

***Bundeschfachplanungsentscheidung gemäß
§ 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 17 des
Bundesbedarfsplangesetzes, Abschnitt B***

Vorhabenträger:

TenneT TSO GmbH

Inhaltsübersicht

A. Entscheidung	7
B. Hinweise	11
C. Begründung.....	12
D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG).....	624
E. Abschließende Hinweise	630

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	7
I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf	7
II. Länderübergangspunkte	9
III. Maßgaben	10
B. Hinweise	11
C. Begründung	12
I. Zuständigkeit	12
II. Zugrunde liegende Unterlagen	12
III. Beschreibung des Vorhabens	13
IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens	14
1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung	14
2. Abschnittsbildung	14
3. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens	14
a) Antrag auf Bundesfachplanung	14
b) Antragskonferenz	21
c) Festlegung des Untersuchungsrahmens	21
d) Unterlagen nach § 8 NABEG	22
e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	29
f) Erörterungstermin	30
g) Nachbeteiligung	30
h) Verfahrenshinweise	32
V. Materiellrechtliche Bewertung	32
1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)	32
2. Abschnittsbildung	34
3. Methodisches Vorgehen	36
4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange	38
a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange	38
(aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung	38
(1) Maßgebliche Pläne und Programme	40
(2) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)	41
(3) Siedlungsstruktur	43
(4) Freiraumstruktur	51
(5) Infrastruktur	60
(bb) Natura 2000-Gebiete	64
(1) Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen	65
(2) Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	68
(3) Rechtliche Grundlagen	71
(4) Entscheidungsgrundlage	73
(a) Methodisches Vorgehen	73
(b) Untersuchungsraum	77
(c) Datengrundlage	78
(5) Natura 2000- Vor- und Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen	79

(cc) Besonderer Artenschutz	209
(1) Rechtliche Grundlagen	210
(a) § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	211
(b) § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	212
(c) § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	212
(2) Entscheidungsgrundlage	213
(a) Methodisches Vorgehen	213
(b) Untersuchungsraum.....	214
(c) Datengrundlage	214
(3) Prüfung der Verbotstatbestände	215
(a) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der Anhang IV-Arten.....	218
(b) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der artbezogenen Betrachtung der Vogelarten sowie der Betrachtung in Lebensraumgilden.....	227
(4) Fazit und Ausblick auf eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG.....	242
(dd) Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	248
(ee) Immissionsschutz.....	258
(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder	259
(2) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche	264
(ff) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	265
(gg) Sonstige öffentliche oder private Belange	266
(hh) Wasserrecht.....	271
(1) Wasserschutzgebiete	271
(2) Heilquellenschutzgebiete	284
(3) Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete.....	286
(4) Hochwasserschutz.....	288
(5) Einzugsgebiete von Einzelwasserversorgungsanlagen.....	291
(ii) Zwischenergebnis: Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange	291
b) Abwägung	291
c) In die Abwägung einzustellende Belange.....	292
(aa) Raumordnerische Beurteilung.....	293
(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung.....	293
(2) Maßgebliche Pläne und Programme.....	293
(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung).....	297
(a) Siedlungsstruktur	301
(b) Freiraumstruktur.....	308
(c) Infrastruktur.....	343
(d) Sonstige räumliche Erfordernisse.....	359
(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen	361
(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 43 Abs. 1 UVPG.....	371

(1) Strategische Umweltprüfung (SUP)	372
(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 43 Abs. 1 UVPG	375
(a) Schutzgutübergreifende Darstellungen und Bewertungen.....	375
(b) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	383
(c) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	395
(d) Boden	424
(e) Fläche	435
(f) Wasser.....	439
(g) Luft und Klima	471
(h) Landschaft	476
(i) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	490
(j) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG	504
(cc) Sonstige öffentliche und private Belange.....	505
(dd) Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange	535
5. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen	535
a) Rechtliche Anforderungen	535
b) Alternative Trassenkorridore.....	536
(aa) Methodik	537
(1) Bewertungsschritt 1	538
(2) Bewertungsschritt 2	542
(3) Bewertungsschritt 3	544
(4) Gesamtbewertung	545
(bb) Beschreibung der Alternativstränge A und B einschließlich der Vorvergleiche für TKS.....	545
(1) Beschreibung des Alternativstrangs A und auf ihn bezogene Vorvergleiche	545
(a) Vorvergleich 01	546
(b) Vorvergleich 02	547
(c) Vorvergleich 04	550
(d) Vorvergleich 08	552
(e) Vorvergleich 09	555
(f) Vorvergleich 10	557
(g) Vorvergleich 11	559
(h) Vorvergleich 14	562
(i) Vorvergleich 15	564
(2) Beschreibung des Alternativstrangs B und auf ihn bezogene Vorvergleiche	565
(a) Vorvergleich 03	566
(b) Vorvergleich 05	570
(c) Vorvergleich 12	571
(d) Vorvergleich 16	573
(cc) Vertiefte Prüfung der Alternativstränge A und B	574
(1) Bewertungsschritt 1	574
(a) Riegel und Engstellen in Strang A.....	575
(b) Riegel und Engstellen in Strang B.....	582
(c) Bündelungsoptionen	586

(d) Endbewertung in Schritt 1	587
(2) Bewertungsschritt 2	591
(a) Flächenbilanzierung insbesondere zu RVS und SUP	591
(b) Technisch-wirtschaftliche Beurteilung	592
(c) Endbewertung in Schritt 2	599
(3) Bewertungsschritt 3	599
(4) Gesamtbewertung	600
c) Technische Ausführungsalternativen	608
(aa) Rechtliche Vorgaben für die technische Alternativenprüfung Freileitung/Erdverkabelung.....	608
(bb) Relevanz der technischen Alternativenprüfung Freileitung/Erdverkabelung auf der Bundesfachplanungsebene	612
(cc) Methodik der technischen Alternativenprüfung Freileitung/Erdverkabelung ...	614
(dd) Prüfung von Teilerdverkabelung bei unüberwindlichen Widerständen für Freileitungstrassenführung	616
(ee) Einwendungen und Stellungnahmen zur technischen Vorhabenskonfiguration	618
6. Gesamtabwägung	621
D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)	624
I. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	625
II. Erkenntnisse der Überprüfung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur ...	627
III. Gründe für den festgelegten Trassenkorridor (Umwelterwägungen).....	628
E. Abschließende Hinweise	630
I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung	630
II. Geltungsdauer der Entscheidung	630
III. Einwendungen der Länder	630
IV. Veränderungssperre.....	630
V. Bundesnetzplan.....	630
VI. Bindungswirkung der Entscheidung.....	630
VII. Hinweise zum Rechtsschutz.....	631
VIII. Kosten.....	631

Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für das Vorhaben Nr. 17 des Bundesbe- darfsplangesetzes, Abschnitt B

A. Entscheidung

Für die Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld West (Fulda-Main-Leitung) (Vorhaben Nr. 17 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt Dipperz – Bergheinfeld West (Abschnitt B) wird der unter A.I. beschriebene Trassenkorridorverlauf festgelegt.

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft im Abschnitt B durch die Bundesländer Hessen und Bayern mit zusammengefasst folgendem Verlauf: Er startet im Umspannwerk (UW) Dipperz, wo er zunächst auf kurzer Strecke in nordwestlicher Richtung verläuft, bevor er in südlicher Richtung abknickt und entlang der Bundesautobahn 7 führt. Ab dem Autobahndreieck Fulda bei der Gemeinde Eichenzell folgt er der Bundesautobahn 66 in westlicher Richtung bis zur Gemeinde Neuhof, wo er nach Süden abknickt. Der festgelegte Trassenkorridor durchquert anschließend die Gemeinde Kalbach, passiert westlich die Ortschaft Veitsteinbach, bevor er wieder einen südlichen Verlauf einnimmt und das Gebiet der Gemeinde Sinntal bis zur Landesgrenze des Freistaates Bayern durchquert. Im weiteren Verlauf führt der festgelegte Trassenkorridor westlich des Marktes Zeitlofs vorbei und verläuft anschließend weiter südöstlich, bevor er den Forst Detters-Süd quert und einen südlichen Verlauf einnimmt. Südlich der Ortschaft Höllrich der Gemeinde Karsbach knickt der festgelegte Trassenkorridor anschließend leicht nach Südwesten ab. Westlich der Gemeinde Gössenheim schwenkt er nach Südosten und verläuft anschließend in östlicher Richtung. Der festgelegte Trassenkorridor führt sodann südlich an der Gemeinde Werneck vorbei und endet schließlich am Umspannwerk Bergheinfeld West.

Der festgelegte Trassenkorridor der Fulda-Main-Leitung weist eine Länge von ca. 102 km auf und setzt sich zwischen diesen beiden Punkten aus den folgenden 15 Trassenkorridorsegmente (TKS) zusammen: B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B42n, B32, B33, B35, B37 und B40, die von dem Vorhabenträger, der TenneT TSO GmbH, in den Unterlagen nach § 8 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) dargelegt wurden. Der festgelegte Trassenkorridor wird in Abb. 1 kartografisch festgelegt.

I. Festgelegter Trassenkorridorverlauf

Der festgelegte Trassenkorridor (vgl. Abb. 1) der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld West (Fulda-Main-Leitung) (Vorhaben Nr. 17 Bundesbedarfsplangesetz), Abschnitt Dipperz – Bergheinfeld West (Abschnitt B), beginnt am UW Dipperz, wo er zunächst in nordwestlicher Richtung verläuft. Zwischen Künzell und Dirlos knickt der festgelegte Trassenkorridor in südlicher Richtung ab, der 380 kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, der 110 kV-Freileitung Flieden – Bebra sowie der Ferngasleitung GASCADE und der BAB 7 folgend. Nach Kreuzung des Naturschutzgebietes Fuldataal am Autobahndreieck Fulda folgt der festgelegte Trassenkorridor zunächst dem Verlauf der BAB 66 in westlicher Richtung und sodann bei Tiefengruben der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda –

Würzburg“ sowie der 110 kV-Freileitung Gemünden – Fulda, bevor er dann nach Süden abknickt.

Anschließend verläuft der festgelegte Trassenkorridor bei Veitsteinbach weiterhin in Bündelung mit der 110 kV-Freileitung Gemünden – Fulda in südlicher Richtung. Nordwestlich von Mottgers führt er westlich um den Ort herum, wobei er die Bahnlinie 3825 Fulda - Main quert, deren Verlauf der festgelegte Trassenkorridor anschließend kurz Richtung Süden folgt. Bevor der festgelegte Trassenkorridor hiernach das Sinntal bei Zeitlofs passiert, folgt er der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda – Würzburg“ zwischen dem Tunnelportal Schwarzenfels und dem Altengronauer-Forst-Tunnel. Am Fluss Sinn knickt der festgelegte Trassenkorridor dann in südöstlicher Richtung ab, um der Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar zu folgen. Dabei werden mehrere Rodungsinseln und Forstwälder, insbesondere der Forst-Detter-Süd, gequert und zwischen Michelau und Morlesau die Fränkische Saale gekreuzt.

Südlich von Höllrich knickt der festgelegte Trassenkorridor leicht nach Südwesten ab. Bei Sachsenheim werden die Eisenbahnstrecke 5230 Werntalbahn und die Wern gekreuzt. Danach knickt der festgelegte Trassenkorridor wieder leicht nach Südosten ab, um die 110 kV-Freileitung Würzburg – Gemünden zu begleiten. Östlich von Gambach knickt er in östlicher Richtung ab und folgt von dort an dem Verlauf der 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg – Grafenrheinfeld; Aschaffenburg – Grafenrheinfeld. Dabei wird erneut der Fluss Wern gequert, während er zwischen Aschfeld im Norden und Eußenheim im Süden verläuft.

Nachdem ein Waldstück durchquert wurde, kreuzt der Verlauf nördlich von Heßlar die Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar und knickt nach Osten ab, weiterhin parallel zur 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg – Grafenrheinfeld; Aschaffenburg – Grafenrheinfeld und zur 110 kV-Freileitung Schönarts – Waigolshausen. Südlich von Schraudenbach folgt der festgelegte Trassenkorridor den bestehenden Freileitungen in Richtung Südosten. Dabei wird die BAB 7 westlich von Zeuzleben gequert und werden die Ortschaften Zeuzleben, Werneck und Ettlleben umgangen. Südlich von Werneck verläuft der festgelegte Trassenkorridor in nordöstlicher Richtung, bis er am UW Bergrheinfeld West endet.

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft zwischen dem UW Dipperz und dem UW Bergrheinfeld West in den 15 TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B42n, B32, B33, B35, B37 und B40 (vgl. Abbildung 1).

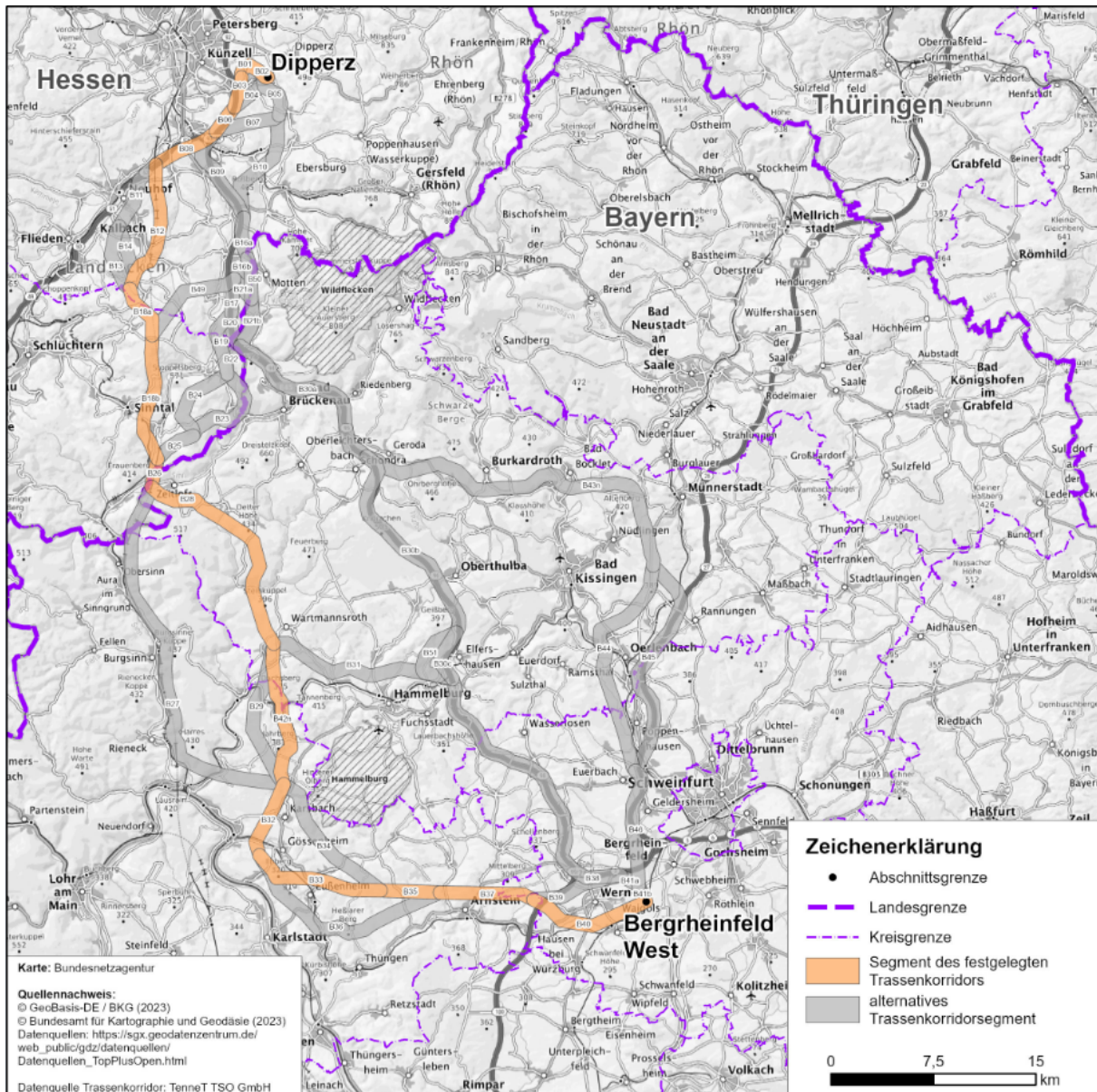


Abbildung 1: Festgelegter Trassenkorridor

II. Länderübergangspunkte

Bei dem Gesamtvorhaben Mecklar – Dipperz – Berggrheinfeld West handelt es sich um ein länderübergreifendes Vorhaben, das Hessen sowie den Freistaat Bayern betrifft. Das Vorhaben ist in zwei Abschnitte unterteilt. Der vorliegende Trassenkorridor für den Abschnitt B zwischen Dipperz und Berggrheinfeld West passiert die Grenze zwischen dem Bundesland Hessen und dem Freistaat Bayern. Daher wird dieser Bereich des Trassenkorridors entsprechend der Abbildung 2 als Länderübergangspunkt festgelegt.

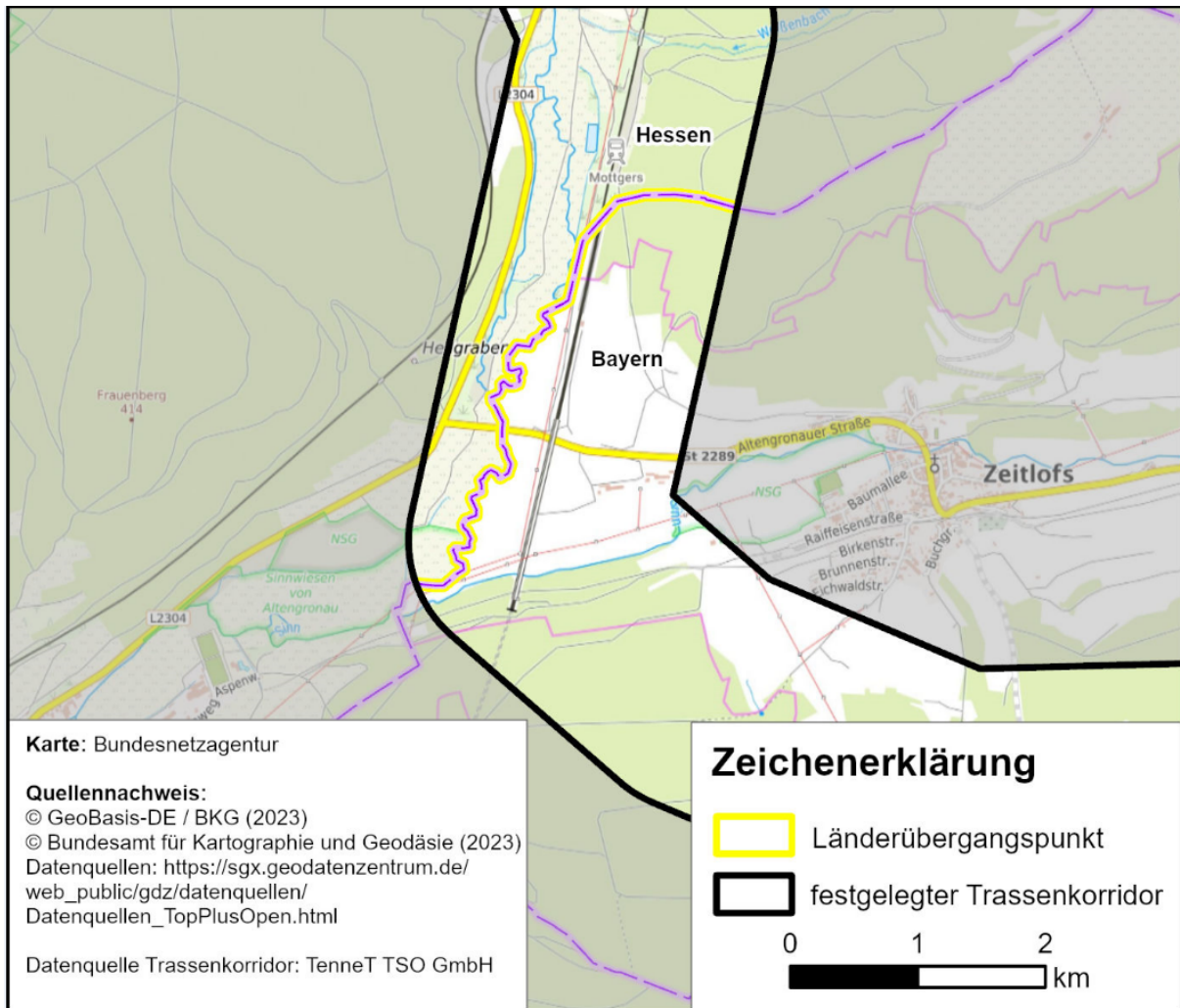


Abbildung 2: Übergang vom Bundesland Hessen zum Freistaat Bayern B26/B28

III. Maßgaben

Der Trassenkorridor wird vorbehaltlich folgender Maßgaben festgelegt:

1. Die im festgelegten Trassenkorridor enthaltenen Bereiche, für die auch unter der Berücksichtigung der in den Antragsunterlagen nach § 8 NABEG und in der Begründung dieser Entscheidung aufgeführten Maßnahmen keine Konformität mit den bindenden Zielen der Raumordnung festgestellt werden konnte, sind im Rahmen des Antrages nach § 19 NABEG bzw. im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG von einer Trassierung auszunehmen.
2. Die in den Antragsunterlagen nach § 8 NABEG und in der Begründung dieser Entscheidung dargelegten Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den bindenden Zielen der Raumordnung sind im Rahmen des Antrages

nach § 19 NABEG bzw. im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu beachten und die nicht bindenden Erfordernisse der Raumordnung entsprechend zu berücksichtigen.

B. Hinweise

Für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gelten die im Folgenden aufgeführten Hinweise, die der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des festgelegten Trassenkorridors dienen.

Die Bundesnetzagentur geht für ihre Entscheidung davon aus, dass der Vorhabenträger i.R.d. Erstellung der Unterlagen zur Planfeststellung eine Beeinflussung des Kathodischen Korrosionsschutzes an bestehenden Anlagen anderer Infrastrukturen berücksichtigt.

Die Bundesnetzagentur geht im Weiteren davon aus, dass Zusicherungen des Vorhabenträgers, die i.R.d. Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG und des Erörterungstermins gemäß § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

C. Begründung

I. Zuständigkeit

Das Vorhaben Nr. 17 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543, 2014 I S. 148, 271); zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 08.05.2024 BGBl. 2024 I Nr. 151 nach § 12e Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet. Es fällt damit in den Anwendungsbereich des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG), vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, vgl. § 4 NABEG. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens ergibt sich aus § 31 Abs. 1 NABEG.

II. Zugrunde liegende Unterlagen

Der vorliegenden Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der TenneT TSO GmbH auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG zum Vorhaben Nr. 17 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) – Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West, Abschnitt B Dipperz – Bergrheinfeld West vom 18.10.2021 (Geschäftszeichen (Gz.) 805 - 6.07.00.02/17-2-2/2.0),
- Eingegangene Stellungnahmen zum Abschnitt B i.R.d. Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG i.V.m. § 5 Abs. 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Zeitraum vom 26.11.2021 bis 30.12.2021 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/8.0),
- Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 12.08.2022 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/10.0),
- Unterlagen der TenneT TSO GmbH zur Bundesfachplanung gemäß § 8 NABEG zum Vorhaben Nr. 17 des BBPIG (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West) – Abschnitt B, Dipperz – Bergrheinfeld West vom 29.09.2023 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/11.0),
- Stellungnahmen und Einwendungen i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §§ 9 f. NABEG (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/14.0),
- Ergebnisse des Erörterungstermins i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung am 19. und 20.03.2024 gemäß § 10 NABEG (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/20.0),
- Ergänzende Unterlagen der TenneT TSO GmbH für die Prüfung der ernsthaft in Betracht kommenden Alternative Trassenkorridorsegment (TKS) B42n vom 21.05.2024 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/11.0),
- Stellungnahmen und Einwendungen i.R.d. Nachbeteiligung im Zeitraum vom 21.05.2024 bis 03.07.2024 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/14.0).

III. Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenträger gemäß § 3 Nr. 9 NABEG und zugleich Antragsteller des Vorhabens ist die TenneT TSO GmbH als der verantwortliche Betreiber des betreffenden Übertragungsnetzes.

Der Vorhabenträger plant, eine 380-kV-Drehstrom-Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) UW Mecklar, UW Dipperz und UW Bergrheinfeld West zu errichten. Diese Höchstspannungsleitung ist als Vorhaben Nr. 17 in der „Anlage Bundesbedarfsplan“ zu § 1 Abs. 1 BBPIG aufgeführt. Damit ist der Ausbaubedarf für dieses Vorhaben gesetzlich festgelegt. Das Vorhaben ist mit „A1“ als länderübergreifendes Vorhaben im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG gekennzeichnet.

Das Vorhaben ist zudem mit „F“ als Pilotprojekt für Erdkabel zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6 BBPIG gekennzeichnet. Das Vorhaben ist als Freileitung und in Abschnitten als Teilerdverkabelung geplant.

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Maßnahme 74 bzw. 74a und 74b in den Netzentwicklungsplänen 2012 (2022), 2013 (2023), 2014 (2024), 2019-2030 sowie 2037/2045 (2023) von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Das Bundesfachplanungsverfahren nach § 6 NABEG wurde für zwei Abschnitte eröffnet:

- Abschnitt A (Mecklar – Dipperz), in Hessen, Luftlinie 44,0 km und
- Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West), in Hessen und Bayern, Luftlinie 68,0 km.

Das Gesamtvorhaben bezieht sich somit auf zwei Abschnitte. Vorliegend handelt es sich um den Abschnitt B zwischen Dipperz und Bergrheinfeld West. Die Übertragungskapazität zwischen Hessen und dem Freistaat Bayern wird durch das Gesamtvorhaben erhöht. Am UW Mecklar werden zukünftig drei Leitungen TTG-006 (Wahle – Mecklar), P118 (Borken – Mecklar) und Vieselbach – Mecklar Energie aus dem Norden zuführen. Ein Weitertransport der Energie in Richtung Süden ist derzeit nur über eine Leitung geringerer Übertragungsleistung möglich. Das Vorhaben 17, Abschnitt B stellt eine leistungsfähige Übertragung und Weiterleitung der am UW Dipperz ankommenden Energie sicher, schließt damit eine Lücke im 380-kV-Netz und trägt dazu bei, die bestehenden Netzengpässe und die damit verbundenen Regeleingriffe deutlich zu reduzieren. Der Vorhabenträger strebt eine Gesamtinbetriebnahme der 380-kV-Höchstspannungsleitung im Jahr 2031 an.

Für das BBPIG-Vorhaben Nr. 17, Abschnitt B wird in der Bundesfachplanung ein Trassenkorridor bestimmt, der nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG den Gegenstand dieses Verfahrens bildet.

IV. Ablauf und verfahrensrechtliche Schritte des Vorhabens

1. Notwendigkeit der Bundesfachplanung

Das Vorhaben Nr. 17 ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 2 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) als länderübergreifend gekennzeichnet (A1). Es fällt damit in den Anwendungsbereich des NABEG, vgl. § 2 Abs. 1 NABEG. Folglich ist für dieses Vorhaben die Bundesfachplanung nach Abschnitt 2 des NABEG durchzuführen, § 4 NABEG. Es ist zudem als Pilotprojekt für Erdkabel (nach Maßgabe des § 4 BBPIG) zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung im Sinne von § 2 Absatz 6 BBPIG gekennzeichnet.

2. Abschnittsbildung

Nach § 5 Abs. 8 Satz 1 NABEG kann die Bundesfachplanung in einzelnen Abschnitten durchgeführt werden. Für das Bundesfachplanungsverfahren wurden für das Vorhaben Nr. 17 BBPIG zwei Abschnitte (Abschnitt A Mecklar – Dipperz und Abschnitt B Dipperz – Bergrheinfeld West) gebildet. Der Vorhabenträger hat im Antrag gem. § 6 NABEG unter Angabe der wesentlichen Gründe dargelegt, dass die beschriebenen Abschnitte in zulässiger Weise gebildet wurden. Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden (siehe im Einzelnen C.2). Infolgedessen wurde das Gesamtvorhaben im weiteren Verfahren in die Abschnitte A (Mecklar – Dipperz) und B (Dipperz – Bergrheinfeld West) unterteilt. Infolgedessen ist der Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors für den Abschnitt B – von Dipperz nach Bergrheinfeld West – Gegenstand dieser Entscheidung.

3. Ablauf des Bundesfachplanungsverfahrens

Das Verfahren der Bundesfachplanung zur Festlegung eines Trassenkorridors (nachfolgend: TK) für das Vorhaben Nr. 17, Abschnitt B, des Bundesbedarfsplans ist ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Bereits im Vorfeld des Bundesfachplanungsverfahrens hat der Vorhabenträger in Informationsveranstaltungen im Juni und Juli 2020 die interessierte Öffentlichkeit über das geplante Vorhaben und die bevorstehende Beantragung des Bundesfachplanungsverfahrens informiert. Dabei hat der Vorhabenträger über die Ziele und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Diskussion gegeben.

a) Antrag auf Bundesfachplanung

Mit Antrag vom 18.10.2021 hat die Tennet TSO GmbH als Vorhabenträger die Durchführung der Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt B beantragt. Der Antrag umfasst die in § 6 NABEG vorgeschriebenen notwendigen Inhalte:

Als Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf des für die Ausbaumaßnahme erforderlichen TK enthält der Antrag den Vorschlagstrassenkorridor bestehend aus den TKS B02, TKS B03, TKS B06, TKS B09, TKS B16, TKS B21, TKS B30a, TKS B30b, TKS B38, TKS B41a und TKS B41b (vgl. Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für Abschnitt B, Kap. 5.1.1., S. 221), nachfolgend TK B.

Der TK B beginnt am UW Dipperz (Zwangspunkt) und verläuft in westliche Richtung der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, LH-11-3020 folgend. Im Norden von Dirlos knickt er, zusammen mit der zusätzlich aus dem Norden kommenden 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra in südwestliche Richtung ab und umgeht die Ortschaft auf deren westlicher Seite Richtung Süden. Westlich von Dirlos folgt der TK B weiterhin der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, LH-11-3020 und der 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra nach Süden. Dabei quert er die L 3377 zwischen Dirlos und Pilgerzell sowie südlich von Pilgerzell die BAB 7 von Nordost nach Südwest. Auf Höhe des Rastplatzes Pilgerzell orientiert sich der TK B fortlaufend an dem südwestlichen Verlauf der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, LH-11-3020, der 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra sowie der BAB 7 bis in den Norden des Autobahndreiecks Fulda (BAB 7 / BAB 66).

Der TK B verläuft anschließend zusammen mit der BAB 7 in südwestliche Richtung und quert dabei in seinem weiteren Verlauf das Autobahndreieck Fulda, den Rastplatz Eichenzell sowie die L 3307. Östlich von Welkers verändert er seinen Verlauf weiter der BAB 7 folgend nach Südosten, östlich an Rothemann vorbei. Nordöstlich von Döllbach kreuzt er die B 279. Auf Höhe des Rastplatzes Lohmühle führt der TK B in südöstliche Richtung, wo er die L 2790 und das Fließgewässer Döllbach quert. Nordöstlich von Uttrichshausen knickt er – bis in den Süden des Rastplatzes Rhöneiche – nach Südwesten ab und umgeht die Ortschaft Uttrichshausen auf deren östlicher Seite.

Von dort aus verläuft der TK B in südliche Richtung über die „große Haube“ durch den Motte-ner Forst-West. Westlich von Kothen ändert er seinen Verlauf in südwestliche Richtung bis in den Westen von Speicherz, wo er wieder auf die BAB 7 trifft. Südlich der Grenzwaldbrücke folgt der TK B wieder der BAB 7 und verläuft zunächst in südöstliche Richtung. Dabei quert er die B 27 bei der Anschlussstelle Nr. 94 Bad Brückenau/Volkers und ändert anschließend nordöstlich von Volkers seinen Verlauf in östliche Richtung bis in den Südwesten der Ortschaft Riedenberg. Der TK B verläuft weiterhin der BAB 7 folgend in Richtung Süden, wo er die Sinn sowie die St 2289 quert. Nordwestlich von Schildeck kreuzt er zunächst die B 286 sowie weiter in südöstlicher Richtung, östlich von Schondra, die St 2431.

Ab der Raststätte Rhön verläuft er in südliche Richtung, bis er östlich von Schönderling nach Südosten abknickt und durch den Staatsforst Geiersnest-Ost führt. Westlich von Oberthulba folgt er weiter der BAB 7 und quert dabei die St 2291 und die Thulba. Darauf folgend wird Eifershausen westlich bis in den Norden der Anschlussstelle Nr. 97 Hammelburg bei Langendorf umgangen. Der TK B verläuft in südliche Richtung und orientiert sich dabei weiterhin an dem Verlauf der BAB 7. Er passiert dabei die Ortschaften Langendorf und Machtilshausen, kreuzt die B 287 sowie die St 2293, auf deren Höhe der TK B anschließend in südöstliche Richtung abknickt.

Zwischen Schwemmelsbach und Rütchenhausen quert er sodann die B 303 / St 2433 und führt nachfolgend in südliche Richtung zwischen Kaisten und Brebersdorf hindurch. Im weiteren Verlauf kreuzt er die St 2277 sowie die B 26a und die BAB 7 zwischen Stettbach und Eckartshausen. Ab dem Autobahnkreuz Schweinfurt / Werneck (BAB 7 / BAB 70) verläuft er in östliche Richtung der BAB 70 folgend bis zur Querung mit der B 19 auf der Höhe der Anschlussstelle Nr. 3 Werneck. Anschließend verläuft der TK B in südöstliche Richtung zwischen Ettleben und Bergrheinfeld hindurch bis auf Höhe der St 2447. Der TK B quert nachfolgend die St 2447, verläuft weiter in südöstliche Richtung und endet am Umspannwerk (UW) Bergrheinfeld West (Netzverknüpfungspunkt).

Als in Frage kommende Alternativen zum zuvor beschriebenen Vorschlagstrassenkorridor wurden die folgenden Trassenkorridorsegmente dargestellt (vgl. Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für den Abschnitt B, Kap. 5.1.2, S. 224 f.):

- Die Alternative TKS B01 beginnt am UW Dipperz und verläuft in nordwestliche Richtung der 380-kV-Freileitung Mecklar – Dipperz, LH-11-3010, folgend. Östlich von Keulos knickt es in südliche Richtung mit der Bündelungsoption der 110-kV-Freileitung Flieden - Bebra ab und läuft westlich an Dirlos vorbei, wo es einer aus Nordosten hinzukommenden 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, LH-11-3020, weiter nach Süden folgt. Das TKS B01 endet westlich von Dirlos an der L 3377.
- Die Alternative TKS B04 beginnt am UW Dipperz und führt nach Südwesten an Dirlos vorbei, dabei quert es die L 3377. Südlich von Pilgerzell quert es von Nordost nach Südwest die Bundesautobahn 7. Das TKS B04 endet auf Höhe des Rastplatzes Pilgerzell.
- Die Alternative TKS B05 beginnt am UW Dipperz. Von dort verläuft es zunächst in Bündelung mit der 110-kV-Freileitung Dipperz – Sieblos nach Südosten, um im Anschluss dem Verlauf der L 3258 zu folgen. Anschließend quert das TKS B05 die L 3377, verläuft weiter in südliche Richtung und endet westlich von Dietershausen.
- Die Alternative TKS B07 beginnt westlich von Dietershausen südlich der L 3377. Sie verläuft in westliche Richtung durch den Staatsforst Neuhof-Ost und quert östlich von Eichenzell die BAB 7 in südwestliche Richtung. Das TKS B07 endet nördlich des Autobahndreiecks Fulda.
- Die Alternative TKS B08 beginnt nordöstlich des Autobahndreiecks Fulda. In seinem südwestlichen Verlauf folgt das TKS B08 der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, LH-11-3020 sowie der 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra und quert dabei die K 60, den Rastplatz Eichenzell, die BAB 66, eine Schienenstrecke (nicht elektrifiziert bzw. ohne Angaben), die L 3307 sowie das NSG Fuldataal. Im weiteren südwestlichen Verlauf folgt das TKS B08 der BAB 66 und quert dabei die B 27, die ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda – Würzburg“ sowie die L 3430. Südöstlich von Tiefengruben endet das TKS B08.
- Die Alternative TKS B10 beginnt westlich von Dietershausen sowie südlich der L 3377 und führt zunächst in südliche Richtung. Östlich von Memlos quert es die L 3307, um

im Anschluss nach Südwesten abzuknicken. Nordwestlich von Ried quert das TKS die L 3458, knickt westlich von Ried in südliche Richtung ab und quert im weiteren Verlauf die B 279. Ab der Querung mit der B 279 folgt das TKS B10 dem Verlauf der BAB 7 weiter in südliche Richtung, wo es östlich von Döllbach auf Höhe des Rastplatzes Lohmühle endet.

- Die Alternative TKS B11 beginnt östlich von Tiefengruben auf Höhe des Kreuzungspunktes BAB 66 und der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ (Südliche Fliedetalbrücke). Vom Kreuzungspunkt aus folgt das TKS der 380-kV-Freileitung Dipperz - Großkrotzenburg sowie der 110-kV-Freileitung Flieden - Bebra in südwestliche Richtung. Es verläuft zwischen den Ortschaften Neuhof und Niederkalbach und quert die L 3206 westlich von Niederkalbach, wo das TKS B11 östlich von Erlenhof endet.
- Die Alternative TKS B12 beginnt östlich von Tiefengruben auf Höhe des Kreuzungspunktes BAB 66 und ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ (Südliche Fliedetalbrücke). Von dort aus folgt das TKS der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ sowie der 110-kV-Freileitung Gemünden - Fulda nach Süden. Östlich von Mittelkalbach quert es die K 69, von wo aus es seinen weiteren Verlauf in Richtung Südwesten verändert. Südlich von Mittelkalbach quert es die L 3206 sowie die K 77. Das TKS B12 endet im Westen von Veitsteinbach.
- Die Alternative TKS B13 beginnt östlich von Erlenhof und verläuft in südwestliche Richtung an Schweben östlich vorbei und quert dabei die K 79. Zwischen den Ortschaften Rückers und Mittelkalbach ändert sich der Verlauf nach Süden, bis das TKS B13 westlich von Veitsteinbach endet.
- Die Alternative TKS B14 beginnt östlich von Erlenhof und verläuft in südöstliche Richtung westlich an Mittelkalbach vorbei und quert dabei die K 79. Im weiteren Verlauf quert das TKS die K 78, von wo aus es den Verlauf nach Süden ändert. Das TKS B14 endet westlich von Veitsteinbach.
- Die Alternative TKS B17 beginnt südlich des Rastplatzes Rhöneiche an der BAB 7, führt weiter nach Süden, östlich an Heubach vorbei, durch den Mottener Forst-West. Das TKS B17 endet südöstlich von Heubach.
- Die Alternative TKS B18 beginnt westlich von Veitsteinbach und verläuft parallel der 110-kV-Freileitung Gemünden - Fulda in südöstliche Richtung, wo sie im weiteren Verlauf die L 3207 quert. Östlich von Gundhelm knickt das TKS in Richtung Süden ab, wo es in seinem weiteren Verlauf die L 3141, einen Basaltsteinbruch sowie die L 2304 quert. Nordwestlich von Mottgers führt es westlich um den Ort herum, wobei es die L 2304 und die Bahnlinie 3825 Fulda - Main quert, deren Verlauf das TKS nach Süden folgt. Südlich von Mottgers trifft das TKS B18 erneut auf die ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“, wo es schließlich endet.
- Die Alternative TKS B19 beginnt westlich der BAB 7 zwischen Heubach und Kothen. Es verläuft in südwestliche Richtung und knickt bei der Siedlung Steigerhof Richtung

Südosten ab und verläuft östlich der Ziegelhütte Oberzell. Das TKS B19 endet östlich der Ortschaft Oberzell.

- Die Alternative TKS B20 beginnt südöstlich von Heubach an der BAB 7 und verläuft in südöstliche Richtung durch den Mottener Forst-West. Das TKS B20 endet westlich von Speicherz und südlich der Grenzwaldbrücke der BAB 7.
- Die Alternative TKS B22 beginnt westlich von Speicherz auf Höhe der Grenzwaldbrücke der BAB 7. Das TKS verläuft in südwestliche Richtung und quert dabei die BAB 7. Am Naturschutzgebiet „Zienerwiesen“ verläuft es in südliche Richtung, wo das TKS B22 östlich von Oberzell endet.
- Die Alternative TKS B23 beginnt östlich von Oberzell und verläuft von dort aus in Richtung Südosten. Das TKS verläuft im Anschluss entlang der Landesgrenze des Freistaates Bayern und Hessens von Süd nach Südwest. Zwischen Züntersbach und dem Staatsbad Brückenau quert es die L 3180 und nimmt im Anschluss einen süd-westlichen Verlauf bis wo das TKS B23 östlich von Schwarzenfels endet.
- Die Alternative TKS B24 beginnt östlich von Oberzell und verläuft in südwestliche Richtung an der Ortschaft vorbei, dabei quert es die L 3141. Im Osten von Weichersbach knickt das TKS nach Südosten ab. Östlich von Schwarzenfels endet das TKS B24.
- Die Alternative TKS B25 beginnt östlich von Schwarzenfels und verläuft in südwestliche Richtung entlang des Weißenbachs. An der Mündung des Weißenbachs in die Sinn endet das TKS B25.
- Die Alternative TKS B26 beginnt südlich des Tunnelportals Schwarzenfels der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“. Es folgt dem Verlauf der ICE-Strecke in südlicher Richtung, dabei quert es die L 2289. Das TKS B26 endet am nördlichen Tunnelportal des Altengronauer-Forst-Tunnels der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ westlich von Zeitlofs.
- Die Alternative TKS B27 beginnt am nördlichen Tunnelportal des Altengronauer-Forst-Tunnels der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ westlich von Zeitlofs. Das TKS folgt dabei der ICE-Schnellfahrstrecke in südliche Richtung und in weiten Teilen der 110-kV-Freileitung Gemünden - Fulda. In seinem Verlauf führt das TKS B27 östlich an Obersinn und Mittelsinn vorbei. Im Osten von Obersinn verändert es seinen Verlauf nach Südosten weiter der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ folgend. Nordöstlich von Burgsinn quert es die MSP 17 und knickt in Anschluss, Burgsinn umlaufend, nach Süden ab. Im Osten von Schaippach ändert das TKS B27 seinen Verlauf in südöstliche Richtung, quert im Anschluss zunächst die Fränkische Saale und dann die St 2302 südlich von Schönau und endet schließlich nördlich von Heßdorf.
- Die Alternative TKS B28 beginnt am nördlichen Tunnelportal des Altengronauer-Forst-Tunnels der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ und verläuft nach Osten südlich an Zeitlofs vorbei und folgt im weiteren Verlauf der vorhandenen

Gashochdruckleitung Sannerz - Rimpar. Nördlich von Roßbach verändert das TKS B28 seinen Verlauf nach Südost an Weißenbach südlich vorbei. Südlich von Detter knickt es Richtung Süden ab und verläuft in südlicher Richtung durch den Forst-Detter-Süd. Das TKS B28 endet nordöstlich von Dittlofsroda kurz vor der St 2302.

- Die Alternative TKS B29 beginnt nordöstlich von Dittlofsroda und verläuft in südliche Richtung zwischen Dittlofsroda und Waizenbach hindurch und folgt dabei teilweise der Gasdruckhochleitung Sannerz - Rimpar. In seinem südlichen Verlauf quert das TKS die St 2302, die MSP 17 und die Fränkische Saale zwischen Gräfendorf und Michelau. Westlich von Neutzenbrunn knickt das TKS B29 nach Südosten ab und quert dabei die St 2434 bei Aschenroth. Das TKS B29 endet südwestlich von Höllrich.
- Die Alternative TKS B31 beginnt nordöstlich von Dittlofsroda und verläuft in südöstliche Richtung. In ihrem weiteren Verlauf quert es die St 2293 und läuft anschließend zwischen Windheim und Diebach weiter in östliche Richtung. Zwischen Untererthal und Hammelburg quert das TKS B31 die St 2790, verläuft weiter nach Osten, quert die Fränkische Saale und endet nördlich der Autobahnabfahrt Nr. 97 Hammelburg bei Langendorf.
- In der Alternative TKS B32 beginnt nördlich von Heßdorf und verläuft in südwestliche Richtung. Dabei quert sie die St 2303 westlich von Karsbach und im weiteren Verlauf die Eisenbahnstrecke 5230 Werntalbahn, die Wern und die St 2301 westlich von Sachsenheim, wo das TKS seine Richtung nach Südost ändert und der 110-kV-Freileitung Würzburg - Gemünden folgt. Nördlich von Gambach endet das TKS B32.
- Die Alternative TKS B33 beginnt nördlich von Gambach und nimmt einen östlichen Verlauf und folgt der 380-kV-Freileitung Großkrotzenburg - Aschaffenburg – Berggrheinfeld, LH-07-B87 als Bündelungsoption. Dabei quert das TKS die Eisenbahnlinie 5230 Werntalbahn sowie die B 27 zwischen Eußenheim und Aschfeld. Das TKS B33 endet westlich von Dattensoll.
- Die Alternative TKS B34 beginnt nördlich von Heßdorf und verläuft in südöstliche Richtung und folgt dabei teilweise dem Verlauf der Gashochdruckleitung Sannerz - Rimpar. Zwischen Heßdorf und Höllrich quert sie die B 27, im weiteren Verlauf die 110-kV-Freileitung Eltingshausen - Hundsbach - Karlstadt sowie die MSP 1 zwischen Aschfeld und Münster. Das TKS B34 endet westlich von Dattensoll.
- Die Alternative TKS B35 beginnt westlich von Dattensoll und nimmt einen östlichen Verlauf parallel zur 380-kV-Freileitung Großkrotzenburg - Grafenrheinfeld; Aschaffenburg - Grafenrheinfeld, LH-07-B87. Östlich von Dattensoll quert die Alternative die MSP 6. Das TKS B35 endet nordöstlich von Heugrumbach vor der St 2294.
- Die Alternative TKS B36 beginnt nördlich von Gambach und verläuft im Bereich der 110-kV-Freileitung Würzburg - Gemünden zunächst in südöstliche Richtung. Zwischen Karlstadt und Eußenheim quert das TKS die B 27. Südlich von Eußenheim wird die Eisenbahnstrecke 5230 Wernetalbahn, die Wern sowie die St 2301 in östliche Richtung gequert. Ab Schönarts verläuft das TKS in östliche Richtung im Bereich der 110-kV-

Freileitung Schönarts - Waigolshausen. Südlich von Heßlar knickt es in nordöstliche Richtung ab und quert in seinem Verlauf die MSP 6 nördlich von Müdesheim. Das TKS B36 endet nordwestlich von Heugrumbach an der St 2294.

- Die Alternative TKS B37 beginnt nordwestlich von Heugrumbach und verläuft parallel zur 380-kV-Freileitung Großkrotzenburg - Aschaffenburg - Bergrheinfeld, LH-07-B87 sowie der 110-kV-Freileitung Schönarts - Waigolshausen in östliche Richtung. Dabei quert das TKS die St 2294 und die St 2277 nördlich von Arnstein. Nördlich von Ruppertzaint endet das TKS B37.
- Die Alternative TKS B39 beginnt südwestlich von Schraudenbach und quert in ihrem nordöstlichen Verlauf zunächst die BAB 7 sowie die SW 12. Das TKS folgt der BAB 7 bis östlich des Autobahnkreuzes Schweinfurt / Werneck (BAB 7/ BAB 70) und folgt im weiteren Verlauf der BAB 70 bis südwestlich der Autobahnabfahrt Nr. 3 Werneck, wo das TKS B39 endet.
- Die Alternative TKS B40 beginnt südwestlich von Schraudenbach und verläuft im Bereich der 380-kV-Freileitung Großkrotzenburg - Aschaffenburg - Bergrheinfeld (LH-07-B87) sowie der 110-kV-Freileitung Schönarts - Waigolshausen in südöstliche Richtung. Dabei quert es die BAB 7 westlich von Zeuzleben, die B 26 südlich von Zeuzleben sowie die B 19 westlich von Waigolshausen, ab dessen Querung das TKS B40 in nordöstliche Richtung abknickt. Zwischen Werneck und Waigolshausen quert es die SW 15 und endet im Anschluss östlich von Ettleben am Umspannwerk (UW) Bergrheinfeld West.
- Die Alternative TKS B42 beginnt nordöstlich von Dittlofsroda und verläuft in südliche Richtung zwischen Dittlofsroda und Waizenbach der Gashochdruckleitung Sannerz - Rimpfard folgend. In ihrem südlichen Verlauf quert es die St 2302, die Fränkische Saale östlich von Michelau a. d. Saale sowie die MSP 17 bei Weickersgrüben. Östlich von Aschenroth knickt das TKS B42 nach Südwesten ab und quert dabei die St 2434. Das TKS B42 endet südwestlich von Höllrich.

Der Antrag enthält darüber hinaus Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte, die in den Kapiteln zur Trassenkorridorfindung, Trassenkorridoranalyse sowie zum Trassenkorridorvergleich ausgeführt werden (Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für Abschnitt B, Kap. 3, S. 88 ff. und Kap. 4, S. 150 ff.).

Im Ergebnis der Trassenkorridoranalyse werden die Alternativen TKS B15, TKS B43, TKS B44, TKS B45 und TKS B46 nicht weiterverfolgt. Die fünf zuvor genannten Trassenkorridorsegmente wurden nicht in den Vergleich der Trassenkorridorsegmente eingestellt (vgl. Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für Abschnitt B, Kap. 4.1.2.).

b) Antragskonferenz

Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Bundesnetzagentur anstelle der als Präsenztermin vorgesehenen Antragskonferenz nach § 7 NABEG für die betroffenen Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Umweltvereinigungen i.S.v. § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 des Umweltschutzgesetzes (UmwRG) sowie für die interessierte Öffentlichkeit ein schriftliches Verfahren gemäß §§ 5 Abs. 6, 1 Nr. 10 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Bis zum 30.12.2021 konnte schriftlich oder elektronisch Stellung genommen werden. Die Gelegenheit zur schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme dient zugleich als Besprechung i.S.d. § 39 Abs. 4 Satz 2 UVPG.

Im Rahmen des schriftlichen Verfahrens hat die Bundesnetzagentur den Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden und die Vereinigungen i.S.v. § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 des UmwRG schriftlich geladen. Zugleich wurden auch die Träger öffentlicher Belange geladen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch die Bundesfachplanung berührt wird, vgl. § 41 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Den Trägern öffentlicher Belange und den Vereinigungen wurde der Antrag mit Schreiben vom 25.11.2021 zugesandt. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) sowie über Anzeigen am 27.11.2021 in der Saale-Zeitung, Main-Post (Bad Kissingen Schweinfurt, Main-Spessart), Fuldaer Zeitung (Hauptausgabe, Lokal Mitte Fuldaer Zeitung, Lokal Süd Kinzigtal-Nachrichten, Lokal Nord Hünfeld Zeitung, Lokal Nord-West Schlitzer Bote). Dies sind die Zeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, § 7 Abs. 2 Satz 3 NABEG.

Im Rahmen der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren wurde insbesondere erörtert, inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann und in welchem Umfang und Detaillierungsgrad Angaben in den Umweltbericht nach § 40 UVPG aufzunehmen sind, § 7 Abs. 1 Satz 3 NABEG.

c) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 12.08.2022 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Für die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG setzte sie dem Vorhabenträger eine angemessene Frist bis spätestens Februar 2024 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/10.0).

Neben der Untersuchung des vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Verlaufs eines Trassenkorridors wurde mit dem Untersuchungsrahmen die Untersuchung der vom Vorhabenträger im Antrag identifizierten Trassenkorridoralternativen festgelegt. Darüber hinaus wurde die Untersuchung folgender alternativer Trassenkorridore aufgegeben:

- Angepasster Verlauf der in Anlage O abgeschichteten Variante V01 durch Verschiebung des Korridors im östlichen Bereich nach Süden (Einbindung des Passageraumes zwischen Heubach und des nördlichen Waldrandes in das TKS)
- Aufweitung bzw. Verschwenkung des Segments TKS B30b bei Elfershausen nach Westen
- Verschwenkung des Segments TKS B33 nach Süden in Höhe des Rohstoffabbau-Gebietes
- Geradlinige Verbindung der Segmente TKS B16 und TKS B21 westlich von Motten (ohne den Schwenk zur Bundesautobahn (BAB) 7)
- Verbindung vom Segmentende TKS B10 an der BAB 7 zum Segment TKS B12 nördlich Veitsteinbach (unter nördlicher Umgehung von Büchenberg und nordwestlicher Umgehung von Oberkalbach)
- Nördliche Aufweitung des Segments TKS B38 im Bereich von Rundelshausen
- Südwestliche Aufweitung der Segmente B41a und B41b
- Abgeschichtetes Segment TKS B43 mit veränderten Verläufen im Bereich des NSG „Schwarze Berge“ und den damit wieder erreichbaren Segmenten TKS B44 und B45 sowie TKS B46 mit zwei zusätzlichen Varianten vom Segment TKS B46 nach Osten abzweigend entlang der 110-kV-Leitung oder der 220-kV-Leitung in das UW Berg Rheinfeld West führend.

d) Unterlagen nach § 8 NABEG

Am 29.09.2023 legte der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlichen Unterlagen vor. Der Umweltbericht des Vorhabenträgers zur Strategischen Umweltprüfung enthielt eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Sinne des § 40 Abs. 3 UVPG (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/11.0).

Die Bundesnetzagentur prüfte die Unterlagen gemäß § 8 Satz 5 NABEG auf ihre Vollständigkeit und erklärte diese am 24.10.2023 für vollständig.

Für die Prüfaufträge aus dem Untersuchungsrahmen wurden folgende TKS zusätzlich für die Grobprüfung entwickelt (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 1.4.2 und Raumverträglichkeitsstudie, Kap. 2.2):

- für den angepassten Verlauf der in Anlage O des Antrags auf Bundesfachplanung gemäß § 6 NABEG für Abschnitt B abgeschichteten Variante V01 die Alternative TKS B49 als Querverbindung von Ost nach West zwischen den Ortschaften Uttrichshausen und Gundhelm:

Das TKS B49 verläuft mit einer Länge von ca. 7,8 km von Nordosten nach Südwesten zwischen den Ortschaften Uttrichshausen und Gundhelm und verbindet im nördlichen TK-Netz die TKS B16 und B18. Es beginnt an der BAB A7 südlich vom Rastplatz Rhöneiche und quert in westlicher Richtung die Autobahn, das Fließgewässer Schmidtwasser und die L 2304. Das TKS verläuft weiter zwischen den Ortschaften Ober-

kalbach und Heubach, kreuzt die L 3206 und knickt anschließend in südwestliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf passiert der Korridor die Ortschaften Kiliansberg und Sparhöfe, mehrere Bäche sowie den Landrücken-Tunnel. Das TKS endet schließlich östlich von Gundhelm und ermöglicht dort im nachfolgenden TKS B18 die Bündelung mit einer vorhandenen 110-kV-Freileitung.

- für die Verbindung vom Segmentende des TKS B10 an der BAB 7 zum Segment TKS B12 nördlich Veitsteinbach (unter nördlicher Umgehung von Büchenberg und nordwestlicher Umgehung von Oberkalbach) die zusätzlichen TKS B47 und B48 als Quer-Verbindung von Ost nach West zwischen den Ortschaften Ried und Kalbach:

Der Verlauf des TKS B47/B48 beginnt westlich der Ortschaft Ried und führt über eine Länge von ca. 7 km von der BAB A7 im Nordosten bis zur Ortschaft Kalbach im Südwesten und verbindet im nördlichen TK-Netz das TKS B10 mit dem TKS B12. Nach der Querung der BAB A7 auf Höhe des Rastplatzes Steinborntal und der Querung der B 279 verläuft das TKS B47/B48 über das Fließgewässer Döllbach. Anschließend tangiert das TKS die Ortschaft Büchenberg, kreuzt die L 3430 und mehrere kleine Bäche, um nachfolgend in einem Knick in Richtung Südwesten abzubiegen. Der TK-Verlauf B47/B48 endet östlich der Ortschaft Kalbach und ermöglicht dort im Anschlusssegment die Bündelung mit einer bestehenden 110kV-Freileitung.

Die TKS B47 und B48 wurden gemäß der nachvollziehbaren Grobprüfung des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 3, Erläuterungsbericht Anhang 01, Grobprüfungen, Abschnitt B) nicht weiterverfolgt, da Planungsprämissen, die hohe Neubelastung eines bisher unzerschnittenen Raumes, die in geringer Entfernung parallel verlaufenden vorhandenen Alternativen mit durchgehenden Bündelungsoptionen (TKS B03/B06/B08/B12) sowie eingeschränkte Passagemöglichkeiten dem entgegenstehen.

- für die Aufweitung bzw. Verschwenkung des Segments TKS B30b bei Elfershausen nach Westen das TKS B30c als westliche Umgehung der Ortslage Elfershausen von Nord nach Süd, als Verschiebung des bisherigen Korridorverlaufs sowie das TKS B51 als Umgehung der Ortslage Elfershausen mit größerer, westlicher Ausdehnung:

Das TKS B30c beginnt an der BAB A7 nördlich des Rastplatzes Elfershausen, biegt leicht nach Südwesten ab und durchquert einige Waldflächen sowie felsiges Gelände mit starker Hangneigung von über 30°. Folgend verläuft das TKS 30c in einem leichten Bogen in Richtung Süden/Südosten, quert die Fränkische Saale sowie kleinere Zuflüsse und verläuft ab hier mit Bündelungsoption entlang der BAB 7. Das TKS mündet westlich von Trimberg in das TKS B38 ein. Der bisherige Verlauf (TKS B30b) wurde aufgrund der Grobprüfung an den Verlauf des TKS B30c angepasst und übernommen (vgl. Kap. 3, Erläuterungsbericht Anhang 01, Grobprüfungen, Abschnitt B).

Das TKS B51 beginnt an der BAB A7 nördlich des Rastplatzes Elfershausen und biegt nach Südwesten ab. Es verläuft durch mehrere größere Waldflächen und folgt dem Lauf des Feuerthaler Baches. Die Ortschaft Feuerthal liegt zentral im mittleren Korridorbereich. Südlich von Feuerthal knickt das TKS scharf nach Südosten ab und quert den Feuerthaler Bach. Im weiteren Verlauf in Richtung Osten wird die Fränkische Saale gequert, und zwischen den Orten Elfershausen und Langendorf endet das TKS

an der BAB A7. Im Ergebnis der Grobprüfung durch den Vorhabenträger wurde das TKS B51 als Alternative in das Trassenkorridornetz aufgenommen.

- die Verschwenkung des Segments TKS B33 nach Süden in Höhe des Rohstoffabbau-Gebietes die Verschwenkung des TKS in Höhe des Rohstoffabbau-Gebietes bei Gösenheim in Richtung Süden

Von Sachsenheim verläuft das TKS in Richtung Südosten, kreuzt eine 110-kV-Freileitung und schwenkt nach dem Passieren des Tagebaues bei Gösenheim in Richtung Osten ab. Durch diese Verlaufsführung liegt der Tagebau nicht mehr vollflächig zentral im Korridor, sondern ragt nur noch teilweise von Norden her hinein. Anschließend durchläuft das TKS B33 zunächst ein Waldgebiet. Weiter östlich quert das Segment eine Bahntrasse, mehrere Fließgewässer, u.a. die Wern, einige Fischteiche und schließlich die B27. Im Ergebnis der Grobprüfung durch den Vorhabenträger wurde der ursprüngliche Verlauf nicht weiterverfolgt. Die Bezeichnung als TKS B33 bleibt trotz leicht veränderter geographischer Lage bestehen.

- für die geradlinige Verbindung der Segmente TKS B16 und TKS B21 westlich von Motten (ohne den Schwenk zur Bundesautobahn (BAB) 7) das zusätzliche TKS B50 als geradlinige Verbindung von Nord nach Süd westlich der Ortschaft Motten

Das TKS B50 beginnt östlich von Uttrichshausen, quert direkt zu Beginn das Fließgewässer Schmidwasser und wird im weiteren Verlauf über eine kurze Distanz vom Fließgewässer Döllau begleitet. Das TKS verläuft entlang der Grenze zwischen Hessen und Bayern durch ein Waldgebiet, bis es östlich von Heubach endet.

- für die nördliche Aufweitung des Segments TKS B38 im Bereich von Rundelshausen das TKS B38b

Das TKS B38b beginnt an der BAB A7 zwischen Vasbühl und Eckartshausen und verläuft entlang der Autobahn in Richtung Südosten bis zum Autobahnkreuz Schweinfurt / Werneck. Dabei quert der Korridor das Fließgewässer Eschenbach und verläuft durch Waldgebiete. Randbereiche der Ortschaft Eckartshausen liegen im Korridor. Der Siedlungsrand der Ortschaft Rundelshausen wird durch die nach Norden verschobene TK-Grenze tangiert. In Höhe des Autobahnkreuzes Schweinfurt / Werneck knickt der Korridorverlauf ab und verläuft entlang der BAB 70 in Richtung Osten. Es werden weitere Waldgebiete, die Autobahnausfahrt „Werneck“ und die Bundesstraße B19 gequert. Am südöstlichen Ende des Segments liegen das Fließgewässer Holzgraben und die Park- und Rastanlage Werneck im Korridor. Mangels Verbesserung Planungssituation hat der Vorhabenträger nach der Grobprüfung das TKS B38b nicht weiterverfolgt.

- für die südwestliche Aufweitung der TKS B41a und B41b TKS B41a / B41b als südwestliche Aufweitung der gleichnamigen, bestehenden TKS zwischen den Ortschaften Werneck und Bergheinfeld West.

Das alternative TKS B41a beginnt südöstlich der Autobahnausfahrt „Werneck“ der BAB A70 und führt in Richtung Südosten. Dabei verlaufen der Holzgraben sowie ein weiteres Fließgewässer im Korridor, bevor das TKS das Fließgewässer Wern quert. Am Übergang vom TKS B41a in das TKS B41b quert der TKS-Verlauf die Bundesstraße B19. Im randlichen Korridorbereich befinden sich einzelne Gebäude der Ortschaften Ettleben bzw. Bergrheinfeld. Zwischen Ettleben und dem Industriegebiet „Am Bahnhof“ knickt das TKS B41b in südliche Richtung ab, quert ein Fließgewässer und eine Waldfläche und endet schließlich am UW Bergrheinfeld West. Mangels Verbesserung der Planungssituation hat der Vorhabenträger nach der Grobprüfung die TKS B41a und B41b nicht weiterverfolgt.

- für das abgeschichtete TKS B43 mit veränderten Verläufen im Bereich des NSG „Schwarze Berge“ und den damit wieder erreichbaren Segmenten TKS B44 und B45 sowie TKS B46 mit zwei zusätzlichen Varianten vom Segment TKS B46 nach Osten abzweigend entlang der 110-kV-Leitung oder der 220-kV-Leitung in das UW Bergrheinfeld West führend zum einen das zusätzliche TKS B43a / B43b / B43c als Korridorverbindungen, um östlich gelegene Korridorsegmente realisieren zu können sowie zum anderen als zusätzliches TKS B46c als östlicher alternativer Verlauf von Geldersheim bis zum UW Bergrheinfeld West.

Das TKS B43n stellt das Ergebnis der Prüfung einer alternativen Antrassierung in dem Bereich der auf Ebene der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG abgeschichteten und wieder in das Trassenkorridornetz aufgenommenen „Ostkorridore“ dar. Damit sind die TKS B44, B45 und B46 wieder erreichbar (TKS B43n Startpunkt: östlich von Schondra Markt, Endpunkt: östlich von Bad Kissingen; TKS B44 Startpunkt: östlich von Bad Kissingen, Endpunkt: nördlich von Euerbach; TKS B45 Startpunkt: östlich von Bad Kissingen, Endpunkt: nördlich von Euerbach; TKS B46: Startpunkt: nördlich von Euerbach, Endpunkt: nordöstlich von Ettleben).

Ausgehend vom TKS B30a stellt das TKS B43a die Antrassierung in den östlichen Bereich dar. Es biegt östlich der Ortschaft Schondra auf Höhe der Raststätte Rhön Ost von der BAB A7 in Richtung Südosten ab und verläuft über ca. 1,9 km südlich an den Ortschaften Geroda und Platz vorbei, bis es sich in die TKS B43b und B43c aufspaltet.

Das TKS B43b schließt an das TKS B43a an und verbindet es mit einer Länge von ca. 6,8 km mit dem nachfolgenden TKS B43d. Es verläuft in einem Knick nach Südosten und führt zwischen den Wäldern über landwirtschaftliche Flächen. Das Fließgewässer Thulba begleitet den Korridor im randlichen Bereich. Nordwestlich der Ortschaft Oehrberg, welche randlich in den Korridor hineinragt, knickt das TKS in Richtung Osten ab und führt über das Fließgewässer Lautsbach. Ab hier verläuft das Segment durch geschlossene Waldbereiche, macht einen leichten Knick in nordöstliche Richtung und führt zwischen den Ortschaften Waldfenster und Lauter hindurch. Anschließend quert das TKS das Fließgewässer „Lauter“ und die B286, bevor es zwischen den zur Ortschaft Burkardroth gehörigen Ortsteilen Zahlbach und Stralsbach an das nachfolgende Segment B43d anschließt.

Das TKS B43c schließt ebenfalls an das TKS B43a an und verbindet es mit einer Länge von ca. 6,9 km mit dem nachfolgenden TKS B43d. Das TKS B43c führt im Gegensatz zum TKS B43b nördlich um die Ortslage Waldfenster herum. Südlich der Ortschaft Platz verläuft der Korridor in nordöstliche Richtung über Waldgebiete und quert dabei das Fließgewässer Lautsbach und die B286. Nördlich von Waldfenster biegt der TK-Verlauf in Richtung Südosten ab und folgt anschließend einer bestehenden 110-kV-Freileitung. Hinter der Ortschaft Waldfenster knickt der Korridor nach Osten ab, um südlich von Zahlbach an das TKS B43d anzuschließen.

Nur die alternativen TKS 43a und 43b wurden vom Vorhabenträger weiter betrachtet. Aufgrund der nicht zu erreichenden Vereinbarkeit mit den Planungsprämissen wird das TKS B43b im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet.

Das TKS B46c verbindet mit einer Länge von ca. 8,1 km das TKS B46a im Norden mit dem TKS B41b im Süden. Es beginnt südwestlich der Ortschaft Geldersheim an der BAB 71, verläuft zunächst in südöstlicher Richtung und kreuzt mehrere kleinere Fließgewässer. Südlich des UW Bergrheinfeld knickt das TKS B46c in Richtung Südwesten ab. Der Korridor quert das Fließgewässer Wern, kreuzt dann die BAB 70 und führt anschließend nahe am westlichen Siedlungsrand von Bergrheinfeld entlang. Im weiteren Verlauf werden einige kleinere Fließgewässer gekreuzt, bevor das Segment in Höhe des UW Bergrheinfeld West in das TKS B41b mündet.

Das TKS 46c wurde im weiteren Verfahren nicht weiter betrachtet, da die Grobprüfung technische Konflikte als auch Widersprüche zu Planungsprämissen und das Vorhandensein konfliktärmerer Alternativen ergab.

Im Ergebnis der durchgeführten Grobprüfungen wurden folgende zusätzliche Trassenkorridor-Verläufe aufgenommen: TKS B30c, TKS 33b, TKS B43n, TKS B44, TKS B45, TKS B46, TKS B49, TKS B50, TKS B51. Ebenfalls Teil der Unterlagen war ein Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabenträgers für das geplante Vorhaben. Während sich der Vorschlagstrassenkorridor nach § 6 NABEG in die elf TKS TKS B02, B03, B06, B09, B16, B21, B30a, B30b, B38, B41a und B41b untergliedert, setzt sich der Vorschlagstrassenkorridor nach § 8 NABEG aus den 15 TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B42, B32, B33, B35, B37 und B40 zusammen (Trassenkorridor Strang A; vgl. Kap. 4, S. 131 f. im Erläuterungsbericht sowie Kap. 4.3., Seite 82 f., Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich).

Einher geht damit eine teilweise Änderung der räumlichen Lage. Der Strang A beginnt am UW Dipperz, wo er zunächst in nordwestliche Richtung verläuft. Zwischen Künzell und Dirlos knickt der Strang in südliche Richtung ab, der 380 kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, der 110 kV-Freileitung Flieden – Bebra sowie der Ferngasleitung GASCADE und der BAB 7 folgend. Nach Kreuzung des NSG Fuldata am Autobahndreieck Fulda, folgt der Strang dem Verlauf der BAB 66 in westliche Richtung. Bei Tiefengruben folgt der Verlauf der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda – Würzburg“ sowie der 110 kV-Freileitung Gemünden – Fulda und knickt nach Süden ab. Dabei werden großräumige Waldflächen und die Industriefläche „Kreisabfalldeponie Kalbach“ gequert.

Bei Veitsteinbach verläuft der Strang weiterhin in Bündelung mit der 110 kV-Freileitung Gemünden – Fulda in südliche Richtung. Westlich von Gundhelm tritt außerdem erneut die ICE-

Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda – Würzburg“ in den Korridor, welche jedoch im Tunnel verläuft und demnach in diesem Bereich keine nutzbare Bündelungsmöglichkeit darstellt. Nordwestlich von Mottgers führt es westlich um den Ort herum, wobei es die Bahnlinie 3825 Fulda - Main quert, deren Verlauf der Strang anschließend kurz nach Süden folgt. Bevor der Strang das Sinntal bei Zeitlofs passiert, folgt der Strang der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda – Würzburg“ zwischen dem Tunnelportal Schwarzenfels und dem Altengronauer-Forst-Tunnel. Am Fluss Sinn knickt der Strang in südöstliche Richtung ab, der Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar folgend. Dabei werden mehrere Rodungsinseln und Forstwälder, insbesondere des Forst-Detter-Süd, gequert. Zwischen Michelau und Morlesau wird die Fränkische Saale gekreuzt.

Südlich von Höllrich knickt der Strang leicht nach Südwesten ab, bei Sachsenheim werden die Eisenbahnstrecke 5230 Werntalbahn und die Wern gekreuzt. Danach knickt der Strang leicht nach Südosten ab, der 110 kV-Freileitung Würzburg – Gemünden folgend. Östlich von Gambach knickt der Strang in östliche Richtung ab und folgt von dort an dem Verlauf der 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg – Grafenrheinfeld; Aschaffenburg – Grafenrheinfeld. Dabei wird erneut der Fluss Wern gequert, während er zwischen Aschfeld im Norden und Eußenheim im Süden verläuft. Nachdem ein Waldstück durchquert wurde, kreuzt der Verlauf nördlich von Heßlar die Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar und knickt nach Osten ab, weiterhin parallel zur 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg – Grafenrheinfeld; Aschaffenburg – Grafenrheinfeld und zur 110 kV-Freileitung Schönarts – Waigolshausen. Hier liegt ein eher dünn besiedeltes Gebiet mit strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen. Südlich von Schraudenbach folgt der Strang den bestehenden Freileitungen in Richtung Südosten. Dabei wird die BAB 7 westlich von Zeuzleben gequert und die Ortschaften Zeuzleben, Werneck und Ettlleben umgangen. Südlich von Werneck verläuft der Strang wieder in nordöstliche Richtung, bis er am UW Bergheinfeld West endet.

Dabei handelt es sich um eine Fortschreibung der Unterlagen anhand des zwischen der Antragsstellung und der Einreichung der Unterlagen gemäß § 8 NABEG aktualisierten Informationsstandes. Dies bedingt keine neue Antragsstellung. Die TKS waren bereits vom Untersuchungsgegenstand des Untersuchungsrahmens umfasst und als alternative TKS zu untersuchen (vgl. Kap. 2.1., Seite 6 des Untersuchungsrahmens). Im Rahmen des Gesamtalternativenvergleiches hat sich der festgelegte Trassenkorridor insgesamt als vorzugswürdig erwiesen (vgl. Kap. 4.2., Seite 73 ff., Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich). Da sowohl die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG als auch der Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG erst im Anschluss an diese Änderung des Vorschlagstrassenkorridors stattfanden, ist eine ausreichende Verfahrensbeteiligung sichergestellt.

Die Aufteilung des TKS 18 in die TKS 18a (Startpunkt: westlich von Veitsteinbach, Endpunkt: südöstlich von Gundhelm) und 18b (Startpunkt: südöstlich von Gundhelm, Endpunkt: südlich von Mottgers) erfolgte, weil auf der Grundlage des Untersuchungsrahmens das TKS 49 als alternatives TKS als Querverbindung von Ost nach West zwischen den Ortschaften Uttrichshausen und Gundhelm aufgenommen wurde.

Als in Frage kommende alternative Trassenkorridorvorschläge werden neben dem festgelegten Trassenkorridor (Vorschlagstrassenkorridor A) aus den Unterlagen gemäß § 8 NABEG

zusammengefasst folgende alternative Trassenkorridore – bestehend aus den benannten TKS – genannt:

- Südlich von Dipperz eröffnen sich Alternativverläufe, die beginnend ab der Gemeinde Eichenzell gebündelt mit der BAB 7 bis zum Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck verlaufen. Dort führt eine Variante südöstlich bis zum UW Bergrheinfeld West, eine zweite Variante folgt weiter dem Verlauf der BAB 7 bis zum Vorschlagstrassenkorridor A. Von diesem mit der BAB 7 gebündelten alternativen Verlauf zweigen im nördlichen Bereich (südlich der Gemeinde Dipperz) und im Bereich der Gemeinde Kalbach verschiedene TKS ab und münden in weitere Alternativen.
- Eine weitere Trassenkorridorführung führt nördlich an der Ortschaft Heubach der Gemeinde Kalbach vorbei, knickt Richtung Südwesten ab und mündet östlich des Stadtteils Gundhelm der Stadt Schlüchtern in den Vorschlagstrassenkorridor A. Östlich der Ortschaft Oberzell der Gemeinde Sinntal verlaufen weitere Trassensegmente, die kurz vor der Landesgrenze in den Vorschlagstrassenkorridor A übergehen.
- Auf bayrischem Gebiet beginnt eine großräumige Alternative südlich des Marktes Geroda. Sie hat zunächst einen östlichen Verlauf und schwenkt östlich des Marktes Bad Bocklet nach Süden ab. Östlich von Bad Kissingen teilt sich diese Alternative in zwei Stränge auf, bevor sie südlich der Gemeinde Poppenhausen wieder in einem Strang weitergeführt wird und nach Süden bis zum UW Bergrheinfeld West verläuft. Nördlich von Hammelburg verlaufen weitere untersuchte TKS zwischen dem Vorschlagstrassenkorridor A und der BAB 7 beim Markt Elfershausen.
- Westlich des Vorschlagstrassenkorridors A hat der Vorhabenträger im Bereich der Gemeinden Kalbach und Flieden weitere Alternativen untersucht.
- Westlich des Marktes Zeitlofs beginnt zudem eine weitere Korridoralternative westlich des Vorschlagstrassenkorridors A. Sie quert das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn in südlicher Richtung, führt östlich der Stadt Rieneck vorbei und trifft in der Gemeinde Karsbach wieder auf den vorgeschlagenen Trassenkorridor A. Hier mündet auch eine weitere alternative Streckenführung, die in der Gemeinde Wartmannsroth beginnt.
- Im südlichen Bereich des Vorschlagstrassenkorridors befinden sich nördlich von Karlstadt weitere Korridormöglichkeiten.

Die Unterlagen nach § 8 NABEG enthalten Erläuterungen zur Auswahl zwischen den in Frage kommenden Alternativen unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen und der zu bewältigenden raumordnerischen Konflikte, die insbesondere im Erläuterungsbericht und dem Gesamtalternativenvergleich niedergelegt sind (Erläuterungsbericht, Kap. 3.6., S. 121 ff.; Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich, Kap. 4, S. 70 ff.).

Die Unterlagen nach § 8 NABEG entsprechen den gesetzlichen Vorgaben. Soweit der Umfang der Unterlagen von Privateinwendern sowie in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg beanstandet wird, werden diese Rügen zurückgewiesen. Der Umfang der Unterlagen ist dem Umfang des Verfahrens und den maßgebenden rechtlichen Vorgaben sowie dem Untersuchungsrahmen geschuldet. Eine andere Darstellungsform ist gesetzlich nicht vorgeschrieben (vgl. Forderung der Regierung von Unterfranken nach shape-Dateien).

e) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Anschließend führte die Bundesnetzagentur mit dem vorgelegten Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durch. Mit Schreiben vom 25.10.2023 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG auf, bis zum 05.01.2024 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die vom Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG digital auf einem Datenträger (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/13.0).

In der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 05.12.2023 wurden die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung auf der Website der Bundesnetzagentur bereitgestellt. Die Auslegung wurde am 28.10.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Saale-Zeitung, Main-Post (Haßfurter Tageblatt, Rhön-Grabfeld, Gerolzhofen, Bad Königshofen, Bote vom Haßgau, Bad Kissingen Schweinfurter Tageblatt, Main-Spessart), Fuldaer Zeitung (Hauptausgabe, Lokal Mitte Fuldaer Zeitung, Lokal Süd Kinzigtal-Nachrichten, Lokal Nord Hünfeld Zeitung, Lokal Nord-West Schlitzer Bote). Die Auslegung wurde zudem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht veröffentlicht wurden. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 06.11.2023 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 06.11.2023 begann und bis zum 05.01.2024, einen Monat nach Ende der Auslegung am 05.12.2023, reichte (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/13.0).

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG wurden insgesamt 1017 Stellungnahmen eingereicht. In einigen Stellungnahmen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange bzw. anerkannten Vereinigungen lediglich mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Einwendungen gegen die Durchführung des Bundesfachplanungsverfahrens wurden nicht erhoben.

Soweit von den Verfahrensbeteiligten Einwendungen und Stellungnahmen grundsätzlicher Art gegen das Vorhaben erhoben worden sind, schlugen die diesbezüglichen Einwendungen und Stellungnahmen aus den sich aus Abschnitt C dieser Entscheidung ergebenden Gründen nicht durch.

Die von den Verfahrensbeteiligten erhobenen speziellen Einwendungen und Stellungnahmen, die für die vorliegende Entscheidung relevant und die auf dieser Ebene abschließend zu behandeln sind, werden im Rahmen dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Darstellung erfolgt – soweit aus Gründen der Geheimhaltung und des Datenschutzes erforderlich – in

anonymisierter Form an den Stellen, an denen sie thematisch in die Entscheidung einbezogen werden.

Eine Liste der Träger öffentlicher Belange nach § 9 Abs. 2 NABEG sowie der anerkannten Vereinigungen, die sich i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG mit einer Stellungnahme oder Einwendung zum Vorhaben geäußert haben, ist dieser Entscheidung als Anlage I angefügt. Von Privatpersonen wurden insgesamt 928 Einwendungen abgegeben, davon 15 verfristete.

f) Erörterungstermin

Die Bundesnetzagentur führte am 19. und 20.03.2024 den nach § 10 NABEG vorgesehenen Erörterungstermin durch. Gegenstand des Erörterungstermins waren insbesondere die aus der bereitgestellten synoptischen Zusammenstellung (Synopsis) ersichtlichen Einwendungen und Stellungnahmen und die jeweiligen Erwiderungen des Vorhabenträgers. Hierzu hatte die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 22.02.2024 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/20.0) insgesamt 264 Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen nach § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG geladen. Da mehr als 50 Stellungnahmen von Vereinen, Einwendern und Einwenderinnen¹ eingegangen sind, wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 NABEG deren Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wurden die im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (Konsultationsunterlagen) zugänglich gemacht. Hierfür wurde den Stellungnehmern und Einwendern in der Ladung zum Erörterungstermin auf Anfrage an eine E-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur (vorhaben17@bnetza.de) ein Passwort mitgeteilt, mit dessen Hilfe zur Vorbereitung des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eine anonymisierte Synopse (Gz. 805 - 6.07.00.02\17-2-2/19.0) der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der diesbezüglichen vorläufigen Erwiderungen des Vorhabenträgers eingesehen und heruntergeladen werden konnte. Der Vorhabenträger wurde am 22.02.2024 zum Erörterungstermin geladen.

Vorab gingen insgesamt 19 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange ein sowie eine Stellungnahme einer Privatperson. Einige Träger öffentlicher Belange teilten der Bundesnetzagentur mit, dass auf eine Teilnahme am Erörterungstermin verzichtet wird.

g) Nachbeteiligung

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden der Bundesnetzagentur Argumente aus der Öffentlichkeit dargelegt, die eine kleinräumige Korridorverschiebung im TKS B42 auf Höhe der Fränkischen Saale vorschlugen.

Um ihr eine sachgerechte Beurteilung für die Entscheidung über einen raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor zu ermöglichen, forderte die Bundesnetzagentur den Vorhabenträger auf, die entsprechenden Sachverhalte einer Einschätzung zu unterziehen. Die ernsthaft in Betracht kommende Alternative Trassenkorridorsegment B42n befindet sich im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Gräfendorf im Landkreis

¹ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

Main-Spessart. Der Vorhabenträger prüfte die Alternative und legte Unterlagen vor, die für die raumordnerische Beurteilung und die Strategische Umweltprüfung erforderlich sind.

Durch die vorgelegte Alternative wurde eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Abs. 6 NABEG und §§ 42, 22 UVPG erforderlich. Damit verbunden war die Auslegung der ergänzenden Unterlagen zur ernsthaft in Betracht kommenden Alternative TKS B42n. Diese waren ab dem 21.05.2024 ausschließlich in elektronischer Form unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b abrufbar.

Der Verlauf der potTA-Variante im Verschiebungsbereich des TKS unterscheidet sich im Vergleich zur bisherigen Planung durch eine Verschiebung nach Westen. Im nördlichen Verschiebungsbereich beginnen sowohl die aktuelle potentielle Trassenachse (potTA) als auch die potTA-Variante im selben Verlauf. Etwa auf Höhe von Michelau a. d. Saale schwenkt die potTA-Variante nach Südwesten ab und führt auf kürzestem Weg zur nahegelegenen Freifläche oberhalb einer nicht elektrifizierten Bahnstrecke östlich der Fränkischen Saale. Von hier führt die potTA-Variante in südöstlicher Richtung weiter in Richtung der Saaleschleife westlich von Roßmühle. Nach der Kreuzung der Fränkischen Saale stößt die potTA-Variante wieder auf den Verlauf im TKS B42 und verlässt in südöstlicher Richtung den Verschiebungsbereich.

Insgesamt wertete der Vorhabenträger in nachvollziehbarer Weise das alternative TKS B42n als vorzugswürdig gegenüber dem leicht nachteiligen TKS B42 (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 10.1.).

Eine Nachbeteiligung fand statt. Die Auslegung der Unterlagen erfolgte gemäß § 9 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 21.05.2024 bis einschließlich 03.07.2024.

Die Auslegung wurde am 11.05.2024 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht: Main-Post (Main-Spessart, Bad Kissingen), Saale-Zeitung (LK Bad Kissingen). Die Auslegung wurde zudem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf des Trassenkorridors und den Vorhabenträger gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen zur Einsicht veröffentlicht wurden. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorliegen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 21.05.2024 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 21.05.2024 begann und bis zum 03.07.2024 reichte (vgl. § 9 Abs. 6 Satz 4 NABEG).

Im Rahmen der Nachbeteiligung wurden insgesamt 40 Stellungnahmen eingereicht. In einigen Stellungnahmen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange bzw. anerkannten Vereinigungen lediglich mitgeteilt, dass ihre Belange durch die Verschiebung des TKS B42 zu TKS B42 nicht betroffen sind bzw. keine Einwände bestehen. Teilweise wurde auf bereits im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 NABEG eingebrachte Stellungnahmen verwiesen.

Zudem wurde im TKS B08 südlich der Ortschaft Eichenzell der Verlauf der potTA angepasst. Eine Nachbeteiligung war hier nicht erforderlich. Bei der potTA handelt es sich im Übrigen nur um ein Hilfsmittel auf Bundesfachplanung. Sie dient der Einschätzung der technischen und planerischen Realisierbarkeit und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens, wie vorliegend insbesondere der Beurteilung der Einhaltung rechtlich vorgegebener Siedlungsabstände. Die endgültige Lage der Trasse im Trassenkorridor wird indes erst in dem auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren bestimmt, kann also noch Änderungen unterliegen (diese Klarstellung erfolgt auf die Einwendung eines Privaten).

h) Verfahrenshinweise

Der festgelegte Trassenkorridor beruht, wie beschrieben, auf einem ordnungsgemäß durchgeführten Verfahren der Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. NABEG. Stellungnahmen, die den Verfahrensablauf kritisieren (Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau) sind daher zurückzuweisen. Insbesondere entsprachen die Beteiligungszeiträume und -möglichkeiten den gesetzlichen Vorgaben (Gemeinde Wartmannsroth, Main-Kinzig-Kreis, Landratsamt Bad Kissingen, der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal). Eine Vergütung für den Aufwand zur Abgabe einer Stellungnahme ist gesetzlich nicht vorgesehen (Stadt Arnstein).

V. Materielle rechtliche Bewertung

1. Energiewirtschaftliche Notwendigkeit und vordringlicher Bedarf (Planrechtfertigung)

Die Planrechtfertigung liegt bereits kraft Gesetzes vor. Für das Vorhaben 380-kV-Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergheinfeld West (Drehstrom Nennspannung 380 kV) sind die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 BBPIG i.V.m. Nr. 17 der Anlage zum BBPIG vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543, 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Artikel 6 G. v. 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151), festgestellt worden.

Der festgelegte Trassenkorridor im Abschnitt B ist Bestandteil dieses Vorhabens. Das Vorhaben Nr. 17 BBPIG wurde erstmals im Netzentwicklungsplan 2012 für das Jahr 2022 bestätigt und in den Folgejahren in sämtlichen Durchgängen der energiewirtschaftlichen Bedarfsermittlung durch die Bundesnetzagentur – dort unter der Bezeichnung Projekt P43, bestehend aus der Maßnahme 74 – bestätigt, zuletzt als Projekt mit den Maßnahmen 74a und 74b im Netzentwicklungsplan 2037/2045. Im Netzentwicklungsplan 2017-2030 erfolgte diese Aufspaltung in die Maßnahme 74a (Mecklar – Dipperz) und 74b (Dipperz – Bergheinfeld West). Im Netzentwicklungsplan 2019-2030 erfolgte die Prüfung unter Berücksichtigung lastflusssteuernder Elemente und höherer Auslastung der Bestandsnetze durch Freileitungsmonitoring und weiterer Innovationen, deren Umsetzung und Wirkung bereits heute konkret beschreibbar sind.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 BBPIG sind damit verbindlich festgestellt. Die Realisierung der

Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines über-
ragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich
(§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom ((NEP) vgl. Bundesnetzagentur (2023), S.
115 f.) als Teil der Bedarfsermittlung 2023-2037/2045 vom März 2024 belegt für Vorhaben
Nr. 17 BBPIG Folgendes:

- *Beschreibung*

*Die Maßnahmen M74a und M74b wurden von den Übertragungsnetzbetreibern erstmals im
NEP 2012 für das Zieljahr 2022 beantragt in Diesem auch erstmals bestätigt. Die Maßnah-
men sind als Vorhaben 17 seit 2013 im Bundesbedarfsplangesetz.*

*Die Übertragungsnetzbetreiber geben eine erwartete Inbetriebnahme der Maßnahmen im
Jahr 2031 an.*

*Im Zuge der Maßnahme M74a soll im bereits bestehenden Trassenraum zwischen Mecklar
und Dipperz eine neue 380 kV-Doppelleitung errichtet werden.*

*Bei Maßnahme M74b soll eine neue 380 kV-Doppelleitung zwischen Dipperz und Bergrhein-
feld/West errichtet werden. Da es hier bislang keine vorhandene Trasse gibt, handelt es sich
hierbei um Neubau in neuer Trasse.*

*Die Übertragungsnetzbetreiber geben an, dass im Rahmen der Maßnahmen die Schaltanla-
gen in Mecklar, Dipperz und Bergrheinfeld/West verstärkt werden müssten. Dies ist grund-
sätzlich zwar naheliegend, bezieht sich jedoch auf die Ausführung und Umsetzung der Maß-
nahme, und ist daher nicht Bestandteil der Prüfung im Netzentwicklungsplan.*

- *Wirksamkeit*

*Deutschlandweit reduzieren die Maßnahmen den Überlastungsindex um bis zu 1670 GWh
und tragen damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu
verringern oder zu vermeiden. In allen drei Szenarien des betrachteten Zieljahres 2037 tre-
ten in unterschiedlichen Stunden des Jahres ohne die Maßnahmen (n-1)-Verletzungen auf,
welche mit Hinzunahme der Maßnahmen reduziert werden.*

- *Erforderlichkeit*

*In sämtlich geprüften Szenarien erweisen sich die Maßnahmen M74a und M74b als erforder-
lich. Im Szenario A 2037 liegt die maximale Auslastung im (n-0)-Fall bei ca. 82 %. Der maxi-
male Wirkleistungsfluss liegt mit 2210 MW pro Stromkreis in einer Größenordnung, die regel-
mäßig nicht mehr sinnvoll im Verteilnetz transportiert werden kann.*

Das Vorhaben Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West, welches den vorliegenden Abschnitt
Mecklar – Dipperz umfasst, ist bestätigt und notwendig. Die Maßnahmen erweisen sich in al-
len Szenarien als wirksam und erforderlich.

Durch die fortlaufende Überprüfung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit der einzelnen Vorhaben in den Netzentwicklungsplänen wird auch aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt Rechnung getragen.

Soweit es um Einlassungen geht, die fordern, dass der energiewirtschaftliche Bedarf der Leitung in diesem Verfahren überprüft werde, sind diese Stellungnahmen und Einwendungen zurückzuweisen. Es ist nicht die Aufgabe der Bundesfachplanung, den energiewirtschaftlichen Bedarf der Leitung festzustellen. Das betrifft die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, des Regierungspräsidiums Kassel, des Main-Kinzig-Kreises, der Gemeinde Wartmannsroth, des Bayerischen Bauernverbandes, der Gemeinde Oberleichtersbach, des Landkreises Fulda, der Markt Zeitlofs, der Bürgerinitiative Berg Rheinfeld e.V., der Markt Werneck, der Gemeinde Oberleichtersbach, des Ortsbeirates Sinnatal-Züntersbach, der Markt Oberthulba, der Markt Burkadroth, des BUND Naturschutz in Bayern, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinnatal, des BUND Hessen e.V., der Stadt Gemünden am Main und Einwendungen der Privateinwender.

2. Abschnittsbildung

Die nach § 5 Abs. 8 NABEG eröffnete Abschnittsbildung ist zulässig. Die Abschnittsbildung und das methodische Vorgehen zur Prüfung von Alternativverläufen sind nachvollziehbar und begehren keinen rechtlichen Bedenken.

Für die Zulässigkeit der Abschnittsbildung in der Bundesfachplanung können die rechtlichen Maßstäbe aus der Rechtsprechung des BVerwG zur Abschnittsbildung in der Planfeststellung entsprechend herangezogen werden.

Danach ist die Abschnittsbildung als Mittel sachgerechter und überschaubarer Gliederung planerischer Problembewältigung zulässig, unterliegt aber der Prüfung, ob sie sich innerhalb der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere in denen durch das Abwägungsgebot gesetzten Grenzen hält. Sie darf nicht von sachwidrigen Erwägungen bestimmt werden (vgl. BVerwG, Urteil v. 21.03.96 – 4 C 19.94, Rn. 48). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass der durch Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gewährleistete Rechtsschutz aufgrund übermäßiger Parzellierung faktisch unmöglich gemacht wird oder dass die durch die Gesamtplanung ausgelösten Probleme unbewältigt bleiben (Grundsatz umfassender Problembewältigung) oder dass ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt. Darüber hinaus dürfen der Verwirklichung des Gesamtvorhabens nach summarischer Prüfung im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil v. 18.07.13 – 7 A 4.12, Rn. 50; Urteil v. 25.01.12 – 9 A 6/10, Rn. 24). Zudem darf die Abschnittsbildung nicht dazu führen, dass Abschnitts- oder Gesamtalternativen aus dem Blick geraten. Für die sachliche Rechtfertigung ist es nicht erforderlich, dass der Leitungsabschnitt einer selbstständigen Versorgungsfunktion bedarf (BVerwG, Urteil v. 15.12.16 – 4 A 4.15, Rn. 28).

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Für das Vorhaben hat der Vorhabenträger die Bundesfachplanung in zwei Abschnitten beantragt. Das länderübergreifende Gesamtvorhaben betrifft die Bundesländer Hessen und den Freistaat Bayern. Der Abschnitt B verläuft durch die Bundesländer Hessen und den Freistaat Bayern.

Die Abschnittsbildung begründet sich zum einen durch die Gliederung in zwei technische Teilabschnitte, geteilt durch das UW Dipperz. Bei Abschnitt A handelt es sich um eine Netzverstärkung (Zubau mittels Parallelneubau und Neubau in neuer Trasse) und bei Abschnitt B um einen Netzausbau (Neubau in neuer Trasse).

Zum anderen liegen die Abschnitte in verschiedenen Bundesländern. Während der Untersuchungsraum von Abschnitt A nahezu ausschließlich in Hessen und nur zu sehr kleinen Anteilen im Freistaat Thüringen verortet ist, liegt er im Abschnitt B überwiegend im Freistaat Bayern und zu kleineren Anteilen in Hessen. Ferner entsprechen die Abschnitte den Maßnahmen 74a (Abschnitt A) und 74b (Abschnitt B) des Netzentwicklungsplans (NEP 2019). Die gewählte Abschnittsbildung erlaubt es somit, die verfahrensrechtliche Komplexität des Vorhabens und die Anzahl der zu Beteiligten zu reduzieren und trägt somit maßgeblich zu einer besseren Handhabbarkeit bei.

Zudem kommt es auch nicht zu einer verkürzten Prüfung von Planungsalternativen, da das UW Dipperz als verbindlicher Netzverknüpfungspunkt im Bundesbedarfsplan ausgewiesen ist.

Auch ist der Anfangs- und Endpunkt des Abschnitts A durch die Festlegung im Bundesbedarfsplan gesetzlich festgeschrieben. Der Abschnitt A entspricht der Maßnahme M74a im Projekt P43 im NEP 2030 (2019). Abschnitt B stellt die Maßnahme M74b dar. Für diese Maßnahmen wurden bei der Prüfung im Zuge des NEPs keine durchgängigen Riegel hoher Empfindlichkeit ermittelt. Daher liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine unüberwindbaren Hindernisse vor.

Auch vor dem Hintergrund der Ermöglichung eines ausreichenden Rechtsschutzes begegnet die Abschnittsbildung keinen rechtlichen Bedenken, da in der Bildung von zwei Abschnitten bei einer Länge des Gesamtvorhabens von ca. 112 km (Luftlinie) keine übermäßige Aufspaltung des Gesamtvorhabens in Einzelabschnitte vorliegt, die einen Rechtsschutz faktisch unmöglich machen.

Eine sachliche Rechtfertigung für die zwei beantragten Abschnitte des Vorhabens lag vor dem Hintergrund der Gesamtplanung vor. Diese begegnete keinen rechtlichen Bedenken.

Der Verwirklichung des Gesamtvorhabens stehen nach gegenwärtigem Planungs- und Kenntnisstand keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. Die Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt A liegt mit Datum vom 28. Dezember 2023 bereits vor (Gz: 805 - 6.07.00.02/17-2-1/25.0). Auf die Findung, die Analyse und den Vergleich von abschnittsübergreifenden Alternativverläufen konnte verzichtet werden, da Alternativen ohne den gesetzlich festgesetzten Netzverknüpfungspunkt am UW Dipperz nicht in Frage kommen.

Weitergehende Betrachtungen, insbesondere zu den technischen Realisierungsmöglichkeiten, sind – sofern nicht bereits die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung in die Prüfung eingestellt wurde, vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“ – Bestandteil der Planfeststellungsverfahren (siehe Forderung des Landkreis Fulda) und hier nicht weiter erforderlich (vgl. auch C.V.4.c)(cc).

3. Methodisches Vorgehen

Der unter Abschnitt I. dieser Entscheidung für das vorliegende Vorhaben enthaltenen Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors ist ein umfangreicher Planungsprozess vorausgegangen. Er ist im Antrag auf Bundesfachplanung des Vorhabenträgers nach § 6 NABEG (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/2.0) und in den nach § 8 NABEG vorgelegten weiteren Unterlagen (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/11.0) im Einzelnen dargelegt.

Dem Planungsprozess liegt das folgende methodische Vorgehen zugrunde:

- Findung von Grobkorridoren innerhalb eines weiträumigen Untersuchungsraumes insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse,
- Findung und Bewertung alternativer Trassenkorridorverläufe innerhalb der ermittelten Grobkorridore, insbesondere mittels Raumwiderstands- und Bündelungsanalyse, unter Beachtung von Planungsleit- und -grundsätzen.

Im Rahmen der Grobkorridorfindung wurden mittels einer Raumwiderstandsanalyse besonders konfliktträchtige Bereiche mit sehr hohen Raumwiderständen frühzeitig identifiziert und als Planungsräume für die Abgrenzung von Grobkorridoren möglichst gemieden. Neben der Raumwiderstandsanalyse erfolgte grundsätzlich eine Analyse von Bündelungspotenzialen. Diese erstreckte sich auf der Ebene der Grobkorridorfindung auf überregionale linienhafte Infrastrukturen, insbesondere auf Bündelungsmöglichkeiten mit bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen und Bundesautobahnen.

Im vorliegenden Verfahren zeigte sich, dass große Teile des östlichen Untersuchungsraumes durch großflächige Bereiche mit sehr hohem Raumwiderstand (Raumwiderstandsklasse I) belegt sind, die insbesondere durch die Rhön, überlagert mit anderen naturschutzfachlichen Schutzgebieten, vor allem durch das Natura 2000-Netz vorliegen. Dadurch lassen sich keine angemessene Grobkorridore abgrenzen, ohne dass sich diese Grobkorridore regelmäßig flächenhaft überschneiden bzw. ineinander übergehen würden, wodurch die bezweckte Differenzierung des Untersuchungsraums nicht erreicht wird. Somit wurde im Antrag auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG auf den Arbeitsschritt der Findung und Analyse von Grobkorridoren verzichtet. Die Ermittlung und Analyse und Bewertung von Trassenkorridoren erfolgt somit unmittelbar innerhalb des gesamten Untersuchungsraumes des Vorhabens.

Mithin wurden – unter Auslassung des ersten Prüfschrittes – konkrete Trassenkorridore ermittelt. Die Abgrenzung dieser Trassenkorridore erfolgte aus der Zusammenschau der Ergebnisse einer Raumwiderstandsanalyse, einer Bündelungsanalyse und unter besonderer Berücksichtigung der Planungsleitsätze bzw. des strikten Rechts sowie der allgemeinen und vorhabensspezifischen Planungsgrundsätze (vgl. Antrag auf Bundesfachplanung gemäß § 6

NABEG, Kap. 3.5.1., S. 139 ff.). Zudem wurde die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung auf bestimmten Abschnitten berücksichtigt.

Die mithilfe dieser Methoden entwickelten ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridore wurden im Rahmen der Unterlagen gemäß § 8 NABEG auf Basis der Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 Abs. 4 NABEG detailliert untersucht. Insbesondere wurden die für die Raumordnerische Beurteilung und die SUP erforderlichen Unterlagen erstellt und die Trassenkorridore mit Blick darauf untersucht, ob der Realisierung des Vorhabens in den Trassenkorridoren überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Sachverhalte, die sowohl i.R.d. Prüfung der Raumverträglichkeit als auch der Umweltverträglichkeit als grundsätzlich relevant ermittelt wurden, sind dabei nicht mit einer unverhältnismäßigen Gewichtung in die Bewertung des festgelegten Trassenkorridors eingeflossen.

Die Vor- und Nachteile der ernsthaft in Betracht kommenden alternativen Trassenkorridore wurden miteinander verglichen. Auf Basis des Alternativenvergleichs wurde der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor als Vorschlagstrassenkorridor vom Vorhabenträger identifiziert.

Dieses Vorgehen entspricht den gesetzlichen Vorgaben und stimmt mit dem Leitfaden zur Bundesfachplanung nach §§ 4 ff. des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz (NABEG) der Bundesnetzagentur überein. Die Sachverhaltsermittlung und -bewertung erfolgt dabei in einer der jeweiligen Planungsebene entsprechenden Intensität. Dieses Vorgehen ist vom Gesetzgeber gewollt und durch die Rechtsprechung bestätigt: Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, B. v. 16.08.1995 – 4 B 92.95) ist bei gestuften Verfahren eine Abschichtung im Wege einer Grobanalyse zulässig. Die Abschichtung im Wege der Grobanalyse beruht auf dem Charakter der Planung als Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung und kann dementsprechend als allgemeiner planerischer Grundsatz in sämtlichen Planungsverfahren Geltung beanspruchen. Daher ist die Vorgehensweise, eine Vorauswahl im Hinblick auf die näher zu prüfenden Alternativen auf der Grundlage von groben Bewertungskriterien zu treffen, auch für die der Planfeststellungsebene vorgelagerte Bundesfachplanung rechtmäßig.

Wie der Unterlage „Anhang II zum Erläuterungsbericht – Datengrundlagen“ zu entnehmen ist, sind der Forderung des Landratsamtes Bad Kissingen folgend sowohl das Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) für die Region Main-Rhön sowie das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) und Landschaftspläne – teilweise als Bestandteile von Bebauungsplänen und soweit maßgebend – in die Erarbeitung des Umweltberichtes eingeflossen. Ziele und Maßnahmen der überörtlichen Landschaftsplanung aus den Raumordnungsplänen werden im Rahmen der raumordnerischen Belange berücksichtigt. Hinsichtlich der Forderung des Landratsamt Bad Kissingen (ebenso eine private Einwendung), das LEK Main-Rhön in die Landschaftsbildbewertung einzubeziehen, wird auf folgendes hingewiesen: Um eine einheitliche Bewertung des Schutzgutes Landschaft zu gewährleisten, stützt sich die Methodik der Landschaftsbildbewertung maßgeblich auf die Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2013): Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung. Dabei wurde das gesamte Bundesland Bayern hinsichtlich der Landschaftsbildqualität bewertet. Die Landschaftsbildbewertungen aus Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsentwicklungskonzepten (insb. LEK Main-Rhön) waren ein Indikator für die Bewertung. Die

Abgrenzung der Räume und die Bewertung der Teilräume sind in der Landschaftsbildbewertung Bayern und im LEK Main-Rhön identisch. Diese Bewertung wurde zusammen mit den Landschaftsbildbewertungen des Bundesamts für Naturschutz herangezogen.

Die Erstellung eines Wegekonzepts und die detaillierte Ausarbeitung der Zuwegungen sowie dauerhafte Erschließung ist ebenfalls dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten (vgl. Einwendung der Privateinwender). Die temporäre Errichtung von Baustraßen ist gängige Praxis im Leitungsbau. Nach Errichtung erfolgt ein vollständiger Rückbau der Baustraßen und eine Wiederherstellung der Oberfläche. Die Zugängigkeit der Maststandorte in der Betriebsphase stellt, auf Basis der vorhandenen Erfahrungswerte, grundsätzlich kein Problem dar.

Hinsichtlich der räumlichen Trassenführung ist zu beachten, dass diese erst auf Ebene der Planfeststellung festgelegt wird. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zum räumlichen Korridoralternativenvergleich unter C.V.5.b) Bezug genommen. Die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, des Regierungspräsidiums Kassel und die Einwendungen der Privateinwender werden daher zurückgewiesen. In den Einlassungen waren Äußerungen zur Lage der Masten und damit zur räumlichen Ausführung der potenziellen Trassenachse enthalten. Die präzise Linienführung samt koordinatenscharfer Festlegung der Maststandorte erfolgt nach dem ordnungsgemäßen Verfahrensgang und der gesetzlichen Abschichtung der Planungsstufen erst auf der Ebene der Planfeststellung.

Darüber hinaus wurden für diverse TKS weitergehende Untersuchungen hinsichtlich des Arten-, Natur-, Landschafts- und Gebietsschutzes sowie der Raumordnung und betroffener Wasserschutzgebiete gefordert, die eine neue Bewertung der Riegel- und Engstellenbereiche verlangen. Dies betrifft die Stellungnahmen des Main-Kinzig-Kreises und des Regierungspräsidiums Kassel. Dem wurde bei der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG entsprochen.

Zusammenfassend gilt, dass erst im Planfeststellungsverfahren weitergehende Untersuchungen zu umweltrechtlichen und sonstigen Belangen sowie die Festlegung von (Schutz-)Maßnahmen durchgeführt werden.

4. Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher und privater Belange

a) Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange stehen dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

(aa) Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Zielen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG), für die nach § 5 Abs. 2 NABEG eine Bindungswirkung besteht, überein.

Gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 4 NABEG prüft die Bundesnetzagentur insbesondere die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG).

§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG macht das Entstehen der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur allerdings davon abhängig, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans, in dem das Ziel der Raumordnung festgelegt worden ist, nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht. Der Begriff des Entgegenstehens wird in der Gesetzesbegründung konkretisiert. Danach reicht eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung aus (vgl. BT-Drs. 19/7375 S. 70). Erfordert die Bundesfachplanung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz nach § 5 Abs. 2 Satz 4 NABEG innerhalb angemessener Frist, spätestens aber bis zum Abschluss der Bundesfachplanung, auch nachträglich widersprechen. Der Widerspruch ist nach § 5 Abs. 2 Satz 3 NABEG wiederum materiell berechtigt, wenn das Ziel der Raumordnung der Bundesfachplanung entgegensteht, also eine Gefährdung oder zumindest eine deutliche Erschwerung der Bundesfachplanung gegeben ist.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BGBl. 2023 I Nr. 405; in Kraft getreten am 29.12.2023) wurde ergänzend hierzu § 5 Abs. 2a NABEG neu eingefügt. Diese Vorschrift bestimmt, dass, soweit die Änderung oder Erweiterung einer Leitung (vgl. § 3 Nr. 1 NABEG), ein Ersatzneubau (vgl. § 3 Nr. 4 NABEG) oder ein Parallelneubau (§ 3 Nr. 5 NABEG) beantragt und eine Bundesfachplanung durchgeführt wird, Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, abweichend von § 5 Abs. 2 NABEG keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung entfalten. Infolgedessen sind diese Ziele im Rahmen der Entscheidung nach § 12 NABEG lediglich zu berücksichtigen.

Die Bestimmung bewirkt nach der Gesetzesbegründung, dass bestimmte Vorgaben des gestärkten Bündelungsgebots nach § 18 Abs. 3b NABEG bereits im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Damit wird ein Gleichlauf der Abwägungen in der Bundesfachplanung und in der Planfeststellung gewährleistet und eine stärkere Verzahnung von Bundesfachplanung und Planfeststellung erreicht.

Dazu sieht die Übergangsvorschrift in § 35 Abs. 3 Satz 1 NABEG jedoch ein Wahlrecht vor, dass der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Nichtanwendung von § 5 Absatz 2a NABEG stellen kann, um für ein Bundesfachplanungsverfahren abweichend hiervon noch die alte Rechtslage zur Anwendung kommen zu lassen. Der Antrag muss bis zum Ablauf des 29.

Februar 2024 gestellt worden sein, andernfalls ist § 5 Absatz 2a NABEG in der Bundesfachplanung anzuwenden. Der Vorhabenträger hat in diesem Verfahren keinen solchen Antrag gem. § 35 Abs. 3 Satz 1 NABEG gestellt, sodass § 5 Abs. 2a NABEG in der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 17, Abschnitt B BBPIG anzuwenden ist.

Ausgehend hiervon wurde im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung die Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung dargelegt und bewertet. Der Vorhabenträger erarbeitete hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS), in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

(1) Maßgebliche Pläne und Programme

Die Bundesnetzagentur wurde an der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung der folgenden Raumordnungspläne beteiligt:

- **Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH)** gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die in dem BRPH enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- **Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP-HE, 3. Änderung)**, 3. Änderung, in Kraft getreten am 11.09.2018. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen in Bezug auf den mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- **Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 4. Änderung (LEP-HE, 4. Änderung)**, in Kraft getreten am 04.09.2021. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- **Teilregionalplan „Energie“ Nordhessen 2017 (TPEnergie-NH)**, in Kraft getreten am 26.06.2017. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die in dem Teilregionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.

Für den Teilregionalplan „Energie“ Nordhessen ist in den Jahren 2019 und 2020 ein sog. „ergänzendes Verfahren“ durchgeführt worden. Gegenstand war die Nachholung einer 3. Offenlegung mit dem Ziel, die Öffentlichkeit formell über Veränderungen an der Kulisse der Vorranggebiete zwischen der 2. Offenlegung und der Beschlussfassung zu informieren und erneut dazu zu beteiligen. Im Ergebnis ist der Teilregionalplan gegenüber der rechtswirksamen Fassung vom 26.06.2017 unverändert geblieben. Er wurde am 14.12.2020 in dieser Form erneut von der hessischen Landesregierung per Kabinettsbeschluss genehmigt und rückwirkend zum 26.06.2017 in Kraft gesetzt. Dies ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 01.02.2021, Nr. 5, Seite 197 bekanntgemacht worden.

- **Sachlicher Teilregionalplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen** (TPEnergie-SH), in Kraft getreten am 30.03.2020. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die in dem Teilregionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- **Teilregionalplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen, 1. Änderung** (TPEnergie-SH, 1. Änderung), in Kraft getreten am 28.02.2022. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die in dem Teilregionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung werden daher in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- **Teilfortschreibung 2018 des Landesentwicklungsprogramms Bayern** (LEP Bayern 2018), in Kraft getreten am 01.03.2018 sowie **Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogramms Bayern** (LEP Bayern 2023), in Kraft getreten am 01.06.2023. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- Die **Teilfortschreibung 2019 des Landesentwicklungsprogramms Bayern** (LEP Bayern 2019) entfaltet keine räumliche Relevanz für das Bundesfachplanungsverfahren, da die Teilfortschreibung Ziele und Grundsätze im Zusammenhang mit der Alpenzone zum Gegenstand hat.
- **12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Würzburg** (RP Würzburg) 2016, in Kraft getreten am 23.12.2016, die **13. bis 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Würzburg 2016**, in Kraft getreten am 24.02.2023, sowie die **17. Verordnung zur Änderung des RP Würzburg 2023**, in Kraft getreten am 27.10.2023. Die Bundesnetzagentur hat eine Mitteilung über die rechtsverbindlichen Ziele erhalten und diesen nicht widersprochen. Die darin enthaltenen Ziele der Raumordnung werden in den nachfolgenden Abschnitten beachtet.
- **7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Main-Rhön** (RP Main-Rhön), in Kraft getreten am 21.07.2017 und **8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Main-Rhön**, in Kraft getreten am 30.01.2024. Die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte“ (bislang A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) in der Region Main-Rhön durch die 8. Verordnung trifft lediglich Festlegungen zu den Grundzentren sowie auch zu den im LEP Bayern festgelegten Mittel- und Oberzentren und ist daher für diese Bundesfachplanungsentscheidung nicht weiter relevant.

(2) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die in den Unterlagen dokumentierte fachgutachterliche Einschätzung zur

Konformität geprüft und – gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG – eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Ziele der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, müssen in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet werden. Mit diesen Erfordernissen der Raumordnung stimmt das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor überein. Es handelt sich dabei konkret um Ziele der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen. Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs-, Prüf- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten. Ferner handelt es sich um Ziele der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die den festgelegten Trassenkorridor und seinen Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen keine relevanten Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung der maßgeblichen Pläne und Programme (s.o.) entgegen.

Diejenigen Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Abschnitt dargelegt ist. Maßstab ist dabei, dass im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung der Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen dürfen.

Mit anderen Worten ist Zweck der Bundesfachplanung als verbindliche Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung, einen raumverträglichen Trassenkorridor, also einen Gebietsstreifen, festzulegen, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann. Der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors wird erst mit der Planfeststellung bestimmt. Die Prüfung der Raumverträglichkeit darf sich deshalb nicht auf die potentielle Trassenachse beschränken. Mit der potentiellen Trassenachse wird nachgewiesen, dass der Verwirklichung des Vorhabens keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen (vgl. Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, § 12 NABEG, Rn. 18).

Die relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden über entsprechende Wirkfaktoren in Kapitel 3 der RVS hergeleitet und auf ihre Betrachtungsrelevanz geprüft (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 3, S. 46 ff., sowie dazugehöriger Anhang 2). Die unten

aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Ziele der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 4, S. 69 ff.). Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Ziele vorangestellt.

Sofern in Stellungnahmen auf die Raumwiderstandsanalyse und die Einstufung in Raumwiderstandsklassen Bezug genommen wurde (vgl. die Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises), handelt es sich um Bewertungen, die (nur) im Rahmen der Antragsunterlagen nach § 6 NABEG maßgebend waren.

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG wurden nunmehr die relevanten Erfordernisse der Raumordnung nach den Raumordnungsplänen betrachtet, vgl. Kap. 3 des Untersuchungsrahmens vom 12.08.2022 (Az. 6.07.00.02/17-2-2/10.0). Im Übrigen sind viele der in der Stellungnahme benannten TKS nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

(3) Siedlungsstruktur

Kategorie: Raum- und Siedlungsstruktur, Unterkategorie: Siedlungsentwicklung

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Siedlungsentwicklung:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 3. Änderung (LEP-HE, 3. Änderung).

LEP-HE, 5.3.4-5 (Z) *Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:*

- *von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und*
- *von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.*

LEP-HE, 5.3.4.-6 (Z) *Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.*

Teilregionalplan „Energie“ Nordhessen (2017) (TPEnergie-NH)

TPEnergie-NH, 5.2.1-3 (Z) *Trassen neu zu errichtender Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind so zu planen, dass die Leitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden haben, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen.*

Der gleiche Abstand ist bei Gebäuden, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen), einzuhalten.

Ein Mindestabstand von 400 m ist außerdem zu allen Gebieten, die dem Wohnen bzw. den genannten besonders empfindlichen Sondernutzungen dienen, einzuhalten, wenn dort auf der Grundlage des Regionalplans Nordhes-

sen 2009 Vorranggebiete Siedlung Planung oder in wirksamen Flächennutzungsplänen bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen entsprechende Baugebiete oder nach § 34 BauGB entsprechende bauliche Anlagen planungsrechtlich festgelegt bzw. möglich sind.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sollen die Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einen Abstand von mindestens 200 m einhalten.

Der Abstand von 400 m darf ausschließlich im Wege einer unterirdischen Trassenführung unterschritten werden.

Der Abstand von 200 m darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung dieses Mindestabstandes ermöglicht und eine unterirdische Trassenführung innerhalb des Schutzbereichs unter Kosten-/ Nutzen-Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Darstellung der Auswirkungen

Der Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 3. Änderung (LEP-HE, 3. Änderung) gibt aus Gründen des Wohnumfeldschutzes einen einzuhaltenden Abstand von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, sowie von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, vor. Diese Siedlungsabstandsgebote stellen grundsätzlich verbindliche Ziele der Raumordnung dar. Die Siedlungsabstandsflächenbereiche gelten daher als Freihaltezonen. Nicht maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die baurechtliche Legalität erreicht wurde (so aber der Hessischer Bauernverband e.V.) Es kann, anders als der Hessische Bauernverband meint, nicht auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Planvorhabens ankommen. Erst mit den Unterlagen nach § 8 NABEG liegen alle für die Bundesfachplanung notwendigen Unterlagen vor und sind zudem die vorgeschriebenen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen durchzuführen.

Gemessen hieran stehen die Siedlungsabstandsbereichsflächen mit einer Breite von 400 m bzw. 200 m für die Planung und Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Von dieser Vorgabe lässt der LEP-HE, 3. Änderung, jedoch als Ziel der Raumordnung eine pauschalisierte Ausnahme zu (Ziff. 5.3.4-6), wenn die Einhaltung dieses Mindestabstandes „unzumutbar“ ist.

Dieser umfassende Wohnumfeldschutz wird durch die Zielfestsetzungen des Teilregionalplans „Energie“ Nordhessen (2017) (TPEnergie-NH) aufgegriffen. Die Abstandsvorgaben sind hierbei dieselben. Die Unterschreitung der Abstandsvorgaben gestattet der TPEnergie-NH indes nur unter strengeren Voraussetzungen, als sie der LEP-HE für seine entsprechende Zielausnahme vorsieht. So verlangt die Zielausnahme des TPEnergie-NH für die Unterschreitung des 400-Meter-Abstandes eine ausschließlich unterirdische Trassenführung. Eine Unterschreitung des Abstands von 200 m ist nur ausnahmsweise möglich, wenn keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung dieses Mindestabstandes ermöglicht und eine unterirdische Trassenführung innerhalb des Schutzbereichs unter Kosten-/ Nutzen-Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Sofern aufgrund einer Bündelung die Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Höchstspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, keine Bindungswirkung für die Bundesfachplanung entfalten, sind die in den Raumordnungsprogrammen und -plänen der Landesplanung und den Regionalplänen der regionalen Planungsträger enthaltenen Siedlungsabstände in Bündelungsabschnitten überwindbar. Sie sind jedoch im Rahmen der Bundesfachplanung weiterhin zu berücksichtigen. Danach sollen „Vorgaben des gestärkten Bündelungsgebots nach § 18 Absatz 3b [NABEG] bereits im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen“ sein (vgl. BT-Drucksache 20/7310, S. 127). Die hierbei von den Zielen der Raumordnung mit Bindungswirkung berührten TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b und B26 werden im Folgenden aufgeführt (vgl. auch Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anlage 1.1 „Übersicht Ziele und Grundsätze der Raumordnung – Siedlungsstruktur“):

Die Siedlungsabstände der im Außenbereich gelegenen Höfe am Sandberg ragen bei TKS-km 0,0 bis 0,1 ebenso wie die Siedlungsabstände der Ortschaft Wisselsrod (Innenbereich und Außenbereich am Lingsgrund) bei TKS-km 0,0 bis 0,9 in das TKS **B01**. Die Siedlungsabstände der Ortschaften Dirlos und Pilgerzell ragen von Süden in das TKS B01 hinein und überlagern es in der südlichen Segmenthälfte auf der gesamten Länge (TKS-km 0,1 bis 2,9). Die vorbenannten Siedlungsabstände werden durch die potTA gequert. Die Siedlungsabstände der Ortschaften Wissels und Keulos ragen in die nördliche Segmenthälfte des TKS B01 (TKS-km 0,9 bis 2,6). Diese werden durch die potTA umgangen. Im gesamten TKS B01 ist eine Teilerdverkabelung aus energiewirtschaftlicher Sicht möglich (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.1. und C.V.5.c)(dd)). Bündelungsoptionen ergeben sich im TKS B01 durch eine 110-kV-Freileitung (TKS-km 0 – 2,0 und 1,9 – 2,9) und eine 380-/110-kV-Freileitung (TKS-km 0 – 1,9 und 0 – 2,9),

Die Siedlungsabstände eines im Außenbereich südlich von Keulos gelegenen Gebäudes ragen von Norden in das TKS **B03** (bei TKS-km 0,0) hinein. Die von Westen kommenden Siedlungsabstände der Ortschaften Pilgerzell (Künzell) und Dirlos überlagern einen Großteil der Fläche des TKS B03 (TKS-km 0,0 bis 2,0). Im TKS B03 ist zudem eine Teilerdverkabelung aus energiewirtschaftlicher Sicht auf den TKS-km 0,0 bis 1,8 möglich (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.2. und C.V.5.c)(dd)), für die TKS-km 1,8 bis 2,2 ist die Trasse als Freileitung vorgesehen. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine 110-kV-Freileitung (TKS-km 0,0 bis 2,2) und eine 380-/110-kV-Freileitung (TKS-km 0,0 bis 2,2).

Die Siedlungsabstände der Ortschaft Pilgerzell ragen von Nordwesten in das TKS **B06** (TKS-km 0,0) hinein, die Siedlungsabstände der Ortschaft Eichenzell von Nordwesten (TKS-km 1,8 bis 2,2) und die Siedlungsabstände des im Außenbereich gelegenen Lingshof von Osten (TKS-km 1,9 bis 2,2). Die Siedlungsabstände können umgangen werden und werden von der potTA nicht gequert. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS B06 werden durchgängig gebildet durch eine 110 kV-Freileitung sowie durch eine 380- /110-kV-Freileitung.

Die Siedlungsabstände der Ortschaft Eichenzell (bei TKS-km 0,0 bis 2,5), des Lingshof (TKS-km 0,0) sowie der Ortschaften Welkers (bei TKS-km 0,6 bis 1,3), Kerzell (bei TKS-km 2,9 bis 4,2), Hattenhof (bei TKS-km 3,6 bis 4,8) und Tiefengruben (bei TKS-km 4,9 bis 5,0) reichen in das TKS **B08**. Die Siedlungsabstände von Eichenzell und Kerzell werden dabei

von der potTA gequert. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine 110-kV-Freileitung (TKS-km 0,0 bis 5,0) und eine 380-/110-kV-Freileitung (TKS-km 0,0 bis 5,0).

Die Trassenführung weist eine Engstelle südlich der Ortschaft Eichenzell im TKS B08 auf. Siedlungsabstandsflächen, der Autohof Eichenzell, die Autobahn A66, das Naturschutzgebiet (NSG) „Fuldatal bei Eichenzell“ mit dem Verlauf des Flusses Fulda und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Auenverbund Fulda“ schränken hier den Planungsraum ein. Die Planung des Vorhabenträgers sah daher zunächst vor, dass die potTA innerhalb der Siedlungsabstände, jedoch außerhalb des Bündelungsbereiches der Bestandsleitungen verläuft. Der Verlauf der neuen Variante führt von Nordosten aus den TKS B06 bzw. B07 in Richtung Südwesten. Sodann verläuft die potTA nach Südwesten parallel mit der nördlich bestehenden 380-/110 kV-Freileitung. Die Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes (631-143) wird gequert. Weiter nach Südwesten wird die Bundesautobahn A66, ebenso das NSG „Fuldatal bei Eichenzell“ und die LSG „Auenverbund Fulda“ und „Fluß- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber, etc.“ gequert. Sodann eine weitere Zone II eines Trinkwasserschutzgebietes überspannt. Von dort führt die potTA weiter Richtung Südwesten. Südwestlich der B279 trifft die Variante wieder auf die bestehende potTA (gestrichelte Variante: potTA-Verlauf alt, gepunktete Linie: potTA-Verlauf neu):

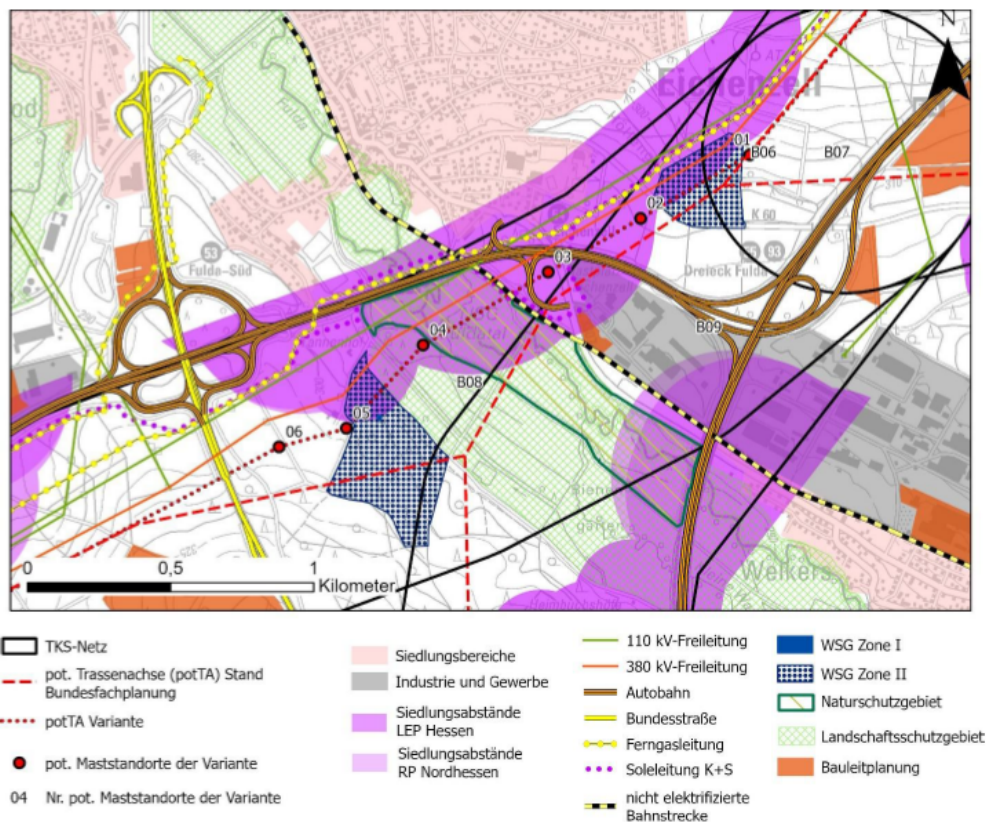


Abbildung 3: Potenzielle Trassenführung bei Eichenzell

Bei den in der vorstehenden Abbildung (Abbildung 3) dargestellten Maststandorten handelt es sich lediglich um mögliche Standorte, die den Verlauf der potTA visualisieren und die Machbarkeit unterstreichen sollen. Hierbei handelt es sich nicht um einen Vorgriff auf die Planfeststellung.

Im Bereich der Engstelle zwischen Eichenzell und Welkers verbleibt zwischen den Siedlungspuffern der beiden Ortschaften nur ein schmaler Zwischenraum von ca. 260 m Breite, unter Hinzunahme der Bauleitplanung nur 140 m Breite. Dieser Bereich wird komplett eingenommen durch Gebäudekomplexe und Anlagen des Einkaufszentrums Rhönhof. Eine Umgehung der Siedlungspuffer innerhalb des TKS B08 ist nicht möglich. Nach der nachvollziehbaren Darstellung des Vorhabenträgers handelt es sich nicht um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilerdverkabelungsabschnitt, insbesondere aufgrund der zahlreichen Vorbelastungen (Freileitungen, BAB 66, Rhönbahn) und der geringen Entlastungswirkung sowie der geringen Länge eines potenziellen Abschnitts von nur rund einem Kilometer (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.5.).

Im **TKS B12** sind die Siedlungsabstände der Ortschaften Tiefengruben (TKS-km 0,0 bis 0,4) und Hattenhof (TKS-km 0,0 bis 0,7), des Geringhofs (TKS-km 2,5 bis 3,1) sowie der Ortschaften Niederkalbach (bei TKS-km 2,8 bis 3,9) und Mittelkalbach (bei TKS-km 5,1 bis 7,0) sowie eines Gebäudes bei TKS-km 6,1 bis 6,3, der Aussiedlerhöfe Berghäuschen und Humelmühle (bei TKS-km 6,8 bis 7,5), des Hofes Bucheller (TKS-km 8,4 bis 9,4) und der Ortschaft Veitsteinbach (TKS-km 8,3 bis 9,9) berührt. Die Siedlungsabstände von Mittelkalbach und Veitsteinbach werden dabei von der potTA gequert, der Siedlungsabstand der Ortschaft Bornhecke tangiert. Eine mögliche Bündelungsoption im TKS wird dort gebildet durch die 110-kV-Freileitung Gemünden – Fulda (Bahnstrom für die Schienenstrecke Hannover – Kassel – Würzburg). Der Siedlungsabstand der Ortschaft Uttrichshausen ist, anders als die Gemeinde Kalbach einwendet, weder vom TKS B12 noch anderen (alternativen) TKS betroffen und daher nicht weiter zu berücksichtigen.

Die Siedlungsabstände der Ortschaften Veitsteinbach (TKS-km 0,0 bis 1,8) und Gundhelm (bei TKS-km 2,1 und 4,1) sind durch das TKS **B18a** betroffen. Die Siedlungsabstände der Ortschaft Veitsteinbach werden durch die potTA nicht umgangen. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS B18a werden gebildet durch die 110-kV-Freileitung Gemünden – Fulda (TKS km 0,0 bis 4,1).

Die Siedlungsabstände des Forsthauses Weichersbach (TKS-km 3,3 bis 3,5), der Ortschaften Weichersbach (bei TKS-km 4,3 bis 5,0), Sterbfritz (bei TKS-km 5,3 bis 6,3) und Mottgers (TKS-km 6,2 bis 8,1) sowie des Hofes Limbach (TKS-km 8,6 bis 9,0) sind durch das TKS **B18b** betroffen. Die Siedlungsabstände bei Mottgers werden durch die potTA nicht umgangen. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine 110-kV-Freileitung (TKS-km 0,0 bis 9,5).

Die Siedlungsabstände der Höfe Limbach (bei TKS-km 0,0) und Hellgraben (bei TKS-km 1,3 bis 1,7) sind durch das TKS **B26** betroffen. Die potTA umgeht diese großräumig.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung zum Thema Raum- und Siedlungsstruktur vereinbar. Die Trassenführung der nachfolgenden Planfeststellung kann in allen Segmenten zielwährend festgesetzt werden.

§ 5 Abs. 2a NABEG findet dabei nur dann Anwendung, wenn es sich unter anderem um einen Parallelneubau im Sinne des § 3 Nr. 5 NABEG handelt. Ein Parallelneubau ist nach § 3 Nr. 5 NABEG die Errichtung einer neuen Leitung unmittelbar neben einer Bestandstrasse, wobei die bestehende Leitung fortbestehen soll; die Errichtung erfolgt unmittelbar neben der Bestandstrasse, wenn ein Abstand von 200 Metern zwischen den Trassenachsen nicht überschritten wird.

Dabei ist es auf Ebene der Bundesfachplanung erforderlich, dass sich die Änderung oder Erweiterung einer Leitung bzw. ein Ersatz- oder Parallelneubau aus den Antragsunterlagen ergibt (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 127). Der Wortlaut des § 5 Abs. 2a NABEG spricht dafür, dass hierfür eine vorhabenträgerseitige Absicht, auf Ebene der Planfeststellung die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, einen Ersatzneubau oder einen Parallelneubau zu beantragen, bereits vorhanden sein bzw. sich aus den Antragsunterlagen ergeben muss. Hieran sind allerdings keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Ein Trassierungsgrundsatz des Vorhabenträgers, zu bündeln bzw. vorhandene Trassenräume zu nutzen, und eine in den Unterlagen dokumentierte Relevanz der Bündelung für die konkrete Trassenkorridorfindung sind ausreichend. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, da der Vorhabenträger das Bündelungsgebot als Grundsatz der Korridorfindung benannt hat (vgl. hierzu Antrag nach § 6 NABEG, u.a. Kap. 3.2.2. und Kap. 3.2.3., Tab. 8, sowie Kap. 3.2.4.1.) und für die konkrete Trassenkorridorfindung als Bestandteil des Bewertungsschritts 1 im Gesamtalternativenvergleich verankert hat (vgl. C.V.5.b)(aa)(1)).

Erfasst sind dabei auch nur „teilweise Parallelneubauten“. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass über die gesamte Länge des Vorhabens ein Parallelneubau erfolgt. Das gestärkte Bündelungsgebot ist in der Bundesfachplanung und in der Planfeststellung – vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen – auf die Leitungsabschnitte anzuwenden, auf denen eine Bündelungsoption gegeben ist.

Dies ergibt sich zunächst aus dem Wortlaut der Vorschrift selbst. Weder der Wortlaut des § 5 Abs. 2a NABEG noch des § 3 Nr. 5 NABEG erfordern, dass ein Vorhaben auf der gesamten Länge ein Parallelneubau sein muss. Im Gegenteil lässt das Wort „soweit“ nach allgemeinem verwaltungsrechtlichem Verständnis Teillösungen zu. § 3 Nr. 5 NABEG enthält zudem keine Vorgaben, wie lange eine neue Leitung unmittelbar neben einer Bestandsleitung verlaufen muss, um sich als Parallelneubau zu qualifizieren. Eine weitere Modifizierung, wie sie etwa in § 5a Abs. 2 Satz 1 NABEG enthalten ist – danach muss der Ersatz- oder Parallelneubau „weit überwiegend in oder unmittelbar neben“ einer Bestandstrasse erfolgen – enthält § 3 Nr. 5 NABEG nicht. Aus dem Fehlen einer entsprechenden Regelung ist zu schlussfolgern, dass diese Voraussetzung an die Regelung des § 5 Abs. 2a NABEG nicht zu stellen ist.

Der Vergleich der neuen Bündelungsvorschrift § 5 Abs. 2a NABEG mit § 5a Abs. 2 NABEG zeigt auch im Übrigen, dass bei § 5 Abs. 2a NABEG im Gegensatz zu § 5a Abs. 2 NABEG

eine Bündelung mit einer Bestandstrasse auf Teilabschnitten ausreichend ist. Denn ansonsten könnte gemäß § 5a Abs. 2 NABEG regelmäßig auf die Bundesfachplanung verzichtet werden und der Anwendungsbereich des § 5 Abs. 2a NABEG liefe nahezu vollständig leer.

Sinn und Zweck der Neuregelung stehen einer Einordnung des Vorhabens als teilweiser Parallelneubau ebenfalls nicht entgegen. Bezweckt wird im Ergebnis eine Beschleunigung des gesamten Verfahrens bis zum Planfeststellungsbeschluss, indem eine räumlich vorgeprägte Situation für geringfügige Neuplanungen wie Ersatz- oder Parallelneubauten genutzt werden soll (BT-Drs. 20/7310, S. 53). Damit wird ein Gleichlauf der Abwägungen in der Bundesfachplanung und in der Planfeststellung gewährleistet und eine stärkere Verzahnung von Bundesfachplanung und Planfeststellung erreicht – vgl. hierzu auch die Regelung in § 18 Abs. 3b NABEG (BT-Drs. 20/7310, S. 127). Die Ergebnisse der Bundesfachplanung sind dabei verbindlich für die nachfolgende Planfeststellung (vgl. Steinbach/ Franke, Kommentar zum Netzausbau, § 12 NABEG, Rn. 24). Auch wenn es sich nur teilweise um einen Parallelneubau handelt, ist der Raum der Alternativenprüfung im Planfeststellungsverfahren dann auf den Bereich unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt, sodass sich die Alternativenprüfung auf einen vorbelasteten Raum bezieht. Sofern ein Vorhabenträger gezwungen wäre, mit einer Bestandsleitung über die gesamte Länge (und nicht nur abschnittsweise) zu bündeln, würde dies dem Gesetzeszweck zuwiderlaufen, da in einem solchen Szenario der Anreiz zur Bündelung deutlich geringer wäre. So könnten Vorhabenträger eine grundsätzlich sinnvolle (abschnittsweise) Bündelung mit einer Bestandstrasse meiden, wenn beispielsweise eine Bündelung nicht über den gesamten Verlauf der Trasse möglich wäre.

Der festgelegte Trassenkorridor ist ausgehend hiervon mit den Zielfestlegungen in Ziff. 5.3.4-5, 6 des LEP-HE (3. Änderung) und mit den Zielfestlegungen 5.2.1-3 des TPEnergie-NH zu vereinbaren.

Der Forderung des Hessischen Bauernverbandes e.V. nach einer Berücksichtigung auch landwirtschaftlicher Aussiedlungsbetriebe wird dabei Rechnung getragen. Siedlungsabstände zu diesen wurden vom Vorhabenträger ebenso berücksichtigt (so auch zur Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau).

Allgemein gilt: In den TKS B01 und B03 werden durch das Vorhaben ebenfalls Siedlungspuffer berührt. Der Vorhabenträger hat für diese Segmente indes eine Teilerdverkabelung (TEV) in die Prüfung eingestellt. Es liegen die Auslösekriterien für eine Teilerdverkabelung nach § 4 Abs. 2 BBPIG vor. Der Vorhabenträger kommt insbesondere nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass es sich um einen technisch und wirtschaftlich effizienten Abschnitt für eine Teilerdverkabelung handelt, der im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren näher zu betrachten ist (vgl. C.V.5.c)(dd) sowie Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.1. und Kap. 3.4.2.). Auf einer Strecke von 2,4 km kann der Abschnitt im TKS B01 mit dem unmittelbar nördlich anschließenden Abschnitt im TKS B03 zu einem insgesamt 4,5 km langen Erdkabelabschnitt verbunden werden. Dieser ist aufgrund seiner Länge, und da sich für die Bewohner einer größeren Ortschaft zusammengefasst eine hohe Entlastungswirkung ergibt, als technisch und wirtschaftlich effizient einzustufen. Von daher ist die Planung einer TEV in den TKS B01 und B03 zulässig. Eine TEV als technische Ausführungsalternative erfüllt unter anderem die Zielausnahme des § 6 Abs. 1 ROG i.V.m. TPEnergie-NH, 5.2.1-3 (Z). Mittels

Zielausnahme kann insofern eine raumordnerische Konformität trotz Unterschreitung der Siedlungsabstandsflächen erreicht werden.

Ein Zielkonflikt mit dem TPEnergie-NH und dem LEP-HE (3. Änderung) ist daher nicht gegeben.

Unabhängig davon, dass eine TEV in die Prüfung eingestellt wurde, wäre aber auch eine Ausführung als Freileitung im TKS B03 raumordnungskonform möglich. Da die potTA im TKS B03 einen Abstand von weniger als 200 m zu einer Bestandsleitung (§ 3 Nr. 2 NABEG) aufweist, ist von einem Parallelneubau i.S.d. § 3 Nr. 5 NABEG auszugehen und § 5 Abs. 2a NABEG anzuwenden. Die Zielvorgaben der maßgebenden Raumordnungspläne entfalten damit im Falle einer Ausführung als Freileitung im TKS B03 keine Bindungswirkung mehr.

Für das TKS B06 besteht kein Zielkonflikt, da eine Umgehung der Siedlungspuffer möglich ist. Gleiches gilt für das TKS **B26** den hessischen Abschnitt betreffend.

Da die potTA im TKS B08 in ihrem neuen Verlauf einen Abstand von weniger als 200 m zur bestehenden 380-kV-Leitung aufweist, ist von einem Parallelneubau i.S.d. § 3 Nr. 5 NABEG auszugehen und § 5 Abs. 2a NABEG anzuwenden. Die Zielvorgaben der maßgebenden Raumordnungspläne entfalten damit keine Bindungswirkung mehr.

Da die potTA im TKS B12 im Bereich der Ortschaft Veitsteinbach und Mittelkalbach einen Abstand von weniger als 200 m zur bestehenden 110-kV-Leitung Gemünden-Fulda aufweist, ist von einem Parallelneubau i.S.d. § 3 Nr. 5 NABEG auszugehen und § 5 Abs. 2a NABEG anzuwenden. Die Zielvorgaben der maßgebenden Raumordnungspläne entfalten insoweit keine Bindungswirkung mehr (vgl. hierzu auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, in der eine Verschiebung nach Osten als eine Alternative zur Lösung des raumordnerischen Konflikts aufgezeigt wird). Ob alternativ eine Mitnahme der Bestandsleitungen in Betracht kommt, ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und unter Absprache mit der DB AG zu prüfen (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel).

Da die potTA im TKS B18a im Bereich der Ortschaft Veitsteinbach einen Abstand von weniger als 200 m zur bestehenden 110-kV-Leitung aufweist, ist von einem Parallelneubau i.S.d. § 3 Nr. 5 NABEG auszugehen und ist § 5 Abs. 2a NABEG anzuwenden. Die Zielvorgaben der maßgebenden Raumordnungspläne entfalten damit keine Bindungswirkung mehr.

Da die potTA im TKS B18b im Bereich der Ortschaft Mottgers ebenfalls einen Abstand von weniger als 200 m zur bestehenden 110-kV-Leitung aufweist, ist auch hier von einem Parallelneubau i.S.d. § 3 Nr. 5 NABEG auszugehen und ist § 5 Abs. 2a NABEG anzuwenden. Die Zielvorgaben der maßgebenden Raumordnungspläne entfalten damit keine Bindungswirkung mehr.

Sofern das Regierungspräsidium Darmstadt in seiner Stellungnahme auf die Begründung zu Kapitel 5.3.4 LEP-HE, 3. Änderung verweist und eine Verletzung des Bündelungsgebotes damit begründet, dass aufgrund der Abmessungen des geplanten Vorhabens das Erscheinungsbild der bisherigen Streckenführung überformt werde, ist dem nicht zuzustimmen. Der in Bezug genommene Abschnitt der Begründung definiert, wann eine Nutzung bereits bestehender Trassen anzunehmen ist, trifft aber keine Aussage zu Bündelungsoptionen.

Soweit weitere Siedlungsabstände in den TKS B19, B22, B23, B24 und B25 betroffen sind, wird auf den Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt auf Folgendes hingewiesen: In den TKS B19, B22 und B25 ragen Siedlungen oder Siedlungsabstände hinein. Die potTA liegt allerdings außerhalb der Siedlungsabstände, sodass die raumordnerisch festgelegten Siedlungsabstände eingehalten werden können und insofern eine raumordnungskonforme Trassierung möglich ist. Im TKS B23 wurde die Trassenführung als Teilerdverkabelung geplant, sodass die raumordnerisch festgelegten Siedlungsabstände eingehalten werden können, da diese sich nur auf Hochspannungsfreileitungen beziehen. Die potTA verläuft am äußersten Rand der Siedlungsabstände im TKS B24. Dies ist aufgrund der Schutzgebietskulisse nach aktuellem Planungsstand notwendig. Die vorbenannten TKS sind jedoch nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

Unter Berücksichtigung der Neuregelung in § 5 Abs. 2a NABEG sind entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt die Siedlungsabstände an diversen Stellen nicht mehr als zwingendes Recht anzusehen, sondern „nur“ noch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hinzu kommt, dass die Bundesnetzagentur die Auffassung vertritt, dass der Strang B trotz der Querung des Wasserschutzgebiets (WSG) „Bad Brückenau“ in der Schutzzone II im TKS B30a grundsätzlich als alternativer Strang zu betrachten ist (vgl. C.V.5.b)).

Eine Umgehung der Siedlungsabstände durch eine Freileitung im TKS B09 ist, wie das Regierungspräsidium Kassel in seiner Stellungnahme vorträgt, aufgrund der riegelartigen Lage über die gesamte Breite des TKS nicht möglich. Bündelungsmöglichkeiten sind im TKS B09 im Bereich der Siedlungsabstände der Ortschaft Rothemann nicht vorhanden. Konformität ist deshalb bei technischer Ausführung als Freileitung nicht gegeben (vgl. dazu Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anlage 2 Streifenkarten und Anhang 2, Steckbrief zu TKS B09 „Rothemann“, S. 18f.). Allerdings kann diese hergestellt werden bei technischer Ausführung als Erdverkabelung (vgl. C.V.5.b)(bb)(2)(a)). Das TKS B09 befindet sich im Übrigen nicht im festgelegten Trassenkorridor.

(4) Freiraumstruktur

Kategorie: Freiraumschutz, Unterkategorie: Hochwasserschutz

Ziele des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Die Erfordernisse des BRPH sind im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt und zum Teil auch wegen des ausdrücklichen Wortlautes der Regelungen auf Ebene der Bundesfachplanung nicht abschließend prüfbar, so dass der Vorhabenträger auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung gehalten ist, die hier niedergelegte Beurteilung zu verifizieren und den abschließenden Nachweis zu erbringen, dass das Vorhaben keine Konflikte mit den Erfordernissen des BRPH auslöst und insoweit eine Konformität gegeben oder jedenfalls herstellbar ist.

Die Bundesnetzagentur hat die Beurteilung des Vorhabenträgers dann im nachfolgenden Planfeststellungsbeschluss nachvollziehend zu würdigen. Als Ergebnis der nachfolgenden Bewertungen kann prognostisch allerdings davon ausgegangen werden, dass Konflikte mit

dem BRPH nicht zu erwarten sind, so dass das Entstehen eines „Planungstorsos“ bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des festgelegten Trassenkorridors nicht zu befürchten ist.

Programm- und Planaussage

BRPH I.1.1 (Z) *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen, dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.*

Darstellung der Auswirkungen

Der BRPH führt einen risikobasierten Ansatz ein, mit dem die Raumordnung in die Lage versetzt werden soll, neben der Flächenvorsorge auch Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Der risikobasierte Ansatz ist unabdingbar, um den großen, volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein. Hier spielen insbesondere die Kriterien Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit eine herausgehobene Rolle.

Empfindlichkeit ist ein objektiv feststellbares Merkmal gegenüber Einwirkungen von Wasser, also die Verletzbarkeit im Falle einer Überflutung. Schutzwürdigkeit stellt dagegen ein politisch-normatives Konzept dar, das im Laufe der Zeit zu veränderten Bewertungen und Entscheidungen führen kann. Satz 1 der Zielformulierung kommt nur dann zur Anwendung, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind (vgl. Begründung zu I.1.1 (Z)). Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung wurde die Beurteilung der Konformität mit den Erfordernissen des BRPH durchgeführt auf der Basis von Daten, die den Antragsunterlagen entnommen werden konnten, sowie zusätzlich recherchierter Daten, die öffentlich im Internet zugänglich waren.

Auswirkungen des Vorhabens können grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug entstehen. Hier ist regelmäßig je nach eingesetztem Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter von einer entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.). Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind – soweit sie überhaupt in einem für Hochwasser risikobehafteten Bereich vorhanden sind – jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten

und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z.B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können. Soweit eine Überspannung von Überschwemmungsgebieten und damit eine Vermeidung von Maststandorten in betroffenen Bereichen möglich ist, können Wechselwirkungen zwischen Hochwasser und Vorhaben von vornherein vermieden werden.

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind (sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer dauerhaften direkten Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule

Die damit einhergehende Bebauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen in den Gebieten für den Hochwasserschutz führen und Abflusshindernisse darstellen. Konkrete technische und räumliche Erkenntnisse hierzu liegen jedoch auf dieser Planungsebene noch nicht vor.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung zum Thema vorbeugender Hochwasserschutz vereinbar. Die Prüfung im Rahmen der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung auf Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen hat Folgendes ergeben: Nachteilige Auswirkungen auf in Raumordnungsplänen festgelegte den Hochwasserschutz betreffende Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bzw. auf lediglich textlich festgelegte hochwasserbezogene Erfordernisse der Raumordnung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Konformität des Vorhabens mit diesen Festlegungen ist mit Bezug auf die Freileitungsabschnitte in der Ausführung als Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar. Auch stehen Teilerdverkabelungsabschnitte dem nicht entgegen. Diesen genannten Prüfungen sind in

den Antragsunterlagen insbesondere die festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete, die Vorranggebiete Hochwasserschutz sowie die Abgrenzungen der Hochwasserrisikogebiete zu Grunde gelegt worden.

Im Falle des Neubaus einer Freileitung können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb der überschwemmungsgefährdeten bzw. hochwasserrelevanten Bereiche vermieden werden. Soweit die Inanspruchnahme von Gebietskulissen des Hochwasserschutzes durch einzelne Masten nicht vermeidbar ist, sind die Auswirkungen auf das Abflussverhalten des Wassers als gering einzustufen. Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einem Hochwasserrisiko unterliegenden Bereich sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann.

Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraumes sind demnach nicht zu erwarten. Die Konformität mit dem hier betrachteten Ziel der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Die Empfindlichkeit eines Teilerdverkabelungsabschnittes ist im Allgemeinen und des gegenständlichen Vorhabens im Besonderen als gering zu bewerten. Die Verlegetiefe beträgt ca. 1,60 m, gemessen von der Geländeoberkante. Das Aushubmaterial wird nach Abschluss der Verlegearbeiten schichtenweise wieder eingebaut, sodass die ursprüngliche Bodenschichtung und die Geländehöhe dauerhaft erhalten bleiben.

Zur Abschätzung weiterer möglicher hochwasserbedingter Auswirkungen im Hinblick auf die Wassertiefe kann in Hessen auf die Webpräsenz des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie verwiesen werden. Diese liefert u. a. Daten der Risikokarten der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL). Die Gefahrenkarten zeigen für unterschiedliche Wahrscheinlichkeiten (HQ 10 (hohe Wahrscheinlichkeit), HQ100 (mittlere Wahrscheinlichkeit,)) das räumliche Ausmaß und teilweise die Höhe der Überschwemmung. Informationen zur Fließgeschwindigkeit sind nicht enthalten. Ebenso stellt das Bayerische Landesamt für Umwelt im Rahmen seiner Webpräsenz Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementpläne bereit.

Die Schutzwürdigkeit des Vorhabens ist als hoch einzustufen. Es handelt sich um eine kritische Infrastruktur gemäß der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung – BSI-KritisV), weil es der Kategorie „Stromversorgung“ zuzuordnen ist und für die Stromversorgung im Bereich „Übertragung“ erforderlich ist. Das vorliegend betrachtete Vorhaben ist ein länderübergreifendes Vorhaben gemäß BBPlG, für das die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt worden sind. Das Vorhaben unterliegt dem NABEG und ist somit aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Demgegenüber ist die Empfindlichkeit einer Freileitung und auch einer Erdverkabelung im Allgemeinen und des gegenständlichen Vorhabens im Besonderen gegenüber Hochwasserereignissen als gering zu bewerten. Das Risiko von Hochwassern für das gegenständliche Vorhaben ist insgesamt als gering zu bewerten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger die dann verfügbaren Daten bei den zuständigen Stellen abzufragen, aufzubereiten und abschließend zu bewerten. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist damit gegeben.

Programm- und Planaussage

BRPH I.2.1 (Z) *Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.*

Darstellung der Auswirkungen

Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagverteilung verändern. Damit einhergehend ist ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Parallel dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubeereich ansteigen. Insgesamt werden daher die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können überdies einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben. Zur Minimierung von aus Hochwasser- und Starkregenereignissen resultierenden Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels geprüft werden. Hierzu gehören insbesondere auch Anpassungen bei baulichen Anlagen (vgl. Begründung zu I.2.1 (Z)).

Neben den grundsätzlichen Wechselwirkungen zwischen Hochwasserereignissen und der Errichtung von Freileitungsmasten, wie sie zu I.1.1. (Z) bereits geprüft wurden, sind bei diesem Ziel die Auswirkungen des Klimawandels auf die dort getroffene Risikoabschätzung zu prüfen. Gleiches gilt für die mit den Teilerdverkabelungsabschnitten einhergehenden erforderlichen Bauten.

Insbesondere im Hinblick auf langfristig steigende Grundwasserstände oder länger andauernde oberirdische Hochwasserereignisse in Folge von Starkregenereignissen sind mögliche Schäden an den Mastfundamenten sowie den Kabelübergangsanlagen zu berücksichtigen. Bei angepasster Auslegung der Gründung sowie sonstigen Fundamenten können Beschädigungen jedoch ausgeschlossen werden.

Soweit eine Überspannung von hochwasserrelevanten Gebieten und damit eine Vermeidung von Maststandorten in betroffenen Bereichen möglich ist, können Wechselwirkungen zwischen Hochwasser bzw. Starkregenereignissen und Vorhaben von vornherein vermieden werden.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird zunächst auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen.

Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt:

Um die Auswirkungen des Klimawandels auf Hochwasser- und Starkregenereignisse und deren Folgen für das Vorhaben dieser Bundesfachplanungsentscheidung abschätzen zu können, werden weitere öffentlich zugängliche Daten und Informationen herangezogen, insbesondere

- Starkregen-Hinweiskarte für Hessen des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der aktualisierten Fassung von 2022
- Karten der Bemessungsniederschläge für Hessen (KOSTRA-DWD-2010R)
- Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung, 1. Auflage September 2023
- Informationen zu Überschwemmungsgebieten in Bayern im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern

Die Auflösung von 1 km² ist relativ grob, so dass für die Planung konkreter Maßnahmen zum Schutz vor Starkregenfolgen eine räumlich höher aufgelöste Visualisierung (z.B. über Fließpfadkarten oder Starkregen-Gefahrenkarten) der örtlichen Starkregengefährdung vorzunehmen ist. Auf Planfeststellungsebene ist anhand der hochaufgelösten örtlichen Starkregengefährdung und der Trassenwahl die Starkregengefährdung abzuschätzen. Gegebenenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind zu integrieren.

Insgesamt ist mit einer Zunahme von Starkregenereignissen sowie einem veränderten Niederschlags- und Verdunstungsregime für das gesamte Bundesland Hessen, d.h. auch für das Vorhabengebiet, zu rechnen.² Die Unsicherheiten bei der weiteren Entwicklung sind jedoch groß. Als Ergebnis seiner Untersuchungen führt der Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen, Kapitel IV., Seite 30 ff. Maßnahmen auf, die vorrangig durch die zuständigen Behörden auszuführen sind (bspw. Sicherung und Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, technischer Hochwasserschutz durch Unterhaltung und Sanierung der landeseigenen Deiche, Deichaufsicht und Deichverteidigung und Hochwasservorsorge durch Hochwasserwarn- und -meldedienste, Bereitstellung von Hochwasserinformationen für die Öffentlichkeit und Unterstützung der Katastrophenschutzverwaltung).

Das Vorhaben wird als Neubau errichtet, d.h. nach dem neuesten Stand der Technik. Damit sinkt die Anfälligkeit für Hochwasser- und Starkregenereignisse.

Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist insgesamt gegeben.

² Landesaktionsplan Hochwasserschutz Hessen Strategien und Maßnahmen zur Umsetzung, Kapitel V.2.1, S. 69; Broschüre „Starkregen und kommunale Vorsorge“ des Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie Fachzentrum Klimawandel und Anpassung, Stand Oktober 2018, S. 5.

Programm- und Planaussage

BRPH II.1.2 (Z) *In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.*

Darstellung der Auswirkungen

Die voraussichtlich zunehmenden Hochwasserereignisse werden auch Verstärkungen (Verbreiterung oder Erhöhung) von Hochwasserschutzanlagen sowie Deichrückverlegungen notwendig machen, die regelmäßig hinter den bestehenden Anlagen erfolgen müssen. Daher ist der erforderliche Raum von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Die Festlegung soll ausschließlich dann zur Anwendung kommen, wenn es um aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche und somit durch die Wasserwirtschaft bestimmbare Räume geht.

Die Freihaltung des Raums wird auch nur für den Fall geregelt, dass den Verstärkungsmaßnahmen sowie den Deichrückverlegungen keine anderen Rechte entgegenstehen. Neben bestehenden Nutzungen bleiben auch zukünftige Nutzungen zulässig, die die Verstärkung oder Rückverlegung der Hochwasserschutzanlagen weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen. Dies sind zum Beispiel Stromnetzausbauanlagen, die so errichtet werden, dass die Verstärkungsmaßnahme später nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. C. Planbegründung zu II.1.2 (Z) des BRPH).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch von einer Grundfläche (je nach eingesetztem Masttyp und -höhe) mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter als dauerhaftem Flächenentzug pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.). Auswirkungen können in Bezug auf dieses Erfordernis des BRPH insbesondere dadurch entstehen, dass sich der Maststandort in dem Raum befindet, der für eine Verstärkung der Hochwasserschutzanlage bzw. eine Deichrückverlegung vorgesehen ist. Dies gilt aber nur, soweit die Hochwasserschutzmaßnahme erforderlich ist und dementsprechend eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt. Das Netzausbauvorhaben darf die Verstärkungsmaßnahme nicht erheblich beeinträchtigen.

Gleiches betrifft die Flächen, die für die Bauten einer Kabelübergangsanlage benötigt werden, insbesondere durch das Portal (ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion), Betriebsgebäude (nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Sta-

tion, Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m). Diese Inanspruchnahmen durch die Masten und Anlagen einer Kabelübergangsanlage und die damit einhergehende Reduktion des Retentionsvolumens sind – soweit sie sich anschließend vor der verstärkten oder rückverlegten Hochwasserschutzanlage befinden – nur punktuell bzw. geringfügig. Es besteht im Falle eines Hochwasserereignisses allerdings die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, die Empfindlichkeiten und die Schutzwürdigkeit wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt:

Im Untersuchungsraum ist keine Hochwasserschutzanlage vorhanden (vgl. Unterlage „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.5.11, S. 217). Dieses Erfordernis der Raumordnung ist deshalb nicht weiter zu berücksichtigen. Es besteht insofern keine Anforderung an die Bundesfachplanungsentscheidung. Auch wird der Erhalt der Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist insgesamt gegeben.

Programm- und Planaussage

BRPH II.1.3 (Z) *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:*

1. *Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
2. *Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Darstellung der Auswirkungen

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie der Sicherung unversiegelter Flächen, der Flächenentsiegelung oder des flächensparenden Bauens.

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip wird insofern Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens

tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die Beurteilung, ob das Hochwasser im konkreten Fall tatsächlich gemindert wird, bleibt der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten (vgl. C. Planbegründung zu II.1.3 (Z) BRPH).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächenentzug sowie die Inanspruchnahme und Versiegelung von Böden durch Fundamente. In diesen Bereichen sind die Bodenfunktionen und damit auch das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen eingeschränkt. Hier ist spezifisch von einer Grundfläche (je nach eingesetztem Masttyp und -höhe) mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter als dauerhaftem Flächenentzug pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.).

Gleiches betrifft die Flächen, die für die Bauten einer Kabelübergangsanlage benötigt werden, insbesondere durch das Portal (ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion), Betriebsgebäude (nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station, Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m).

Darüber hinaus ist die bauzeitliche Inanspruchnahme von Böden für Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen zu nennen, die jedoch nur temporäre Nutzungseinschränkungen darstellt, deren Auswirkungen durch das Ergreifen entsprechender im Planfeststellungsverfahren zu konkretisierender Maßnahmen (z. B. Auslegung von Fahrplatten zur Reduzierung der Bodenverdichtung, Bodenauflockerung nach Abschluss der Bauarbeiten) minimiert werden können (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.5.1., S. 371) und die somit nicht raumbedeutsam ist.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt:

Im Rahmen der von der Bundesnetzagentur durchgeführten Prüfung erfolgt keine detaillierte Prüfung, ob im Trassenkorridor Bereiche vorhanden sind, in denen das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen würde. Im Rahmen dieser Entscheidung wurden auch keine ergänzenden Daten öffentlicher Stellen ermittelt, aus denen hervorgeht, inwieweit das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen würde.

Eine detaillierte Prüfung auf derartige Bodenvorkommen ist auf Ebene der Bundesfachplanung indes auch nicht erforderlich. Freileitungsvorhaben haben grundsätzlich nur eine punktuelle und kleinräumige Wirkung auf Böden im Allgemeinen und auf das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen im Besonderen. Die Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Fundamentbereich beschränkt. Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang reduzieren, als dass sich

Hochwasserrisiken verändern, sind nicht zu erwarten. Gleiches trifft auf die Teilerdverkabelungsabschnitte zu. Das Entstehen eines Planungstorsos bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des festgelegten Trassenkorridors ist nicht zu erwarten. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat der Vorhabenträger die verfügbaren Daten bei den zuständigen Stellen abzufragen, aufzubereiten und abschließend zu bewerten.

Die Konformität mit diesem Erfordernis der Raumordnung ist für die Ebene der Bundesfachplanung gegeben.

(5) Infrastruktur

Kategorie: Erneuerbare Energien, Unterkategorie: Windenergie

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu raumbedeutsamen Vorhaben der Windenergie:

Teilregionalplan „Energie“ Nordhessen (2017) (TPEnergie-NH)

TPEnergie-NH, 5.2.2.1, 1 (Z) *Die Errichtung und der Betrieb raumbedeutsamer Windenergieanlagen sind ausschließlich in den in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebieten für Windenergienutzung“ (VRG WE) zulässig. In diesen hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Planungen und Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete ist die Planung und Errichtung dieser Anlagen ausgeschlossen (§ 8 Abs.7 ROG).*

Sofern die ausgewiesenen Gebiete bereits mit Windenergieanlagen bebaut sind, entspricht das Repowering diesem Ziel. Im Übrigen kommen für Repowering-Maßnahmen ebenfalls nur die ausgewiesenen Vorranggebiete in Betracht.

Teilregionalplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen (TPEnergie-SH, Fassung der 1. Änderung)

TPEnergie SH Kap. 3.3.-1 (Z) *In den in der Karte rot festgelegten Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungen. Außerhalb der Vorranggebiete – mit Ausnahme der entsprechend Z3.3-2 festgelegten Vorranggebiete – ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main stellen die dort dargestellten Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie mit Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zugleich Vorranggebiete mit den Wirkungen von Eignungsgebieten im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG dar.*

Regionalplan Region Würzburg (RP Würzburg)

RP Würzburg, 15. Verordnung, Kap. 5.1.3. (Z) *In den Vorranggebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) hat die Nutzung der Windenergie Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsansprüchen. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind. Als Vorranggebiete für Windkraftnutzung werden folgende Gebiete ausgewiesen:*

WK 1 „Nördlich Heßlar“

Gemeinde Eußenheim und Stadt Karlstadt, Landkreis Main-Spessart

[...]

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehenen Nutzungen innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

Darstellung der Auswirkungen

Ein Freileitungsneubau kann durch die Flächeninanspruchnahme der Masten und Fundamente sowie durch die vertikale Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung in Konflikt mit der in Windvorranggebieten festgelegten prioritären Nutzung durch Windenergieanlagen stehen. Gleiches gilt für die bei der Nutzung von Teilerdverkabelungsabschnitten notwendigen Kabelübergangsanlagen.

Das im TPEnergie-NH festgesetzte Vorranggebiet (VRG) für Windenergienutzung FD 73 (Nußbach und Bernleite) tangiert das TKS B12 an verschiedenen Stellen. Es reicht in die östliche und westliche Segmenthälfte des TKS B12 randlich hinein. Damit verbleibt für die potTA stellenweise ein nur knapp über 100 m breiter Passageraum. Die westliche TKS-Hälfte wird im weiteren Verlauf von dem VRG für Windenergienutzung bei TKS-km 3,2 bis 4,1 überlagert. Eine Umgehung des VRG FD 73 ist möglich.

Im TKS B18b reicht das durch den TPEnergie-SH, 1. Änderung festgesetzte VRG Windenergie 2-315 (Schlüchtern, Sinntal) in den westlichen Randbereich des TKS hinein. Eine Umgehung ist möglich.

Das durch den RP Würzburg, 15. Verordnung, festgesetzte VRG für Windkraftnutzung WK 1 (Nördlich Heßlar) liegt in der südlichen Segmenthälfte des TKS B33 und überlagert diese auf einer Länge von ca. 2,2 km. Zudem ragt es in die nördliche Segmenthälfte und überlagert diese auf einer Länge von ca. 1,6 km. Eine Umgehung ist möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung zum Thema Windenergie vereinbar. Eine Inanspruchnahme der VRG kann durch entsprechende Trassierung vermieden werden. Ein Bau der Freileitung kann unter Umgehung oder zumindest am äußeren Rand der VRG für Windenergienutzung erfolgen, sodass eine Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung und dem Vorhaben hergestellt werden kann. Hervorzuheben ist insbesondere, dass in allen Fällen eine bereits bestehende Schneise in Bündelung mit anderer linienhafter Infrastruktur genutzt werden kann. Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung (TPEnergie-NH, 5.2.2.1, 1 (Z) und TPEnergie-SH Kap. 3.3.-1 (Z)) – entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen (bspw. Beachtung der Stellung der Rotorblätter, Schwingungsschutzmaßnahmen) hergestellt werden. Im Übrigen ist auch das Regierungspräsidium Darmstadt der Auffassung, dass eine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung bei Teilerdverkabelung gegeben ist. Diese wurde allerdings für die oben benannten TKS nicht in die Prüfung eingestellt (vgl. Unterlage – „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.) und ist aufgrund der Umgehungsmöglichkeiten in den TKS auch nicht erforderlich.

Sofern in Stellungnahmen auf weitere VRG hingewiesen wird, liegen diese nicht im festgelegten Trassenkorridor. Diese TKS haben sich als nicht vorzugswürdig erwiesen (vgl. hierzu

auch die Ausführungen im Alternativenvergleich unter C.V.5). Die VRG für Windenergienutzung aus dem TPEnergie-NH, auf die auch die Gemeinde NeuhoF verweist, betreffen das TKS B11 und B12 und wurden im Rahmen der RVS berücksichtigt. VRG für die Windenergienutzung werden vom Vorhabenträger mit einem (sehr) hohen allgemeinen Restriktionsniveau sowie einem sehr hohen Konfliktpotenzial bewertet. Vor diesem Hintergrund führt die potTA zur Konfliktvermeidung regelmäßig um die VRG herum. Konkrete Konflikte mit bestehenden oder genehmigten Anlagen werden im Planfeststellungsverfahren adressiert (siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, Einwendung eines Privateinwenders und Einwendung der Gemeinde Kalbach), welche auf Windenergieanlagen in den VRG FD 88 und FD 87 (TKS B19 und B20) verweisen; so auch die Forderung des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön. Eine Konfliktlösung auf Ebene der Planfeststellung durch Verlegung der Trassenachse ist möglich. Die Windkraftnutzung findet dort – entsprechend der Forderung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg – bei der Planung des Trassenverlaufs Berücksichtigung.

Sofern auf diverse weitere VRG für Windenergienutzung nach dem TPEnergie-NH verwiesen wird (Privateinwender und Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal), wurden auch diese im Rahmen der RVS erfasst. Die benannten Flächen befinden sich in den alternativen TKS B23 und B24 (hier nur im Aufweitungsbereich). Eine Umgehung im TKS B24 ist aufgrund der nur randlichen Lage der VRG möglich, im TKS B23 aufgrund der Lage über die gesamte Breite des TKS hingegen nicht.

Soweit das VRG für für Windenergienutzung FD 73 (Nußbach und Bernleite) auch das TKS B11 berührt (siehe Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel), tangiert es lediglich den östlichen Segmentrand und eine Umgehung ist möglich (bzw. durch die potTA derzeit auch vorgesehen).

Der Einwand des Landratsamts Bad Kissingen, dass durch den Stromnetzausbau nicht mehr ausreichend Fläche zur Verfügung stehe, um die Flächenbeitragswerte nach dem Windenergiebedarfsgesetz (WindBG) zu erreichen, wird zurückgewiesen. Es wurde weder konkret vorgebracht noch ist ersichtlich, dass die Erreichung der Flächenbeitragswerte durch das Vorhaben verhindert wird. Bereits ausgewiesene VRG und VBG für die Windnutzung werden berücksichtigt. Eine Konformität kann nach dem oben Gesagten erreicht werden.

Soweit der Markt Zeitlofs einwendet, dass Planungskonzepte für den Windenergieausbau im Bereich der Ortschaft Roßbach (Roßbacher Fost und Forst Detter Süd) bestehen, handelt es sich nicht um verfestigte Planungen, sondern wohl nur um prinzipiell geeignete Standorte für Windenergie. Sie sind deshalb weder im Rahmen der RVS noch als andere raumbedeutende Maßnahme oder als öffentlicher Belang zu berücksichtigen.

Die o.g. Ziele stehen damit dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Kategorie: Energieversorgung, Unterkategorie: Hochspannungsleitungen

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Energieversorgung:

Landesentwicklungsplan Hessen, 3. Änderung

LEP-HE, 3. Änderung, 5.3.4-3 (Z) *Der Um- bzw. Ausbau des bestehenden Netzes und die Nutzung vorhandener Trassen haben Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.*

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor orientiert sich teilweise an bestehenden linearen Infrastrukturen.

Das TKS B03 beginnt westlich von Dirlos und folgt der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg (LH-11-3020) sowie der 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra nach Süden. Die Hochspannungsleitung verläuft durch das gesamte TKS. Zunächst liegt die Leitung mittig im Segment und knickt dann ab TKS-km 1,1 in die westliche Segmenthälfte ab.

Das TKS B06 begleitet den südwestlichen Verlauf der Bundesautobahn BAB 7, der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg (LH-11-3020) sowie der 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra.

Das TKS B08 beginnt nordöstlich des Autobahndreiecks Fulda. In seinem südwestlichen Verlauf folgt es der 380-kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg (LH-11-3020) sowie der 110-kV-Freileitung Flieden – Bebra. Im weiteren südwestlichen Verlauf folgt das TKS B08 der Bundesautobahn A 66.

Das TKS B12 folgt der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover – Fulda – Würzburg“ sowie der 110-kV-Freileitung Gemünden – Fulda nach Süden.

Die TKS B18a und B18b verlaufen parallel zur 110-kV-Freileitung Gemünden – Fulda in südöstlicher Richtung. Die TKS B18b und B36 verlaufen zudem parallel zu einer Rohrfernleitung.

Durch einen Leitungsverlauf entlang vorhandener technischer Infrastrukturen oder in Räumen, die durch eine technische Infrastruktur bereits vorgeprägt sind, wird die Neuzerschneidung von Freiräumen vermieden.

Mit der Festlegung des Trassenkorridors teilweise in Bündelung mit bestehenden Trassen erreicht das Vorhaben die landesplanerisch geforderte Bevorzugung des Ausbaus vor Neuerrichtung im Freiraum. Dies minimiert auch die Beeinträchtigung von Mensch, Natur und Umwelt sowie des Landschaftsbildes.

Im Übrigen sind erforderliche Querungen von Energieversorgungsleitungen konfliktfrei möglich. Sofern aufgrund von Baumaßnahmen temporär funktionale Beeinträchtigungen auftreten, sind diese allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

Sofern eine Bündelung mit bestehenden Trassen nicht in dem gesamten festgelegten Trassenkorridor eingehalten wird, hat dies seine Ursache in anderen raumordnerischen Erfordernissen und zwingenden materiell-rechtlichen Vorgaben.

So ergibt sich im TKS B01 eine Gemengelage aufgrund der erforderlichen Ausleitung nach Westen aus dem UW Dipperz, der dichten Bebauung, den umliegenden VRG Forst- und

Landwirtschaft, den vorhandenen Denkmal(verdachts)flächen sowie insbesondere der bereits vorhandenen Freileitungen, die einen hohen technischen (Kreuzungs)Aufwand erfordern. Eine Querung als Freileitung ist nicht möglich (vgl. auch C.V.5.c)(dd)). Soweit auf kurzer Strecke Bündelungsmöglichkeiten vorhanden sind, werden diese genutzt. Das TKS B01 beginnt am UW Dipperz und verläuft zunächst in nordwestlicher Richtung mit der Bündelungsoption der 380-kV-Freileitung Mecklar - Dipperz, LH-11-3010, sowie einer parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung. Südlich von Wissels knickt das TKS B01 in südlicher Richtung ab, dabei verlässt es die nach Norden, entgegen der eigentlichen Zielrichtung des Vorhabens, verlaufende Bündelungsoption der 380-kV-Freileitung, um im Süden die Bündelungsoption der 380-kV-Freileitung Dipperz - Großkrotzenburg, LH-11-3020, der parallel verlaufenden 110-kV-Freileitung, der Salzwasserleitung K+S sowie einer Erdgasleitung der „GASCADE“ aufzunehmen. Das TKS umgeht nach Möglichkeit die stellenweise beidseitig des Korridors liegenden Siedlungsabstände von Wissels, Keulos, Wisselsrod, Künzell sowie Dirlos.

Bewertung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor steht mit dem Ziel des Landesentwicklungsprogrammes Hessen, 3. Änderung zum Sachthema Energieversorgung in Einklang.

Der festgelegte Trassenkorridor weist teilweise die Möglichkeit einer Bündelung mit vorhandenen technischen linearen Infrastrukturen bzw. der Nutzung des vorbelasteten Raumes auf. Er steht damit insgesamt in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Zielen der Bündelung von technischen Infrastrukturen. Der festgelegte Trassenkorridor ist somit in Bezug auf die landes- und regionalplanerischen Anforderungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit von Hochspannungsleitungen positiv zu bewerten.

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Dabei ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung des TKS B42 zum TKS B42n keine anderen Ergebnisse ergeben (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 4.1., S. 11 ff.).

(bb) Natura 2000-Gebiete

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor ist, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, mit den Schutzziele der im Untersuchungsraum gelegenen Natura 2000-Gebiete verträglich.

Für die FFH-Gebiete sowie die europäischen Vogelschutzgebiete, die vom Vorhabenträger auf den möglichen Eintritt einer erheblichen Beeinträchtigung geprüft wurden, ist nach dem Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen bzw. der Verträglichkeitsprüfungen festzustellen, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzziele, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, mit ausreichender Sicherheit im festgelegten Trassenkorridor (TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40 und B42n) ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).

Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren TKS mit Ausnahme des TKS B24, für das eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell“ (DE 5624-307) auch unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden kann (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).

(1) Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfungen

Die vom Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und Vogelschutzgebiete (sogenannte Special Protection Areas (SPA)) vorgenommenen Natura 2000-Vorprüfungen haben in nachvollziehbarer und im Ergebnis nicht zu beanstandender Weise ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete durch den festgelegten Trassenkorridor (TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40 und B42n) ausgeschlossen werden können (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung):

Tabelle 1: FFH- und Vogelschutz-Gebiete für die eine Natura 2000-Vorprüfung vorgenommen wurde

Kennziffer	Gebietsname	Gebiets-typ	Nächstgelegener TKS*
DE 5325-305	Vorderrhön	FFH	B01 , B02, B03 , B04, B05, B06 , B07, B08 , B09, B10
DE 5423-302	Zeller Loch	FFH	B08 , B11, B12
DE 5525-351	Hochrhön	FFH	B09, B10, B16a, B16b, B17, B21a, B21b, B49, B50
DE 5525-352	Haderwald	FFH	B09, B10, B16a, B16b, B17, B21a, B21b, B49, B50
DE 5623-302	Am Stein bei Elm	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5623-303	Ebertsberg bei Elm	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5623-303	Hainberg bei Elm	FFH	B12 , B13, B14, B18a
DE 5623-307	Hundsgraben bei Elm	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5623-309	Im Escherts bei Hutten	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5623-310	Weiperzberg bei Breunings und Weiperz	FFH	B18b , B24, B25, B26 , B27, B28
DE 5623-311	Langer Berg bei Sterbfritz	FFH	B18a , B18b , B23, B24, B25, B26 , B49
DE 5623-312	Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach und Hohenzell	FFH	B18b
DE 5623-313	Kinzberg bei Vollmerz	FFH	B18a , B18b
DE 5623-314	Weinberg bei Ahlersbach	FFH	B18b

DE 5623-315	Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz	FFH	B12 , B13, B14, B18a
DE 5623-316	Gerlingsberg bei Herolz	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5623-320	Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5623-322	Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain und Weiperzberg	FFH	B18b , B24, B25, B26 , B27, B28
DE 5623-323	Dallecker bei Hohenzell	FFH	B18b
DE 5623-324	Kalktuffquelle beim Haineshof	FFH	B12 , B13, B14, B18a , B18b , B49
DE 5626-372	Schmalwasser- und Premichtal	FFH	B43n
DE 5627-303	Mausohrkolonien in der Rhön und im Grabfeld	FFH	B43n
DE 5627-371	Fränkische Saale zwischen Heustreu und Steinach	FFH	B43n
DE 5723-301	Ratzerod von Neuengronau	FFH	B18b
DE 5723-302	Westerngrund von Neuengronau und Breunings	FFH	B18b , B25, B26 , B27, B28
DE 5723-303	Weinberg von Neuengronau	FFH	B18b , B23, B24, B25, B26 , B27, B28
DE 5723-306	Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings	FFH	B18b , B23, B24, B25, B26 , B27, B28
DE 5723-309	Hirschkäfergebiete bei Jossa	FFH	B18b , B25, B26 , B27, B28
DE 5723-311	Leimberg bei Breunings	FFH	B18b , B24, B25, B26 , B27, B28
DE 5824-302	Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“	FFH	B27, B28 , B29, B31, B32 , B34, B42
DE 5824-372	Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle	FFH	B28 , B29, B31, B42
DE 5825-301	Mausohrkolonien in Machtilshausen und Diebach	FFH	B28 , B29, B30b, B30c, B31, B38, B42, B51
DE 5827-371	Standortübungsplatz „Brönnhof“ und Umgebung	FFH	B43n, B44, B45
DE 5923-301	Naturschutzgebiet „Graureiherkolonie am Salzberg“	FFH	B27
DE 5923-302	Winterquartiere der Mopsfledermaus im Spessart	FFH	B27, B29, B32 , B33 , B34, B36, B42
DE 5927-372	Forst Dianenslust und Stadtwald Schweinfurt	FFH	B44, B45, B46
DE 6022-371	Hochspessart	FFH	B27
DE 6023-302	Mausohrwochenstuben im Spessart	FFH	B27, B28 , B29, B31, B32 , B33 , B34, B36, B42
DE 6024-301	Winterquartiere der Mopsfledermaus bei Karlstadt	FFH	B32 , B33 , B36
DE 6024-371	Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung	FFH	B32 , B33 , B36
DE 6025-371	Gramschatzer Wald	FFH	B33 , B34, B35 , B36, B37 , B39, B40

DE 6124-373	Zellinger Gemeindewald	FFH	B36
DE 6127-371	Mainau zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen	FFH	B38, B39, B40 , B41a, B41b, B46
DE 6027-472	Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland	VSG	B40 , B41a, B41b, B46
DE 6026-471	Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft NÖ Würzburg	VSG	B40

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck** (Gegenstand der Prüfung entgegenreisender überwiegender öffentlicher Belange)

Der Vorhabenträger hat im Rahmen überschlägiger Einschätzungen zu den Natura 2000-Gebieten Obere und Mittlere Fuldaue (DE 5323-303), Zuflüsse der Fliede (DE 5523-302), Bayerische Hohe Rhön (DE 5526-371), Stephanskuppe bei Sterbfritz (DE 5623-301), Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317), Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Gundhelm (DE 5623-321), Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303), Bergwiesen bei Züntersbach (DE 5624-304), Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE 5624-305), Nickus-Hoherdin (DE 5624-306), Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307), Frauenstein (DE 5624-350), Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308), Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350), Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst (DE 5725-301), Lindenstumpf und Rudelberg (DE 5725-302), Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt (DE 5726-371), Sinngrund (DE 5823-301), Schondratalsystem (DE 5824-301), Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5824-371), Wälder und Trockenstandorte östlich Hammelburg (DE 5825-371), Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5924-371) und Bayerische Hohe Rhön (DE 5526-471) die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausschließen können und hat daher bei diesen Gebieten auf die Erstellung einer Vorprüfungsunterlage verzichtet und eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Eine Vorprüfung wurde für die Gebiete Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301), Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372), Hessische Rhön (DE 5425-401), Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401, Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471), Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-401), Spessart (DE 6022-471) und Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471) mit dem Ergebnis durchgeführt, dass die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden konnte, sodass für diese eine Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Lediglich für einen Teil der geprüften TKS konnte für diese Gebiete bereits auf Ebene der Natura 2000-Vorprüfung nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.³

Durch die Korridorverschiebung nach Westen von B42 auf **B42n** ergibt sich keine Änderung (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, 18.04.2024, Kap. 6, S. 28 f.). Die Entfernung des TKS B42n zum FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet ‘Sodenberg-Gans‘“ (DE 5824-302) erhöht sich auf ca. 250 m gegenüber ca. 210 m Entfernung zum Rand des ursprünglichen TKS B42. Es verbleibt beim nachvollziehbaren Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, 18.04.2024, S. 28 f.). Der TKS B42n rückt zwar

³ Vgl. die jeweilige Fußnote in (2).

ab km 4,3 näher an das FFH-Gebiet „Mausohrwochenstuben im Spessart“ (DE 6023-302) heran, hält aber mit ca. 490 m weiterhin einen größeren Abstand als der nächstgelegene Verlauf des TKS B42 mit 420 m ein, für den die Natura 2000-Vorprüfung nachvollziehbar eine erhebliche Beeinträchtigung des maßgeblichen Bestandteils Großes Mausohr (*Myotis myotis*) ausgeschlossen hat. Dieses Ergebnis gilt fort, weil sowohl das TKS B42 als auch das neue TKS B42n außerhalb der Wirkweite der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren liegen (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, 18.04.2024, S. 29). Auch für weitere Natura 2000-Gebiete, die sich in größerer Entfernung befinden, ergeben sich hinsichtlich des TKS B42n keine Änderungen der Ergebnisse der Vorprüfungen, die bezogen auf das TKS B42 durchgeführt wurden. Aufgrund der Entfernung der beiden Korridore zu den Gebieten sind unter Einbeziehung der Empfindlichkeit der in den Gebieten geschützten Arten und Lebensraumtypen (inkl. deren charakteristischen Arten) unabhängig von der Korridorverschiebung erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).

(2) Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Die vom Vorhabenträger auf Ebene der Bundesfachplanung für die folgenden FFH- und Vogelschutzgebiete durchgeführten Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen kommen in nachvollziehbarer Weise insgesamt zu dem von der Bundesnetzagentur mitgetragenen Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen für diese Gebiete durch den festgelegten Trassenkorridor (TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40 und B42n) ausgeschlossen werden können. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren TKS mit Ausnahme des TKS B24⁴ (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung):

Tabelle 2: FFH- und Vogelschutz-Gebiete für die eine Natura 2000-Prüfung vorgenommen wurde

Kennziffer	Gebietsname	Gebiets-typ	Nächstgelegener TKS*
DE 5323-303	Obere und Mittlere Fuldaaue	FFH	B01 , B02, B03 , B04, B05, B06 , B07, B08 , B09, B10, B11, B12 , B16a, B16b, B50
DE 5523-302	Zuflüsse der Fliede	FFH	B03 , B04, B06 , B07, B08 , B09, B10, B11, B12 , B13, B14, B16a, B16b, B17, B18a , B19, B20, B21a, B21b, B49, B50
DE 5526-371	Bayerische Hohe Rhön	FFH	B09, B10, B16a, B16b, B17, B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24,

⁴ Vgl. dazu Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 8.2, S. 1265. Das Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets „Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell“ (DE 5624-307) auch unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.13.5.1, S. 875 ff., 7.13.6, S. 880 ff.), ist nachvollziehbar und wird von der Bundesnetzagentur mitgetragen.

			B30a, B30b, B43n, B49, B50
DE 5623-301	Stephanskuppe bei Sterbfritz	FFH	B18a, B18b , B19, B22, B23, B24, B25, B26 , B27, B28 , B49
DE 5623-317	Kinzigsystem oberhalb von Steinau an der Straße	FFH	B11, B12 , B13, B14, B16b, B17, B18a, B18b , B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B25, B26 , B27, B28 , B30a, B49, B50
DE 5623-321	Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Gundhelm	FFH	B12 , B13, B14, B17, B18a, B18b , B19, B20, B21b, B22, B23, B24, B30a, B49
DE 5624-303	Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen	FFH	B18a, B18b , B19, B20, B21b, B22, B23, B24, B25, B26 , B27, B28 , B30a, B49
DE 5624-304	Bergwiesen bei Züntersbach	FFH	B17, B18a, B18b , B19, B20, B21b, B22, B23, B24, B25, B26 , B30a, B49
DE 5624-305	Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen	FFH	B12 , B13, B14, B16a, B16b, B17, B18a, B18b , B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B25, B30a, B49, B50
DE 5624-306	Nickus-Hoherdin	FFH	B11, B12 , B13, B14, B16a, B16b, B17, B18a, B18b , B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B25, B30a, B49, B50
DE 5624-307	Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell	FFH	B17, B18a, B18b , B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B25, B26 , B30a, B49, B50
DE 5624-350	Frauenstein	FFH	B09, B10, B11, B12 , B13, B14, B16a, B16b, B17, B18a, B18b , B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B30a, B49, B50
DE 5723-308	Wald zwischen Breunings und Mottgers	FFH	B18b , B23, B24, B25, B26 , B27, B28
DE 5723-350	Biberlebensraum Hessischer Spesart (Jossa und Sinn)	FFH	B16b, B17, B18a, B18b , B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B25, B26 , B27, B28 , B30a, B49, B50
DE 5725-301	Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst	FFH	B28 , B30a, B30b, B43n
DE 5725-302	Lindenstumpf und Rudelberg	FFH	B30a, B30b, B43n
DE 5726-371	Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt	FFH	B30b, B30c, B31, B38, B43n, B44, B45, B51

DE 5823-301	Sinngrund	FFH	B18b , B23, B24, B25, B26 , B27, B28 , B29
DE 5824-301	Schondratalsystem	FFH	B18b , B25, B26 , B27, B28 , B29, B30b, B31, B42
DE 5824-371	Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder	FFH	B26 , B27, B28 , B29, B31, B42
DE 5825-371	Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg	FFH	B30b B30c, B31, B38, B44, B51
DE 5924-371	Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten	FFH	B27, B29, B32 , B33 , B34, B35 , B36, B42
DE 5925-301	Truppenübungsplatz Hammelburg ⁵	FFH	B27, B29, B30c, B31, B32 , B33 , B34, B35 , B36, B38, B42, B51
DE 6124-372	Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim ⁶	FFH	B32 , B33 , B34, B35 , B36
DE 5425-401	Hessische Rhön ⁷	VSG	B01 , B02, B03 , B04, B05, B07, B09, B10, B16a, B16b, B17, B21a, B21b, B49, B50
DE 5526-471	Bayerische Hohe Rhön	VSG	B09, B10, B16a, B16b, B17, B19, B20, B21a, B21b, B22, B23, B24, B30a, B30b, B43n, B49, B50
DE 5722-401	Spessart bei Bad Orb	VSG	B18b , B25, B26 , B27, B28
DE 5723-471	Nördlicher Forst Aura ⁸	VSG	B26 , B27, B28
DE 5925-401	Truppenübungsplatz Hammelburg ⁹	VSG	B27, B29, B30c, B31, B32 , B33 , B34, B35 , B36, B38, B42, B51
DE 6022-471	Spessart	VSG	B27
DE 6027-471	Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach	VSG	B38, B39, B40 , B41a, B41b, B46

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck** (Gegenstand der Prüfung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Belange)

Für den festgelegten TKS sind insgesamt 25 Natura 2000-Gebiete geprüft worden, wobei hiervon bei drei Natura 2000-Gebieten (Truppenübungsplatz Hammelburg [DE 5925-301]; Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim [DE 6124-372]; Nördlicher Forst Aura

⁵ Für die TKS B27, B29, B30c, B31, **B32**, **B33**, **B35**, B36, B38, B42 und B51 können Beeinträchtigungen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

⁶ Für die TKS **B32**, **B33**, B34 und **B35** können Beeinträchtigungen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

⁷ Für die TKS **B01** und B02 können Beeinträchtigungen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

⁸ Für die TKS **B26** und **B28** können Beeinträchtigungen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

⁹ Für die TKS B30c, B31, **B33**, **B35**, B36, B38 und B51 können Beeinträchtigungen bereits in der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

[DE 5723-471]) eine erhebliche Beeinträchtigung durch die festgelegten TKS bereits auf Ebene der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden konnte.

Durch die Korridorverschiebung nach Westen von B42 auf **B42n** ergibt sich keine Änderung. Die FFH-Gebiete Schondratalsystem (DE 5824-301), Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5824-371), Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5924-371) und Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301) kommt es zu keinen Änderungen der Abstände der Gebietsbereiche, die innerhalb der Wirkweite des TKS B42 liegen (Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, 18.04.2024, Kap. 6, S. 28). Auch beim VSG „Truppenübungsplatz Hammelburg“ (DE 5925-401) ergibt sich keine Änderung. Eine Betrachtung der beiden Vogelarten des VSG, die einen weiteren Aktionsraum von mehr als 1.000 m besitzen (Baumfalke und Wespenbussard), kann mangels Relevanz aufgrund des sehr geringen vorhabentypspezifischen Kollisions- /Tötungsrisikos entfallen (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, 18.04.2024, Kap. 6, S. 28).

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Bad Kissingen, des Landratsamtes Main-Spessart und der Gemeinde Kalbach und Einwendungen der Privateinwender, dass erhebliche Beeinträchtigungen in Natura 2000-Gebiete vorliegen, werden zurückgewiesen. Es konnte aufgezeigt werden, dass Beeinträchtigungen für alle Gebiete des festgelegten TKS ausgeschlossen werden können.

(3) Rechtliche Grundlagen

Nach § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG ist für Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) zu prüfen. Der Plan ist nur dann zulässig, wenn das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch den Plan (auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) nicht erheblich beeinträchtigt werden kann. Zu untersuchen ist dabei die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile.

In Hessen werden Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und EU-Vogelschutzgebiete seit 2016 in Verordnungen der jeweiligen Regierungsbezirke geregelt. Im hier betrachteten Vorhaben betrifft dies die Natura 2000-Gebiete der Regierungsbezirke Kassel und Darmstadt (VO N2000 RP Kassel¹⁰, VO N2000 RP Darmstadt¹¹, jeweils in der aktuell gültigen Fassung). In Bayern existiert hierzu eine Verordnung (BayNat2000V 2006)¹².

Die VO N2000 RP Kassel, VO N2000 RP Darmstadt sehen nach § 3 in Verbindung mit den jeweiligen Anlagen 3a und 3b die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete der maßgeblichen Bestandteile vor. Die BayNat2000V 2006 sieht nach § 3 in Verbindung mit den jeweili-

¹⁰ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 31. Oktober 2016.

¹¹ Verordnung über die Natura 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016.

¹² Bayerische Natura 2000-Verordnung vom 12. Juni. 2006.

gen Anlagen 1a und 2a die Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete der maßgeblichen Bestandteile vor. Daneben wurden Standarddatenbögen und Managementpläne ausgewertet, aus denen die Erhaltungszustände sowie weitere für das jeweilige Gebiet wichtige Arten zu entnehmen sind.

Die Erhaltungsziele sind in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert – sie sind Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind. Die jeweiligen Erhaltungsziele, die in den nationalen Umsetzungsakten festgelegt wurden, entsprechen den jeweiligen derzeit aktuellen Standarddatenbögen.

Entsprechend dem Planungsstand war zu prüfen, ob die Errichtung einer 380-kV-Freileitung, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen, geeignet ist, die Gebiete im vorgenannten Sinne erheblich zu beeinträchtigen. Sofern erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, müssen für eine mögliche Abweichungsentcheidung die Voraussetzungen gemäß §§ 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vorliegen.

Die Bundesnetzagentur hatte im Lichte dieser Ausführungen eine Bewertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen und der darin erzielten Ergebnisse vorzunehmen. Sie hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen und mit den für die relevanten Schutzgebiete maßgeblichen Vorschriften abgeglichen. Sie hat ferner die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich für die Bewertung war auch die von der Bundesnetzagentur vorzunehmende Einschätzung, ob der den Natura 2000-Prüfungen vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Fachgutachten zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen des § 36 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 34 Abs. 1 bis 5 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen.

Insofern ist grundsätzlich zu beachten, dass hinsichtlich der Prüftiefe bei vorgelagerten Plänen anerkannt ist, dass eine Verträglichkeitsprüfung nicht schon alle Auswirkungen eines Vorhabens berücksichtigen kann. Vielmehr muss auf jeder relevanten Verfahrensstufe die Beeinträchtigung von Schutzgebieten so weit beurteilt werden, wie dies aufgrund der Planengenauigkeit möglich ist. Auf nachfolgenden Verfahrensstufen ist diese Prüfung mit zunehmender Konkretisierung zu aktualisieren. Nach der Rechtsprechung ist es bei der Prüfung von Plänen i. S. d. § 36 BNatSchG daher in der Regel nicht zu beanstanden, dass die Prüfdichte in der Verträglichkeitsprüfung eines Plans hinter der des aufgrund des Plans möglichen Projekts zurückbleibt (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 05.02.2010 – 11 C 2691/07.N, Rn. 80 f.).

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist der Detaillierungsgrad bzw. die Prüftiefe für die Untersuchungen des europäischen Gebietsschutzrechts auf Ebene der Bundesfachplanung in jedem Falle so zu wählen, dass eine hinreichend belastbare Einschätzung erlangt wird. Die Prüftiefe kann dabei im Einzelfall je nach zu betrachtender Art bzw. zu betrachtendem Lebensraumtyp unterschiedlich auszugestalten sein. In Anlehnung an die Rechtsprechung des BverwG muss jedoch sichergestellt sein, dass nach Abschluss der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Um dahingehend zu einer verlässlichen Beurteilung zu gelangen, muss die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung die besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse berücksichtigen und setzt somit die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus.

Insgesamt wird aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für die nachfolgende Planfeststellung (vgl. § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) gegebenenfalls im Einzelfall schon auf dieser vorgelagerten Planungsebene ein erhöhter Untersuchungsaufwand notwendig sein, um eine hinreichend belastbare Prognose erzielen zu können. Dabei ist zunächst auf vorhandene Bestandsdaten zurückzugreifen. Sofern anderweitig keine hinreichend belastbare Einschätzung erzielt werden kann, können auch Kartierungen notwendig werden. In die Betrachtung sind zweckmäßigerweise auch Maßnahmenkonzepte (z. B. Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen) mit einzubeziehen, welche zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes als notwendig erachtet werden. Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten (vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier¹³ der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (04.2017) Kap. 2.4, S. 10, abrufbar im Internet unter: www.netz-ausbau.de/bfp-methodik).

(4) Entscheidungsgrundlage

Der Vorhabenträger hat eine Prüfung der Natura 2000-Gebiete vorgenommen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) und hierbei die Festlegungen der Bundesnetzagentur aus dem Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 12.08.2022 umgesetzt.

(a) Methodisches Vorgehen

- **Natura 2000-Vorprüfungen**

Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise und in Auswertung der derzeit maßgeblichen Fachliteratur die Untersuchungsschritte für die Vorprüfungen identifiziert (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 2.3, S. 59 ff.):

¹³ Das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG betrifft zwar an sich Hinweise für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang. Die dort in Kap. 2.4 getroffenen Aussagen zur Prüftiefe beim FFH-Gebietsschutz lassen sich allerdings auch auf Wechselstrom-Vorhaben übertragen und können daher auch bei Vorhaben Nr. 17 BBPIG herangezogen werden.

- Beschreibung des Schutzgebiets und der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes,
- Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens,
- Prognose möglicher Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder der Erhaltungsziele durch das Bundesfachplanungsvorhaben bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von LRT nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten und Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 Abs. 2 der VRL,
- Berücksichtigung möglicher Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten,
- ggf. eine Berücksichtigung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Projekten, Plänen und Programmen,
- abschließende Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes.

Die Beschreibung des Gebiets und der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erfolgte unter Nennung der Datenquellen und unter Einbeziehung der gebietsbezogenen Dokumente sowie der maßgeblichen rechtlichen Regelungen.

Die Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises, dass methodische Fehler begangen worden seien, muss zurückgewiesen werden. Die Lebensraumtypen, die außerhalb der Natura 2000-Gebietsgrenzen liegen, werden dann mit betrachtet, wenn ein funktionaler Zusammenhang zwischen den maßgeblichen Bestandteilen innerhalb des Gebietes mit den Lebensräumen oder Arten außerhalb der Gebiete nicht ausgeschlossen werden kann. Dies ist in der Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erfolgt.

Die Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren und ihrer Wirkweiten erfolgte anhand der technischen Angaben zum Vorhaben differenziert nach Höchstspannungsfreileitung (FL), Höchstspannungs-Erdkabel (offene Bauweise) (EK offen) und Höchstspannungs-Erdkabel (geschlossenen Bauweise) (EK geschlossen), auf der aktuellen, vorgelegten Planungsebene. Für die Auswahl der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren wurde eine Liste möglicher Wirkfaktoren angefertigt, wobei der aktuelle Stand der Fachliteratur zugrunde gelegt wurde (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Es erfolgte eine Differenzierung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Faktoren. Die Wirkintensitäten wurden ausgehend von der Intensität der Projektwirkung am Verursacherort, ihrer räumlichen Reichweite und der Entfernung des Trassenkorridornetzes zu den Natura 2000-Gebieten bestimmt. Die maximale Wirkweite baubedingter Störungen wurde entsprechend der höchsten Empfindlichkeit möglicherweise betroffener Arten mit 500 m festgesetzt. Für die Beurteilung der Natura 2000-Gebiete wurde um die Schutzgebiete ein Untersuchungsraum bis zu 6.000 m gebildet. Die Größe des jeweiligen Untersuchungsraums orientiert sich dabei an den im Schutzgebiet vorkommenden Arten und ihrer Aktionsräume.

Die Untersuchung des Wirkfaktors „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ erfolgte in der Natura 2000-Vorprüfung in Anlehnung an die Methodik von Bernotat & Dierschke (2021) als Fortschreibung des bisherigen Methodenkonzepts von Bernotat &

Dierschke (2016), Rogahn & Bernotat (2015) sowie Bernotat et al. (2018). Ergänzend wurden Angaben aus LAG VSW (2015) und Flade (1994) herangezogen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung).

Im Anschluss erfolgte die Ermittlung der Erhaltungsziele, der Schutzzwecke und der maßgeblichen Bestandteile der betroffenen Natura 2000-Gebiete. Diese Ermittlung erwies sich nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur, gemessen an den im Einzelfall jeweils richtigerweise zugrunde zu legenden aktuellen Rechtsgrundlagen, als im Ergebnis zutreffend. Die Ermittlung von potenziellen erheblichen Beeinträchtigungen für die maßgeblichen Bestandteile der Erhaltungsziele erfolgte unter Berücksichtigung der Wirkweise, nachdem keine direkten Eingriffe aufgrund der Abstände zum TKS der von den Vorprüfungen betroffenen Natura 2000-Gebieten erfolgen.

Auf dieser Grundlage wurde für die Natura 2000-Gebiete zunächst beurteilt, ob Beeinträchtigungen der Gebiete durch die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vollständig ausgeschlossen werden können. Es wurde ermittelt, inwiefern (erhebliche) vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Erhaltungsziele möglich sind. Hierbei wurden die maßgeblichen Gebietsbestandteile anhand nachvollziehbarer Kriterien herausgefiltert, für die mögliche Beeinträchtigungen ohne detailliertere Betrachtung ausgeschlossen werden konnten. Auch die Auswahl und die Prüfung sogenannter charakteristischer Arten erfolgten in nachvollziehbarer Weise und unter Einbeziehung des aktuellen Wissenstandes. Es wurde zudem untersucht, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**

Der Vorhabenträger hat für die im Untersuchungsraum liegenden FFH- und Vogelschutzgebiete insgesamt 22 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen¹⁴ hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors durchgeführt. Der Vorhabenträger hat in nachvollziehbarer Weise und in Auswertung der derzeit maßgeblichen Fachliteratur die Untersuchungsschritte für die Verträglichkeitsprüfung ergänzend zu den vorstehend genannten Untersuchungsschritten der Natura 2000-Vorprüfung identifiziert (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 2.4, S. 65 ff.):

- Berücksichtigung sonstiger für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des Schutzgebietes erforderliche Habitatstrukturen,
- Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben bzgl. möglicher Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I inkl. charakteristischer Arten und Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I sowie Artikel 4 Abs. 2 der VRL,
- Berücksichtigung der schadensbegrenzenden Maßnahmen,

¹⁴ Bei drei Natura 2000-Gebieten (Truppenübungsplatz Hammelburg [DE 5925-301]; Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim [DE 6124-372]; Nördlicher Forst Aura [DE 5723-471]) konnte eine erhebliche Beeinträchtigung durch die festgelegten TKS bereits auf Ebene der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden, sodass diese hier nicht benannt sind.

- Berücksichtigung möglicher Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten,
- Beschreibung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und deren Wirksamkeit,
- Berücksichtigung möglicher Summationswirkungen der verschiedenen vorhabenbedingten Wirkfaktoren,
- ggf. eine (vertiefende) Berücksichtigung möglicher Kumulationswirkungen mit anderen Projekten, Plänen und Programmen,
- bei Bedarf eine Prognose zum Vorliegen der Voraussetzungen für eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG,
- abschließende Beurteilung.

Als maßgebliche Bestandteile der europäischen Vogelschutzgebiete wurden Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie¹⁵ (VSchRL) (Art. 4 Abs. 1 VSchRL) und Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL (nicht in Anhang I aufgeführte regelmäßig auftretende Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten) untersucht. Für die FFH-Gebiete wurden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie¹⁶ (FFH-RL), einschließlich deren charakteristische Arten, sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL als maßgebliche Bestandteile betrachtet. Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurden ggf. unter Einbeziehung von aus Sicht der Bundesnetzagentur nachvollziehbar hergeleiteten vorhabenbezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen bearbeitet.

Zur Untersuchung des Wirkfaktors „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagedebedingt)“ im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung wurde eine Methodik in Anlehnung an Bernotat & Dierschke (2021) in Fortschreibung von Bernotat & Dierschke (2016), Rogahn & Bernotat (2016) sowie Bernotat et al. (2018) unter Einbeziehung von Maßnahmen zur Minderung/ Schadensbegrenzung verwendet. Eine Maßnahme kann beispielsweise das Anbringen von Vogelschutzmarkierungen entsprechend dem Fachkonventionsvorschlag von Liesenjohnn et al. (2019) sein. Das Vorgehen wurde im Kap. 2.5, S. 66 ff. der Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Vorhabenträger begründet dargelegt.

Auch im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erfolgte eine Untersuchung, inwiefern Hinweise auf Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten vorliegen, für die eine Querung des Trassenkorridornetzes notwendig sein könnte.

Die Bundesnetzagentur hat die Methodik des Vorhabenträgers zur Ermittlung des Kollisionsrisikos insgesamt nachvollzogen und sieht die wesentlichen Parameter aus der Methode nach Bernotat & Dierschke (2021) als berücksichtigt an.

¹⁵ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Amtsblatt der EG vom 26.01.2010, L 20/7.

¹⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, Amtsblatt der EG vom 22.07.1992, L 206/7.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart, dass ein vom Artenschutz losgelöstes Heranziehen von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) als Schadensbegrenzungsmaßnahmen unzulässig sei, wird zurückgewiesen. Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung können Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Bewertung der Erheblichkeit herangezogen werden. Erst, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Prognose zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG abzugeben. Die Maßnahmen CEF2, CEF3 und CEF11 stellen unabhängig von artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne des europäischen Gebietsnaturschutzrechts Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dar. Sollten diese Maßnahmen erforderlich werden, so sind sie in der nachgelagerten Planungsebene zu konkretisieren und so umzusetzen, dass die Maßnahmen bereits bei Baubeginn wirksam sind. Insofern handelt es sich um vorlaufende Maßnahmen bzw. diese werden im Rahmen der Planfeststellung als solche ausgestaltet, was eine Erhöhung der hinnehmbaren Beeinträchtigungen nach sich zieht, und nicht um kompensatorische Maßnahmen.¹⁷

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen, welche eine erhebliche Beeinträchtigung auf die Erhaltungsziele oder auf den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile mit Sicherheit ausschließen, nicht nachvollziehbar seien, weil dies pauschal nur unter Beachtung möglicher Schadensbegrenzungsmaßnahmen erfolgte, muss zurückgewiesen werden. Die Darstellungen des Vorhabensträgers sind nachvollziehbar und erfolgen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung können Schadensbegrenzungsmaßnahmen für die Bewertung der Erheblichkeit herangezogen werden.

(b) Untersuchungsraum

Es konnten insgesamt 76 Natura 2000-Gebiete innerhalb des Untersuchungsraumes ermittelt werden.

Es wurden diejenigen Natura 2000-Gebiete untersucht, die bis zu 500 m von einem Trassenkorridorsegmentrand entfernt sind. Darüber hinaus wurden Natura 2000-Gebiete in einer Entfernung von 6.000 m untersucht, wenn kollisionsgefährdete (charakteristische) Vogelarten in diesen Gebieten relevant sind, wobei dies bei Bedarf, z. B. bei funktionellen Beziehungen zwischen FFH-Gebieten, EU-VSG, Rastgebieten etc., auf max. 10.000 m erweitert wurde. Diese Erweiterung erfolgt gebietsspezifisch im Zuge der Prüfung bei Vorkommen von Kranich und Schwarzstorch.

Gebiete mit funktionalen Beziehungen bis 10.000 m, die den Kranich oder Schwarzstorch als betrachtungsrelevante Arten aufweisen, sind nicht vorhanden, sodass eine Betrachtung in der Wirkweite von 10.000 m entfallen kann.

Der Vorhabenträger hat dementsprechend nachvollziehbar je nach räumlicher Lage und Ausdehnung von den Natura 2000-Gebieten diese in drei Kategorien eingeteilt:

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 28. März 2013 – 9 A 22/11 –, BVerwGE 146, 145-175, Rn. 43 ff.

- I. Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb der Trassenkorridore, jedoch in dem weiteren Untersuchungsraum von 500 m bis 6.000 m links und rechts des Korridorrandes. Dieser Untersuchungsraum ist v. a. für alle Europäischen Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete mit kollisionsgefährdeten Vogelarten als charakteristische Arten der Lebensraumtypen zu prüfen.
- II. Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb der Trassenkorridore, jedoch innerhalb eines Untersuchungsraumes von 500 m links und rechts des Korridorrandes (für alle Natura 2000-Gebiete zu prüfen).
- III. Natura 2000-Gebiet liegt innerhalb der Trassenkorridore.

Für die Kategorien I und II konnte in der Regel im Rahmen der Vorprüfung ermittelt werden, ob Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele sowie maßgeblicher Bestandteile mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für diese kann eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich werden, wenn z. B. kollisionsgefährdete Vogelarten mit großen Aktionsradien als maßgeblicher Bestandteil eines Schutzgebietes betroffen sein können. Für Kategorie III war in der Regel im Anschluss an die Vorprüfung eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Demgegenüber kann eine vertiefende Untersuchung entfallen, sollten maßgebliche Bestandteile gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren keine Empfindlichkeiten aufweisen.

Die Bundesnetzagentur hat nachvollzogen, dass für alle 76 ermittelten Natura 2000-Gebiete die Vor- oder Verträglichkeitsprüfung anhand dieser Kriterien durchgeführt wurden. Maßgeblich für die folgende Untersuchung sind die Gebiete, die im Vorschlagstrassenkorridor ermittelt wurden (siehe V.4.a)(bb)(1) und (2)).

(c) Datengrundlage

Die vorgelegten Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen basieren auf einer – für die Prüfung auf vorgelagerter Planungsebene aus Sicht der Bundesnetzagentur am oben unter C.V.4.a)(bb)(3) erläuterten Maßstab gemessen – hinreichenden Datengrundlage (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Der Vorhabenträger hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Sinntal, der Regierung von Unterfranken, der Gemeinde Kalbach und des Main-Kinzig-Kreises, dass die herangezogenen Daten nicht aussagekräftig seien, werden zurückgewiesen. Im Rahmen der vorliegenden Korridorplanung beruhen die Aussagen auf einer fundierten Datenrecherche sowie Habitatanalyse bzgl. des Korridornetzes, die mit Stichprobenkartierungen untermauert wurden. Sämtliche verfügbaren Datengrundlagen wurden hierbei berücksichtigt. Auf der aktuellen Planungsebene ist diese Vorgehensweise anerkannt und hinreichend geeignet, um die Trassenkorridore auf Versagensgründe hin zu prüfen.

In diesem Zusammenhang müssen auch die Stellungnahmen des Landratsamts Main-Spessart und der Gemeinde Kalbach zurückgewiesen werden. Die Zauneidechse und Schlingnatter sind keine Anhang II-Arten und demnach nicht – sofern sie keine charakteristische Art des jeweiligen Lebensraumtyps sind – in die Betrachtung der Verträglichkeit mit aufzuneh-

men. Die Kriterien einer charakteristischen Art sind gemäß Wulfert et al. (2016) der Vorkommensschwerpunkt in und der Bindungsgrad an einen Lebensraumtyp. Sowohl Zauneidechse als auch Schlingnatter sind in anderen Biotopen wie Bahn- und Straßenböschungen zu finden. Ein Bindungsgrad bzw. Vorkommensschwerpunkt ist daher nicht gegeben. Ähnliches gilt auch für die Haselmaus. Diese ist nicht an einen speziellen Waldtyp gebunden, sondern die Struktur des Waldes bzw. von Gehölzen ist entscheidend.

(5) Natura 2000- Vor- und Verträglichkeitsprüfungen im Einzelnen

- **Natura 2000-Vorprüfungen**
 - **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Vorderröhn (DE 5325-305)**
(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2, S. 119 ff.)

Das FFH-Gebiet Vorderröhn (DE 5325-305) umfasst eine Fläche von 3.690,4 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B01 in einer Entfernung von mehr als 2.900 m (Teilgebiet 22), zum TKS B03 in einer Entfernung von mehr als 4.090 m (Teilgebiet 23), zum TKS B06 in einer Entfernung von mehr als 4.160 m (Teilgebiet 23) und zum TKS B08 in einer Entfernung von mehr als 5.630 m (Teilgebiet 23) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.4, S. 131).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Kassel) weisen für das FFH-Gebiet Vorderröhn (DE 5325-305) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 5130 Wacholderheiden, Juniperus communis-Formationen auf Kalkheiden und -rasen,
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- 6210/6212* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) / Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), prioritäre Ausprägung mit bemerkenswerten Orchideen,
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 7220* Kalktuffquellen,
- 7230 Kalkreiche Niedermoore,
- 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas,
- 8160* Kalkhaltige Schutthalden der kollinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,

- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1308 Mopsfledermaus,
- 19021 Frauenschuh,
- 1381 Grünes Besenmoos,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr,
- 1166 Kammmolch
- 1014 Schmale Windelschnecke.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten einige Vogelarten wie Neuntöter und Rotmilan und weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Letztere sind Ampfer-Grünwiderchen, Feuriger Perlmutterfalter, Großer Perlmutterfalter, Kaisermantel, Kleiner Sonnenröschen-Bläuling, Margerrasen-Perlmutterfalter, Braunscheckiger Perlmutterfalter, Mädesüß-Perlmutterfalter, Rhön-Quellschnecke, Sumpfgrashüpfer, Warzenbeißer, Breitflügelfledermaus, Wulstige Kornschnecke, Gemeine Heideschnecke, Weinbergschnecke, Plumpschrecke, Sumpfschrecke, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler und Feuersalamander.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile weitere Ziele für den LRT 6510, 91E0* und den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.2.4, S. 131 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für

das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B01, TKS B03, TKS B06 und TKS B08. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitattflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B01, TKS B03, TKS B06 und TKS B08 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten (Bernotat & Dierschke 2021) konnten in den Teilflächen des FFH-Gebiets nicht festgestellt werden. Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der Nähe befinden sich das VSG Hessische Rhön (DE 5425-401) und die FFH-Gebiete Standorfsberg – Bückenberg (DE 5225-306), Rasdorfer Berg (DE 5225-308), NSG Teufelsberg – Pietzelstein (DE 5325-303), NSG Rößberg - NSG Tannenberg-Seelesberg (DE 5325-304) und das VSG Thüringische Rhön (DE 5326-40). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B01, TKS B03, TKS B06 und TKS B08 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Vorderröhn (DE 5325-305) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B01, TKS B03, TKS B06 und TKS B08 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Zeller Loch (DE 5423-302)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.3, S. 134 ff.)

Das FFH-Gebiet Zeller Loch (DE 5423-302) umfasst eine Fläche von 4,76 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B08 und B12 in einer jeweiligen Entfernung von mehr als 4.610 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.3.4, S. 139).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Kassel) weisen für das FFH-Gebiet Zeller Loch (DE 5423-302) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmooren,
- 91D1* Birken-Moorwälder.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten einige Vogelarten wie Feldlerche, Bekassine und Braunkehlchen und weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Hartmann 2008) vor. In diesem werden aber über die in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungsziele hinaus keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.3.4, S. 139):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der maximalen Wirkweite von 500 m der hier maßgeblichen TKS B08 und B12. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B08 und B12 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B08 und B12 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Zeller Loch (DE 5423-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B08 und B12 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Am Stein bei Elm (DE 5623-302)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.9, S. 164 ff.)

Das FFH-Gebiet Am Stein bei Elm (DE 5623-302) umfasst eine Fläche von 7,39 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 3.160 m, zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 3.360 m und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 4.340 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.9.4, S. 170).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Am Stein bei Elm (DE 5623-302) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 9139 Waldmeister-Buchenwald,
- 1193 Gelbbauchunke.

Obwohl für den LRT 9130 in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt) keine Erhaltungsziele definiert werden, erfolgt in einem konservativen Ansatz eine weitere Betrachtung, da der Buchenwald-LRT den Hauptteil des Gebietes ausmacht.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten einige Vogelarten wie Schwarzspecht, Wendehals, Neuntöter, Rotmilan und Grauspecht und weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Letztere sind die Kreuzotter, der Mattscheckige Braun-Dickkopffalter, die Zauneidechse, das Rebhuhn und der Grünspecht.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile keine weiteren Ziele genannt, allerdings werden folgende Erhaltungsziele für den LRT 9130 aufgeführt: Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.9.4, S. 170 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12, B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Das FFH-Gebiet Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) grenzt westlich an und das FFH-Gebiet Ebertsberg bei Elm (DE 5623-303) ist über die Waldflächen des FFH-Gebiets Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet verbunden. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Am Stein bei Elm (DE 5623-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Ebertsberg bei Elm (DE 5623-303)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.10, S. 172 ff.)

Das FFH-Gebiet Ebertsberg bei Elm (DE 5623-303) umfasst eine Fläche von 13,51 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 4.190 m, zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 4.440 m und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 5.100 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.10.4, S. 178).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Ebertsberg bei Elm (DE 5623-303) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald.

Da für den LRT 9130 in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt) keine Erhaltungsziele definiert werden, erfüllt er nicht die Kriterien eines maßgeblichen Bestandteiles des FFH-Gebiets und wird im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten einige Vogelarten wie Schwarzspecht, Wendehals, Neuntöter, Rotmilan, Mittelspecht und Grauspecht an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.10.4, S. 178):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12, B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“

betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Nördlich grenzt das FFH-Gebiet Hangwälder am Ebertsberg/Escheberg bei Elm (DE 5623-320) an. Das FFH-Gebiet Am Stein bei Elm (DE 5623-302) ist über die Waldflächen des FFH-Gebiets Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) mit dem hier betrachteten FFH-Gebiet verbunden. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Ebertsberg bei Elm (DE 5623-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Hainberg bei Elm (DE 5623-306)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.11, S. 180 ff.)

Das FFH-Gebiet Hainberg bei Elm (DE 5623-306) umfasst eine Fläche von 5,42 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 5.780 m und zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 5.740 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.11.4, S. 185).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Hainberg bei Elm (DE 5623-306) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt die Vogelarten Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan und Wendehals sowie unter dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und

Tierarten“ Kreuzotter, Zauneidechse, Mattscheckiger Braun-Dickkopffalter, Grünspecht und Rebhuhn für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2009) vor. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile keine weiteren Ziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.11.4, S. 185):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12 und B18a. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12 und B18a im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In geringer Entfernung liegen das FFH-Gebiete Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz (DE 5623-315) und Hundsraben bei Elm (DE 5623-307). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12 und B18a auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Hainberg bei Elm (DE 5623-306) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12 und B18a auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Hundsraben bei Elm (DE 5623-307)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.12, S. 186 ff.)

Das FFH-Gebiet Hundsraben bei Elm (DE 5623-307) umfasst eine Fläche von 25,39 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 4.790 m, zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 4.710 m und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 6.000 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.12.4, S. 192).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Hundsraben bei Elm (DE 5623-307) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 7220* Kalkluftquellen,
- 8130 Nicht touristisch erschlossene Höhlen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt die Vogelarten Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht und Wendehals sowie unter dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ Matscheckiger Braun-Dickkopffalter, Zauneidechse, Grünspecht und Rebhuhn für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2009) vor. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile keine weiteren Ziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.12.4, S. 192 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu

prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12, B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In geringer Entfernung liegt das FFH-Gebiet Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) und Hainberg bei Elm (DE 5623-306). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Hundsgaben bei Elm (DE 5623-307) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Im Escherts bei Hutten (DE 5623-309)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.13, S. 194 ff.)

Das FFH-Gebiet Im Escherts bei Hutten (DE 5623-309) umfasst eine Fläche von 17,08 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 2.140 m, zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 2.600 m und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 3.050 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.13.4, S. 199).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Im Escherts bei Hutten (DE 5623-309) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

- 6510 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 9810* Schlucht- und Hangmischwälder.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten einige Vogelarten wie Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht, Wendehals und Neuntöter unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile keine weiteren Ziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.13.4, S. 199):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12, B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Im Escherts bei Hutten (DE 5623-309) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Weiperzberg bei Breunings und Weiperz (DE 5623-310)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.14, S. 201 ff.)

Das FFH-Gebiet Weiperzberg bei Breunings und Weiperz (DE 5623-310) umfasst eine Fläche von 36,68 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 2.530 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.150 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 4.960 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.14.4, S. 208).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Weiperzberg bei Breunings und Weiperz (DE 5623-310) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der LRT 9150 wird im Folgenden nicht weiter betrachtet, da für ihn in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt) keine Erhaltungsziele definiert werden.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten den Großen Abendsedgler, die Gemeine Plumpschrecke und die Zweifarbige Beißschrecke unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen für die maßgeblichen Bestandteile keine weiteren Ziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.14.4, S. 208):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18b, B26 und B28. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Eine räumliche Nähe besteht zu den FFH-Gebieten Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain und Weiperzberg (DE 5623-322) und Leimberg bei Breunings (DE 5723-311). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Weiperzberg bei Breunings und Weiperz (DE 5623-310) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Langer Berg bei Sterbfritz (DE 5623-311)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.15, S. 210 ff.)

Das FFH-Gebiet Langer Berg bei Sterbfritz (DE 5623-311) umfasst eine Fläche von 28,6 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung

von mehr als 740 m, zum nächstgelegenen TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 3.120 m und zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.800 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.15.4, S. 215).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Langer Berg bei Sterbfritz (DE 5623-311) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 1902 Frauenschuh,
- 1324 Großes Mausohr.

Das Große Mausohr wird im Folgenden nicht weiter betrachtet, da für dieses in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt) keine Erhaltungsziele definiert werden.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Hierzu zählen neben dem Großen Schillerfalter und dem Kleinen Eisvogel verschiedene Orchideengewächse, wie beispielsweise das Weiße Waldvöglein, das Rote Waldvöglein, das Helm-Knabenkraut und das Purpur-Knabenkraut.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.15.4, S. 216):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18a, B18b und B26. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18a, B18b und B26 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen

Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Östlich liegt das FFH-Gebiet Kinzberg bei Vollmerz (DE 5623-313). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18a, B18b und B26 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Langer Berg bei Sterbfritz (DE 5623-311) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, B18b und B26 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach u. Hohenzell (DE 5623-312)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.16, S. 217 ff.)

Das FFH-Gebiet Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach u. Hohenzell (DE 5623-312) umfasst eine Fläche von 208,15 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 4.290 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.16.4, S. 225).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach u. Hohenzell (DE 5623-312) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* / 6212* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7220* Kalktuffquellen,
- 7230 Kalkreiche Niedermoore,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder,

- 91E0* Auenwälder und *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 9150 Grünes Besenmoos,
- 1902 Schmale Windelschnecke,
- 1324 Bauchige Windelschnecke.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten einige Vogelarten wie Schwarzspecht, Neuntöter und Grauspecht und weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Hierzu zählen z. B. die Zweizeilige Segge, die Zauneidechse, die Sumpfschrecke, die Ringelnatter, das Stattliche Knabenkraut, das Kleine Knabenkraut und der Schwalbenschwanz.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren, sich aus fachlicher Sicht ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die maßgeblichen Bestandteile genannt, allerdings werden Schutzziele für die Anhang IV-Art und charakteristische Art des LRT 6212* Thymian-Ameisenbläuling angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.16.4, S. 225):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb des hier maßgeblichen TKS B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu dem TKS B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317), Weinberg bei Ahlersbach (DE 5623-312) und Dallecker bei Hohenzell (DE 5623-323). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens im betrachteten TKS B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach u. Hohenzell (DE 5623-312) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens im TKS B18b bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Kinzberg bei Vollmerz (DE 5623-314)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.17, S. 226 ff.)

Das FFH-Gebiet Kinzberg bei Vollmerz (DE 5623-313) umfasst eine Fläche von 14,84 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 4.020 m und zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 2.950 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.17.4, S. 231).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Kinzberg bei Vollmerz (DE 5623-313) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 1902 Europäischer Frauenschuh.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Siek 2010) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.17.4, S. 231):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18a und

B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Östlich befindet sich das FFH-Gebiet Langer Berg bei Sterbfritz (5623-311). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Kinzberg bei Vollmerz (DE 5623-313) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a und B18b bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Weinberg bei Ahlersbach (DE 5623-314)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.18, S. 233 ff.)

Das FFH-Gebiet Weinberg bei Ahlersbach (DE 5623-314) umfasst eine Fläche von 31,94 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 5.220 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.18.4, S. 238).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Weinberg bei Ahlersbach (DE 5623-314) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Hierzu zählen ausschließlich Pflanzenarten, darunter z. B. das Rote Waldvöglein, die Breitblättrige Stendelwurz, die Fliegen-Ragwurz und das Purpur-Knabenkraut.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.18.4, S. 238):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb des hier maßgeblichen TKS B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu dem TKS B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Kinzigsystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317) und Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach und Hohenzell (DE 5623-312). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens im betrachteten TKS B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Weinberg bei Ahlersbach (DE 5623-314) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens im TKS B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz (DE 5623-315)**
(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.19, S. 240 ff.)

Das FFH-Gebiet Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz (DE 5623-315) umfasst eine Fläche von 31,36 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B12 in eine Entfernung von mehr als 5.660 m und zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 5.560 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.19.4, S. 245).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz (DE 5623-315) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt weitere wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.19.4, S. 245):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für

das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12 und B18a. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12 und B18a im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12 und B18a auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das Weinberg und Giebel bei Elm und Herolz (DE 5623-315) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12 und B18a auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Gerlingsberg bei Herolz (DE 5623-316)**
(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.20, S. 247 ff.)

Das FFH-Gebiet Gerlingsberg bei Herolz (DE 5623-316) umfasst eine Fläche von 20,89 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 5.260 m, zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 4.670 m und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 4.450 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.20.4, S. 251).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Gerlingsberg bei Herolz (DE 5623-316) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt weitere wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Hierzu zählen ausschließlich Pflanzenarten, darunter z. B. die Fliegen-Ragwurz, das Helm-Knabenkraut und das Purpur-Knabenkraut.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Zeh 2010) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.20.4, S. 251):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12, B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Gerlingsberg bei Herolz (DE 5623-316) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.22, S. 253 ff.)

Das FFH-Gebiet Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) umfasst eine Fläche von 57,85 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 3.030 m (in Bezug zur Teilfläche A), zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 3.070 m (in Bezug zum Teilgebiet A) und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 4.460m (in Bezug zur Teilfläche C) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.22.4, S. 258).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 7220* Kaltuffquellen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt weitere wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Hierzu zählen Kleinblättrige Stendelwurz, Purpur-Knabenkraut und das Laubmoos. In diesem wird zudem aufgeführt, dass es Hinweise auf mögliche Vorkommen der Gelbbauchunke gibt, aber bisher keine belastbaren Daten vorliegen.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.22.4, S. 258):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a. und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS BB12, 18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Angrenzende FFH-Gebiete sind Hundsgaben bei Elm (DE 5623-307), Ebertsberg bei Elm (DE 5623-303) und Am Stein bei Elm (DE 5623-302). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Hangwälder am Ebertsberg/ Escheberg bei Elm (DE 5623-320) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain und Weiperzberg (DE 5623-322)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.24, S. 260 ff.)

Das FFH-Gebiet Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain und Weiperzberg (DE 5623-322) umfasst eine Fläche von 91,71 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 2.630 m (in Bezug zum

Teilgebiet C), zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 3.960 m (in Bezug zum Teilgebiet C) und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 4.730 m (in Bezug zum Teilgebiet C) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.24.4, S. 265).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain und Weiperzberg (DE 5623-322) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7220* Kaltuffquellen,
- 7230 Kalkreiche Niedermoore,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Zeh 2013) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.24.4, S. 266):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18b, B26 und B28. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen

Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

An das Gebiet grenzen die FFH-Gebiete Leimberg bei Breunings (DE 5723- 311) und Weiperzberg bei Breunings und Weiperz (DE 5623-310) an. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain und Weiperzberg (DE 5623-322) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Dallecker bei Hohenzell (DE 5623-323)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.25, S. 267 ff.)

Das FFH-Gebiet Dallecker bei Hohenzell (DE 5623-323) umfasst eine Fläche von 83,45 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 5.030 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.25.4, S. 272).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Dallecker bei Hohenzell (DE 5623-323) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 9130 Waldmeister-Buchenwald.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2016) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen aber keine weiteren Erhaltungs- oder Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.25.4, S. 272):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb des hier maßgeblichen TKS B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu dem TKS B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach und Hohenzell (DE 5623-312) und Razerod von Neuengronau (DE 5723-301). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens im betrachteten TKS B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Dallecker bei Hohenzell (DE 5623-323) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens im TKS B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Kalktuffquelle beim Haineshof (DE 5623-324)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.26, S. 273 ff.)

Das FFH-Gebiet Kalktuffquelle beim Haineshof (DE 5623-324) umfasst eine Fläche von 0,43 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 4.130 m, zum nächstgelegenen TKS B18a in einer Entfernung von

mehr als 3.600 m und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 3.780 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.26.4, S. 278).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Kalktuffquelle beim Haineshof (DE 5623-324) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 7220* Kalktuffquellen.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an. Hierzu zählen ausschließlich Pflanzenarten, darunter z. B. die Zweizeilige Segge, die Blaugrüne Segge und die Sumpf-Kratzdistel.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Brockmeyer 2009) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren, sich aus fachlicher Sicht ergebenden Erhaltungs- oder Entwicklungsziele angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.26.4, S. 278):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B12, B18a und B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B12, B18a und B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens im betrachteten TKS B12, B18a und B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Kalktuffquelle beim Haineshof (DE 5623-324) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Razerod von Neuengronau (DE 5723-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.36, S. 309 ff.)

Das FFH-Gebiet Razerod von Neuengronau (DE 5723-301) umfasst eine Fläche von 96,01 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 5.540 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.36.4, S. 316).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Razerod von Neuengronau (DE 5723-301) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1193 Gelbbauchunke,
- 1337 Biber.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt einige Vogelarten wie z. B. Tannenhäher, Hohltaube und Waldschnepfe sowie weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an. Zu letzteren zählen beispielsweise die Echte Arnika, das Breitblättrige Knabenkraut und die Ringelnatter.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2010) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.36.4, S. 316):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb des hier maßgeblichen TKS B18b. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu dem TKS B18b im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Nördlich grenzen die FFH-Gebiete Westerngrund von Neuengronau und Breunings (DE 5723-302) und Dallecker bei Hohenzell (DE 5623-323) an. Ferner grenzt das EU-VSG Spesart bei Bad Orb (DE 5722-401) an das Gebiet an. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens im betrachteten TKS B18b auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Ratzerod von Neuengronau (DE 5723-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens im TKS B18b bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Westerngrund von Neuengronau und Breunings (DE 5723-302)** (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.37, S. 318 ff.)

Das FFH-Gebiet Westerngrund von Neuengronau und Breunings (DE 5723-302) umfasst eine Fläche von 96,01 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 3.670 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 3.120 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 3.120 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.37.4, S. 326).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Westerngrund von Neuengronau und Breunings (DE 5723-302) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1337 Biber,
- 1163 Groppe.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt einige Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch, Baumfalke und Rotmilan, sowie weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an. Zu letzteren zählen beispielsweise die Ringelnatter, die Schlingnatter und der Steinkauz.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2010) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.37.4, S. 326):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18b, B26 und B28. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten

der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Razerod von Neuengronau (DE 5723-301) und das EU-VSG Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Westerngrund von Neuengronau und Breunings (DE 5723-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Weinberg von Neuengronau (DE 5723-303)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.38, S. 328 ff.)

Das FFH-Gebiet Weinberg von Neuengronau (DE 5723-303) umfasst eine Fläche von 50,23 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 1.760 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 1.900 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 2.280 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.38.4, S. 333).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Weinberg von Neuengronau (DE 5723-303) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6212* Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion), prioritäre Ausprägung mit bemerkenswerten Orchideen,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwälder,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Die LRT 9110 und 91E0* werden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da für diese in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt) keine Erhaltungsziele definiert werden.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden aber neben den in der Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- oder Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.38.4, S. 333):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18b, B26 und B28. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Weinberg von Neuengronau (DE 5723-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings (DE 5723-306)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.39, S. 335 ff.)

Das FFH-Gebiet Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings (DE 5723-306) umfasst eine Fläche von 96,01 ha. Es befindet sich im Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 70 m (in Bezug zur Teilfläche A) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.39.4, S. 341).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings (DE 5723-306) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiese,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt einige Vogelarten wie z. B. Hohltaube, Dohle, Wachtel, Schwarzspecht, Neuntäter, Rotmilan und Waldschnepfe sowie weitere wichtige Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an. Zu letzteren zählen Weinbergschnecke, Sumpfschrecke, Rebhuhn und Grafrosch.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden aber neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.39.4.1, S. 343):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Die Teilfläche A des FFH-Gebiets befindet sich im 500 m-Wirkraum des TKS B18b. Die LRT 6230*, 6410, 6510, 6520 und die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling befinden sich als maßgebliche Bestandteile im Wirkraum des hier zu betrachtenden TKS und potTA.

Eine Beeinträchtigung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings durch den Wirkfaktor „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ kann nach dem derzeitigen Planungsstand der potTA aufgrund der Distanz des Vorhabens zum FFH-Gebiet aber ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumliche Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings (DE 5723-306) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Hirschkäfergebiete bei Jossa (DE 5723-309)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.41, S. 346 ff.)

Das FFH-Gebiet Hirschkäfergebiete bei Jossa (DE 5723-309) umfasst eine Fläche von 48,53 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 4.720 m (in Bezug zur Teilfläche A), zum TKS B26 und TKS B28 jeweils in einer Entfernung von mehr als 4.760 m (in Bezug zur Teilfläche A) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.41.4, S. 351).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Hirschkäfergebiete bei Jossa (DE 5723-309) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 1083 Hirschkäfer.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden aber neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.41.4, S. 351):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18b, B26 und B28. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Auf den gleichen Gebietsgrenzen erstreckt sich zum Teil das EU-VSG Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Hirschkäfergebiete bei Jossa (DE 5723-309) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Leimberg bei Breunings (DE 5723-311)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.42, S. 353 ff.)

Das FFH-Gebiet Leimberg bei Breunings (DE 5723-311) umfasst eine Fläche von 66,71 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 2.750 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 3.940 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 4.440 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.42.4, S. 358).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt) weisen für das FFH-Gebiet Leimberg bei Breunings (DE 5723-311) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald.

Die LRT 6210 wird im Folgenden nicht weiter betrachtet, da für diesen in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt) keine Erhaltungsziele definiert werden.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2016) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der

Schutzgebietsverordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- oder Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B), zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.42.4, S. 358):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagenbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B18b, B26 und B28. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtypflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Direkt an das Gebiet grenzt das FFH-Gebiet Kohlküppel und Bergäcker bei Weiperz, Streitrain du Weiperzberg (DE 5623-322) an. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Leimberg bei Breunings (DE 5723-311) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.49, S. 361 ff.)

Das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302) umfasst eine Fläche von 496,19 ha. Es befindet sich im Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 210 m bzw. im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 4.180 m und zum TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 3.810 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.49.4, S. 370).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierassen,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 1308 Mopsfledermaus,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr.

Für die LRT 8160* und 9150 sind in der Schutzgebietsverordnung (BayNat2000V 2016) keine Erhaltungsziele definiert, sodass sie nicht die Kriterien eines maßgeblichen Bestandteiles erfüllen. Da gemäß des aktuelleren Managementplan (BföSS & Forst UFR 2019) diese beiden LRT vorkommen, erfolgte vorsorglich dennoch eine weitere Betrachtung dieser LRT.

Der Standarddatenbogen (2021) gibt einige weitere wichtige Arten, darunter z. B. die Zauneidechse und weitere Fledermausarten, wie beispielsweise die Zwergfledermaus sowie der Thymian-Ameisenbläuling unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (BföSS & Forst UFR 2019) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.49.4, S. 373 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Störungen durch Licht (baubedingt),
- Störungen durch Erschütterungen / Vibrationen (baubedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum des TKS B42. Die LRT 5130, 6210, 6210*, 6510, 9130, 9150 und die Arten Mopsfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr befinden sich als maßgebliche Bestandteile ebenfalls im Wirkraum des hier zu betrachtenden TKS und potTA.

Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse durch die Wirkfaktoren „Störungen durch Licht (baubedingt)“ und „Störungen durch Erschütterungen / Vibrationen (baubedingt)“ kann nach dem derzeitigen Planungsstand aufgrund der Distanz des Vorhabens zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 29). Denn in den Unterlagen heißt es an dieser Stelle, dass nur eine Verschiebung der potTA an den östlichsten Korridorrand des TKS B42 dazu führen würde, dass die Wirkfaktoren „Störungen durch Licht (baubedingt)“ und „Störungen durch Erschütterungen/ Vibrationen (baubedingt)“ relevant seien, da das FFH-Gebiet lediglich 210 m von der TKS-Grenze entfernt liege. Da sich am Ostrand des TKS allerdings die Ortschaft Weickersgrüben befindet, ist eine Verschiebung der potTA in den 300 m-Radius des FFH-Gebiets an dieser Stelle auszuschließen. Dies gilt umsomehr, als dass die Verschiebung von B42 zu B42n in westlicher Richtung erfolgt. Somit können auch Beeinträchtigungen der Anhang II-Fledermausarten der FFH-RL durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Südlich liegt das FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301) mit weniger als einem Kilometer entfernt. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B28, B32 und B42 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B28, B32 und B42 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 29).

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen, dass Beeinträchtigungen des Gebiets erfolgen, muss zurückgewiesen werden. Die Bewertung gelangt zu dem Ergebnis, dass solche nicht vorliegen.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle (DE 5824-372)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.51, S. 375 ff.)

Das FFH-Gebiet Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle (DE 5824-372) umfasst eine Fläche von 3,97 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 2.310 m und zum nächstgelegenen TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 3.780 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.51.4, S. 380).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle (DE 5824-372) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 6985 Prächtiger Dünnfarn.

Der Standarddatenbogen (2021) gibt einige weitere wichtige Arten, darunter z. B. die Zauneidechse und weitere Fledermausarten, wie beispielsweise die Zwergfledermaus sowie der Thymian-Ameisenbläuling unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Scheuer & Horn 2013) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.51.4, S. 380):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B28 und B42. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B28 und B42 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Es besteht Fließgewässerverbund mit den FFH-Gebieten Schondratsalsetm (DE 5824-301) und Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst (DE 5725-301). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B28 und B42 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle (DE 5824-372) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B28 und B42 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts. Beide TKS befinden sich in mehr als 3 km Entfernung zum FFH-Gebiet. Wie zuvor dargestellt ist in dieser Entfernung nur der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, jedoch wurden keine charakteristischen, kollisionsgefährdeten Vogelarten im FFH-Gebiet festgestellt..

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Mausohrkolonien in Machtilshausen und Diebach (DE 5825-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.52, S. 382 ff.)

Das FFH-Gebiet Mausohrkolonien in Machtilshausen und Diebach (DE 5825-301) umfasst zwei europaweit relevante Wochenstubenquartiere des Großen Mausohrs. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 5.250 m und zum TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 3.770 m (jeweils in Bezug zum Teilgebiet 1) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.52.4, S. 387).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Mausohrkolonien in Machtilshausen und Diebach (DE 5825-301) die nachfolgend aufgeführte Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 1324 Großes Mausohr.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden für das Schutzgebiet nicht genannt.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Hammer 2005) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.52.4, S. 387 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Störungen durch Licht (baubedingt),
- Störungen durch Erschütterungen/Vibrationen (baubedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Eine Beeinträchtigung des Großen Mausohrs durch die Wirkfaktoren „Störungen durch Licht (baubedingt)“ und „Störungen durch Erschütterungen / Vibrationen (baubedingt)“ kann aufgrund der Distanz des Vorhabens mit den TKS B28 und TKS B42 zum FFH-Gebiet ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können

somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In geringer Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302), Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg (DE 5825-371) und Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B28 und B42 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Mausohrkolonien in Machtilshausen und Diebach (DE 5825-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B28 und B42 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts. Beide TKS befinden sich in mehr als 3 km Entfernung zum FFH-Gebiet. Wie zuvor dargestellt ist in dieser Entfernung nur der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, jedoch wurden keine charakteristischen, kollisionsgefährdeten Vogelarten im FFH-Gebiet festgestellt.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Winterquartiere der Mopsfledermaus im Spessart (DE 5923-302)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.56, S. 407 ff.)

Das FFH-Gebiet Winterquartiere der Mopsfledermaus im Spessart (DE 5923-302) umfasst eine Fläche von 6,68 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 4.800 m, zum TKS B33 in einer Entfernung von mehr als 5.730 m und zum TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 5.890 m (jeweils in Bezug zur Teilfläche 2) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.56.4, S. 412).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Winterquartiere der Mopsfledermaus im Spessart (DE 5923-302) die nachfolgend aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 1308 Mopsfledermaus,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden für das Schutzgebiet nicht genannt.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt darüber hinaus folgende weitere Fledermausarten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an: Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus und Braunes Langohr.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Hammer 2004) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.56.4, S. 412 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B32, B33 und B42 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In geringer Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302), Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg (DE 5825-371) und Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B32, B33 und B42 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Winterquartiere der Mopsfledermaus im Spessart (DE 5923-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B32, B33 und B42 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts. Beide TKS befinden sich in mehr als 5 km Entfernung zum FFH-Gebiet. Wie zuvor dargestellt ist in dieser Entfernung nur der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, jedoch wurden keine charakteristischen, kollisionsgefährdeten Vogelarten im FFH-Gebiet festgestellt.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Mausohrwochenstuben im Spessart (DE 6023-302)**
(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.61, S. 456 ff.)

Das FFH-Gebiet Mausohrwochenstuben im Spessart (DE 6023-302) umfasst eine Fläche von 0,09 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 3.990 m (in Bezug zur Teilfläche 1), zum TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 4.230 m (in Bezug zur Teilfläche 2), zum TKS B33 in einer Entfernung von mehr als 5.500 m (in Bezug zur Teilfläche 5) und im Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B42 in einer Entfernung von 420 m (in Bezug zur Teilfläche 1) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.61.4, S. 461).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Mausohrwochenstuben im Spessart (DE 6023-302) die nachfolgend aufgeführten Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 1324 Großes Mausohr.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden für das Schutzgebiet nicht genannt.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt darüber hinaus keine weiteren Arten an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Hammer 2005) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.61.4, S. 462 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Im FFH-Gebiet sind jedoch keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL geschützt, sodass vorhabenbedingte Wirkungen für deren charakteristische Arten generell ausgeschlossen werden.

Die TF 01 liegt zwar innerhalb der 500 m-Wirkweite des TKS B42, da sie aber weiter als 300 m entfernt liegt, liegt sie außerhalb der relevanten Wirkfaktoren (Störungen) für Fledermäuse. Somit können auch Beeinträchtigungen durch den TKS B42 ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In geringer Entfernung befindet sich das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B28, B32, B33 und B42 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Mausohrwochenstuben im Spessart (DE 6023-302) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck in den TKS B28, B32, B33 und B42 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 29).

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Winterquartiere der Mopsfledermaus bei Karlstadt (DE 6024-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.62, S. 463 ff.)

Das FFH-Gebiet Winterquartiere der Mopsfledermaus bei Karlstadt (DE 6024-301) umfasst eine Fläche von 0,02 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 5.550 (in Bezug zur Teilfläche 1) und zum TKS B33 in einer Entfernung von 3.900 m (in Bezug zur Teilfläche 2) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.62.4, S. 467).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Winterquartiere der Mopsfledermaus bei Karlstadt (DE 6024-301) die nachfolgend aufgeführte Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 1308 Mopsfledermaus,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr.

Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL werden für das Schutzgebiet nicht genannt.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt darüber hinaus keine weiteren Arten an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Hammer 2005) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktorender Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.62.4, S. 466 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B32 und B33 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Im FFH-Gebiet sind jedoch keine Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL geschützt, sodass vorhabenbedingte Wirkungen für deren charakteristische Arten generell ausgeschlossen werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B32 und B33 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Winterquartiere der Mopsfledermaus bei Karlstadt (DE 6024-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B32 und B33 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Mäuseberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung (DE 6024-371)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.63, S. 469 ff.)

Das FFH-Gebiet Mäuseberg, Rammersberg, Ständelberg (DE 6024-371) umfasst eine Fläche von 296,22 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6000 m) zum nächstgelegenen TKS B32 und zum TKS B33 in einer Entfernung von mehr als 2.770 m (jeweils in Bezug zur Teilfläche 2) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.63.4, S. 479).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Mäuseberg, Rammersberg, Ständelberg (DE 6024-371) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*), besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 1902 Frauenschuh,
- 1078 Spanische Flagge,
- 1083 Hirschkäfer,
- 1324 Großes Mausohr.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt darüber hinaus die weiteren wichtigen Arten Schlingnatter und Zauneidechse unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Faust & Forst UFR 2019) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktorender Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.63.4, S. 479):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B32 und B33 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Entfernung liegt das FFH-Gebiet Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B32 und B33 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbeurteilung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Mäuseberg, Rammersberg, Ständelberg (DE 6024-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B32 und B33 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Gramschatzer Wald (DE 6025-371)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.64, S. 481 ff.)

Das FFH-Gebiet Gramschatzer Wald (DE 6025-371) umfasst eine Fläche von 4.231,04 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6000 m) zum TKS B33 in einer Entfernung von mehr als 4.190 m, zum TKS B35 in einer Entfernung von mehr als 2.950 m, zum TKS B37 in einer Entfernung von 3.030 m und zum TKS B40 in einer Entfernung von mehr als 5.400 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.64.4, S. 490).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Gramschatzer Wald (DE 6025-371) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,

- 7220* Kalktuffquellen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 1308 Mopsfledermaus,
- 1078 Spanische Flagge,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr,

Auch wenn der LRT 6430 gemäß SDB (2021) nicht mehr im FFH-Gebiet vorkommt, wird er im Folgenden weiter betrachtet, da Erhaltungsziele (EHZ 2016) für diesen festgelegt wurden, die auch die Wiederherstellung beinhalten.

Da die Spanische Flagge nicht in der Schutzgebietsverordnung als ein maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebiets mit den entsprechenden Erhaltungszielen gelistet ist, und auch das Vorkommen im SDB (2021) mit null Individuen angegeben ist, wird die Art im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Der Standarddatenbogen (2021) gibt folgende weitere Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an: Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Raufhautfledermaus und Braunes Langohr. Zusätzlich finden sich Individuen des Springfroschs, des Grasfroschs und des Teichfroschs dort.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Aelf Wü & Favio Gbr 2014) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.64.4, S. 490 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B33, B35, B37 und B40 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem

großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372) und das FFH-Gebiet Laubwälder bei Würzburg (DE 6225-371). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B33, B35, B37 und B40 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Gramschatzer Wald (DE 6025-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B33, B35, B37 und B40 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen (DE 6127-371)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.67, S. 521 ff.)

Das FFH-Gebiet Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen (DE 6127-371) umfasst eine Fläche von 1.389 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6000 m) zum nächstgelegenen TKS B40 in einer Entfernung von mehr als 1.210 m (in Bezug zur Teilfläche 3) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.67.4, S. 533).

Der Standarddatenbogen (2016) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Mainaue zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen (DE 6127-371) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,

- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7220* Kalktuffquellen,
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1805* Sand-Silberschärte,
- 1134 Bitterling,
- 1014 Schmale Windelschnecke.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt keine weiteren Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an.

Für das FFH-Gebiet wurde noch kein Managementplan erstellt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.67.4.1, S. 534 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da das FFH-Gebiet zu dem TKS B40 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen.

Die Bekassine und der Wachtelkönig als charakteristische Arten des LRT 6410 besitzen als Brutvögel eine sehr hohe bzw. hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (Bernotat

& Dierschke 2021). Eine Verortung des LRT 6410 ist aufgrund des fehlenden Managementplan nicht bekannt. Allerdings kann aufgrund der Vegetationsausstattung im Schutzgebiet (Luftbild) davon ausgegangen werden, dass der LRT im Bereich des Seengebietes (NSG Vogelschutzgebiet Garstadt) vorkommen kann. Der TKS B40 liegt mehr als 1.200 m vom FFH-Gebiet bzw. vom Seengebiet entfernt. Damit liegen sie außerhalb der weiteren Aktionsräume der Bekassine und Wachtelkönig von 1.000 m (Bernotat & Dierschke 2021). Auch der LRT 6510, für den der Wachtelkönig charakteristisch ist, kann aufgrund der Vegetationsausstattung (Luftbild) außerhalb der artspezifischen Wirkweite des Wachtelkönigs zu den TKS (mehr als 1.700 m) angenommen werden.

Die Betrachtung der Wirkfaktoren zeigt, dass Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen aufgrund der Entfernung der geeigneten Habitate der Bekassine und Wachtelkönig als charakteristische Arten des LRT 6410 und LRT 6510 zum TKS oder der potTA ausgeschlossen werden können.

Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich das VSG Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472) und Südliches Steigerwaldvorland (DE 6227-471) sowie das FFH-Gebiet Prosselsheimer Holz (DE 6126-301) und Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim (DE 6227-371). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens im betrachteten TKS B40 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Mainau zwischen Grafenrheinfeld und Kitzingen (DE 6127-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens im TKS B40 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.75, S. 607 ff.)

Das EU-Vogelschutzgebiet Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472) umfasst eine Fläche von 3.22,65 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) vom TKS B40 in einer Entfernung von 4.540 m (in Bezug zur Teilfläche 1). (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.75.4, S. 614).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2016) und der bayerischen Schutzgebietsverordnung (BayNat2000V 2006) sind für das EU-Vogelschutzgebiet Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A055 Knäkente,
- A256 Baumpieper,
- A634 Purpurreiher,
- A688 Rohrdommel,
- A081 Rohrweihe,
- A084 Wiesenweihe,
- A212 Kuckuck,
- A236 Schwarzspecht,
- A379 Ortolan,
- A321 Halsbandschnäpper,
- A322 Trauerschnäpper,
- A153 Bekassine,
- A617 Zwergdommel,
- A233 Wendehals,
- A338 Neuntöter,
- A612 Blaukehlchen,
- A383 Grauammer,
- A074 Rotmilan,
- A337 Pirol,
- A238 Mittelspecht,
- A719 Kleines Sumpfhuhn,
- A275 Braunkehlchen,
- A210 Turteltaube,
- A309 Dorngrasmücke,
- A142 Kiebitz.

Der Standarddatenbogen (2016) nennt darüber hinaus keine weiteren wichtigen Pflanzen- oder Tierarten.

Es liegt kein Managementplan für das Gebiet vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.75.4.1, S. 615):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum des TKS B40 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant.

Das EU-VSG wird weder von der potTA noch dem TKS gequert. Das Gebiet liegt mit einer Entfernung von mehr als 4.000 m zum TKS und zur potTA außerhalb aller weiteren Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Bernotat & Dierschke 2021). Somit können Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ für den TKS B40 für die Arten Knäkente, Baumpieper, Purpurreiher, Rohrdommel, Rohrweihe, Wiesenweihe, Ortolan, Bekassine, Zwergdommel, Wendehals, Rotmilan, Kleines Sumpfhuhn, Braunkehlchen, Turteltaube und Kiebitz von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in dem TKS B40 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg (DE 6026-471)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.76, S. 616 ff.)

Das EU-Vogelschutzgebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg (DE 6026-471) umfasst eine Fläche von 22.162,14 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) vom TKS B40 in einer Entfernung von 4.750 m (in Bezug zur Teilfläche 1) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.76.4, S. 622).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2016) und der bayerischen Schutzgebietsverordnung (BayNat2000V 2006) sind für das EU-Vogelschutzgebiet Ochsenfurter und

Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg (DE 6026-471) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A229 Eisvogel,
- A257 Wiesenpieper,
- A081 Rohrweihe,
- A084 Wiesenweihe,
- A113 Wachtel,
- A379 Ortolan,
- A099 Baumfalke,
- A153 Bekassine,
- A338 Neuntöter,
- 1653 Raubwürger,
- A383 Grauammer,
- A074 Rotmilan,
- A260 Wiesenschaftstelze,
- A337 Pirol,
- A072 Wespenbussard,
- A275 Braunkehlchen,
- A309 Dorngrasmücke,
- A142 Kiebitz.

Der Standarddatenbogen (2016) nennt darüber hinaus keine weiteren wichtigen Pflanzen- oder Tierarten.

Es liegt ein Managementplan für das Gebiet vor (Reg UFR 2007), welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Konkretisierung genannten Erhaltungszielen, sich aus fachlicher Sicht ergebene folgende weitere Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Wiesenweihe angegeben: Erhalt eines Bruterfolges, der zu einem Überschuss an Jungvögeln führt; Erhalt des offenen, weiträumigen Charakters der Landschaft, unter Vermeidung weiterer horizontüberhöhender Strukturen, insbesondere Baumreihen, Masten, hohen Gebäuden, Windenergieanlagen; Erhalt von Feuchtgebieten, insbesondere von Röhrichtbereichen.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.76.4.1, S. 622):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum des TKS B40 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant.

Das EU-VSG wird weder von der potTA noch dem TKS gequert. Das Gebiet liegt mit einer Entfernung von mehr als 4.000 m zum TKS und mehr als 5.000 m zur potTA außerhalb aller weiteren Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Bernotat & Dierschke 2021). Somit können Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ für den TKS B40 für die Arten Rohrweihe, Wiesenweihe, Wachtel, Ortolan, Baumfalke, Bekassine, Raubwürger, Braunkehlchen und Kiebitz von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg (DE 6026-471) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Ochsenfurter und Uffenheimer Gau und Gäulandschaft nordöstlich Würzburg (DE 6026-471) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in dem TKS B40 auszuschließen ist.

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, die dem Ergebnis der Prüfung widerspricht, wird zurückgewiesen. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich mehr als 4.000 m zum TKS und mehr als 5.000 m zur potTA entfernt. Die für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten besitzen nach Bernotat & Dierschke (2021) keinen weiteren Aktionsraum, der über 4.000 m (Rotmilan) hinausgeht. Werden diese Werte zu Grunde gelegt, sind auch funktionale Beziehungen in diesem Radius zu betrachten. Flüge über die angegebenen Aktionsräume hinaus können zwar nicht vollständig ausgeschlossen werden, aber diese liegen nicht in den regelmäßig frequentierten Aktionsräumen. Regelmäßig aufgesuchte, essenziellen Nahrungshabitate, im Bereich des TKS B40 können somit ausgeschlossen werden, sodass Veränderungen der Lebensräume innerhalb des TKS nicht dazu geeignet sind, die Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes zu beeinträchtigen.

- **Natura 2000-Vorprüfungen der festgelegten TKS, für die eine weitere Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu nicht festgelegten TKS durchgeführt wurde**

Für den festgelegten TKS sind insgesamt 25 Natura 2000-Gebiete geprüft worden, wobei hiervon bei drei Natura 2000-Gebieten (Truppenübungsplatz Hammelburg [DE 5925-301];

Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim [DE 6124-372]; Nördlicher Forst Aura [DE 5723-471]) eine erhebliche Beeinträchtigung durch die festgelegten TKS bereits auf Ebene der Natura 2000-Vorprüfung ausgeschlossen werden konnte. Die Natura 2000-Vorprüfungen dieser drei Natura 2000-Gebiete sind folgende:

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301)**
(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.58, S. 414 ff.)

Das FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301) umfasst eine Fläche von 3.583,98 ha. Es befindet sich im Wirkraum (6000 m) zum nächstgelegenen TKS B32 und TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 1.420 m, zum nächstgelegenen TKS B33 in einer Entfernung von 3.390 m und zum TKS B35 in einer Entfernung von mehr als 4.270 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.58.4, S. 427).

Der Standarddatenbogen (2016) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*) (besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen),
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1308 Mopsfledermaus,
- 1193 Gelbbauchunke,
- 1386 Grünes Koboldmoos,
- 1078 Spanische Flagge,
- 1902 Frauenschuh,
- 1083 Hirschkäfer,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,

- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr,
- 1166 Kammmolch.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt folgende weitere Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an: Kreuzkröte, Europäischer Laubfrosch, Zauneidechse, Thymian-Ameisenbläuling, Haselmaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Graues Langohr, Braunes Langohr und Springfrosch.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Elsner 2012, Elsner et al. 2018) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.58.4.1, S. 429 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B32, B33, B35 und B42 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befinden sich das VSG Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-401), das FFH-Gebiet Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5924-371), das FFH-Gebiet Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg (DE 5825-371), das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet „Sodenberg-Gans“ (DE 5824-302) und das FFH-Gebiet Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5924-371). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B32, B33, B35 und B42 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B32, B33, B35 und B42 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 29).

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.65, S. 492 ff.)

Das FFH-Gebiet Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372) umfasst eine Fläche von 858,57 ha. Es befindet sich im Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B33 in einer Entfernung von mehr als 300 m (in Bezug zur Teilfläche 1) und im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 1.220 m und zum TKS B35 in einer Entfernung von mehr als 5.740 m (jeweils in Bezug zur Teilfläche 1) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.65.4, S. 505).

Der Standarddatenbogen (2016) und die bayerische Verordnung (BayNat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372) die nachfolgend aufgeführten Lebensraumtypen des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebiets aus:

- 2330 Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*,
- 40A0 Subkontinentale peripannonische Gebüsche,
- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- 6120* Trockene, kalkreiche Sandrasen,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien, besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen,
- 6240* Subpannonische Steppen-Trockenrasen,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7220* Kalktuffquellen,
- 8610* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 1902 Frauenschuh,
- 1078 Spanische Flagge,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Forst und WaldNatSch UFR 2023) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (vgl. Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.65.4.1, S. 508 ff.):

- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt) und (dauerhaft) (anlagebedingt)
- Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt), (anlagebedingt)
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)
- Störung durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)
- Störung durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)
- Störungen durch Licht (baubedingt)
- Kollisionsgefährdung für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzbereich (Gehölzfreihaltung/Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum des TKS B33, der TKS quert das FFH-Gebiet aber nicht.

Die LRT 6510, 9170 sowie die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr befinden sich als maßgebliche Bestandteile im Wirkraum des hier zu betrachtenden TKS B33 und der potTA. Da diese maßgeblichen Bestandteile außerhalb der TKS-Grenze liegen und auch keine charakteristischen Arten ermittelt werden konnten, können Beeinträchtigungen durch

die Wirkfaktoren ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei einer Verlegung der potTA innerhalb des TKS und erforderlicher Verdrängung der Bestandsleitung nach Süden. Eine Beeinträchtigung für die Fledermäuse durch die Wirkfaktoren kann nach dem derzeitigen Planungsstand aufgrund der Distanz des Vorhabens zum FFH-Gebiet deshalb ausgeschlossen werden.

Die TKS B32 und B35 befinden sich in einer solchen Entfernung zum Schutzgebiet, sodass keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren bestehen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Zellinger Gemeindewald (DE 6124-373), Mäusberg, Rammersberg, Ständelberg und Umgebung (DE 6024-371), Gramschatzer Wald (DE 6025-371), Laubwälder um Würzburg (DE 6225-371), Trockenstandorte um Leinach (DE 6124-371) und Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5924-371). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Da Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Schutzgebietes aufgrund des Vorhabens in den betrachteten TKS B32, B33 und B35 auszuschließen sind, ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit anderen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erforderlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B32, B33 und B35 bereits in der Vorprüfung sicher auszuschließen ist.

Die Beanstandung der Regierung von Unterfranken, die Methode zur Herleitung der charakteristischen Arten sei unzutreffend, wird zurückgewiesen. Die Kriterien einer charakteristischen Art sind gemäß Wulfert et al. (2016) Vorkommensschwerpunkt in und Bindungsgrad an einen Lebensraumtyp. Einige der in den Leitfäden aufgeführten Arten nehmen ein größeres Habitatspektrum ein, sodass sie nicht die Voraussetzungen des Vorkommensschwerpunkt und Bindungsgrad erfüllen. Aufgrund dessen wurde in der Methode zur Herleitung der charakteristischen Arten der Schritt der fachgutachterlichen Einschätzung eingeführt. Der Uhu wird auch gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung als charakteristische Art für den

LRT 8210 angesehen (vgl. Anhang I zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Ob eine Betrachtung innerhalb eines Gebietes erfolgt, ist von aktuelleren Vorkommenshinweisen abhängig. Aus der vorliegenden Datengrundlage geht hervor, dass die jüngste Quelle des Uhu-vorkommens von 2008 ist und damit mehr als 10 Jahre zurück liegt und keine Informationen dazu bereithält, dass sich bereits eine Bruttradition innerhalb des Gebiets etabliert hat.

- **Natura 2000-Vorprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.71, S. 561 ff. und Kap. 7.30, S. 1233 ff.)

Das EU-Vogelschutzgebiet Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471) umfasst eine Fläche von 1.843,02 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) vom TKS B26 und B28 in einer Entfernung von mehr als 5.850 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.71.4, S. 567).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2016) und der bayerischen Schutzgebietsverordnung (BayNat2000V 2006) sind für das EU-Vogelschutzgebiet Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A223 Raufußkauz,
- A030 Schwarzstorch,
- A236 Schwarzspecht,
- A322 Trauerschnäpper,
- A217 Sperlingskauz,
- A238 Mittelspecht,
- A234 Grauspecht,
- A155 Waldschnepfe.

Der Standarddatenbogen (2021) nennt darüber hinaus keine weiteren Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ für das Gebiet.

Es liegt ein Managementplan (Aelf Karlstadt 2016) für das Gebiet vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.71.4, S. 567 f.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum der TKS B26 und TKS B28 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant.

Das EU-VSG wird weder von der potTA noch dem TKS gequert. Das Gebiet liegt mit einer Entfernung von mehr als 5.850 m zu den TKS B26 und B28 zwar innerhalb des weiteren Aktionsraumes der kollisionsgefährdeten Art Schwarzstorch (Aktionsraum 6.000 m; Bernotat & Dierschke 2021). Allerdings liegt die potTA mit einer Entfernung von mehr als 6.000 m außerhalb des Betrachtungsraumes und eine Verschiebung der Trassenachse im Planfeststellungsverfahren in den 6.000 m-Betrachtungsraum ist wegen der dann erforderlichen Querung einer Bahnstrecke in TKS B26 bzw. aufgrund von Siedlungen und höherem Waldeingriff in TKS B28 unwahrscheinlich, sodass eine Abschichtung erfolgen kann. Für die anderen Vogelarten können, aufgrund ihrer Aktionsräume von weniger als 3.000 m Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Somit können Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ für die TKS B26 und B28 von vornherein ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in den TKS B26 und B28 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen**
 - **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Obere und Mittlere Fuldaaue (DE 5323-303)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.3, S. 643 ff.)

Das FFH-Gebiet Obere und Mittlere Fuldaaue (DE 5323-303) umfasst eine Fläche von 2.538,50 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B01 in einer Entfernung von mehr als 4.850 m (in Bezug zur Teilfläche B), zum TKS B03 in einer Entfernung von mehr als 2.890 m (in Bezug zur Teilfläche C), zum TKS B06 in einer Entfernung von mehr als 1.140 m (in Bezug zur Teilfläche C), zum TKS B08 in einer Entfernung von mehr als 880 m (in Bezug zur Teilfläche C) und zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als

2.800 m (in Bezug zur Teilfläche B) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.3.5.1, S. 651 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) weisen für das FFH-Gebiet Obere und Mittlere Fuldaaue (DE 5323-303) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons,
- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Haunbuchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1324 Großes Mausohr,
- 1220 Europäische Sumpfschildkröte,
- 1193 Gelbbauchunke,
- 1163 Groppe,
- 1337 Biber,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1096 Bachneunauge.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren wichtigen Arten der FFH-Richtlinie die Vogelarten Eisvogel, Rotmilan, Wasserramsel und Weißstorch für das Gebiet an. In der Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ werden keine weiteren Arten gelistet.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Klein et. al. 2016.) vor. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten Erhaltungszielen weitere sich aus fachlicher Sicht ergebende Erhaltungs- und Entwicklungsziele angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, ist lediglich nachfolgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) in Bezug auf den TKS B08 (sowie den TKS B03 und B06) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.3.5.1, S. 651 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Alle für das Schutzgebiet als Lebensräume nach Anhang I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie ausgewiesenen Flächen liegen außerhalb der hier maßgeblichen TKS B01, B03, B06, B08 und B12. Eine direkte Inanspruchnahme von Lebensraumtyp- oder Habitatflächen im FFH-Gebiet ist daher ausgeschlossen. Somit waren nur Auswirkungen auf charakteristische Arten der ausgewiesenen Lebensräume zu prüfen, deren Prüfbereiche über den Gebietsrand hinausgehen können und sich mit Flächen im Trassenkorridor überschneiden.

Da das FFH-Gebiet zu dem TKS B01, B03, B06, B08 und B12 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Zuflüsse der Fliede (DE 5523-302), Haderwald (DE 5525-352), Hochrhön (DE 5525-351) sowie das VSG Hessische Rhön (DE 5425-401). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Uferbefestigung Lütter, Fl.-Nr. 48/2 und 49 Gemarkung Lütter (bereits kompensiert), Putenmaststall bei Thalau (im Verfahren), Mastsanierung 110 kV im NSG Ziegler Aue (im Verfahren), K100 Erneuerung Kerzell-Ziegel (im Verfahren), L 3258 Ausbau zwischen Ried und Weyers (Unterlagenerstellung)). Da durch die festgelegten TKS keine betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren ausgehen, können kumulierende Wirkungen nicht auftreten. Eine Summationsprüfung erübrigt sich insofern. Sofern die Uferbefestigung Lütter, Fl.-Nr. 48/2 und 49 Gemarkung Lütter unter Zugrundelegung der dann erfolgenden Detaillierung in der Genehmigungsplanung für die finale Trassenplanung Relevanz haben sollte, hat der Vorhabenträger dies rechtlich in der Planfeststellung zu berücksichtigen. Aktuell ist hierzu keine kumulative Wirkung ersichtlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Obere und Mittlere Fuldaue (DE 5323-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B01, B03, B06, B08 und B12 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Zuflüsse bei Fliede (DE 5523-303)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.4, S. 669 ff.)

Das FFH-Gebiet Zuflüsse bei Fliede (DE 5523-303) umfasst eine Fläche von 95,9 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B08 in einer Entfernung von mehr als 70 m (in Bezug zur Teilfläche B sowie 29 % in Bezug zur Teilfläche A, keine Querung durch potTA) und zum TKS B12 in einer Entfernung von 270 m (in Bezug zur Teilfläche B). In den weiteren Wirkräumen (6.000 m) befindet sich das Gebiet zum TKS B03 in einer Entfernung von mehr als 4.890 m (in Bezug zur Teilfläche A), zum TKS B06 in einer Entfernung von mehr als 2.680 m (in Bezug zur Teilfläche A) und zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 3.020 m (in Bezug zur Teilfläche D) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.4.5.1, S. 677 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) weisen für das FFH-Gebiet Zuflüsse bei Fliede (DE 5523-303) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1337 Biber,
- 1163 Groppe,
- 1096 Bachneunauge,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1029 Flussperlmuschel.

Der LRT 9110 und die Flussperlmuschel (die zudem seit 2007 in dem Gebiet als ausgestorben gilt) werden im Folgenden nicht weiter betrachtet, da für diese in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) keine Erhaltungsziele definiert werden.

Die Einwendung eines Privaten in Bezug auf die Betrachtung der Flussperlmuschel wird daher zurückgewiesen. Ob eine Betrachtung innerhalb eines Gebietes erfolgt, ist von aktuelleren Vorkommenshinweisen abhängig. Aus der vorliegenden Datengrundlage geht hervor, dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen werden kann.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren Arten die Vogelarten Eisvogel und Wasserramsel sowie weitere Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an. Zu letzteren gehören Wolfs-Eisenhut, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle, Zweigestreifte Quelljungfer, Sumpfschrecke, Äsche und europäische Trollblume.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (UIH 2011) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.4.5, S. 677 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 3260, 91E0*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
- Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt): Biber, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge, Barbe, Nase, Bachforelle, Äsche, Elritze,
- Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt): LRT 3260, LRT 91E0*, Biber, Groppe, Bachneunauge, Barbe, Nase, Bachforelle, Äsche, Elritze,
- Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt): Biber,
- Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt): Biber,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt): LRT 3260, LRT 91E0*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung / Wuchshöhenbeschränkung): LRT 91E0*, Biber.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B08 und B12.

Es befinden sich die LRT 3260 (sowie seine charakteristischen Arten) und 91E0* sowie die Arten Biber, Groppe, Bachneunauge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B08 und potTA. Die Arten Biber, Groppe, Bachneunauge und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling können sich in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B12 befinden.

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“, „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe und Bachneunauge, „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“ für LRT 3260, LRT 91E0*, Groppe und Bachneunauge, „Störungen durch

akustische Reize (Schall) (baubedingt)“, „Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)“ und „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)“ können erhebliche Beeinträchtigungen auch ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und fehlender Vorkommen in den Wirkweiten des hier maßgeblichen TKS B08 und B12 ausgeschlossen werden.

Die LRT 3260 und 91E0* befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“. Das Fließgewässer (LRT 3260) wird durch die Freileitung überspannt und die Masten werden außerhalb der Gewässerrandstreifen errichtet, sodass keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Beeinträchtigungen können daher auch für die uferbewohnenden charakteristischen Vogelarten sowie die gewässergebundenen Arten ausgeschlossen werden. Zusätzlich befinden sich mögliche Habitatflächen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings innerhalb des TKS B08, allerdings außerhalb der Wirkweite der potTA, sodass Beeinträchtigungen hier nach derzeitigem Stand der Planung ausgeschlossen werden können. Auch wenn sich die potTA im weiteren Planungsverlauf verschieben sollte, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen, jedenfalls bei Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen.

Nach dem derzeitigen Planungsverlauf der potTA können Beeinträchtigungen der Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe und Bachneunauge bezüglich des Wirkfaktors „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ ausgeschlossen werden.

Die LRT 3260 (und seine charakteristischen Arten) und LRT 91E0* und die Arten Groppe und Bachneunauge befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“. Nach dem derzeitigen Planungsverlauf können Beeinträchtigungen dieser maßgeblichen Bestandteile aber ausgeschlossen werden.

Nach dem derzeitigen Planungsverlauf der potTA können Beeinträchtigungen der Art Biber bezüglich der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“ und „Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)“ ausgeschlossen werden. Bei einer Verschiebung der potTA im TKS 08 schließen etwaige Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung aus.

Die LRT 3260 und 91E0* und die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Nach dem derzeitigen Planungsverlauf können Beeinträchtigungen dieser maßgeblichen Bestandteile aber ausgeschlossen werden. Bei einer Verschiebung der potTA im TKS 08 schließen etwaige Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling aus.

Die LRT 3260 und 91E0* und die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Nach dem derzeitigen Planungsverlauf können Beeinträchtigungen dieser maßgeblichen Bestandteile aber ausgeschlossen werden. Bei einer Verschiebung der potTA im TKS 08 schließen etwaige Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung für die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling aus.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B03, B06, B08, B12 und B18a im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Art Biber bei einer Verschiebung der potTA im TKS 08:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“ für den LRT 3260 und seine charakteristischen Arten (Äsche, Elritze, Bachforelle, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle) die Arten Biber, Groppe und Bachneunauge bei einer Verschiebung der potTA im TKS 08:

- V10_{A, N} – Installation von Absetzbecken.

Im Fall der Wirkfaktoren „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung / Wuchshöhenbeschränkung)“ für den LRT 91E0* und die Art Biber:

- V6_{A, N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Obere und Mittlere Fuldaaue (DE 5523-303). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Ersatzneubau der Thalaubachbrücke (in Umsetzung), BAB A7 Erweiterungen der Tank- und Rastanlagen Uttrichshausen-Ost und -West (abgeschlossen), Vorranggebiet für Windkraft DF 73 östlich von Neuhoof (ausgewiesen), Ausbau der L3430 zwischen Neuhoof / Hattenhoof und Kerzell (im Verfahren)).

Das abgeschlossene Projekt der Erweiterungen der Tank- und Rastanlagen Uttrichshausen-Ost und -West an der BAB A7 bewirkt keine Beeinträchtigungen des LRT 91E0*, wie sich den für dieses Projekt durchgeführten Vorprüfungen entnehmen lässt. Gleiches gilt für den Umsetzung befindlichen Ersatzneubau der Thalaubachbrücke. Das Projekt bewirkt ebenfalls

keine Beeinträchtigungen des LRT 91E0*, wie sich den für dieses Projekt durchgeführten Vorprüfungen entnehmen lässt (siehe Unterlage Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.4.5.3, S. 692).

Von daher ist in nachvollziehbarer Weise ausgeschlossen, dass beide Projekte mit dem gegenständlichen Vorhaben und ggf. weiteren Vorhaben Summationseffekte zur Folge haben, welche als Gesamtbelastung die Erheblichkeitsschwelle überschreiten (siehe Unterlage Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.4.5.3, S. 692).

Im Übrigen gilt: Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung anderer Projekte sind vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.¹⁸ Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die zu betrachtenden Trassenkorridorsegmente ist aber ausgeschlossen.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Zuflüsse bei Fliede (DE 5523-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B03, B06, B08, B12 und B18a ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Die Beanstandungen des Landkreises Fulda und der Oberen Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel, die dem Ergebnis der Prüfung widersprechen bzw. dieses in Frage stellen, wurden mit dem festgelegten TKS berücksichtigt. Weitere Hinweise bleiben der konkreten Ausgestaltung im Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Beeinträchtigungen bzw. erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen können zudem unter Berücksichtigung der in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung aufgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Stephanskuppe bei Sterbfritz (DE 5623-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.6, S. 732 ff.)

Das FFH-Gebiet Stephanskuppe bei Sterbfritz (DE 5623-301) umfasst eine Fläche von 8,47 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18b und quert dieses schließlich (20 %, keine Querung durch potTA). Es befindet sich ferner in den weiteren Wirkräumen (6.000 m) zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 3.830 m,

¹⁸ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 3.950 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 5.930 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.6.5.1, S. 737).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Stephanskuppe bei Sterbfritz (DE 5623-301) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren Arten die Vogelarten Baumfalke, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan und Kiebitz für das Gebiet an. Darüber hinaus werden unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet die Rüsselkäferart *Larinus brevis* und das Esparsetten-Widderchen genannt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2012) vor. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren sich aus fachlicher Sicht ergebende Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.6.5, S. 737 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 5130, 6210*,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt): LRT 5130, 6210*.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B18b und quert dieses zum Teil.

Es befinden sich die LRT 5130 und 6210* in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B18b und potTA.

Die LRT 3260 und 91E0* befinden sich innerhalb der Wirkweite der Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ und „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)“. Bei dem derzeitigen Planungsverlauf der potTA kommt es aufgrund der Entfernung von mindestens 330 m zu keiner baubedingten oder anlagebedingten Flächeninanspruchnahme der LRT 5130 und 6210* und damit zu keiner Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes. Auch die Anlage von Zuwegungen können aufgrund des vorhandenen Wegenetzes ausgeschlossen werden. Sollte es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA kommen, welche eine direkte Querung des FFH-Gebietes zur Folge hat, wären Flächeninanspruchnahmen sowohl für Arbeitsflächen als auch

dauerhafte Flächen innerhalb der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes möglich. In diesem Fall können Beeinträchtigungen durch die geeigneten Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18a, B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die zu betrachtenden Trassenkorridorsegmente ist ausgeschlossen.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Stephanskuppe bei Sterbfritz (DE 5623-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, B18b, B26 und B28 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.7, S. 742 ff.)

Das FFH-Gebiet Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317) umfasst eine Fläche von 6,81 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18a (100 % Querung, Querung auch durch potTA) und im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 1.320 m, zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 680 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.170 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 5.810 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.7.5.1, S. 749 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,

- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1163 Groppe,
- 1096 Bachneunauge.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt den Edelkrebs und die Äsche unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Ökobüro Gelnhausen GbR 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.7.5, S. 749 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 91E0*,
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt): Biber, Groppe und Bachneunauge,
- Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt): LRT 91E0*, Biber, Groppe und Bachneunauge,
- Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt): Biber,
- Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt): Biber,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 91E0* und Biber,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/ Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt): LRT 91E0* und Biber.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zu dem TKS B18a.

Es befinden sich der LRT 91E0* (und seine charakteristische Art Biber) und die Arten Groppe und Bachneunauge in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B18a und der potTA.

Die Arten Bachneunauge und Groppe befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)“. Zu Individuenverlusten der Groppe und des Bachneunauges und damit zur Verschlechterung der jeweiligen Population im Gebiet kann es vor allem dann kommen, wenn die Habitatbedingungen z. B. durch Verschmutzung innerhalb ihres Lebensraumes verändert werden. Da Beeinträchtigungen von Gewässern durch Stoffeintrag ausgeschlossen werden können und auch die Durchlässigkeit unverändert bleibt, können auch Beeinträchtigungen für die beiden Anhang II-Arten ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann zum betroffenen TKS B18a dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ für LRT 91E0*:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V14_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von LRT-Flächen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters.

Im Fall des Wirkfaktors „Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“ für LRT 91E0* (und seine charakteristische Art Biber), Bachneunauge und Groppe:

- V10_{A, N} – Installation von Absetzbecken.

Im Fall der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“ und „Störungen durch optische Reize (Bewegungen) (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V9_{A, N} – Ausweisen von Bautabubereichen,
- V13_{A, N} – Lärminderungsmaßnahmen,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters.

Im Fall des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“ für LRT 91E0* (und seine charakteristische Art Biber):

- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung.

Für den LRT 91E0* mit seiner charakteristischen Art verbleiben für den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)“ auch unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V2_{A,N} weiterhin Beeinträchtigungen, die jedoch nicht erheblich sind. Da für den LRT keine weiteren Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren entstehen und auch keine Beeinträchtigungen für die anderen maßgeblichen Bestandteile vorliegen, kommt es insgesamt zu keinen summarischen Wirkungen.

Im Fall des Wirkfaktors „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/ Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt)“ für LRT 91E0* und die Art Biber:

- V6_{A,N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Bellinger Berg (DE 5622-301), Lietebach, Kelterberg und Schluchtwald bei Ahlersbach und Hohenzell (DE 5623-312) und Weinberg bei Ahlersbach (DE 5623-314). Beeinträchtigungen dieser FFH-Gebiete selbst konnten im Rahmen der Vorprüfung durch den Vorhabenträger aber nachvollziehbar ausgeschlossen werden. Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (ABS / NBS Hanau - Würzburg/Fulda / Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach (Genehmigungsverfahren) und LFG Erneuerung der Strecke Flieden-Gemünden am Main, Teilabschnitt Hessen (Entwurfsplanung)).

Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.¹⁹ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Kinzigssystem oberhalb von Steinau an der Straße (DE 5623-317) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, 18b, B26 und B28 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Grundhelm (DE 5623-321)**

¹⁹ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.8, S. 759 ff.)

Das FFH-Gebiet Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Grundhelm (DE 5623-321) umfasst eine Fläche von 6,81 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18a (36 % Querung in Bezug zur Teilfläche A und 24 % Querung in Bezug zur Teilfläche B, jeweils keine Querung durch potTA) und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 90 m (in Bezug zur Teilfläche A) und quert dieses schließlich (28 % in Bezug zur Teilfläche B, keine Querung durch potTA) und im Wirkraum (6.000 m) zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 2.680 m (in Bezug zur Teilfläche A) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.8.5.1, S. 765 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Grundhelm (DE 5623-321) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus:

- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasen (und sbmontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2009) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Aufgrund von Vorkommenshinweisen konnte der Neuntöter als charakteristische Art (LRT 6210*) für das Gebiet bestimmt werden.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.8.5, S. 765 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 6210*, LRT 6230*,
- Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt): Neuntöter,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt): LRT 6210*, LRT 6230*.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zu den TKS B18a und B18b und quert diese zum Teil.

Es befinden sich die LRT 6210* und 6230* und die Art Neuntöter in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren der TKS B18a und B18b und potTA.

Der LRT 6230* befindet sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“. Beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA werden die Flächen des LRT aber nicht gequert und Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Erst wenn es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA innerhalb des TKS kommt, sind Beeinträchtigungen mit geeigneten Schadensvermeidungsmaßnahmen auszuschließen.

Die LRT 6230* und 6210* befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Aufgrund der Entfernung kann die Anlage von Maststandorte oder dauerhafte Zuwegungen innerhalb der LRT-Flächen und damit Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Erst wenn es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA innerhalb des TKS kommt, sind Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ für LRT 6210*:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V14_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von LRT-Flächen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für Neuntöter:

- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A, N} – Bauzeitbeschränkung.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (ABS / NBS Hanau - Würzburg/Fulda / Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach (Raumordnungsverfahren)).

Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁰ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Grundhelm (DE 5623-321) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.9, S. 772 ff.)

Das FFH-Gebiet Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303) umfasst eine Fläche von 126,41 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 3.960 m (in Bezug zur Teilfläche 1), zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 1.090 m (in Bezug zur Teilfläche 1), zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 2.140 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 4.230 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.9.5.1, S. 779 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9130 Waldmeister-Buchenwälder,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling,
- 1014 Schmale Winelschnecke.

²⁰ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

Da die Schmale Windelschnecke weder in der Verordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) noch in dem Managementplan (Rösch 2015) und der Grunddatenerhebung genannt wird, entfällt eine Betrachtung der Schmalen Windelschnecke als maßgeblicher Bestandteil.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt die Vogelarten Hohлтаube, Dohle, Mittelspecht, Schwarzspecht, Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard, Grauspecht und Braunkehlchen sowie folgende weitere Arten unter der dortigen Tabelle „3.3 Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet: Schlingnatter, Weinbergschnecke, Sumpfschrecke, Grünspecht und Grasfrosch.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2015) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Es konnte zudem die Schlanke Zwerghornschncke und Rötliche Laubschncke als charakteristische Art (LRT 9130) für das Gebiet bestimmt werden.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.9.5, S. 779 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Bergweisen bei Züntersbach (DE 5624-304) und Stoppelsberg bei Weicherbaach und Haar-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Windvorranggebiet VRG_SH_2-48 mit einer WEA im Genehmigungsverfahren (Gemeinde Sinntal) (im Genehmigungsverfahren)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²¹ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug

²¹ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, B18b, B26 und B28 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Bergwiesen bei Züntersbach (DE 5624-304)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.10, S. 792 ff.)

Das FFH-Gebiet Bergwiesen bei Züntersbach (DE 5624-304) umfasst eine Fläche von 81,53 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 5.760 m (in Bezug zur Teilfläche A), zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 3.470 m (in Bezug zur Teilfläche B) und zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.980 m (in Bezug zur Teilfläche B) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.10.5.1, S. 799 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Bergwiesen bei Züntersbach (DE 5624-304) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1163 Groppe,
- 1096 Bachneunauge,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt die Vogelart Neuntöter. In der Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ werden die Pflanzenarten Pippau, Breitblättriges Knabenkraut, Männliches Knabenkraut, Kleines Knabenkraut, Zweiblättrige Waldhyazinthe und die Trollblume aufgeführt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Brockmeyer 2012) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.10.5, S. 779 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307) und das FFH-Gebiet Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Windvorranggebiet VRG_SH_2-48 mit einer WEA im Genehmigungsverfahren (Gemeinde Sinntal) (im Genehmigungsverfahren), Landesstraßenmaßnahme L3141/ L3180 OD Züntersbach (Beantragung Planfeststellungsverfahren)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²² Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Bergwiesen bei Züntersbach (DE 5624-304) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, B18b und B26 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

²² St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE 5624-305)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.11, S. 811 ff.)

Das FFH-Gebiet Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE 5624-305) umfasst eine Fläche von 136,73 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 3180 m (in Bezug zur Teilfläche F), zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 590 m (in Bezug zur Teilfläche F) und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 860 m (in Bezug zur Teilfläche F) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.11.5.1, S. 819 ff.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE 5624-305) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculus fluitans* und des *Callitriche-Batrachion*,
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1163 Groppe,
- 1096 Bachneunauge,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt die Vogelarten Eisvogel, Weißstorch, Schwarzstorch, Wachtel, Schwarzspecht, Bekassine, Neuntöter und Rotmilan. In der Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ werden Rebhuhn, Braunfleckiger Perlmutterfalter, Sumpfschrecke, Ringelnatter, Randring-Perlmutterfalter, Teichfrosch, Grasfrosch sowie verschiedene Orchideenarten wie u. a. Männliches Knabenkraut, Kleines Knabenkraut und weitere Pflanzenarten aufgeführt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Brockmeyer 2012) vor, welcher noch die Arten Brauner Feuerfalter, Ampfer-Grünwidderchen, Baldrian-Scheckenfalter und die Zwergfledermaus für das Gebiet nennt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.11.5, S. 819 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Nickus-Hoherdin (DE 5624-306), das FFH-Gebiet Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350), das FFH-Gebiet Hemmersbach/Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen“ (DE 5624-305) und das FFH-Gebiet Frauenstein (DE 5624-350). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Windvorranggebiet FD 88 mit vier WEA nördlich Ziegelhütte (Entwurfsplanung)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²³ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE 5624-305) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

²³ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

Die Einwendung eines Privaten, die dem Ergebnis der Prüfung widerspricht, wird zurückgewiesen. Es konnte aufgezeigt werden, dass (für alternative Trassenkorridore bei Durchführung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen) erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Nickus-Hoherdin (DE 5624-306)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.12, S. 842 ff.)

Das FFH-Gebiet Nickus-Hoherdin (DE 5624-306) umfasst eine Fläche von 1.001,80 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18a (10 % Querung in Bezug zur Teilfläche C, keine Querung durch potTA) und TKS B18b (1 % Querung in Bezug zur Teilfläche A, keine Querung durch potTA). Im weiteren Wirkraum (6.000 m) zum TKS B18a befindet es sich in einer Entfernung von 960 m (in Bezug zur Teilfläche A) und 4.490 m (in Bezug zur Teilfläche B) und zum TKS B18b in einer Entfernung von 4.500 m (in Bezug zur Teilfläche B) und 1.390 m (in Bezug zur Teilfläche C). Zum TKS B12 befindet sich das Gebiet in einer Entfernung von 3.960 m (Teilfläche A) und 1.010 m (Teilfläche C) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.12.5.1, S. 848 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Nickus-Hoherdin (DE 5624-306) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus:

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2016) vor. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Aufgrund von Vorkommenshinweisen konnte der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling als charakteristische Art (LRT 6510) für das Gebiet bestimmt werden.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.12.5, S. 848 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 9130,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 9130,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/ Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt): LRT 9130.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zu den TKS B18a und B18b und quert diese zum Teil.

Es befinden sich nur der LRT 9130 und LRT 9180* in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren der TKS B18a und B18b und potTA.

Der LRT 9130 befindet sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ und „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)“. Nach dem derzeitigen Planungsverlauf der potTA werden die maßgeblichen TKS aber nicht gequert und Beeinträchtigungen können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden. Erst wenn es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA innerhalb des TKS kommt, sind Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.

Der LRT 9180* befindet sich in der Wirkweite von 100 bis 500 m zum TKS B18b, so dass kein direkter Eingriff stattfindet. Da zudem auch keine charakteristischen Arten ermittelt werden konnten, auf die die Wirkfaktoren in dieser Entfernung wirken, können Beeinträchtigungen für diesen LRT ausgeschlossen werden.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/ Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt): LRT 9130:

- V6_{A,N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Im nahen Umkreis befindet sich die FFH-Gebiete Frauenstein (DE 5624-350), Hemmersbach/Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE 5624-305) und Biberlebensraum hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Ersatzneubau der „Grenzwaldbrücke“ (Unterlagenerstellung), Windvorranggebiet FD 88 mit vier WEA nördlich Ziegelhütte (Entwurfsplanung)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁴ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Nickus-Hoherdin (DE 5624-306) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Die Einwendungen von Privaten und die Rüge des Landkreises Fulda, die dem Ergebnis der Prüfung widersprechen, werden zurückgewiesen. Es konnte aufgezeigt werden, dass bei Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.13, S. 862 ff.)

Das FFH-Gebiet Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307) umfasst eine Fläche von 440,24 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 2.840 m, zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 580 m und zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.060 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.13.5.1, S. 869).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus:

- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,

²⁴ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 9180* Schlucht- und Hangmischwälder.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt die Vogelarten Habicht, Sperber, Hohltaube, Kuckuck, Kleinspecht, Neuntöter, Rotmilan, Grauschnäpper und Grauspecht sowie als weitere Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ die Schlingnatter, Bergulmen-Spanner, Weinbergschnecke, Zauneidechse, Blankflügel-Flechtenbärchen, Grünspecht, Schleiereule, verschiedene Orchideen und andere Pflanzenarten für das Gebiet.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2016) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. Zudem wird in diesem auch die Haselmaus aufgeführt (Rösch 2016).

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.13.5, S. 869 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Magerrasen bei Weichersbach und weitere Flächen (DE 5624-303), Bergwiesen bei Züntersbach (DE 5624-304) und Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Windvorranggebiet VRG_SH_2-48 mit einer WEA im Genehmigungsverfahren (Gemeinde Sinntal) (im Genehmigungsverfahren), Landesstraßenmaßnahme L3141/ L3180 OD Züntersbach (Beantragung Planfeststellungsverfahren)).

Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁵ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Frauenstein Stopfelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, B18b und B26 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Frauenstein (DE 5624-350)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.14, S. 882 ff.)

Das FFH-Gebiet Frauenstein (DE 5624-350) umfasst eine Fläche von 430,36 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum TKS B12 in einer Entfernung von mehr als 2.280 m (in Bezug zur Teilfläche B), zum TKS B18a in einer Entfernung von mehr als 1.670 m (in Bezug zur Teilfläche A) und zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 2.290 m (in Bezug zur Teilfläche A) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.14.5.1, S. 890 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) weisen für das FFH-Gebiet Frauenstein (DE 5624-350) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,

²⁵ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

- 91D1* Birken-Moorwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt die Vogelarten Schwarzspecht und Grauspecht. Unter der Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ wird der Randring-Perlmutterfalter aufgeführt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Lorentz & Klein 2010) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.14.5, S. 890 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In der räumlichen Nähe befindet sich das FFH-Gebiet Hemmersbach/Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen“ (DE 5624-305) und das FFH-Gebiet Nickus-Hoherdin (DE 5624-306). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Windvorranggebiet FD 88 mit vier WEA nördlich Ziegelhütte (Entwurfsplanung)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁶ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative

²⁶ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Frauenstein (DE 5624-350) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B12, B18a und B18b ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.15, S. 904 ff.)

Das FFH-Gebiet Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308) umfasst eine Fläche von 272 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18b (50 % Querung, keine Querung durch potTA) und im weiteren Wirkraum (6.000 m) zum TKS B26 in einer Entfernung mehr als 1.390 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 2.350 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.15.5.1, S. 910).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) weisen für das FFH-Gebiet Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus:

- 6230* Artenreiche montane Bortgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald.

Da dem LRT 6230* gemäß der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Darmstadt 2016) keine Erhaltungsziele zugeordnet werden, entfällt daher eine Betrachtung im Folgenden.

Es sind keine maßgeblichen Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das Schutzgebiet gelistet.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Rösch 2016) vor. In diesem werden neben den in der Verordnung genannten Erhaltungszielen keine weiteren Erhaltungs- und Entwicklungsziele genannt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.15.5, S. 910 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),

- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 9130,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 9130.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B18b und quert dieses zum Teil.

Es befindet sich nur der LRT 9130 in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B18b und potTA.

Der LRT 9130 befindet sich innerhalb der Wirkweite der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ und „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA kommt es zu keiner Flächeninanspruchnahme innerhalb der Gebietsgrenzen. Auch der erforderliche Schutzstreifen von 80 m befindet sich außerhalb der Waldgrenze, sodass keine Fällung von Wald-LRT erforderlich wird. Durch das bereits vorhandene Wegenetz wird auch keine Zuwegung im Wald erforderlich.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Im nahen Umkreis befindet sich die FFH-Gebiete Hohe Wiese und Steinfirst bei Breunings (DE 5723-306) und Weinberg von Neuengronau (DE 5723-303). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Windvorranggebiet VRG_SH_2-48 mit einer WEA im Genehmigungsverfahren (Gemeinde Sinntal) (im Genehmigungsverfahren), FG Erneuerung der Strecke Flieden-Gemünden am Main, Teilabschnitt Hessen (Genehmigungsplanung)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁷ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

²⁷ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Wald zwischen Breunings und Mottgers (DE 5723-308) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Biberslebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.16, S. 914 ff.)

Das FFH-Gebiet Biberslebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350) umfasst eine Fläche von 749,89 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B18b (vollständige Querung in Bezug zur Teilfläche A, auch durch die potTA), zum TKS B26 (42% Querung in Bezug zur Teilfläche A, keine Querung durch potTA) und zum TKS B28 (15 % Querung in Bezug zur Teilfläche A, keine Querung durch potTA). In den weiteren Wirkräumen (6.000 m) zum TKS B18a befindet es sich in einer Entfernung von mehr als 2.370 m (in Bezug zur Teilfläche A), zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 5.860 m (in Bezug zur Teilfläche B), zum TKS B26 und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 4.380 m (in Bezug zur Teilfläche B) (in Bezug zur Teilfläche B) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.16.5.1, S. 924 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) weisen für das FFH-Gebiet Biberslebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonigschluffigen Böden,
- 6431 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 7230 Kalkreiche Niedermoore,
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1193 Gelbbauchunke,
- 1337 Biber,

- 1163 Groppe,
- 1381 Grünes Besenmoos,
- 1096 Bachneunauge,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1166 Kammolch.

Der Standarddatenbogen (2015) gibt hinsichtlich der weiteren Arten die Vogelarten Eisvogel, Schwarzspecht, Neuntöter, Schwarzmilan, Rotmilan und Kiebitz an. In der Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ werden Rebhuhn, Großer Abendsegler, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Ringelnatter, Weinbergschnecke, Zauneidechse, Sumpfschrecke, Grüngestreifter Grundkäfer, Teichfrosch, Grasfrosch, Forelle, Äsche, sowie verschiedene Schmetterlings- und Libellenarten aufgeführt. Im Managementplan (Siek et al. 2019) werden außerdem noch u. a. Haselmaus, Fischotter, Wildkatze, Schwarzstorch, Mittelspecht und Wasseramsel genannt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Siek et al. 2019) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, 7.16.5, S. 924 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt): Wachtelkönig,
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 3260, LRT 6410, LRT 6510, LRT 91E0*, Bechsteinfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Biber, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Groppe, Bachneunauge, Kammolch, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle, Kleinspecht, Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze,
- Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt): LRT 3260, LRT 6410, LRT 91E0*, Biber, Groppe, Bachneunauge, Kammolch, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle, Sumpfröhrling,
- Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Biber, Wachtelkönig, Wiesenpieper,
- Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Biber, Wachtelkönig, Wiesenpieper,
- Störungen durch Licht (baubedingt): Bechsteinfledermaus,
- Störungen durch Erschütterung / Vibrationen (baubedingt): Bechsteinfledermaus,
- Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt und anlagenbedingt): Kammolch,

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 3260, LRT 6410, LRT 6510, LRT 91E0*, Bechsteinfledermaus, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/ Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt): LRT 91E0*, Biber, Bechsteinfledermaus, Kleinspecht.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B18b und quert dieses vollständig, auch durch die potTA (in Bezug zur Teilfläche A). Ferner befindet es sich in dem 500m-Wirkraum zu den TKS B18a, B26 und B28.

Es befindet sich der LRT 3260 (mit den charakteristischen Arten Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle), LRT 6410 (mit den charakteristischen Arten Wachtelkönig, Wiesenpieper, Sumpfrashüpfer), LRT 6510 (Wachtelkönig), LRT 7230 (Sumpfrashüpfer), LRT 91E0* (Kleinspecht) und die Arten Bechsteinfledermaus, Biber, Groppe, Bachneunauge, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Kammolch in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren der TKS B18b und B26 und potTA.

Die LRT 3260, LRT 6410 und die Art Bechsteinfledermaus befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“. Die LRT 3260 und LRT 6410 werden bei derzeitigem Planungsstand nicht von der potTA gequert. Eine Beeinträchtigung ist ausgeschlossen. Da in den Waldgebieten im Gebiet keine Gehölzentnahmen stattfinden, sodass keine Jagdgebiete oder Zwischenquartiere durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, können Beeinträchtigungen der Bechsteinfledermaus durch temporäre Flächeninanspruchnahme ausgeschlossen werden.

Beim derzeitigen Planungsverlauf können Beeinträchtigungen der Groppe und Bachneunauge bezüglich des Wirkfaktors „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ ausgeschlossen werden. Da jedoch durch das Vorhaben nicht in Gewässer eingegriffen wird und auch Beeinträchtigungen von Gewässern durch Stoffeintrag, welcher die Habitate verschlechtern könnte, ausgeschlossen werden können, können auch Beeinträchtigungen für dieser Arten durch Individuenverluste ausgeschlossen werden. Die Gebänderte und Blauflügel-Prachtlibellen als charakteristische Arten des LRT 3260 können durch Individuenverluste betroffen sein, wenn ihre Larven durch das Vorhaben betroffen sind. In Larvalhabitate wird durch das Vorhaben jedoch nicht eingegriffen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Auch die drei charakteristischen Vogelarten sind lediglich dann durch den Wirkfaktor betroffen, wenn es zu Eingriffen in Uferbereiche erfolgen. Da dies jedoch nicht erfolgt, können auch für Eisvogel, Wasseramsel und Gebirgsstelze und damit für die Erhaltungsziele des LRT 3260 Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Der LRT 6410 befindet sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“. Alle Vorkommen befinden sich aber außerhalb des TKS-Randes und mit einer Entfernung von mehr als 600 m zum aktuellen potTA, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Erst wenn es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA innerhalb des TKS kommt, sind Beeinträchtigungen mit geeigneten Maßnahmen auszuschließen.

Beim derzeitigen Planungsverlauf können Beeinträchtigungen der Art Bechsteinfledermaus bezüglich der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“, „Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)“, Störungen durch Licht (baubedingt)“, „Störungen durch Erschütterung / Vibrationen (baubedingt)“ ausgeschlossen werden.

Die Art Bechsteinfledermaus befindet sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, denn eine Querung der potTA findet nicht statt. Nachweise der Bechsteinfledermaus liegen für die Flächen nicht vor.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B18a, B18b, B26 und B28 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Der Wachtelkönig konnte lediglich hinsichtlich der potTA des TKS B26 innerhalb des weiteren Aktionsraumes von 1.000 m im NSG „Struth von Altengronau“ festgestellt werden. Die Art ist innerhalb der Habitats (Nass- und Feuchtwiesen) überwiegend zu Fuß unterwegs und fliegt nur selten auf. Das NSG bietet mit dem Wechsel der LRT 6410 und LRT 6510-Flächen ausreichend Habitatstrukturen für den Wachtelkönig und da zudem im Bereich des geplanten Leitungsverlaufes keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden sind, kann ein Vorkommen im Leitungsbereich und damit eine Kollision mit den Leiterseilen ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen für die Art, die sich negativ auf die Erhaltungsziele der LRT 6410 und 6510 auswirken, können ausgeschlossen werden. Alle anderen TKS liegen außerhalb der artspezifischen Reichweite. Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ für LRT 6510:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V9_{A, N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V14_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von LRT-Flächen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ für LRT 91E0*:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,

- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V9_{A, N} – Ausweisung von Bautabubereichen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“, „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ und „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“ für die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V9_{A, N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V25_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigungen von Ameisenbläulingen (dauerhafte Flächeninanspruchnahme).
- V26_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigungen von Ameisenbläulingen (temporäre Flächeninanspruchnahme),
- CEF11 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für Ameisenbläulinge.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“, „Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)“ und „Zerschneidung von Lebensräumen (anlagenbedingt)“ für die Art Kammmolch:

- V11_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von Artvorkommen,
- V21_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung),
- V23_{A, N} – Vermeidung von Barrierewirkungen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Art Kleinspecht:

- V12_{A, N} – Bauzeitbeschränkung,

- V18_{A, N} – Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung.

Im Fall der Wirkfaktoren „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“ für LRT 91E0*, LRT 3260 und die charakteristischen Arten Gebänderte Prachtlibelle und Blauflügel-Prachtlibelle, die Art Biber, Groppe, Bachneunauge, Kammmolch:

- V10_{A, N} – Installation von Absetzbecken,
- V22_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Austrocknung).

Im Fall der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“, „Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)“, „Störungen durch Licht (baubedingt)“, „Störungen durch Erschütterung / Vibrationen (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V9_{A, N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V13_{A, N} – Lärminderungsmaßnahmen,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“ für LRT 6510 und LRT 91E0*:

- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung.

Für den LRT 91E0* verbleiben für den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)“ auch unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahme V2_{A, N} weiterhin Beeinträchtigungen, die jedoch nicht erheblich sind. Da für den LRT keine weiteren Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren entstehen und auch keine Beeinträchtigungen für die anderen maßgeblichen Bestandteile vorliegen, kommt es insgesamt zu keinen summarischen Wirkungen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung / Wuchshöhenbeschränkung)“ für LRT 91E0* und dessen charakteristische Arten Kleinspecht, Biber, Bechsteinfledermaus:

- V6_{A, N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Sinngrund (DE 5823-301), Hemmersbach/ Bergwiesen bei Ziegelhütte und weitere Flächen (DE5624-305), Stoppelsberg bei Weichersbach und Haag-Stiftes bei Oberzell (DE 5624-307) und Nickus-Hoherdin (DE 5624-306) sowie die EU-VSG Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471) und Spessart bei Bad Orb (DE

5722-401). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (ABS / NBS Hanau - Würzburg/Fulda / Neubaustrecke Gelnhausen – Kalbach (Genehmigungsplanung), LFG Erneuerung der Strecke Flieden-Gemünden am Main, Teilabschnitt Hessen (Entwurfsplanung), Windvorranggebiet FD 88 mit vier WEA nördlich Ziegelhütte (Entwurfsplanung)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁸ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das Biberslebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18a, B18b, B26 und B28 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Die Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises, dass der Biber nicht als Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie genannt und geprüft wurde, wird zurückgewiesen. Der Biber wurde bei der Prüfung berücksichtigt.

Die Einwendung eines Privaten, die dem Ergebnis der Prüfung widerspricht, wird zurückgewiesen. Es konnte aufgezeigt werden, dass bei Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst (DE 5725-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.17, S. 948 ff.)

Das FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst (DE 5725-301) umfasst eine Fläche von 185 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 3.740 m (in Bezug zur Teilfläche 2) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.17.5.1, S. 954 f.).

Der Standarddatenbogen (2015) und die hessische Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) weisen für das FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst (DE 5725-301) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie aus:

²⁸ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

- 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden,
- 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore,
- 91D0* Moorwälder.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden nicht aufgeführt.

Der Standarddatenbogen (2015) nennt Wildkatze, Springfrosch, Teichfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Grasfrosch unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen und Tierarten“ für das Gebiet.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Bföss & Reg Ufr 2018) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt. Er nennt noch zahlreiche weitere Arten im, wie Glänzende Binsenjungfer, Torf-Mosaikjungfer, Große Heidelibelle, Kleiner Feuerfalter, Rotbraunes Wiesenvogelchen und Blaues Ordensband.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.14.5, S. 954 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Vorhabenbedingte Wirkungen können somit auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden nicht beeinträchtigt. Auch die Beziehungen zu den FFH- Gebieten „Schondratalsystem“ (DE 5824-301) und „Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle“ (DE 5824- 372) können durch die Schadensbegrenzungsmaßnahmen weiterhin bestehen bleiben.

Für das FFH-Gebiet liegen keine weiteren Projekte und Pläne vor. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Waldwiesen und Moore im Neuwirtshäuser Forst (DE 5725-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in dem TKS B28 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Sinngrund (DE 5823-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.20, S. 1019 ff.)

Das FFH-Gebiet Sinngrund (DE 5823-301) umfasst eine Fläche von 413,68 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B26 (vollständige Querung in Bezug zur Teilfläche 1, auch durch die potTA) und zum TKS B28 (vollständig, Querung in Bezug zur Teilfläche 1, nicht durch die potTA). In den weiteren Wirkräumen (6.000 m) zum TKS B26 und TKS B18b befindet es sich jeweils in einer Entfernung von mehr als 1.750 m (jeweils in Bezug zur Teilfläche 10) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.16.5.1, S. 924 f.).

Der Standarddatenbogen (2021) und die bayerische Schutzgebietsverordnung (Bay-Nat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Sinngrund (DE 5823-301) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 6520 Berg-Mähwiesen,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1096 Bachneunauge,
- 1059 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1337 Biber.

Der Standarddatenbogen (2021) gibt hinsichtlich der weiteren Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet Barbe, Äsche, Breitblättriges Knabenkraut, Schachblume, Haarstrangblättriger Wasserfenchel, Kleines Knabenkraut, Teichfrosch und Grasfrosch an. Im Managementplan (IVL 2011) werden außerdem noch u. a. Brauner Feuerfalter, Violetter Waldbläuling, Wachtelweizen-Scheckenfalter, Blauflügel-Prachtlibelle, Sumpfschrecke, Ringelnatter, Springfrosch, Eisvogel, Braunkehlchen, Fischadler und weitere Vogelarten sowie verschiedene Fischarten und Fledermausarten genannt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (IVL 2011) vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, 7.20.5.1, S. 1029 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 3260, LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0*, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt): Biber, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bachneunauge, Große Goldschrecke, Äsche, Gebänderte und Blauflügelige Prachtlibelle,
- Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt): LRT 3260, LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0*, Biber, Bachneunauge, Äsche, Gebänderte und Blauflügelige Prachtlibelle,
- Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt): Biber,
- Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt): Biber,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 3260, LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0*, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/ Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt): LRT 91E0* und Biber.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B26 und quert dieses vollständig, auch durch die potTA (in Bezug zur Teilfläche 1).

Es befindet sich der LRT 3260 (mit den charakteristischen Arten Eisvogel, Wasseramsel, Äsche, Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügel-Prachtlibelle), LRT 6430 (mit den charakteristischen Arten Große Goldschrecke), LRT 6510, LRT 91E0* und die Arten Bachneunauge, Biber, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B26 und potTA.

Die LRT 3260, LRT 6430, LRT 6510, LRT 91E0* und die Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“. Eine Beeinträchtigung ist nach dem derzeitigen Planungsverlauf ausgeschlossen. Das Fließgewässer wird durch die Freileitung überspannt und die Masten werden außerhalb der Gewässerrandstreifen errichtet, sodass keine Flächeninanspruchnahme erfolgt. Beeinträchtigungen können daher auch für die charakteristischen Arten ausgeschlossen werden. Auch wenn sich die potTA im weiteren Planungsverlauf verschieben sollte, kommt es zu keinen Beeinträchtigungen. Der LRT 6430 kommt kleinflächig in den TF 1, 3, 4 und 7 vor. Beim derzeitigen Planungsstand liegt der LRT außerhalb der Wirkweite der potTA, westlich der Bahntrasse. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden. Eine Verschiebung der potTA nach Westen in den TKS B26 und B28 ist aufgrund der Bahnlinie, der vorhandenen Bestandsleitung und der Siedlungspuffer eher unwahrscheinlich, kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Sollte es zur Verschiebung der potTA im weiteren Planungsverlauf kommen, können bei Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der LRT 6510 kommt in der Teilfläche 1 innerhalb des TKS B28 vor. Beim derzeitigen Planungsstand der potTA kommt es in diesen Bereichen zu keiner temporären Flächeninanspruchnahme, da die LRT-Flächen außerhalb des Wirkraumes der potTA von 80 m liegen, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Für die TF 1 in TKS B28 ist eine Verschiebung der potTA im weiteren Planungsverlauf sehr unwahrscheinlich, da diese sonst in dem Siedlungspuffer von Zeitlofs zum Liegen kommen würde. Auch in dem TKS B26 ist aufgrund der Bahnlinie, der vorhandenen Bestandsleitung und der Siedlungspuffer eine Verschiebung eher unwahrscheinlich. Sollte es dennoch im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA kommen, können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Der LRT 91E0* kommt in einer schmalen Ausprägung (i. d. R. zwischen 20 m und 50 m Breite) entlang des gesamten Ufers der Sinn vor. In Bezug auf die weiteren TF 01 bis 08 kommt es beim derzeitigen Planungsstand der potTA in den TKS B26 und B28 zu keiner temporären Flächeninanspruchnahme, da die LRT-Flächen außerhalb des Wirkraumes der potTA von 80 m liegen, sodass Beeinträchtigungen für diese Flächen ausgeschlossen werden können. Sollte es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA kommen, können durch die oben genannten Schadensbegrenzungsmaßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. In dem TKS befinden sich die Vorkommen und Habitate der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nach derzeitigem Stand der potTA außerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors.

Beim derzeitigen Planungsverlauf können Beeinträchtigungen für die charakteristischen Arten des LRT 3260 (Äsche, Gebänderte und Blauflügelige Prachtlibelle) und LRT 6430 (Große Goldschrecke) sowie für die Arten Bachneunauge und Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling bezüglich des Wirkfaktors „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ ausgeschlossen werden.

Die LRT 6430 und 6510 befinden sich nicht innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“. Die LRT-Flächen befinden sich außerhalb des TKS-Randes und mit einer Entfernung von 120 m und 420 m zur aktuellen potTA, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Die LRT 3260, LRT 5430, LRT 6510, LRT 91E0* und die Arten Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling befindet sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden können, denn eine Querung der potTA findet nicht statt.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“ für LRT 3260 und die charakteristischen Arten Äsche, Gebänderte Prachtilibelle und Blauflügel-Prachtilibelle, LRT 91E0*, für die Arten Biber und Bachneunauge:

- V10_{A, N} – Installation von Absetzbecken.

Im Fall der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“, „Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V9_{A, N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V13_{A, N} – Lärminderungsmaßnahmen,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung / Wuchshöhenbeschränkung) für LRT 91E0* und die Art Biber:

- V6_{A, N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn) (DE 5723-350), Hochspessart (DE 6022-371), Nördlicher Forst Aura (DE 5723-471) und Spessart (DE 6022-471). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (St 2303 OU Schaippach (Entwurfsplanung), Solarpark Burgsinn (Entwurfsplanung), LFG Erneuerung der Strecke Flieden-Gemünden am Main, Teilabschnitt Bayern (Entwurfsplanung)). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.²⁹ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Sinngrund (DE 5823-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in dem TKS B18b, B26 und B26 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau und der VGem. Burgsinn sowie die Einwendungen der Privateinwender, die die den Ergebnissen der Prüfung grundsätzlich widersprechen, werden zurückgewiesen. Es konnte aufgezeigt werden, dass bei Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Schondratalsystem (DE 5823-301)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.21, S. 1049 ff.)

Das FFH-Gebiet Schondratalsystem (DE 5823-301) umfasst eine Fläche von 307 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B28 (vollständige Querung in Bezug zur Teilfläche 1, auch durch die potTA, 16 % Querung in Bezug zur Teilfläche 2, nicht durch die potTA). In den weiteren Wirkräumen (6.000 m) befindet sich das Gebiet zum TKS B18b in einer Entfernung von mehr als 5.710 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.740 m und zum TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 2.320 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.21.5.1, S. 1058).

²⁹ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

Der Standarddatenbogen (2016) und die bayerische Schutzgebietsverordnung (Bay-Nat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Schondratalsystem (DE 5823-301) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*,
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1163 Groppe,
- 1096 Bachneunauge,
- 1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- 1029 Flussperlmuschel,
- 1324 Bechtseinfledermaus,
- 1166 Grüne Keiljungfer.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Reg Ufr 2015) vor. In diesem werden neben den in den Konkretisierungen genannten Erhaltungszielen keine weiteren sich aus fachlicher Sicht ergebende Erhaltungs- und Entwicklungsziele angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, 7.21.5, S. 1058 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 3260, LRT 6510, LRT 9110, LRT 91E0*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer,
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt): Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Biber, Grüne Keiljungfer, Bachneunauge, Groppe, Bachforelle,
- Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt): LRT 3260, LRT 91E0*, Bachneunauge, Groppe, Biber, Grüne Keiljungfer, Bachforelle,
- Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt): Biber,

- Störungen durch Licht (baubedingt): Biber,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 6510, LRT 9110, LRT 91E0*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung/ Wuchshöhenbeschränkung): LRT 9110, LRT 91E0*.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B28 und quert dieses vollständig, auch durch die potTA (in Bezug zur Teilfläche 1).

Es befindet sich der LRT 3260 (mit den charakteristischen Arten Biber, Bachforelle, Lachs), LRT 6510, LRT 9110, LRT 91E0* und die Arten Bachneunauge, Groppe, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Grüne Keiljungfer in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B28 und potTA.

Die LRT 3260 und die Art Grüne Keiljungfer befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“. Eine Beeinträchtigung ist jedoch nach dem derzeitigen Planungsverlauf der potTA ausgeschlossen.

Beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA können Beeinträchtigungen für die Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Grüne Keiljungfer, Bachneunauge, Groppe, Bachforelle, Lachs bezüglich des Wirkfaktors „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ ausgeschlossen werden.

Der LRT 9110 befindet sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“ und „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung/ Wuchshöhenbeschränkung)“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden können, denn eine Querung der potTA findet nicht statt.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ für den LRT 6510, LRT 9110, LRT 91E0* und die Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,

- V7_{A,N} – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen,
- V9_{A,N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V14_{A,N} – Schutzzäune zur Sicherung von LRT-Flächen,
- V26_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Ameisenbläulingen (temporäre Flächeninanspruchnahme).

Für den LRT 6510 verbleiben für den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ auch unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V1_{A,N}, V4_{A,N}, V7_{A,N}, V9_{A,N} und V14_N weiterhin Beeinträchtigungen, die jedoch nicht erheblich sind. Da aber für den LRT keine weiteren Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren entstehen und auch keine Beeinträchtigungen für die anderen maßgeblichen Bestandteile vorliegen, kommt es insgesamt zu keinen summarischen Wirkungen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V15_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Veränderungen der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)“ für LRT 3260 und die charakteristische Art Biber für LRT 91E0* und die charakteristische Art Biber und für die Arten Bachneunauge, Groppe, Bachforelle, Lachs und Grüne Keiljungfer:

- V10_{A,N} – Installation von Absetzbecken.

Im Fall der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“, „Störungen durch Licht (baubedingt)“ für die Art Biber:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A,N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V9_{A,N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V13_{A,N} – Lärminderungsmaßnahmen,
- V15_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers.

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“ für LRT 6510, LRT 91E0*, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A,N} – Angepasste Feintrassierung,

- V14_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von LRT-Flächen,
- V25_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Ameisenbläulingen (dauerhafte Flächeninanspruchnahme),
- CEF 11 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für Ameisenbläulinge.

Im Fall der Wirkfaktoren „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung / Wuchshöhenbeschränkung) für LRT 91E0* und Biber:

- V6_{A, N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5824-371), Sippach-Tal südöstlich Sippachsmühle (DE 5824-372) und Waldwiesen und Moore im Neuwirtshauser Forst (DE 5725-301). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen keine weiteren Projekte und Pläne vor. Eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die zu betrachtenden Trassenkorridorsegmente ist aber ausgeschlossen.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Schondratalsystem (DE 5823-301) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B18b, B26, B28 und B42 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 28).

Die Einwendung eines Privaten, der Rotmilan sei zu Unrecht nicht berücksichtigt worden, wird zurückgewiesen. Gemäß den Angaben zum FFH-Gebiet zählt der Rotmilan, da es sich nicht um ein Vogelschutzgebiet handelt und die Art auch nicht charakteristisch für einen bestimmten Lebensraumtyp ist, nicht zu den maßgeblichen Bestandteilen des Schutzgebietes und ist daher nicht über das FFH-Prüfschema zu betrachten.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Bad Kissingen und der Regierung von Unterfranken sowie die Einwendungen von Privateinwendern, die den Ergebnissen der Prüfung widersprechen, werden zurückgewiesen. Es konnte aufgezeigt werden, dass bei Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Von der Querung der Gehölzbiotope im FFH-Gebiet ist zur Zeit der LRT 91E0* (Auwald) betroffen. Gemäß der für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Aussage des Vorhabenträgers wird die Topografie für die Aussagen, ob eine Überspannung möglich ist, immer mitberücksichtigt und von der Technik geprüft. Die Möglichkeit der Überspannung sei demnach absehbar realisierbar. Sollte es hier doch zu einem Eingriff in den Baumbestand

kommen, sei lediglich ein Rückschnitt von Bäumen erforderlich. Gegen einen Rückschnitt sind die Baumarten der Auwälder nicht empfindlich, sodass ein Fortbestehen des LRT weiterhin möglich ist. In Kombination von maximaler Flächengröße für eine Rückschnittmaßnahme und der weiteren Erhaltung standörtlich sowie strukturell wesentlicher Eigenschaften ist im Rahmen der weiteren Planungen eine Unerheblichkeit zu erwarten.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5823-371)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.22, S. 1073 ff.)

Das FFH-Gebiet Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5823-371) umfasst eine Fläche von 2.393 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B28 (12 % Querung in Bezug zur Teilfläche 2, keine Querung durch die potTA). In den weiteren Wirkräumen (6.000 m) befindet sich das Gebiet zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 4.730 m, zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 2.150 m (in Bezug zur Teilfläche 1) und zum TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 990 m (in Bezug zur Teilfläche 2) und mehr als 2.550 m (in Bezug zur Teilfläche 1) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.22.5.1, S. 1082).

Der Standarddatenbogen (2011) und die bayerische Schutzgebietsverordnung (Bay-Nat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5823-371) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 9110 Hainsimsen-Buchenwald,
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen Hainbuchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 9180* Schlucht- und Handmischwälder,
- 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*,
- 1061 Bechsteinfledermaus,
- 1056 Großes Mausohr,
- 11134 Kammmolch.

Der Standarddatenbogen (2021) gibt folgende weitere Arten unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten“ für das Gebiet an: Wildkatze, Fransenfledermaus, Rauhaufledermaus, Braunes Langohr und Grasfrosch.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (AELF WÜ 2018) vor. In diesem werden neben den in den Konkretisierungen genannten Erhaltungszielen keine weiteren sich aus fachlicher Sicht ergebende Erhaltungs- und Entwicklungsziele angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPlG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, 7.22.5, S. 1082 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 9110, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr,
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch, Feuersalamander, Grauspecht, Trauerschnäpper,
- Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr,
- Störungen durch Licht (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr,
- Störungen durch Erschütterung/ Vibration (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr,
- Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt): Kammmolch, Feuersalamander,
- Zerschneidung von Lebensräumen (anlagebedingt): Kammmolch, Feuersalamander,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 9110, Bechsteinfledermaus, Graues Mausohr,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung/ Wuchshöhenbeschränkung): LRT 9110, Bechsteinfledermaus, Grauspecht, Trauerschnäpper.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B28 und quert dieses zum Teil.

Es befindet sich der LRT 9110 (und die charakteristischen Arten Grauspecht, Trauerschnäpper, Feuersalamander) und die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr und Kammmolch in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B28 und potTA.

Beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA können Beeinträchtigungen für die Arten Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Kammmolch, Feuersalamander, Grauspecht, Trauerschnäpper bezüglich des Wirkfaktors „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“, Beeinträchtigungen für die Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr bezüglich der Wirkfaktoren „Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)“ und „Störungen durch Licht (baubedingt)“ sowie Beeinträchtigungen für die Arten Kammmolch und Feuersalamander bezüglich der Wirkfaktoren „Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)“ und „Zerschneidung von Lebensräumen (anlagenbedingt)“ ausgeschlossen werden.

Der LRT 9110 und die Arten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, denn eine Querung des Gebiets findet beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA nicht statt.

Der LRT 9110 und die Art Bechsteinfledermaus befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung/ Wuchshöhenbeschränkung“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, denn eine Querung des Gebiets findet beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA nicht statt.

Da das FFH-Gebiet zu den TKS B26, B28 und B42 im Wirkraum von 500 m – 6.000 m liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten mit einem großen Aktionsradius von mehr als 500 m im Gebiet vorkommen. Charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten konnten im FFH-Gebiet nicht festgestellt werden (Bernotat & Dierschke 2021). Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Schondratsystem (DE 5824-301) und Hochspessart (DE 6022-371). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen keine weiteren Projekte und Pläne vor. Eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit weiteren Plänen und Projekten gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG für die zu betrachtenden Trassenkorridorsegmente kann daher entfallen.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder (DE 5823-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B26, B28 und B42 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 28).

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5924-371)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.24, S. 1133 ff.)

Das FFH-Gebiet Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5923-371) umfasst eine Fläche von 743,48 ha. Es befindet sich in dem Wirkraum (500 m) zum nächstgelegenen TKS B33 (48 und 46 % Querung in Bezug zur Teilfläche 2 und 5, nicht

durch die potTA). In den weiteren Wirkräumen (6.000 m) befindet sich das Gebiet zum TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 600 m, zum TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 1.420 m (jeweils in Bezug zur Teilfläche 1) und zum TKS B35 in einer Entfernung von mehr als 2.970 m (in Bezug zur Teilfläche 4) (in Bezug zur Teilfläche 1) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 7.24.5.1, S. 1145).

Der Standarddatenbogen (2016) und die bayerische Schutzgebietsverordnung (Bay-Nat2000V 2006) weisen für das FFH-Gebiet Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5923-371) die nachfolgend aufgeführten LRT des Anhangs I der FFH-Richtlinie sowie Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie aus:

- 40A0* Subkontinentale peripannonische Gebüsche,
- 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen,
- 6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen,
- 6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (besonders orchideenreiche Bestände),
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen,
- 7220* Kalktuffquellen,
- 8160* Kalkhaltliche Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas,
- 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation,
- 9130 Waldmeister-Buchenwald,
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald,
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald,
- 1902 Frauenschuh,
- 1078* Spanische Flagge,
- 1083 Hirschkäfer,
- 1323 Bechsteinfledermaus,
- 1324 Großes Mausohr,
- 1016 Bauchige Windelschnecke,
- 1308 Mopsfledermaus.

Der Standarddatenbogen (2016) gibt keine weiteren wichtigen Arten für das Gebiet an. Im Managementplan (Faust & WaldNatSch UFR 2023) werden u. a. folgende Arten Zauneidechse, Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Heidelerche, Turteltaube, Wanderfalke,

Wendehals, und Wiesenpieper sowie verschiedene Schmetterlingsarten wie u. a. Gelbringfalter, Spätsommer-Würfel-Dickkopffalter, Elegans-Widderchen, Großer Feuerfalter, Frühlings-Perlmutterfalter, Rostbinde, Roter Scheckenfalter, Steppen-Würfel-Dickkopffalter und Felsbuschwald-Zünslereule genannt.

Für das Schutzgebiet liegt ein Managementplan (Faust & WaldNatSch UFR 2023) vor. In diesem werden neben den in den Konkretisierungen genannten Erhaltungszielen keine weiteren sich aus fachlicher Sicht ergebende Erhaltungs- und Entwicklungsziele angegeben.

Im Untersuchungsraum, der sich 6.000 m um das FFH-Gebiet erstreckt, sind nachfolgende Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, 7.24.5, S. 1145 ff.).

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt): Wendehals,
- Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt): LRT 40A0*, LRT 5130, LRT 6110*, LRT 6210/ 6210*, LRT 6510, LRT 9130, LRT 9170, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Spanische Flagge, Hirschkäfer,
- Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Spanische Flagge, Hirschkäfer, Frauenschuh, Wendehals, Heidelerche, Baumpieper, Schwarzspecht, Silberfleck-Perlmutterfalter, Wegerich-Scheckenfalter, Westliche Beißschrecke, Rotflügelige Schnarrschrecke, Silbergrüner Bläuling, Gestreift Zartschrecke, Großer Perlmutterfalter, Blauflügelige Ödlandschrecke, Italienische Schönschrecke, Eparsetten-Widderchen, Rotflügelige Schnarrschrecke,
- Störungen durch Licht (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Spanische Flagge, Hirschkäfer,
- Störungen durch Erschütterung/ Vibration (baubedingt): Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus,
- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt): LRT 40A0*, LRT 5130, LRT 6110*, LRT 6210/ 6210*, LRT 6510, LRT 9130, LRT 9170, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Spanische Flagge, Hirschkäfer,
- Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung/ Wuchshöhenbeschränkung): LRT 9130, LRT 9170, Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Hirschkäfer, Schwarzspecht.

Im Rahmen der Betrachtung der maßgeblichen Bestandteile ist deren Lage zu den jeweiligen maximalen Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren zu berücksichtigen. Das FFH-Gebiet befindet sich im 500 m-Wirkraum zum TKS B33 und quert dieses zum Teil.

Es befindet sich der LRT 40A0* (mit den charakteristischen Arten Gestreifte Zartschrecke, Segelfalter), LRT 5130 (mit den charakteristischen Arten Wendehals, Heidelerche, Baumpieper, Wegerich-Scheckenfalter, Westliche Beißschrecke, Rotflügelige Schnarrschrecke, Silbergrüner Bläuling), LRT 6110*, LRT 6210/6210* (mit den charakteristischen Arten Heidelerche, Großer Perlmutterfalter, Blauflügelige Ödlandschrecke, Italienische Schönschrecke,

Esparsetten-Widderchen, Rotflügelige Schnarrschrecke), LRT 6510, LRT 9130 (mit der charakteristischen Art Schwarzspecht), LRT 9170 (mit der charakteristischen Art Silberfleck-Perlmuttfalter) und Mopsfledermaus, Spanische Flagge, Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr in den Wirkräumen der betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren des TKS B33 und potTA.

Die LRT40A0*, LRT 5130, LRT 6110*, LRT 6210/6210*, LRT 6510, LRT 9130 und LRT 9170 und die Arten Spanische Flagge und Hirschkäfer befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“. Eine Beeinträchtigung ist nach dem derzeitigen Planungsverlauf der potTA ausgeschlossen.

Beim derzeitigen Planungsverlauf der potTA können Beeinträchtigungen für die Arten Hirschkäfer und Spanische Flagge sowie für die charakteristischen Arten der LRT40A0*, LRT 5130, LRT 6210/6210* und LRT 9130 bezüglich des Wirkfaktors „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ ausgeschlossen werden, denn eine Querung der potTA findet nicht statt.

Die LRT 40A0*, LRT 5130, LRT 6110*, LRT 6510, LRT 9130, LRT 9170 und die Art Spanische Flagge und Hirschkäfer befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagenbedingt)“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, denn eine Querung der potTA findet nicht statt.

Die LRT 9130, LRT 9170 und die Arten Hirschkäfer und Schwarzspecht befinden sich innerhalb der Wirkweite des Wirkfaktors „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung/ Wuchshöhenbeschränkung)“. Eine Beeinträchtigung kann aber ausgeschlossen werden, denn eine Querung der potTA findet nicht statt.

Der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ ist nur dann betrachtungsrelevant, wenn charakteristische, kollisionsgefährdete Vogelarten im Gebiet vorkommen. Der Wendehals als charakteristische Art des LRT 5130 weist eine mittlere Kollisionsgefährdung auf (Bernotat & Dierschke 2021). Die Art ist allerdings nur dann zu betrachten, wenn sie regelmäßig in einem Brutgebiet, in Kolonien oder sonstigen Ansammlungen vorkommt. Gemäß den Artnachweisen liegen vier Sichtungen, eine davon als Paar vor, sodass nicht von einer Ansammlung oder einer regelmäßigen Brut auszugehen ist. Eine Betrachtung kann daher entfallen.

Weitere charakteristische Arten mussten mangels Prüfungsrelevanz nicht betrachtet werden.

Für die weiteren betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren kann dargelegt werden, dass alle Beeinträchtigungen für folgende maßgeblichen Bestandteile und deren Erhaltungsziele unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können:

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)“ für die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,

- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme.

Im Fall der Wirkfaktoren „Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt)“ für die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkung,
- V18_{A, N} – Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung.

Im Fall der Wirkfaktoren „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (baubedingt)“ für die Arten Mopsfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr:

- V19_{A, N} – Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe.

Für die Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus und Großes Mausohr verbleiben für den Wirkfaktor „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)“ auch unter Berücksichtigung der Schadensbegrenzungsmaßnahmen V19_{A, N} weiterhin Beeinträchtigungen, die jedoch nicht erheblich sind. So können Höhlenbäumen gerade im Randbereich der Schutzstreifen erhalten bleiben, sodass es zu keinem vollständigen Verlust von Fledermaushabitaten kommt. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher auch für das TKS B33 ausgeschlossen werden. Da für die drei Fledermausarten keine weiteren Beeinträchtigungen durch andere Wirkfaktoren entstehen, und auch keine Beeinträchtigungen für die anderen maßgeblichen Bestandteile vorliegen, kommt es insgesamt zu keinen summarischen Wirkungen.

Im Fall der Wirkfaktoren „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreimachung / Wuchshöhenbeschränkung)“ für die Arten Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus:

- V6_{A, N} – Ökologisches Trassenmanagement.

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

In räumlicher Nähe befinden sich die FFH-Gebiete Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301/-401), Maintalhänge zwischen Gambach und Veitshöchheim (DE 6124-372), und Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-301). Funktionale Beziehungen maßgeblicher Bestandteile des hier gegenständlichen Natura 2000-Gebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten werden aber nicht beeinträchtigt.

Für das FFH-Gebiet liegen weitere Projekte und Pläne vor (Ausbau der B26n BAII (in Planung), Erweiterung der Photovoltaikanlage Gießfeld (in Planung), 7. FNP-Änderung und Bebauungsplan „Grünflächen für Freizeit und Erholung am See“ östlich von Aschfeld, Vorranggebiete für Windkraftanlagen WK 1 – Nördlich Heßlar und WK 2 Südlich Obersfeld, Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen WK 24 Südlich Obersfeld und Südöstlich Obersfeld, Geplante Freileitungstrasse SuedLink Vorhaben Nr. 3). Deren Auswirkungen und damit das Ausmaß einer Summationswirkung sind jedoch vor der (Anlagen-)Zulassungsentscheidung noch nicht verlässlich absehbar.³⁰ Auf die vorstehenden Ausführungen zur Summationsprüfung im Rahmen des § 34 Abs. 1 BNatSchG wird Bezug genommen. Angesichts dessen ist eine kumulative Wirkungsbetrachtung mit diesen Plänen und Projekten, für welche die (Anlagen-)Zulassungsentscheidungen noch ausstehen, gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in den betroffenen Trassenkorridorsegmenten weder geboten noch zweckdienlich.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das FFH-Gebiet Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten (DE 5923-371) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Auswirkungen des geprüften Vorhabens in den TKS B32, B33, B35 und B42 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 28).

Die Einwendung der Regierung von Unterfranken, die Methode zur Herleitung der charakteristischen Arten sei unzutreffend, muss zurückgewiesen werden. Die Kriterien einer charakteristischen Art sind gemäß Wulfert et al. (2016) Vorkommensschwerpunkt in und Bindungsgrad an einen Lebensraumtyp. Einige der in den Leitfäden aufgeführten Arten nehmen ein größeres Habitatspektrum ein, sodass sie nicht die Voraussetzungen des Vorkommensschwerpunktes und Bindungsgrades erfüllen. Aufgrund dessen wurde in der Methode zur Herleitung der charakteristischen Arten der Schritt der fachgutachterlichen Einschätzung eingeführt. Der Uhu wird auch gemäß der fachgutachterlichen Einschätzung als charakteristische Art für den LRT 8210 angesehen (vgl. Anhang I zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung). Ob eine Betrachtung innerhalb eines Gebietes erfolgt, ist von aktuelleren Vorkommenshinweisen abhängig. Aus der vorliegenden Datengrundlage geht hervor, dass die jüngste Quelle des Uhuvorkommens von 2008 ist und damit mehr als 10 Jahre zurück liegt und keine Informationen dazu bereithält, dass sich bereits eine Bruttradition innerhalb des Gebiets etabliert hat.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Hessische Röhn (DE 5425-401)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.68, S. 536 ff. und 7.27, S. 1192 ff.)

³⁰ St. Rspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 2019 – 7 C 27/17 –, BVerwGE 165, 340-360, juris, Ls. 1 und Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011 – 9 A 12/10 –, BVerwGE 140, 149-178, juris Rn. 81; siehe auch EuGH, Urteil vom 26. April 2017 – C-142/16 –, juris Rn. 59.

Das EU-Vogelschutzgebiet Hessische Röhn (DE 5425-401) umfasst eine Fläche von 36.080,13 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) zum nächstgelegenen TKS B01 in einer Entfernung von mehr als 3.980 m und zum TKS B03 in einer Entfernung von mehr als 5.910 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.68.4, S. 546 f.).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2016) und der hessischen Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP Kassel 2016) sind für das EU-Vogelschutzgebiet Hessische Röhn (DE 5425-401) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A168 Flussuferläufer,
- A223 Raufußkauz,
- A229 Eisvogel,
- A704 Krickente,
- A257 Wiesenpieper,
- A256 Baumpieper,
- A215 Uhu,
- A371 Karmingimpel,
- A030 Schwarzstorch,
- A082 Kornweihe,
- A347 Dohle,
- A113 Wachtel,
- A122 Wachtelkönig,
- A236 Schwarzspecht,
- A708 Wanderfalke,
- A099 Baumfalke,
- A153 Bekassine,
- A217 Sperlingskauz,
- A338 Neuntöter,
- A653 Raubwürger,
- A291 Schlagschwirl,
- A074 Rotmilan,
- A072 Wespenbussard,
- A314 Waldlaubsänger,
- A234 Grauspecht,
- A140 Goldregenpfeifer,
- A275 Braunkehlchen,
- A155 Waldschnepfe,
- A409 Birkhuhn,
- A282 Ringdrossel,
- A142 Kiebitz.

Der Standarddatenbogen (2021) nennt darüber hinaus keine weiteren wichtigen Pflanzen- oder Tierarten.

Es liegt ein Managementplan (Lorentz & Klein 2016) für das Gebiet vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.68.4, S. 547 ff. bzw. 7.27.5, S. 1195 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum der TKS B01 und B03 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant. Sämtliche Beeinträchtigungen durch den TKS B01 und B03 und seine Wirkfaktoren im Bereich der TEV sind bereits an dieser Stelle vollständig auszuschließen und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet.

Das EU-VSG wird weder von der potTA noch dem TKS B01 und B03 gequert. Das Gebiet liegt mit einer Entfernung von mehr als 4.000 m zum TKS und zur potTA außerhalb aller weiteren Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Bernotat & Dierschke 2021). Somit können Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ für den TKS B01 und TKS B03 für die Arten Flussuferläufer, Krickente, Wiesenpieper, Uhu, Karmingimpel, Kornweihe, Wachtel, Wachtelkönig, Baumfalke, Bekassine, Raubwürger, Rotmilan, Wespenbussard, Goldregenpfeifer, Braunkehlchen, Waldschnepfe, Birkhuhn, Ringdrossel und Kiebitz ausgeschlossen werden.

Dies gilt allerdings nicht innerhalb des weiteren Aktionsraums des Schwarzstorchs im TKS B03 (für die FL mit einem Aktionsraum von 6.000 m, Bernotat & Dierschke 2021), für den Beeinträchtigungen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können. Der Schwarzstorch weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen auf, somit muss für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein mittleres KSR gegeben sein (Bernotat & Dierschke 2021). Im SDB (2021) wird die Population des Schwarzstorchs im Gebiet mit fünf bis sechs Brutpaaren angegeben. Horststandorte sind bis auf einen lediglich außerhalb des Betrachtungsraumes von 6.000 m bekannt (Planwerk 2012, HLNUG 2022). Beim derzeitigen Planungsstand befindet sich der Freileitungsabschnitt der potTA in TKS B03 mit mehr als 6.000 m Entfernung zum Schutzgebiet außerhalb des weiteren Aktionsraums der Art. Sollte es im weiteren Planungsverlauf zu einer Verschiebung der potTA an den östlichen Korridorrand kommen, liegt der Horst dennoch weiterhin außerhalb dieses Freileitungsbereichs, sodass Beeinträchtigungen für den TKS B03 ebenfalls ausgeschlossen werden können.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die

Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Hessische Röhn (DE 5425-401) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Hessische Röhn (DE 5425-401) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in den TKS B01 und TKS B03 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Spessart bei Orb (DE 5722-401)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.70, S. 550 ff. und 7.29, S. 1225)

Das EU-Vogelschutzgebiet Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401) umfasst eine Fläche von 8.496,08 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) zum TKS B18b in einer Entfernung von 3.790 m, zum TKS B26 in einer Entfernung von mehr als 3.230 m und zum TKS B28 in einer Entfernung von mehr als 3.230 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.70.4, S. 558).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2021) und der hessischen Schutzgebietsverordnung (VO N2000 PR Darmstadt 2016) sind für das EU-Vogelschutzgebiet Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A223 Raufußkauz,
- A229 Eisvogel,
- A030 Schwarzstorch,
- A207 Hohltaube,
- A238 Mittelspecht,
- A240 Kleinspecht,
- A236 Schwarzspecht,
- A099 Baumfalke,
- A153 Bekassine,
- A217 Sperlingskauz,
- A233 Wendehals,
- A338 Neuntöter,
- A074 Rotmilan,

- A072 Wespenbussard,
- A274 Gartenrotschwanz,
- A314 Waldlaubsänger,
- A234 Grauspecht.

Da für die Arten Kleinspecht, Baumfalke, Neuntöter, Gartenrotschwanz und Waldlaubsänger in der Schutzgebietsverordnung (VO N2000 RP DARMSTADT 2016) keine Erhaltungsziele definiert sind, erfüllen sie nicht die Kriterien eines maßgeblichen Bestandteiles. Da der SDB (2021n) jedoch jüngeren Datums ist als die VO, und die Arten z. T. auch im Monitoringbericht zum EU-VSG (HOFFMAN et al. 2017) nachgewiesen worden, werden die Arten dennoch im Folgenden vorsorglich weiter betrachtet.

Der Standarddatenbogen (2021) nennt darüber hinaus den Kolkraben unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“. Im Monitoringbericht (HOFFMANN et al. 2017) werden zudem die Arten Braunkehlchen, Dohle, Graureiher, Schwarzkehlchen, Uhu, Wachtelkönig, Waldschnepfe und Wasserralle genannt.

Es liegt kein Managementplan für das Gebiet vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktoren der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.70.4, S. 558 f. bzw. Kap. 7.29.5.2, S. 1228 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum der TKS B18b, B26 und B28 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant.

Das EU-VSG wird weder von der potTA noch dem TKS gequert. Das Gebiet liegt mit einer Entfernung von mehr als 3.000 m zum TKS B18b, B26 und B28 sowie zur potTA außerhalb aller weiteren Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Vogelarten (Bernotat & Dierschke 2021). Somit können Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ für die Arten Baumfalke, und Wespenbussard, nicht aber für den Schwarzstorch von vornherein ausgeschlossen werden.

Der Schwarzstorch weist eine hohe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen auf, somit muss für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos lediglich ein mittleres KSR gegeben sein (Bernotat & Dierschke 2021). Im SDB (2021) und dem Monitoringbericht (Hoffmann et al. 2017) wird die Population des Schwarzstorchs im Gebiet mit einem Brutpaar angegeben. Der Schwarzstorch besitzt einen zentralen Aktionsraum von 3.000 m und einen weiteren Aktionsraum von mindestens 6.000 m (Bernotat & Dierschke 2021). Der vorhandene Schwarzstorchhorst liegt in einer Entfernung von mehr als 4.000 m zu den TKS B18b, B26 und B28 und mehr als 5.000 m zur potTA. Somit liegt das

Vorhaben auch bei einer möglichen Verschiebung der potTA im weiteren Aktionsraum der Art. Da sich in der unmittelbaren Umgebung dieser TKS potenzielle Nahrungshabitate in Form von Gewässern und Feuchtgebieten befinden, ist davon auszugehen, dass nahrungssuchende Schwarzstörche regelmäßig den Trassenbereich aufsuchen. Der Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ wird als hoch eingestuft. Demnach erreicht das KSR bei allen der hier betrachteten TKS die Stufe mittel und damit die Erheblichkeitsschwelle. Bei einem Brutpaar kann je nach Anflugfrequenz die Population im Gebiet beeinträchtigt werden.

Mit Durchführung der Schadensbegrenzungsmaßnahme

- V27A, N – Minderung des Kollisionsrisikos durch Erdseilmarkierung.

kann das KSR für den Schwarzstorch um eine Stufe herabgesenkt werden (Liesenjohann et al. (2019)). Dadurch erreicht das KSR in allen TKS die Stufe gering und fällt unter die Erheblichkeitsschwelle. Für den Schwarzstorch können somit erhebliche Beeinträchtigungen für alle TKS ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland (DE 6027-472) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Spessart bei Bad Orb (DE 5722-401) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in den TKS B18b, B26 und B28 auszuschließen ist.

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Truppenübungsplatz Hammelburg (DE 5925-401)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.72, S. 569 ff. und 7.33, S. 1249 ff.)

Das EU-Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Hammelberg (DE 5925-401) umfasst eine Fläche von 3.591,00 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) des TKS B32 in einer Entfernung von mehr als 1.420 m, zum TKS B33 in einer Entfernung von mehr als 3.390 m, zum TKS B35 in einer Entfernung von mehr als 4.270 m

und zum TKS B42 in einer Entfernung von mehr als 1.420 m (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.72.4.1, S. 576).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2017) und der bayerischen Schutzgebietsverordnung (BayNat2000V 2006) sind für das Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Hammelberg (DE 5925-401) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A223 Raufußkauz,
- A256 Baumpieper,
- A238 Mittelspecht,
- A236 Schwarzspecht,
- A099 Baumfalke,
- A233 Wendehals,
- A338 Neuntöter,
- A653 Raubwürger,
- A246 Heidelerche,
- A073 Schwarzmilan,
- A074 Rotmilan,
- A277 Steinschmätzer,
- A072 Wespenbussard,
- A274 Gartenrotschwanz,
- A234 Grauspecht,
- A275 Schwarzkelchen.

Der Standarddatenbogen (2017) nennt die Schleiereule unter der dortigen Tabelle 3.3 „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ für das Gebiet.

Es liegt kein Managementplan (ELSNER 2012, ELSNER et al. 2018) für das Gebiet vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.72.4, S. 576 ff. und Kap. 7.33.5, S. 1253 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum des TKS B32, B33, B35 und B42 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant.

Das VSG wird weder von der potTA noch von den TKS B33 und TKS B35 gequert. Für diese TKS ist aufgrund der jeweiligen Entfernung zum Gebiet von mehr als 3.300 m lediglich der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ zu betrachten.

Die Arten Baumfalke, Wendehals und Wespenbussard besitzen jeweils eine mittlere vorhabenspezifische Kollisionsgefährdung (vMGI-Klasse C, Bernotat & Dierschke 2021). Hierbei besitzt der Wendehals einen weiteren Aktionsraum von 500 m. Baumfalke und Wespenbussard besitzen jeweils einen weiteren Aktionsraum von 3.000 m. Das Gebiet liegt somit außerhalb der weiteren Aktionsräume dieser kollisionsgefährdeten Arten. Somit können sowohl jegliche Beeinträchtigungen durch die potTA als auch jegliche Beeinträchtigungen durch die TKS ausgeschlossen werden.

Das VSG wird weder von der potTA noch von den TKS B32 und TKS B42 gequert. Für diese TKS ist aufgrund der jeweiligen Entfernung von mehr als 1.000 m zum Gebiet lediglich der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ zu betrachten. Das Gebiet liegt außerhalb des weiteren Aktionsraums der kollisionsgefährdeten Art Wendehals (Aktionsraum 500 m), aber noch innerhalb der weiteren Aktionsräume der kollisionsgefährdeten Arten Baumfalke und Wespenbussard (Aktionsräume jeweils 3.000 m). Somit können Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Sowohl der Baumfalke als auch der Wespenbussard besitzen eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen, sodass für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein hohes konstellationspezifisches Risiko gegeben sein muss (Bernotat & Dierschke 2021). Die Arten sind allerdings lediglich dann zu betrachten, wenn sie regelmäßig in Brutgebieten oder in Kolonien bzw. Ansammlungen vorkommen (Bernotat & Dierschke 2021). Im SDB (2017) wird die Brutpaarzahl für den Baumfalken mit drei und für den Wespenbussard mit maximal fünf Brutpaaren angegeben. Allerdings ist das vorhabentypspezifische Kollisions-/ Tötungsrisiko beider Arten sehr gering (Bernotat & Dierschke 2021). Beeinträchtigungen können daher für den Wespenbussard und den Baumfalken ausgeschlossen werden.

Somit können Beeinträchtigungen durch ein stark verringertes Konfliktpotenzial für die TKS insgesamt ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Truppenübungsplatz Hammelberg (DE 5925-401) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Truppenübungsplatz Hammelberg (DE 5925-401) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in den TKS B32, B33, B35 und B42 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 6, S. 28).

- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (EU-VSG) Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471)**

(Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.74, S. 592 ff. und 7.33, S. 1249 ff.)

Das EU-Vogelschutzgebiet Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471) umfasst eine Fläche von 3.068,24 ha. Das EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in den Wirkräumen (6.000 m) des TKS B40 in einer Entfernung von 1.080 m (in Bezug zur Teilfläche 8) bzw. 1.640 m (in Bezug zur Teilfläche 6) bzw. 4.530 m (in Bezug zur Teilfläche 5) (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.74.4.1, S. 603).

Gemäß den Festsetzungen im Standarddatenbogen (2017) und der bayerischen Schutzgebietsverordnung (BayNat2000V 2006) sind für das Vogelschutzgebiet Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471) die folgenden Brutvogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie als Erhaltungsziele benannt:

- A297 Teichrohrsänger,
- A168 Flussuferläufer,
- A229 Eisvogel,
- A056 Löffelente,
- A704 Krickente,
- A050 Pfeifente,
- A705 Stockente,
- A055 Knäkente,
- A255 Brachpieper,
- A257 Wiesenpieper,
- A699 Graureiher,
- A634 Purpureiher,
- A635 Rallenreiher,
- A222 Sumpfohreule,
- A059 Tafelente,
- A061 Reiherente,
- A060 Moorente,
- A688 Rohrdommel,
- A067 Schnellente,
- A224 Ziegenmelker,

- A726 Flussregenpfeifer,
- A734 Weibart-See-Schwalbe,
- A197 Trauerseeschwalbe,
- A667 Weißstorch,
- A030 Schwarzstorch,
- A081 Rohrweihe,
- A084 Wiesenweihe,
- A122 Wachtelkönig,
- A038 Singschwan,
- A036 Höckerschwan,
- A236 Schwarzspecht,
- A027 Silberreiher,
- A026 Seidenreiher,
- A378 Zippammer,
- A379 Ortolan,
- A098 Merlin,
- A708 Wanderfalke,
- A321 Halsbandschnäpper,
- A689 Prachtaucher,
- A001 Sterntaucher,
- A639 Kranich,
- A075 Seeadler,
- A617 Zwergdommel,
- A233 Wendehals,
- A338 Neuntöter,
- A653 Raubwürger,
- A246 Heidelerche,
- A271 Nachtigall,
- A612 Blaukehlchen,
- A383 Grauammer,
- A073 Schwarzmilan,
- A074 Rotmilan,
- A260 Wiesenschaftsstelze,
- A610 Nachtreiher,
- A277 Steinschmätzer,
- A337 Pirol,
- A094 Fischadler,
- A072 Wespenbussard,
- A683 Kormoran,
- A151 Kampfläufer,
- A238 Mittelspecht,
- A234 Grauspecht,
- A607 Löffler,
- A140 Goldregenpfeifer,

- A691 Haubentaucher,
- A665 Rothalstaucher,
- A692 Schwarzhalstaucher,
- A719 Kleines Sumpfhuhn,
- A119 Tüpfelsumpfhuhn,
- A275 Braunkehlchen,
- A190 Raubseeschwalbe,
- A193 Flusseeschwalbe,
- A194 Küstenseeschwalbe,
- A191 Brandseeschwalbe,
- A210 Turteltaube,
- A309 Dorngrasmücke,
- A690 Zwergtaucher,
- A142 Kiebitz.

Der Standarddatenbogen (2017) nennt darüber hinaus keine weiteren wichtigen Pflanzen- oder Tierarten.

Es liegt kein Managementplan für das Gebiet vor, welcher konkrete Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen festlegt.

Im Untersuchungsraum ist lediglich folgender Wirkfaktor der Netzanbindung Fulda-Main-Leitung (BBPIG Nr. 17, Abschnitt B) zu prüfen (Unterlage Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Kap. 5.74.4, S. 604 f. und Kap. 7.33.5, S. 1253 ff.):

- Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt).

Eine Betrachtung anderer Wirkfaktoren kann aufgrund fehlender Empfindlichkeiten und/ oder Entfernung der maßgeblichen Bestandteile entfallen.

Da das EU-VSG im 500 m – 6.000 m-Wirkraum des TKS B40 liegt, ist der Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“ betrachtungsrelevant. Betroffen sind die maßgeblichen Arten Graureiher, Purpureiher, Rallenreiher, Sumpfohreule, Ziegenmelker, Weißbart-Seeschwalbe, Trauerseeschwalbe, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Wiesenweihe, Silberreiher, Seidenreiher, Kranich, Seeadler, Nachtreiher, Fischadler, Wespenbussard, Löffler, Raubseeschwalbe, Flusseeschwalbe, Küstenseeschwalbe und Brandseeschwalbe.

Rastvögel

Für diese Arten sind jedoch Beeinträchtigungen durch den Wirkfaktor auszuschließen, da sie Habitate nahe Gewässern bzw. Feuchtwiesen oder lichte Kiefernwälder mit Heideflächen benötigen, welche im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden sind.

Die Flächen auf der westlichen Seite des Mains im Umfeld des Vorhabens sind nicht als Nahrungs- oder Rastgebiet für die genannten Arten geeignet, da es sich vorwiegend um Äcker und Siedlungen, Straßen, Leitungen mit zwei Umspannwerken und Gewerbegebiete handelt.

Brutvögel: Graureiher, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wespenbussard

Für die Arten Graureiher, Rohrweihe, Wiesenweihe und Wespenbussard können Nahrungsanflüge in das Leitungsumfeld jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, da der Nahrungserwerb vorrangig oder auch auf Grünland- und Ackerflächen erfolgen kann. Für diese Arten ist daher das konstellationsspezifische Risiko zu ermitteln.

Die Rohrweihe, die Wiesenweihe und der Wespenbussard besitzen als Brutvögel nach Bernotat & Dierschke (2021) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen, sodass für die signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein hohes Kollisionsrisiko gegeben sein muss. Die drei Arten sind lediglich dann zu betrachten, wenn sie regelmäßig in Brutgebieten oder in Kolonien bzw. Ansammlungen vorkommen (Bernotat & Dierschke (2021)). Im SDB wird die Brutpaarzahl mit sechs Brutpaaren (Rohrweihe), einem bis vier Brutpaaren (Wiesenweihe) bzw. einem bis fünf Brutpaaren (Wespenbussard) angegeben, sodass jeweils von einem kleinen Brutgebiet ausgegangen werden kann. Da jedoch das vorhabentypspezifische Kollisions-/ Tötungsrisiko der drei Arten sehr gering ist, kann eine Betrachtung planerisch vernachlässigt werden (Bernotat & Dierschke (2021)). Beeinträchtigungen können für die drei Arten ausgeschlossen werden. Bezüglich dieser Vogelarten ist vor dem Hintergrund ihrer vMGI-Einstufung nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen.

Der Graureiher weist nach Bernotat & Dierschke (2021) eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Freileitungen auf, somit muss für eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ein hohes konstellationsspezifisches Risiko (KSR) gegeben sein. Im SDB wird die Population des Graureihers im Gebiet mit 80 bis 120 Brutpaaren angegeben. Es wird somit von einer großen Brutkolonie ausgegangen. Die Art besitzt einen zentralen Aktionsraum von 1.000 m und einen weiteren Aktionsraum von mindestens 3.000 m (Bernotat & Dierschke (2021)). Hinsichtlich des TKS B40 ist somit der weitere Aktionsraum betroffen. Der Parameter „Konfliktintensität der Freileitung“ wird als hoch eingestuft. Insgesamt erreicht das konstellationsspezifische Risiko beim TKS B40 demnach die Stufe sehr hoch und liegt über der Erheblichkeitsschwelle.

Im Fall der Wirkfaktoren „Kollisionsrisiko von Vögeln durch Leitungsanflug (anlagenbedingt)“ muss für die Art Graureiher folgende Schadensbegrenzungsmaßnahme (TKS B40) ergriffen werden:

- V27_{A, N} – Minderung des Kollisionsrisikos durch Erdseilmarkierung.

Dadurch kann das konstellationsspezifische Risiko um drei Stufen auf die Stufe gering herabgesenkt werden und fällt unter die Erheblichkeitsschwelle. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass die Nahrungssuche aufgrund der Habitatausstattung des VSG vorwiegend innerhalb des Gebietes stattfindet, sodass die Anflugfrequenz im Bereich der Leitung als gering eingestuft werden kann und das konstellationsspezifische Risiko weiter gesenkt werden kann. Somit können Beeinträchtigungen durch ein stark verringertes Konfliktpotenzial für das TKS ausgeschlossen werden.

Bei der Beurteilung etwaiger Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind auch Summationswirkungen und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und

Projekten zu berücksichtigen. Summationswirkungen entstehen nicht. Die Überprüfung anderer Pläne und Projekte hat ergeben, dass sich aus den relevanten Vorhaben und Plänen keine kumulativen Wirkungen ableiten. Bauzeitliche Wirkungen sind auszuschließen, da die Vorhaben zum Zeitpunkt der Realisierung des geplanten Vorhabens bereits sicher umgesetzt sind, oder, weil sich keine überlagernden Wirkungen aus den Vorhaben und Plänen ergeben, die sich kumulativ verstärken.

Im landesweiten Netz der Natura 2000-Gebiete bestehen funktionale Beziehungen des hier zu prüfenden EU-Vogelschutzgebietes Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471) zu benachbarten Natura 2000-Gebieten. Dabei stehen funktionale Beziehungen großräumig mobiler Arten wie Säugetiere oder Rast-, Groß- und Greifvögel im Mittelpunkt des Interesses. Die Beurteilung der funktionalen Beziehungen der Erhaltungsziele zu den genannten Natura 2000-Gebieten hat aber ergeben, dass eine Beeinträchtigung der festgesetzten Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben nicht zu besorgen ist.

Die Prüfung gelangt insgesamt zu dem Ergebnis, dass für das EU-Vogelschutzgebiet Schweinfurt und Dettelbach (DE 6027-471) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen eine Erheblichkeit der Wirkungen des geplanten Vorhabens in dem TKS B40 ohne vernünftigen Zweifel auszuschließen ist. Hierzu ist jedoch die Umsetzung einer Schadensbegrenzungsmaßnahme erforderlich.

(cc) Besonderer Artenschutz

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des besonderen Artenschutzes nicht entgegen.

Die Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (ASE) (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) zeigt auf der aktuellen Planungsebene nachvollziehbar, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen sowohl in der Bauphase als auch durch die Anlage und den Betrieb für die planungsrelevanten³¹ Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten (Brut-, Rast- und Zugvögel) im festgelegten Trassenkorridor (mit den 15 Trassenkorridorsegmenten (TKS) B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40 und B42n) unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher für diese Trassenkorridorsegmente nicht geprüft werden.

Um zu dieser Bewertung der ASE zu gelangen, hat die Bundesnetzagentur die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers im Einzelnen nachvollzogen. Sie hat das vom Vorhabenträ-

³¹ Der Vorhabenträger hat die planungsrelevanten Arten aus der Gesamtheit der Arten des Anhang IV der FFH-RL und der europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der VSchRL in einem ersten Schritt auf Basis einer Datenrecherche inkl. Desktopanalyse und im zweiten Schritt auf Basis ihrer natürlichen Verbreitung (Ausschluss von Irrgästen), dem Vorkommen im Wirkraum, der Empfindlichkeit gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen sowie unter Berücksichtigung von anerkannten Maßnahmen auszuschließenden Arten ermittelt (Unterlage ASE: Kap. 2.1 Ermittlung der relevanten Arten).

ger bzw. den beauftragten Gutachterbüros als planungsrelevant identifizierte und der Prüfung zugrunde gelegte Artenspektrum und die diesbezüglich verfügbare bzw. erstellte Datengrundlage geprüft. Die angewendeten Methoden und deren Umsetzung im Gutachten wurden auf ihre fachliche und rechtliche Vertretbarkeit, Vollständigkeit und Plausibilität hin geprüft und dabei die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse in die Bewertung einbezogen.

Maßgeblich in die Bewertung eingeflossen ist zudem die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Einschätzung, ob der artenschutzrechtlichen Prüfung vom Vorhabenträger bzw. den beauftragten Gutachterbüros zugrunde gelegte Detaillierungsgrad für die vorliegende vorgelagerte Planungsebene ausreichend war, um ein den Anforderungen der §§ 44, 45 BNatSchG genügendes Ergebnis zu erzielen. Dies war hier der Fall.

(1) Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Belange sind in der Bundesfachplanung als Umweltbelang in den Blick zu nehmen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG ist zu prüfen, ob der Verwirklichung eines Vorhabens in den festgestellten Trassenkorridoren überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen. Soweit artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG naturschutzrechtlich nicht überwunden werden können, stehen sie der Verwirklichung eines Vorhabens in den festgestellten Trassenkorridoren als öffentlicher Belang entgegen.

Die Regelungen der §§ 44 f. BNatSchG zum besonderen Artenschutz setzen die maßgeblichen europäischen Vorgaben der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 92/43/EWG) sowie der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL, 2009/147/EG) in deutsches Recht um. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die sogenannte Zugriffsverbote enthält. Diese Zugriffsverbote werden derzeit³² aufgrund des Vorliegens der Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die europarechtlich streng geschützten Arten (Anhang IV-Arten) und die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL beschränkt (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Demnach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

³² Zusätzlich kommen perspektivisch auch weitere Arten in Betracht, die in einer Verordnung für sogenannte Nationale Verantwortungsarten erfasst werden, § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Eine solche gibt es derzeit noch nicht.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die aufgeführten Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen die Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden. Ausnahmen von Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können zugelassen werden, sofern die in § 45 Abs. 7 BNatSchG festgelegten Ausnahmeversetzungen erfüllt sind:

- Vorliegen eines Ausnahmegrunds i. S. d. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG,
- zumutbare Alternativen sind nicht gegeben, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG und
- keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL keine weitergehenden Anforderungen enthält, § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG.

Da aus den o. g. Gründen sichergestellt sein muss, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann, war seitens des Vorhabenträgers eine begründete, belastbare Prognose vorzulegen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände ausgelöst werden und, falls ja, ob die Voraussetzungen der Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Hinsichtlich der einzelnen Verbotstatbestände ist dabei Folgendes zu beachten:

(a) § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Die Vorschrift stellt seinem Wortlaut nach die Tötung oder die Verletzung jedes einzelnen Exemplars der besonders geschützten Arten unter Verbot. Die Verwirklichung dieses Verbots war allerdings bereits vor der durch das „Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes“ vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434 mit Wirkung vom 29.09.2017) vorgenommenen Klarstellung in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 in der Fachplanung und der Anlagenzulassung aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur dann als gegeben anzusehen, wenn das Vorhaben das Tötungsrisiko der im Wirkraum des Vorhabens vorkommenden besonders geschützten Arten in signifikanter Weise erhöht (vgl. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, Rn. 90; BVerwG, Urteil v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, Rn. 42; BVerwG, Urteil v. 27.06.2013 – 4 C 1.12, Rn. 11). Das Gesetz sieht diese Einschränkung nun ausdrücklich für die Fälle vor, in denen die Beeinträchtigung der betroffenen Art bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Ein Verstoß gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt nach neu eingefügter Klarstellung des Gesetzgebers in § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG nun unter den dort bezeichneten Voraussetzungen – wenn die Beeinträchtigung im Zuge einer Maßnahme zum Schutz der Tiere und ihrer Entwicklungsformen und zum Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfolgt und die Beeinträchtigung nicht vermeidbar ist – nicht vor.

(b) § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Nach der Vorschrift ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Störung ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann erheblich, wenn sich durch sie der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

(c) § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Die Vorschrift verbietet es, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Prüfschritte/ Prüftiefe

Allgemein ist zu beachten, dass gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich nur durch tatsächliche Handlungen verstoßen werden kann. Die Erfüllung der Verbotstatbestände kommt daher erst dann in Betracht, wenn in Umsetzung des Plans konkrete Vorhaben realisiert werden sollen. Der besondere Artenschutz ist jedoch auch bei Genehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren zu beachten (vgl. z.B. BVerwG, Urteil v. 21.11.2013 - 7 C 40/11, Rn. 17). Aufgrund der Bindungswirkung der Bundesfachplanung für das Planfeststellungsverfahren (§ 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG) muss daher sichergestellt werden, dass innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine aus artenschutzrechtlicher Sicht durchgängige Trasse gefunden werden kann.

Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Planfeststellungsverfahren von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Erforderlich, aber auch ausreichend ist – auch nach den Vorgaben des europäischen Unionsrechts – eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Prüfung (vgl. z. B. BVerwG, Urteil v. 09.07.2008 – 9 A 14/07, Rn. 57; BVerwG, Urteil v. 06.04.2017 – 4 A 16/16, Rn. 58).

Sofern notwendig und auf Bundesfachplanungsebene ausreichend konkretisierbar, werden im Zuge dessen auch mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit einbezogen. Die zur Vermeidung dienenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen fördern die naturschutzfachliche Optimierung des Vorhabens. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist – sofern ihr Bedarf und ihre Eignung im Planfeststellungsverfahren festgelegt werden – zwingende Voraussetzung für die Zulässigkeit des Vorhabens, da es andernfalls nicht ohne Auslösen eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes durchgeführt werden kann.

Hinsichtlich der prognostischen Wirksamkeit der jeweiligen Maßnahmen ist aus den oben genannten Gründen ebenfalls auf eine hinreichende Belastbarkeit zu achten (vgl. zur Frage der Prüftiefe insofern auch das Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach

§ 8 NABEG betreffend die Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang (04.2017), Kap. 2.3, S. 6 ff., abrufbar im Internet unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik).

(2) Entscheidungsgrundlage

Vor diesem Hintergrund hat der Vorhabenträger – entsprechend der vorgelagerten Planungsebene der Bundesfachplanung – eine ASE erstellt (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung) und eine prognostische Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange durchgeführt. Die Maßgaben der Bundesnetzagentur im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 12.08.2022 wurden umgesetzt. Vorliegende absehbare Konflikte wurden hinsichtlich der zu betrachtenden Arten ermittelt und auch kartografisch dargestellt.

(a) Methodisches Vorgehen

Die artenschutzrechtliche Prüfung wurde nachvollziehbar auf folgende Arten beschränkt:

- Europäische Vogelarten gemäß Vogelschutz-Richtlinie (Brut-, Rast- und Zugvögel) und
- Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Folgende, gemäß der Festlegung im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 12.08.2022 und in Kap. 3, S. 17 ff. der Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung hergeleiteten, potenziellen Wirkfaktoren (W) wurden auf der vorgelagerten Planungsebene hinsichtlich des Auslösens von Verbotstatbeständen, in Anlehnung an das Fachinformationssystem FFH-VP-Info, geprüft:

- W1A: Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt),
- W1A: Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt),
- W1A: Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt),
- W2A: Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt),
- W3A: Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt),
- W4A: Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt),
- W4A: Zerschneidung von Lebensräumen (anlagebedingt),
- W5A: Fallenwirkung / Individuenverlust (baubedingt),
- W6A: Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt),
- W7A: Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt),
- W8A: Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt),
- W9A: Störungen durch Licht (baubedingt),
- W10A: Störungen durch Erschütterungen und Vibrationen (baubedingt).

Gemäß der Festlegung im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 12.08.2022 erfolgt in der Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung die Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote.

Das freileitungsbedingte Kollisionsrisiko (Wirkfaktor „Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)“) wurde vom Vorhabenträger zu Recht als entscheidender Wirkfaktor für einen Teil des maßgeblichen Artenspektrums identifiziert. Die Beurteilung des Kollisionsrisikos erfolgte primär in Anlehnung an die Fachausarbeitungen von Bernotat & Dierschke (2021) als Fortschreibung des bisherigen Methodenkonzepts von Bernotat et al. (2018), Bernotat & Dierschke (2016) und Rogahn & Bernotat (2016), die der Bewertung einen vorhabentypspezifischen Mortalitäts-Gefährdungs-Index (vMGI) zugrunde legen. Das zu prüfende Artenspektrum wurde auf die Arten der Kategorien A (sehr hohe Gefährdung) bis C (mittlere Gefährdung) reduziert. Das methodische Vorgehen wurde in dem Kapitel 3.3.3 der Unterlage – Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung nachvollziehbar begründet dargelegt.

Die Einwendung der Gemeinde Karsbach, die rechtlichen Maßstäbe der Bauleitplanung seien anzuwenden, muss zurückgewiesen werden. Anhand der Konflikkanalyse wurden geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen formuliert, sodass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht stattfindet. Allein diese sind rechtlicher Maßstab für die Bewertung der Belange des Artenschutzes.

(b) Untersuchungsraum

Die Untersuchungsräume der in der ASE zu betrachteten Arten wurden wie folgt abgegrenzt:

1. Trassenkorridor (1.000 m Breite) zuzüglich einer beidseitigen Wirkweite von bis zu 500 m für Arten nach Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten,
2. Trassenkorridor (1.000 m Breite) zuzüglich maximal 6.000 m für anfluggefährdete Vogelarten.

(c) Datengrundlage

Die vorgelegte ASE basiert auf einer für die Prüfung auf dieser Planungsebene ausreichenden Datengrundlage (vgl. Kap. 2 und 4, Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung). Der Vorhabenträger hat verfügbare aktuelle Daten zu Grunde gelegt.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Bad Kissingen und der Regierung von Unterfranken, dass Sachverhalte nicht erarbeitet bzw. solche ohne Relevanz aufgenommen worden seien, wird zurückgewiesen. Eine Prüfung aller relevanter Arten ist anhand der vorhandenen Datenlage erfolgt. Diese wurde auf Aktualität und Plausibilität geprüft. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren wird auf aktuelle Daten zurückgegriffen, u.a. eine Kartierung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen. Basierend auf dieser Datengrundlage wird die Habitatpotenzialanalyse aktualisiert. Hinsichtlich der Rotmilankartierung gilt, dass Rotmilane keine große Kollisionsgefährdung und kein Meideverhalten an Freileitungen aufweisen, so dass diese Art keiner vertiefenden Prüfung im Hinblick auf die Machbarkeit des Korridors unterzogen werden musste. Aus diesem Grund wird auch die Stellungnahme der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau, dass das faunistische Gutachten Daten für die Region Kuppenrhön

und östlicher Spessart vorhält, weil das tatsächlich vorhandene Artenspektrum nicht im erforderlichen Umfang abgebildet worden sei, zurückgewiesen. Im Rahmen der Literatur- und Datenrecherche wurden die Daten aus der hessischen Biodiversitätsdatenbank (HEBID) des HLNUG sowie alle weiteren öffentlich zugänglichen Informationsmaterialien des Landes Hessen (Artgutachten, Artsteckbriefe, Standarddatenbögen (SDB), Grunddatenerhebungen, Managementpläne) sowie die artenschutzrechtliche Bewertung von Potenzialflächen im Zuge des Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung in Sinntal (PGNU 2017) ausgewertet und berücksichtigt, um potenzielle Vorkommen im UG zu ermitteln.

(3) Prüfung der Verbotstatbestände

Im gesamten Trassenkorridor sowie den zugehörigen Untersuchungsräumen wurde in der Unterlage (Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4, S. 52 ff.) die Ermittlung prüfrelevanter Anhang IV-Arten und Vogelarten nachvollziehbar hergeleitet.

Folgende Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie wurden nachvollziehbar als „prüfrelevant“ eingestuft und betrachtet:

- **Farn- und Blütenpflanzen:** Dicke Trespe, Frauenschuh, Prächtiger Dünnfarn.
- **Säugetiere (ohne Fledermäuse):** Biber, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf.
- **Fledermäuse:**
Überwiegend baumbewohnende Arten: Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler.
Baum-/ gebäudebewohnende Arten: Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus.
Überwiegend gebäudebewohnende Arten: Breitflügelfledermaus, Graues Langohr, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus.
- **Amphibien:** Gelbbauchunke, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Kreuzkröte, Springfrosch.
- **Reptilien:** Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse.
- **Schmetterlinge:** Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Quendel-Ameisenbläuling.
- **Weichtiere:** Bachmuschel.

Neben den Anhang IV-Arten, wurden 155 Brutvogelarten sowie 53 Rastvogelarten nachvollziehbar als prüfrelevant ermittelt und in der ASE (Unterlage) betrachtet. Die Prüfung erfolgte über Einzelarten und entsprechende Lebensraumgilden.

Folgende Arten (Brutvögel) wurden einzeln betrachtet und bewertet:

- Bekassine,
- Blässhuhn,
- Feldlerche,
- Flussregenpfeifer,
- Flussuferläufer,

- Graugans,
- Graureiher,
- Grauspecht,
- Haubentaucher,
- Höckerschwan,
- Kanadagans,
- Kiebitz,
- Kolbenente,
- Kormoran,
- Krickente,
- Lachmöve,
- Löffelente,
- Mittelspecht,
- Nachtschwalbe,
- Purpurreiher,
- Reiherente,
- Rohrdommel,
- Schnatterente,
- Schwarzhalstaucher,
- Schwarzstorch,
- Stockente,
- Tafelente,
- Teichhuhn,
- Tüpfelsumpfhuhn,
- Turteltaube,
- Wachtelkönig,
- Wasserralle,
- Weißstorch,
- Wiesenweihe,
- Zwergdommel,
- Zwergtaucher.

Folgende Lebensraumgilden wurden im Untersuchungsraum (UR) zusammengefasst:

Brutvögel

- **Baumhöhlenbrüter:** Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Steinkauz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise, Wendehals, Wiedehopf.
- **Gehölz- und Bodenbrüter (einschließlich störungsempfindlicher Bodenbrüter):** Amsel, Baumpieper, Beutelmeise, Birkenzeisig, Blaukehlchen, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Eichelhäher, Elster, Erlens-

zeisig, Feldschwirl, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Haubenlerche, Heckenbraunelle, Heidelerche, Jagdfasan, Karmingimpel, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Rabenkrähe, Raubwürger, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Steinschmätzer, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Tannenhäher, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Zippammer.

- **Gewässerarten:** Rohrammer, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasseramsel.
- **Gebäudebrüter:** Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule.
- **Horstbrüter:** Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Wespenbussard.
- **Höhlenbrüter in Sonderstrukturen:** Bienenfresser, Eisvogel, Uferschwalbe.
- **Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen:** Uhu, Wanderfalke.

Gastvögel

Weiterhin geht der Vorhabensträger (s. ASE, insbesondere Anhang 04) in nachvollziehbarer Weise davon aus, dass es sich unter Berücksichtigung der Geländetopographie im Untersuchungsraum weitgehend um einen allgemein auftretenden Breitfrontenzug handelt, wobei regional bedeutsame Verdichtungen nur innerhalb der Tallagen von Kleiner Sinn, Schmäler Sinn und Sinn und vornehmlich bei ungünstigen Wetterlagen zu erwarten sind. Auch dort wird allerdings nur mit einem geringen bis durchschnittlichen Zugaufkommen (und bei insgesamt seltenen, kollisionsgefährdeteren Zugvogelarten nur mit geringer Frequentierung) gerechnet. Eine Betroffenheit für auftretende Zugvögel, die i. V. m. dem Kollisionsrisiko zum Eintritt des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führt, ist aufgrund der vorliegenden Daten und Einschätzungen nicht anzunehmen. Rein als Zugvögel auftretende Arten wurden daher nicht weiter betrachtet.

- **Gefährdete Wiesenlimikolen:** Brachvogel, Kiebitz, Mornellregenpfeifer.
- **Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer:** Bekassine, Kampfläufer, Löffler, Nachtreiher, Rotschenkel, Schwarzstorch, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Zwergschnepfe.
- **Gefährdete Rastvogelarten des Offenlandes:** Weißstorch.
- **Ungefährdete Wiesenlimikolen**
- **Ungefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer**
- **Ungefährdete Rastvogelarten des Offenlandes**
- **Ungefährdete Rastvogelarten der Gehölze und Wälder**

Eine tabellarische Übersicht der genauen Zuordnung, über welches Kriterium die Prüfung der jeweiligen Brutvogelart in der ASE erfolgt ist, ist in Tabelle 4-15 der ASE (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1.1, S. 292 ff.) und für die Gastvögel in Tabelle 4-20 (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.2.1, S. 679 ff.) dargestellt.

(a) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der Betrachtung der Anhang IV-Arten

Die Ergebnisse der Prüfung zur Prognose für das Auslösen von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Anhang IV-Arten, werden gemäß Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung – artbezogen oder artgruppenbezogen nachfolgend aufgezeigt:

Farn- und Blütenpflanzen:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Dicke Trespe	• W1A	• B43n, B44, B45
Frauenschuh	• W1A	• B12 , B13, B14, B17, B18a , B18b , B19 – B25, B26 , B27, B29 – B31, B32 , B33 , B34, B35 , B36, B37 , B38, B42 – B45, B49 – B51
Prächtiger Dünnfarn	-	• B23, B25 , B28 – B30a, B31, B42

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die hier aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.1, S. 54 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie in Bezug zum Frauenschuh Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A,N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A,N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V9_{A,N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V37_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Frauenschuhs,

- CEF17 – Entwicklung und Erweiterung geeigneter Habitate für den Frauenschuh.

Die Dicke Trespe liegt außerhalb des festgesetzten TKS.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Farn- und Blütenpflanzen nicht zu erwarten sind.

Säugetiere (außer Fledermäuse):

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Biber	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B20, B21b – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B42, B43n – B51
Feldhamster	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B37, B38, B39, B40, B41a – B41b, B44 – B46
Fischotter	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B17, B18a, B18b, B19, B20, B21b – B25, B26, B27, B28, B29, B30a, B32, B33, B34, B36, B42, B49
Haselmaus	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a, B42 – B51
Luchs	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B09, B10, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B34, B42 – B45, B49 – B51
Wildkatze	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B09, B10, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B42 – B45, B49 – B51
Wolf	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B09, B10, B16a – B17, B19 – B25, B30a, B49, B50

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die hier aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.2, S. 67 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V6_{A, N} – Ökologisches Trassenmanagement,
- V7_{A, N} – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen,
- V8_A – Schutz vor Bodenverdichtung und anschließende Bodenlockerung,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkung,
- V15_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters,
- V16_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus durch Vergrämung,
- V17_A – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus durch Umsiedlung,
- V32_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Vergämung,
- V33_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Umsiedlung,
- CEF1 – Aufwertung von Waldbeständen als Lebensraum für die Haselmaus,
- CEF14 – Aufwertung/Anlage von Lebensräumen für den Feldhamster.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Säugetiere (außer Fledermäuse) nicht zu erwarten sind.

Die Einwendung des Privateinwenders, dass sich nördlich und südlich eines Landschaftsschutzgebietes ein Biberlebensraum befindet, der der Planung entgegensteht, wird zurückgewiesen. Der Vorhabenträger legt im Rahmen der Konfliktanalyse dar, dass bei Umsetzung der genannten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Biber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Auch die Stellungnahme der Gemeinde Bergheinfeld, dass in die Natur des Feldhamsters eingegriffen werde, wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aufgezeigt, dass bei Umsetzung der in der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für den Feldhamster mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Markt Oberthulba und der Gemeinde Markt Elfershausen, dass die Wildkatze ein Hindernis für die Planung darstelle, müssen zurückgewiesen werden. Für die Wildkatze wurde im Rahmen der Konfliktanalyse aufgezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die Stellungnahmen des Landratsamtes Main-Spessart, der Oberen Naturschutzbehörde und des Regierungspräsidiums Kassel, dass die Haselmaus ein Hindernis für die Planung darstelle, müssen zurückgewiesen werden. Für die Haselmaus wurde im Rahmen der Konfliktanalyse aufgezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Fledermäuse:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Form von ökologischen Gilden in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Ökologische Gilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Überwiegend baumbewohnende Arten	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W9A • W10A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Überwiegend gebäudebewohnende Arten		<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Baum-/ gebäudebewohnende Arten	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W9A • W10A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die hier aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.3, S. 105 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V5_{A, N} – Überspannung von Waldbereichen,
- V18_{A, N} – Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung,
- V19_{A, N} – Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe,
- V20_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren,
- CEF2 – Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen,
- CEF3 – Sicherung von Prozessschutzflächen (natürliche Waldentwicklung),
- CEF4 – Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats,
- CEF5 – Schaffung von linienhaften Gehölzstrukturen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Fledermäuse nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau, dass Fledermaus-Winterquartiere im nördlichen Spessart der Planung entgegenstehen, werden zurückgewiesen. Dies gilt auch für die Einwendung der Gemeinde Markt Elfershausen und des Landratsamts Main-Spessart. Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aufgezeigt, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG für die hier genannten Fledermausarten (Mopsfledermaus, Großes Mausohr, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus) ausgeschlossen werden kann. In die als Winterquartiere benannten Bauwerke wird im Zuge der Planung nicht eingegriffen, sodass sie ihre Funktion für die Fledermausarten weiter erfüllen können. Die Aussagen beruhen auf einer fundierten Datenrecherche sowie Habitatanalyse des Korridornetzes. Sämtliche verfügbaren Datengrundlagen wurden hierbei berücksichtigt, um insbesondere für Fledermäuse besonders wertvolle Waldgebiete zu schonen. Hierbei wurde auch die artenschutzrechtliche Bewertung von Potenzialflächen im Zuge des Teilflächennutzungsplans Windenergienutzung in Sinntal berücksichtigt.

Amphibien:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Gelbbauchunke	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A • W4A • W5A • W9A 	<ul style="list-style-type: none"> • B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B16a, B17, B18a, B18b, B19, B20, B21b – B23, B25, B26, B27, B29, B30a, B32, B33, B34, B36, B42 – B45, B49
Kammolch	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W4A • W5A • W9A 	B01 , B02, B03 , B04, B06 , B07, B08 , B09, B12 , B13, B14, B16b, B17, B18a , B18b , B19 – B25, B26 , B27, B28 , B29 – B30b, B31, B32 , B33 , B34, B35 , B36, B37 , B38, B39, B40 , B42 – B45, B49, B50
Kleiner Wasserfrosch	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W4A • W5A • W9A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B27, B28, B29, B30b, B31, B42, B43n
Kreuzkröte	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A • W4A • W5A • W9A 	<ul style="list-style-type: none"> • B03, B04, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19, B20, B21b – B23, B27, B29 – B30b, B32, B33, B34, B35, B36, B42 – B43n, B49, B50
Springfrosch	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W4A • W5A • W9A 	<ul style="list-style-type: none"> • B18b, B23 – B25, B26, B27, B28, B29, B30b, B32, B33, B34, B36, B42 – B45

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die hier aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.4, S. 161 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A,N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A,N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V6_{A,N} – Ökologisches Trassenmanagement,
- V7_{A,N} – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen,

- V8_A – Schutz vor Bodenverdichtung und anschließende Bodenlockerung,
- V9_{A, N} – Ausweisung von Bautabuflächen,
- V11_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von Artvorkommen,
- V21_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung),
- V22_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Austrocknung),
- V23_{A, N} – Vermeidung von Barrierewirkungen,
- CEF6 – Aufwertung/ Anlage terrestrischer Sommerlebensräume für Amphibien,
- CEF7 – Aufwertung/ Anlage von Überwinterungshabitaten für Amphibien,
- CEF8 – Aufwertung/ Anlage von Gewässern für Amphibien.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Amphibien nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde und des Regierungspräsidiums Kassel, dass entlang des bewaldeten Grundbaches einschließlich seiner Quellen westlich der Bundesautobahn (BAB) A 7 zum Schloss Fasanerie Adolphseck eine Vielzahl von Teichen und Tümpeln mit entsprechenden Amphibienvorkommen der Planung entgegenstehen, muss zurückgewiesen werden. Für diese Bereiche wurde im Rahmen der Konfliktanalyse aufgezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Bereiche östlich des Breitweiher liegen innerhalb des Korridors, können im Rahmen der technischen Ausführungsplanung aber mit großer Sicherheit von einer Inanspruchnahme geschützt werden. Die Auswirkungen während der Bauzeit können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wie bspw. Amphibienzäune gelöst werden.

Reptilien:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Europäische Sumpfschildkröte	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B16b, B50
Schlingnatter	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B05, B07, B08, B10, B11, B12, B13, B14, B18a, B18b, B19, B20, B21b – B25, B26, B27, B28, B29 – B30a, B33, B36, B38, B39, B40, B41a, B41b, B43n, B46
Zauneidechse	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die hier aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.5, S. 218 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V7_{A, N} – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen,
- V8_A – Schutz vor Bodenverdichtung und anschließende Bodenlockerung,
- V11_{A, N} – Schutzzäune zur Sicherung von Artvorkommen,
- V24_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien,
- CEF9 – Aufwertung/ Anlage von Eiablageplätzen für die Sumpfschildkröte,
- CEF10 – Aufwertung/Anlage von Lebensräumen für die Zauneidechse und Schlingnatter.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Reptilien nicht zu erwarten sind.

Schmetterlinge:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B36, B38, B39, B40, B41a – B51
Gelbringfalter	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B27, B29, B32, B33, B34, B36, B42
Großer Feuerfalter	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A 	<ul style="list-style-type: none"> • B30a, B32, B33, B34, B36

	<ul style="list-style-type: none"> • W5A 	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B30b, B31, B32, B33, B34, B36, B42 – B43n, B49, B50
Quendel-Ameisenbläuling	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B18a, B18b, B19, B23 – B25, B27, B29, B32, B33, B34, B36, B38, B39, B42, B49

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die hier aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.7, S. 246 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A,N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V7_{A,N} – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen,
- V9_{A,N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V25_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tagfaltern (dauerhafte Flächeninanspruchnahme),
- V26_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Tagfaltern (temporäre Flächeninanspruchnahme),
- V34_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Gelbringfalters,
- V35_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters,
- CEF11 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für Ameisenbläulinge,
- CEF15 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für den Gelbringfalter,
- CEF16 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für den Großen Feuerfalter.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Schmetterlinge nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart, dass die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge ein Hindernis für die Planung darstellen, muss zurückgewiesen werden. Für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge wurde im Rahmen der Konfliktanalyse aufgezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Weichtiere:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Arten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Bachmuschel	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W3A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B27, B29, B32, B33, B34, B36, B42

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevante Art im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.1.10, S. 287 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V10_{A, N} – Installation von Absetzbecken.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Art nicht zu erwarten sind.

(b) Prognose zum Eintreten von Verbotstatbeständen anhand der artbezogenen Betrachtung der Vogelarten sowie der Betrachtung in Lebensraumgilden

Die Ergebnisse der Prüfung zur Prognose für das Auslösen von Verbotstatbeständen hinsichtlich der Vogelarten, die über Lebensraumgilden betrachtet wurden, werden gemäß den Unterlagen nach § 8 NABEG lebensraumgildenbezogen nachfolgend aufgezeigt.

Brutvögel**Artbezogene Betrachtung**

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommende prüfrelevanten Vogelarten in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Bekassine	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W2A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B17, B19 – B24, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B46, B50, B51
Blässhuhn	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Feldlerche	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W2A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Flussregenpfeifer	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B04, B05, B08, B09 – B11, B12, B27, B28, B29, B30b – B31, B32, B33, B34, B36, B37, B38, B39, B40, B42 – B46, B51
Flussuferläufer	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B09, B10, B16a – B17, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Graugans	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B08, B09, B11, B12, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a, B41b, B43n – B46
Graureiher	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51

Grauspecht	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W7A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Haubentaucher	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13, B14, B18a, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a, B41b, B44 – B49
Höckerschwan	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09, B10, B27, B28, B29, B30b – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B46, B51
Kanadagans	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a, B41b, B44 – B46
Kiebitz	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W2A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B46, B51
Kolbenente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B40, B41a, B41b, B46
Kormoran	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B40, B41a, B41b, B46
Krickente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B30a, B43n
Lachmöwe	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B37, B38, B39, B40, B41a, B41b. B44 – B46
Löffelente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> B25, B26, B27, B28, B29, B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B42, B44 – B46
Mittelspecht	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 –

		B17, B18a , B18b , B19 – B25, B26 , B27, B28 , B29 – B31, B32 , B33 , B34, B35 , B36, B37 , B38, B39, B40 , B41a – B51
Nachtschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W7A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B18b, B23 – B25, B26, B27, B28
Purpurreiher	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B40, B41a, B41b, B46
Reiherente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19, B20, B21b – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Rohrdommel	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B40, B41a, B41b, B46
Schnatterente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B40, B41a, B41b, B46
Schwarzhalstaucher	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B25, B26, B27, B28, B29, B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B42, B44 – B46
Schwarzstorch	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B38, B42, B43n, B49 – B51
Stockente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Tafelente	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B40, B41a, B41b, B46

Teichhuhn	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19, B20, B21b – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51
Tüpfelsumpfhuhn	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W7A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B18a, B25, B26, B27, B28, B29, B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B42, B44 – B46
Turteltaube	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W7A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09, B10, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B46, B51
Wachtelkönig	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W7A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09, B10, B16a – B17, B19 – B24, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B42 – B51
Wasserralle	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B18b, B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B46, B51
Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A 	<ul style="list-style-type: none"> • B01, B02, B03, B04, B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B21a, B23 – B25, B30b – B31, B38, B49 – B51
Wiesenweihe	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a, B41b, B44 – B46
Zwergdommel	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W7A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B43n
Zwergtaucher	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> B05, B06, B07, B08, B09 – B11, B12, B13 – B17, B18a, B18b, B19 – B25, B26, B27, B28, B29 – B31, B32, B33, B34, B35, B36, B37, B38, B39, B40, B41a – B51

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V5_{A, N} – Überspannung von Waldbereichen,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkung,
- V27_{A, N} – Minderung des Kollisionsrisikos durch Erdseilmarkierung,
- V28_{A, N} – Synchronisation der geplanten Freileitung,
- V29_{A, N} – Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel,
- V30_{A, N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten,
- CEF3 – Sicherung von Prozessschutzflächen (natürliche Waldentwicklung),
- CEF12 – Habitatfördernde Maßnahmen auf Ackerflächen,
- CEF13 – Beruhigung des Horstumfeldes,
- CEF18 – Nutzungsextensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz.
- CEF19 – Anlage von Nisthilfen für Horstbrüter.

Die Krickente und Zwergdommel liegt außerhalb des festgesetzten TKS.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Gehölzbrüter und Bodenbrüter (einschließlich störungsempfindlicher Bodenbrüter):

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
<p>Gehölzbrüter und Bodenbrüter: Amsel, Baumpieper, Beutelmeise, Birkenzeisig, Blaukehlchen, Bluthänfling, Braunkehlchen, Buchfink, Dorngrasmücke, Drosselrohrsänger, Eichelhäher, Elster, Erlenzeisig, Feldschwirl, Fichtenkreuzschnabel, Fitis, Gartengrasmücke, Gelbspötter, Gimpel, Girlitz, Goldammer, Grauammer, Grünfink, Haubenlerche, Heckenbraunelle, Heidelerche, Jagdfasan, Karmingimpel, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kuckuck, Misteldrossel, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Ortolan, Pirol, Rabenkrähe, Raubwürger, Rebhuhn, Ringeltaube, Rohrschwirl, Rohrweihe, Rotkehlchen, Saatkrähe, Schlagschwirl, Schwanzmeise, Schwarzkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Steinschmätzer, Stieglitz, Sumpfrohrsänger, Tannenhäher, Türkentaube, Turmfalke, Wacholderdrossel, Wachtel, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp, Zippammer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A (störungsempfindliche bodenbrütende Vogelarten Braunkehlchen, Ortolan und Wiesenpieper) 	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkungen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Gehölzbrüter und Bodenbrüter nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Gewässerarten:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Gewässerarten: Rohrammer, Schilfrohrsänger, Teichrohrsänger, Wasseramsel	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkungen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Gewässerarten nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Baumhöhlenbrüter:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Baumhöhlenbrüter: Bachstelze, Blaumeise, Buntspecht, Dohle, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gebirgsstelze, Grauschnäpper, Grünspecht, Halsbandschnäpper, Haubenmeise, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Kohlmeise, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Star, Steinkauz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Trauerschnäpper, Waldbaumläufer, Waldkauz, Weidenmeise, Wendehals, Wiedehopf	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A 	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1.3, S. 658 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkungen,
- CEF2 – Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen,
- CEF3 – Sicherung von Prozessschutzflächen (natürliche Waldentwicklung).

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Baumhöhlenbrüter nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Gebäudebrüter:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Gebäudebrüter: Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule	-	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Umweltauswirkungen auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden keine notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Gebäudebrüter nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Horstbrüter:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Horstbrüter: Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Sperber, Wespenbussard	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A,N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,

- V4_{A,N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- CEF3 – Sicherung von Prozessschutzflächen (natürliche Waldentwicklung).

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Horstbrüter nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Wartmannsroth, des Landkreises Fulda, des Main-Kinzig-Kreises und der Gemeinde Markt Elfershausen und die Einwendungen der Privateinwender, dass Bruträume des Rotmilans in den Distrikten Kürles und Lenzenberg und innerhalb des Waldes auf dem Kehrlsberg zwischen Dittlofsroda und Waizenbach zerstört werden, müssen zurückgewiesen werden. Aus den Unterlagen kann hierzu nachvollzogen werden, dass bei Umsetzung der genannten Maßnahmen durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulasten des Rotmilans mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.

Lebensraumgilde Höhlenbrüter in Sonderstrukturen:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Höhlenbrüter in Sonderstrukturen: Bienenfresser, Eisvogel, Uferschwalbe	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A,N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A,N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A,N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A,N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A,N} – Bauzeitenbeschränkungen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Höhlenbrüter in Sonderstrukturen nicht zu erwarten sind.

Die Einwendung eines Privateinwenders, dass Bruträume des Eisvogels zerstört werden, wird zurückgewiesen. Es wurde in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass bei Umsetzung der genannten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben zulasten des Eisvogels mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Lebensraumgilde Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen: Uhu, Wanderfalke	<ul style="list-style-type: none"> • W1A • W5A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.1, S. 291 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V12_{A, N} – Bauzeitenbeschränkungen.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahme der Gemeinde Markt Elfershausen, das Vorkommen des Uhus stehe der Planung entgegen, wird zurückgewiesen. Es wurde in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben zulasten des Uhus mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Gastvögel

Lebensraumgilde Ungefährdete Wiesenlimikolen / ungefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Ungefährdete Wiesenlimikolen	-	<ul style="list-style-type: none"> B11, B13, B14, B35, B36, B37, B39, B40, B44 – B46
Ungefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer	-	<ul style="list-style-type: none"> B18b, B25, B26, B27, B32, B33, B36, B40, B41a, B41b, B46

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.2, S. 677 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden keine notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Ungefährdete Wiesenlimikolen / ungefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Ungefährdete Rastvogelarten des Offenlandes / Ungefährdete Rastvogelarten der Gehölze und Wälder:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Ungefährdete Rastvogelarten des Offenlandes / Ungefährdete Rastvogelarten der Gehölze und Wälder	-	<ul style="list-style-type: none"> • flächendeckend

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.2, S. 677 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden keine notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Ungefährdete Rastvogelarten des Offenlandes / Ungefährdete Rastvogelarten der Gehölze und Wälder nicht zu erwarten sind.

Gefährdete Rastvogelart des Offenlandes (Weißstorch):

In der nachfolgenden Tabelle wird die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommende prüfrelevante Vogelart in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Art	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Weißstorch	<ul style="list-style-type: none"> • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B32, B33, B36, B40, B41a, B41b, B46

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevante Art im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.2, S. 677 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden keine notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelart nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahmen des Landkreises Fulda und der Gemeinde Markt Elfershausen, dass das Vorkommen von Weißstörchen der Planung entgegenstehe, werden zurückgewiesen. Es

wurde in den Unterlagen nachvollziehbar dargelegt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben zulasten des Weißstorchs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Lebensraumgilde Gefährdete Wiesenlimikolen:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Gefährdete Wiesenlimikolen: Brachvogel, Kiebitz, Mornellregenpfeifer	<ul style="list-style-type: none"> • W2A (nur Kiebitz) • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B11, B13, B14, B35, B36, B37, B39, B40, B44 – B46

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.2, S. 677 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden keine notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Gefährdete Wiesenlimikolen nicht zu erwarten sind.

Lebensraumgilde Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer:

In der nachfolgenden Tabelle werden die potenziell bzw. aufgrund von Nachweisen vorkommenden prüfrelevanten Vogelarten in Form einer Lebensraumgilde in Verbindung mit den potenziell relevanten Wirkfaktoren (W) in den entsprechenden Trassenkorridorsegmenten dargestellt.

Lebensraumgilde	Potenzielle Wirkfaktoren (W)	Prüfrelevanz in den TKS*
Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer: Bekassine, Kampfläufer, Löffler, Nachtreiher, Rotschenkel, Schwarzstorch, Singschwan, Trauerseeschwalbe, Zwergschnepfe	<ul style="list-style-type: none"> • W2A (nur Bekassine) • W6A • W8A 	<ul style="list-style-type: none"> • B18b, B25, B26, B27, B32, B33, B36, B40, B41a, B41b, B46

* Trassenkorridorsegmente (TKS); festgelegter Trassenkorridor in **Fettdruck**

Der Vorhabenträger hat die potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 4.2.2, S. 677 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

In der Prüfung der Einschätzung potenzieller Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG wurden keine notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) ermittelt.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass im Ergebnis der Prüfung Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote der prüfrelevanten Vogelarten der Lebensraumgilde Gefährdete Rastvogelarten der Feuchgebiete und Gewässer nicht zu erwarten sind.

Die Stellungnahme der Markt Oberthulba und des Main-Kinzig-Kreises und die Einwendungen der Privateinwender, dass der Schwarzstorch ein Hindernis darstelle, müssen zurückgewiesen werden. Für den Schwarzstorch im Neuwirtshäuser-Forst wurde im Rahmen der Konfliktanalyse aufgezeigt, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen durch das Vorhaben mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

(4) Fazit und Ausblick auf eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG

Der Vorhabenträger hat die aufgeführten potenziellen Wirkfaktoren auf die prüfrelevanten Arten im Einzelnen ausreichend und nachvollziehbar geprüft. Die Vorgehensweise der Prüfung (vgl. Unterlage Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung, Kap. 2, S. 11 ff.) ist rechtlich und fachlich nicht zu beanstanden.

Vogelarten sowie verschiedene Tier- und Pflanzenarten wurden berücksichtigt, sodass die allgemein formulierten Stellungnahmen der Gemeinde Karsbach, der Gemeinde Wartmannsroth, der Markt Zeitlofs, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau, des Main-Kinzig-Kreises, der Gemeinde Sinntal, des Landkreises Fulda, der Gemeinde Markt Elfershausen, der Vereinigung HGON AK Fulda/Rhön, der Regierung von Unterfranken, des Landratsamtes Main-Spessart und der Gemeinde Riedenberg c/o Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau zurückzuweisen sind.

Dies betrifft auch die allgemein formulierten Privateinwendungen, die behaupten, dass schützenswerte Arten nicht berücksichtigt worden seien.

Diese Sachverhalte und auch die genannten Arten sind in der Untersuchung berücksichtigt worden. Es werden geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen formuliert, sodass eine Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht stattfindet.

Im Rahmen der Konfliktanalyse wurde aufgezeigt, dass bei Umsetzung der in der ASE genannten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben für alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die prüfrelevanten Wirkfaktoren (Reichweite Prüfbereich > Abstand Vorhaben zu Habitat) in Verbindung mit den davon betroffenen Artengruppen sowie den betroffenen avifaunistischen Lebensraumgilden.

Prüfrelevante Wirkfaktoren	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraum- und Rastvogelgilden	Betroffene Vogelarten (Brutvögel, soweit nicht anders genannt)
<p>W1A: Flächeninanspruchnahme (temporär) (baubedingt)</p> <p>W1A: Flächeninanspruchnahme (dauerhaft) (anlagebedingt)</p> <p>W1A: Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung/Wuchshöhenbeschränkung) (betriebsbedingt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Farn- und Blütenpflanzen • Säugetiere • Fledermäuse • Amphibien • Reptilien • Schmetterlinge • Weichtiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbrüter • Bodenbrüter • Baumhöhlenbrüter • Gewässerarten • Horstbrüter • Höhlenbrüter in Sonderstrukturen • Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine • Blässhuhn • Feldlerche • Flussregenpfeifer • Flussuferläufer • Graugans • Graureiher • Grauspecht • Haubentaucher • Höckerschwan • Kanadagans • Kiebitz • Kolbenente • Kormoran • Lachmöwe • Löffelente • Mittelspecht • Nachtschwalbe • Purpureiher • Reiherente • Rohrdommel • Schnatterente • Schwarzhalstauer • Schwarzstorch • Stockente • Tafelente • Teichhuhn • Tüpfelsumpfhuhn • Turteltaube • Wachtelkönig • Wasserralle • Weißstorch • Wiesenweihe • Zwergtaucher
<p>W2A: Veränderung der Habitatstruktur mit der Folge Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)</p>	<p>-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wiesenlimikolen (nur Kiebitz) • Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer (nur Bekassine) 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine • Feldlerche • Kiebitz

Prüfrelevante Wirkfaktoren	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraum- und Rastvogelgilden	Betroffene Vogelarten (Brutvögel, soweit nicht anders genannt)
W3A: Veränderung der hydrologischen und hydrodynamischen Verhältnisse (baubedingt)	<ul style="list-style-type: none"> • Amphibien • Schmetterlinge • Weichtiere 	-	-
<p>W4A: Zerschneidung von Lebensräumen (baubedingt)</p> <p>W4A: Zerschneidung von Lebensräumen (anlagebedingt)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Amphibien 	-	-
W5A: Fallenwirkung/ Individuenverlust (baubedingt)	<ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere • Fledermäuse • Amphibien • Reptilien • Schmetterlinge • Weichtiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzbrüter • Bodenbrüter • Baumhöhlenbrüter • Gewässerarten • Horstbrüter • Höhlenbrüter in Sonderstrukturen • Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine • Blässhuhn • Feldlerche • Flussregenpfeifer • Flussuferläufer • Graugans • Graureiher • Grauspecht • Haubentaucher • Höckerschwan • Kanadagans • Kiebitz • Kolbenente • Kormoran • Lachmöve • Löffelente • Mittelspecht • Nachtschwalbe • Purpurreiher • Reiherente • Rohrdommel • Schnatterente • Schwarzhalstau- cher • Schwarzstorch • Stockente • Tafelente • Teichhuhn • Tüpfelsumpfhuhn • Turteltaube • Wachtelkönig

Prüfrelevante Wirkfaktoren	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraum- und Rastvogelgilden	Betroffene Vogelarten (Brutvögel, soweit nicht anders genannt)
			<ul style="list-style-type: none"> • Wasserralle • Weißstorch • Wiesenweihe • Zwergtaucher •
W6A: Kollisionsrisiko für Vögel durch Freileitungsanflug (anlagebedingt)	-	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Wiesenlimikolen • Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine • Blässhuhn • Flussuferläufer • Graugans • Graureiher • Haubentaucher • Höckerschwan • Kanadagans • Kiebitz • Kolbenente • Lachmöwe • Löffelente • Purpurreiher • Reiherente • Rohrdommel • Schnatterente • Schwarzhalstauer <ul style="list-style-type: none"> • Schwarzstorch • Stockente • Teichhuhn • Tüpfelsumpfhuhn • Wachtelkönig • Wasserralle • Weißstorch (Brut- und Gastvogel) • Zwergtaucher
W7A: Störungen durch akustische Reize (Schall) (baubedingt)	-	-	<ul style="list-style-type: none"> • Grauspecht • Nachtschwalbe • Tüpfelsumpfhuhn • Turteltaube • Wachtelkönig
W8A: Störungen durch optische Reize (Bewegung) (baubedingt)	<ul style="list-style-type: none"> • Säugetiere 	<ul style="list-style-type: none"> • Horstbrüter • Höhlenbrüter in Sonderstrukturen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bekassine • Flussregenpfeifer • Flussuferläufer • Graugans • Graureiher

Prüfrelevante Wirkfaktoren	Betroffene Artengruppen der Anhang IV-Arten (FFH-Richtlinie)	Betroffene avifaunistische Lebensraum- und Rastvogelgilden	Betroffene Vogelarten (Brutvögel, soweit nicht anders genannt)
		<ul style="list-style-type: none"> • Frei- bzw. Nischenbrüter in Sonderstrukturen • Gefährdete Wiesenlimikolen • Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer • Störungsempfindliche bodenbrütende Vogelarten Braunkehlchen, Ortolan und Wiesenpieper 	<ul style="list-style-type: none"> • Haubentaucher • Kanadagans • Kiebitz • Kolbenente • Kormoran • Lachmöve • Löffelente • Nachtschwalbe • Purpurreiher • Reiherente • Rohrdommel • Schnatterente • Schwarzhalstau- cher • Schwarzstorch • Tafelente • Tüpfelsumpfhuhn • Wachtelkönig • Wasserralle • Weißstorch (Gastvogel) • Wiesenweihe • Zwergtaucher
W9A: Störungen durch Licht (baubedingt)	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse • Amphibien 	-	-
W10A: Störungen durch Erschütterungen und Vibrationen (baubedingt)	<ul style="list-style-type: none"> • Fledermäuse 	-	-

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität das Vorhaben innerhalb des festgelegten Trassenkorridors (B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40 und B42n) realisiert werden kann, ohne gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen:

- V1_{A, N} – Umweltbaubegleitung,
- V2_{A, N} – Angepasste Feintrassierung,
- V3_{A, N} – Optimierung der Lage von Baustellenflächen,
- V4_{A, N} – Technische Lösungen zur Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme,
- V5_{A, N} – Überspannung von Waldbereichen,

- V6_{A,N} – Ökologisches Trassenmanagement,
- V7_{A,N} – Rekultivierung von bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen,
- V8_A – Schutz vor Bodenverdichtung und anschließende Bodenlockerung,
- V9_{A,N} – Ausweisung von Bautabubereichen,
- V10_{A,N} – Installation von Absetzbecken,
- V11_{A,N} – Schutzzäune zur Sicherung von Artvorkommen,
- V12_{A,N} – Bauzeitenbeschränkungen,
- V13_{A,N} – Lärminderungsmaßnahmen,
- V15_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung des Bibers und des Fischotters,
- V16_A – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus durch Vergrämung,
- V17_A – Vermeidung der Beeinträchtigung der Haselmaus durch Umsiedlung,
- V18_{A,N} – Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung,
- V19_{A,N} – Teilerhaltung von Gehölzstandorten im Schutzstreifen der Freileitung mit Beschränkung der Wuchshöhe,
- V20_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Fledermäusen in ihren Winterquartieren,
- V21_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung),
- V22_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Austrocknung),
- V23_{A,N} – Vermeidung von Barrierewirkungen,
- V24_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien,
- V25_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Ameisenbläulingen (dauerhafte Flächeninanspruchnahme),
- V26_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von Ameisenbläulingen (temporäre Flächeninanspruchnahme),
- V27_{A,N} – Minderung des Kollisionsrisikos durch Erdseilmarkierung,
- V28_{A,N} – Synchronisation der geplanten Freileitung,
- V29_{A,N} – Anpassung des Mastdesigns zur Minderung des Kollisionsrisikos für Vögel,
- V30_{A,N} – Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten,
- V32_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Vergrämung,
- V33_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Feldhamsters durch Umsiedlung,
- V34_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Gelbfalters,
- V35_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Großen Feuerfalters,
- V37_A – Vermeidung der Beeinträchtigung des Frauenschuhs,
- CEF1 – Aufwertung von Waldbeständen als Lebensraum für die Haselmaus,
- CEF2 – Aufhängen von Fledermaus- und Vogelnistkästen,
- CEF3 – Sicherung von Prozessschutzflächen (natürliche Waldentwicklung),
- CEF4 – Optimierung waldgeprägter Jagdhabitats,
- CEF5 – Schaffung von linienhaften Gehölzstrukturen,
- CEF6 – Aufwertung/Anlage terrestrischer Sommerlebensräume für Amphibien,
- CEF7 – Aufwertung/Anlage von Überwinterungshabitats für Amphibien,
- CEF8 – Aufwertung/Anlage von Gewässern für Amphibien
- CEF9 – Aufwertung/Anlage von Eiablageplätzen für die Sumpfschildkröte,
- CEF10 – Aufwertung/Anlage von Lebensräumen für die Zauneidechse und Schlingnatter,

- CEF11 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für Ameisenbläulinge,
- CEF12 – Habitatfördernde Maßnahmen auf Ackerflächen,
- CEF13 – Beruhigung des Horstumfeldes,
- CEF14 – Aufwertung/Anlage von Lebensräumen für den Feldhamster,
- CEF15 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für den Gelbringfalter,
- CEF16 – Entwicklung, Erweiterung und Schaffung geeigneter Lebensraumstrukturen für den Großen Feuerfalter,
- CEF17 – Entwicklung, Erweiterung geeigneter Habitate für den Frauenschuh,
- CEF18 – Nutzungsexpensivierung mit Wiedervernässungsmaßnahmen – Kiebitz,
- CEF19 – Anlage von Nisthilfen für Horstbrüter.

Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher für diese Trassenkorridorsegmente nicht geprüft werden.

Ergebnis:

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass auf Bundesfachplanungsebene im Ergebnis der Prüfung der Realisierung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors mit den TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40 und B42n unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität keine artenschutzrechtlichen Hürden entgegenstehen.

Die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG müssen daher für diese Trassenkorridorsegmente nicht geprüft werden. Somit steht der Verwirklichung des Vorhabens in diesen Segmenten zwingendes Recht nicht entgegen.

Durch die Änderung von TKS B42 zu TKS B42n verändert sich nichts (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 7, S. 29 ff.).

(dd) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor berührt den räumlichen Bereich eines Biosphärenreservats, von neun Naturschutzgebieten, sieben Landschaftsschutzgebieten, vier Naturparke sowie mehrerer Naturdenkmäler und geschützter Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3 und 4.2.2.1). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der festgelegte Trassenkorridor zwar auf den TKS B42n bezieht, die maßgeblichen Unterlagen des Umweltberichts sich aber noch auf den vorherigen TKS B42 beziehen. Die Unterlage zur Verschiebung des TKS B42n behandelt insbesondere die Änderungen zum TKS B42 (Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“), sodass hier auf die Unterlagen zum TKS B42 zurückgegriffen wird. Durch die Verschiebung von B42 zu B42n haben sich im Hinblick auf die geschützten Teile von Natur und Landschaft keine Änderungen ergeben haben.

Der Vorhabenträger hat zur Überzeugung der Bundesnetzagentur zutreffend dargelegt, dass die vorgenannten Gebietsfestsetzungen der Realisierung einer Freileitung und in einzelnen Abschnitten einer Teilerdverkabelung im festgelegten Trassenkorridor im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren aller Voraussicht nach nicht entgegenstehen.

Biosphärenreservate sind gemäß § 25 Abs. 1 BNatSchG einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete, die

1. großräumig und für bestimmte Landschaftstypen charakteristisch sind,
2. in wesentlichen Teilen ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets, im Übrigen überwiegend eines Landschaftsschutzgebiets erfüllen,
3. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch hergebrachte vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und der darin historisch gewachsenen Arten- und Biotopvielfalt, einschließlich Wild- und früherer Kulturformen wirtschaftlich genutzter oder nutzbarer Tier- und Pflanzenarten, dienen und
4. beispielhaft der Entwicklung und Erprobung von die Naturgüter besonders schonenden Wirtschaftsweisen dienen.

Biosphärenreservate sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen über Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen zu entwickeln und wie Naturschutzgebiete oder Landschaftsschutzgebiete zu schützen, § 25 Abs. 3 S. 1 BNatSchG.

Naturschutzgebiete sind gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

In einem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, 23 Abs. 2 BNatSchG.

Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) sind nach Maßgabe sog. Gebietsbezogener Schutzgebietsverordnungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Naturparke sind nach § 27 Abs. 1 BNatSchG einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen und in denen ein nachhaltiger Tourismus angestrebt wird,
4. nach den Erfordernissen der Raumordnung für Erholung vorgesehen sind,
5. der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft und ihrer Arten- und Biotopvielfalt dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird und
6. besonders dazu geeignet sind, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Naturparke sollen entsprechend ihren in Absatz 1 beschriebenen Zwecken unter Beachtung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege geplant, gegliedert, erschlossen und weiterentwickelt werden, § 27 Abs. 3 BNatSchG.

Naturdenkmäler sind gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 28 Abs. 2 BNatSchG.

Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Gesetzlich geschützte Biotope sind gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben. Handlungen, die zu

einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in § 30 Abs. 2 BnatSchG genannten Biotope führen können, sind verboten.

Der festgelegte Trassenkorridor berührt ein Biosphärenreservat, neun Naturschutzgebiete, sieben Landschaftsschutzgebiete sowie vier Naturparke gemäß der nachfolgenden Auflistung (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.2.1 B), C), D), 4.2.7.3):

- „Biosphärenreservat Rhön“ Pflegezone, Zone 2, potenzielle Querung in den TKS B26, B28;
- „Biosphärenreservat Rhön“ Entwicklungszone, Zone 3, potenzielle Querung in den TKS B01, B26, B28, B42 (B42n);
- NSG „Basaltmagerrasen bei Gundhelm“, potenzielle Querung in den TKS B18a, B18b;
- NSG „Die großen Wiesen von Mottgers“, potenzielle Querung im TKS B18b;
- NSG „Fuldata bei Eichenzell“, potenzielle Querung in den TKS B08;
- NSG „Giebel“, potenzielle Querung im TKS B33;
- NSG „Grainberg-Kalbenstein und Saupurzel“, potenzielle Querung im TKS B33;
- NSG „Ruine Homburg“, potenzielle Querung im TKS B33;
- NSG „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“, potenzielle Querung in den TKS B26 und B28;
- NSG „Sinnwiesen von Altengronau“, potenzielle Querung in den TKS B26 und B28;
- NSG „Stephanskuppe bei Sterbfritz“, potenzielle Querung im TKS B18b;
- LSG „Auenverbund Fulda“, potenzielle Querung in den TKS B01, B03, B08, B12;
- LSG „Auenverbund Kinzig“, potenzielle Querung in den TKS B18a, B18b;
- LSG „Bayerische Rhön“, potenzielle Querung in den TKS B26, B28 B42 (B42n);
- LSG „Fluss- und Bachläufe von Fulda, Ulster, Haune, Bieber, etc.“, potenzielle Querung in den TKS B01, B03, B08;
- LSG „Frauenstein“, potenzielle Querung im TKS B12;
- LSG „Grund- und Bergwiesen im Einzugsgebiet von Jossa und Sinn“, potenzielle Querung in den TKS B18b, B26, B28;
- LSG „LSG innerhalb des Naturparks Spessart (ehemals Schutzzone)“, potenzielle Querung im TKS B42 (B42n);
- NP „Bayerische Rhön“, potenzielle Querung in den TKS B26, B28, B42 (B42n);
- NP „Hessische Rhön“, potenzielle Querung in den TKS B12, B18a;

- NP „Hessischer Spessart“, potenzielle Querung in den TKS B18a, B18b, B26;
- NP „Spessart“, potenzielle Querung im TKS B42 (B42n).

Über die TKS TKS B01, B26, B28, B42 (B42n) erstreckt sich das Biosphärenreservat Rhön, wobei mehrere Flächen der Entwicklungs- und Pflegezonen des Reservates vom festgelegten Trassenkorridorverlauf gequert werden. Innerhalb dieses Gebietes liegen Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete mit zentraler Bedeutung. Die Kernzonen sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen (u.a. durch das NSG „Kernzonen im bayerischen Teil des Biosphärenreservats Rhön“, so zur Stellungnahme der Gemeinde Markt Elfershausen); diese Kernzonen werden allerdings nicht vom festgelegten Trassenkorridor gequert und bleiben daher vom Vorhaben unberührt.

Das Biosphärenreservat Rhön erstreckt sich vom Nordosten des Untersuchungsraums, zum Übergang in den Spessart im Westen, bis Höhe Hammelburg und Münsterstadt im Süden (vgl. dazu Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3). Im Biosphärenreservat Rhön können insbesondere bei einer Querung von Pflegezonen durch die potTA im Nahbereich voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft, überwiegend in Teilbereichen, die TKS B26 und B28 (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.2.7, S. 486).

Durch das TKS B42 (im Bereich Ortschaft Morlesau) wird ausschließlich die Entwicklungzone des Biosphärenreservats gequert (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.2.1 C) Tabelle 4-5). Unter Beachtung von verfügbaren Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen für das Biosphärenreservat Rhön dort ausgeschlossen werden.

Vom festgelegten Trassenkorridor betroffen sind weiterhin neun Naturschutzgebiete (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.2.1 B)). In den TKS B08 und B33 sind die Naturschutzgebiete „Fuldata bei Eichenzell“, „Giebel“ und „Ruine Homburg“ durch die vorhabenbedingten Eingriffe von voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betroffen, da in erster Linie mit einer flächigen Inanspruchnahme von Schutzgebietsbereichen oder Eingriffen in geschützte Bestandteile gerechnet werden muss, was zur Auslösung von verschiedenen Verbotstatbeständen gemäß Schutzgebietsverordnung führen kann (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, S. 10). Weitere in Stellungnahmen benannte NSG wie das NSG „Sinngrund“ (TKS B27) befinden sich nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Vom festgelegten Trassenkorridor betroffen ist außerdem das großflächige Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, welches sich vom Nordosten des Untersuchungsraumes in südwestlicher Richtung bis Höhe Hammelburg und Bad Kissingen zieht. Im Westen grenzt das „LSG innerhalb des Naturparks Spessart (ehemals Schutzzone)“ an, welches großräumige hügelige Waldflächen einschließt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3). Im nördlichen Untersuchungsraum quert die potTA mehrfach die LSG „Auenverbund Fulda“ und „Auenverbund Kinzig“, welche durch die spezifischen Erhaltungsziele in den Schutzverordnungen ein „nur“ hohes Konfliktpotential gegenüber dem Freileitungsvorhaben aufweisen. In den TKS B01 und B03 sind TEV-Abschnitte vorgesehen, so-

dass die erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und den Landschaftsraum insgesamt auf den Trassennahbereich beschränkt bleiben. Insgesamt verbleiben in Gebieten der LSG jedoch großräumige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere im Nahbereich und in den Regionen Rhön und Spessart, welche auf Ebene der Planfeststellung näher geprüft werden müssen (vgl. dazu Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.2.7, S. 486).

Der Naturpark „Hessische Rhön“ wird durch den festgelegten Trassenkorridor im TKS B12 und B18a gequert. Auch der Naturpark „Bayerische Rhön“ wird aufgrund seiner Großflächigkeit von der Querung durch die TKS B26, B28 und B42 betroffen sein. Im Westen schließen die Naturparke „Hessischer Spessart“ und „Spessart“ nahtlos an, wodurch der zentrale Teil des Untersuchungsraumes durch Naturparke bedeckt ist. Sie erstrecken sich über das Mittelgebirge Spessart, welches das größte zusammenhängende Laubmischwaldgebiet Deutschlands umfasst. Die beiden Naturparke werden durch die TKS B18a, B18b, B26, B42 im westlichen Verlauf geschnitten (vgl. zum Ganzen Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3). Insgesamt verbleiben bei allen vier Naturparks großräumige voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, welche auf Ebene der Planfeststellung näher geprüft werden müssen (vgl. dazu Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.2.7, S. 486) (so auch Forderung eines Privateinwenders).

Großräumige Auswirkungen auf die Landschaft – insbesondere auf die Biosphärenreservate, die Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Naturparke - folgen vor allem aus der Rauminanspruchnahme der Freileitungsmasten und -leitungen. Daher sind in Bezug auf die anlagebedingten Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung nur bedingt gezielte Vermeidungsmaßnahmen möglich, die zu einer vollständigen Vermeidung von Beeinträchtigungen führen. Eingriffe außerhalb von Schutzgebieten (V7z) sind aufgrund der Großflächigkeit der Gebiete nur selten umsetzbar. Der Verlust prägender Landschaftsstrukturen oder das Entstehen von optisch stark wirkenden Waldschneisen kann allerdings durch eine angepasste Feintrassierung bzw. Optimierung der Trassenführung (V1z), ein Überspannen sensibler Bereiche ggf. mit Masterhöhung (V2z), eine optimierte Wahl der Maststandorte, Kabelübergangsanlagen und BE-Flächen (V3z) sowie Abpflanzung von Maststandorten / Eingrünen der Kabelübergangsanlagen (V30) vermieden werden.

Im Falle einer Bündelung ist auch die Synchronisation der Trasse mit Bestandsleitungen zu empfehlen (V5), um die optische Störwirkung der Landschaft zu vermindern. Die weitestmögliche Bündelung mit bestehender Infrastruktur ist eine gesetzliche und raumordnerische Vorgabe, die im Korridorwahlprozess zu berücksichtigen ist (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) (Stellungnahme der Markt Elfershausen). Bei der Planung und bei dem Bau einer Freileitung wird immer darauf zu achten sein, den Eingriff in die Schutzgüter (z.B. Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Boden und Wasser) so gering wie möglich zu halten. Dem Schutz eines gesetzlich geregelten Schutzgebietes ist dabei im Einzelfall ein höheres Gewicht zuzuschreiben als der ggf. höheren Sichtbarkeit der Freileitung durch eine Waldüberspannung (so zu einer privaten Einwendung). Daher werden solche Stellungnahmen und Einwendungen zurückgewiesen, die sich gegen den optischen Einschnitt der Landschaft richten (Ortsbeirat Oberzell). Dennoch sind voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für geschützte Teile von Natur und Landschaft nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9.1).

Naturdenkmäler, die nach § 28 Abs. 1 BNatSchG geschützt werden, sind in der Regel kleinflächig ausgeprägt und kommen punktuell verstreut in großer Anzahl im gesamten Untersuchungsraum vor (überwiegend markante Einzelbäume, zum Teil auch Kleingewässer, Quellbereiche u. a.). Besonders viele Naturdenkmäler befinden sich in und um die TKS B26, B28 und B42 (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3). In großer Zahl in den Trassenkorridorsegmenten vorhanden sind auch die nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteile. Es handelt sich in der Regel um Vegetationsstrukturen wie Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze und Saumstrukturen, die sehr kleinräumig ausgebildet sind und daher auch kaum von einem Leitungsbauvorhaben beeinträchtigt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3).

Sollte im Planfeststellungsverfahren eine Umgehung (V1z) von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen nicht möglich sein und müssten die Flächen überspannt (Maßnahme V2z, vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung, Kap. 6.2.2 Übersicht der schutzgutspezifischen Maßnahmen, Tabelle 6-1) werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Rückschnitt von Gehölzen wegen der Wuchshöhenbeschränkung notwendig wird. Überwiegend liegt der Schutzzweck jedoch im Erhalt der Elemente. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen wie Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien (Maßnahme V10z), Festlegung von Bautabuflächen (Maßnahme V8z), Aufstellen von Schutzeinrichtungen (Maßnahme V18z, z. B. sensible Bereiche auszäunen), Schutz vor Bodenverdichtung (Maßnahme V20) und Umweltbaubegleitung (Maßnahme V25z), erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden. Auch weitere baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Staubemissionen), welche ausschließlich temporär auftreten, können durch geeignete Maßnahmen (z. B. V24) gemindert werden. Aufgrund der Dichte und Vielzahl an Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen im Untersuchungsraum kann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass diese Bereiche in Anspruch genommen werden müssen. Erst auf Planfeststellungsebene kann – mit Vorliegen der konkreten Planung (z. B. Trassenverlauf und Maststandorte) – eine detaillierte Prüfung erfolgen, inwiefern sich Auswirkungen auch mit Hilfe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduzieren lassen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9.1).

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sowie Kompensations- und Ökotoptflächen kommen über das gesamte Trassenkorridornetz verteilt vor, in der Regel kann deren Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung durch eine Meidung dieser Flächen bzw. unter Anwendung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt eine vertiefte Betrachtung des Biotopschutzes anhand der dann gültigen Rechtslage (vgl. Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt). Im Übrigen lässt sich die Berücksichtigung und Darstellung der Biotope der Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“ sowie der zugehörigen Anlage 3.1. entnehmen (vgl. Forderung des Regierungspräsidiums Darmstadt und Landratsamts Main-Spessart).

Damit ist festzuhalten, dass sich die Auswirkungen auf Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope aufgrund ihres kleinräumigen Vor-

kommens im Rahmen der Planfeststellung mit Hilfe von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduzieren lassen. Soweit dies im Einzelfall nicht möglich sein wird, ist davon auszugehen, dass eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden kann (analog zu den unten genannten Schutzgebieten).

Im Hinblick auf die betroffenen Pflegezonen des Biosphärenreservats Rhön, die entsprechenden Naturschutzgebiete sowie die Landschaftsschutzgebiete und Naturparke, wird das Vorhaben voraussichtlich zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen führen.

Die Bundesnetzagentur hat das im festgelegten Trassenkorridor geplante Vorhaben daher vorsorglich als eine bauliche Anlage im Sinne der genannten Verbotsnormen der Schutzgebietsverordnungen gewertet und auch insoweit Befreiungstatbestände und Erlaubniserteilungen, soweit auf Ebene der Bundesfachplanung möglich, geprüft (Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart). Dabei bezieht sich die Prüfung der Befreiungstatbestände auf sämtliche Verbote in den genannten Landschaftsschutzgebieten und den Naturschutzgebieten, dem Biosphärenreservat und den Naturparken, die durch die Errichtung des Vorhabens als bauliche Anlage im Rahmen der Errichtungsphase potenziell betroffen wären.

Für die Errichtung des Vorhabens in den genannten Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, dem Biosphärenreservat Rhön und den Naturparken könnte, soweit erforderlich, voraussichtlich aufgrund der in den einzelnen Verordnungen konkret angelegten Ausnahme- oder Befreiungstatbestände bzw. auf der Grundlage von § 67 BNatSchG befreit werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann von den Verboten in einer Schutzgebietsverordnung auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Nach Überzeugung der Bundesnetzagentur liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung vor. Das Rechtsinstitut der Befreiung dient der Vermeidung unverhältnismäßiger Auswirkungen eines Verbotstatbestandes und ermöglicht der zuständigen Behörde, ein Verbot in bestimmten singulären Sonderfällen, die in § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG normativ umschrieben sind, außer Kraft zu setzen. Die Befreiungen sind aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG notwendig. Die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens ist gemäß § 1 S. 2 BBPlG sowie § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Eine Umgehung des vorgenannten Biosphärenreservats, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturschutzgebiete und der Naturparke durch eine abweichende Trassenkorridorauswahl wäre zwar grundsätzlich möglich. Damit würde aber entweder der Untersuchungsraum für die Festlegung eines Trassenkorridors für das Vorhaben verlassen werden oder es müssten alternative TKS für den Trassenkorridor gewählt werden, in denen die Errichtung des Vorhabens voraussichtlich gegen gesetzliche Verbote verstößt und andere Betroffenheiten auslöst.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens 17, Abschnitt B, ist mit dem kollidierenden Integritätsinteresse an Natur und Landschaft abzuwägen. Entscheidend ist in

diesem Zusammenhang nach Überzeugung der Bundesnetzagentur, dass das öffentliche Interesse am Vorhaben den punktuellen im Planfeststellungsverfahren zu konkretisierenden Eingriffen vorgehen.

Eine solche naturschutzrechtliche Erlaubnis wäre auch für das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“ zu erteilen, was laut § 7 Abs. 1 der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 26.11.1982 möglich ist (Stellungnahmen der Gemeinde Markt Elfershausen und des Landratsamts Bad Kissingen sowie Einwendungen der Privateinwender). Der ebenfalls betroffene Naturpark „Bayerische Rhön“ wurde ausführlich in der Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3, S. 228 f. und Kap. 4.2.7.4, S. 231 berücksichtigt.

Eine naturschutzrechtliche Genehmigung kommt ebenfalls für das Landschaftsschutzgebiet „Auenverband Fulda“ gem. § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Fulda“ vom 18. Januar 1993 in Betracht (Stellungnahme der Oberen Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel).

Erhebliche Umweltauswirkungen sind für das ebenfalls betroffene Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ nicht vollständig auszuschließen (vgl. Kap. 6, Tab. 5 der Unterlage „Steckbrief für das TKS B08 „Kerzell“ zur Strategischen Umweltprüfung“). Direkte Eingriffe in den geschützten Flußabschnitt können durch Überspannung vermieden werden (vgl. Forderung der Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel.). Im Übrigen ist eine Ausnahme von den Verboten der Schutzgebietsverordnung oder eine Befreiung grundsätzlich möglich (Verordnung über das Naturschutzgebiet „Fuldatal bei Eichenzell“ vom 05.12.1984).

Es sprechen im Übrigen im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in Bezug auf die Querung des Biosphärenreservats Rhön, der Landschaftsschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete und der Naturparke Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG für die Erteilung von Befreiungen.

Entgegen der Stellungnahme des Landratsamtes Main-Spessart können die geschützten Landschaftsbestandteile „Auwäldchen am Lachsfangsteg“ im TKS B27 durch die potenzielle Trassenachse umgangen werden (Entfernung ca. 258 m), die aber ohnehin nicht den festgelegten Trassenkorridor betrifft. Die geschützten Landschaftsbestandteile „Pechwiesen“ befinden sich im TKS B36 und können durch die potenzielle Trassenachse ebenfalls umgangen werden (Entfernung ca. 90 m). Auch diese befinden sich ohnehin nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Mit der Berücksichtigung der NSG „Naturwaldreservat Dachsbau“ und „Naturwaldreservat Dianensruh“ in der Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.2.1, S. 159 wird auch – entsprechend der Forderung des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg (gleichlautend Landratsamt Bad Kissingen,) – der Regelung in Art. 12a BayWaldG Rechnung getragen. Die beiden Naturschutzgebiete befinden sich nahe dem TKS B43n und sind damit ohnehin nicht vom festgelegten Trassenkorridor betroffen.

Das NSG „Unteres Schondratal“ liegt westlich des TKS B28 und wird entgegen der Einwendung von Privaten nicht berührt. Soweit das FFH-Gebiet „Schondratalssystem“ betroffen ist,

hat der Vorhabenträger dieses Schutzgebiet in der Unterlage „Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung“, Kap. 7.21., S. 1049 berücksichtigt).

Das FFH-Gebiet und NSG „Sodenberg-Gans“ liegt außerhalb des TKS B42 im 500 m-Untersuchungsbereich. Das Schutzgebiet wurde im Rahmen der Unterlage „Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung“, Kap. 5.49, S. 361 f. berücksichtigt, ebenso in der Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.3, Tab. 5-25 und Kap. 5.4.2.2., Tab. 5-5 sowie Kap. 6.3.4.14. (vgl. Forderung nach Berücksichtigung durch Landratsamt Bad Kissingen). Durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n ergeben sich keine Änderungen.

Das NSG „Kernzonen des Biosphärenreservats Rhön“ wurde in den Unterlagen zur Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (dort. Kap. 7.2.2., S. 480) und darin im Hinblick auf potenziell Umweltauswirkungen durch vorhabenbedingte Eingriffe bewertet. Hierbei finden auch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen Beachtung. Letztlich können erhebliche Umweltauswirkungen für das NSG im TKS B30a – soweit sie im TKS liegen – nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das TKS B30a ist jedoch nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors (vgl. Privateinwender).

Das die Kernzone des Biosphärenreservats betreffende TKS B21 ist ebenfalls nicht Bestandteil des festgestellten Trassenkorridors. Gleiches trifft auf das TKS B43n zu, welches ebenfalls nicht vom festgelegten Trassenkorridor erfasst ist (gleichlautend Markt Geroda).

Innerhalb der – nicht im festgelegten Trassenkorridor liegenden – TKS B30a und B30b werden durch die potenzielle Trassenachse keine Kern- und Pflegezonen des Biosphärenreservats „Bayerische Rhön“ gequert, sodass diese in ihrem Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden (unter Zurückweisung der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau und Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau - Gemeinde Riedenberg,; gleichlautend Gemeinde Oberleichtersbach und Gemeinde Wartmannsroth, sowie Privateinwender). Zudem werden, um wertvolle und empfindliche Bereiche in der Entwicklungszone zu schützen, verschiedene Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt (z. B. angepasste Feintrassierung, Optimierung der Lage von Baustellenflächen, Reduzierung der temporären Flächeninanspruchnahme, Überspannung, vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2 Übersicht der schutzgutspezifischen Maßnahmen, Tabelle 6-1).

Soweit ein Schutz des Döllautals sowie seiner Landschaft gefordert wird (vgl. Landratsamt Bad Kissingen,) wurde dieses in der Unterlage „Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung“, Kap. 7.4., S. 69 f. im Rahmen des FFH-Gebietes „Zuflüsse der Flieder“ berücksichtigt.

Im Übrigen findet eine Betrachtung des Schutzgutes Landschaft im Rahmen der SUP statt (vgl. C.V.4.c)(bb)(2)(g) sowie Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.8., S. 98 f.; Kap. 3.2.8., S. 128 f.; Kap. 3.8., S. 140; Kap. 4.2.7., S. 222 f.; Kap. 5.4.7., S. 129 f.; Kap. 5.6.8., S. 196 f.; Kap. 6.3.9., S. 423 f.; Kap. 7.2.7., S. 485 f.) (vgl. Landratsamt Bad Kissingen, private Einwendung).

Sofern ein Privateinwender auf einen Biber-Lebensraum und das teilweise gesetzlich geschützte Biotop an der alten Autobahnstrecke 46 im Trassenkorrdiorsegment B28 verweist, werden diese in den Verfahrensunterlagen zur Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt

und darin im Hinblick auf potenziell Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Eingriffe bewertet. Hierbei finden auch Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen Beachtung. Erhebliche Umweltauswirkungen können dafür ausgeschlossen werden. Die weiteren Angaben hinsichtlich der Oberflächenquellen in Grinn und Dürrsberg, des Grabens in der Molkenwiese und des Grinnbrunnens weisen einen hohen räumlichen Detaillierungsgrad auf und gehen über die Betrachtungsebene der Bundesfachplanung hinaus. Generell können wasserführende Gräben sowie die nördlich von Roßbach befindlichen Oberflächenquellen und Brunnen ohne weiteres überspannt werden. Die betreffenden Hinweise sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Naturdenkmäler im Bereich Heilsberg und an der Strecke 46 sowie auch das Kulturdenkmal bei Weißenbach sind bekannt und wurden innerhalb der Unterlagenerarbeitung im Umweltbericht (Schutzgut Landschaft) berücksichtigt. So ist z.B. eine Umgehung der Heilsbergeiche außerhalb der umliegenden Waldflächen im Korridor möglich, bzw. kann die Autobahnstrecke 46 überspannt werden. Die Festlegung der Trassierung erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Ob eine Beeinträchtigung der Schutzzwecke gegeben ist und/ oder eine Ausnahme erteilt werden kann, lässt sich entsprechend erst bei Kenntnis des konkreten Trassenverlaufs und Berücksichtigung konkreter Maßnahmen prüfen (Regierungspräsidium Darmstadt).

Schließlich ist festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von B42 zu B42n keine Änderungen ergeben haben. Insbesondere der im Korridor liegende Flächenanteil der Entwicklungszone Biosphärenreservat Rhön im TKS fällt in dem Verschiebungsbereich des TKS B42n geringer aus. Der Bereich wird durch die potTA umgangen. Bezüglich des „LSG innerhalb des Naturparks Spessart (ehemals Schutzzone)“ sowie des Naturparkes „Bayerischer Spessart“ kommt es zu einer marginal höheren Flächeninanspruchnahme durch die potTA. Aufgrund seiner räumlichen Ausdehnung ist auch bei der Verschiebung des TKS B42 zu B42n zwar eine Querung des Landschaftsschutzgebietes durch die potTA nicht zu vermeiden, dennoch bewirkt die durch die TKS-Verschiebung mögliche Verlegung der potTA hin zu dem Offenlandbereich östlich der Fränkischen Saale, dass weniger Waldhabitatkomplexe und dafür Ackerhabitatkomplexe gequert werden (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 5.2.7., S. 27 sowie Kap. 5.2.2., S. 24).

(ee) Immissionsschutz

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen immissionsschutzrechtliche Vorgaben nicht entgegen.

Auf der Ebene der Bundesfachplanung ist hinsichtlich des Immissionsschutzrechts ebenengerecht der Gefahr vorzubeugen, dass unüberwindbare Planungshindernisse entstehen. Innerhalb des Trassenkorridors muss zumindest ein Leitungsverlauf möglich sein, der die zulässigen Grenz- und Richtwerte einhält.

Die Anforderungen des BImSchG werden für elektrische und magnetische Felder durch die 26. BImSchV in Verbindung mit der 26. BImSchVVwV sowie für Geräusche durch die TA Lärm und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) konkretisiert.

Den Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie den Hinweisen zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (Stand: 27.01.2022) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wird Rechnung getragen.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich zu erwartender elektrischer und magnetischer Felder sowie Geräusche legen nachvollziehbar dar, dass im festgelegten Trassenkorridor eine Trasse realisiert werden kann, die die Anforderungen der 26. BImSchV bzw. der TA Lärm sicher einhält. Dies ergibt sich durch Abschätzung der Immissionen mittels eines vereinfachten geometrischen Modells. Im Fall von Freileitungen wird ein Standardmastfeld, bei Erdkabeln der Regelgrabenquerschnitt und bei Kabelübergangsanlagen die Immissionen am Anlagenzaun betrachtet. Die Berechnungen erfolgten unter Annahme ungünstiger technischer Parameter bzw. der tatsächlichen technischen Parameter mit möglichst hohen Emissionen (worst-case-Abschätzung) im Bereich der geringsten Näherung zu Immissionsorten. Für weiter entfernt gelegene Immissionsorte ergibt sich dies durch Übertragung der Ergebnisse im Erst-Recht-Schluss sowie teilweise aus einer situativen worst-case-Betrachtung.

Für das vorliegende Vorhaben V17, Abschnitt B, liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Vorgaben der AVV Baulärm nicht eingehalten werden können. Die 26. BImSchVVwV sowie die AVV-Baulärm entfalten ihre Anwendungsrelevanz erst auf Ebene der Planfeststellung.

Hingewiesen wird auf folgende Änderung der Ausgangsunterlagen und ihre immissionsschutzrechtliche Relevanz: Das TKS-B42n, das auf Vorschlag Dritter in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 9 NABEG) eingebracht worden ist und von der Bundesnetzagentur als vorzugswürdig beurteilt wird, führt zu einem größeren Abstand zur Siedlung und zu dem Campingplatz Roßmühle - mithin zu Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Sowohl bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder als auch bezüglich schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist die Korridorverschiebung daher verglichen mit dem TKS-B42 im Erst-Recht-Schluss vorteilhaft. Insofern ist die nachfolgende Immissionsbetrachtung, die auf TKS-B42 beruht, auch für TKS B42n belastbar.

(1) Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für elektrische und magnetische Felder in Bezug auf die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sowohl für die Freileitung als auch für das Erdkabel und die Kabelübergangsanlagen (KÜA) untersucht (vgl. Unterlage 7 – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung, EMF).

Bei der geplanten 380-kV-Wechselstromfreileitung, den ggf. erforderlichen 380-kV-Erdkabelabschnitten sowie bei den KÜA, die bei einer Frequenz von 50 Hertz betrieben werden, handelt es sich nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV um Niederfrequenzanlagen.

Die Grenzwerte für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz betragen 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte. Sie dürfen im Einwir-

kungsbereich der Anlage an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung grundsätzlich nicht überschritten werden, § 3 Abs. 2 i.V.m. Anhang 1a der 26. BImSchV. Bei der Ermittlung der Immissionen müssen Beiträge anderer Niederfrequenzanlagen und bestimmter von der Verordnung erfasster Hochfrequenzanlagen entsprechend der in der Verordnung vorgegebenen Summationsvorschrift, § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV, berücksichtigt werden.

Generell sind zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen und magnetischen Feldern alle relevanten Immissionen zu berücksichtigen. Entsprechend dem aktuellen Planungsstand und der damit verbundenen Planungstiefe werden nur Immissionen anderer parallelgeführter Hoch- und Höchstspannungsleitungen berücksichtigt. Dies betrifft zudem nur die Freileitung, da es in den Erdkabelbereichen keine entsprechenden Anlagen gibt.

Im Planungsgebiet befinden sich mehrere bestehende Freileitungen. Teilweise laufen die vorhandenen Freileitungen parallel zueinander, so dass bei einer potenziellen Bündelung mit der Fulda-Main-Leitung bis zu vier Freileitungen parallel nebeneinander geführt werden.

Gemäß Abschnitt II.3.1. der LAI-2014 sind maßgebliche Immissionsorte (MIO) Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im Fall von 380-kV-Wechselstromfreileitungen innerhalb eines Bereichs von 20m zum äußeren ruhenden Leiterseil befinden.

Unter Berücksichtigung des worst-case-Ansatzes wird für die Ausladung des äußersten Leiterseils der Mast mit der größten Ausladung des Gestänges D-2-D-2018.2 herangezogen. Es handelt sich hierbei um den Masttyp WA120 mit einer maximalen Ausladung von 17 m. Hieraus folgt, dass alle MIO in einem 37 m breiten beidseitigen Bewertungstreifen zur Leitungsachse liegen.

Für 380-kV-Erdkabelanlagen gelten Orte als MIO, die sich im Bereich von 1 m zum äußersten Erdkabel befinden, Abschnitt II.3.1 der LAI-2014. Entsprechend dem Regelquerschnitt für das Erdkabel der Fulda-Main-Leitung liegen die äußersten Kabel 9,95 m links und rechts neben der Kabelachse. Hieraus ergibt sich ein Bewertungstreifen von 10,95 m zur Kabeltrassenachse, in dem die Immissionsorte als maßgeblich zu betrachten sind.

Die Hinweise der LAI enthalten keine Angaben für die auf MIO zu untersuchenden Bereiche der KÜA. Daher werden sie analog zu einer Umspannanlage betrachtet. Für Umspannanlagen beträgt der nach Abschnitt II.3.1 der LAI-2014 auf maßgebliche Orte zu untersuchende Bereich 5 m um die Anlage.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden elektrischen und magnetischen Felder legen auf dieser Grundlage nachvollziehbar dar, dass eine Trassierung im festgelegten Trassenkorridor voraussichtlich möglich ist, ohne dass eine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist. Dies wurde einerseits plausibel für den gesamten festgelegten Trassenkorridor anhand einer allgemeinen worst-case-Betrachtung innerhalb des anzuwendenden Bewertungstreifens nachgewiesen. Andererseits wird dieses Ergebnis durch die Abschätzung mittels einer konkreten worst-case-Betrachtung für MIO sowie mittels einer situativen worst-case-Betrachtung für weiter entfernt liegende Immissionsorte bestätigt.

Im Rahmen der allgemeinen worst-case-Betrachtung wurde die Immissionsberechnung für Freileitungen bei 1 m über EOK durchgeführt. Innerhalb des äußeren Bewertungstreifens von je 37 m pro Seite werden die Grenzwerte von 5 kV/m für elektrische Feldstärke (E) und 100 μ T für magnetische Flussdichte (B) in allen Situationen der Freileitungsführung nicht überschritten. Dies betrifft sowohl Situationen ohne als auch mit Vorbelastung durch andere relevante Freileitungen.

In Bezug auf die konkrete worst-case-Betrachtung für MIO hat die Untersuchung ergeben, dass innerhalb des sich aus den Vorgaben der LAI-2014 Durchführungshinweise, Abschnitt II.3.1 ergebenden maximalen Untersuchungsraums (beidseitiger Streifen von jeweils 37 m zur Leitungsachse) sieben Orte vorliegen, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Zur Ermittlung der Immissionswerte dieser MIO wurde bei Gebäuden auf der Grundlage von Landesdatensätzen und in Anlehnung hierzu die Gebäudehöhe von 4,7 m herangezogen. Bei Nicht-Gebäuden wurde wie bei der allgemeinen worst-case-Betrachtung die Berechnungshöhe von 1 m über EOK beibehalten. Weiter wurden aufgrund des derzeitigen Planungsstandes die Annahmen getroffen, dass das Gelände im Bereich des jeweiligen MIO ebenerdig verläuft sowie – im Sinne des worst-case-Ansatzes – dass der jeweilige MIO im Bereich des größten Seildurchhangs liegt.

Für die Freileitungen wurden an jedem MIO Querprofile berechnet. Die Polanordnung bzw. Phasenbelegung wurde im Sinne einer worst-case-Betrachtung jeweils so gewählt, dass sich für die magnetische Flussdichte bzw. für die elektrische Feldstärke (E) ein Maximum in 1 m Höhe über EOK in Spannungsmittelpunkt ergibt. Die maßgeblichen Immissionswerte an den MIO wurden in einer Höhe von 1 m über EOK ermittelt.

Auf dieser Grundlage ist Folgendes festzustellen:

Bei den MIO in TKS ohne Vorbelastung werden die Grenzwerte von 5 kV/m für elektrische Feldstärke (E) und 100 μ T für magnetische Flussdichte (B) eingehalten. Dies betrifft ein landwirtschaftliches Gebäude, welches in einem Abstand von 19,6 m zur geplanten Freileitung im TKS B16a südöstlich von Utrichshausen liegt sowie ein weiteres landwirtschaftliches Gebäude, welches in einem Abstand von 29,9 m zur geplanten Freileitung im TKS B20 westlich von Speicherz gelegen ist. Bei ersterem beträgt die elektrische Feldstärke (E) 2,851 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) 34,159 μ T. Bei letzterem beträgt die elektrische Feldstärke (E) 1,106 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) 14,660 μ T.

Bei den MIO in TKS mit Vorbelastung werden die Grenzwerte von 5 kV/m für elektrische Feldstärke (E) und 100 μ T für magnetische Flussdichte (B) ebenfalls eingehalten:

Im Bereich der Parallelführung der geplanten Freileitung mit der 380/110-kV-Freileitung Dipperz-Großkrotzenburg (LH-11-3020) des Vorhabenträgers und der 110-kV-Bahnstromleitung BL455 befinden sich drei MIO. Zum einen befindet sich im TKS B09 südlich von Eichenzell im Abstand von 33,7 m zur geplanten Freileitung ein Bürogebäude (Fall 1). Zum anderen befindet sich im TKS B11 südöstlich von Dorfborn im Abstand von 26,9 m zur geplanten Freileitung ein landwirtschaftliches Gebäude (Fall 2). Des Weiteren befindet sich im TKS B11 nörd-

lich von Niederkalbach in einem Abstand von 31,1 m zur geplanten Freileitung ein Fußballplatz (Fall 3). In allen drei Fällen werden die Grenzwerte für elektrische Feldstärke (E) und für magnetische Flussdichte (B) nicht überschritten. Im Fall 1 beträgt die elektrische Feldstärke (E) 0,833 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) 11,75 μT . Im Fall 2 beträgt die elektrische Feldstärke (E) 1,402 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) 3,981 μT . Im Fall 3 beträgt die elektrische Feldstärke (E) 0,936 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) 11,756 μT .

Im Bereich der Parallelführung der geplanten Freileitung mit der 110-kV-Bahnstromleitung BL560 liegt ein MIO. Konkret befindet sich im TKS B27 östlich von Obersinn im Abstand von 13,1 m zur geplanten Freileitung ein landwirtschaftliches Gebäude. Bei diesem werden die Grenzwerte für elektrische Feldstärke (E) und für magnetische Flussdichte (B) ebenfalls eingehalten. Die elektrische Feldstärke (E) beträgt 4,129 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) beträgt 53,006 μT .

Im Bereich der Parallelführung der geplanten Freileitung mit der 380-kV-Freileitung Aschafenburg-Berggrheinfeld (LH-07-B87) der TenneT und der 110-kV-Bahnstromleitung BL522 befindet sich ein MIO in Form eines Sportplatzes (Eisstockbahn). Das östlich davon gelegene Gebäude ist nach Prüfung des Vorhabenträgers kein MIO. Der Sportplatz liegt im TKS B40 südlich von Zeuzleben. Zwar plant der Vorhabenträger im Bereich der Ortschaften Zeuzleben und Zeuzlebener Mühle grundsätzlich eine Teilerdverkabelung (Unterlage Energiewirtschaftliche Belange, Kap. 3.4.30, S. 121 ff.). Da gleichwohl eine abschließende Festlegung der technischen Ausführungsvariante (Erdkabel oder Freileitung) erst auf Ebene der Planfeststellung erfolgt, wird auch die Ausführungsalternative der Freileitung in die vorliegende Prüfung eingestellt. Im Falle der Ausführung als Freileitung wird der Sportplatz von der geplanten Freileitung überspannt. Die Grenzwerte für elektrische Feldstärke (E) und für magnetische Flussdichte (B) werden beim Sportplatz eingehalten. Die elektrische Feldstärke (E) beträgt 4,530 kV/m und die magnetische Flussdichte (B) beträgt 41,263 μT .

Des Weiteren ist eine situative worst-case-Betrachtung an den Situationen erfolgt, an denen keine MIO vorkommen. Bei dieser wird der Untersuchungsraum (beiderseitiger Streifen von jeweils 37 m zur Leitungsachse) innerhalb eines Radius von 300 m jeweils so lange erweitert, bis ein Ort vorliegt, bei dem der nicht nur vorübergehende Aufenthalt von Menschen nicht ausgeschlossen werden kann (sog. der potTA nächstgelegene Orte). Auch hierbei wurde der worst-case-Ansatz angewandt. Konkret wurde insbesondere, da die genaue Lage der Leiterseile zu den Orten zum derzeitigen Planungsstand nicht bekannt ist, als Berechnungspunkt der geringste horizontale Abstand zur Leitung gewählt und die Immissionsbelastung auf Höhe der Leiterseile berechnet. Es wurde mithin der kürzeste theoretische Abstand angesetzt. Alle Immissionsorte, die sich unterhalb der Höhe der Leiterseile befinden, erfahren dementsprechend auch eine noch geringere Immissionsbelastung.

Bei der situativen worst-case-Betrachtung für die Freileitungen wurden die Immissionsberechnungen bei 1 m über EOK durchgeführt. Die Betrachtung hat – auch in Gebieten mit Vorbelastung durch andere Freileitungen – ergeben, dass an sämtlichen der potTA nächstgelegenen Orte die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld (E) und 100 μT für die magnetische Flussdichte (B) eingehalten werden.

Bei der situativen worst-case-Betrachtung für Erdkabel sind die Immissionen bei 0,2 m über EOK berechnet worden. Die Betrachtung hat ergeben, dass an dem einzigen der potTA nächstgelegenen Ort die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld (E) und 100 µT für die magnetische Flussdichte (B) nicht überschritten werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch nicht fest, welche KÜA am jeweiligen Anfang bzw. Ende eines Kabelabschnitts eingesetzt werden. Des Weiteren steht nicht für alle KÜA das Layout fest. Alle KÜA des Vorhabenträgers werden entsprechend der Vorgabe geplant, dass die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder nach der 26. BImSchV außerhalb des eingezäunten Bereichs eingehalten werden. Aufgrund dieser Vorgabe ist eine relevante Grenzwertüberschreitung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der Anforderung zur Minimierung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV wurde nachvollziehbar dargelegt, dass Maßnahmen grundsätzlich zur Verfügung stehen, um die vom Vorhaben ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Die eigentliche Maßnahmenbewertung und die Umsetzung der Minimierung gemäß der 26. BImSchVVwV kann erst während der zweiten Genehmigungsstufe, der Planfeststellung, durchgeführt werden. Diejenigen Stellungnahmen und Einwendungen, welche eine fehlende Umsetzung von Minimierungsmaßnahmen zum jetzigen Planungsstand monieren, können daher keine Berücksichtigung finden.

Im Übrigen besteht in Bezug auf die Beachtung des Überspannungsverbots gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV nicht die Gefahr der Entstehung eines unüberwindbaren Planungshindernisses. Es ist in allen Trassenkorridoren ausreichend Passageraum vorhanden, um eine Trassierung ohne die Überspannung von Gebäuden vorzunehmen. Insofern kann eine tiefergehende Betrachtung des Überspannungsverbotes unterbleiben.

Die Stellungnahmen und Einwendungen, in denen eine Überspannung von Gebäuden befürchtet wird, können daher nicht durchdringen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aus Sicht der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung der elektromagnetischen Felder zum aktuellen Planungsstand keine Einschränkungen der Realisierbarkeit der geplanten potTA ersichtlich sind. Eine Trassierung im festgelegten Trassenkorridor ist also voraussichtlich möglich, ohne dass eine Grenzwertüberschreitung zu erwarten ist.

Die Einwendungen und Stellungnahmen, wonach die Leitungen bzw. die KÜA Immissionen hervorrufen, die Gesundheitsschäden oder sonstige Gefahren anders als durch Geräusche befürchten lassen oder begründen können, können daher aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht durchdringen.

Laut dem Bundesamt für Strahlenschutz ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte, die am Wohlbefinden des Menschen bemessen sind, auch für die Umwelt (Tiere und Pflanzen) ausreichend sind.³³ Aufgrund der Einhaltung der Grenzwerte für erstere können daher auch Ein-

³³ BfS - Stellungnahmen - Mögliche Wirkungen elektromagnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen

wendungen, die Gefahren für Pflanzen sehen, nicht durchgreifen. Ohnehin liegen bisher weder experimentelle Befunde noch theoretische Modelle vor, die es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass die Felder, die von Stromleitungen und Mobilfunkanlagen ausgehen, eine schädliche Auswirkung auf Insekten, Vögel, Säugetiere und Pflanzen haben.

In Bezug auf die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden wird darüber hinaus festgestellt, dass Immissionsmessungen vor Ort nicht erforderlich sind und daher nicht durchgeführt werden. Die Untersuchung der Lage und Zweckbestimmung von Orten und damit die Bewertung, ob es sich bei den Orten um Immissionsorte oder gar um MIO handelt, erfolgt aufgrund einer worst-case-Betrachtung. Bei dieser wird im Zweifel angenommen, dass es sich um einen Immissionsort oder einen MIO handelt. Zudem wird die kürzest mögliche Entfernung angenommen. Auch insoweit ist eine Ortsbegehung daher nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.

Die Stellungnahme, wonach noch nicht sämtliche Vorbelastungen durch anderweitige Anlagen berücksichtigt wurden, die konkreten Maststandorte sowie die konkreten Gelände- und Gebäudehöhen noch nicht ermittelt wurden und die Einhaltung des Minimierungsgebotes im Rahmen des endgültigen Planungsstandes noch aussteht, wird zurückgewiesen, da diese Aspekte maßgeblich zum Prüfprogramm der Planfeststellung zählen.

In Bezug auf eine private Einwendung wird festgestellt, dass die Intensität elektrischer und magnetischer Felder mit zunehmendem Abstand zur Freileitung rasch abnimmt. Nach aktuellem Stand der Wissenschaft sind Wetterbeeinflussungen durch Höchstspannungsfreileitungen nicht belegt. Eine massive Betonbrücke stellt naturgemäß eine abschirmende Wirkung dar, diese ist bei einer Freileitung nicht gegeben. Hinsichtlich des beobachteten meteorologischen Effektes kommen die umgebenden Höhenzüge sowie insbesondere der Frauenberg westlich der Sinnthalbrücke Zeitlofs als natürliche Wetterscheide in Betracht.

(2) Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Die Gefahr der Entstehung unüberwindbarer Planungshindernisse wurde für Anlagengeräusche (hier Koronageräusche) in Bezug auf die Einhaltung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm untersucht (vgl. Unterlage 7 – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung, Lärm).

Für die Ermittlung der Schallpegel wurden die für das jeweilige Spannfeld geplanten Anlagenparameter sowie ein konservativer Emissionsansatz zugrunde gelegt (vgl. Unterlage 7 – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung, Lärm, Kap. 5.1.2, S. 11). Sämtliche Berechnungen erfolgten flächenhaft für einen Abstand von 400 m zu beiden Seiten des Leitungsverlaufs. Zusätzlich wurde noch eine Einzelpunktberechnung für die Ortsränder der betroffenen Ortschaften durchgeführt (vgl. Unterlage 7 – Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung, Lärm, Kap. 5.2.1, S. 12).

Es wurden die maßgeblichen Immissionsorte ermittelt. Gemeint sind die Orte im Einwirkungsbereich, bei denen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist. Dabei sind diejenigen Orte außerhalb von Gebäuden betrachtet worden, die ebengerecht zu den baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerten der TA Lärm zugeordnet wurden. Im Ergebnis wurden 109 mögliche maßgebliche Immissionsorte identifiziert.

Die Bundesnetzagentur hat die Auswahl der Immissionsorte nachvollzogen. Im Ergebnis gibt es, auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die aufgrund höherer Schutzwürdigkeit auch bei größerem Abstand noch zu betrachten gewesen wären.

Die gutachterlichen Voruntersuchungen hinsichtlich der zu erwartenden Anlagengeräusche legen nachvollziehbar dar, dass eine Trassierung im festgelegten Trassenkorridor als auch in den alternativen Trassenkorridorsegmenten möglich ist und dabei die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden können.

Die Einwendungen und Stellungnahmen, wonach von der Trasse unzulässige Geräuschimmissionen ausgehen sollen oder dies möglich erscheint, können daher nicht durchdringen.

Zu beachten ist, dass Erdkabelseile aus akustischer Sicht keinen immissionsrelevanten Einfluss haben und damit schalltechnisch nicht zu berücksichtigen sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass eine Detailplanung der KÜA von den Freileitungen zu den Erdkabeln erst auf Ebene der Planfeststellung zweckdienlich und rechtlich geboten ist. Erst auf dieser Planungsstufe erfolgt eine parzellenscharfe Standortfestsetzung. Eine weitergehende Betrachtung von KÜA erübrigt sich daher auf Ebene der Bundesfachplanung. Nach dem aktuellen Erkenntnisstand zur Planung sind indes keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Standortwahl für KÜA und ihre Ausführung nicht mit den Vorgaben der TA Lärm sich vereinbaren ließen.

Es ist daher festzustellen, dass auf Ebene der Planfeststellung die Immissionsbelastung durch KÜA auf der Grundlage einer dann detaillierten Planung ermittelt und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nachgewiesen wird.

In Bezug auf Geräuschimmissionen beim Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen findet die AVV-Baulärm Anwendung. Da die konkreten Baustelleneinrichtungen einschließlich der Arbeitsgänge auf den Baustellen noch nicht feststehen und lärmintensive Baumaßnahmen auf den Baustellen in oder in der Nähe von Wohngebieten bzw. im Umfeld schutzbedürftiger Nutzungen wie Schulen oder Krankenhäusern auf der Ebene der Bundesfachplanung für das vorliegende Vorhaben (noch) nicht absehbar sind, waren gutachterliche Voruntersuchungen diesbezüglich auch mangels final bestimmter Linienführung weder fachlich zweckdienlich noch rechtlich geboten. Nach dem aktuellen Erkenntnisstand zumindest zur potTA sind indes keine Anhaltspunkte ersichtlich, wonach bei Unterstellung der potTA als Trassenlinie gemessen an der Vorgaben der AVV Baulärm unzumutbare Baulärmkonflikte aufträten, die sich weder mit Schutzvorkehrungen oder Entschädigungsleistungen lösen ließen.

Es wird daher darauf hingewiesen, dass die gutachterlichen Untersuchungen in Bezug auf die Einhaltung der Vorgaben der AVV-Baulärm auf der Ebene der Planfeststellung erfolgen werden. Gleiches gilt für die Anforderungen des § 22 BImSchG sowie für die Vorgaben der 32. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Die dort enthaltenen Bestimmungen zu den Immissionen, den Bauzeiten und den zulässigen Immissionen in der Umgebung sind vom Vorhabenträger einzuhalten.

(ff) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Entscheidung über den Trassenkorridor enthält noch keine abschließende Entscheidung über den naturschutzrechtlichen Eingriff gemäß §§ 15 ff. BNatSchG.

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Ziel der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist es, den fachgesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein Vorhaben ein auf die Bedürfnisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege zugeschnittenes „Folgenbewältigungssystem“ zur Seite zu stellen. Die Eingriffsregelung soll verhindern, dass die nachteilige Inanspruchnahme von Natur und Landschaft, die das Fachrecht gestattet, zulasten von Natur und Landschaft sanktionslos bleibt (BVerwG, Urteil v. 07.03.1997 – 4 C 10/96 m. w. N.).

Der Verursacher eines nach dem fachgesetzlichen Zulassungstatbestand zu beurteilenden Vorhabens ist daher zu verpflichten, mit dem Vorhaben einhergehende unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 15 BNatSchG zu kompensieren. Mit der Festlegung des Trassenkorridors sind noch keine derartigen tatsächlichen Veränderungen verbunden, deren Folgen zu bewältigen wären. Die Folgen des Vorhabens sind vielmehr erst auf der folgenden Planfeststellungsebene mit ihrem trassenscharfen Blick und höherer Detailschärfe insgesamt absehbar. Dementsprechend ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in erster Linie im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abzarbeiten. Auf der vorliegenden Planungsebene wurde geprüft, inwiefern Beeinträchtigungen, etwa durch geeignete Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen (unter Einbeziehung der artenschutzrechtlichen CEF- und FCS-Maßnahmen) weitestgehend vermieden bzw. ausgeglichen werden können.

Sofern bereits Hinweise zur Berechnung von Kompensationen gegeben wurden, betrifft dies die nachfolgende Ebene des Planfeststellungsverfahrens und ist dort entsprechend zu berücksichtigen (Landratsamt Bad Kissingen, Regierung von Unterfranken, Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel).

Entsprechend sind auch Forderungen nach Ersatzaufforstungen (hier Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Kitzingen- Würzburg; gleichlautend Obere Naturschutzbehörde, Regierungspräsidium Kassel, sowie ein Privateinwender) und Bodenschutzmaßnahmen (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie; vgl. auch die Forderung eines Privateinwenders zur Nutzung zur Befliegung des Trassenverlaufs) erst auf Ebene der Planfeststellung bei Kenntnis des genauen Trassenverlaufs zu prüfen und zu bewerten.

Dass dabei auch Flächen betroffen sind, die in anderen Verfahren bereits als Kompensationsflächen vorgesehen sind (vgl. Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, Hessen Mobil, Stadt Arnstein) führt zu keinem unüberwindbaren Konflikt, sofern auch hier die Maßgaben der §§ 13 ff. BNatSchG Berücksichtigung finden.

(gg) Sonstige öffentliche oder private Belange

Sonstige öffentliche oder private Belange des zwingenden Rechts stehen der Realisierung des Vorhabens im entsprechend dieser Entscheidung ausgewiesenen Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Soweit sich aus den jeweils anwendbaren rechtlichen Vorgaben Einschränkungen im Trassenkorridor ergeben, stehen diese einer Verwirklichung des Vorhabens im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens nicht entgegen.

Zwingende Belange der Einrichtung, des Ausbaus und des Betriebes vorhandener und geplanter Infrastruktur stehen der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor voraussichtlich nicht entgegen. Durch die Verschiebung von B42 zu B42n haben sich zudem keine Änderungen ergeben.

- Funktionales Straßennetz

Straßenverkehrliche Belange stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen. Zwar enthalten die Antragsunterlagen über die Ausführungen zu Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf Infrastruktureinrichtungen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9, S. 208 ff.) hinaus keine detaillierten Aussagen in Bezug auf die verkehrlichen Belange und die entsprechenden normativen Beschränkungen. Nachteilige Auswirkungen sind jedoch nach dem vorliegenden Sach- und Planungsstand nicht zu erwarten. Es liegen im Ergebnis der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung auch keine gegenteiligen Hinweise oder Stellungnahmen vor.

Allgemein gilt: Beeinträchtigungen sind ausgeschlossen, soweit neu zu errichtende Masten außerhalb der Baukörper und Anbauverbotszonen der Infrastruktureinrichtungen errichtet und lichte Höhen gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eingehalten werden. Dies gilt im Übrigen auch im Hinblick auf die weitgehend gleichlautenden landesrechtlichen Vorschriften zu Anbauverbotszonen und Anbaubeschränkungszone im Anwendungsbereich von Landes- und Kreisstraßen (§ 23 Abs. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG).

Auch im Rahmen der weiter gefassten Anbaubeschränkungszone der jeweiligen Straßenkategorie (§ 9 Abs. 2, 3 FStrG, § 23 Abs. 2, 3 HStrG und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG) kann es im Rahmen der materiellen Voraussetzungen des Zustimmungserfordernisses aus straßenverkehrlichen Belangen zu Einschränkungen für die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor kommen. Sowohl für die Anbauverbotszone als auch für die Anbaubeschränkungszone gilt darüber hinaus, dass deren Anwendungsbereich auch bei einer Überspannung eröffnet ist und es so nicht nur auf die Positionierung der Masten ankommt (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2 FStrG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 HStrG, Art. 2 Nr. 2 BayStrWG).

So quert der festgelegte Trassenkorridor unter anderem die Bundesstraßen B279, B26, B26A, B19 und B27 sowie die Bundesautobahnen A7 und A66 (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 252 ff. Tabelle 13). Die entsprechenden Landes- und Kreisstraßen werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt, wozu der Vorhabenträger zum Zwecke der Abstimmung Kontakt mit den zuständigen Behörden und Landkreisen aufnehmen wird

(Stellungnahmen von Hessen Mobil, Staatliches Bauamt Schweinfurt, Landratsamt Bad Kissingen, Markt Elfershausen, Staatliches Bauamt Würzburg, Gemeinde Kalbach, Landratsamt Main-Spessart, Staatliches Bauamt Würzburg).

Sofern das Landratsamt Main-Spessart im Rahmen der Nachbeteiligung auf die Betroffenheit diverser Kreisstraßen (auch durch die Verschiebung des TKS B42n) verweist, werden diese vor dem aufgezeigten Hintergrund berücksichtigt. Soweit Nebenbestimmungen zum Schutz der straßenrechtlichen Belange gefordert werden, erfolgt auf Ebene der Bundesfachplanung mangels Festlegung einer konkreten Trasse noch keine Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Insbesondere ist entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel die Kreuzung der BAB 7 sowie die Überspannung des Rast-/Parkplatzes Pilgerzell (Konfliktpunkt T-B04-03) mit gängigen Maßnahmen und Vorkehrungen realisierbar. Anschließend wird eine Bündelung der Freileitung auf der Ostseite der Bestandstrassen angestrebt, so dass Leitungskreuzungen vermieden werden. Eine Umgehung des Rast-/Parkplatzes kann im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Feintrassierung geprüft werden.

Konkrete Hinweise, die eine Beeinträchtigung der straßenverkehrlichen Belange nahelegen, liegen jedoch nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht vor und auch in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von den zuständigen Stellen keine derartigen Bedenken vorgetragen.

Unabhängig davon lägen angesichts des gesteigerten öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Planungsziele des Vorhabenträgers und das vergleichsweise geringe Bauvolumen von Leitungsmasten bzw. der geringen Eingriffsintensität einer Überspannung wohl auch die entsprechenden Ausnahmenvoraussetzungen (vgl. § 9 Abs. 8 FStrG, § 23 Abs. 8 HStrG, Art. 23 Abs. 2 BayStrWG) im späteren Planfeststellungsverfahren vor, auf die höchst vorsorglich abgestellt werden kann (Stellungnahme der Autobahn GmbH).

Zudem führt der Vorhabenträger im Zuge der Planfeststellung eine Fremdleitungserhebung durch und tritt bezüglich eines Abstimmungsgesprächs mit den Betreibern in Kontakt (Stellungnahmen Autobahn GmbH, Staatliches Bauamt Würzburg, Hessen Mobil).

Konkrete Ausbauvorhaben wurden in der Raumverträglichkeitsstudie als weitere raumbedeutsame Planungen/ Maßnahmen geprüft. Der Vorhabenträger hat plausibel dargestellt, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung keine Konflikte mit den Belangen des Straßennetzes zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 4.5.1., S. 82 ff. sowie „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.3“). Des Weiteren wurden verfestigte Bauleitplanungen im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt.

Soweit das Staatliche Bauamt Würzburg auf den geplanten Neubau der Staatsstraße 2303, Ortsumgehung Schaippach hinweist, so wurde dies in der Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 230, Tabelle 12 berücksichtigt. Der entsprechende TKS B27 ist aber ohnehin nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Ergänzend sei angemerkt, dass auch bei Kreuzungen mit weiteren linienhaften Infrastrukturen wie Gleisanlagen der Deutschen Bahn auf Ebene der Planfeststellung Abstimmungen erfolgen und Kreuzungsverträge geschlossen werden (vgl. Stellungnahme Deutsche Bahn AG - DB Immobilien). Durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n ergeben sich hierbei keine maßgebenden Veränderungen, der Kreuzungspunkt verschiebt sich lediglich (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 3.1., S. 9).

- Luftverkehr / Luftsport (zivil)

Eine Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors mit den Belangen der zivilen Luftfahrt ist gegeben, da eine Gefährdung der Sicherheit des Luftverkehrs nicht zu erwarten ist. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden. Der Ultraleichtflugplatz „Gössenheim“ liegt in ca. 380 m Entfernung zum TKS B32, in ca. 1,2 km Entfernung zu den TKS B33 und B36 und in 1,8 km Entfernung zum TKS B34. Die potTA verläuft westlich am Flugplatz vorbei. Daher werden im Planfeststellungsverfahren Abstimmungen mit dem Betreiber erforderlich, ggf. Anpassungen der potTA bzw. der Maststandorte und -höhen geboten (vgl. dazu Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 238; Kap. 9.2, S. 263) (Gemeinde Karsbach sowie Verwaltungsgemeinschaft Gemünden (auch zu den weiteren Flugplätzen im Folgenden)).

Der Modellflugplatz Gemünden liegt im TKS B32 am Korridorrand und ist in der Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.2, S. 263 berücksichtigt (Stellungnahme der Stadt Gemünden a. Main).

Der Flugplatz des Segelfluggeländes Karlstadt-Saupurzel liegt in ca. 340 m Entfernung zum TKS B36 und in ca. 2,8 km Entfernung zum TKS B33. Die potTA verläuft östlich am Flugplatz vorbei. Auch in diesem Fall sind Abstimmungen mit dem Betreiber erforderlich und werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hinsichtlich Trassenverlauf und Maststandorte /-höhe berücksichtigt (vgl. dazu Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 241; Kap. 9.2, S. 263).

Das Ultraleichtflug- & Modellfluggelände Schraudenbach liegt mittig im TKS B37. Die potTA verläuft in geringer Entfernung an dem Fluggelände vorbei. (vgl. dazu Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 241). Der Flugplatz ist in den Unterlagen mit einem mittleren Realisierungshemmnis berücksichtigt worden (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1. Tab. 12 und Kap. 14, Tab. 17, S. 308) (vgl. hierzu die Stellungnahmen der Stadt Arnstein und des Markt Werneck sowie eines Privaten). Im weiteren Verfahren sind Absprachen mit dem Betreiber notwendig. Nach derzeitigem Planungsstand können zwar Beeinträchtigung des Flugbetriebes nicht ausgeschlossen werden. Durch Maßnahmen wie eine angepasste Trassierung bzw. der Maststandorte /-höhe können die Auswirkungen jedoch reduziert werden.

Das Modellfluggelände Adelsberg liegt im östlichen Randbereich des Korridors TKS B32. Die potTA verläuft in geringer Entfernung an dem Modellfluggelände vorbei (vgl. dazu Unterlage

„Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 238).

Um eine Beeinträchtigung des Flugbetriebes ausschließen zu können, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Abstimmungen mit den Betreibern der Flugplätze notwendig. Für eine konkrete Einschätzung sind die einzelnen Maststandorte und Masthöhen und die Anforderungen, die sich aus dem Modellflugbetrieb ergeben, erforderlich.

Sofern der Markt Oberthulba eine Beeinträchtigung der Rettungsaktivitäten durch Hub-schrauber auf der Autobahn A7 befürchtet, wird dies zurückgewiesen. Zunächst sind stra-ßenrechtliche Anbauverbote zu beachten, von denen nur im Einzelfall eine Ausnahme erteilt werden kann, sodass Rettungsaktivitäten grundsätzlich weiterhin möglich sind. Zudem liegt das hier betroffene TKS B31b nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Verkehrsflugplätze befinden sich in einem Umfeld von 5 km der Trassenkorridore nicht.

Auf Ebene der Planfeststellung lassen sich hieraus entstehende Konflikte durch eine ange- passte Trassierung unter Einhaltung von Sicherheitsabständen, sowie Anpassung einzelner Maststandorte und Masthöhen lösen.

Seitens des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) bestehen keine Einwände.

Die folgenden Flugplätze wurden ebenfalls identifiziert, befinden sich jedoch nicht im festge- legten Trassenkorridor bzw. in dessen unmittelbarer Nähe:

Der Flugplatz „Bad-Brückenau-Oberleichtersbach“ liegt in ca. 1,9 km Entfernung zum TKS B30a, in ca. 2,8 km Entfernung zum TKS B30b und in 4,2 km Entfernung zum TKS 43n (Ge- meinde Oberleichtersbach). Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten (vgl. dazu Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 233; Kap. 9.2, S. 263).

Der Abflugplatz des „Drachenfliegerclubs Hammelburg“ liegt außerhalb des TKS B31 in ca. 700 m Entfernung, in ca. 3,3 km Entfernung zum TKS B38, in ca. 3 km zum TKS B30c und in ca. 1,5 km Entfernung zum TKS B51. Die potTA verläuft nördlich des Abflugplatzes (vgl. dazu Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Be- lange“, Kap. 9.1, S. 237; Kap. 9.2, S. 263). Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten, da sich der Drachenfliegerclub nicht innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befindet.

Nicht im festgelegten Trassenkorridor und daher nicht von Relevanz sind des Weiteren der Flugplatz „Huhnrain bei Poppenhausen“ (in 4 km Entfernung zu den TKS B05, B07 und in 3,8 km Entfernung zum TKS B10), Modellflugplatz „Uttrichshausen“ (im TKS 16a) sowie der Flugplatz „Lager Hammelburg“ (in 3,3 km Entfernung zum TKS B31 und in 4,6 km Entfer- nung zum TKS B38).

Soweit das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. auf die erforderlichen Mindestabstände zu an- deren Infrastrukturmaßnahmen in der Unterlage „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.6.3, S. 39 verweist und eine Irreführung annimmt, weil zusätzlich auch weitere Mindestabstände zu be- trachten seien (nach der Raumordnung, nach dem Immissionsschutz und nach dem Stra-

ßenrecht), so wird dies zurückgewiesen. Denn der genannte Abschnitt aus dem Erläuterungsbericht bezieht sich auf die Flächeninanspruchnahme der Leitung selbst, insbesondere durch den Schutzbereich, die Maststandorte und eine etwaige Überspannung. Diese von der konkreten Trassenführung abhängigen Abstände werden insbesondere im Planfeststellungsverfahren relevant.

(hh) Wasserrecht

(1) Wasserschutzgebiete

Dem festgelegten Trassenkorridor zwischen dem UW Dipperz und dem UW Bergheinfeld West (TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B42n, B32, B33, B35, B37 und B40) stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des Grundwasserschutzes voraussichtlich nicht unüberwindbar entgegen.

Von den im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Wasserschutzgebieten befinden sich im festgelegten Trassenkorridor folgende 26 festgesetzte oder im Festsetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.2.2, S. 71 ff., Tabelle 9 und Tabelle 10 mit Übersichtskarte Anlage 1):

WSG Stadt Schlüchtern/Stadtteil Gundhelm (WSG-ID: 435-068), WSG Schlüchtern, „Quellen Gundhelm“ (WSG-ID: 435-069), WSG „Kinzbergquelle“ und Tiefbrunnen „Ramholz“, Stadt Schlüchtern (WSG-ID: 435-105), WSG Sinntal, Rommertsbrunnen Sterbfritz (WSG-ID: 435-113), WSG „Tiefbrunnen Weichersbach II“, Gemeinde Sinntal (WSG-ID: 435-144), WSG „Flörsbrunnen“, „Hohmannsquelle“, „Am Huttener Berg“, Gemeinde Neuhof (WSG-ID: 435-160), WSG „Alten Quelle“, Quelle „Auth“ und „Scheich“, Gemeinde Hattenhof (WSG-ID: 631-010), WSG „Flörsbrunnen“, „Hohmannsquelle“, „Am Huttener Berg“, Gemeinde Neuhof (WSG-ID: 631-014), WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue (WSG-ID: 631-039), WSG Quelle 6 Kohlgrund (WSG-ID: 631-048), WSG TB II + II 2 Neuhof (WSG-ID: 631-050), WSG TB Niederkalbach (WSG-ID: 631-088), WSG TB Mittelkalbach (WSG-ID: 631-089), WSG TB Eichenzell (WSG-ID: 631-109), WSG TB 10 Pilgerzell (WSG-ID: 631-127), WSG TB Erlesmühle (WSG-ID: 631-140), WSG TB Eichenried (WSG-ID: 631-141), WSG TB Melterser Grund, TB Höllengrund (WSG-ID: 631-143), WSG ohne Bezeichnung (WSG-ID: 631-158), TWSG „Gräfendorf“ (Kennzahl: 2210582400024), TWSG „Gemünden a. Main, St“ (Kennzahl: 2210592400095), Karsbach (Kennzahl: 2210592400136), Karlstadt (Kennzahl: 2210602500036), TWSG ohne Namen (Kennzahl: 2210602500043), TWSG „Arnstein, St“ (Kennzahl: 2210602600016), TWSG „Ettleben“ (Kennzahl: 2210602600034).

Durch die Verschiebung des festgelegten Trassenkorridors von TKS B42 zu TKS B42n ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf betroffene Wasserschutzgebiete (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 9, S. 34).

Innerhalb der WSG sind nach aktuellem Datenstand entweder keine Grundwassermessstellen vorhanden oder es liegen keine Angaben zum Grundwasserflurabstand vor. Zusammenfassend liegen auf der jetzigen Planungsebene keine Hinweise zu WSG mit geringen Grundwasserflurabständen (< 2 m u. GOK) vor (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.2.2, S. 76).

Die hydrogeologischen Verhältnisse zeigen innerhalb des Untersuchungsgebietes großflächig verbreitete Kluft-, Kluft/Karst- und Kluft/Porengrundwasserleiter. Daneben liegen nur vereinzelt reine Porengrundwasserleiter vor. Angaben zum konkreten Schutzpotenzial der Deckschichten innerhalb von WSG sind aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Datenlage nicht möglich. Die im Datenviewer „GruSchu Hessen“ des HLNUG aufrufbare Übersichtskarte zur Schutzfunktion der GW-Überdeckung weist großflächige Vorkommen von sehr geringen bis geringen Schutzfunktionen innerhalb des Untersuchungsraums aus. Auf Ebene der Planfeststellung muss demnach ermittelt werden, ob an konkreten Maststandorten bzw. Erdkabelabschnitten und deren Bauflächen Deckschichten mit geringem Schutzpotenzial betroffen sind. Darüber hinaus ist das Wiederverfüllen von Baugruben nur zulässig im Zuge von Baumaßnahmen mit dem ursprünglichen Erdaushub oder natürlichem, unbedenklichem Bodenmaterial unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften und Regelwerke.

Die Zulässigkeit von baulichen Eingriffen in den Untergrund innerhalb eines Wasserschutzgebietes erfordert sodann die Prüfung der Verordnung des betreffenden Wasserschutzgebietes auf Verbote oder nur beschränkt zulässige Handlungen des betreffenden Wasserschutzgebietes gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 i.V.m. Art. 31 BayWG und § 52 WHG i.V.m. § 33 HWG sowie i.V.m. Art. 32 BayWG.

Schutzgebietszonen I und II

Die potTA quert grundsätzlich als Freileitung die Zone I bzw. II der folgenden WSG im festgelegten Trassenkorridor mit der angegebenen Länge (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.2.2, S. 77 ff., Tabelle 11):

- WSG Schlüchtern (435-069) im TKS B18a – B18b: 185 m (Zone I) / 142 m (Zone II);
- WSG TB Eichenzell (631-109) im TKS B08: 421 m (Zone II);
- WSG TB Melterser Grund (631-143) im TKS B06 – B08): 307 m (Zone II);
- WSG Ettlleben (2210602600034) im TKS B40: 828 m (Zone II).

WSG Schlüchtern (435-069):

Aufgrund der räumlich-örtlichen Gegebenheiten im festgelegten Trassenkorridor ist eine vollständige Umgehung des festgesetzten WSG Schlüchtern durch die potTA nicht möglich. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass der potTA-Verlauf die Errichtung von Masten innerhalb der Zonen I und II des WSG Schlüchtern erforderlich macht. Einer Masterrichtung in der Zone I können jedoch grundsätzlich folgende Verbote aus § 6 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG im WSG Schlüchtern entgegenstehen: Verboten sind das Verletzen der belebten Bodenzone (§ 6 Satz 2 Nr. 4), das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (§ 6 Satz 1 i.V.m § 5 Satz 2 Nr. 1) sowie jegliche über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (§ 6 Satz 1 i.V.m § 5 Satz 2 Nr. 8). Einer Masterrichtung in der Zone II können grundsätzlich folgende Verbote aus § 5 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG im WSG Schlüchtern entgegenstehen: Verboten sind das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen (§ 5 Satz 2 Nr. 1) und jegliche über

die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (§ 5 Satz 2 Nr. 8).

Nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann nach konkreter Einzelfallbetrachtung, die erst auf der Ebene der Planfeststellung abschließend vollzogen werden kann, die Querung eines festgesetzten WSG im Wege einer Befreiung zugelassen werden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann eine zuständige Behörde von den vorgenannten Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird (Alt. 1) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (Alt. 2).

Von einer Gefährdung des Schutzzweckes im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist auszugehen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen sind.³⁴ Soweit für eine Maßnahme, die eine an sich verbotene Handlung bildet, ihre Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt worden ist, darf eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG nicht versagt werden. In diesem Fall tritt eine Ermessensreduzierung auf Null ein, da das kritische Verhalten „auf der Erdoberfläche“ ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Sphäre des Gemeingutes „Grundwasser“ bleibt.³⁵ Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen, wenn effektive Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Gemessen am Prüfmaßstab der Bundesfachplanung besteht die hinreichend wahrscheinliche Aussicht, dass für die Querung der WSG Schlüchtern (435-069) eine Befreiung in der nachfolgenden Planfeststellung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG erteilt werden kann. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge von 350 – 400 m können die Zonen I und II des WSG Schlüchtern (435-069) ohne direkten Eingriff überspannt werden.

WSG TB Eichenzell (631-109):

Eine vollständige Umgehung des festgesetzten WSG TB Eichenzell ist wegen der räumlich-örtlichen Gegebenheiten im festgelegten Trassenkorridor durch die potTA nicht möglich.

Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass der potTA-Verlauf die Errichtung eines Mastes innerhalb der Zone II des maßgeblichen WSG erforderlich macht.

Einer solchen Masterrichtung in der Zone II stehen grundsätzlich folgende Verbote aus § 5 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG im WSG TB Eichenzell entgegen: Verboten sind jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z.B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongrube, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird (§ 5 Satz 2 Nr. 6).

Gemessen am Prüfmaßstab der Bundesfachplanung besteht jedoch die hinreichend wahrscheinliche Aussicht, dass für die Querung des WSG TB Eichenzell eine Befreiung in der nachfolgenden Planfeststellung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG erteilt werden kann, da

³⁴ BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 – Ls. 2, juris; vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 3. März 2005 – Au 7 K 03.234 –, Rn. 50, juris.

³⁵ Niedersächsisches OVG, Urteil vom 20. Dezember 2017 – 13 KN 67/14 –, juris Rn. 194 m.w.N.

der Schutzzweck unter Berücksichtigung der vorstehenden Rechtsgrundsätze nicht gefährdet ist. Bezogen auf die Zone II des WSG TB Eichenzell (631-109) übersteigt zwar die Querungslänge der potTA die angegebene Regel-Spannfeldlänge um ca. 20 m. Angesichts dieser nur geringen Überschreitung der Regel-Spannfeldlänge lässt sich mit voraussichtlich vertretbarem technisch-wirtschaftlichem Mehraufwand - gemessen am Schutzzweck des WSG, der öffentlichen Wasserversorgung (vgl. § 50 Abs. 1 WHG) - eine Überspannung der Schutzzone II des WSG TB Eichenzell realisieren. Über das Regelmaß hinausgehende Spannfeldlängen in einer Weite von 400 m bis 500 m sind standardisiert erprobt und anerkannt; dabei können grundsätzlich Spannweiten bis ca. 500 m auf Grundlage einschlägiger technischer Regelwerke – insbesondere DIN EN 50341-1, DIN EN 50341-2-10, DIN EN 60826 - konfiguriert werden.

WSG TB Melterser Grund (631-143):

Eine vollständige Umgehung des geplanten WSG TB Melterser ist aufgrund der räumlich-örtlichen Gegebenheiten im festgelegten Trassenkorridor durch die potTA nicht möglich. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass der potTA-Verlauf die Errichtung eines Mastes innerhalb der Zone II des geplanten WSG notwendig macht. Die Querung eines geplanten WSG ist nur unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 WHG zulässig, wenn der mit der Festsetzung des WSG verfolgte Zweck nicht gefährdet wird. Für die Gefährdung des Schutzzwecks gelten die vorstehend im Rahmen des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG herausgearbeiteten Maßstäbe entsprechend.

Gemessen am Prüfmaßstab der Bundesfachplanung besteht daher die begründete Aussicht, dass eine Querung des WSG TB Melterser Grund (631-143) keine (Verbots-)Anordnungen nach § 52 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 WHG in der nachfolgenden Planfeststellung erforderlich macht. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge von 350 – 400 m kann die Zone II des WSG TB Melterser Grund (631-143) ohne direkten Eingriff überspannt werden.

WSG Ettleben (2210602600034):

Bezogen auf die Zone II des WSG Ettleben übersteigt die Querungslänge der potTA die angegebene Regel-Spannfeldlänge um ca. 430 m. Dies hat grundsätzlich zur Folge, dass dieser potTA-Verlauf die Errichtung eines Mastes innerhalb der Zone II des maßgeblichen WSG erforderlich macht. Einer solchen Masterrichtung in der Zone II stehen grundsätzlich folgende Verbote aus § 3 Abs. 1 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG im WSG Ettleben entgegen: Verboten sind die Errichtung von Baustelleneinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4), die Verlegung von Leitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3), die Errichtung baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1) sowie Bohrungen, die nicht einer maximal 1 m tiefen Bodenuntersuchung dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4).

Eine aktuelle Prüfung zeigt indes, dass eine kleinräumige potTA-Verlegung nach Süden als Alternative zur potTA-Darstellung in den Unterlagen nach § 8 NABEG in Betracht kommt. Durch diese alternative potTA-Führung kann eine Querung der Schutzgebietszone II des WSG Ettleben vollständig vermieden werden. Die alternative potTA verläuft südlich einer Bestandsfreileitung in diesem Raum. Bei Realisierung des alternativen potTA-Verlaufs wird diese Bestandsleitung verdrängt. Die geänderte Bestandsleitung verläuft in ihrer neuen Trassenlage ebenfalls außerhalb der Zone II des WSG Ettleben.

Die Prüfung hat ergeben, dass sowohl die potTA-Alternative als auch die geänderte Bestandsleitung als notwendige Folgemaßnahme im TKS B40 auf keine unüberwindbaren Hindernisse aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht treffen.

Die alternative potTA meidet Flächen, für die keine raumordnerische Konformität erzielt werden kann. So quert sie insbesondere nicht die Misch-, Wohn- und Gewerbegebiete, die in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen der Gemeinden Werneck und Waigolshausen dargestellt bzw. festgesetzt sind, und die überwiegend nur randlich in das TKS B40 hineinragen. Daher ist unter dem Gesichtspunkt der Raumordnung festzuhalten, dass die alternative potTA mit den maßgeblichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung im Einklang steht und auch nicht mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen konfligiert (vgl. Unterlage "Steckbrief Trassenkorridorsegment B40 "Waigolshausen" zur RVS", Kap. 5, S. 37).

Weiterhin ist anzunehmen, dass die alternative potTA bezogen auf die Umweltschutzgüter keine erheblichen Auswirkungen verursacht, denen nicht zumindest mit Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen effektiv entgegengewirkt werden kann.

Bezogen auf das Schutzgut Wasser ist festzuhalten, dass die alternative potTA partiell durch eine Schutzzone III des WSG Ettleben verläuft. Diese Schutzzone erstreckt sich großflächig südlich von Ettleben im Osten des TKS. Verboten können in dieser Zone III die Errichtung baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1) sowie Bohrungen, die nicht einer maximal 1 m tiefen Bodenuntersuchung dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4), sein. Gemessen am Prüfmaßstab der Bundesfachplanung besteht jedoch die hinreichend wahrscheinliche Aussicht, dass für die Querung des WSG Ettleben eine wohlmöglich erforderliche Befreiung in der nachfolgenden Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG erteilt werden kann. So ist eine Befreiung zu erteilen, wenn der Schutzzweck des WSG nicht gefährdet sowie die Unschädlichkeit des Eingriffs nachgewiesen und auf Dauer sichergestellt wird.³⁶ Eine Schutzzweckgefährdung ist nicht zu besorgen, wenn effektive Schutzmaßnahmen getroffen werden. Vorliegend sind als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angepasste Feintrassierung (V1z), Überspannung (V2z), Umweltbaubegleitung (V25z), Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien (V10z), Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept (V26z), Überwachung durch Bodenbaubegleitung, Einsatz von Baumaschinen unter Verwendung biologisch abbaubarer Schmier- und Kraftstoffe, Vorhalten von Ölauffangwannen und -bindemittel etc. (V25z), Betankung der Baufahrzeuge außerhalb des Schutzgebiets (V34z), Verwendung inerter und zertifizierter Baustoffe (V21z), Baustelleneinrichtungen außerhalb des Schutzgebiets (V25z) sowie Hydrogeologische Baubegleitung (V38z) vorgesehen. Weitere Maßnahmen wie qualitatives Monitoring (Beweissicherung) an betroffenen Trinkwasserfassungen (V36z), Installation einer Aufbereitungsanlage zur Beseitigung von Trübung und/oder mikrobiologischen Verunreinigungen (V37z), können im Bedarfsfall ergriffen werden. Durch das vorgestellte Schutzinstrumentarium kann eine Schutzzweckgefährdung infolge einer Querung der Zone III des WSG Ettleben voraussichtlich ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage "Steckbrief für das TKS B40

³⁶ Siehe Niedersächsisches OVG, Urteil vom 20. Dezember 2017 – 13 KN 67/14 –, juris Rn. 194 m.w.N.

“Waigolshausen“ zur Strategischen Umweltprüfung”, Kap. 6, S. 26 f. und Unterlage “Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (Kap. 5-8)”, Kap. 6.3.7.1, S. 391). Weiterhin quert die alternative potTA das Einzugsgebiet des vorgenannten Trinkwasserschutzgebiets, das außerhalb des Geltungsbereichs der maßgeblichen WSG-VO liegt. Dieses Einzugsgebiet für Wassergewinnungsanlagen bedeckt den Osten des TKS B40 großflächig. Durch die vorgenannten Schutzvorkehrungen können jedoch voraussichtlich nachteilige Auswirkungen auf dieses Einzugsgebiet vermieden werden (vgl. Unterlage “Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (Kap. 5-8)”, Kap. 6.3.7.1, S. 390 f.).

Bezogen auf das Schutzgut Boden gewährleisten ebendiese Schutzvorkehrungen u.a. auch, dass sich voraussichtlich erhebliche Auswirkungen vermeiden lassen, soweit die alternative potTA teilweise zentral und großflächig im Korridor liegende grundwasserbeeinflusste bzw. verdichtungsempfindliche Böden quert.

Bezogen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist festzuhalten, dass im TKS B40 mehrere flächige Bodendenkmale um Werneck außerhalb geschlossener Bebauung liegen. Diese Bodendenkmale weisen mittel- bis großflächige Ausmaße auf. Es kann auf Ebene der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden, dass sie von einer alternativen potTA-Führung betroffen sein werden. Durch effektive Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen, wie dem Einsatz einer Bodenbaubegleitung (V26) oder der Einengung des Arbeitsstreifens (V33z), kann jedoch voraussichtlich schädlichen Auswirkungen des Vorhabens für diese Schutzgüter entgegengewirkt werden (vgl. Unterlage “Steckbrief für das TKS B40 “Waigolshausen“ zur Strategischen Umweltprüfung”, Kap. 7, S. 29).

Bezogen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können bei Berücksichtigung von Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden (vgl. Unterlage “Steckbrief für das TKS B40 “Waigolshausen“ zur Strategischen Umweltprüfung”, Kap. 7, S. 29). Für die weiteren Umweltschutzgüter – Mensch, Klima und Luft, Landschaft – sind im räumlichen Auswirkungsbereich der alternativen potTA keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (vgl. Unterlage “Steckbrief für das TKS B40 “Waigolshausen“ zur Strategischen Umweltprüfung”, Kap. 7, S. 29).

Von daher ist zu konstatieren, dass auf Ebene der Planfeststellung der Vorhabenträger innerhalb des festgelegten Trassenkorridors eine räumliche Trassenalternative wählen kann, die technisch realisierbar ist, eine vollständige Umgehung der besonders schutzwürdigen Zonen I und II ermöglicht sowie im Übrigen raum- und umweltverträglich ist.

Schutzgebietszonen III

Die potTA quert überdies als Teilerdverkabelung die Zone III der folgenden WSG im festgelegten Trassenkorridor mit der angegebenen Länge:

- WSG TB 10 Pilgerzell (631-127) im TKS B03: 72 m (Zone III);
- WSG TB Erlesmühle (631-140) im TKS B01: 1539 m (Zone III) in offener Bauweise.

Aufgrund der räumlich-örtlichen Gegebenheiten im festgelegten Trassenkorridor ist eine vollständige Umgehung des festgesetzten WSG TB 10 Pilgerzell und des WSG TB Erlesmühle durch die potTA nicht möglich.

Einer Teilerdverkabelung in der Zone III des WSG TB 10 Pilgerzell stehen jedoch grundsätzlich folgende Verbote aus § 4 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG entgegen: Verboten ist das Herstellen von Bohrungen und von Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist (§ 4 Nr. 21).

In der Zone III des WSG TB Erlesmühle stehen einer Teilerdverkabelung grundsätzlich folgende Verbote aus § 4 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG entgegen: Verboten sind Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist (§ 4 Nr. 19).

Daher kann nur unter den strengen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG nach konkreter Einzelfallbetrachtung, die erst auf der Ebene der Planfeststellung abschließend vollzogen werden kann, eine Querung ausnahmsweise im Wege einer Befreiung zugelassen werden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann eine zuständige Behörde von den vorgenannten Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird (Alt. 1) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (Alt. 2). Eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen nicht zu besorgen, wenn effektive Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Vorliegend sind als Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen angepasste Feintrassierung (V1z), Umweltbaubegleitung (V25z), Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und deren Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien (V10z), Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept (V26z), Überwachung durch Bodenbaubegleitung, Einsatz von Baumaschinen unter Verwendung biologisch abbaubarer Schmier- und Kraftstoffe, Vorhalten von Ölauffangwannen und -bindemittel etc. (V25z), Betankung der Baufahrzeuge außerhalb des Schutzgebiets (V34z), Verwendung inerter und zertifizierter Baustoffe (V21z), Baustelleneinrichtungen außerhalb des Schutzgebiets (V25z) sowie Hydrogeologische Baubegleitung (V38z) vorgesehen. (vgl. Unterlage "Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung (Kap. 5-8)", Kap. 6.3.7.2, S. 403).

Von daher besteht gemessen am Prüfmaßstab der Bundesfachplanung die begründete Aussicht, dass für die Querung der WSG TB 10 Pilgerzell (631-127) und WSG TB Erlesmühle (631-140) eine Befreiung in der nachfolgenden Planfeststellung gem. § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG erteilt werden kann.

Auch bei Annahme einer Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG erteilt werden. Davon ist immer dann auszugehen, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG dies erfordern. Im Rahmen ei-

ner nachvollziehenden Abwägung, die auch die Untersuchung zumutbarer Alternativen einschließt, ist zu prüfen, ob Allgemeinwohlinteressen den Schutzziele der WSG-Verordnung vorgehen. Ob sich öffentliche Interessen im Einzelfall durchsetzen, ist eine Frage ihres jeweiligen Gewichts und der Abwägung mit dem Vorhaben, zu dem es konkret in Beziehung zu setzen ist. Dabei ist dem in § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG gesetzlich verankerten, gesteigerten Durchsetzungsvermögen von Höchstspannungsvorhaben in einer Schutzgüterabwägung wie der des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG gebührend Rechnung zu tragen. Schließlich stellt die Realisierung von Höchstspannungsleitungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG ein überragendes öffentliches Interesse dar und dient der öffentlichen Sicherheit.

Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau – Gemeinde Riedenberg darauf hinweist, dass im geplanten Korridor das Wasserschutzgebiet der Stadt Bad Brückenau liegt, so wurde dies bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors durch die Vorhabenträgerin berücksichtigt. Entsprechend ist das Wasserschutzgebiet Bad Brückenau (Amtl. Nr. 221056400034) im TKS B30a nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Die Stadt Bad Brückenau weist darauf hin, dass bereits seit Jahren ein Antrag auf Festsetzung eines erweiterten Schutzgebietes beim Landratsamt Bad Kissingen anhängig sei und dass die Vorschlagstrasse dieses Gebiet passieren müsste. Das betreffende Wasserschutzgebiet Bad Brückenau (Amtl. Nr. 221056400034) im TKS B30a ist nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Soweit der Ortsbeirat Sinnatal-Zünterbach und der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal darauf hinweisen, dass im Vorschlagskorridor B23 mehrere Wasserschutzgebiete liegen, die im Kartenmaterial der Vorhabenträgerin nicht vermerkt seien, so ist festzustellen, dass im Rahmen des Fachbeitrags WRRRL nur festgesetzte oder im Festsetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete berücksichtigt wurden (so auch zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg). Im TKS B23 befindet sich randlich im Westen das im Festsetzungsverfahren befindliche Trinkwasserschutzgebiet 435-155 mit einem kleinen Anteil der Schutzzone III. Dieses wurde im Fachbeitrag WRRRL berücksichtigt. Im Übrigen befindet sich das TKS B23 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau macht mit ihren Stellungnahmen weitere verschiedene wasserrechtliche Einwände gegen einen möglichen Trassenverlauf durch das Gebiet des Marktes Schondra geltend (Wasserschutzgebiet des Brunnens 1 und 2 der Marktgemeinde Schondra, geplantes Wassergebiet des Brunnens 3, Ursprung der Schondraquelle, Quell- und Wassereinzugsgebiet der Stadtwerke Bad Kissingen, Auswirkungen auf das Trinkwasser). Die betreffenden Gebiete befinden sich im TKS 30b. Die Brunnen bzw. die Schutzzonen I und II des angesprochenen Wasserschutzgebietes können im Trassenkorridor umgangen oder überspannt werden. Lediglich die Zone III wird durch die potenzielle Trassenachse gequert. Auf Ebene der Planfeststellung können potenzielle Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert werden. Informationen zu einer geplanten Erweiterung des Trinkwasserschutzgebietes wurden von dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nicht übermittelt und konnten daher nicht berücksichtigt werden.

Vorhandene Quellen werden in der Planfeststellung über die Biotoptypenkartierung punktgenau erfasst und berücksichtigt. Im Übrigen befindet sich das TKS B30b nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Der Ortsbeirat Schwarzenfels und der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnthal weisen darauf hin, dass ein Großteil der Ortslage Schwarzenfels Teil des Wasserschutzgebiets der Zone 3 ist und dass es dort mehrere Quellen gibt, unter anderem auch im Bereich des Grieshofs. In dem besagten Bereich der Ortschaft Schwarzenfels verläuft die potTA als Freileitung durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Sinnthal, Brunnen Mottgers-Schwarzenfels (Amtl. Nr. 435-155) in TKS B23 und B24. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden. Im Übrigen befinden sich die TKS B23 und B24 nicht im festgelegten Trassenkorridor. Vorhandene Quellen werden in der Planfeststellung über die Biotoptypenkartierung punktgenau erfasst und berücksichtigt. Der Grieshof liegt nordwestlich der Ortschaft Zeitlofs zwischen den TKS B25 und B28 (d.h. außerhalb der möglichen Trassenführung). Eine Verlegung durch den Bereich Grieshof ist nicht vorgesehen (d.h. kein Maststandort und Überspannung des Bereichs).

Die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach weist darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich der Gemeinde Rannungen im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet befindet. Die Schutzzonen IIIA und IIIB des hier gemeinten festgesetzten Wasserschutzgebiets „Talwasser“ (Amtl. Nr. 2210572700050) in den TKS B43n, B44 und B45 werden auf einer Länge von ca. 6000 m durch die potTA als Freileitung gequert. In der Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kapitel 5.2.2, Seite 77 wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen, wenn ein Eingriff in hoch anstehendes Grundwasser und der Abtrag von Deckschichten mit geringem Schutzpotenzial verhindert werden kann. Die an dieser Stelle historisch vorhandenen Wasserschutzgebiete „Talwasser“ (Amtl. Nr. 2210572700034) sowie „Waldsiedlung“ (Amtl. Nr. 2210582700010) sind nicht festgesetzt (rechtlicher Status: aufgelassen) und werden bei der Planung nicht berücksichtigt. Im Übrigen befinden sich die TKS B43n, B44 und B45 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die Stadtwerke Bad Kissingen GmbH weisen darauf hin, dass die Trasse durch das bestehende Wasserschutzgebiet Thülbingsgrund, Schutzzone W III, verläuft. Der Markt Oberthulba weist ebenfalls darauf hin, dass die Trasse durch das Trinkwasserschutzgebiet des Brunnens V führt und dass eine Neuausweisung des Wasserschutzgebiets in Planung sei. Hierbei handelt es sich jeweils um das Trinkwasserschutzgebiet mit der Kennzahl 2210572500042 südlich von Singenrain im TKS 30b. Auf der Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Bei einem Verstoß gegen Wasserschutzgebietsverordnungen bedarf das Vorhaben einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes. Im Zuge umfangreicher Datenanfragen wurden von den zuständigen Wasserbehörden keine Informationen bzgl. einer Erweiterung des o.g. Wasserschutzgebiets übermittelt, so dass eine solche nicht berücksichtigt werden konnte. Im Übrigen ist das TKS B30b nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Soweit der Markt Zeitlofs mit seiner Stellungnahme geltend macht, dass er eine eventuelle Verlegung der Stromleitung durch den Weiler Grieschos ablehnt, weil dieser eine Eigenwasserversorgung durch drei Quellen hat, so ist dem nicht zu folgen. Der Grieshof liegt nordwestlich der Ortschaft Zeitlofs zwischen den TKS B25 und B28 (d. h. außerhalb der möglichen Trassenführung). Die hier vermutlich gemeinten drei Quellen werden durch das Wasserschutzgebiet „Zeitlofs“ (Amtl. Nr. 2210572400045) abgedeckt, welches sich ebenfalls außerhalb des Trassenkorridors befindet. Eine Verlegung der Trasse durch den Bereich Grieshof ist nicht vorgesehen.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen darauf hinweist, dass sich das Korridorsegment B30 im Trinkwasserschutzgebiet von Bad Brückenau (Zone II und III) und im Trinkwasserschutzgebiet des Marktes Schondra (Zone II und III) befindet und außerdem das Trinkwasserschutzgebiet Thülbingsgrund (Zone II und III) tangiert und eventuell eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, so wird dieser Hinweis zur Kenntnis genommen. Im Übrigen befindet sich das TKS B30 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen darauf hinweist, dass sich das Korridorsegment B31 im Trinkwasserschutzgebiet von Hammelburg (Zone I-III) befindet, so wird dieser Hinweis zur Kenntnis genommen. In dem hier gemeinten Bereich zwischen Hammelburg und Untererthal in TKS B31 wird die Schutzzone II des Wasserschutzgebietes Untererthal (Amtl. Nr. 2210582500069) auf einer Länge von 381 m durch die potTA gequert. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone II des betroffenen Wasserschutzgebietes ohne direkten Eingriff (d.h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Die Schutzzone III wird auf einer Länge von 376 m gequert. In der Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kapitel 5.2.2, Seite 77 festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen. Im Übrigen befindet sich das TKS B31 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Der in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Bad Kissingen formulierte Einwand, wonach fehlende Wasserschutzgebiete und sonstige Gebiete in den Antragsunterlagen zu ergänzen seien, wird zurückgewiesen. Die Hinweise stammen aus einer alten Stellungnahme. Die aufgeführten Kriterien sind bei der Bewertung in der § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen.

Der Ortsbeirat Sinnatal-Weichersbach weist darauf hin, dass die meisten Flächen im TKS B24 Quellen aufweisen, die den Bachgrund mit Wasser speisen und als Grundwassersicherung dienen. Die potTA quert lediglich im Süden des TKS B24 die Zone III des Wasserschutzgebietes Sinnatal, Brunnen Mottgers-Schwarzenfels (Amtl. Nr. 435-155). Im Fachbeitrag WRRL wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen, wenn ein Eingriff in hoch anstehendes Grundwasser und der Abtrag von Deckschichten mit geringem Schutzpotenzial verhindert werden kann, wovon in diesen Fällen auszugehen ist. Im Übrigen befindet sich das TKS B24 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Zu den Bedenken des Marktes Burkardroth hinsichtlich der Wasserversorgung der Region ist zu entgegnen, dass auf Ebene der Planfeststellung Konflikte mit z.B. Wasserschutzgebieten auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert werden. Im Übrigen befindet sich das Gebiet des Marktes Burkardroth nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die Einwendung, mit der eine Verlegung der Stromleitung durch das Wasserschutzgebiet Zeitlofs abgelehnt wird, wird zurückgewiesen. Das hier gemeinte Wasserschutzgebiet Zeitlofs (Amtl. Nr. 2210572400045) wurde bei der Planung berücksichtigt und liegt außerhalb des Trassenkorridors.

Soweit ein Einwender auf das Wasserschutzgebiet Bad Brückenau und das Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen verweist, so wurden diese im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt, sind jedoch nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Der Markt Geroda macht geltend, dass im geplanten Korridor der Freiluftleitung das Wasserschutzgebiet des Brunnens 1 und 2 der Marktgemeinde Schondra sowie das geplante Wasserschutzgebiet des Brunnens 3 liegen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das beschriebene Trinkwasserschutzgebiet mit der Kennzahl 2210572500041 wird bereits in seiner aktuell gültigen Ausdehnung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel Wasser und im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt. Eine Erweiterung des Schutzgebiets kann erst berücksichtigt werden, wenn eine Ausweisung als geplante Schutzzone beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt vorliegt. Im Übrigen befindet sich das betreffende Wasserschutzgebiet nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die Einwände der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH hinsichtlich des Wasserschutzgebiets Bad Brückenau werden zurückgewiesen. Das betreffende Gebiet ist bei der Bewertung in die § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen. Entsprechend ist das Wasserschutzgebiet Bad Brückenau im TKS B30a nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Die Einwendung des Regierungspräsidiums Kassel, dass auch im Offenland kein Erdkabel in WSG-Zonen II verlegt werden solle, wird zurückgewiesen. Denn im Bereich von möglichen Teilerdverkabelungen sind nach derzeitigem Planungsstand keine WSG-Zonen II betroffen.

Die Stellungnahme eines Einwenders, dass das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen Aussagen in der Saalezeitung tätigte, die nicht der Wahrheit entsprechen würden, beinhaltet lediglich die persönliche Meinung des Einwenders und kann daher unberücksichtigt bleiben.

Soweit das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie einwendet, dass das Verlegen von Erdkabeln in offener und geschlossener Bauweise mit größeren Eingriffen in den Untergrund verbunden sei und in der Zone II von Trinkwasserschutzgebieten grundsätzlich nicht durchgeführt werden sollte, da hierdurch ein hohes Gefährdungspotential für die Rohwasserbeschaffenheit der jeweiligen Trinkwassergewinnungsanlagen entstehe sowie in der Zone III im Fall einer Verlegung von Erdkabeln eine gutachterliche Einzelfallprüfung erforderlich sei, ist dieser Umstand berücksichtigt worden. Querungen von WSG als TEV sind im Fachbeitrag WRRL in der Tabelle 12, S. 73 berücksichtigt worden.

Soweit das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie einwendet, dass aus hydrogeologischer Sicht Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit durch die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Untergrund möglich seien und der Bodeneingriff grundsätzlich so gering wie möglich gehalten werden müsse sowie die bei geringstem Bodeneingriff verbleibende Gefährdung nach den örtlichen Verhältnissen hinnehmbar sein müssten, wird der Umstand auf der Ebene der Planfeststellung berücksichtigt und hier zurückgewiesen.

Soweit der Markt Elfershausen einwendet, dass wenn die geplante Trassenführung und die damit verbundenen Baumaßnahmen zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung oder zu einer Beeinträchtigung der Wasserqualität führen würden, der Markt Elfershausen die Trinkwasserversorgung für seine Bürgerinnen und Bürger eventuell nicht mehr werde sicherstellen können, wird der Stellungnahme nicht gefolgt. Denn es handelt sich hierbei um aufgelöste WSG mit den amtlichen Nummern 2210582500072 und 2210582500037 in TKS B38. Wasserschutzgebiete können grundsätzlich auf Ebene der Bundesfachplanung nur berücksichtigt werden, wenn diese nach § 52 WHG festgesetzt oder im Festsetzungsverfahren sind. Dies ist bei den genannten WSG aber nicht der Fall.

Soweit der Markt Elfershausen einwendet, dass durch die Gemarkung „Markt Elfershausen“ auch die Fränkische Saale (Gewässer 1. Ordnung) fließe, wurde diese bei der Planung berücksichtigt. Die Fränkische Saale wurde als Gewässer erster Ordnung im Rahmen der Unterlage Fachbeitrag WRRL berücksichtigt. Die Uferzonen gemäß § 61 BNatSchG sowie der 60 m Bereich gemäß Art. 20 Abs. 1 BayWG können im Gemeindegebiet des Markt Elfershausen nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in den Uferbereichen) überspannt werden, wie es im Fachbeitrag WRRL, Kapitel 5.3.2, Seite 88 dargelegt ist.

Soweit die Regierung von Unterfranken einwendet, dass bei Römershag/Bad Brückenau (R-SUP-B30a-02) der TKS B30a über ein Wasserschutzgebiet (Zone I und II) verlaufe und bei der Zone II dieses Wasserschutzgebietes „Bad Brückenau“ (Kennzahl: 2210562400034) die Querungslänge der potTA die angegebene Regel-Spannfeldlänge um ca. 1.100 m übersteige, so dass offenbar die Errichtung mehrerer Masten innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes erforderlich werde, wird der Einwand zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet „Bad Brückenau“ mit der relevanten Zone II ist schon seit Erstellung der Unterlagen nach § 6 NABEG (Antrag auf Bundesfachplanung), also der vorhergegangenen Planungsebene, bekannt. Im Zuge dessen wurde das Schutzgebiet dem Untersuchungsrahmen und der Untersuchungstiefe entsprechend geprüft und mit einem „hohen Restriktionsniveau“ bewertet. Die WSG-VO wurde explizit nicht geprüft, da die Untersuchungstiefe des Antrags auf Bundesfachplanung nach § 6 NABEG dies nicht vorsieht. Die detaillierte Prüfung der Verordnungen ist aber Prüfgegenstand im Rahmen der Unterlagen nach § 8 NABEG (Ebene der Bundesfachplanung) geworden. Auf Ebene der nachfolgenden Planfeststellung werden sodann mögliche Konflikte mit den WSG-VO auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Bei einem Verstoß gegen WSG-VO ist das Vorhaben nicht ohne weiteres genehmigungsfähig. Die WSG Zonen I und II wurden im Umweltbericht mit sehr hohem, die Trinkwasserschutzgebiets-Zone III mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet und entsprechend in den Gesamialternativenvergleich eingebracht. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst

werden; bei Konflikten in den Zonen I und II ist dies aufgrund der eindeutigen Verbotstatbestände (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in der Schutzzone u. a.) jedoch i. d. R. nicht der Fall, so wie in dem besagten Bereich bei Römershag im TKS B30a. Ein Überspannen sensibler Bereiche ist durch eine deutliche Überschreitung der Regelspannfeldlängen um ca. 1.100 m nicht möglich. Etwaige Befreiungsanträge erfolgen in der Planfeststellung. Im Übrigen ist aber das TKS B30a nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

Soweit die Regierung Unterfranken auf die Themen festgesetzte /planreife Trinkwasserschutzgebiete, wasserwirtschaftliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, Grundwassereinzugsgebiete öffentlicher Trinkwassergewinnung sowie Überschwemmungsgebiete, Gewässerkreuzungen hinweist, sind diese Kriterien bei der Bewertung in der § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen.

Soweit das Landratsamt Main-Spessart einwendet, dass im Bereich der Stadt Arnstein der 60-m-Bereich des Krebsbachs in der Gemarkung Heugrumbach sowie der 60-m-Bereich des Schwabbachs in der Gemarkung Arnstein überquert werden und beide Gewässer der Genehmigungspflicht unterlägen, dringt das Landratsamt mit der Einwendung nicht durch. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der Regelspannfeldlänge der Krebsbach und der Schwabbach ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort im 60 m Bereich) überspannt werden können.

Soweit das Landratsamt Main-Spessart darauf hinweist, dass der Korridor P43 die Zone IIIb des geplanten WSG der Stadt Arnstein (Binsfelder Brunnen) durchschneide, das WSG jedoch erst in Planung sei und noch keine Planunterlagen für das Festsetzungsverfahren vorlägen, dringt der Einwand nicht durch. Der Entwurf des Wasserschutzgebietes der Zone IIIb liegt in dem Teilkorridorsegment B33 - B35 und wird mit 3242 m gequert. Wasserschutzgebiete können grundsätzlich auf Ebene der Bundesfachplanung nur berücksichtigt werden, wenn diese nach § 52 WHG festgesetzt oder im Festsetzungsverfahren sind. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Etwaige Planungen werden damit ggf. im nachgelagerten Verfahren berücksichtigt.

Der Hinweis des Landratsamts Main-Spessart, das WSG (Zone III) für die Wasserversorgung (Brunnen 1 – 3 Werntal, Brunnen Heßlar und Stetten und Brunnen im Ried/Thüngen) der Stadt Karlstadt sowie des Marktes Thüngen in der Gemarkung Heßlar werde knapp gestreift, es liege jedoch keine Betroffenheit vor, wird zur Kenntnis genommen. Das Wasserschutzgebiet der Zone IIIb wird mit 2753 m im TSK B36 gequert. Im Fachbeitrag WRRL wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen, wenn ein Eingriff in hoch anstehendes Grundwasser und der Abtrag von Deckschichten mit geringem Schutzpotenzial verhindert werden kann. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich sodann auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Soweit das Landratsamt Main-Spessart des Weiteren darauf hinweist, dass in der Gemarkung Höllrich die Trasse durch die Zone III des Wasserschutzgebietes des Trinkwasserbrunnens „Am Aschenrother Weg“ verlaufe, dringt das Landratsamt mit seiner Einwendung nicht

durch. Die Länge der Querung der Zone III des hier angesprochenen Wasserschutzgebietes beträgt 269 m. Im Fachbeitrag WRRL wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen, wenn ein Eingriff in hoch ansteigendes Grundwasser und der Abtrag von Deckschichten mit geringem Schutzpotenzial verhindert werden kann. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

(2) Heilquellenschutzgebiete

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des Grundwasserschutzes (Heilquellenschutzgebiete) voraussichtlich nicht unüberwindbar entgegen. Im festgelegten Trassenkorridor befinden sich keine Heilquellenschutzgebiete (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.2.3, S. 81 ff., Tabelle 13). Auch durch die Verschiebung des festgelegten Trassenkorridors von TKS B42 zu TKS B42n ergeben sich keine Änderungen im Hinblick auf betroffene Heilquellenschutzgebiete (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 9, S. 29).

Die Stadt Bad Brückenau weist darauf hin, dass das Schutzgebiet für die Heilquellen im geplanten Korridor liegt und dass sie den Bestand ihrer Heilquellen durch die Stromtrasse bedroht sieht. Der Ortsbeirat Sinnatal-Züntersbach und der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal weisen ebenfalls darauf hin, dass sich der Vorschlagskorridor B23 im Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau befindet. Auch das Landratsamt Bad Kissingen verweist auf die Lage des Korridors B23 im Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau. Heilquellenschutzgebiete wurden im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt. Das betreffende Heilquellenschutzgebiet „Bad Brückenau“ (Amtl. Nr. 2220562400031) befindet sich im TKS B23. Die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Grabungstiefen könnten nach aktuellem Planungsstand eingehalten werden. Im Übrigen befindet sich das TKS B23 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Soweit der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal darauf hinweist, dass im TKS B23 mehrere WSG liegen würden, wird der Einwand zurückgewiesen. Die WSG in TKS B23 sind Bestandteil der § 8-Unterlage und im Kartenmaterial zum Fachbeitrag WRRL (Anlage 1) dargestellt. Das Heilquellenschutzgebiet „Bad Brückenau“ (Amtl. Nr. 2220562400031) mit dem vierten quantitativen Schutzbezirk Zone IV wird im Osten des TKS auf einer Länge von 528 m durch die potTA gequert. Die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Grabungstiefen können nach aktuellem Planungsstand eingehalten werden. Die qualitative Schutzzone III des beantragten bzw. planreifen Heilquellenschutzgebiets „Bad Brückenau“ (Amtl. Nr. 2220562400033) wird auf einer Länge von ca. 800 m durch die potTA gequert. Da zu diesem Heilquellenschutzgebiet keine amtliche Schutzgebietsverordnung vorliegt bzw. diese durch die zuständigen Ämter nicht übermittelt werden konnte (auch kein Entwurf), konnte diese in der Bundesfachplanung nicht berücksichtigt werden. Das Wasserschutzgebiet „Brunnen Mottgers-Schwarzenfels“ (Amtl. Nr. 435-155) liegt im südwestlichen Randbereich des TKS und kann nach aktuellem Kenntnisstand durch die potTA umgangen werden (d. h. keine Maststandorte in den Schutzzonen). Die Ei-Kirchwaldquelle (im Fachbeitrag WRRL als

Sandrothquelle) sowie die dargestellten Eichenbestände können nach aktuellem Planungsstand durch die potTA umgangen oder überspannt werden (d. h. keine Maststandorte im unmittelbaren Quellbereich). Im Übrigen ist das TKS B23 zwar Teil des Untersuchungsraums, aber nicht des festgelegten Trassenkorridors.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen darauf hinweist, dass sich das Korridorsegment B30 teilweise im quantitativen Heilquellenschutzgebiet von Bad Kissingen befindet und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, so wird dieser Hinweis zur Kenntnis genommen. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben steht auf dem Kenntnisstand der Bundesfachplanung mit dem Ergebnis des Fachbeitrags WRRL voraussichtlich nichts entgegen. Im Übrigen befindet sich das TKS30 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Der Markt Burkardroth weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die geplanten Alternativtrassen das Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen durchschneiden. Heilquellenschutzgebiete wurden im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt. Im Übrigen befindet sich das betreffende Heilquellenschutzgebiet „Bad Kissingen“ (Amtl. Nr. 2220582600080) in den TKS B43n, B30a und B44 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Der Einwand der Stadtwerke Bad Brückenau GmbH hinsichtlich des Heilquellenschutzgebiets Bad Brückenau wird zurückgewiesen. Das betreffende Gebiet ist bei der Bewertung in die § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen. Entsprechend ist das Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau im TKS B23 nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

Die Regierung von Unterfranken weist darauf hin, dass sich die Aussagen im Erläuterungsbericht und im Fachbeitrag WRRL bezüglich der Ausführung als Freileitung oder Erdkabel in den Heilquellenschutzgebieten Bad Brückenau und Bad Kissingen widersprechen würden. Hierzu ist Folgendes zu entgegnen: Für das Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen ist die Querung als Freileitung im Fachbeitrag WRRL aufgeführt, während für das Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau die technische Ausführung als Freileitung sowie Erdkabel, wovon letztere auch im Erläuterungsbericht enthalten ist, aufgeführt ist. Beim Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen liegt ein gespannter Grundwasserleiter vor, durch den mit Hinzunahme der in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Grabtiefen die technische Ausführung als Erdkabel ausgeschlossen wurde. Bei Ausführung als Freileitung ist mit einem hohen Realisierungshemmnis zu rechnen. Im Übrigen liegen weder das Heilquellenschutzgebiet Bad Brückenau noch das Heilquellenschutzgebiet Bad Kissingen im festgelegten Trassenkorridor.

Dem Hinweis des Gemeindevorstands der Gemeinde Sinntal kann nicht gefolgt werden, soweit dieser auf die fehlende Kennzeichnung des Heilquellenschutzgebietes des Staatsbad Bad Brückenau hinweist. Diesbezüglich hat der Vorhabenträger überzeugend vorgetragen, dass das Heilquellenschutzgebiet „Bad Brückenau“ (Amtl. Nr. 2220562400031) mit dem vierten quantitativen Schutzbezirk Zone IV im Osten des TKS B23 – dieser ist allerdings nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors – auf einer Länge von 528 m durch die potTA gequert würde. Die in der Schutzgebietsverordnung festgelegten Grabungstiefen können nach aktuellem Planungsstand eingehalten werden. Damit und unter Berücksichtigung von Vermei-

dungsmaßnahmen bei der Bauausführung kann ausgeschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung und -versorgung an den örtlichen Heilquellen eintritt. Die qualitative Schutzzone III des beantragten bzw. planreifen Heilquellenschutzgebiets „Bad Brückenau“ (Amtl. Nr. 2220562400033) würde auf einer Länge von ca. 800 m durch die potTA gequert. Da zu diesem Heilquellenschutzgebiet keine amtliche Schutzgebietsverordnung vorliegt bzw. diese durch die zuständigen Ämter nicht übermittelt werden konnte (auch kein Entwurf), konnte diese in der Bundesfachplanung nicht berücksichtigt werden.

(3) Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der Ebene der Bundesfachplanung erkennbar ist, Belange der Wassergewinnungsanlagen und deren Einzugsgebiete voraussichtlich nicht unüberwindbar entgegen.

Im festgelegten Trassenkorridor befinden sich fünf Trinkwassergewinnungsanlagen (außerhalb von Wasserschutzgebieten): Sandbrunnen (TKS B03), Kleiner Schäferbrunnen (TKS B06), Großer Schäferbrunnen (TKS B06), TB Schrimpf (TKS B12) und Forsthausquelle 2/7C (TKS B42n) (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.2.4, S. 83 f., Tabelle 14). Durch die Verschiebung des festgelegten Trassenkorridors von TKS B42 zu TKS B42n kann bei Roßmühle eine Umgehung einer Quelle erreicht werden (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 9, S. 29; vgl. Einwendung eines Privateinwenders zum TKS B42).

Die potTA quert im Übrigen keine der aufgeführten Trinkwassergewinnungsanlagen. Innerhalb des TKS B03 durchläuft die potTA den Trassenkorridor als Teilerdverkabelung (offen bzw. geschlossen). In den restlichen TKS durchläuft die potTA den Trassenkorridor als Freileitung.

Aufgrund des Fehlens von hessischen Daten zu ausgewiesenen Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten konnte im Fachbeitrag WRRL eine Vorabschätzung zur wasserrechtlichen Zulässigkeit dieses Kriteriums lediglich für Bayern vorgenommen werden und auch dort ist teilweise von einer unsicheren Datenlage auszugehen. Auf Ebene der Planfeststellung ist anhand von gezielten Datenabfragen bei den zuständigen Betreibern und den Angaben der geplanten Maststandorte und Erdkabeltrassen festzustellen, ob Trinkwassergewinnungsanlagen vom Vorhaben berührt werden und unter der Gewährleistung des Schutzes der Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen gem. § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG die besonderen Anforderungen gem. § 52 WHG berücksichtigt werden müssen. Eine Einstufung des Zulassungshindernisses kann aufgrund der fehlenden bzw. unsicheren Datengrundlage zu Einzugsgebieten auf Ebene der Bundesfachplanung nur überschlägig vorgenommen werden. Demnach gilt für Trinkwassergewinnungsanlagen (außerhalb von Wasserschutzgebieten) außerhalb des TKS ein geringes, randlich im TKS ein mittleres und mittig im TKS ein hohes Zulassungshindernis. Auf der nachfolgenden Planfeststellungsebene ist insbesondere durch die Wahl der Maststandorte und ggf. weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wassergewinnungen nicht beeinflusst werden.

Der Ortsbeirat Sinntal-Züntersbach sowie der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal weisen vor diesem Hinergrund darauf hin, dass sich in den TKS B23 und B24 mehrere Brunnen

(Schreibersbrunnen, Fuchsbrunnen, Hirschbrunnen) befinden. Auf Ebene der Bundesfachplanung wurden die Sandrothquelle (entspricht dem Schreibersbrunnen) in TKS B23 sowie der Brunnen Oberzell in TKS B24 berücksichtigt. Die potTA quert keine der aufgeführten Trinkwassergewinnungsanlagen. Auf Ebene der nachfolgenden Planfeststellung wird anhand von Datenabfragen bei den zuständigen Betreibern (HessenForst) festgestellt, ob und inwieweit Trinkwassergewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) vom Vorhaben berührt werden. Durch Wahl der Maststandorte und ggf. weitere Maßnahmen wird sichergestellt, dass die Brunnen nicht beeinflusst werden. Im Übrigen befinden sich die TKS B23 und B24 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die von der Regierung von Unterfranken zur Verfügung gestellte Bewertungsmatrix für Einzugsgebiets-/Schutzgebietsumgriffe der Wasserversorgungsanlagen wird zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Verfahren in der vertieften Planung mit einbezogen. Dies gilt ebenfalls für die Bewertungsmatrix der Wassergewinnungsanlagen des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg.

Der Einwand der Regierung von Unterfranken, dass im TKS B27 mit der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen 2+3 In den Gruben“ der Stadt Gemünden möglicherweise ein unüberwindbarer Riegel existiert und dass das Wasserschutzgebiet derzeit in Überarbeitung ist, wird zurückgewiesen. Wasserschutzgebiete können grundsätzlich auf Ebene der Bundesfachplanung nur berücksichtigt werden, wenn diese nach § 52 WHG festgesetzt oder im Festsetzungsverfahren sind. Die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen 2+3 In den Gruben“ kann unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff (d.h. ohne Maststandort im unmittelbaren Bereich der Brunnen) überspannt werden. Im Übrigen liegt das TKS B27 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Der Einwand des Main-Kinzig-Kreises, dass die Lage des Tiefbrunnens Oberzell I am nördlichen Rand des TKS B24, der für die öffentliche Wasserversorgung genutzt wird, bislang aber kein festgesetztes Wasserschutzgebiet hat, und sein Einzugsgebiet in der weiteren Planung berücksichtigt werden müssten, wird zurückgewiesen. Wasserschutzgebiete können grundsätzlich auf Ebene der Bundesfachplanung nur berücksichtigt werden, wenn diese nach § 52 WHG festgesetzt oder im Festsetzungsverfahren sind. Der Brunnen Oberzell I befindet sich im nördlichen 200 m Aufweitungsbereich für das Schutzgut Wasser in TKS B24 und wurde in der Unterlage Fachbeitrag WRRL unter der Ziffer 5.2.3 berücksichtigt. Im Übrigen befindet sich das TKS B24 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Der Ortsbeirat Oberzell wendet ein, dass inmitten des Teilabschnitts B19 zwischen Oberzell-Ziegelhütte und Kalbach-Heubach ein kartiertes Wasserschutzgebiet liege, das in den Planungsunterlagen nicht vorzufinden sei. Ebenso befinde sich im Gebiet zwischen Oberzell-Ziegelhütte und dem Kalbacher Ortsteil Heubach der „Steigerhof“ – ein bewohnter Aussiedlerhof 1-2 km nördlich der Ziegelhütte mit autarker Wasserversorgung (Quellgebiet). Hier sei ein ausreichender Abstand einzuhalten, der im Aufeinandertreffen zwischen Ziegelhütte (Abstand 400m) und Steigerhof (Abstand 200m) für die Trassenführung eine sog. „Engstelle“ von lediglich knapp 110 Metern bilde und unmittelbar in das Naturschutzgebiet „Zienerwiesen von Oberzell“ sowie in das FFH-Gebiet Nickus-Hoherdin münde, so dass im Rahmen der Passierung dieser Engstelle insbesondere auf die weitläufigen Quellgebiete um den Stei-

gerhof Rücksicht zu nehmen sei, um dem Hof nicht die – seit Jahrzehnten bestehende – autarke Wasserversorgung (sowie die biologische Kläranlage) abzuschneiden bzw. zu unterbrechen. Die Bedenken sind unbegründet. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar ausgeführt, dass die bestehende Wassergewinnungsanlage „Ziegelhüttenquelle“ zwischen Oberzell-Ziegelhütte und Kalbach-Heubach bekannt, im Rahmen der Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“ unter Ziffer 5.2.4. behandelt und in der Anlage 1 dargestellt worden sei. Diese werde nicht durch die potTA gequert. In der weiteren Planung werde die Quelle weiterhin berücksichtigt.

Dem Einwand der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn, wonach das Vorhaben wegen der eigenen Wassergewinnungsanlagen mit entsprechenden Schutzgebieten in den Gemeinden Aura i.S., Fellen, Mittelsinn und Burgsinn nicht realisiert werden könne, kann nicht gefolgt werden. Der Vorhabenträger hat hierzu nachvollziehbar ausgeführt, dass alle Wassergewinnungsanlagen mit entsprechenden Schutzgebieten durch die untersuchten 1000 m breiten Korridore +100 m außerhalb des Korridors aufgenommen, im FB-WRRL berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Verbote und Genehmigungsrisiken untersucht wurden. Die Wassergewinnungsanlagen im Bereich Aura, Fellen, Mittelsinn und Burgsinn mit ihren dazugehörigen Wasserschutzgebieten liegen außerhalb des Trassenkorridors. Lediglich das Trinkwasserschutzgebiet „Mittelsinn“ (Amtl. Nr. 2210582300052) liegt zwischen Mittelsinn und Burgsinn randlich im Westen von TKS B27, wird aber nicht durch die potTA gequert. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung und -versorgung eintritt.

(4) Hochwasserschutz

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange des Hochwasserschutzes voraussichtlich nicht unüberwindbar entgegen. Im festgelegten Trassenkorridor liegen neun Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 Abs. 2 WHG i.V.m. § 45 HWG bzw. Art. 46 BayWG, die im Folgenden nach ihrer Lage in den jeweiligen Streckenabschnitten des Vorhabens aufgelistet werden (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.4.2, S. 90 ff., Tabelle 20 mit Darstellung in Anlage 2).

Im TKS B08 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Fulda (FKZ: 42), welches mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 01.11.2012 festgesetzt wurde.

Im TKS B32 befindet sich das Überschwemmungsgebiet des Mains (FKZ: 240), welches mit Rechtsverordnung des Landratsamts Main-Spessart vom 28.10.2021 festgesetzt wurde.

Im TKS B42n befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Fränkischen Saale (FKZ: 244), welches mit Rechtsverordnung des Landratsamts Bad Kissingen vom 02.04.1984 festgesetzt wurde. Die verschobene potTA des TKS B42n quert das Überschwemmungsgebiet sowie die Uferzonen und Gewässerrandstreifen der Fränkischen Saale als Freileitung.

Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge können nach jetzigem Kenntnisstand die Bereiche ohne direkten Eingriff (d.h. ohne Maststandort im Überschwemmungsgebiet) überspannt werden (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 9, S. 29).

Im TKS B08, B12 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Fliede (FKZ: 422), welches mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 10.03.1998 festgesetzt wurde.

Im TKS B32, B33, B40 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Wern (FKZ: 2438), welches mit Verordnungen des Landratsamts Main-Spessart vom 09.03.2020 und des Landratsamts Schweinfurt vom 09.02.1984, zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.03.2005, festgesetzt wurde.

Im TKS B28 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Schondra (FKZ: 2446), welches mit Rechtsverordnung des Landratsamts Bad Kissingen vom 16.10.1987 festgesetzt wurde.

Im TKS B26, B28 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Sinn (FKZ: 2448), welches mit Rechtsverordnungen des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.08.2011 sowie des ehemaligen Landratsamts Bad Brückenau vom 04.09.1969, zuletzt geändert mit Rechtsverordnung des Landratsamts Bad Kissingen vom 30.08.1989, festgesetzt wurde.

Im TKS B08 befindet sich das Überschwemmungsgebiet des Döllbachs (FKZ: 4226), welches mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Kassel vom 20.12.2004 festgesetzt wurde.

Im TKS B18b, B26 befindet sich das Überschwemmungsgebiet der Schmalen Sinn (FKZ: 24482), welches mit Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 19.08.2011 festgesetzt wurde.

Gemäß § 78 Abs. 4 WHG ist – wie auch in Kap. 2.4 Fachbeitrag WRRL erläutert – in festgesetzten Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen untersagt. Hierfür kann im Rahmen der Planfeststellung nach § 78 Abs. 5 WHG eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn das Vorhaben:

- die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verlorengelassenem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
- den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
- den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
- hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Demnach ist für die Querung als Freileitung (Errichtung von Masten innerhalb des Überschwemmungsgebietes) sowie als Erdkabel (offen) eine Genehmigung im Planfeststellungsverfahren zu beantragen. Beim Bau von Anlagen in Überschwemmungsgebieten kann ein Nachweis nötig sein, dass der Retentionsraum ermittelt wurde und gezeigt werden kann, dass durch den Bau (z.B. durch das Mastfundament) der Retentionsraum nicht eingeschränkt wird. Bei vorhabenbedingter Einschränkung des Retentionsraums ist dieser entsprechend zu kompensieren.

Der Bau des Vorhabens hat demnach so zu erfolgen, dass keine Veränderung der Geländeoberfläche (Retentionsraum) stattfindet. Eine Ausnahmegenehmigung kann erteilt werden, wenn aufgrund der baubedingten Auswirkungen keine negativen Folgen auf den Hochwasserschutz (Retentionsraum) zu erwarten sind. Unter baubedingten Auswirkungen werden u. a. die Baustelleneinrichtung, die Verlegung der Kabel oder der Abtrag von Oberboden verstanden. Insbesondere bei der Baustelleneinrichtung sollte darauf geachtet werden, dass diese hochwasserangepasst auszuführen ist, um beispielsweise Schadstoffeinträge zu vermeiden. Aufgrund der zeitlich begrenzten geringfügigen Beeinträchtigung und bei Einhaltung einschlägiger Schutzvorschriften ist kein Konflikt zu erwarten. Dies gilt auch bei der geschlossenen Querung als Erdkabel für Start- und Zielgruben innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Nach Beendigung der Kabelverlegung wird der Zustand wiederhergestellt, sodass kein Rückhalteraum verloren geht und keine Ausgleichsfläche geschaffen werden muss.

Bei Bauweise als Erdkabel muss bei der Verlegung der Kabeltrassen und der Verfüllung der Baugrube die Auftriebssicherheit der Leitung gewährleistet werden. Die Gewährleistung der Auftriebssicherheit stellt nach aktuellem Stand der Technik keinen Konflikt dar.

Im Rahmen der Bundesfachplanung sind unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen keine Versagensgründe einer späteren wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG erkennbar. Durch die Stahlgitterkonstruktion der Masten einer Freileitung besteht nur eine sehr geringe Abflusshinderniswirkung, so dass die Hochwasserrückhaltung und der freie Abfluss in Überschwemmungsgebieten nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Die Regelungen des § 78a WHG sind vom Vorhaben entweder nicht berührt oder können voraussichtlich unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen (z. B. keine Lagerflächen im Überschwemmungsgebiet) eingehalten werden.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen darauf hinweist, dass die Korridorsegmente B21, B30 und B31 teilweise im Überschwemmungsbereich der Sinn, der Schondra, der Thulba und der Fränkischen Saale (so auch der Landkreis Main-Spessart im Rahmen der Nachbeteiligung zum TKS B42n) liegen und eventuell eine wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung für die Errichtung von Masten erforderlich ist, so wird dieser Hinweis zur Kenntnis genommen. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben stünde in den TKS B21, B30 und B31 auf dem Kenntnisstand der Bundesfachplanung mit dem Ergebnis des Fachbeitrags WRRL voraussichtlich nichts entgegen. Im Übrigen befinden sich die TKS B21, B30 und B31 aber nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Soweit das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen darauf hinweist, dass hinsichtlich der Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen wasserwirtschaftliche Auflagen zu beachten sind, und entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen formuliert, so werden diese Hinweise zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

Soweit der Einwender darauf hinweist, dass die Wiesen am Rande des Baches wichtige Überflutungsflächen zum Schutze der angrenzenden Dörfer seien, wurde dieser Umstand

bereits beachtet. Die bestehenden Überschwemmungsgebiete sind der Vorhabenträgerin bereits bekannt und wurden in den Bundesfachplanungsunterlagen berücksichtigt. Diese werden auch weiterhin bei der Planung beachtet.

(5) Einzugsgebiete von Einzelwasserversorgungsanlagen

Dem festgelegten Trassenkorridor stehen, soweit dies auf der vorliegenden Planungsebene erkennbar ist, Belange der Einzugsgebiete von Einzelwasserversorgungsanlagen in Bereichen ohne öffentliche Wasserversorgung voraussichtlich nicht unüberwindbar entgegen.

Im bayrischen Teil des festgelegten Trassenkorridors befinden sich vier Einzugsgebiete von Einzelwasserversorgungsanlagen: Eidenbacher Hof Brunnen 1 und 2 (TKS B28), Brunnen Dittlofsroda (TKS B28, B42n), Tiefbrunnen in Hoellrich (B42n) und Brunnen Werntal (B33, B35, B37) (vgl. Unterlage „Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit“, Kap. 5.2.6, S. 85 f., Tabelle 16). Durch die Verschiebung des festgelegten Trassenkorridors von TKS B42 zu TKS B42n kann bei Roßmühle eine Umgehung von zwei Bohrburgen erreicht werden (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 9, S. 29).

Aufgrund des Fehlens von hessischen Daten zu ausgewiesenen Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten konnte im Fachbeitrag WRRL eine Vorabschätzung zur wasserrechtlichen Zulässigkeit dieses Kriteriums lediglich für Bayern vorgenommen werden und auch dort wurden lediglich die vollständigen Datensätze berücksichtigt. Soweit für die jeweiligen Einzelwasserversorgungsanlagen die Einzugsgebiete nicht bekannt sind, besteht ein Risikobereich, sofern im Falle einer späteren Beeinträchtigung keine Ersatzwasserversorgung zur Verfügung gestellt werden kann. Ob das Vorhaben das Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage berührt, ist ausgehend hiervon auf Ebene der Planfeststellung bei genauem Trassenverlauf durch gezielte Datenabfrage und Konfliktanalyse zu ermitteln.

(ii) Zwischenergebnis: Der Abwägung entzogene öffentliche und private Belange

Der festgelegte Trassenkorridor mit den TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B42n, B32, B33, B35, B37 und B40 ist mit den der Abwägung entzogenen öffentlichen und privaten Belange vereinbar.

b) Abwägung

Der Verwirklichung des Vorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors stehen nach einer Gesamtabwägung (vgl. Kap. C.V.6.) keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Belange entgegen. Das Vorhaben entspricht insbesondere den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Raum- und Umweltverträglichkeit.

Mit der Entscheidung zur Bundesfachplanung gemäß § 12 NABEG erfolgt eine für die nachfolgende Planfeststellung verbindliche Entscheidung über den Verlauf eines raumverträglichen Trassenkorridors. Im Rahmen der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder

private Belange entgegenstehen (gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG). Der Begriff „überwiegend“ stellt klar, dass es einer Abwägung bedarf. Insoweit ist die Bundesfachplanung dem allgemeinen planungsrechtlichen Abwägungsgebot unterworfen, das Bestandteil jeder rechtsstaatlichen Planung ist. Dem Abwägungsgebot kommt über Art. 20 GG Verfassungsrang zu und es setzt der planerischen Gestaltungsfreiheit Grenzen, indem es rechtliche Anforderungen an die Abwägungsentscheidung der zuständigen Behörde stellt. Es zielt auf einen verhältnismäßigen Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange und gebietet, diese gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Hiervon abzugrenzen sind die bereits in dem vorangehenden Prüfschritt (vgl. Kap. C.V.4.a)) betrachteten Belange des zwingenden Rechts, insbesondere des Arten- und Gebietsschutzes sowie des Immissionsschutzes. Belange des zwingenden Rechts sind in einem eigenen, vorgelagerten Prüfschritt zu prüfen³⁷. Die §§ 34 Abs. 3 Nr. 2 sowie 45 Abs. 7 BNatSchG stellen eigene Anforderungen für die Prüfung sogenannter zumutbarer Alternativen auf. Hieraus folgt, dass Alternativen, die mit Belangen des zwingenden Rechts kollidieren und für die auch die Vereinbarkeit mit zwingendem Recht nicht hergestellt werden kann, auch nicht mehr Gegenstand der anschließenden Abwägungsentscheidung sein können.

Auf Grundlage der Antragsunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der Äußerungen des Vorhabenträgers wurde die Abwägung zwischen den berührten privaten und öffentlichen Belangen vorgenommen. Im Einzelnen wird hierzu auf die folgenden Ausführungen in den Kapiteln A.I.4.c) bis A.I.6. verwiesen.

c) In die Abwägung einzustellende Belange

In der Bundesfachplanung prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche oder private Belange entgegenstehen, § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG. Hierzu prüft sie nach § 5 Abs. 2 NABEG einerseits die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG. Andererseits prüft sie nach § 5 Abs. 7 NABEG die Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Für die Bundesfachplanung ist zudem ein Umweltbericht i. S. v. § 40 UVPG im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) nach den Bestimmungen des UVPG zu erstellen, dessen Darstellungen und Bewertungen gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 43 UVPG durch die Bundesnetzagentur abschließend überprüft werden; das Ergebnis der abschließenden Überprüfung wurde im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt (vgl. Kap. C.V.4.c)(bb)). In der Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9, hat der Vorhabenträger in seinen Unterlagen nach § 8 NABEG darüber hinaus sonstige öffentliche und private Belange untersucht. Ebenso wurde in den Unterlagen (vgl. insbesondere Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3 bis 5) eine Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange durchgeführt, die wiederum in die Abwägung einfließen. Gegenstand der Abwägung sind nach § 5 Abs. 4 NABEG auch etwaige ernsthaft in Betracht kommende Alternativen von Trassenkorridoren.

³⁷ Vgl. hierzu Positionspapier der Bundesnetzagentur für die Unterlagen nach § 8 NABEG, Stand 04.2017, Kap. 4.1 Allgemeine Anforderungen an den Vergleich von Trassenkorridoren, S. 24.

(aa) Raumordnerische Beurteilung

Der mit dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor stimmt mit den Erfordernissen der Raumordnung, also den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG, soweit nach § 5 Abs. 2 und Abs. 2a NABEG keine Bindungswirkung besteht und sie der Abwägung zugänglich sind, überein.

(1) Der Abwägung zugängliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erfolgt die Darlegung und Bewertung der Auswirkung des geplanten Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung. Der Vorhabenträger hat hierfür eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt, in der die Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung untersucht wurden.

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen der Raumordnung mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung wurden bereits unter C.V.4.a)(aa) geprüft. Das Nichtentstehen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NABEG) bzw. das Entfallen (§ 5 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 2a NABEG) der Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung bedeutet hingegen nicht, dass die Bundesnetzagentur das Ziel der Raumordnung vollkommen außer Acht lässt. Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung zwar nicht zu beachten, sie werden aber berücksichtigt (vgl. BT-Drs. 19/7375, S. 69). Auch die in widersprochenen Zielen zum Ausdruck kommenden raumordnerischen Belange werden berücksichtigt.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; sie können durch Gesetz oder als Festlegungen in Raumordnungsplänen aufgestellt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Grundsätze der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Sie entfalten bereits nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG eine geringere Bindungswirkung als Ziele der Raumordnung.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG). Sonstige Erfordernisse der Raumordnung stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind.

(2) Maßgebliche Pläne und Programme

Erfordernisse der Raumordnung sind in dem länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, den landesweiten Raumordnungsplänen sowie in den Regionalplänen enthalten. Darüber hinaus ergeben sich Grundsätze der Raumordnung aus § 2 ROG und den Landesplanungsgesetzen.

Der Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabenträgers für das Vorhaben Nr. 17 BBPIG, Abschnitt B, berührt die räumlichen Geltungsbereiche der folgenden Pläne und Programme:

- Landesentwicklungsplan Hessen 2000, in Kraft getreten am 10.01.2001 (LEP-HE) sowie die 3. Änderung, in Kraft getreten am 11.09.2018 und die 4. Änderung, in Kraft getreten am 04.09.2021 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden). Die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 ist mit Ausnahme der Planziffern 3. „Landesweite Raumstruktur und Raumordnungskonzeption“, 4.2 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ und des Abschnitts „Großflächige Einzelhandelsvorhaben“ der Planziffer 4.1.2 durch die Verordnung zur Dritten LEP-HE-Änderung aufgehoben worden.³⁸ Die Festsetzungen des 2. Änderungsverfahrens (2013) wurden mit der Verordnung über die 3. Änderung, in Kraft getreten am 11.09.2018, aufgehoben³⁹. Das 1. Änderungsverfahren, in Kraft getreten am 23.06.2007, betrifft die Erweiterung des Flughafens Frankfurt/ Main und ist räumlich nicht relevant.
- Regionalplan Nordhessen 2009, in Kraft getreten am 15.03.2010 (RP-NH), ohne die mit Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 17.03.2011 – 4 C 883/10.N für unwirksam erklärten Kapitel 5.2.1. bis 5.2.3. zu den Vorranggebiete (VRG) Windenergie. Kapitel 5.2.1 bis 5.2.3 des RP-NH wurden durch den Teilregionalplan Energie Nordhessen neu gefasst (vgl. Kapitel C.V.4.a)(aa)(1)).
- Teilregionalplan Energie Nordhessen, in Kraft getreten am 26.06.2017 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden).
- Für den Teilregionalplan „Energie“ Nordhessen ist in den Jahren 2019 und 2020 ein sog. „ergänzendes Verfahren“ durchgeführt worden. Gegenstand war die Nachholung einer 3. Offenlegung mit dem Ziel, die Öffentlichkeit formell über Veränderungen an der Kulisse der Vorranggebiete zwischen der 2. Offenlegung und der Beschlussfassung zu informieren und erneut dazu zu beteiligen. Im Ergebnis ist der Teilregionalplan gegenüber der rechtswirksamen Fassung vom 26.06.2017 unverändert geblieben. Er wurde am 14.12.2020 in dieser Form erneut von der hessischen Landesregierung per Kabinettsbeschluss genehmigt und rückwirkend zum 26.06.2017 in Kraft gesetzt. Dies ist im Staatsanzeiger des Landes Hessen vom 01.02.2021, Nr. 5, Seite 197 bekanntgemacht worden.
- Die Regionalversammlung Südhessen beschloss am 17.10.2014 die 1. Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für den Bereich der Stadt Langen, Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger erfolgte am 10.08.2015. Damit ist im Bereich der

³⁸ <https://landesplanung.hessen.de/landesplanung/rechtswirksame-verfahren/drittes-aenderungsverfahren-2018> (abgerufen am 21.05.2024, 10:00 Uhr); zudem hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof den Landesentwicklungsplan Hessen 2000 am 16. August 2002 teilweise für nichtig erklärt. Auf die Veröffentlichung der Entscheidungsformel gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VWGO vom 07. Februar 2003 (GVBl. I S. 62) wird verwiesen.

³⁹ GVBl. Nr. 19, S. 398, 551.

Stadt Langen das bisher als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, geplant“ festgelegte Gebiet geändert in „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“, „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“, „Vorranggebiet Regionalparkkorridor“ und „Vorbehaltsgelände für den Grundwasserschutz“. Das von der Planänderung betroffene Gebiet ist hier räumlich jedoch nicht von Relevanz.

- Teilregionalplan Erneuerbare Energien zum Regionalplan Südhessen (TPEnergie-SH), in Kraft getreten am 30.03.2020 sowie die 1. Änderung (TPEnergie-SH, 1. Änderung), in Kraft getreten am 28.02.2022 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden).
- Teilfortschreibung 2018 des Landesentwicklungsprogramms Bayern, in Kraft getreten am 01.03.2018 sowie Teilfortschreibung 2023, in Kraft getreten am 01.06.2023 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013, in Kraft getreten am 01.09.2013, und die Teilfortschreibung 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020, (räumlich nicht relevant, da lediglich Alpenzone von dieser Teilfortschreibung betroffen).
- Regionalplan Würzburg, in Kraft getreten am 01.12.1985, 12. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Würzburg 2016, in Kraft getreten am 23.12.2016 sowie die 13. bis 16. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Würzburg 2016, in Kraft getreten am 24.02.2023 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden), sowie die 1. Änderung des Regionalplans vom 01.03.1989, 2. Änderung des Regionalplans vom 01.01.1989 (nicht relevant, da lediglich Ausbauziele im Unterzentrum Gemünden a. Main von Planänderung betroffen), 3. Änderung des Regionalplans vom 01.04.1990 (nicht relevant, da lediglich Ausbau der Straßenverbindung von Lohr a. Main zur Autobahn A3 von Planänderung betroffen), 4. Änderung des Regionalplans vom 20.05.2005, 6. Änderung des Regionalplans vom 20.05.2005 (räumlich nicht relevant), weiterhin die 1. und 2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 13.11.2007, die 3., 4. und 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 15.04.2008, die 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 18.12.2009, die 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 23.09.2011 (räumlich nicht relevant), die 8. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 03.04.2012, die 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.05.2012, die 10. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 14.05.2013, die 11. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 20.08.2013.
- 7. Verordnung zur Änderung des Regionalplans Region Main-Rhön, in Kraft getreten am 21.07.2017 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden) sowie der Regionalplan Main-Rhön vom 18.01.2008 (in Kraft getreten), die 1. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 18.12.2009, die 2. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 28.01.2011, die 3. Verordnung zur Änderung des Regionalplans

von 28.01.2011, die 4. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 29.03.2011, die Berichtigung des Regionalplans gem. Bekanntmachung vom 31.01.2012, die 5. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 16.04.2013 (ungültig geworden aufgrund der nachfolgenden 6. Verordnung vom 12.08.2014) und die 6. Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 12.08.2014.

- Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH) gemäß § 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021 (an dieser Stelle ohne Ziele mit Bindungswirkung für die Bundesfachplanung, da diese bereits unter Kapitel C.V.4.a)(aa) abgehandelt wurden).

Als maßgebliche Raumordnungspläne gelten im Übrigen nicht nur rechtskräftige, sondern auch in Aufstellung befindliche Pläne, die hinreichend verfestigt sind und die zugleich in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein könnten. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung solche Ziele der Raumordnung, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden⁴⁰.

Der Regionalplan Nordhessen 2020 soll neu aufgestellt werden. Eine erste Offenlage zu einer Entwurfsfassung wurde aber noch nicht durchgeführt. Damit bleibt die Neuaufstellung in Ermangelung hinreichend verfestigter Planungen unberücksichtigt.

Das Teilkapitel B IV 2.1 „Gewinnung/Sicherung von Bodenschätzen“ und das Kapitel Windenergie des RP Würzburg sollen fortgeschrieben werden. Eine Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG fand dazu noch nicht statt, sodass ebenfalls von keinen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG auszugehen ist. Damit werden die geplanten Fortschreibungen in Anlehnung an das Methodenpapier „Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ als noch nicht „hinreichend verfestigt“ angesehen und bleiben unberücksichtigt.

Der Regionalplan Südhessen/ Regionale Flächennutzungsplan für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main soll neu aufgestellt werden (Aufstellungsbeschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII /149.0 vom 23.09.2016). Eine erste Offenlage oder frühzeitige Beteiligung fand noch nicht statt (entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt). Da eine Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG noch nicht stattfand, ist von keinen in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG auszugehen. Damit werden die geplanten Fortschreibungen in Anlehnung an das Methodenpapier „Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung“ als noch nicht „hinreichend verfestigt“ angesehen und bleiben unberücksichtigt.

⁴⁰ Vgl. Methodenpapier - Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, Bundesnetzagentur, Stand November 2023, S. 7.

(3) Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung)

Die Bundesnetzagentur hat die eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers geprüft und mit den Planaussagen der für das Vorhaben maßgeblichen Pläne und Programme abgeglichen. Dabei wurde die fachgutachterliche Einschätzung zur Konformität geprüft und – gemeinsam mit den Erkenntnissen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG sowie des Erörterungstermins nach § 10 NABEG – eine eigenständige Bewertung der Auswirkungen vorgenommen.

Im Folgenden wird das Ergebnis der Bewertung raumbedeutsamer Auswirkungen des Vorhabens auf die Erfordernisse der Raumordnung (Raumverträglichkeitsprüfung) begründet. Der Bewertung sind die für diese Entscheidung relevanten Erfordernisse vorangestellt.

Dabei ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung des TKS B42 zum TKS B42n keine anderen Ergebnisse ergeben (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 4.1., S. 11 ff.).

Im Vorhabenbezug nicht betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne, für die raumbedeutsame Auswirkungen offenkundig ausgeschlossen werden können, werden in diesem Abschnitt nicht tiefergehend betrachtet. Das Vorhaben stimmt im festgelegten Trassenkorridor mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein.

Es handelt sich dabei um Erfordernisse der Raumordnung, die Festlegungen zu Themen betreffen, zu denen Energieleitungen wie das vorliegende Vorhaben keine Wirkbeziehung aufweisen. Daneben handelt es sich um Festlegungen, aus denen sich keine unmittelbaren Handlungs-, Prüf- oder Unterlassungspflichten ergeben, die sich erkennbar an den mit diesem Vorhaben verbundenen Adressatenkreis richten. Ferner handelt es sich um Erfordernisse der Raumordnung, deren Festlegungen nur für Teilräume des Raumordnungsplans gelten, die den festgelegten Trassenkorridor und seinen Untersuchungsraum räumlich nicht betreffen.

Im Vorhabenbezug betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme (s. o.) nicht entgegen.

Diejenigen Erfordernisse der Raumordnung, auf die zu erwartende raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können, bedürfen im Rahmen dieser Entscheidung einer ausführlichen Auseinandersetzung und Bewertung, die in diesem Abschnitt dargelegt ist. Diese relevanten Erfordernisse der Raumordnung wurden in der Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“ in den Kapiteln 3.1 bis 3.3. (S. 46 ff.) sowie dem zugehörigen Anhang 2 in den Unterlagen nach § 8 NABEG hergeleitet. Die unten aufgeführte Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Erfordernisse der Raumordnung orientiert sich an der themenbezogenen Gruppierung des Vorhabenträgers.

Entsprechend § 7 Abs. 4 ROG sind die Erfordernisse der Raumordnung in den maßgeblichen Raumordnungsplänen als Ziel oder Grundsatz gekennzeichnet. Die Kennzeichnung wird für die folgenden wiedergegebenen Auszüge aus den Plänen und Programmen übernommen und jeweils die Darstellung **(Z)** für Ziele der Raumordnung bzw. **(G)** für Grundsätze der Raumordnung vorangestellt.

Relevante Grundsätze der Raumordnung des § 2 ROG und der Landesplanungsgesetze werden an dieser Stelle aus Gründen der Übersichtlichkeit separat von den Erfordernissen der Raumordnung aus den maßgeblichen Plänen und Programmen bewertet.

Die übergreifenden Erfordernisse der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Die relevanten Grundsätze der Raumordnung des § 2 Abs. 2 ROG zielen darauf ab,

- die prägende Vielfalt des Raums zu sichern (Nr. 2 Satz 1) und Kulturlandschaften zu erhalten (Nr. 5 Satz 1),
- Naturgüter sparsam in Anspruch zu nehmen und die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt zu sichern (Nr. 6 Sätze 1 und 2) sowie den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen (Nr. 6 Satz 4),
- die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden und die Inanspruchnahme des Freiraums zu begrenzen (Nr. 2 Satz 6),
- Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft zu erhalten (Nr. 4 Satz 7),
- Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln (Nr. 5 Satz 1) und historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu erhalten (Nr. 5 Satz 2),
- Grundwasservorkommen zu schützen (Nr. 6 Satz 2) sowie
- den Anforderungen an eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (Nr. 4 Satz 5).

Im Hessischen Landesplanungsgesetz sind keine für das Vorhaben relevanten Grundsätze der Raumordnung enthalten.

Im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLpG) zielen die Grundsätze darauf ab,

- den Freiraum zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3)
- Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen so weit wie möglich zu vermeiden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4)
- Die notwendigen Infrastruktureinrichtungen zu erhalten und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 1)

- Dem Schutz kritischer Infrastrukturen Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Satz 4)
- Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1)
- die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2)
- Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten und zu entwickeln (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 6)
- Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft zu stärken (Art. 6 Abs. 2 Nr. 6 Satz 7)
- Das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu bewahren (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 1)
- Kultur- und Naturlandschaften zu erhalten und zu entwickelt (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2)
- Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten (Art. 6 Abs. 2 Nr. 7 Satz 3)
- Den Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1)
- Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 3)
- Grundwasservorkommen zu schützen, die Reinhaltung der Gewässer sicherzustellen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 5)
- Wälder in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung zu erhalten und soweit erforderlich zu verbessern (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 6)
- Den Erfordernissen des Biotopverbunds Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7)

- Für den vorbeugenden Hochwasserschutz vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 8)
- Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 10)
- Insbesondere in den Berggebieten dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beizumessen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 Satz 11)
- Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes Rechnung zu tragen (Art. 6 Abs. 2 Nr. 9)

Sämtliche dieser Grundsätze der Raumordnung des Raumordnungsgesetzes wurden in den maßgeblichen Plänen und Programmen durch Festlegungen aufgegriffen und dabei teilweise konkretisiert. Sie stehen – wie in der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen auf die relevanten Erfordernisse der maßgeblichen Pläne und Programme nachfolgend im Einzelnen begründet – dem Vorhaben nicht entgegen (vgl. private Einwendung).

Erfordernisse der Raumordnung mit geringer räumlicher und sachlicher Betroffenheit

Darüber hinaus werden auch solche Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Raumordnungspläne nicht tiefergehend betrachtet, für die seitens des Vorhabenträgers in nachvollziehbarer Weise dargelegt wurde,

- dass raumbedeutsame Auswirkungen des Vorhabens auf das Erfordernis nur gering sind und/oder
- die räumliche und sachliche Bestimmtheit der Planaussage in Bezug zum Vorhaben nur eine geringe Betroffenheit erkennen lassen.

Es handelt sich um nachfolgend aufgeführte Erfordernisse der Raumordnung, die somit in der Bewertung nur ein geringes spezifisches Restriktionsniveau – wenn nicht anders vermerkt sowohl hinsichtlich der Ausführung als Freileitung als auch als Teilerdverkabelung – aufweisen (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie, “Kap. 5, S. 99 ff. und Anlage II). Sofern zu denselben Sachthemen relevante Erfordernisse der Raumordnung festgelegt sind, die sich hinsichtlich des Umfangs der Auswirkungen sowie der räumlichen und sachlichen Bestimmtheit unterscheiden, werden die raumbedeutsamen Auswirkungen im Anschluss beschrieben und bewertet.

Erfordernisse der Raumordnung mit geringem Restriktionsniveau:

Landwirtschaft

- Vorranggebiete für Landwirtschaft, RP-NH Kap. 4.6.1. Abs. 1 (Z) (nur TEV betreffend)
- Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, RP-NH, Kap. 4.6.1, Abs. 2 (G) und Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, RP SH, Kap. 10.1-11 (G)

Naturschutz

- Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, RP-NH Kap. 4.1.1. Abs. 2 (G) (nur TEV betreffend)

Straßenverkehr

- Schienennetz, RP SH, Kap. 5.1-1 (G)

Wasserwirtschaft

- Vorbehaltsgebiete für Grundwasserschutz, RP-NH, Kap. 5.3. Abs. 1 (G)
- Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, RP-NH, Kap. 4.3 Abs. 3 (G)
- Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz, RP SH, Kap. 6.3-13 (G)
- Geschützte Trinkwasservorkommen, LEP Bayern 2023, Kap. 7.2.3 Abs. 3 (G)

Landschaftsschutz und Kulturlandschaft

- Landschaftliche Vorbehaltsgebiete, RP Main-Rhön, Kap. B.I 2.1 Abs. 1 (Z) (ohne Verdrängung einer Bestandstrasse (FL))

Klima/ Luft

- Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen, RP SH, Kap. 4.6-3 (G)
- Wälder und Moore (Anforderungen des Klimaschutzes), LEP Bayern 2023, Kap. 1.3.1 Abs. 3 (G)

(a) Siedlungsstruktur

Kategorie: Raum- und Siedlungsstruktur, Unterkategorie: Siedlungsentwicklung

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zur Siedlungsentwicklung:

Programm- und Planaussage

Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 3. Änderung (LEP-HE, 3. Änderung).

LEP-HE, 5.3.4-5 (Z) *Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr sind so zu planen, dass ein Abstand:*

- *von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und*
- *von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.*

LEP-HE, 5.3.4.-6 (Z) *Die in Planziffer 5.3.4-5 festgelegten Abstände sind bei der Planung von Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Drehstrom einzuhalten. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig.*

Teilregionalplan „Energie“ Nordhessen (2017) (TPEnergie-NH)

TPEnergie-NH, 5.2.1-3 (Z) *Trassen neu zu errichtender Hoch- und Höchstspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind so zu planen, dass die Leitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden haben, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder in einem unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch liegen, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen.*

Der gleiche Abstand ist bei Gebäuden, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Kur- und Pflegeeinrichtungen), einzuhalten.

Ein Mindestabstand von 400 m ist außerdem zu allen Gebieten, die dem Wohnen bzw. den genannten besonders empfindlichen Sondernutzungen dienen, einzuhalten, wenn dort auf der Grundlage des Regionalplans Nordhessen 2009 Vorranggebiete Siedlung Planung oder in wirksamen Flächennutzungsplänen bzw. rechtsgültigen Bebauungsplänen entsprechende Baugebiete oder nach § 34 BauGB entsprechende bauliche Anlagen planungsrechtlich festgelegt bzw. möglich sind.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB sollen die Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV einen Abstand von mindestens 200 m einhalten.

Der Abstand von 400 m darf ausschließlich im Wege einer unterirdischen Trassenführung unterschritten werden.

Der Abstand von 200 m darf ausnahmsweise unterschritten werden, wenn keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung dieses Mindestabstandes ermöglicht und eine unterirdische Trassenführung innerhalb des Schutzbereichs unter Kosten-/ Nutzen-Gesichtspunkten unzumutbar ist.

Regionalplan Nordhessen 2009 (RP-NH)

RP-NH, Kap. 3.1., Ziel 1 *Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete Siedlung Planung“ und „Vorranggebiete Industrie und Gewerbe Planung“ sind mit anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt und haben gegenüber anderen, entgegensetzenden Raumnutzungsansprüchen Vorrang.*

Landesentwicklungsplan Bayern

LEP Bayern 6.1.2. (G) *Planungen und Maßnahmen zum Neubau oder Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen energiewirtschaftlich tragfähig unter besonderer Berücksichtigung der Wohnumfeldqualität der betroffenen Bevölkerung sowie der Entwicklungsmöglichkeiten der betroffenen Kommunen (z.B. für Bau-, Gewerbe- und Erholungsgebiete) und der Belange des Orts- und Landschaftsbildes erfolgen. Eine ausreichende Wohnumfeld-qualität der betroffenen Bevölkerung ist in der Regel dann gegeben, wenn die Höchstspannungsfreileitungen folgende Abstände einhalten:*

- mindestens 400 m zu

- a) *Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im Innenbereich gemäß § 34 des Baugesetzbuchs, es sei denn Wohngebäude sind dort nur ausnahmsweise zulässig,*
- b) *Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen,*
- c) *Gebieten die gemäß den Bestimmungen eines Bebauungsplans vorgenannten Einrichtungen oder dem Wohnen dienen, und*

- mindestens 200 m zu allen anderen Wohngebäuden.

Beim Ersatzneubau von Höchstspannungsfreileitungen sollen erneute Überspannungen von Siedlungsgebieten ausgeschlossen werden.

Darstellung der Auswirkungen

Ein Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe (Planung) sowie auch Siedlung (Planung) stehen einer Freileitungsplanung grundsätzlich entgegen, da eine Freileitungstrasse typischerweise aufgrund dauerhafter Flächeninanspruchnahme, des Raumanspruchs der Masten und Leiterseile und durch notwendige Maßnahmen im Schutzstreifen zu Einschränkungen der vorrangigen Funktion für Industrie- und Gewerbe (insbesondere durch Einschränkung der Bebaubarkeit im Bereich der Leitungstrasse) sowie Siedlung (Planung) führen kann.

Ebenso steht die technische Ausführungsvariante als Teilerdverkabelung diesen VRG grundsätzlich entgegen, da auch hier ein freizuhalten der Schutzstreifen sowie eine Kabelübergangsanlage zu einer dauerhaften Beschränkung der Bebaubarkeit führen.

Ein VRG Siedlung (Planung) überlagert die östliche Segmenthälfte des TKS B03. Im TKS B03 ist eine Teilerdverkabelung energiewirtschaftlich möglich. Die potTA streift das VRG am westlichen Rand.

Im TKS B08 liegt ein VRG Industrie und Gewerbe (Planung) ausschließlich im nördlichen Aufweitungsbereich, ein weiteres streift den nordwestlichen Rand. Die potTA umgeht das VRG.

Der westliche Randbereich des TKS B12 wird von einem VRG Siedlung (Planung) berührt. Eine Umgehung des VRG im TKS ist möglich und wird durch die potTA auch so vorgesehen.

Der Siedlungsabstand von Zeitlofs (bei TKS-km 1,5 bis 2,0) ist von dem TKS B26 betroffen. Die potTA weist hier einen Abstand von ca. 120 m zur Wohnbebauung auf.

Für die betroffenen Siedlungsabstände in den TKS B08, B12, B18a und B18b wird zudem auf die Darstellung der Auswirkungen unter C.V.4.a)(aa)(3) verwiesen.

Die Siedlungsabstände der Ortschaften Zeitlofs (bei TKS-km 0,0 bis 2,2), Heilsberg (bei TKS-km 1,5 bis 2,0), Roßbach (bei TKS-km 2,1 bis 4,2), Weißenbach (TKS-km 4,9 bis 6,6), Detter (TKS-km 7,6 bis 8,3), Heiligenkreuz (bei TKS-km 11,9 bis 12,5), Dittlofsroda (bei TKS-km 16,0 bis 16,7) und Weizenbach (bei TKS-km 16,7) sind von dem TKS B28 betroffen. Eine Umgehung innerhalb des TKS ist möglich. Lediglich bei Zeitlofs und Weißenbach werden die Siedlungsabstände randlich gestreift.

Die Siedlungsabstände der Ortschaften Höllrich (bei TKS-km 0,0 bis 0,2), Heßdorf (bei TKS-km 0,2 bis 1,7), Karsbach (bei TKS-km 1,7 bis 2,6) und Sachsenheim (bei TKS-km 3,8 bis 5,7) sind von dem TKS B32 betroffen. Außer bei Sachsenheim umgeht die potTA die Siedlungsabstände.

Die Siedlungsabstände der Ortschaft Gambach (bei TKS-km 0,5 bis 1,9), eines Gebäudes (bei TKS-km 3,8 bis 4,2) sowie der Ortschaften Eußenheim (bei TKS-km 4,3 bis 5,2), Aschfeld (bei TKS-km 4,5 bis 6,3) und Dattensoll (bei TKS-km 9,8) sind vom TKS B33 betroffen. Außer bei Gambach und Aschfeld umgeht die potTA die Siedlungsabstände.

Die Siedlungsabstände der Ortschaften Dattensoll (bei TKS-km 0,5 bis 1,6) und Heumgrumbach (bei TKS-km 4,3) sowie der Vogelsmühle (TKS-km 4,3) sind vom TKS B35 betroffen. Die potTA umgeht diese Siedlungsabstände nicht.

Der Siedlungsabstand der Ortschaft Arnstein ragt von Süden in das TKS B37 hinein und überlagert die südliche Segmenthälfte auf einer Länge von ca. 1,4 km. Ebenso sind die Siedlungsabstände eines Berghofs (TKS-km 3,2 bis 3,6) und des Hofguts Ruppertzaint (TKS-km 6,6 bis 6,9) vom TKS B37 betroffen. Die Siedlungsabstände von Arnstein und Ruppertzaint sowie Wiesenhof werden von der potTA gequert.

Die Siedlungsabstände der Ortschaften Zeuzleben und der Zeuzlebener Mühle (TKS-km 2,0 bis 4,3), Waigolshausen (TKS-km 5,2 bis 7,4) und Werneck/ Ettlleben (TKS-km 5,9 bis 8,2) sind im TKS B40 betroffen. Im TKS B40 ist eine Teilerdverkabelung energiewirtschaftlich möglich (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.30, S. 121 ff.).

Die Siedlungsabstände der Ortschaften Dittlofsroda (TKS-km 0,0 bis 1,3), Waizenbach (TKS-km 0,3 bis 1,8), Michelau (TKS-km (3,8 bis 4,4), Morlesau (TKS-km 4,8 bis 5,0), Weickersgrüben (TKS-km 5,4 bis 7,1), Weyersfeld und Höllrich (TKS-km 8,0 bis 10,9), Aschenroth (TKS-km 8,5 und 8,7) und Heßdorf (TKS-km 10,9) sind im TKS 42 betroffen. Die potTA quert dabei den Siedlungspuffer von Weyersfeld sowie den des gegenüberliegenden Gehöfts sowie der Ortschaft Höllrich. Durch die Verschiebung des TKS B42 ist im (neuen) TKS B42n eine Umgehung der Siedlungsabstände bei Weickersgrüben und Michelau durch die potTA größtenteils möglich, gequert wird aber weiterhin der Siedlungspuffer der Ortschaft und des Campingplatzes Roßmühle (vgl. auch Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 4.1., S. 11 sowie zugehörige Anlage 1.1).

Zum Schutz der Wohn- und Lebensqualität wird als Mindestabstand einer Starkstromleitung zu Wohnsiedlungen und Einzelgehöften in der Stellungnahme der Gemeinde Karsbach ein Mindestabstand von 2.500 m (5-facher Wert der Nennleistung) gefordert. Diese Forderung wird zurückgewiesen. Ein solcher Abstand ist weder im BBPlG noch in den Raumordnungsplänen vorgegeben und auch aus anderen (materiell-rechtlichen) Vorgaben weder abzuleiten noch erforderlich (vgl. etwa Ausführungen zum Immissionsschutz unter C.V.4.a)(ee)).

Bewertung der Auswirkungen

Im Rahmen der Feintrassierung und Anpassung der Maststandorte auf Ebene der Planfeststellung ist eine Umgehung der VRG und Siedlungsabstände teilweise möglich, sodass Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung hergestellt werden kann. Im Übrigen können Konflikte gemindert werden, da im Rahmen der Feintrassierung durch Bündelung mit bereits vorhandener linienhafter Infrastruktur und Optimierung von Maststandorten sowie der Möglichkeit einer Teilerdverkabelung eine Beeinträchtigung der gewerblichen und industriellen Belange sowie der Belange der Anwohner in den Bereichen der betroffenen Siedlungsabstände reduziert werden kann.

Insbesondere zu den Siedlungsabständen ist Folgendes anzumerken:

Nach den vorstehenden Ausführungen besteht für die TKS B03, B08, B12, B18a und B18b keine Bindungswirkung der Zielvorgaben des LEP-HE, 3. Änderung sowie des TP Energie-NH (vgl. C.V.4.a)(aa)(3)) und sind gemäß § 5 Abs. 2a NABEG die Zielvorgaben einer Abwägung zugänglich (vgl. hierzu auch Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel). Im Rahmen der Abwägung können diese Zielvorgaben überwunden werden und stehen dem

festgelegten Trassenkorridor damit nicht entgegen. Die Siedlungspuffer in den TKS B06 und B26 (hessischer Teil) können umgangen werden.

In den TKS B03, B08, B12, B18a und B18b bestehen mit den dargestellten Freileitungen Bündelungsoptionen. Diese stellen zugleich eine Vorbelastung der Siedlungsumgebung dar. Durch die Bündelung mit bereits bestehender linienhafter Infrastruktur wird dem Bündelungsgebot Rechnung getragen. Ein Abrücken von der Bündelung würde die visuelle Wahrnehmung der geplanten Leitung verstärken. Der technische Aufwand einer Umgehung wäre erheblich, da er regelmäßig den Einsatz diverser Winkelmasten erfordert. Um die betroffenen Ortschaften herum prägt die landwirtschaftliche sowie gerade im Bereich Kerzell auch die energie- und verkehrsinfrastrukturelle Nutzung das Wohnumfeld. Im Bereich Mottgers ist zudem das westlich angrenzende FFH-Gebiet 5723-308 Wald zwischen Breunings und Mottgers zu beachten. Es bestehen in allen TKS immer wieder Sichtverschattungen durch bereits bestehende Gehölzstrukturen. Letztlich sind durch die nur randliche Querung der jeweiligen Siedlungspuffer keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen und müssen die Belange des Siedlungswesens gegenüber dem Stromnetzausbau zurückstehen.

Sofern die Siedlungsabstände in den TKS B26 (bayerischer Teil) und TKS B28 durch die potTA berührt werden, ist die Beeinträchtigung der raumordnerischen Belange hinzunehmen (unter Zurückweisung privater Einwendungen sowie der Stellungnahme des Marktes Zeitlofs).

Eine Umgehung der Siedlungspuffer von Zeitlofs (Gebiet Im Elm) im TKS B26 wäre mit der Nutzung des freien Passageraumes westlich der Bahnstrecke möglich. Dies birgt jedoch ein erhöhtes technisches Konfliktpotenzial, da sowohl die Bahntrasse bzw. Brücke als auch die Bestandsleitung doppelt gekreuzt werden müssten. Zudem würde dies der Prämisse, einen möglichst kurzen, geradlinigen Verlauf anzustreben, entgegenstehen. Eine Vorbelastung besteht durch die ICE-Strecke und die parallel verlaufende 110-kV-Freileitung. Es ist davon auszugehen, dass sich das Wohnumfeld an die technische Prägung des Raumes angepasst hat, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch den Neubau einer Freileitung nicht zu erwarten ist. Darüber hinaus liegt lediglich ein Wohngebäude in dem Bereich, wodurch eine niedrige Anzahl Betroffener anzunehmen ist. Bei Weißenbach im TKS B28 ist die Beeinträchtigung der raumordnerischen Belange durch die Unterschreitung des Siedlungsabstandes nicht erheblich. Von der Abstandsunterschreitung sind lediglich zwei Wohngebäude betroffen. Darüber hinaus ist aufgrund des Geländereiefs die Sichtbarkeit der Leitung gemindert. Der Abstand zur potTA beträgt 380 m.

Eine Umgehung der Siedlungspuffer von Weißenbach im TKS B28 nach Süden ist zwar auch grundsätzlich möglich. Dies hätte jedoch einen größeren Gehölzeingriff zur Folge. Um diesen zu vermeiden, wäre ein erhöhter technischer Aufwand durch die Verwendung mehrerer Winkelmasten nötig. Aufgrund des Reliefs im Bereich zwischen der Wohnbebauung und der potTA ist davon auszugehen, dass die Masten der geplanten Leitung nicht vollständig sichtbar sein werden. Von der Abstandsunterschreitung sind lediglich zwei Wohngebäude (mehrere Wohneinheiten) betroffen.

Die potTA quert den Siedlungspuffer von Sachsenheim im TKS B32 südwestlich des Siedlungsrandes auf siedlungszugewandter Seite (Vermeidung Gehölzeingriff und doppelte Leitungskreuzung) in Bündelung mit einer 110-kV-Bestandsleitung. Im südwestlichen Bereich des Siedlungspuffers stehen größere Lagerhallen (keine Wohnnutzung). Im Bereich Gambach ist darüber hinaus eine Verdrängung der nach Osten verlaufenden 380-kV-Bestandsleitung geplant, um die vorhandene Trasse nutzen können. Für die verdrängte Leitung wird ebenfalls eine potTA entworfen. Eine Umgehung über den westlichen Korridorrand hätte ein erhöhtes technisches Konfliktpotenzial durch eine doppelte Leitungskreuzung sowie einen größeren Gehölzeingriff zur Folge. Da durch die 110-kV-Bestandsleitung eine Vorbelastung besteht und die potTA lediglich über landwirtschaftlich genutzte Flächen verläuft, und darüber hinaus Sichtverschattungen bestehen, ist trotz des Verlaufs auf siedlungszugewandter Seite nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebenswertes auszugehen (unter Zurückweisung einer privaten Einwendung).

Die potTA im TKS B33 bei Gambach verläuft in Bündelung mit einer 110-kV-Bestandsleitung auf siedlungsabgewandter Seite durch den östlichen Siedlungspuffer von Gambach sowie durch einen Siedlungspuffer im Außenbereich (nordöstlich des Siedlungsbereiches), welcher vom 400 m-Puffer überdeckt wird. Eine Abstandsunterschreitung zu Wohngebäuden besteht hier jedoch nicht. Zudem wird in diesem Bereich eine bestehende 380-kV-Leitung gekreuzt. Für eine Umgehung in Richtung des Rohstoffabbaugebietes nordöstlich von Gambach müsste die Bündelung verlassen werden. Darüber hinaus würde dies zu einem größeren Waldeingriff im Bereich des Ilbergs führen. Aufgrund des gebündelten, siedlungsabgewandten Verlaufs der potTA und der bereits bestehenden technischen Prägung des beanspruchten Raumes ist von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch den Neubau einer Freileitung nicht auszugehen (unter Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Karlstadt).

Die potTA verläuft im TKS B35 von West nach Ost auf siedlungszugewandter Seite (zur Vermeidung mehrfacher Leitungskreuzungen) durch den Siedlungspuffer des zu Arnstein gehörenden Weilers Dattensoll. Es besteht in diesem Bereich eine Bündelung mit einer 380-kV-Bestandsleitung. Eine Umgehung über den südlichen Korridorrand wäre mit einem erhöhten technischen Konfliktpotenzial verbunden, da die bestehende 380-kV-Leitung doppelt gekreuzt werden müsste. Darüber hinaus würde dies dem Planungsgrundsatz eines möglichst kurzen, geradlinigen Verlaufs entgegenstehen.

Die potTA im TKS B37 verläuft von West nach Ost auf siedlungsabgewandter Seite durch den Siedlungspuffer von Arnstein. Es besteht in diesem Bereich eine Bündelung mit zwei Bestandsleitungen (110 kV, 380 kV). Eine Umgehung des Siedlungspuffers über den Freiraum nördlich der potTA würde dem Bündelungsgebot entgegenstehen und den Verlauf verlängern. Da sich die betroffenen Wohngebäude an einem Südhang befinden und die potTA weiter nördlich zum Teil hinter einer Kuppe verläuft, ist von einer geminderten visuellen Wahrnehmung der geplanten Leitung auszugehen. Darüber hinaus befinden sich zwei Bestandsleitungen (110-kV, 380-kV) bereits auf siedlungszugewandter Seite, wodurch auch aufgrund dessen von einer geminderten visuellen Wahrnehmung eines Neubaus ausgegangen werden kann (unter Zurückweisung der Stellungnahme der Stadt Arnstein).

Insgesamt stehen die Siedlungsabstände – insbesondere im Bereich der Ortschaft Zeuzleben und der Zeuzlebener Mühle – einer Trassierung im TKS B40 nicht entgegen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Ausführung des Vorhabens als Freileitung oder Teilerdverkabelung erfolgt. Bei der Ausführung als Freileitung kann der o.g. Grundsatz der Raumordnung (LEP Bayern 6.1.2. (G)) im Rahmen der Abwägung überwunden werden. Die potTA verläuft im TKS B40 auf siedlungszugewandter Seite in Bündelung mit einer 110-kV- und einer 380-kV-Freileitung durch den südwestlichen Siedlungspuffer von Zeuzleben. Mit dem Verlauf auf der siedlungszugewandten Seite können technische Konflikte (doppelte Kreuzung von zwei Leitungen) vermieden werden. Dabei kommt es zwar zu einer starken Annäherung an den Siedlungsrand. Diese umfasst die Überspannung eines Tennisplatzes. Im TKS B40 ist jedoch im Bereich Zeuzleben eine Teilerdverkabelung energiewirtschaftlich möglich. Zudem werden die Außenbereichspuffer von Ruppertzaint und der eines Hofes östlich des Tennisplatzes geschnitten (dieser wird vom Innenbereichspuffer überlagert). In Ruppertzaint ist jedoch kein Wohngebäude von einer Abstandsunterschreitung betroffen. Außerdem bestehen teilweise Sichtverschattungen durch Gehölzstrukturen und Gewerbegebiete. Angesichts dessen tritt der vorgenannte raumordnerische Belang in der Abwägung hinter dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens – auch in der Konfiguration als Freileitung – zurück. Bei der Ausführung als Teilerdverkabelung findet der o.g. Grundsatz der Raumordnung (LEP Bayern 6.1.2. (G)) keine Anwendung. Er kommt nur bei der Errichtung von Freileitungen zum Tragen. Von daher stößt das Vorhaben im Falle der Ausführungsvariante (Teil)Erdverkabelung auf keinen erheblichen Raumwiderstand.

Die potTA quert auf siedlungsabgewandter Seite in Bündelung mit einer 380-kV-Bestandsleitung den Siedlungspuffer von Waigolshausen im TKS B40. Für eine Umgehung des Siedlungspuffers müsste der Verlauf der potTA unter Einsatz zusätzlicher Winkelmasten verlängert werden. Dies steht jedoch dem Planungsgrundsatz eines möglichst geradlinigen, kurzen Verlaufs entgegen. Darüber hinaus müsste die Bündelung verlassen werden. Eine Vorbelastung des Wohnumfeldes besteht durch die 380-kV-Bestandsleitung sowie durch die Kläranlage im Westen und die durch den Ort verlaufende Bahntrasse. Ein größerer Bereich des Wohnumfeldes steht aufgrund einer Photovoltaikanlage nicht für anderweitige Nutzungen zur Verfügung.

Insgesamt stehen die Siedlungsabstände im TKS B42 einer Trassierung nicht entgegen (unter Zurückweisung der Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden und des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, sowie der Gemeinde Karsbach, sowie privater Einwendungen). Die potTA quert den Siedlungspuffer von Weyersfeld im TKS 42 westlich des Siedlungsrandes, welcher sich mit dem Siedlungspuffer eines Einzelgehöfts im Außenbereich überlagert. Die potTA verläuft dabei durch den dazwischenliegenden Freiraum. Eine Umgehung über den westlichen Korridorrand ist grundsätzlich möglich, würde jedoch einen längeren, ungeraderen Verlauf sowie einen größeren Gehölzeingriff nach sich ziehen.

Durch die Verschiebung des TKS B42 zum TKS B42n sind die Siedlungsabstände bei Michelau und Weickersgrüben durch die potTA insgesamt nicht mehr tangiert. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnumfeldqualität durch den Neubau einer Freileitung ist nicht auszugehen (unter Zurückweisung privater Einwendungen). Insbesondere ist durch die Verschiebung auch eine Umgehung des Campingplatzes und Freizeitentrums Roßmühle in größerer Entfernung als nach der bisherigen Planung möglich (Landratsamt Main-Spessart);

vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 4.3., S. 14).

Die potTA im TKS B28 und TKS B42 bzw. TKS B42n umgeht die Siedlungsabstände zur Ortschaft von Dittlofsroda, sodass eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes nicht zu befürchten ist (unter Zurückweisung einer privaten Einwendung sowie der Stellungnahme der Gemeinde Wartmannsroth). Die siedlungstechnischen Belange, bspw. der Wohnumfeldschutz, werden durch das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor zwar beeinträchtigt. Durch die Nutzung von Bündelungsoptionen und einer angepassten Feintrassierung sowie einem ökologischen Trassenmanagement kann eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung jedoch hergestellt werden, andernfalls überwiegen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die energiewirtschaftlichen Belange, d.h. das überragende öffentliche Interesse am Stromnetzausbau.

Da es sich bei den Vorgaben des LEP Bayern um Grundsätze der Raumordnung handelt, können sie – wie gezeigt – im Rahmen der Abwägung überwunden werden (vgl. entgegenstehende Einwendungen und Stellungnahme der Regierung von Unterfranken,). Der festgelegte Trassenkorridor ist mithin mit diesem Erfordernis der Raumordnung vereinbar.

Dies trifft auch auf weitere, in Stellungnahmen (Regierungspräsidium Kassel, Regionaler Planungsverband zu Gemeindegebiet von Morlesau im TKS B31) und Einwendungen zu den Ortschaften Kothen, Eisenhammer und Speicherz (im TKS B21a und TKS 21b- Umgehung im TKS möglich; Sinnatal) benannte Ortschaften zu. Die betreffenden TKS sind nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors. Eine Überspannung von Wohnhäusern durch die Trasse wird im Übrigen nicht erfolgen. Nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Im Übrigen sind – selbst bei Unterschreitung der raumordnerisch vorgegebenen Siedlungsabstände – die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sowie Korrosionspotentiale an bestehenden Gasleitungen einzuhalten (vgl. Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbands und des Regierungspräsidiums Kassel).

(b) Freiraumstruktur

Kategorie: Freiraumschutz, Unterkategorien: Naturschutz, Landschaftsschutz und Kulturlandschaft sowie Freiraumverbund

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zu den o.g. Unterkategorien:

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Nordhessen

RP-NH Kap. 4.1.1., Ziel 1 (Z) *In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“, genießen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die in der Karte festgelegten*

„Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ umfassen die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete (teilweise einschließlich Schutz- und Pufferzonen), die gesetzlich geschützten Biotope, Naturdenkmale und Geschützten Landschaftsbestandteile > 5 ha, ausgewählte Landschaftsschutzgebiete mit Biotopschutz und/ oder Biotopverbundfunktion, die Naturwaldreservate, den Nationalpark Kellerwald/ Edersee, die Kernzone und Pflegezone A des Biosphärenreservates Rhön, die Gebiete der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-RL 92/43 EWG) und bestimmte - kleinräumige und störungsempfindliche - Vogelschutz-Gebiete (Vogelschutz-RL 79/409 EWG) gemäß der Verordnung über die Natura 2000-Gebiete in Hessen vom 16.01.2008. In vielen Fällen überlagern sich diese Gebiete, teilweise sogar mehrfach.

RP-NH Kap. 4.1.1., Grundsatz 1 (G) In den in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft“ ist den Belangen von Natur und Landschaft in der Abwägung mit den überlagerten Kartendarstellungen und anderen Raumansprüchen besonderes Gewicht beizumessen. Die in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft“ umfassen die Vogelschutz-Gebiete, soweit sie nicht Bestandteil der Vorranggebiete sind, sowie Pflege-, Entwicklungs- und Ergänzungsflächen zum Aufbau und zur Sicherung eines ökologischen Verbundsystems einschließlich Ausgleich bzw. Ersatz für Eingriffe und Kohärenzausgleich.

Regionalplan Südhessen

RP Südhessen 2010 Z 4.5-3 (Z) In den „Vorranggebieten für Natur und Landschaft“ haben die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen Biotopverbundes dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Nutzungen, die mit diesen Zielen in Einklang stehen, sind zulässig.

Landesentwicklungsprogramm Bayern

LEP Bayern Kap. 7.1.3. (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Regionalplan Region Würzburg

RP Würzburg 1985, Kap. B I.2 (Z) Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

RP Würzburg, 11. Verordnung, Kap. B X. 1.3 (Z) Beim Bau von Leitungen ist auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hinzuwirken. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sind grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freizuhalten, soweit nicht gewichtige technische Gründe entgegenstehen.

RP Würzburg, 1985, Kap. B I 2.1 (Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

- überwiegende Teile der naturräumlichen Einheiten Sandsteinspessart, Südrhön und Steigerwald,
- siedlungsfreie Bereiche der Mainau und der Maintalhänge,
- siedlungsfreie Talbereiche und Talhänge der Mainnebenengewässer,
- Kalktrockenrasen und Steppenheidewälder an Hängen, Hangschultern und Kuppen der Marktheidenfelder- und Wern-Lauer-Platte,
- Laubmischwälder einschließlich angrenzender Feuchtwiesen auf Hängen, Hangrücken und Höhen der Mainfränkischen Platten und im Tauberland,

- Teile der großen Waldgebiete im Verdichtungsraum Würzburg.

Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach der Karte "Landschaft und Erholung", die Bestandteil des Regionalplans ist.

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön 2008, Kap. B I.2. (Z) Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Thüringen sollen in dieses System miteinbezogen werden.

RP Main-Rhön 2008, Kap. B I 2.1 (Z) Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:

- Teile der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes,
- siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebenengewässer,
- Talhänge des Mains, der Fränkischen Saale sowie sonstige Muschelkalkhangbereiche,
- Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt.

RP Main-Rhön, 3. Verordnung, Kap. B VI 1.3 (Z) Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden.

Darstellung der Auswirkungen

Mit der geplanten Freileitung sind potenziell Auswirkungen auf den Naturschutz und die Landschaftspflege verbunden.

Im TKS B01 tangiert ein VRG für Natur und Landschaft den südlichen Rand des Überlappungsbereichs der TKS B01, B02, B04, B05, A38 und A39. Im weiteren Verlauf des TKS überquert bei TKS-km 1,6 bis 2,9 ein VRG für Natur und Landschaft auf einem ca. 100-200 m breiten Streifen das TKS von Nord nach Süd. Diese Bereiche werden von der potTA umgangen. Ein VBG für Natur und Landschaft überlagert die westliche TKS-Hälfte fast vollständig. Hier besteht die Möglichkeit zur Bündelung mit einer bestehenden 380 kV-Freileitung (Dipperz - Großkrotzenburg, LH-11-3020). Im TKS B01 ist eine Teilerdverkabelung vorgesehen.

Ein VRG für Natur und Landschaft durchläuft den nordöstlichen Randbereich des Überlappungsbereichs der TKS B01, B02 und B03. Ein VBG für Natur und Landschaft streift nordwestlich den Überlappungsbereich der TKS B01, B02 und B03. Zusätzlich überlagert ein VBG für Natur und Landschaft das TKS B03 in der östlichen Segmenthälfte. Auf TKS-km 1,9 bis 2,0 ragt ein VBG für Natur und Landschaft in den westlichen Aufweitungsbereich hinein. Teilweise quert die potTA (Querung in offener Bauweise und als Freileitung) die Gebiete.

Ein VBG für Natur und Landschaft liegt ausschließlich im nördlichen Aufweitungsbereich des TKS B06. Ein weiteres liegt ausschließlich im nordwestlichen Aufweitungsbereich. Ein weite-

res VBG für Natur und Landschaft durchläuft das TKS B06 mittig und verlässt es an der südwestlichen Begrenzung. Bis zur südöstlichen Begrenzung besteht ein Abstand von über 300 m. Ein weiteres VBG für Natur und Landschaft quert das TKS südlich im Überlappungsbereich der TKS B06, B07, B08 und B09. Die poTA quert teilweise die VBG.

Im TKS B08 überlagern VRG für Natur und Landschaft das TKS an drei Stellen im Verlauf auf voller Breite. Zudem tangiert ein VRG für Natur und Landschaft den südlichen Aufweitungsbereich. Weiterhin befinden sich viele VBG für Natur und Landschaft im TKS B08. Eine Umgehung ist nicht immer möglich.

Im nördlichen Teil des TKS B12 befindet sich großflächig ein VRG für Natur und Landschaft. Stellenweise wird das TKS B12 vollständig von dem VRG überlagert. Südwestlich im Überlappungsbereich der TKS B12, B13, B14 und B18a ragt ein VRG für Natur und Landschaft in das TKS B12. Nördlich im Überlappungsbereich der TKS B08, B11 und B12 ragt ein VBG für Natur und Landschaft in das TKS B12. Ein weiteres VBG für Natur und Landschaft überlagert das TKS B12 fast durchgehend auf voller Breite. Eine Umgehung ist nicht möglich.

Im TKS B18a befinden sich diverse VRG für Natur und Landschaft. Der nordöstliche sowie der westliche Segmentrand und der westliche aufweitungsbereich werden von einem VRG für Natur und Landschaft tangiert. Ein VRG für Natur und Landschaft überlagert das TKS B18a vollständig. Eine Umgehung ist nicht für alle VRG möglich.

Das TKS B18b wird im gesamten Verlauf (teilweise großglächig) von VRG für Natur und Landschaft gequert bzw. tangiert.

Ein VRG für Natur und Landschaft tangiert das TKS B26 lediglich nordwestlich im Aufweitungsbereich. Ein weiteres VRG für Natur und Landschaft bedeckt die westliche Hälfte des TKS B26. Ein landschaftliches VBG bedeckt die östliche Segmenthälfte vollständig. Das VBG ragt stellenweise auch in die westliche Segmenthälfte hinein. Zum westlichen Rand besteht durchgehend ein Abstand von mind. 200 m. Von Osten ragt ein wertvoller Landschaftsteil in das TKS hinein und überlagert das TKS teilweise auf der gesamten Breite. Es handelt sich dabei um das LSG „Bayerische Rhön“. Von Osten ragt das NSG „Schachblumenwiesen bei Zeitlofs“ in das TKS B26 hinein.

Ein VRG für Natur und Landschaft liegt westlich im Überlappungsbereich der TKS B26, B27 und B28. Zwei landschaftliche VBG überlagern das TKS B28 vollständig. Der östliche Randbereich des Überlappungsbereichs der TKS B28, B29, B31 und B42 wird von einem landschaftlichen VBG tangiert. Im TKS B28 befinden sich zudem diverse wertvolle Landschaftsteile: Das LSG „Bayerische Rhön“ überlagert das TKS B28 großflächig und ragt von Osten in den Überlappungsbereich der TKS B28, B29, B31 und B42; von Norden ragt das NSG „Schachblumenwiese bei Zeitlofs“ in das TKS B28; ein wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil überlagert das TKS B28 auf voller Breite.

Das TKS B32 wird auf voller Breite von einem landschaftlichen VBG überlagert.

Von Nordosten ragt ein wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil in den Überlappungsbereich der TKS B27, B29, B32, B34 und B42 hinein.

Mittig innerhalb des TKS B32 befinden sich diverse wesentliche zu schützende Landschaftsbestandteile, u.a. (ursprüngl. 10) alte Birnbäume, welche als Naturdenkmäler geschützt sind; ein wesentlich zu schützender Landschaftsbestandteil überlagert das TKS B32. Der wertvolle Landschaftsteil Naturpark „Spessart“ ragt von Westen in den Aufweitungsbereich des TKS B32 hinein.

Das TKS B33 wird mehrfach auf voller Breite von einem landschaftlichen VBG überlagert. Weitere landschaftliche VBG ragen zudem von Norden und Süden jeweils randlich in den Aufweitungsbereich bzw. das TKS hinein. Zudem ragen diverse wesentlich zu schützende Landschaftsbestandteile in das TKS (bspw. das NSG Ruine Homburg und das NSG Giebel) bzw. überlagern dieses fast auf gesamter Breite. Teilweise liegt Ausbauklasse 5 vor.

Ein landschaftliches VBG überlagert das TKS B35 von Nord nach Süd fast auf voller Breite. Der Abstand zum nördlichen Segmentrand beträgt unter 100 m. Ein weiteres landschaftliches VBG tangiert den südlichen Rand minimal. Der Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 wird vollständig von Nord nach Süd von einem landschaftlichen VBG gequert. Von Süden und Osten ragen drei wesentliche zu schützende Landschaftsbestandteile in das TKS B35. Ein weiterer wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil überlagert das TKS B35 bei TKS-km 2,5 bis 3,5 auf nahezu der gesamten Breite. Im Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 befindet sich ein weiterer wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil.

Ein landschaftliches VBG quert den Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 vollständig von Nord nach Süd. Im weiteren Verlauf verläuft das VBG in der südlichen Hälfte des TKS B37. Zudem befinden sich diverse wesentliche zu schützende Landschaftsbestandteile in der südlichen und nördlichen Segmenthälfte sowie zentral im TKS B37. Außerdem ragt einer von Süden in das TKS B37. Im Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 befindet sich ein wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil.

Ein landschaftliches VBG quert das TKS B40 vollständig von südwestlicher in nordöstlicher Richtung. Der nördliche Randbereich wird von einem landschaftlichen VBG bedeckt. Von Norden ragt randlich ein wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil in den Aufweitungsbereich des TKS B40 hinein. Zwei wesentlich zu schützende Landschaftsbestandteil überlagern das TKS B40 jeweils nahezu auf der gesamten Breite. Im Überlappungsbereich der TKS B40 und B41b befindet sich ein wesentlicher zu schützender Landschaftsbestandteil.

Im TKS B42 liegt in der westlichen Segmenthälfte ein landschaftliches VBG. Der östliche Randbereich wird von einem landschaftlichen VBG tangiert. Im weiteren Verlauf überquert das VBG das TKS B42 vollständig, bevor es den westlichen Randbereich überdeckt. Ein landschaftliches VBG liegt bei TKS-km 2,6 bis 5,3 in der östlichen Segmenthälfte. Das TKS B42 überlagert ein landschaftliches VBG großflächig. In Verbindung mit dem landschaftlichen VBG der Planungsregion Main-Rhön wird das TKS B42 teils auf voller Breite überlagert.

Durch die Verschiebung zu TKS B42n ergeben sich keine großflächigen Änderungen. Es sind zwischen TKS-km 4,1 und 6,1 weiterhin diverse wertvolle Landschaftsbestandteile und

landschaftliche VBG betroffen, die das TKS großflächig überlagern. Eine Umgehung innerhalb des TKS ist nicht möglich (vgl. auch Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 4.1., S. 11 ff. sowie zugehörige Anlage 1.2).

Die PEFC-Zertifizierung von Waldgebieten als solche stellt keine (raumordnerische) Vorgabe dar und ist entgegen der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn (vgl. gleichlautend auch Ortsbeirat Sinntal-Züntersbach) hier in der Abwägung nicht weiter zu berücksichtigen. Im Übrigen stellt die PEFC-Zertifizierung ein System zur Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung dar. Auf die Waldbewirtschaftung an sich hat das Vorhaben allerdings keinen Einfluss.

Bewertung der Auswirkungen

Innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden sich mehrere Vorranggebiete Natur und Landschaft bzw. landschaftliche VBG sowie wesentliche zu schützende Landschaftsbestandteile, die zum Teil den gesamten Korridor einnehmen. Vereinzelt Funktionseinschränkungen wie z. B. Verlust sensibler naturschutzfachlicher Flächen durch neue Maststandorte können mittels angepasster Feintrassierung auf Ebene der Planfeststellung sowie einer Anpassung der Maststandorte vermieden werden. Soweit das Regierungspräsidium Kassel in seiner Stellungnahme auf eine Unvereinbarkeit mit der Vorrangausweisung verweist, ist dies demnach zurückzuweisen. Ebenso ist unter Zurückweisung der Darstellung des Regierungspräsidiums Darmstadt ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich. Aufgrund der teilweise geringen Breite der Gebiete könnte evtl. eine Überspannung eine weitere Maßnahme zur Minderung von Funktionseinschränkungen sein. Da es sich bei der Fulda-Main-Leitung um ein energiewirtschaftlich notwendiges Vorhaben und damit ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse handelt, überwiegt im Rahmen der o.g. Gebiete regelmäßig das überragende öffentliche Interesse am Netzausbau. Andernfalls kann regelmäßig eine Konformität mit den raumordnerischen Vorgaben insbesondere dort hergestellt werden, wo diese ein geringes spezifisches Restriktionsniveau/ Konfliktpotenzial aufweisen.

Da insbesondere in den TKS B01 und B03 eine Teilerdverkabelung energiewirtschaftlich in Betracht kommt (vgl. Unterlage – „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.1. und 3.4.2. sowie C.V.5.c)(dd) dieser Bundesfachplanungsentscheidung), sind Auswirkungen nur bauzeitlich zu betrachten. Eine Ausnahme bilden hier die Kabelübergangsanlagen, wobei über eine Anpassung der Standorte eine Auswirkung auf die VRG, landschaftlichen VBG und wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile ebenfalls gemindert bzw. vermieden werden kann (siehe Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel in der Stellungnahme). Zusätzlich sind an diesen Stellen aber keine FFH-Gebiete und NSG zu queren (so auch bei möglicher TEV im TKS B40). Lediglich das LSG Auenverbund Fulda ist kleinräumig betroffen – die Erteilung einer Genehmigung ist grundsätzlich möglich (vgl. C.V.4.a)(dd)).

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Sofern das Regierungspräsidium Kassel auf ein VRG Natur und Landschaft im TKS B11 verweist, ist dieses in den Unterlagen zur RVS berücksichtigt. Es liegt großflächig und überwiegend zentral im TKS. Im Überlappungsbereich der TKS B08, B11 und B12 wird das TKS auf

voller Breite überlagert. Eine Umgehung durch die potTA ist nicht möglich. Nach den o.g. Grundsätzen stellt das VRG keinen unüberwindbaren raumordnerischen Konflikt dar.

Auch die übrigen VRG für Natur und Landschaft, auf die das Regierungspräsidium Kassel verweist, sind in den Unterlagen zur RVS berücksichtigt (vgl. insbesondere Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anlage 2, zu TKS B04, B09, B10, B17 und B20). Gleiches gilt für das VBG in TKS B05, welches aufgrund der großflächigen Überlagerung des TKS nicht an allen Stellen umgangen werden kann. Da es sich um ein VBG handelt, überwiegt jedoch das maßgebende öffentliche Interesse am Netzausbau.

Ergänzend sei darauf verwiesen, dass für das TKS B09, anders als in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel dargestellt, eine Teilerdverkabelung nach energiewirtschaftlichen Maßgaben nicht in Betracht kommt. Eine Umgehung des VRG ist aufgrund der Querlage des VRG im TKS nicht möglich. Nach den o.g. Grundsätzen stellt das VRG keinen unüberwindbaren raumordnerischen Konflikt dar.

Soweit der Regionale Planungsverband Main-Rhön fordert, die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bzw. wertvollen Landschaftsbestandteile angemessen zu berücksichtigen, erfolgt dies in ausreichendem Maße in der RVS sowie oben dargestellt auch der Bundesfachplanungsentscheidung. Ihnen wird – bei der Ausführung als Freileitung – ein hohes Konfliktpotenzial zugeordnet (hierzu etwa Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anhang 1, Steckbrief zu TKS B42). Die vorbehaltene Nutzung kann dabei durch Maßnahmen wie einer angepassten Feintrassierung und standortangepassten Wahl des Masttyps Rechnung getragen werden, sodass sich angesichts des überragenden öffentlichen Interesses am Stromnetzausbau etwaige raumordnerische Konflikte überwinden lassen. Weitergehende standortspezifische Untersuchungen finden erst im Planfeststellungsverfahren statt.

Sofern der Main-Kinzig-Kreis fordert, die riegelartige Ausbildung des LSG „Bayerische Rhön“ sowie des Trinkwasserschutzgebietes Zone I und II im TKS B27 zu berücksichtigen, wurde dem in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Wie unter C.V.4.a)(dd) dargestellt, kommt eine Befreiung für LSG „Bayerische Rhön“ in Betracht und können im Trinkwasserschutzgebiet durch Überspannung sensibler Bereiche und eine optimierte Standortwahl voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden (Steckbrief für das TKS B27 „Burgsinn“ zur Strategischen Umweltprüfung, S. 40).

Die Forderung des Regierungspräsidiums Darmstadt, bei Teilerdverkabelung Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und (qualifizierte) Landschaftsschutzgebiete zu meiden, kann erst bei abschließender Entscheidung über die Trassenführung sowie über die Ausführung als Erdkabel im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt werden. In der aktuellen Planung der potTA werden keine Natura 2000, Naturschutzgebiete oder Waldgebiete mittels TEV gequert. Im TKS B02 wird lediglich ein LSG kleinräumig als TEV gequert.

Entgegen der Darstellung des Regierungspräsidiums ist nach dem zuvor Gesagten eine Querung des VRG für Natur und Landschaft im TKS B18b raumordnungskonform möglich, sodass schon allein deshalb keine Riegelbildung mit VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten und dem VRG für Windenergienutzung besteht.

Im Übrigen ersetzt diese Wertung auf Ebene der Bundesfachplanung – die sich zudem auch auf das Schutzgut Landschaft und den Alternativenvergleich auswirkt – nicht die weitergehende Untersuchung der betroffenen Gebiete auf Ebene der Planfeststellung, da erst hier ein konkreter Trassenverlauf festgelegt wird (vgl. die entsprechende Forderung des Regionalen Planungsverbandes Würzburg, nach sachgerechter Abwägung unter Beachtung der konkret betroffenen Gebiete; gleichlautend auch Regierung von Unterfranken).

Kategorie: Freiraumschutz, Unterkategorie: Wald

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zum Wald:

Programm- und Planaussagen

Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 3. Änderung

LEP-HE, 3. Änderung G 4.5 -1 (G) *Eine Inanspruchnahme von Waldflächen soll wegen der Vielzahl von Funktionen (Nutz-, Schutz-, Klimaschutz- und Erholungsfunktionen) und aufgrund des hohen öffentlichen Interesses nur dann erfolgen, wenn für die angestrebte Nutzung außerhalb des Waldes keine geeigneten Flächen oder Alternativen vorhanden sind. Dabei soll die Waldinanspruchnahme möglichst auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden.*

LEP-HE, 3. Änderung G 4.5 -3 (G) *Werden Waldflächen in Anspruch genommen, sollen diese nach Möglichkeit durch Neuaufforstungen an geeigneter Stelle ersetzt werden. Insbesondere in waldarmen Gebieten oder Gebieten mit erheblichen Waldverlusten in den letzten Jahrzehnten soll die Neuanlage von Wald gefördert werden. Durch die Waldneuanlage sollen möglichst zusammenhängende Waldflächen, auch zum Zwecke der Biotopvernetzung, entstehen.*

Regionalplan Nordhessen

RP-NH Kap. 4.6.2., Grundsatz 2 (G) *[...] Waldrodungen im Verdichtungsraum Kassel, Regionalen Grünzügen, in Bann-, Schutz- und Erholungswald und in Gebieten mit unterdurchschnittlichem Waldanteil sind im Grundsatz zu versagen.*

Landesentwicklungsplan Bayern

LEP Bayern Kap. 5.4.2. Abs. 2 (G) *Die Waldfunktionen sollen gesichert und verbessert werden. Waldumbau-maßnahmen sollen schonend unter Wahrung bestands- und lokalklimatischer Verhältnisse erfolgen.*

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön Kap. B III 2.1 (Z) *In der gesamten Region soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden. In den schwach bewaldeten Gebieten der mainfränkischen Platten und des Grabfeldgaus sollen die Waldflächen erhalten und nach Möglichkeit vergrößert werden. Im Oberlauf von Vorflutern und kleineren Bächen soll durch Anlage von Laub- und Mischwäldern die Wasserrückhaltekraft verbessert werden. Den wachsenden Waldschäden durch Luftverschmutzung soll entgegengewirkt werden. Durch eine naturnahe Forstwirtschaft sollen nachhaltige, möglichst steigende Holzerträge erwirtschaftet und die vielfältigen Waldfunktionen erfüllt werden, insbesondere*

- die Wasserschutzfunktion der Wälder vor allem hinsichtlich der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, der abflussverzögernden Wirkung des Waldes und des Heilquellenschutzes für die Bäder;

- *die Bodenschutzfunktion der Wälder auf den Basaltblockfeldern der Rhön, auf flachgründigen Muschelkalkstandorten der Vorrhön und der Mainfränkischen Platten sowie auf den rutschgefährdeten Keuperlagen in den Haßbergen und im Steigerwald;*
- *die Erholungsfunktion im Verdichtungsraum Schweinfurt, in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen;*
- *die Funktion als Lebensraum vieler Arten der heimischen Fauna und Flora.*

Darstellung der Auswirkungen

Die innerhalb regionaler Grünzüge gelegenen Waldflächen des TKS B03 ragen in den östlichen Aufweitungsbereich hinein, überlagern die östliche Hälfte des Überlappungsbereichs der TKS B03, B04 und B06 und ragen von Südwesten in den Überlappungsbereich der TKS B03, B04 und B06 hinein. Eine TEV kommt energiewirtschaftlich in Betracht (vgl. Unterlage – „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.2. sowie C.V.5.c)(dd) dieser Bundesfachplanungsentscheidung). Zudem liegt eine kleinflächig innerhalb eines regionalen Grünzuges gelegene Waldfläche ausschließlich mittig im Überlappungsbereich der TKS B03, B04 und B06. Diese Waldfläche wird voraussichtlich per Freileitung gequert.

Nordwestlich im Überlappungsbereich der TKS B03, B04 und B06 befindet sich eine innerhalb eines regionalen Grünzugs gelegene Waldfläche. Das TKS B06 wird großflächig von innerhalb eines regionalen Grünzugs gelegenen Waldflächen überlagert. Zentral zwischen den Vorranggebieten verläuft die BAB 7.

Nordöstlich ragt die innerhalb eines regionalen Grünzugs gelegene Waldfläche in den Überlappungsbereich der TKS B06, B07, B08 und B09 hinein. Eine kleinflächig innerhalb eines regionalen Grünzugs gelegene Waldfläche bei TKS-km 0,4 tangiert das TKS B08 ausschließlich im nordwestlichen Aufweitungsbereich. Eine weitere innerhalb eines regionalen Grünzugs gelegene Waldfläche liegt großflächig in der südlichen TKS-Hälfte. Eine Waldfläche ragt stellenweise auch in die nördliche TKS-Hälfte. Zum nördlichen Rand besteht durchgehend ein Abstand von über 150 m. Letztlich liegt südwestlich im Überlappungsbereich der TKS B08, B11 und B12 eine innerhalb eines regionalen Grünzugs gelegene Waldfläche.

Im TKS B12 liegt die zwischen TKS-km 0,1 und 1,1 gelegene Waldfläche innerhalb eines regionalen Grünzugs und überlagert die westliche Hälfte des TKS; sie ragt stellenweise bis in die östliche Hälfte hinein.

Im TKS B28 befinden sich diverse Funktionswälder. In der südlichen Segmenthälfte befindet sich ein Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand. Von Südwesten ragt ein Funktionswald Bodenschutz in das TKS hinein. Das TKS B28 wird auf der gesamten Breite von einem Waldgebiet gequert, welches verschiedene Waldfunktionen hat. Dabei handelt es sich um die Waldfunktionen Bodenschutz, Erholungswald Stufe II sowie Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand.

Ebenso befinden sich im TKS B32 diverse Funktionswälder. Im Überlappungsbereich der TKS B27, B29, B32, B34 und B42 bzw. B42n liegt ein kleiner Funktionswald Bodenschutz. Zentral und westlich im TKS B32 liegen kleine Funktionswälder Bodenschutz. In den Aufweitungsbereich ragt von Westen randlich ein Erholungswald (Stufe II).

Das TKS B32 wird insgesamt auf der gesamten Breite von einem Komplex aus Waldgebieten und offenen Strukturen überlagert. Einige der Waldflächen haben die Waldfunktionen Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand und Funktionswald Bodenschutz. In den östlichen Aufweitungsbereich ragt ein Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand sowie Erholungswald Stufe II. Im Überlappungsbereich der TKS B32, B33 und B36 befindet sich ein Funktionswald Bodenschutz. Eine Umgehung der Waldflächen im TKS ist aufgrund der teilweisen Lage quer über das TKS regelmäßig nicht möglich.

Im TKS B33 sind ebenso diverse Funktionswälder betroffen.

Das TKS B33 wird auf der gesamten Breite von einem schmalen Waldgebiet überlagert, welches größtenteils ein Funktionswald Bodenschutz ist. Zentral im TKS B33 liegt ein Funktionswald Sichtschutz. Nordwestlich am Rande des TKS B33 liegt ein Schutzwald Klima-, Immissions- und Lärmschutz lokal sowie Funktionswald Bodenschutz.

Das TKS B33 wird im weiteren Verlauf auf der gesamten Breite von einem Waldgebiet überlagert, welches verschiedene Waldfunktionen hat (Schutzwald, Klima-, Immissions- und Lärmschutz lokal, Bodenschutz und Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand). Von Norden ragt randlich ein Erholungswald (Stufe II) in den Aufweitungsbereich des TKS hinein. Am nördlichen Segmentrand liegt ein kleiner Funktionswald Bodenschutz (TKS-km 4,1 bis 4,2). Nördlich ragt Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand, sowie Erholungswald Stufe II in den Aufweitungsbereich. Südlich bei TKS-km 5,2 ragt ein Funktionswald Bodenschutz in das TKS hinein. In der nördlichen Segmenthälfte bei TKS-km 5,2 bis 5,9 liegen zwei Waldflächen, welche die Waldfunktion Bodenschutz haben. Weiter südlich im TKS liegt ein kleiner Funktionswald Bodenschutz. In die südliche Segmenthälfte ragt ein Waldgebiet, welches die Waldfunktionen Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand und Schutzwald Klima-, Immissions- und Lärmschutz lokal hat. In den südlichen Aufweitungsbereich des TKS ragt ein Funktionswald Bodenschutz. In den nördlichen Aufweitungsbereich des TKS ragt ein Funktionswald Bodenschutz. Die Waldgebiete können wegen ihrer Lage quer über dem TKS regelmäßig nicht umgangen werden.

Im nördlichen Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 befindet sich ein Waldgebiet mit den Waldfunktionen Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand sowie Bodenschutz sowie ein Waldgebiet mit den Waldfunktionen Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand, Klima-, Immissions- und Lärmschutz lokal sowie Bodenschutz.

Von Süden ragt ein Waldgebiet mit den Waldfunktionen Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand sowie Bodenschutz in das TKS B37 hinein. Von Süden ragt ein Waldgebiet mit den Waldfunktionen Schutzwald Klima-, Immissions- und Lärmschutz lokal sowie Bodenschutz in das TKS B37 hinein. Am nördlichen Rand liegt ein Funktionswald Bodenschutz. Mittig im TKS befinden sich zwei kleine Waldgebiete mit der Walfunktion Klima-, Immissions- und Lärmschutz lokal. Die Waldgebiete werden von der potTA umgangen.

Im nördlichen Überlappungsbereich der TKS B40 und B41b liegt ein Schutzwald für Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvollen Waldbestand. Im westlichen Überlappungsbereich der TKS B37, B39 und B40 besteht ein Waldgebiet mit den Waldfunktionen Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand, Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal sowie Bodenschutz. In der südlichen Hälfte des TKS B40 liegt ein Waldgebiet mit den Waldfunktionen Lebensraum, Landschaftsbild, Genressourcen und historisch wertvoller Waldbestand sowie Klima-, Immissions-, Lärmschutz lokal. Die Funktionswälder werden von der potTA umgangen.

Im TKS B42 befinden sich ebenfalls diverse Waldgebiete in der Form von Erholungswäldern und Funktionswäldern. Eine Umgehung der Waldgebiete im TKS ist nicht an allen Stellen möglich; die potTA quert deshalb diverse Waldgebiete. Durch die Verschiebung des TKS B42 zu TKS B42n sind ebenfalls Funktionswälder betroffen, eine Umgehung ist nicht möglich (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 4.1., Tab. 1 und Anlage 1.2.).

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist unweigerlich mit einer Inanspruchnahme von Schutzwald bzw. Waldgebieten mit spezifischen zugewiesenen Funktionen sowie von Wald innerhalb Regionaler Grünzüge verbunden. Waldrodungen sind hier gemäß Plantext (LEP HE) „im Grundsatz zu versagen“ bzw. sollen die Waldfunktionen gesichert und verbessert werden (LEP Bayern) und soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden (RP Main-Rhön).

Es handelt sich jedoch insoweit um Grundsätze bzw. Ziele ohne Bindungswirkung, die der Abwägung zugänglich ist. Die Ausweisung des Schutzwaldes (hier vorwiegend Klimaschutzwald) fällt flächenhaft sehr groß aus, sodass davon auszugehen ist, dass die vergleichsweise kleine vorhabenbedingte Schneise im Waldbestand keine wesentliche Beeinträchtigung der Schutzfunktion verursacht. Die Beseitigung von Gehölzen im Schutzstreifen ist nicht einem Waldverlust gleichzusetzen. Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist Aufwuchs möglich (entgegen der Stellungnahme eines Privateinwenders zu den TKS B28 und B42), es bestehen jedoch Aufwuchsbeschränkungen (unter Zurückweisung der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, welches eine Überspannung des Waldes ohne Beeinträchtigung der Wuchshöhe fordert).

Die Waldfunktionen werden daher zwar beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren. Zur Reduktion der hierdurch entstehenden Beschränkungen der freien Vegetationsentwicklung wird ein ökologisches Schneisenmanagement durchgeführt, um im Schutzstreifen durch behutsame Eingriffe und örtlich angepasste Pflegemaßnahmen eine stabile, vielfältige und standortgerechte Pflanzengesellschaft zu fördern. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Kriterien positiv beeinflusst. Statt den Trassenbewuchs konventionell periodisch und komplett zu entfernen oder Weihnachtsbaumplantagen anzulegen, wird der Naturhaushalt durch die gezielte Förderung verschiedener Gehölzstrukturen, die Offenhaltung durch extensive Bewirtschaftung und gezielte Artenschutzmaßnahmen gestärkt. Durch Umsetzung eines ökologischen Schneisenmanagements

lassen sich demnach die ohnehin geringen funktionalen Beeinträchtigungen weiter vermindern. Dies gilt auch für den Wald innerhalb Regionaler Grünzüge, da die Grünzüge ebenfalls sehr großflächig und gemeindeübergreifend ausgewiesen sind. Insgesamt kann somit eine Konformität erreicht werden.

Auch können wesentliche Elemente der Erholungsfunktion bei Errichtung des Vorhabens innerhalb des Erholungswaldes erhalten bleiben. Dies sind insbesondere die Zugänglichkeit für Erholungssuchende sowie die Sichtverstellung des Waldes gegenüber der offenen Landschaft (Letzteres zumindest außerhalb der vorhabenbedingten Schneise). Es besteht ferner die Möglichkeit eines ökologischen Schneisenmanagements, in dessen Rahmen zumindest niedrig aufwachsende Gehölze angelegt werden können. Dies gilt auch für Abschnitte mit Teilerdverkabelung – im Schutzstreifen ist die Anpflanzung von Gehölzen grundsätzlich möglich. Insgesamt kann somit eine Konformität erreicht werden.

Soweit Schutzwald mit dem Schutzgut Boden betroffen ist, können die maßgeblichen Funktionen durch Aufstellung eines Bodenmanagement- / Bodenschutzkonzeptes in Verbindung mit einer Bodenbaubegleitung gesichert werden. Insgesamt kann somit eine Konformität erreicht werden. Unabhängig von der raumordnerischen Betroffenheit ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, auch unter Berücksichtigung von Altlasten und etwaiger Kompensationen, der Planfeststellung vorbehalten. Entsprechende Stellungnahmen können daher auf Bundesfachplanungsebene keine Berücksichtigung finden (Regierung von Unterfranken und Regierungspräsidium Kassel).

Zumindest bei kleineren Ausweisungen von schützenswerten Waldflächen ist zudem durch eine angepasste Feintrassierung auf Planfeststellungsebene eine Umgehung der Flächen möglich.

Sofern im Rahmen von Teilerdverkabelungsabschnitten Kabelübergangsstationen zu errichten sind, nehmen diese nur geringe Flächen in Anspruch und können diese eingegrünt werden.

Sofern im TKS B41b in der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg auf (Schutz)Wälder hingewiesen wird, ist eine Umgehung im TKS möglich und durch die poTA derzeit auch so vorgesehen. Ebenso verhält es sich im TKS B40. Im TKS B38 wurden die Schutzwälder zwar berücksichtigt, eine Umgehung im TKS ist aufgrund der riegelartigen Überlagerung des TKS durch die Waldflächen aber nicht möglich. Unter Heranziehung von Maßnahmen kann – wie oben bereits ausgeführt – jedoch Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung erreicht werden. Im Übrigen liegen die TKS B38 und B41b nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die hier betrachteten Erfordernisse der Raumordnung stehen dem festgelegten Trassenkorridor damit nicht entgegen. Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Teilsachgebiet: Regionale Grünzüge und Trenngrün

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen zu Regionalen Grünzügen und Trenngrün:

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Nordhessen (RP-NH)

RP-NH, Kap. 4.1.2, Ziel 1 (Z) *In den in der Karte festgelegten regionalen Grünzügen sind die Freiräume in ihren ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen zu erhalten und zu verbessern.*

Vorhaben, die der Erholungsnutzung dienen, der Allgemeinheit zugänglich sind und die Funktion der regionalen Grünzüge nicht beeinträchtigen, sind zulässig. Das gleiche gilt für land- und forstwirtschaftliche Gebäude.

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön Kap. B I.3.1.2. Abs. 2 (Z) *Trenngrünflächen sollen grundsätzlich nicht bebaut werden; es sollen nur Vorhaben zulässig sein, die die Funktionen der Trenngrünflächen nicht beeinträchtigen.*

Darstellung der Auswirkungen

Ein Regionaler Grünzug überlagert das TKS B01 in der westlichen Hälfte fast vollständig. Im TKS B01 ist eine Teilerdverkabelung aus energiewirtschaftlicher Sicht möglich.

Der Regionale Grünzug überlagert das TKS B03 vollständig. Nicht betroffen ist eine Fläche im Nordosten und ein Teil des westlichen Randbereichs. Im TKS B03 ist eine Teilerdverkabelung aus energiewirtschaftlicher Sicht möglich.

Der Regionale Grünzug überlagert das TKS B06 vollständig und das TKS B12 auf voller Breite.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben führt in Ausführung als Freileitung unweigerlich zu einer zumindest visuellen Zerschneidung der Landschaft und bei starkem Gehölzbewuchs auch zu einer physischen. Großräumige Vernetzungsfunktionen an der Oberfläche bleiben jedoch für Mensch und Tier erhalten, da die Trasse allerorts unterquert werden kann. Ein ökologisches Schneisenmanagement vermindert die Auswirkungen der Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen (Maßnahme V32z) des überspannten Bereichs und führt zu einer deutlichen Minderung der visuellen Beeinträchtigungen. Eine Konformität kann erreicht werden.

Durch die Ausführung als TEV (in den TKS B01 und B03) entstehen keine erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen der Vernetzungsfunktion, die über die bauzeitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen. Im Schutzstreifen gibt es lediglich Aufwuchsbeschränkungen, er muss nicht stets freigehalten werden von jeglichem Bewuchs. Im Schutzstreifen wird durch behutsame Eingriffe und örtlich angepasste Pflegemaßnahmen eine stabile, vielfältige und standortgerechte Pflanzengesellschaft gefördert und eine nachhaltige und langfristige Biotop- und Habitatstruktur erhalten. Sofern die Begründung zur Zielvorgabe im RP-NH (dort S. 89) darauf verweist, dass die Freiräume und ihre Funktionen grundlegende Faktoren hoher

Lebensqualität in den Verdichtungsräumen sind und es Ziel der Festlegung ist, die im Verdichtungsraumzusammenhang besonders wichtigen Freiräume in ihren Funktionen (u. a. die Erholungsnutzung, die klimatische Ausgleichsleistung, der Schutz des Wasserhaushaltes und die Gliederung von Siedlung und Landschaft) zu erhalten und zu verbessern, so können über die Bauzeit hinausreichende Beeinträchtigungen durch das ökologische Schneisenmanagement deutlich gemindert werden. Gleiches trifft auf den Regionalplan Region Main-Rhön zu (Begründung zu 3.1.2 (Z)), wonach sogar Vorhaben wie land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Abgrabungen, Anlage von Parks und Dauerkleingärten auf Trenngrünflächen erlaubt sind. Eine Konformität ist gegeben.

Zudem bestehen für alle betrachteten TKS Bündelungsoptionen, entweder mit bestehenden (Frei-)Leitungen und/oder Schienenstrecken. Gemäß der Stellungnahme der Gemeinde Kalbach wurden im TKS B12 der Regionale Grünzug sowie im Übrigen auch geschützte Landschaftsbestandteile im Gemeindegebiet der Gemeinde Kalbach in der RVS sowie auch in der Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt (vgl. etwa Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7.3. und Steckbrief zu TKS B12 „Niederkalbach“ zur RVS, Anhang 1 zur RVS).

Die hier betrachteten Ziele der Raumordnung stehen dem festgelegten Trassenkorridor damit nicht entgegen. Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Teilsachgebiet Klima/ Luft

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten, Planaussagen Klima und Luft:

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Südhessen

RP SH Kap. 4.6.-3 (G) *Im Regionalplan/RegFNP – Karte – sind die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete sowie die Kalt- und Frischluftabflussschneisen, die im räumlichen Zusammenhang mit belasteten Siedlungsbereichen stehen und wichtige Aufgaben für den Klima- und Immissionsschutz erfüllen, als "Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen" ausgewiesen. Diese Gebiete sollen von Bebauung und anderen Maßnahmen, die die Produktion bzw. den Transport frischer und kühler Luft behindern können, freigehalten werden. Planungen und Maßnahmen, die die Durchlüftung von klimatisch bzw. lufthygienisch belasteten Ortslagen verschlechtern können, sollen in diesen Gebieten vermieden werden.*

Landesentwicklungsprogramm Bayern

LEP Bayern 2023, Kap. 1.3.1. Abs. 3 (G) *Die Klimafunktionen der natürlichen Ressourcen, insbesondere des Bodens und dessen Humusschichten, der Moore, Auen und Wälder sowie der natürlichen und naturnahen Vegetation, als speichernde, regulierende und puffernde Medien im Landschaftshaushalt sollen erhalten und gestärkt werden.*

Darstellung der Auswirkungen

Ein VBG für besondere Klimafunktionen liegt lediglich im südwestlichen Randbereich des TKS B18a. Ein weiteres VBG für besondere Klimafunktionen tangiert den westlichen Segmentrand im Überlappungsbereich der TKS B18a, B18b und B49. Eine Umgehung ist möglich und durch die potTA auch so vorgesehen.

Mehrere VBG für besondere Klimafunktionen tangieren lediglich den östlichen Segmentrand des TKS B18b, ragen teilweise kleinflächig in das TKS B18b hinein. Im weiteren Verlauf wird das TKS B18b allerdings mehrfach vollständig von einem VBG für besondere Klimafunktionen überlagert bzw. in der westlichen Segmenthälfte sogar vollständig überdeckt. Eine Umgehung ist nicht in allen Fällen möglich. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine 110-kV-Freileitung, die Bahnstrecke Flieden- Gemünden sowie die Ferngasleitungen Sannerz- Rimpar.

Ein VBG für besondere Klimafunktionen bedeckt die westliche Hälfte des TKS B26. Eine Umgehung ist im nördlichen Bereich des TKS B26 nicht möglich.

Ein Wald, welcher nach LEP Bayern, Kap. 1.3.1, Abs. 3 (G) aus Gründen des Klimaschutzes erhalten bleiben soll und in mehrere Teilflächen zerschnitten ist, ragt von Osten in das TKS B26 hinein und erstreckt sich bis in dessen Mitte. Stellenweise ragt der Wald ausschließlich in den Aufweitungsbereich des TKS hinein. Ebenso wird so teilweise der Überlappungsbereich der TKS B26, B27 und B28 auf voller Breite überlagert. Eine Umgehung ist nicht möglich. Es bestehen Bündelungsoptionen mit der 110-kV-Freileitung Gemünden - Fulda, der ICE-Schnellfahrstrecke Hannover - Fulda – Würzburg, der Fulda-Main-Bahn und den Ferngasleitungen Sannerz - Rimpar.

Das TKS B28 wird an mehreren Stellen von nach dem LEP Bayern zu schützenden Waldflächen (insbesondere Roßbacher Forst, Forst Detter Süd), teilweise auf voller Breite und großflächig überlagert. Eine Umgehung ist nicht möglich.

Im TKS B32 liegen mehrere kleine Waldflächen teilweise mittig im TKS. Bei TKS-km 4,0 bis 4,5 wird das TKS auf der gesamten Breite von mehreren Waldflächen gequert, welche aufgrund der Anforderungen des Klimaschutzes zu erhalten sind. Im Überlappungsbereich der TKS B32, B33 und B36 sowie dessen Aufweitungsbereich befinden sich ebenso mehrere Waldflächen. Eine Umgehung ist teilweise nicht möglich.

Mehrere großflächige Waldflächen queren über die gesamte Breite das TKS B33. Es besteht eine Bündelungsoption mit einer bestehenden 380-kV-Leitung. Eine Umgehung der Waldflächen ist nicht möglich.

Im TKS B35 ragen Waldflächen in den Überlappungsbereich zu TKS B37, eine Waldfläche liegt mittig im TKS. Im Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 befinden sich zwei Waldflächen, welche aufgrund der Anforderungen des Klimaschutzes zu erhalten sind und aufgrund ihrer Querlage nicht umgangen werden können.

Im TKS B37 ragen mehrere Waldflächen in der nördlichen und südlichen Segmenthälfte in das TKS randlich hinein, teilweise liegen sie mittig im TKS. Eine Umgehung ist möglich.

In den Überlappungsbereichen der TKS B37, B39 und B40 sowie TKS B40 und B41b befinden sich Waldflächen, die umgangen werden können. Von Süden ragen Waldflächen in das TKS B40 hinein. Eine Umgehung ist möglich.

Das TKS B42 wird mehrfach von großflächigen, teilweise aber schon bereits zerschnittenen Waldflächen gequert. Sie erstrecken sich über die gesamte Breite des TKS B42. Eine Umgehung ist nicht möglich. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine nicht elektrifizierte Bahnstrecke sowie die Ferngasleitungen Sannerz – Rimpar. Durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n ergeben sich diesbezüglich keine Änderungen in den vorbenannten raumordnerischen Belangen, da hier Wälder und Moore (Anforderungen des Klimaschutzes) großflächig zentral im Korridor sowie großflächig im südlichen Teil der Verschiebung liegen (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 4.1., Tab. 1).

Bewertung der Auswirkungen

Das Konfliktpotenzial wird durchgehend vom Vorhabenträger nachvollziehbar als gering eingestuft mit dem Ergebnis, dass Konformität grundsätzlich gegeben ist.

Die Festlegungen sollen den Auswirkungen des Klimawandels begegnen bzw. entgegenwirken. Der Plangeber in Bayern hatte mit der Festlegung des Kap. 1.3.1. Abs. 3 (G) LEP Bayern 2023 als raumordnerischen Grundsatz die Erhaltung und Entwicklung von Flächen zur Kohlenstoffspeicherung oder -senkung vor Augen⁴¹. Die VBG für besondere Klimafunktionen sollen einen Beitrag zur Sicherung guter lufthygienischer und bioklimatischer Verhältnisse und für das menschliche Wohlbefinden leisten⁴². Aufgrund der teilweise geringen Breite der Waldflächen könnte evtl. eine Überspannung eine weitere Maßnahme zur Minderung von Funktionseinschränkungen sein. Im Übrigen beeinträchtigen die Freileitungsmasten aufgrund ihrer durchlässigen Konstruktion und den nur kleinflächig aufzustellenden Mastfundamenten die Klimafunktionen kaum. Gleiches gilt für eine mögliche TEV im TKS B40 für etwaig erforderliche Kabelübergangsstationen, die aus den folgenden Komponenten bestehen:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule.

⁴¹ Änderungsbegründung zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) 2023, S. 25.

⁴² Regionalplan Südhessen/ Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Begründung zu 4.6., S. 92 f.

Im Rahmen der Feintrassierung kann eine Anpassung der Mast- und Stationsstandorte erfolgen. Da es sich um ein energiewirtschaftlich notwendiges Vorhaben und damit ein Vorhaben im maßgebenden öffentlichen Interesse handelt, überwiegt im Rahmen von Vorbehaltsgebieten regelmäßig das maßgebende öffentliche Interesse am Netzausbau.

Die hier betrachteten Grundsätze der Raumordnung stehen dem festgelegten Trassenkorridor damit nicht entgegen. Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Kategorie: Freiraumschutz, Unterkategorie: Hochwasserschutz

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zum vorbeugenden Hochwasserschutz:

Regionalplan Nordhessen (RP-NH)

RP-NH Z 4.3. Abs. 1 (Z) *In „Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind der schadlose Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung zu sichern und zu entwickeln. Diese sind von Bebauung, Versiegelung des Bodens und Aufschüttungen freizuhalten. Gemäß den Forderungen des WHG und des HWG sind diese Flächen von weiterer baulicher Inanspruchnahme zu schützen. Sofern im Rahmen der Gesetze ausnahmsweise Maßnahmen zugelassen werden, sind alle nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für den Hochwasserfall zu treffen.*

RP-NH 4.3. Abs. 3 (G) *In „Vorbehaltsgebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ ist bei Planungen und Maßnahmen den Belangen des vorbeugenden Hochwasserschutzes in besonderem Maße Rechnung zu tragen, unbebaute Flächen sollen von Bebauung freigehalten werden. Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind auch die überschwemmungsgefährdeten Gebiete nach § 15 HWG für die Gewässer der Fulda, Werra, Diemel, Weser und Haune. Diese sollen bis Ende 2013 identifiziert und abgegrenzt sein*

Regionalplan Südhessen (RP-SH)

RP-SH 6.3.-12 (Z) *In der Karte sind „Vorranggebiete für vorbeugenden Hochwasserschutz“ dargestellt. Sie dienen neben der Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer und der Retentionsräume der Sicherung des Hochwasserabflusses bzw. dem Freihalten stark überflutungsgefährdeter Bereiche hinter Schutzeinrichtungen.*

In ihnen sind Planungen und Maßnahmen, die die Funktion als Hochwasserabfluss- oder Retentionsraum beeinträchtigen bzw. den Oberflächenabfluss erhöhen/beschleunigen (z.B. Bebauung/Versiegelung und Aufschüttungen), unzulässig. Eine ausnahmsweise Inanspruchnahme durch raumbedeutsame Planungen ist nur aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls möglich. Der Retentionsraumverlust ist zeitnah und gleichwertig auszugleichen und der Hochwasserabfluss zu sichern.

RP-SH 6.3.-13 (G) *Die in der Karte dargestellten „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses, der Retentionsräume und der Verminderung des Schadenspotentials hinter Schutzeinrichtungen. Hier ist bei allen Nutzungsentscheidungen zu berücksichtigen, dass extreme Hochwasserereignisse zu erheblichen Schäden für Menschen, Vermögenswerte und Umwelt führen können. Bei allen Entscheidungen der Bauleitplanung und bei der Ansiedlung von Anlagen ist darauf hinzuwirken, dass in die-*

sen Gebieten keine Anhäufung von hochwassergefährdeten Vermögenswerten erfolgt und dass durch Bauvorsorge dem Hochwasserschutz Rechnung getragen wird. Daher sind für alle schadensempfindlichen Nutzungen möglichst Standorte auszuwählen, die die geringste Hochwassergefährdung aufweisen.

Regionalplan Region Würzburg

RP Würzburg, 5. Verordnung, Kap. B.XI. 5.1 (Z) Die hochwassergefährdeten Siedlungsgebiete am Main und seinen Nebengewässern sollen durch Rückhaltebecken, Gewässerausbauten, Deichbauten und Geländeauffüllungen vor Überschwemmungen geschützt werden.

Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

Landkreis Main-Spessart

- | | |
|------------------|---|
| Nr. H 1 Wern | Gemeinden Arnstein, Thüngen, Karlstadt, Eußenheim, Gössenheim |
| Nr. H 2 Karbach | Gemeinden Birkenfeld, Karbach |
| Nr. H 3 Lohr | Gemeinden Frammersbach, Partenstein, Lohr a.Main |
| Nr. H 4 Aubach | Gemeinden Wiesthal, Partenstein |
| Nr. H 5 Lohrbach | Gemeinden Neuhütten, Wiesthal |
| Nr. H 6 Aura | Gemeinden Fellen, Burgsinn |

Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raum-bedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

RP Würzburg, 6. Verordnung Kap. B II.1.3. Siedlungsnahe Bereiche vor allem im Verdichtungsraum Würzburg, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden. Überschwemmungsgebiete sollen in ihrer Funktion erhalten und von Bebauung oder industriell-gewerblicher Nutzung freigehalten werden.

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön, Kap. B.VIII 4.2 (Z) In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.

Darstellung der Auswirkungen

Auswirkungen auf den vorbeugenden Hochwasserschutz ergeben sich vorrangig aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Masten und deren Fundamenten sowie der Kabelübergangsanlagen. Hierdurch kann es zur Veränderung des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen kommen.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch je nach eingesetztem Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter von einer entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.). Diese Inanspruchnahmen

durch die Masten sind – soweit sie überhaupt in einem für Hochwasser risikobehafteten Bereich vorhanden sind – jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind (sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer direkten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule

Die damit einhergehende Bebauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen in den Gebieten für den Hochwasserschutz führen und Abflusshindernisse darstellen. Konkrete technische und räumliche Erkenntnisse hierzu liegen jedoch auf dieser Planungsebene noch nicht vor.

Der festgelegte Trassenkorridor quert wie folgt VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz:

Mehrere VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagern das TKS B08 auf voller Breite. Ein VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegt zudem am nördlichen Segmentrand und verläuft durch den Überlappungsbereich der TKS B08, B11 und B12. Ein kleinflächiges VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz liegt im nördlichen Randbereich des TKS B08.

Im TKS B12 liegt – zusätzlich zu dem VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Überlappungsbereich der TKS B08, B11 und B12– ein VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz am nordwestlichen Segmentrand.

Das TKS B18a wird mehrfach auf voller Breite von einem VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Weitere VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz ragen bis zur Segmentmitte in das TKS bzw. in die westliche Segmenthälfte hinein.

Das TKS B18b wird nahezu auf voller Breite durch drei VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert. Zwischen den VRG bestehen Abstände von weniger als 30 m.

Zwei VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz ragen jeweils randlich in den Überlappungsbereich der TKS B18a, B18b und B49 hinein. Ein VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz überlagert das TKS vollständig von West nach Ost (TKS-km 6,3 bis 6,7). Ein VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz verläuft zudem von Nordosten kommend in südwestlicher Richtung durch das TKS und überlagert dieses vollständig.

Vier VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz verlaufen durch die westliche Segmenthälfte des TKS B26. Die Abstände zwischen den VRG betragen wenige Meter. Zudem verläuft ein VBG für den vorbeugenden Hochwasserschutz durch die westliche Segmenthälfte.

Die VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz sowie ein VBG liegen lediglich westlich im Überlappungsbereich der TKS B26, B27 und B28.

Das VRG für Hochwasserschutz H 1 (Wern) quert die TKS B32 und B33 auf voller Breite.

Durch folgende Maßnahmen kann Raumkonformität bei VRG für vorbeugenden Hochwasserschutz erreicht werden: angepasste Feintrassierung im Zusammenhang mit einer Anpassung von Maststandorten zur Anpassung an den Hochwasserabfluss und zur Minderung vorhabenbedingter (Ab-)Strömungshindernisse (V1z, V3z, V4) und hydrogeologische Baubegleitung (V38z). Durch die genannten Maßnahmen werden vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der vorrangigen Nutzung zumindest vermindert, ggf. auch vermieden.

Bewertung der Auswirkungen

Teilweise ist eine Umgehung oder Überspannung der VRG (VRG des Gewässers Fliede im TKS B08/ TKS B12, Schmale Sinn im TKS B26, Wern im TKS B32) und VBG (Gewässer Sinnatal im TKS B18b) möglich, so dass negative Auswirkungen auf die Funktion der VRG auszuschließen sind. Bezüglich einiger VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz scheint hingegen eine Überspannung der VRG aufgrund der Breite der überlagernden VRG nicht möglich (VRG der Gewässer Fulda und Döllbach im TKS B08, Schmale Sinn im TKS B18b, Wern im TKS B33). Gleiches trifft auf das VBG im TKS B18a um die Ortschaft Gundhelm zu. Eine etwaige Inanspruchnahme durch die Masten ist jedoch nur punktuell und diese nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch.

Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sind demnach nicht zu erwarten. Die Sicherung der VRG und VBG als Überschwemmungsbereiche wird durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Eine Teilerdverkabelung ist in den betreffenden TKS nicht vorgesehen.

Die Konformität mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung ist im festgelegten Trassenkorridor gegeben oder kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Grundsätze des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH)

Die Erfordernisse des BRPH sind im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt und zum Teil auch den ausdrücklichen Wortlaut der Regelungen auf Ebene der Bundesfachplanung nicht abschließend prüfbar, so dass der Vorhabenträger auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung gehalten ist, die hier niedergelegte Beurteilung zu verifizieren und den abschließenden Nachweis zu erbringen, dass das später zu beantragende Vorhaben keine Konflikte mit den Erfordernissen des BRPH auslöst und insoweit eine Konformität gegeben oder jedenfalls herstellbar ist. Die Bundesnetzagentur hat die Beurteilung des Vorhabenträgers im Planfeststellungsbeschluss dann nachvollziehend zu würdigen.

Als Ergebnis der nachfolgenden Bewertungen kann prognostisch allerdings davon ausgegangen werden, dass Konflikte mit dem BRPH nicht zu erwarten sein werden, so dass das Entstehen eines Planungstorsos bzw. das Vorliegen eines Vollzugsdefizits des festgelegten Trassenkorridors nicht zu befürchten ist.

Programm- und Planaussage

BRPH II.1.1 (G) *Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte berücksichtigt werden. Auf eine weitere Verringerung der Schadenspotentiale soll auch dort, wo technische Hochwasserschutzanlagen schon vorhanden sind, hingewirkt werden.*

Darstellung der Auswirkungen

Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung oder multifunktionale Nutzungsformen wie die Schaffung von Hochwasserrückhalteräumen im Zusammenhang mit der oberflächennahen Rohstoffgewinnung in der Nähe von Flüssen und Vorflutern. Eine Verringerung des Schadenspotentials kann beispielsweise durch eine hochwasserangepasste Bauweise bewirkt werden (vgl. Begründung zu II.1.1 (G)).

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch je nach eingesetztem Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.). Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind – soweit sie überhaupt in einem für Hochwasser risikobehafteten Bereich vorhanden sind – jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den

Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind (sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer direkten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule

Die damit einhergehende Bebauung und Versiegelung kann zu Nutzungseinschränkungen in den Gebieten für den Hochwasserschutz führen und Abflusshindernisse darstellen. Konkrete technische und räumliche Erkenntnisse hierzu liegen jedoch auf dieser Planungsebene noch nicht vor.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung der Auswirkungen wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) in Kapitel C.V.4.a)(aa)(4) dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt:

Bei der Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens sind hochwasserminimierende Aspekte umfassend berücksichtigt worden, wobei eine Freileitungsplanung grundsätzlich einen eher geringen Beitrag leisten kann (vgl. Darstellung der Auswirkungen) und gemäß der Begründung vorrangig andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen angesprochen werden.

Dem Belang der Verringerung des Schadenspotenzials z. B. durch hochwasserangepasste Bauweise kann ebenfalls umfassend Rechnung getragen werden. Die Empfindlichkeit einer Freileitung im Allgemeinen und des gegenständlichen Vorhabens im Besonderen ist als gering zu bewerten. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten durch Einwirkungen von Wasser und Treibgut gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte,

Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Mastestiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können.

Im Falle eines Neubaus können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb der überschwemmungsgefährdeten bzw. hochwasserrelevanten Bereiche vermieden werden.

Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einem Hochwasserrisiko unterliegenden Bereich sind, soweit sich eine Positionierung von Masten außerhalb überschwemmungsrelevanter Gebiete nicht umsetzen lässt, als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann und sich die Flächenneuanspruchnahme in sehr engen Grenzen hält. Durch den Planungsgrundsatz eines geradlinigen Verlaufs wurde bereits bei der Ermittlung des Trassenkorridors darauf hingewirkt, die Zahl der erforderlichen Maststandorte gering zu halten, wodurch der Planungsabsicht der Reduzierung einer Neuanspruchnahme von Flächen entsprochen wird. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumenanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sowie Schäden an der Freileitung selbst sind demnach nicht zu erwarten.

Die Verlegetiefe der Erdkabel beträgt ca. 1,60 m, gemessen von der Geländeoberkante. Das Aushubmaterial wird nach Abschluss der Verlegearbeiten schichtenweise wieder eingebaut, sodass die ursprüngliche Bodenschichtung und die Geländehöhe dauerhaft erhalten bleiben.

In Bezug auf die Kabelübergangsanlagen können erhebliche Nutzungseinschränkungen ebenfalls grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Standorte und deren Positionierung außerhalb der überschwemmungsgefährdeten bzw. hochwasserrelevanten Bereiche vermieden werden.

Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau und ggf. erforderlicher Erdverkabelung gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Programm- und Planaussage

BRPH II.1.4 (G) *Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Eine Flächenfreihaltung ist nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Klimaschutzes oder eines anderen öffentlichen Interesses dies notwendig machen und ein zeit- und ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 4 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes. § 77 WHG bleibt unberührt.*

Darstellung der Auswirkungen

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die den Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies sind zum Beispiel Netzausbauvorhaben, die dergestalt geplant werden, dass der Hochwasserabfluss oder -rückhalt nicht erheblich beeinträchtigt wird (vgl. BRPH, Kap. C, S. 4 - Begründung zu II.1.4 (G)). Darüber hinaus ist eine Flächenfreihaltung nur dann erforderlich, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung nachweist, dass diese Fläche als Retentionsraum genutzt wird oder genutzt werden soll.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch je nach eingesetztem Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von acht bis 15 Meter mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.). Auswirkungen können in Bezug auf dieses Erfordernis des BRPH insbesondere dadurch entstehen, dass sich der Maststandort in dem Raum befindet, der für die Rückgewinnung von Retentionsflächen vorgesehen ist.

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind (sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer direkten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule

Diese Inanspruchnahmen durch die Masten und Kabelübergangsanlagen und die damit einhergehende Reduktion des Retentionsvolumens sind nur punktuell bzw. geringfügig. Es besteht im Falle eines Hochwasserereignisses allerdings die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten.

Bewertung der Auswirkungen

Im Hinblick auf die Bewertung von Hochwasserrisiken, Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten wird auf den entsprechenden Abschnitt zu Ziel I.1.1 (Z) in Kapitel C.V.4)a)(aa)(4) dieser Entscheidung verwiesen. Darüber hinaus wurde Folgendes bei der raumordnerischen Beurteilung berücksichtigt:

Da zum jetzigen Zeitpunkt keine im Sinne der Zielformulierung verfestigten Planungen zur künftig geplanten Nutzung potenzieller Retentionsflächen bekannt sind, beseht insofern auch keine Anforderung an die Bundesfachplanungsentscheidung.

Auch wird der Erhalt bestehender Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Beim Neubau von Masten können erhebliche Nutzungseinschränkungen grundsätzlich bereits durch die Optimierung der Maststandorte und deren Positionierung außerhalb von Abfluss- und Retentionsflächen vermieden werden. Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einer solchen Fläche sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann und sich die Flächenneuanspruchnahme in sehr engen Grenzen hält. Durch den Planungsgrundsatz eines geradlinigen Verlaufs wurde bereits bei der Ermittlung des Trassenkorridors darauf hingewirkt, die Zahl der erforderlichen Maststandorte gering zu halten, wodurch die Neuanspruchnahme von Flächen geringgehalten wird. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sind demnach nicht zu erwarten. Hinreichend verfestigte Planungen zur Rückgewinnung von Retentionsflächen liegen soweit ersichtlich ebenfalls nicht vor. Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Im Übrigen ist nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben nur unter Anwendung der Ausnahme umsetzbar ist, dass dem Hochwasserabfluss und der Hochwasserrückhaltung entgegenstehende Nutzungen auf Retentionsflächen nur geplant und zugelassen werden sollen, wenn dies aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist. Es spricht aber viel dafür, dass diese Ausnahmeveraussetzungen bei Bedarf gegeben sein könnten. Beispielhaft wird der Klimaschutz genannt, dem das Vorhaben eindeutig dient. Für Nutzungen, die dem Klimaschutz dienen, soll eine Ausnahme möglich sein. Das Vorhaben ist darüber hinaus bereits aus sich heraus aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Allerdings müsste der Vorhabenträger dann darlegen, dass keine Planungsalternativen in Betracht kommen und den zeit- und ortsnahe sowie wasserwirtschaftlich gleichwertigen Ausgleich des Retentionsraumverlustes nachweisen.

Programm- und Planaussage

BRPH II.2.2 (G) *In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:*

- 1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde. Dies gilt nicht, wenn in der jeweiligen Gemeinde keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde. In diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.*
- 2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.*

Darstellung der Auswirkungen

Das Erfordernis der Raumordnung wurde als Grundsatz festgelegt, der im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann. In Überschwemmungsgebieten sollen insbesondere raumbedeutsame bauliche Anlagen entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht errichtet oder erweitert werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll berücksichtigt werden.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch je nach eingesetztem Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von acht bis 15 Meter mit der entsprechenden Reduktion des Retentionsvolumens pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“, Kap. 3.1., S. 33 f.). Diese Inanspruchnahmen durch die Masten sind jedoch nur punktuell und nehmen einen sehr geringen Rauminhalt in Anspruch. Darüber hinaus besteht im Falle eines Hochwasserereignisses die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Maste verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert.

Andererseits sind mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis zu berücksichtigen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser sind die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und die möglichen tatsächlichen Schäden an den Masten gering, zumal bei Bedarf durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Optimierung der Maststandorte, Beplankung der Gitterkonstruktion mit Stahlplatten, Ausführung der Masteckstiele als herausgezogene Betonsäule, hochwasserangepasste Fundamente), die allerdings erst im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens abschließend geprüft werden können, Risiko und Ausmaß von Schäden weiter reduziert werden können. Hochwasserrisiken können somit minimiert werden.

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind

(sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer direkten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule

Die Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten ergibt sich gemäß Kapitel 5.4.2 (S. 90f.) der Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“ und der dazugehörigen Anlage 2 im Bereich des festgelegten Trassenkorridors für den festgelegten Trassenkorridor wie folgt:

TKS B08: ÜSG Fulda

Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der Querungslänge voraussichtlich nicht möglich.

TKS B08: ÜSG Döllbach

Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der Querungslänge voraussichtlich nicht möglich.

TKS B08: ÜSG Fliede

Das ÜSG ragt seitlich in das TKS hinein. Eine Umgehung des ÜSG ist innerhalb des TKS möglich.

TKS B12: ÜSG Fliede

Das ÜSG ragt seitlich in das TKS hinein. Eine Umgehung des ÜSG ist innerhalb des TKS möglich.

TKS B18b: ÜSG Schmale Sinn

Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der nur geringen Querungslänge voraussichtlich möglich.

TKS B26: ÜSG Schmale Sinn sowie ÜSG Sinn

Das ÜSG Schmale Sinn verläuft über die gesamte Länge des TKS im westlichen Bereich. Eine Umgehung ist möglich. Das ÜSG Sinn verläuft in Form eines Bandes durch den Überschneidungsbereich der TKS B26, B27 und B28. Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der nur geringen Querungslänge voraussichtlich möglich.

TKS B28: ÜSG Schmale Sinn

Das ÜSG ragt seitlich in das TKS hinein. Eine Umgehung des ÜSG ist innerhalb des TKS möglich.

TKS B28 ÜSG Sinn

Das ÜSG verläuft in Form eines Bandes durch den Überschneidungsbereich der TKS B26, B27 und B28. Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der nur geringen Querungslänge voraussichtlich möglich.

TKS B28: ÜSG Schondra

Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der nur geringen Querungslänge voraussichtlich möglich.

TKS B32: ÜSG Wern

Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der nur geringen Querungslänge voraussichtlich möglich.

TKS B33: ÜSG Wern und Aschbach

Eine Überspannung des ÜSG Wern ohne Errichtung von Masten ist wegen der Querungslänge voraussichtlich nicht möglich. Das ÜSG Aschbach kann innerhalb des TKS umgangen werden.

TKS B40: ÜSG Wern

Das ÜSG befindet sich an zwei Stellen im TKS B40. Die Wern quert zwischen km 2,5 und 3,0 das TKS, wobei eine Querung als TEV geplant ist. Zwischen km 7,5 und 9,0 ragt das ÜSG in den nördlichen Bereich des TKS, wobei eine Querung als FL geplant ist. Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist aufgrund der Querungslänge voraussichtlich nicht möglich.

TKS B42n: ÜSG Fränkische Saale

Eine Überspannung des ÜSG ohne Errichtung von Masten ist wegen der nur geringen Querungslänge voraussichtlich möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Hinweise, die eine Beeinträchtigung von Überschwemmungsgebieten nahelegen und einer Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor entgegenstehen, liegen nach dem gegenwärtigen Planungs- und Kenntnisstand nicht vor. So wurden auch im Rahmen der durchgeführten Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung keine konkreten Einwände vorgetragen.

Die Überschwemmungsgebiete können teilweise ohne Errichtung von Masten in den ÜSG überspannt werden. Eine Beeinträchtigung des Retentionsvermögens ist insofern ausgeschlossen. Selbst wenn eine Errichtung von Masten voraussichtlich erforderlich wird, ist – wie bereits zu BRPH II.1.4 (G) ausgeführt – nicht von einer Beeinträchtigung der Überschwemmungsgebiete auszugehen.

Die Flächeninanspruchnahme pro Neubaumast und die absolute Anzahl an Masten in einem Überschwemmungsgebiet sind als sehr gering einzuschätzen, so dass es zu keinen relevanten Veränderungen des Retentionsvolumens und des Abflusses kommen kann. Grundsätzlich kann es durch die insgesamt geringfügige Flächen- und Volumeninanspruchnahme der Masten zu keinen raumbedeutsamen Beeinträchtigungen kommen. Durch die Bauart der Masten ist ein ungehinderter Oberflächenabfluss grundsätzlich gewährleistet. Bei Bedarf kann eine entsprechend hochwasserangepasste Bauweise zum Einsatz kommen. Beeinträchtigungen des Hochwasserabflusses bzw. des Rückhalteraaumes sowie Schäden an der Freileitung selbst sind demnach nicht zu erwarten. Den Belangen der Überschwemmungsgebiete und der Minimierung der Hochwasserrisiken kann umfassend Rechnung getragen werden. Dies gilt erst recht, wenn im TKS B40, wie nach den Bundesfachplanungsunterlagen vorgesehen (und vorbehaltlich weiterer Prüfung im Planfeststellungsverfahren), eine TEV erfolgen sollte, wobei die Errichtung der Kabelübergangsstationen dann auch außerhalb des Überschwemmungsgebietes erfolgen kann.

Sofern die Überschwemmungsgebiete im jeweiligen TKS umgangen werden können, ist ihre Beeinträchtigung ebenfalls ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund kann somit davon ausgegangen werden, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 78 Abs. 5 WHG dargelegt werden können. Hiernach kann in Überschwemmungsgebieten die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigt werden, wenn 1. das Vorhaben a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird, b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder 2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Die Konformität mit dem Erfordernis der Raumordnung ist auch bei einem Neubau gegeben oder jedenfalls herstellbar.

Kategorie: Land- und Forstwirtschaft, Unterkategorie: Landwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Landwirtschaft:

Landesentwicklungsplan Hessen 2000, 3. Änderung

LEP-HE, 3. Änderung G 4.4.-6 (G) *Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für andere Nutzungen ist so weit wie möglich zu begrenzen und zu vermindern. Bei Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen soll der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen mit hoher Ertragsicherheit hohes Gewicht beigemessen werden.*

Regionalplan Nordhessen

RP-NH Kap. 4.6.1.Ziel 1 (Z) *In den in der Karte festgelegten „Vorranggebieten für Landwirtschaft“ hat die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. In diesen Gebieten sind Nutzungen und Maßnahmen nicht zulässig, die die landwirtschaftliche Bodennutzung einschließlich Tierhaltung ausschließen oder wesentlich erschweren.*

RP-NH Kap. 4.6.1.Grundsatz 1 (G)

Die in der Karte festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ sind für die landwirtschaftliche Bodennutzung geeignet und dieser in der Regel vorbehalten. Eine Inanspruchnahme für andere Raumansprüche ist unter besonderer Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Belangs zulässig für

- *Siedlungs- und Gewerbeflächen im Umfang bis zu 5 ha im Zusammenhang mit der bebauten Ortslage unter Beachtung der Ziele der Raumordnung zur Siedlungsentwicklung und dem Bruttowohnsiedlungsflächenbedarf*
- *Anlagen der Freiraumerholung mit weit überwiegendem Freiflächenanteil, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann*
- *Flächen für Photovoltaikanlagen, wenn die Genehmigungsfähigkeit durch Abstimmung mit den anderen Fachbelangen hergestellt werden kann. Bei der Prüfung des Einzelfalls sind auch die nachfolgend genannten Kriterien für Waldneuanlagen anzuwenden*
- *Waldneuanlagen im Umfang bis zu 5 ha, sofern*
 - *keine agrarstrukturellen Gesichtspunkte entgegenstehen*
 - *Belange von Klima, Wasserwirtschaft und Naturschutz nicht beeinträchtigt werden*
 - *das Landschaftsbild nicht nachteilig verändert wird*
 - *Belange der Rohstoffsicherung nicht entgegenstehen*
 - *das Benehmen mit der betroffenen Gemeinde hergestellt ist*
- *Kulturlandschaftspflege.*

Regionalplan Südhessen

RP SH 10.1-11 (G) *In den "Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft" ist die Offenhaltung der Landschaft vorrangig durch Landbewirtschaftung sicherzustellen. In geringem Umfang sind Inanspruchnahmen dieser Flächen für die Freizeitnutzung und Kulturlandschaftspflege, für Siedlungs- und gewerbliche Zwecke - sofern keine solchen „Vorranggebiete Plannng" in den Ortsteilen ausgewiesen sind - sowie für Aufforstung oder Sukzession bis zu 5 ha möglich. Im RegFNP für den Ballungsraum Frankfurt/ Rhein-Main findet diese Regelung keine Anwendung.*

Darstellung der Auswirkungen

Der Neubau der 380-kV-Freileitung sowie der Teilerdverkabelungsabschnitte und der Kabelübergangsanlagen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors führen zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme sowie zur temporären Inanspruchnahme durch Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen.

Auswirkungen des Vorhabens entstehen grundsätzlich durch die Maststandorte und den damit verbundenen dauerhaften Flächen- bzw. Volumenentzug. Hier ist spezifisch je nach eingesetztem Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Kap. 3.1., S. 33 f., Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“).

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind (sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer direkten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule

Der festgelegte Trassenkorridor beinhaltet zahlreiche landwirtschaftliche Nutzflächen, darunter VRG für Landwirtschaft, die auf Grund ihrer Großflächigkeit innerhalb des festgelegten Trassenkorridors nicht vollständig umgangen werden können.

Insbesondere in den TKS B01 und B03 werden auf den (Teil-)Abschnitten, für die eine Teilerdverkabelung in Betracht kommt, VRG für Landwirtschaft gequert. Eine Umgehung ist hier aufgrund der Großflächigkeit der VRG für Landwirtschaft ebenfalls nicht möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Die Erfordernisse der Raumordnung mit Bezug zur Landwirtschaft stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die o.g. Ziele und Grundsätze sollen die nachhaltige Entwicklung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gegenüber nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Nutzungen sicherstellen. Nach dem RP-SH, Begründung zu Plansatz 10.1., S. 163 handelt es sich dabei um die speziell zu berücksichtigenden Feldflurfunktionen Ernährung, Einkommen, Arbeitsplatz, Erholung und Schutz (vgl. Hinweis des Main-Kinzig-Kreises).

Der dauerhafte Flächenentzug durch Maststandorte, bzw. die Mastfundamente ist auf punktuelle Eingriffe beschränkt. Da es sich bei den VRG für Landwirtschaft um sehr großflächige Ausweisungen handelt, fallen die Nutzungs- und Funktionseinschränkungen der Leitung relativ gering aus.

Die konkrete Festlegung eines Trassenverlaufs und einzelner Maststandorte wird erst im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorgenommen. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind sämtliche vorhabenbedingt beanspruchten Flächen mit Ausnahme der Maststandorte weiterhin landwirtschaftlich nutzbar, sofern nach den Bauarbeiten insbesondere eine Wiederherstellung mit Bodenlockerung erfolgt. Da der vorrangigen Nutzung somit nur sehr geringe Flächen (Maststandorte) entzogen werden, ist eine Vereinbarkeit unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen gegeben. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten, in der Bauphase Beeinträchtigungen des Oberbodens und eine Verdichtung gering zu halten, um Auswirkungen auf die Ertragsfähigkeit zu minimieren. Die Konformität kann somit erreicht werden.

In der Gesamtschau ist die landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Leitung weiterhin möglich. Damit ist der festgelegte Trassenkorridor mit den hier betrachteten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Insbesondere ist auch eine landwirtschaftliche Nutzung im Schutzstreifen der Erdverkabelung (nach Abschluss der Baumaßnahmen) weiterhin möglich. Es bestehen lediglich Bewirtschaftungseinschränkungen, bspw. in Form von Aufwuchsbeschränkungen für tiefwurzelnde Pflanzen oder Baubeschränkungen für landwirtschaftlich genutzte (bauliche) Anlagen. Entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt ist damit ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich.

Belange der Landwirtschaft, die nicht unmittelbar die Raumordnung betreffen, werden, dem Maßstab des Verfahrens angepasst, unter Kapitel C.V.4.c)(cc) betrachtet.

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Soweit (erhebliche) Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch das Vorhaben befürchtet werden, wird darauf hingewiesen, dass auf Ebene der Bundesfachplanung lediglich ein Trassenkorridor festgelegt wird. Die Festlegung der konkreten Trassenführung, unter Festlegung der konkreten Maststandorte und damit der Betroffenheit der einzelnen Grundstücke, erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren. Dies betrifft ebenso vorgebrachte Einwendungen wie Bewirtschaftungerschwernisse und Ertragseinbußen (vgl. unter C.V.4.c)(cc). Ebenso wird erst auf Planfeststellungsebene über die Ausführung als Teilerdverkabelung entschieden.

Sofern die Gemeinde Neuhof im Bereich der Gemeinde Neuhof auf Raumwiderstände durch einen Agrarischen Vorzugsraum und einen Ökologischen Verbundraum verweist, handelt es sich dabei um Kap. 4.1.-1 (Z), LEP Hessen, 3. Änderung unter Verweis auf die Planziffern 4.2.1. und Planziffer 4.4, die mangels Relevanz im Untersuchungsraum nicht näher zu prüfen waren (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anhang 2). Die weiteren Raumwiderstände, auf die verwiesen wird, befinden sich im TKS B11 (und damit bereits nicht im festgelegten Trassenkorridor) und wurden im Rahmen der RVS ebenfalls berücksichtigt.

Kategorie: Land- und Forstwirtschaft, Unterkategorie: Forstwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Forstwirtschaft:

Regionalplan Nordhessen (2009)

RP-NH Kap. 4.6.2. Ziel 1 (Z) *Die als „Vorranggebiet für Forstwirtschaft“ festgelegten Waldflächen sollen dauerhaft bewaldet und in ihrem Funktionszusammenhang erhalten bleiben. In diesen Gebieten hat die forstwirtschaftliche Nutzung Vorrang vor anderen Raumansprüchen. Mit diesem Ziel unvereinbare Nutzungen und Eingriffe sind ausgeschlossen.*

RP-NH Kap. 4.6.2. Grundsatz 1 (G) Die festgelegten „Vorbehaltsgebiete für Forstwirtschaft“ (Waldzuwachsbereiche) sind als Flächen für Aufforstung oder Sukzession (ab 5 ha Größe) vorgesehen und abgestimmt. Diese Flächen sind auch für forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzaufforstungen) und naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Wald zum Ziel haben, geeignet. Eine Inanspruchnahme für Nutzungen, die eine spätere Waldneuanlage ausschließen, ist nicht zulässig.

Regionalplan Südhessen

RP SH 10.2.-12 (Z) Die im Regionalplan dargestellten „Vorranggebiete für Forstwirtschaft“ sollen dauerhaft bewaldet bleiben. Die Walderhaltung hat hier Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen.

Darstellung der Auswirkungen

Der Bau der 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte und Kabelübergangsanlagen sowie zur temporären Inanspruchnahme durch Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen.

Räumlich ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf die Mastaufstellflächen beschränkt. Je nach eingesetztem Masttyp und -höhe ist von einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter pro neuem Maststandort auszugehen (vgl. Kap. 3.1., S. 33 f., Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“).

Die Erdkabelanlagen führen, da an bestimmten Standorten oberirdische Bauwerke zum Übergang von einem Freileitungsabschnitt auf einen Erdkabelabschnitt erforderlich sind (sog. Kabelübergangsanlagen), ebenfalls zu einer direkten dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Eine Kabelübergangsanlage besteht zumindest aus den folgenden Komponenten:

- Portal, ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion
- Kabelendverschlüsse
- Überspannungsschutz,
- Strom- und Spannungswandler
- Rohrverbindung
- Steuerzelle
- Betriebsgebäude; nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m)
- Zaun
- Kompensationsspule.

Aus Sicht des raumordnerischen Sicherungsziels ist diese Flächeninanspruchnahme während der mehrwöchigen Bauphase temporär, d. h. nach Abschluss der Arbeiten stehen diese wieder vollumfänglich zur Verfügung. Auf Grund der sehr langen Bewirtschaftungszeiträume ist die Nutzbarkeit für forstwirtschaftliche Zwecke dennoch eingeschränkt.

Im gesamten Bereich des Schutzstreifens einer Freileitung kommt es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit. Diese sind bedingt durch die Beschränkung der Wuchshöhe. Im Schutzstreifen von Teilerdverkabelungsabschnitten ist keine forstliche Nutzung möglich.

Neben den Verlusten der raumordnerisch gesicherten Funktion durch Flächenbeanspruchung oder Nutzungseinschränkungen kann es durch das Vorhaben zu Zerschneidungseffekten von Waldflächen und Funktionsbereichen kommen.

Das TKS B01 wird in der südwestlichen TKS-Hälfte großflächig von einem VRG für Forstwirtschaft überlagert. Weitere VRG für Forstwirtschaft liegen in der nördlichen TKS-Hälfte (bis zur nördlichen TKS-Grenze besteht noch ein Abstand von ca. 200 m) und in der südlichen TKS-Hälfte (bis zur südlichen TKS-Grenze besteht noch ein Abstand von über 150 m). Weitere VRG für Forstwirtschaft liegen mittig im TKS, ragen südlich kleinflächig in das TKS und befinden sich bei TKS-km 0,1 bis 0,2. Eine Beanspruchung der VRG ist teilweise notwendig. Zusätzlich überlagert ein VBG für Forstwirtschaft die nördliche Segmenthälfte vollständig und ragt in die südliche Segmenthälfte hinein. Zum südlichen Segmentrand besteht ein Abstand von über 200 m. Im TKS B01 ist eine Teilerdverkabelung energiewirtschaftlich möglich (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.1. und C.V.5.c)(dd) dieser Bundesfachplanungsentscheidung).

Im Überlappungsbereich der TKS B03, B04 und B06 befinden sich in der östlichen Hälfte sowie nordwestlich und mittig VRG für Forstwirtschaft (so auch Hessischer Bauernverband e.V.). Drei VBG für Forstwirtschaft überlagern das TKS B03 lückenhaft mittig und in der westlichen Hälfte. Eine Umgehung ist aufgrund der Breite der VRG und VBG nur teilweise möglich. Im TKS B03 ist eine Teilerdverkabelung energiewirtschaftlich möglich (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.2. und C.V.5.c)(dd) dieser Bundesfachplanungsentscheidung). Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine 110-kV-Freileitung, eine 380- / 110-kV-Freileitung, die Bundesautobahn A7, die Soleleitung KUS Neuhof Philippsthal, die Ferngasleitung GASCADE sowie die Ferngasleitung GASCADE Süd Loop.

Das TKS B06 wird großflächig von zwei VRG für Forstwirtschaft überlagert. Zentral zwischen den VRG verläuft die BAB 7. Zudem reichen diverse VBG in das TKS B06 hinein. Insbesondere im Überlappungsbereich zwischen TKS B06 und B08 liegen sie über der gesamten Breite der betroffenen TKS. Eine Umgehung ist daher nicht möglich.

Ein VRG für Forstwirtschaft liegt großflächig in der südlichen TKS-Hälfte des TKS B08. Das VRG ragt stellenweise auch in die nördliche TKS-Hälfte. Zum nördlichen Rand besteht durchgehend ein Abstand von über 150 m. Weitere (zum Teil kleinflächige) VRG ragen in das TKS hinein oder liegen mittig. Mittig im TKS B08 befindet sich ein VBG für Forstwirtschaft. Zum Segmentrand besteht jeweils ein Abstand von über 100 m, eine Umgehung ist aufgrund bereits bestehender linearer Infrastruktur an dieser Stelle jedoch nicht möglich.

Das TKS B12 wird großflächig von VRG für Forstwirtschaft überlagert. Eine Beanspruchung der VRG ist notwendig, eine Überspannung aufgrund der Breite der VRG nicht möglich.

Ein VBG für Forstwirtschaft quert das TKS B18a auf voller Breite, sodass eine Umgehung nicht möglich ist. Im Übrigen ragen VRG seitlich in das TKS B18a hinein, sodass eine Umgehung möglich ist.

Das TKS B18b wird mehrfach großflächig von VRG für Forstwirtschaft überlagert, sodass eine Umgehung größtenteils nicht möglich ist.

Mehrere VRG für Forstwirtschaft überlagern die östlichen und westlichen Randbereiche des TKS B26. Eine Umgehung ist aufgrund bereits bestehender linearer Infrastruktur nicht möglich (Bündelungsoptionen mit 110-kV-Freileitung Gemünden – Fulda, ICE-Schnellfahrstrecke Hannover - Fulda - Würzburg, Fulda - Main-Bahn und die Ferngasleitungen Sannerz - Rimpf).

Eine Erdverkabelung ist in der Planungsregion Südhessen, entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt mit Ausnahme des TKS B23 – in dem das VRG durch die Trasseführung aber umgangen werden kann und der nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors ist – nicht vorgesehen.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der maßgeblichen Raumordnungspläne zum Sachthema Forstwirtschaft stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

Die Belange der Forstwirtschaft werden durch das Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor zwar beeinträchtigt. Der Vorhabenträger hat aber in nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass zwar die Nutzung zu forstwirtschaftlichen Zwecken innerhalb der VRG und Vorbehaltsgebiete durch das Vorhaben beeinträchtigt wird. Durch die Nutzung von Bündelungsoptionen und einer angepassten Feintrassierung sowie eines ökologischen Trassenmanagements kann eine Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt werden. Andernfalls überwiegen im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung die energiewirtschaftlichen Belange, d.h. das überragende öffentliche Interesse am Stromnetzausbau.

Das Vorhaben ist unweigerlich mit einer Inanspruchnahme des Waldes – und damit in den VRG für Forstwirtschaft mit der vorrangigen Nutzung – verbunden. Eine Wiederaufforstung mit hoch aufwachsenden Bäumen ist entlang des Schutzstreifens sowohl unter Freileitungen als auch bei Erdverkabelung nicht möglich. Der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt, wonach zum Schutz des Waldes betroffene Flächen überspannt werden sollten, wird dadurch Rechnung getragen, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Überspannungsmöglichkeiten geprüft werden. Es besteht die Möglichkeit eines ökologischen Schneisenmanagements (Maßnahme V32z), in dessen Rahmen zumindest unter Freileitungen niedrig aufwachsende Gehölze angelegt werden können. Insgesamt wird der großräumige, forstliche Funktionszusammenhang durch den schmalen Trassenstreifen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Konformität kann somit erreicht werden.

Wird das Vorhaben als Teilerdverkabelungsabschnitt ausgeführt, ist das Vorhaben zwar mit einer Inanspruchnahme des Waldes – und damit der vorrangigen Nutzung – verbunden. Eine Wiederaufforstung mit Gehölzen ist entlang des Schutzstreifens nicht möglich. Eine Konformität kann zunächst nicht erreicht werden. Jedoch ist eine Konfliktminderung bspw. teilweise durch Bündelung mit bestehenden Infrastrukturanlagen möglich, was ebenfalls als Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Der Einwand des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass eine Konformität nicht erreicht werden könne, ist daher zurückzuweisen. Eine Wiederaufforstung mit hoch aufwachsenden Bäumen ist entlang des Schutzstreifens nicht möglich. Es besteht jedoch als weitere Maßnahmen (neben angepasster Feintrassierung) die

Möglichkeit eines ökologischen Schneisenmanagements (Maßnahme V32z), in dessen Rahmen durch örtlich angepasste Pflegemaßnahmen eine stabile, vielfältige und standortgerechte Pflanzengesellschaft gefördert wird. Weiterhin wird der großräumige, forstliche Funktionszusammenhang durch den vergleichsweise schmalen Trassenstreifen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Konformität kann somit erreicht werden. Wirtschaftliche Belange der Forstwirtschaft, die nicht unmittelbar die Raumordnung betreffen, werden unter Kapitel C.V.4.c)(cc) betrachtet.

Sofern in den TKS B01, B02, B03 und B11 in Hessen eine Teilerdverkabelung geprüft wurde, handelt es sich, der Forderung des Regierungspräsidiums Kassel folgend, um Gebiete, in denen teilweise zwar VRG für Forstwirtschaft gequert werden. Eine gleichzeitige Überlagerung durch FFH-Gebiete erfolgt aber nicht. Zusätzlich werden in den TKS B01 und B03 WSG, Schutzzone III durch die potTA gequert. Im TKS B11 die Schutzzone II, was u.a. zu einer Abschichtung im Rahmen des Alternativenvergleichs führt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kann durch eine angepasste Feintrassierung eine KÜA auch außerhalb des VRG geplant werden – wie dies im Übrigen nach den Unterlagen des Vorhabenträgers derzeit bereits der Fall ist (vgl. Darstellung in Anlage 2 zur Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Blatt 01).

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

(c) Infrastruktur

Kategorie: Verkehr

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Verkehrsinfrastruktur:

Regionalplan Nordhessen, (RP-NH)

RP-NH, Kap. 5.1.1., Ziel 1 (Z) Die im Regionalplan in der Karte dargestellten Schienenstreck-n - Bestand und Planu-g - schließen unabhängig von den im Einzelfall noch durchzuführenden fachgesetzlichen Verfahren im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufes andere, der Funktion als Schienenstrecke entgegenstehende, Raumansprüche aus. Dies umfasst:

- bei zweigleisigen Strecken den drei- und viergleisigen Ausbau
- bei eingleisigen Strecken den zweigleisigen Ausbau bzw. die Anlage oder Verlängerung von Begegnungsabschnitten
- im Bereich von Bahnhöfen und Haltepunkten die Anlage weiterer Gleise, die Verknüpfung verschiedener Schienennetze, Flächen für die Verknüpfungsanlagen im Personen- bzw. im Güterverkehr, Trassen für den Netzübergang von Fahrzeugen sowie für die Anbindung von Gleisanschlüssen.

RP-NH Kap. 5.1.3., Ziel 1 (Z) Die im Regionalplan in der Karte dargestellten regional bedeutsamen Straßen (Bestand) sind in ihrer Funktion zu sichern. Ihre Darstellung schließt im räumlich eng begrenzten Bereich ihres Verlaufes andere, entgegenstehende Raumansprüche aus. Dies schließt den bedarfsgerechten Ausbau und kleinräumige Verlegungen ein.

RP-NH Kap. 5.1.3., Ziel 2 (Z) Die geplanten Straßenbauprojekte in Nordhessen sind in drei Dringlichkeitskategorien mit unterschiedlichen rechtlichen Inhalten eingestuft. Projekte der Kategorie I, die in der Karte als Trassierung dargestellt und in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, sind Ziele der Raumordnung und Landesplanung und haben die Wirkung von Vorranggebieten (§ 6 Abs. 3 Ziffer 1 HLPG). Sie sind von allen in § 4 HLPG Genannten zu beachten. Planungen und Maßnahmen, die eine Realisierung des Vorhabens verhindern oder wesentlich erschweren würden, dürfen nicht vorgenommen werden. Trassen dieser Kategorie benötigen kein weiteres landesplanerisches Verfahren. Dies berührt nicht die Notwendigkeit, in einem fachgesetzlichen Verfahren alle in diesem Rahmen bedeutsamen Belange zu berücksichtigen.

RP-NH Kap. 5.1.3., Grundsatz 4 (G) Die Projekte der Kategorie II, die in der Karte als Trassierungen dargestellt sind, haben die Wirkung von Vorbehaltsgebieten (§ 6 Abs. 3, Ziffer 2 HLPG). Die Kartendarstellung dient der vorsorglichen Flächensicherung von aus vorläufiger Sicht grundsätzlich möglichen Trassen. Bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen soll ihnen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Vor ihrer Realisierungsplanung (Planfeststellung, Plangenehmigung, Bauleitplanung) ist in einem landesplanerischen Verfahren bzw. in einer besonderen landesplanerischen Prüfung ihre Raumverträglichkeit unter Einschluss von Trassenvarianten zu beurteilen. Dabei wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung und sofern erforderlich eine FFH- bzw. VSG-Prüfung durchgeführt.

Geplante Maßnahmen (Kategorie II):

1. B 27 Umgehung Eschwege, ST Eltmannshausen und Niddawitzhausen
2. B 27 Umgehung Ludwigsau, OT Mecklar
3. B 27 Umgehung Ludwigsau, OT Friedlos
4. B 27 Umgehung Eichenzell, OT Rothemann
5. B 83 Umgehung Trendelburg, ST Deisel
6. B 251 Umgehung Waldeck, ST Freienhagen
7. B 251 Umgehung Korbach, ST Meininghausen
8. B 251 Umgehung Willingen (Upland)
9. B 253 Umgehung Frankenberg (Eder), ST Geismar
10. B 253 Umgehung Haina (Kloster), OT Löhlbach
11. B 254 Umgehung Wabern, OTe Unshausen und Hebel
12. B 451 Ostumgehung Witzenhausen
13. B 454 Umgehung Neukirchen, ST Asterode
14. L 3073 Westumgehung Gemünden (Wohra)
15. L 3080 Umgehungen Breuna, OT Oberlistingen
16. L 3149 Umgehung Borken (Hessen), ST Singlis
17. L 3312 Umgehung Breuna OT Breuna

Regionalplan Südhessen

RP SH 5.1.-12 (Z) Der Trassenverlauf der folgenden Schienenstrecken ist für eine Wiederinbetriebnahme zu sichern:

- Darmstadt – Roßdorf – Groß-Zimmern – Dieburg
- Verbindungskurve von der Odenwaldbahn zum Bahnhof Darmstadt-Kranichstein
- Grävenwiesbach – (Weilmünster)
- Höchst (Odw.) – Sandbach
- Jossa – (Wildflecken)
- (Mainz) – Wiesbaden – Bad Schwalbach – (Limburg) (Aartalbahn)
- Mörlenbach – Wald-Michelbach – Wahlen (Überwaldbahn)
- Pfungstadt – Darmstadt-Eberstadt (Reaktivierung beschlossen)

- Stockheim – Gedern – (Lauterbach)
- Reinheim – Groß-Bieberau
- Wächtersbach – Bad Orb
- Wölfersheim-Södel – (Hungen)

Planungen zum Bau oder zur Reaktivierung dieser Schienenstrecken sind weiterzuverfolgen. In der Karte sind diese Schienenstrecken mit dem Planzeichen „Trassensicherung stillgelegter Strecke“ gekennzeichnet.

RP SH 5.1.-1 (G) Ein leistungsfähiges Schienengrundnetz ist in der Planungsregion Südhessen für den Personen- und Güterverkehr langfristig zu sichern. Kapazitäts- und Leistungssteigerungen, insbesondere im Güterverkehr, dürfen nicht zu Verschlechterungen der Lebensqualität entlang der Schienenstrecken führen. Dies gilt sowohl für die nationalen und europäischen Fernverbindungen als auch für die Regional- und Nahverkehre. Insbesondere ist der zentrale Knoten Frankfurt im europäischen Fernverkehrsnetz zu sichern und auszubauen.

Regionalplan Region Würzburg

RP Würzburg 3.2. (Z) Zur Verbesserung der Einbindung der Region in das überregionale Straßennetz sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- durchgehender Ausbau der Bundesautobahn A 3 Frankfurt – Nürnberg auf sechs Fahrstreifen in ihrem gesamten Verlauf in der Region,
- Ausbau der Bundesautobahn A 7 auf sechs Fahrstreifen zwischen dem Autobahndreieck Schweinfurt / Werneck und dem Autobahnkreuz Biebelried,
- Neubau der vierstreifigen Bundesstraße 26n „Westumgehung Würzburg“.

RP Würzburg 3.4.1. (Z) In den Mittelbereichen Karlstadt, Lohr a. Main und Marktheidenfeld sollen Ausbauten sowie Ortsumgehungen und Verlegungen an den Staatsstraßen 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2305, 2315, 2316, 2435, 2437 und 2438 vorgenommen werden.

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön B.VI. 3.2.(Z) Zur Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, zur Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen, zur Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung (Fn. 2) und zur weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom Fern- und Durchgangsverkehr sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

- Der Tunnel und die zweite Mainbrücke im Zuge der A 70 bei Eltmann sollen möglichst bald hergestellt werden. (Fn. 1)
- Der zweibahnige Neubau der A 71 einschließlich deren Zubringer ab der Anschlussstelle an die A 70 bis zur Landesgrenze zu Thüringen bei Mellrichstadt als mit Abstand wichtigster Straßenverbindung zwischen Unterfranken und Thüringen soll zügig hergestellt werden. Dabei soll eine ausreichende Zahl von Anschlussstellen vorgesehen werden (Fn. 1)
- Der Bau der B 26 neu Westumgehung Würzburg soll als geplante zweibahnige Bundesstraße rasch verwirklicht werden.
- Eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung (Fn. 2) soll vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden.
- Die B 279 soll im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Fn. 2), insbesondere durch den Bau weiterer Ortsumgehungen, weiter ausgebaut werden; es soll darauf hingewirkt werden, dass die B 279 einen besseren Anschluss an die A 7 erhält.
- Die B 303 zwischen der A 7 und A 71 soll verlegt werden.

- *Zur Verbesserung der Verbindung zwischen der B 19 und Schweinfurt sowie zur Entlastung der davon betroffenen Ortsdurchfahrten sollen die Ortsumgehungen von Werneck und Bergrheinfeld verwirklicht werden.¹*
- *Die B 285 zwischen Mellrichstadt und der Landesgrenze soll einschließlich der notwendigen Ortsumgehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden.¹*
- *Ausbau- und Verlegungsmaßnahmen sollen an der B 286, insbesondere*
 - o *deren Verlegung zwischen Bad Kissingen und der B 19 bei Oerlenbach bzw. der künftigen A 71 (Fn. 1),*
 - o *und deren Ausbau zwischen Schweinfurt und der A 71 einschließlich einer Umgehung Maibachs und eines Anschlusses an die A 71 (Fn. 1)*
 - o *sowie an der B 287 möglichst bis zur Inbetriebnahme der A 71 (Fn. 1) vorgenommen werden.*
- *Bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen sollen im Zuge der St 2280 und St 2282 als unmittelbare Verbindung zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und den benachbarten thüringischen Landkreisen, an der St 2275 sowie an der St 2289 als unmittelbare nördliche Verbindung nach Thüringen im Zuge der B 193 bzw. der B 285 und der A 7 sowie als Verbindung des Nordens der Region mit dem Rhein-Main-Gebiet vorgenommen werden.*
- *Die durch die innerdeutsche Grenze bisher unterbrochenen Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie sonstigen Straßen und Wege sollen bedarfsgerecht wiederhergestellt werden. Bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen einschließlich der erforderlichen Ortsumgehungen an anderen Straßenverbindungen, die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen belastet sind bzw. bei denen die jeweiligen örtlichen Verhältnisse in den Ortsdurchfahrten dies erfordern, sollen vorgenommen werden.*

Fn. 1: Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen (teilweise) umgesetzt.

Fn. 2: Die Entwicklungsachsen von regionaler Bedeutung wurden inzwischen aufgehoben (siehe Fußnote zu Ziel B VI 1.1)

Darstellung der Auswirkungen

Der Bau der 380-kV-Freileitung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte sowie zur temporären Inanspruchnahme durch Arbeits-, Zufahrts- und Lagerflächen.

Räumlich ist die dauerhafte Flächeninanspruchnahme auf die Mastaufstellflächen, je nach Masttyp und -höhe mit einer Kantenlänge von 8 bis 15 Meter zu bedenken (vgl. Unterlage „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.3.6.1, Seite 37). Die Errichtung von Freileitungsmasten unterliegt den straßenrechtlichen Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsregelungen. Gleiches trifft auf die bei Teilerdverkabelung erforderlichen Kabelübergangsanlagen zu. Maßgebend ist hier insbesondere das Betriebsgebäude (nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station (Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m) (vgl. Unterlage „Erläuterungsbericht“, Kap. 2.5.1, Seite 68).

Weiter kann es im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen. Gleiches gilt für den Schutzstreifen bei Teilerdverkabelung.

Im festgelegten Trassenkorridor ergibt sich die Betroffenheit verkehrlicher Maßnahmen durch das Vorhaben wie folgt:

Die L 3377 (regional bedeutsame Straße) quert die TKS B01 und B03 südlich im Überlappungsbereich der TKS B01, B02 und B03. Dort tangiert auch die geplante Verbindungsstraße Künzell (L 3377/B 458) (geplantes Straßenbauprojekt) westlich die TKS B01 und B03. Die Querung erfolgt voraussichtlich als Teilerdverkabelung.

Die BAB 7 trifft am westlichen Segmentrand in das TKS B03 und verläuft dann in südöstlicher Richtung durch das TKS. Die BAB 7 überquert dabei die westliche Segmenthälfte vollständig. Die potTA quert die BAB 7.

Die BAB 7 durchquert zudem vollständig das TKS B06. Eine Querung ist hier nicht erforderlich.

Die Schienenstrecken Fulda-Garsfeld, Frankfurt (M) Hbf.-Göttingen und Hannover-Kassel-Würzburg queren das TKS B08, wobei die Bahnstrecke Frankfurt (M.) Hbf. – Göttingen als Bündelungsoption dient, die anderen Bahnstrecken hingegen zu queren sind. Außerdem sind die L3307, die B27 sowie die BAB 7 (mit dem Autobahndreieck Fulda und dem Autobahnkreuz Fulda Süd) zu queren. Die Bundesautobahn A7 bildet gleichzeitig eine Bündelungsoption.

Die Fernverkehrsstrecke Hannover - Kassel - Würzburg verläuft in der östlichen Segmenthälfte des TKS B18a. Eine Querung ist durch die potTA nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen. Die Fernverkehrsstrecke bietet ab ungefähr der Mitte des TKS eine Bündelungsoption.

Die Fernverkehrsstrecke Hannover - Kassel - Würzburg verläuft zudem in der östlichen Segmenthälfte des TKS B18b. Eine Querung ist durch die potTA nach dem derzeitigen Planungsstand nicht vorgesehen. Die Fernverkehrsstrecke Flieden - Gemünden kreuzt das TKS B18b fast auf voller Breite. Bis zum östlichen Segmentrand besteht stellenweise ein Abstand von ca. 100 m. Eine (mehrfache) Querung ist erforderlich. Die Fernverkehrsstrecke Hannover - Kassel - Würzburg quert den Überlappungsbereich der TKS B18b, B25 und B26 vollständig von Nord nach Süd. Eine Querung ist auch hier voraussichtlich erforderlich.

Die Fernverkehrsstrecke Hannover - Kassel - Würzburg verläuft sodann mittig durch das TKS B26 und bildet eine Bündelungsoption. Die Fernverkehrsstrecke Flieden - Gemünden tangiert lediglich den westlichen Randbereich des TKS. Eine Umgehung innerhalb des TKS ist möglich und durch die potTA derzeit auch vorgesehen.

In den TKS B32 und B33 wird die Strecke der Werntalbahn (betroffenes Bundesland: Bayern) gequert. Seit der Einstellung des Personenverkehrs im Jahre 1976 wird die Strecke ausschließlich von Güterverkehrszügen befahren.

Die sich in Planung befindliche Bundesstraße B26n verläuft südlich innerhalb des TKS B35 bis in den Überlappungsbereich der TKS B35, B36 und B37 hinein und verläuft weiter auf einer Länge von ca. 2,7 km innerhalb der nördlichen Hälfte des TKS B37. Dabei quert die B26n dann die TKS B35 und B37, sodass eine Querung durch die Trasse erforderlich wird.

Der auszubauende Abschnitt der Bundesautobahn A7 ragt von Süden randlich in das TKS B40 hinein.

Anhaltspunkte für Konflikte im Hinblick auf die straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen sind nicht ersichtlich.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zum Sachthema Verkehr vereinbar.

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei notwendigen Querungen der geplanten und bestehenden Straßen durch die angepasste Platzierung der zu errichtenden Maststandorte die Bauverbotszonen eingehalten werden können und negative Auswirkungen auf die Umsetzung der verkehrlichen Maßnahmen damit nicht zu erwarten sind. Zudem sind Anhaltspunkte weder ersichtlich noch vorgetragen worden, welche die Erteilung von Genehmigungen in straßenrechtlichen Anbaubeschränkungszonen in Frage stellen. Im Übrigen sind auch Querungen von Schienenverkehrswegen – sofern nicht nur eine bei ausreichender Entfernung unproblematische Bündelung der Infrastrukturen vorliegt – technisch möglich.

Insbesondere in den TKS B01 und B03 ist eine Unterquerung der (geplanten) Straßenabschnitte durch TEV möglich. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion ist deshalb allenfalls bauzeitlich.

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden.

Kategorie: Energieversorgung

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen der Unterkategorien Hochspannungsleitungen und Sonstige punktuelle Einrichtungen der Energieversorgung (mit Bezug zu Hochspannungsleitungen):

Landesentwicklungsplan Hessen, 3. Änderung

LEP-HE, 3. Änderung G 5.3.4 -2 (G) *Die Transportleitungen sollen möglichst gebündelt in Trassenkorridoren und zu bereits vorhandenen Linieninfrastrukturen im Raum geführt werden. Auf eine flächensparende Ausführung ist hinzuwirken.*

Regionalplan Nordhessen

RP NH, Kap. 5.2.1 Ziel 2 (Z) *Die in der Karte dargestellten Energieversorgungsleitungen, Umspanneinrichtungen und Speicher sind in ihrer Funktion zu sichern. Dieser Funktion entgegenstehende Planungen und Maßnahmen sind nicht zulässig.*

Teilregionalplan Energie Nordhessen

TEnergie-NH, Kap. 5.2.1. Grundsatz 3 (G) *Eine Bündelung von Leitungen sowie die unmittelbare Parallelführung mit anderen Versorgungsleitungen und Verkehrswegen sind anzustreben, sofern dabei die o. g. Abstände eingehalten werden.*

Regionalplan Südhessen

RP SH, Kap. 8.1-6 (G) *Vor der Errichtung neuer Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist zunächst zu prüfen, ob durch verbrauchsmindernde oder spitzenlastsenkende Maßnahmen, eine dezentrale Stromerzeugung, eine höhere Auslastung bestehender Leitungen, durch Mitbenutzung vorhandener Stromkreise (Durchleitung) oder Gestände - ggf. auch anderer Energieversorgungsunternehmen - oder durch ertüchtigte neue Mastreihen in vorhandenen Trassen der Neubau von Leitungen vermieden werden kann. Dennoch erforderliche neue Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen sollen grundsätzlich parallel zu bestehenden Freileitungen oder anderen linearen Infrastruktureinrichtungen wie Straßen, Eisenbahnlinien und Rohrfernleitungen geführt werden.*

Darstellung der Auswirkungen

Der festgelegte Trassenkorridor orientiert sich teilweise an bestehenden linearen Infrastrukturen.

Das TKS B03 beginnt westlich von Dirlos und folgt der 380-kV-Freileitung Dipperz - Großkrotzenburg, LH-11-3020 sowie der 110-kV-Freileitung Flieden - Bebra nach Süden. Die Hochspannungsleitung verläuft durch das gesamte TKS. Zunächst liegt die Leitung mittig im Segment und knickt ab TKS-km 1,1 dann in die westliche Segmenthälfte ab.

Das TKS B06 folgt dem südwestlichen Verlauf der BAB 7, der 380-kV-Freileitung Dipperz - Großkrotzenburg, LH-11-3020 sowie der 110-kV-Freileitung Flieden - Bebra.

Das TKS B08 beginnt nordöstlich des Autobahndreiecks Fulda. In seinem südwestlichen Verlauf folgt es der 380-kV-Freileitung Dipperz - Großkrotzenburg, LH-11-3020 sowie der 110-kV-Freileitung Flieden - Bebra. Im weiteren südwestlichen Verlauf folgt das TKS B08 der BAB 66.

Das TKS B12 folgt der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ sowie der 110-kV-Freileitung Gemünden - Fulda nach Süden.

Die TKS B18a und B18b verlaufen parallel zur 110-kV-Freileitung Gemünden - Fulda in südöstliche Richtung. Das TKS B18b verläuft zudem parallel zu einer Rohrfernleitung.

Bewertung der Auswirkungen

Die Ziele und Grundsätze der betrachtungsrelevanten Raumordnungspläne zum Sachthema „Energieversorgung“ stehen mit dem festgelegten Trassenkorridor in Einklang.

Der festgelegte Trassenkorridor weist teilweise die Möglichkeit einer Bündelung mit vorhandenen technischen linearen Infrastrukturen bzw. der Nutzung des vorbelasteten Raumes auf. Sie stehen damit insgesamt in Übereinstimmung mit den raumordnerischen Grundsätzen der Bündelung von technischen Infrastrukturen. Der festgelegte Trassenkorridor ist somit in Bezug auf die landes- und regionalplanerischen Anforderungen hinsichtlich der Raumverträglichkeit von Hochspannungsleitungen positiv zu bewerten.

Durch einen Leitungsverlauf entlang von vorhandenen technischen Infrastrukturen oder in Räumen, die durch eine technische Infrastruktur bereits vorgeprägt sind, wird die Neuzerschneidung von Freiräumen vermieden.

Im Übrigen sind erforderliche Querungen von Energieversorgungsleitungen konfliktfrei möglich. Sofern aufgrund von Baumaßnahmen temporär funktionale Beeinträchtigung auftreten, sind diese allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den betrachteten Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Kategorie: Rohstoffe

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten im Bereich des festgelegten Trassenkorridors die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Rohstoffen:

Regionalplan Nordhessen

RP-NH Kap. 4.5.2. Ziel 1 (Z) *Zur kurz- und mittelfristigen Deckung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen und Energierohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind regional und überregional bedeutsame Lagerstätten als „Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand und Planung)“ dargestellt. In diesen Vorranggebieten hat der Lagerstättenabbau Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und Ausweisungen. In Bereichen mit starkem Verlust landwirtschaftlicher Flächen durch Rohstoffgewinnung ist der landwirtschaftlichen Folgenutzung aus agrarstrukturellen Gründen ein besonderer Stellenwert einzuräumen.*

RP-NH Kap. 4.5.1. Grundsatz 1 (G) *Mit den „Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten“ wird die Existenz, Lage und Ausdehnung von abbauwürdigen und abbaufähigen oberflächennahen Lagerstätten einheimischer mineralischer Rohstoffe einschließlich der Energierohstoffe aufgezeigt. Sie sollen vor Inanspruchnahmen geschützt werden, die einen künftigen Abbau unmöglich machen oder unzumutbar erschweren und dienen der mittel- bis langfristigen Rohstoffvorsorge. Eine Abbaunutzung entspricht nicht dem derzeitigen Ziel des Regionalplanes.*

Regionalplan Südhessen

RP SH 9.2-1 (Z) *Zur kurz- und mittelfristigen Sicherung des Bedarfes an mineralischen Rohstoffen für die Rohstoffwirtschaft sind in der Karte „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Bestand und Planung“ ausgewiesen. In den Vorranggebieten hat die Gewinnung von Rohstoffen Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen.*

Die „Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten, Planung“ sind auch in Tabelle 4 aufgelistet.

RP SH 9.1-2 (G) *Oberflächennahe Lagerstätten und Vorkommen abbauwürdiger und abbaufähiger mineralischer Rohstoffe sind in der Karte als „Vorbehaltsgebiete oberflächennaher Lagerstätten“ flächenhaft ausgewiesen. Sie sind möglichst vor anderweitiger Inanspruchnahme, durch die ein künftiger Abbau unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert würde, zu sichern.*

Eine Entscheidung über einen künftigen Abbau ist mit dieser Darstellung nicht verbunden.

Regionalplan Region Würzburg

RP Würzburg, 3. Änderung, Kap. B.IV. 2.1.1. Abs. 3 (Z) *In Vorranggebieten ist der Abbau von Bodenschätzen grundsätzlich regionalplanerisch unbedenklich. Gegenüber anderen Nutzungsansprüchen soll der Gewinnung von Bodenschätzen in diesen Flächen der Vorrang eingeräumt werden.*

RP Würzburg, 3. Änderung, Kap. B.IV. 2.1.1. Abs. 4 (Z) *In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutende Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Regionalplan Main-Rhön

RP Main-Rhön, Kap. B.IV. 2.1.1 Abs. 2 (Z) *In den Vorranggebieten soll gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden.*

RP Main-Rhön, Kap. B.IV. 2.1.1 Abs. 3 (Z) *In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.*

Darstellung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Sicherung und den Abbau von Rohstoffen ergeben sich vorrangig aus der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Errichtung von Freileitungsmasten und deren Fundamenten sowie der Verlegung von Erdkabeln und den dafür erforderlichen Kabelübergangsanlagen. Diese können die Gewinnung von Rohstoffen einschränken oder sogar verhindern.

Aber auch die Überspannung von hier betrachteten Gebieten ohne die Errichtung von Masten kann die Gewinnung von Rohstoffen beeinträchtigen, etwa im Hinblick auf notwendige oberirdische Anlagen, die für die Gewinnung der Rohstoffe erforderlich sind.

Ein VBG Lagerstätten Bestand ragt am östlichen Rand des Überlappungsbereichs der TKS B03, B04 und B06 in die TKS hinein. Eine Umgehung innerhalb des Überlappungsbereichs ist möglich.

Die südliche Hälfte des TKS B08 wird von einem VBG oberflächennaher Lagerstätten überlagert, welches durch die Verlegung der potTA (vgl. C.V.4.a)(aa)(3) im Bereich Eichenzell voraussichtlich umgangen werden kann. Am nordwestlichen Rand des TKS liegt ein weiteres VBG oberflächennaher Lagerstätten, welches ebenfalls umgangen werden kann.

Zwei VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand liegen in der östlichen Segmenthälfte des TKS B12, wobei eines eine Fläche von weniger als 10 ha aufweist. Weiterhin ragt ein VBG für oberflächennaher Lagerstätten nördlich in das Überlappungsgebiet der TKS B08, B11, und B12. Eine Umgehung innerhalb des TKS ist möglich und wird durch die potTA derzeit auch vorgesehen (entsprechende Forderung eines Privateinwenders).

Im TKS B18b tangiert ein VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Planung) das TKS lediglich im östlichen Randbereich, ein weiteres liegt in der östlichen Segmenthälfte. Hieran schließt sich ein VBG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe an, sodass das VRG und das VBG zusammen das TKS auf der gesamten Breite überlagern. Ein weiteres VBG überlagert das TKS fast auf voller Breite – bis zum westlichen Segmentrand verbleibt ein Abstand von etwa 60 m. Weitere VBG oberflächennaher Lagerstätten befinden sich in der östlichen und westlichen Segmenthälfte sowie ein kleinflächiges VBG in der Mitte des TKS B18b. Mögliche Bündelungsoptionen im TKS werden gebildet durch eine 110-kV-Freileitung, die Bahnstrecke Flieden- Gemünden sowie die Ferngasleitungen Sannerz- Rimpar, welche ebenfalls zum größten Teil die vorgenannten Gebiete bereits queren. Eine Umgehung der VRG und VBG ist größtenteils nicht möglich. Das VRG für Bodenschätze Nr. CA9

(Südlich Gössenheim) ragt von Norden randlich in das TKS B33 hinein. Eine Umgehung innerhalb des TKS ist möglich (siehe entsprechender Hinweis der Regierung von Oberfranken).

Das VBG für Bodenschätze Nr. GI 26 (Arnstein) überlagert die TKS B35 und B37 auf voller Breite. Das VBG wird bereits durch die 380-kV-Freileitung Aschaffenburg – Bergrheinfeld gequert, mit der eine Bündelungsoption besteht. Eine Umgehung ist nicht möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass die hier betrachteten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dem festgesetzten Trassenkorridor nicht entgegenstehen.

Sofern im TKS B18b ein VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten (Bestand) betroffen ist, kann dieses umgangen werden und steht so dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen. Das Vorhaben ist im TKS B18b – entgegen der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Darmstadt – mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar.

Mit der Ausweisung als „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ ist die Aussage verbunden, dass eine Nutzung der Lagerstätte im Zeitraum der Geltungsdauer dieses Regionalplanes nicht vorgesehen ist. Damit wird im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffsicherung gewährleistet, dass insbesondere bei größeren Lagerstätten eine zweckangepasste Rohstoffgewinnung erfolgt (vgl. RP-NH Kap. 4.5.1., Seite 98; RP SH Begründung zu 9.1, S. 139). Im Ergebnis geht es mit der Festsetzung von Vorbehaltsgebieten oberflächennaher Lagerstätten lediglich um die Sicherung der Lagerstätten, nicht aber den (zeitnahen) Abbau der vorhandenen Rohstoffe. Das Vorhaben steht dem nicht entgegen. Im Übrigen handelt es sich um einen Grundsatz, der der Abwägung zugänglich ist. D.h. der durch die Festsetzung als Vorbehaltsgebiet vorgesehene Nutzung im Rahmen der Abwägung kommt lediglich ein besonderes Gewicht zu; so auch der Regionale Planungsverband Würzburg und die Regierung von Unterfranken, welche die grundsätzliche Raumkonformität bestätigen und darauf verweisen, dass durch eine entsprechende Feintrassierung sicherzustellen ist, dass auch künftig eine Gewinnung des Rohstoffs erfolgen kann.

Insbesondere bei einer Trassierung in Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur sind die mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehenden Einschränkungen eher gering.

Da in den oben genannten TKS Bündelungsoptionen bestehen, ist davon auszugehen, dass bei angepasster Feintrassierung auf Ebene der Planfeststellung das Vorhaben der vorrangigen Nutzung zum Rohstoffabbau nicht entgegensteht. Eine Erdverkabelung ist in den o.g. TKS des festgelegten Trassenkorridors nicht vorgesehen bzw. im TKS B03 umgeht sie das betroffene VBG (vgl. Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie des Regionalen Planungsverbandes Würzburg), wonach eine raumordnungskonforme Nutzung bei Teilerdverkabelung nicht bestehe).

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden (unter Zurückweisung entgegenstehender Einwendung von Privateinwendern).

Sofern für das TKS B12 insbesondere auf das planfestgestellte Abbaugelände des Basalttagebaus „Othelms – Hofheege“ hingewiesen wurde, ist dieses im Rahmen der RVS berücksichtigt worden und wird dieser Bereich von der potTA umgangen. Das in der Stellungnahme des Regierungspräsidiums benannte VRG für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten Bestand im TKS B12 wurde im Rahmen der RVS berücksichtigt (s.o.).

Das VRG Abbau im TKS B10 wurde, dem Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel entsprechend, im Rahmen der RVS mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial berücksichtigt. Sofern zusätzlich auf ein VRG im TKS B15 hingewiesen wurde, handelt es sich dabei um ein TKS, welches bereits im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG abgeschichtet wurde. Die TKS gehören zudem nicht zum festgelegten Trassenkorridor.

Die IHK Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern weist explizit auf das VRG zum Abbau von Basalt (B.53) im TKS B18b hin. Dieses wurde im Rahmen der RVS zur Bewertung des Korridors B18b betrachtet. Bei einer Querung des Gebietes kann unter Berücksichtigung von Maßnahmen (bspw. angepasster Feintrassierung) die Konformität erreicht werden. Eine wirtschaftliche Nutzung des Rohstoffs bleibt weiterhin möglich, ein uneingeschränkter Betrieb des Asphalt-Mischwerks kann sichergestellt werden. Mögliche Trassenoptimierungen werden im Rahmen der Planfeststellung geprüft. Der Vorhabenträger wird sich dazu mit dem Betreiber abstimmen.

Sofern auf ein aktives Steinbruchgelände und das VRG CA9 hingewiesen wird, liegen diese in den TKS B33 und B36. Das VRG wurde bei der Bewertung im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie mit einem mittleren Konfliktpotenzial berücksichtigt (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anhang 1, Steckbrief Trassenkorridorsegment B33 „Aschfeld“, S. 28). In den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen wird das Gebiet ebenfalls beschrieben (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.2., S. 201); zudem hat laut Aussage des Vorhabenträgers eine Abstimmung mit dem Betreiber stattgefunden.

Soweit die Regierung von Oberfranken auf die Vorbehaltsfläche für Gips GI 26 „Gips Arnstein“ hinweist, welches großflächig im TKS B35 und TKS B37 liegt, wurde diese Fläche bei der Bewertung (Konfliktpotential hoch) des Korridors im Rahmen der RVS berücksichtigt. Die potTA quert das Vorbehaltsgebiet auf einer Länge von 450 m. Das Gebiet wird bereits von einer Höchstspannungsleitung gequert. Eine wirtschaftliche Nutzung des Rohstoffs bleibt weiterhin möglich. Mögliche Trassenoptimierungen werden im Rahmen der Planfeststellung geprüft. Der Vorhabenträger hat sich dazu mit dem Betreiber abzustimmen.

Das VRG Ca 4, Kalkstein, südlich Machtilshausen im TKS B38 ist in den Unterlagen enthalten, in der Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Anhang 1 Steckbrief zu Trassenkorridorsegment B38 „Kaisten“ zur RVS fälschlicherweise als VRG Ca 3 benannt. Innerhalb des VRG befindet sich ein aktiver Steinbruch (Planerische Engstelle-Nr. E-B38-01v). Eine Umgehung durch die potTA im TKS ist – wie von einem Privateinwender gefordert – möglich. Das TKS ist nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

Die Regierung von Oberfranken verweist zudem auf die Vorbehaltsfläche für Kalkstein CA 15u „Kalkstein UM Nördlich Aschfeld, welche das alternative TKS B34 tangiert. Es liegt rand-

lich im TKS B34 und wurde bei der Bewertung (Konfliktpotential hoch) des Korridors im Rahmen der RVS berücksichtigt. Die potTA verläuft außerhalb des Vorbehaltsgebiets. Eine wirtschaftliche Nutzung des Rohstoffs bleibt bei Vornahme von Trassenoptimierungen weiterhin möglich. Gleiches trifft auf die VRG für Kalkstein CA3 „südöstlich Oberthulba“ im TKS B30b sowie das Vorranggebiet CA4 „südlich Machttilshausen“ im TKS B38 zu (vgl. Stellungnahme des Regionaler Planungsverbandes Main-Rhön) und die VBG für Lagerstätten östlich von Uttrichshausen in den TKS B16a, B16b und B50 (vgl. Stellungnahme der Gemeinde Kalbach). Die TKS sind zudem nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

Kategorie: Wasserwirtschaft

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zur Wasserwirtschaft:

Regionalplan Nordhessen

RP-NH, Kap. 5.3.Grundsatz (G) *Ein flächendeckender, qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz und eine ausreichende Wasserversorgung sind langfristig zu gewährleisten. Nachteilige Veränderungen des Grundwasserzustandes sind zu vermeiden und alle signifikanten Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit umzukehren. Der Regionalplan weist zum Schutz der Ressource Wasser „Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz“ aus. In diesen Gebieten ist den Belangen des Grundwasserschutzes bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderes Gewicht beizumessen.*

Regionalplan Südhessen

RP SH 6.1.9. (Z) *In den Zonen I u. II der Trinkwasserschutzgebiete hat die Nutzung des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung Vorrang vor anderen, entgegenstehenden oder einschränkenden Nutzungsansprüchen.*

Landesentwicklungsprogramm Bayern

LEP Bayern 2023, Kap. 7.2.3.Abs. 3 (G) *Bedeutende, durch Wasserschutzgebiete oder Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete geschützte Trinkwasservorkommen sollen für die zukünftige Nutzung dauerhaft erhalten bleiben.“*

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön, Kap. B.VIII 2.3. Abs. 3 (Z) *In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.*

Darstellung der Auswirkungen

Konflikte mit dem Vorhaben könnten insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme der Maststandorte entstehen. Der Neubau der 380-kV-Freileitung sowie teilweiser Erdverkabelung innerhalb des festgelegten Trassenkorridors führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte. Räumlich ist von einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für die Mastaufstellflächen (je nach eingesetztem Masttyp und -höhe) mit einer

Kantenlänge von 8 bis 15 Meter als dauerhaftem Flächenentzug pro neuem Maststandort (vgl. Kap. 3.1., S. 33 f., Unterlage „Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie“) auszugehen. Gleiches betrifft die Flächen, die für die Bauten einer Kabelübergangsanlage benötigt werden, insbesondere durch das Portal (ausgeführt als Stahlgitterkonstruktion), Betriebsgebäude (nur erforderlich bei aktiven Kabelübergangsanlagen bestehend aus einer Beton-Station, Abmessungen ca. 10 m x 3,50 m) oder einem gemauerten Betriebsgebäude (Abmessungen ca. 16 m x 13 m). Der tatsächliche Umfang der dauerhaften Versiegelung hängt wesentlich davon ab, welche Mastfundamente in den Boden eingebracht werden. Je nach Fundamentart findet nur eine Versiegelung an den Maststeckstielen statt.

Der westliche sowie der südöstliche Rand des TKS B03 werden jeweils von einem VBG für den Grundwasserschutz tangiert, ein VBG ragt am westlichen Rand in das TKS hinein. Eine Umgehung innerhalb des TKS B03 ist möglich.

Ein VBG für den Grundwasserschutz tangiert lediglich westlich den Aufweitungsbereich des TKS B18a. Zudem wird die östliche Segmenthälfte des TKS von einem VBG für den Grundwasserschutz überlagert. Eine Umgehung innerhalb des TKS ist möglich. Die östliche Hälfte des Überlappungsbereichs der TKS B18a, B18b und B49 wird von einem VBG für den Grundwasserschutz überlagert. Ein VBG für den Grundwasserschutz bedeckt teilweise die westliche Segmenthälfte des TKS B18b, ein weiteres tangiert den westlichen Segmentrand. Das TKS B18b wird auf voller Breite im weiteren Verlauf von einem VBG für den Grundwasserschutz überlagert, sodass eine Umgehung nicht möglich ist.

Ein geschütztes Trinkwasservorkommen tangiert lediglich bei TKS-km 8,7 den südlichen Segmentrand des TKS B33 und verläuft ansonsten im südlichen Aufweitungsbereich des TKS. Eine Umgehung ist möglich.

Im TKS B40 überlagert ein geschütztes Trinkwasservorkommen das TKS großflächig und stellenweise nahezu auf voller Breite. Eine Umgehung ist aufgrund der vorhandenen Schieneninfrastruktur (sowie einem sich anschließenden VRG Windenergienutzung) nicht möglich.

Im TKS B42 liegt ein geschütztes Trinkwasservorkommen am östlichen Segmentrand, eine Umgehung im TKS ist möglich. Ein weiteres geschütztes Trinkwasservorkommen bedeckt die östliche Segmenthälfte, die potTA tangiert das Gebiet. Durch die Verschiebung von TKS B42 zu B42n ergeben sich keine Veränderungen in der Betroffenheit (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 5.2.5., S. 26 sowie zugehörige Anlage 1.3). Eine Umgehung ist möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit den Erfordernissen der Raumordnung zum Sachthema Wasserwirtschaft vereinbar. Es ist davon auszugehen, dass bei fachgerechter Ausführung der Baustellen Schadstoffeinträge in das Trink- und Grundwasser ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung der Gewässer ist nicht zu erwarten. Im Übrigen handelt es sich um eine raumordnerische Ausweisung mit einem geringen Restriktions-

niveau und dementsprechend einem geringen Konfliktpotenzial. Die Konformität mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung kann im festgelegten Trassenkorridor durch Umgehung oder Maßnahmen hergestellt werden (so auch die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön).

Entgegen der Auffassung des Regierungspräsidiums Darmstadt ist damit ein Zielabweichungsverfahren nicht erforderlich.

Die weiteren, vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön in seiner Stellungnahme aufgezählten geschützten Trinkwasservorkommen und VRG für Wasserversorgung betreffen die TKS B30a, 43n, B44 und B45 und sind damit nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors. Gleichwohl finden sie Berücksichtigung in der RVS.

Der Plansatz 6.1.-7 (G) RP-SH hat dabei Eingang gefunden in den Plansatz 6.1.-9 (Z), womit der Forderung des Regierungspräsidiums Darmstadt nach Berücksichtigung der VBG Grundwasserschutz Rechnung getragen wird. Die WSG-Zonen I und II sind in den VBG für den Grundwasserschutz enthalten (vgl. Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Begründung zu Z6.1.9, S. 139).

Soweit der Ortsbeirat Sinntal-Weichersbach hinsichtlich des TKS B24 darauf hinweist, dass der Bachgrund im Landschaftsrahmenplan Südhessen als „Bereich mit hoher Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers“ dargestellt ist, so ist festzustellen, dass die großflächig in dem genannten Bereich des TKS B24 vorhandenen Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz in großen Teilen des Trassenkorridors durch die potTA gemieden werden. Im Übrigen liegt das TKS B24 nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Die von der Regierung Unterfranken benannten WSG in den TKS B36, B34 und B29 wurden – soweit im Datensatz des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg als rechtskräftig festgesetzte WSG dargestellt – im Rahmen des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie sowie als Schutzgut Wasser berücksichtigt. Die TKS gehören nicht zum festgelegten Trassenkorridor.

Kategorie: Erneuerbare Energien

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug zu Erneuerbaren Energien:

Programm- und Planaussagen

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön, 6. Verordnung Kap. B.VII. 5.3.3. (Z) Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

[...]

WK 13 „Östlich Waigolshausen“ Gemeinden Bergheinfeld, Waigolshausen

WK 14 „Reiterhügel“ Gemeinde Waigolshausen, Markt Werneck

[...]

Die Lage und die Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

RP Main-Rhön, 6. Verordnung Kap. B.VII. 5.3.3. (Z) Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

Landkreis Rhön-Grabfeld

[...]

WK 50 „Kohlberg“ Gemeinde Wartmannsroth

[...]

WK 56 „Klingenberg“ Markt Werneck

WK 57 „Nördlich Mühlhausen“ Markt Werneck

[...]

Die Lage und die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Regionalplan Region Würzburg

RP Würzburg, 15. Verordnung, Kap. B.X. 5.1.4. (G) In den Vorbehaltsgebieten für die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Als Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung werden folgende Gebiete ausgewiesen:

WK23 Südöstlich Obersfeld Gemeinde Eußenheim, Landkreis Main-Spessart

[...]

WK26 Östlich Gänheim Stadt Arnstein, Landkreis Main-Spessart

[...]

Darstellung der Auswirkungen

Ein Freileitungsneubau kann durch die Flächeninanspruchnahme der Masten und Fundamente sowie durch die vertikale Hinderniswirkung durch Masten und Beseilung in Konflikt mit den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung Photovoltaik festgelegten prioritären Nutzungen stehen. Ebenso sind technische Beeinflussungen bei einer Erdverkabelung möglich.

Das im Regionalplan Main-Rhön, 6. Verordnung festgesetzte Vorbehaltsgebiet (VBG) für Windkraftnutzung WK 56 (Klingenberg) tangiert das TKS B37 nördlich. Eine Umgehung ist möglich.

Das im Regionalplan Main-Rhön, 6. Verordnung VBG für Windkraftnutzung WK 57 (Nördlich Mühlhausen) tangiert das TKS B40 in der südwestlichen Segmenthälfte. Ebenso tangiert das den Regionalplan Main-Rhön, 6. Verordnung festgesetzte VRG WK 13 (Östlich Waigolshausen) das TKS B40 im südlichen Bereich. Der Überlappungsbereich der TKS B40 und B41b wird in der südlichen Hälfte überlagert. Auch das durch den Regionalplan Main-Rhön, 6. Verordnung festgesetzte VRG für Windkraftnutzung WK 14 (Reiterhügel) ragt kleinflächig in den südlichen Randbereich des TKS B40. Es steht ausreichend Raum zur Umgehung zur Verfügung.

Das durch den Regionalplan Region Würzburg, 15. Verordnung festgesetzte VBG für Windkraftnutzung WK 26 (Östlich Gänheim) tangiert kleinstflächig den südlichen Segmentrand von TKS B40.

Ebenso überlagert das im Regionalplan Region Main-Rhön, 6. Verordnung festgelegte VBG für Windkraftnutzung WK 50 (Kohlberg) die östliche Segmenthälfte des TKS B42 und ragt in die westliche Segmenthälfte hinein. Bis zum westlichen Segmentrand besteht durchgehend ein Abstand von über 200 m.

Bewertung der Auswirkungen

Ein Bau der Freileitung kann unter Umgehung oder zumindest am äußeren Rand der beiden VBG für Windenergienutzung erfolgen, sodass eine Vereinbarkeit zwischen der Windenergienutzung und dem Vorhaben hergestellt werden kann. Sofern im Übrigen eine Inanspruchnahme zwar erforderlich ist, ist eine Vereinbarkeit mit der vorrangigen Nutzung gemäß den vorbenannten Regionalplänen unter Berücksichtigung von Maßnahmen (bspw. angepasster Feintrassierung) jedoch gegeben. Das Vorhaben ist im festgelegten Trassenkorridor mit dem betrachteten Erfordernis der Raumordnung vereinbar bzw. die Konformität kann durch Maßnahmen hergestellt werden. Im Übrigen kommt im Rahmen der Abwägung aufgrund des gesetzlich definierten überragenden öffentlichen Interesses am Stromnetzausbau dem Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien kein uneingeschränkter Vorrang zu.

Sofern die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden für das WK 50 auf bereits errichtete Windenergieanlagen verweist, werden die erforderlichen Abstände im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens unter Heranziehung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) zu berücksichtigen sein. Das Windvorbehaltsgebiet WK 50 im TKS B42n wurde auch in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B42 "Weickersgrüben" zur RVS“, Kap. 3.1.1, S. 7, Tabelle 2 beachtet - insofern bestehen keine Veränderungen durch die Verschiebung zu TKS B42n, vgl. Unterlage (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 4.1., S. 9) (Gemeinde Wartmannsroth).

Die VBG WK 56 und WK 57 (vgl. Stellungnahme Markt Werneck) wurden ebenfalls in der RVS berücksichtigt und stehen dem Vorhaben nach raumordnerischer Wertung nicht entgegen. Das VBG WK 56 im TKS B37 liegt randlich im Korridor und etwa 400m entfernt von der potTA, das VBG WK 57 im TKS B40 liegt randlich im Korridor und etwa 200m von der potTA entfernt. Ein unlösbarer Konflikt ist daher nicht zu erwarten.

Soweit der Main-Kinzig-Kreis auf ein weiteres VRG für Windkraftnutzung im TKS B27 hinweist, befindet sich dieses am äußersten westlichen Segmentrand und kann innerhalb des TKS umgangen werden, sodass kein raumordnerischer Konflikt besteht. Außerdem ist das TKS nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

(d) Sonstige räumliche Erfordernisse

Kategorie: Denkmalschutz/ -pflege

Programm- und Planaussagen

Die maßgeblichen Raumordnungspläne enthalten die folgenden, für das Vorhaben relevanten Planaussagen mit Bezug Denkmalschutz und -pflege:

Landesentwicklungsplan Hessen, 3. Änderung

LEP-HE, 3. Änderung G 3.2.1.-2 (G) *Besonders erhaltenswerte und schützenswerte Ortskerne oder -teile und städtebauliche Situationen, Kultur-, Bau- und Bodendenkmale mit benachbarten Gebäuden und Anlagen (Ensembleschutz) sowie durch Verordnung festgesetzte Denkmalbereiche sollen bei allen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden.*

LEP-HE, 3. Änderung G 3.4.-1 (G) *Historisch gewachsene Kulturlandschaften sind in ihrem Bestand zu berücksichtigen. Sie sollen als Identifikationsmöglichkeiten einer Region sowie einer lebenswerten und erfahrbaren Umwelt einschließlich deren historischer Wurzeln erhalten und von Beeinträchtigungen möglichst freigehalten werden.*

LEP-HE, 3. Änderung G 3.4.-2 (G) *Welterbestätten der UNESCO dürfen in ihrer Substanz und durch ihre Umgebung, soweit diese Einfluss auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Welterbes hat, nicht beeinträchtigt werden. Kern- und Pufferzone sollen nach Prüfung des Einzelfalls von baulichen Anlagen, die nicht mit dem Status des UNESCO-Welterbes vereinbar sind, freigehalten werden.*

LEP-HE, 3. Änderung G 3.4-3 (G) *Insbesondere Kulturdenkmäler*

- *mit hoher Raumwirkung (z.B. Höhensiedlungen, wie etwa die Münzenburg, Amöneburg oder der Glauberg)*
- *mit einer großen Flächenausdehnung (historische Altstadtkerne, archäologische Flächendenkmäler)*

sollen in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Erscheinungsbild möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Regionalplan Nordhessen

RP-NH, Kap. 4.4., Grundsatz 1 (G) *Der Erhalt und die Erkundung der Kulturdenkmäler Nordhessens ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen wie der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung, der Anlage und des Ausbaues von Infrastruktureinrichtungen, der Errichtung neuer Energiegewinnungsanlagen und der Gewinnung von Bodenschätzen sicherzustellen. Wird aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls ein Kulturdenkmal durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in seinem Bestand gefährdet, so ist seine Erkundung und Dokumentation zu gewährleisten.*

Die von den Kulturdenkmälern in den Nordhessischen Landschaftsräumen ausgehenden großräumigen Sichtbeziehungen und die historischen Kulturlandschaften sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen. Der Raum um Fritzlar, zwischen Borken (Hessen), Wabern, Felsberg, Edermünde und Niedenstein, der südlich angrenzende Bereich des Efzetales bis Homberg (Efze) und die östlich diese Landschaftsräume begrenzenden Ketten von Basalkuppen - Mosenberg, Rhündaer Berg, Heiligenberg und Mönkopf sowie die Landschaft um das westlich davon gelegene Edertal, welches sich an Bad Wildungen vorbei bis zu

weithin sichtbaren Burg Waldeck erstreckt – sind im Hinblick auf die großräumigen Sichtbeziehungen besonders schutzbedürftig.

Regionalplan Südhessen

RP SH 8.1-10 (G) *Siedlungsflächen sowie Kultur- und Naturdenkmäler dürfen nicht überspannt und in ihrer Nähe keine Freileitungen geführt werden.*

Regionalplan Region Main-Rhön

RP Main-Rhön Kap. B.II. 5.3 Abs. 2 (Z) *Die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler sollen in ihrer Substanz aus regionalplanerischer Sicht besonders gesichert und erhalten werden.*

Regionalplan Region Würzburg

RP Würzburg, Kap. B.VI 7.5.2 (Z) *Die in der Denkmalliste eingetragenen Baudenkmäler einschließlich kennzeichnender Ortsbilder der Region sollen geschützt, erhalten und gepflegt werden.*

Die Flurdenkmäler sollen wegen ihrer regionalen Bedeutung unter Berücksichtigung ihres landschaftsprägenden Charakters geschützt, erhalten und gepflegt werden.

Darstellung der Auswirkungen

Bei Errichtung der geplanten Höchstspannungsleitung können auf den Freileitungsabschnitten durch die Masten sowie die Freileitungen als auch die Kabelübergangsanlagen durch visuelle Beeinträchtigungen infolge einer technischen Überprägung insbesondere des Offenlandes Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Kulturdenkmäler sowie insbesondere der Sichtbeziehungen entstehen.

Insgesamt befinden sich im Untersuchungsraum diverse Bau-, Boden-, Natur- und Einzeldenkmäler.

Bodendenkmäler mit kulturgeschichtlicher Bedeutung befinden sich in Hessen kleinflächiger und in Bayern weiter verbreitet. Regionale Schwerpunkte liegen im Süden und Südosten des Untersuchungsraums. Um Eußenheim herum befinden sich zahlreiche kulturgeschichtliche Bodendenkmäler, die bis auf die Zeit der germanischen Stämme der Alemannen und Thüringer zurückgehen (TKS B32, B33, B34, B35, B36). Auch bei Werneck und westlich von Schweinfurt befindet sich ein solcher Schwerpunkt. Hier finden sich insbesondere Denkmäler von mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Bedeutung, wie beispielsweise untertägige Teile des Schloss Werneck (TKS B38, B39, B40, B41a, B41b, B46).

Baudenkmäler außerhalb geschlossener Bebauungen und Bodendenkmalflächen kommen im gesamten Untersuchungsraum des Trassenkorridornetzes vor. Eingriffe in punktuelle oder kleinflächige geschützte Baudenkmäler (sog. nicht raumbedeutsame Kleinobjekte) sowie kleinräumige Bodendenkmäler können dabei bei der Ausführung als Freileitung im Rahmen der angepassten Feintrassierung durch Umgehen oder durch Überspannen i. d. R. vermieden werden. Großflächige oder räumlich konzentrierte Ansammlungen von Bodendenkmälern kommen im südlichen Untersuchungsraum zwischen Karlstadt und Schweinfurt vor.

Pufferbereiche von Bodendenkmälern mit unbekannter Ausdehnung befinden sich ausschließlich im hessischen Teil, mit besonderer Häufung in den nördlichen Regionen des Untersuchungsraumes zwischen Neuhoef und Wissels sowie auch südwestlich um Gundhelm und um Mottgers.

UNESCO-Welterbestätten sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden (LEP-HE, 3. Änderung G 3.4.-2 (G)) ebenso wie Kulturdenkmäler mit hoher Raumwirkung oder mit einer großen Flächenausdehnung, die in ihrer Substanz bzw. ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt sind (LEP-HE, 3. Änderung G 3.4-3 (G)). Im festgelegten Trassenkorridor befinden sich keine Bodendenkmalverdachtsflächen.

Bewertung der Auswirkungen

Soweit Kulturdenkmale und Sichtbeziehungen außerhalb des festgelegten Trassenkorridors liegen, ist eine Beeinträchtigung von vornherein nicht gegeben. In den übrigen Fällen kann eine Konformität durch die Maßnahmen

- V1z Angepasste Feintrassierung (1): Optimierte Trassenführung / Umgehen sensibler Bereiche
- V2z Angepasste Feintrassierung (2): Überspannen sensibler Bereiche / Masterhöhung
- V3z Angepasste Feintrassierung (3): Optimierte Standortwahl für Masten, KÜA und BE-Flächen
- V4 Standortangepasste Wahl des Masttyps
- V5 Synchronisation der Trasse mit Bestandsleitungen
- V8z Ausweisen von Bautabuflächen
- V10z Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten nach umweltfachlichen Kriterien, Reduzierung der bauzeitlichen Flächeninanspruchnahme
- V14z Beschränkung der Rückschnittmaßnahmen
- V18z Schutzeinrichtungen/ Baufeld- bzw. Baugrubensicherung Verengung Arbeitsstreifen
- V20 Schutz vor Bodenverdichtung
- V23z Maßnahmen zur Minderung von Baulärm
- V24 Maßnahmen zur Vermeidung von Staub
- V25z Überwachung durch Umweltbaubegleitung
- V26 Umsetzung von Maßnahmen aus einem Bodenschutzkonzept, Überwachung durch Bodenbaubegleitung
- V30 Abpflanzung von Maststandorten / Eingrünen der KÜAs
- V33z Eingeengter Arbeitsstreifen
- V39z Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen auf Basis eines archäologischen Fachgutachtens

hergestellt werden. Eine Beeinträchtigung der mit den Erfordernissen der Raumordnung verbundenen Schutzziele ist somit nicht anzunehmen. Die hier betrachteten Erfordernisse der Raumordnung stehen dem festgelegten Trassenkorridor nicht entgegen.

(4) Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen

Der festgelegte Trassenkorridor stimmt mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen überein.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür erforderlichen vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen stellen öffentliche Belange dar, die im Rahmen der Bundesfachplanung zu berücksichtigen sind. Dabei ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NABEG insbesondere zu prüfen, ob das Vorhaben in dem festgelegten Trassenkorridor mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Sofern dies nicht der Fall ist, bedarf es der Abwägung, ob sie im konkreten Fall das Interesse an der Realisierung des Vorhabens überwiegen. Eine Bindungswirkung entfalten die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen dabei nicht.

Folgende raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind für den festgelegten Trassenkorridor relevant:

Raubedeutsame Bauleitplanung

Der festgelegte Trassenkorridor steht mit den raumbedeutsamen kommunalen Bauleitplänen nicht im Widerspruch. Der Vorhabenträger hat rechtskräftige Bauleitpläne sowie verfestigte in Aufstellung befindliche Bauleitpläne erfasst. Abgefragt und geprüft wurden insbesondere diejenigen Bauleitpläne, die bereits auf der Planungsebene der Bundesfachplanung von Relevanz sind. So berücksichtigt die Prüfung des Vorhabenträgers mögliche Restriktionen durch Bauleitpläne insbesondere an Engstellen, Siedlungsannäherungen und bei besonderen räumlichen Konstellationen innerhalb der Trassenkorridore (so auch die Forderung eines Privaten).

Im festgelegten Trassenkorridor sind folgende raumbedeutsame Bauleitplanungen erhoben und bewertet worden.

Gemeinde Dipperz

- Flächennutzungsplan Dipperz

Die Planung besteht lediglich im Aufweitungsbereich des TKS B01. Da im Aufweitungsbereich keine Trassenführung erfolgt, findet keine direkte Beanspruchung der Planung statt. Die Konformität mit der Planung ist somit gegeben.

Gemeinde Eichenzell

- Bebauungsplan Nr. 16, OT Eichenzell „Rhönhof“

Das Gewerbegebiet befindet sich im nord-östlichen Teil des TKS B08. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur

Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Bebauungsplan Nr. 12, Ortsteil Kerzell „Ruheforst Eichenzell bei Fulda“

Das Sondergebiet für einen Ruheforst befindet sich im südöstlichen Teil des TKS B08. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Bebauungsplan Nr. 16, Gemarkung Welkers, Flurlage „Munkefeld“

Das Industriegebiet befindet sich im Überlappungsbereich der TKS B08 und B09. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Bebauungsplan Nr. 5, Ortsteil Welker „Am Märzrasen“ – 4. Änderung

Das Industriegebiet befindet sich im Überlappungsbereich der TKS B08 und B09. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Bebauungsplan Nr. 33, Gemarkung Eichenzell „Solarpark Eichenzell“

Das Sondergebiet für Photovoltaikanlagen befindet sich im TKS B06. Photovoltaikanlagen können überspannt werden, wodurch eine potenzielle zukünftige Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände und in Abstimmung mit einem potenziellen Betreiber weiterhin möglich ist.

- Flächennutzungsplan Eichenzell

Die Darstellungen des FNP Eichenzell betreffen die TKS B06 und B08. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans (Wohnbaufläche, Gewerbe, Mischbaufläche) stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Kalbach

- Flächennutzungsplan Kalbach

Die Darstellungen des FNP Eichenzell betreffen im festgelegten Trassenkorridor nur das TKS B12. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans (Wohn- und Mischbaufläche) stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Künzell

- Flächennutzungsplan Künzell

Die Darstellungen des FNP Künzell betreffen im festgelegten Trassenkorridor die TKS B01 und B03. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans (Mischbaufläche, Grünflächen und Sondergebiet Recyclinghof) stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen. Sofern sich die Mischbauflächen im Aufweitungsbereich befinden, soll dort grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen und findet insofern keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt.

Das geplante Gewerbegebiet „Im Rotfeld“ wurde nicht weiterverfolgt und ist entgegen der Forderung der Gemeinde Künzell nicht weiter zu berücksichtigen.

- Bebauungsplan „L 3379, Neubau der Entlastungsstraße Petersberg“

Im TKS B01 befindet sich am westlichen Rand des TKS der Bebauungsplan „L 3379, Neubau der Entlastungsstraße Petersberg“ (vgl. Hinweis der Gemeinde Künzell). Die potentielle Trassenachse verläuft etwa 150 m weiter östlich von der genannten Planung, sodass kein Konflikt zu erwarten ist. Etwaig betroffene Flächen des rechtswirksamen Bebauungsplans könnten zudem überspannt werden. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsfunktion ist allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet.

Gemeinde Neuhof

- Bebauungsplan Nr. 6 „Am Weiher“

Die Ausgleichsfläche befindet sich im Überlappungsbereich der TKS B08 und B12. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- FNP Neuhof

Innerhalb der TKS B08 und B12 befinden sich Flächen für die Landwirtschaft und den Wald. Unter Berücksichtigung von Maßnahmen ist eine Trassierung möglich. Die dargestellten Wohnbauflächen befinden sich im Aufweitungsbereich und stehen für eine Trassenführung deshalb von vornherein nicht zur Verfügung.

Gemeinde Zeitlofs

- FNP Zeitlofs

Innerhalb des TKS B28 befinden sich Mischgebiete. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans – sofern sie sich nicht im Aufweitungsbereich befinden – stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen. Gleiches trifft auf Mischgebiete des Bebauungsplanes Südwestlich der Ortschaft zu.

Gemeinde Sinntal

- FNP Sinntal, 1. Änderung

Die Wohngebietsfläche befindet sich im TKS B18b. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Arnstein

- Bebauungsplan Neuberg III, 2. Änderung

Das Sondergebiet Lagerhalle für landwirtschaftliche Zwecke befindet sich im Aufweitungsbereich des TKS B37 und steht deshalb für eine Trassenführung von vornherein nicht zur Verfügung.

Gemeinde Eußenheim

- Bebauungsplan Ilben, Krautweg, Hinterm Hof, 5. Änderung

Das Allgemeine Wohngebiet befindet sich am nördlichen Segmentrand des TKS B33. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Bebauungsplan Kleingartengebiet OT Aschfeld 1

Das Sondergebiet, welches der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO, befindet sich am nördlichen Segmentrand des TKS B33. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Bebauungsplans können überspannt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Eine Konformität ist gegeben.

- Bebauungsplan Kleingartengebiet OT Aschfeld 2

Das Sondergebiet, welches der Erholung dient gemäß § 10 BauNVO (Kleingarten), befindet sich im TKS B33. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Bebauungsplans können überspannt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Eine

Konformität ist gegeben. Ein weiteres Sondergebiet gemäß § 10 BauNVO (Kleingarten) befindet sich im Aufweitungsbereich. Da im Aufweitungsbereich grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen soll, findet insofern keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt.

- Bebauungsplan Sondergebiet Sport Angeln

Das Sondergebiet befindet sich im TKS B33. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Bebauungsplans können überspannt werden. Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Eine Konformität ist gegeben.

- Flächennutzungsplan Eußenheim, inkl. 8. Änderung

Das Sondergebiet für Photovoltaik befindet sich am nördlichen Segmentrand des TKS B33. Photovoltaikanlagen können überspannt werden, wodurch eine potenzielle zukünftige Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände und in Abstimmung mit einem potenziellen Betreiber weiterhin möglich ist. Das Sondergebiet Steinbruch befindet sich ebenfalls am nördlichen Segmentrand des TKS B33. Die betroffene Fläche des rechtswirksamen Flächennutzungsplans kann in Abstimmung mit dem Betreiber überspannt werden. Eine Beeinträchtigung ist allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Eine Konformität ist gegeben. Gleiches ergibt sich für die ebenfalls im TKS B33 gelegenen Sondergebiete Holzlager und Kleingarten. Das Gewerbegebiet sowie die Wohngebiete im nördlichen Bereich des TKS B33 – sofern nicht nur der Aufweitungsbereich des TKS B33 betroffen ist – stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Gössenheim

- Flächennutzungsplan Gössenheim, inkl. 1. Änderung

Ein Wohngebiet des rechtswirksamen Flächennutzungsplans befindet sich im Aufweitungsbereich des Überlappungsbereichs von TKS B33 und TKS B36. Da im Aufweitungsbereich grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen soll, findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt. Der Bau der Freileitung kann östlich davon erfolgen und damit außerhalb des Konfliktbereiches. Das Sondergebiet zur Lagerung von Baustoffen sowie das Sondergebiet Rohstoffabbau können in Abstimmung mit dem Betreiber überspannt werden. Eine Beeinträchtigung ist allenfalls bauzeitlich gegeben, was keine raumordnerische Relevanz entfaltet. Eine Konformität ist gegeben.

Die im TKS B32 gelegenen Wohn- und Mischgebiete stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Stadt Karlstadt

- Flächennutzungsplan Karlstadt

Ein Wohngebiet sowie ein Mischgebiet des Flächennutzungsplans befindet sich im Aufweitungsbereich des Überlappungsbereichs von TKS B33 und TKS B36. Da im Aufweitungsbereich grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen soll, findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt. Die dem Mischgebiet zugrundeliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Karlstadter Stadtrat bereits beschlossen.

Gemeinde Karsbach

- Flächennutzungsplan Karsbach

Die Wohngebiete des rechtskräftigen Flächennutzungsplans – soweit sie nicht im Aufweitungsbereich liegen – befinden sich im südlichen Bereich des TKS B42. Die Verschwenkung zum TKS B42n ändert an dieser Betroffenheit nichts. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Die am nordwestlichen Segmentrand des TKS B32 gelegenen Sonstigen Gebiete zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können im Rahmen einer angepassten Feintrassierung umgangen werden. Die potTA sieht keine Querung der Flächen vor. Das dortig dargestellte Gewerbegebiet steht nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und ist bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Wartmannsroth

- Bebauungsplan Am Kürles

Das Allgemeine Wohngebiet befindet sich im nördlichen Aufweitungsbereich des TKS B42. Die Verschwenkung zum TKS B42n ändert an dieser Betroffenheit nichts. Da im Aufweitungsbereich grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen soll, findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt (vgl. auch Privateinwender, der eine Berücksichtigung des Wohngebietes fordert; gleichlautend Gemeinde Wartmannsroth).

- Bebauungsplan Steinäcker II

Das Allgemeine Wohngebiete des rechtskräftigen Bebauungsplans befindet sich im Bereich des TKS B42. Die Verschwenkung zum TKS B42n ändert an dieser Betroffenheit nichts. Die betroffenen Flächen des rechtswirksamen Plans stehen nicht für

eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Flächennutzungsplan Wartmannsroth, Fortschreibung

Mit Bescheid vom 17.01.2024, Aktenzeichen 6100-40 hat das Landratsamt Bad Kissingen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wartmannsroth genehmigt. Diese wurde ortsüblich bekanntgemacht. Die Flächen für die Streuobstwiese im TKS B42 können unter Beachtung eines ökologischen Schneisenmanagements überspannt werden. Die Flächen für die Ruderalflur befinden sich im Aufweitungsbereich des TKS B42. Da im Aufweitungsbereich grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen soll, findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt. Das Sondergebiet für Photovoltaik im TKS B42 kann überspannt werden, wodurch die etwaige zukünftige Errichtung von Photovoltaikanlagen unter Einhaltung erforderlicher Sicherheitsabstände und in Abstimmung mit dem Betreiber möglich ist. Die Verschwenkung zum TKS B42n ändert an diesen Betroffenheiten nichts.

Gemeinde Waigolshausen

- Bebauungsplan Obere Honigleite, 1. Änderung

Die Ausgleichsfläche befindet sich im mittleren Bereich des TKS B40. Eine Überspannung ist möglich. Die Fläche wird von der potTA umgangen.

- Bebauungsplan Am Bahnhof Honigleite, diverse Änderungen

Das am südlichen Segmentrand des TKS B40 gelegene Allgemeine Wohngebiet des rechtskräftigen Bebauungsplanes steht nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und ist bei der Trassierung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

- Bebauungsplan Rechts der Wernecker Straße

Das Gewerbegebiet liegt am südlichen Segmentrand des TKS B40. Diese Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplanes steht nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und ist bei der Trassenführung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Werneck

- Bebauungsplan Loeffelsterz

Das Allgemeine Wohngebiet befindet sich im nördlichen Aufweitungsbereich des TKS B40. Da im Aufweitungsbereich grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen soll, findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt.

Gemeinde Bergheinfeld

- Flächennutzungsplan Bergheinfeld

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan Bergheinfeld stellt eine Ausgleichsfläche im südlichen Segmentbereich des TKS B40 dar. Eine Überspannung ist möglich. Beeinträchtigungen sind höchstens bauzeitlich und daher nicht von raumordnerischer Relevanz.

Gemeinde Dittlofsroda

- Flächennutzungsplan Dittlofsroda

Im TKS B40 sind zudem Gewerbeflächen betroffen. Soweit sie im Aufweitungsbereich liegen, soll hier grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen und findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt. Im Übrigen stehen diese Fläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassenführung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen.

Gemeinde Waizenbach

- Flächennutzungsplan Waizenbach

Das Wohngebiet liegt im Aufweitungsbereich des TKS B42. Hier soll grundsätzlich keine Trassenführung erfolgen und findet keine direkte Beanspruchung des Geltungsbereiches statt. Die Verschwenkung zum TKS B42n ändert an dieser Betroffenheit nichts.

Gemeinde Gräfenhof

- Flächennutzungsplan Gräfenhof

Die dargestellten Wohn- und Mischgebiete befinden sich im TKS B42. Diese Fläche des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes stehen nicht für eine Trassenführung zur Verfügung und sind bei der Trassenführung im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren zu umgehen. Im TKS B42n ist eine Umgehung durch die potTA vorgesehen (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“, Kap. 4.3., S. 14).

Der Vorhabenträger hat jeweils nachvollziehbar dargestellt, dass die raumbedeutsamen Bauleitplanungen dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Soweit darüber hinaus auf tatsächlich bestehende Bebauung hingewiesen wurde (bspw. in Form von Gewerbegebieten im TKS B10, vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums

Kassel, Landratsamt Bad Kissingen im TKS B43n), werden diese an diversen weiteren Stellen in den Unterlagen berücksichtigt, wie bspw. dem Schutzgut Mensch und den immissionschutzrechtlichen Untersuchungen und liegen diese nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B26n

In den TKS B35, B36 und B37 hat das Staatliche Bauamt Würzburg bei der Regierung von Unterfranken einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den ersten Bauabschnitt des Neubaus der Bundesstraße B26n zwischen Karlstadt und dem Autobahnkreuz Schweinfurt/Werneck gestellt. Das Vorhaben befindet sich derzeit im Planfeststellungsverfahren.

Eine Überspannung im Kreuzungsbereich ist möglich und wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt (siehe Forderung des Staatliches Bauamt Würzburg).

Das Vorhaben ist mit dem geplanten Neubau vereinbar.

Ausbau/ Neubau der Schienenstrecke Hanau- Würzburg/Fulda (Verbindung zwischen Kinzig-Tal und der ICE-Trasse Fulda-Würzburg)

In den TKS B12, B13 und B14 plant die Deutsche Bahn AG derzeit den Ausbau einer zweigleisigen Strecke zur Erhöhung der Reisegeschwindigkeit im Fernverkehr. Das Bahnprojekt ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 enthalten und im „Vordringlichen Bedarf“ eingestuft. Für die Ausbaustrecke hat im April 2024 der offizielle Spatenstich für den Ausbau stattgefunden.

Eine Überspannung im Kreuzungsbereich ist technisch möglich (vgl. hierzu Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, worin auf eine hohe technische Konfliktstelle hingewiesen wird).

Das Vorhaben ist mit dem geplanten Neubau der ICE-Strecke vereinbar.

Weitere Stellungnahmen und Einwendungen

Sofern das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg sowie die Autobahn GmbH des Bundes auf den geplanten sechsspurigen Ausbau der BAB A7 verweisen, betrifft dieser das TKS B38 und ist damit vom festgelegten Trassenkorridor nicht betroffen. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass straßenrechtliche Anbauverbote dem geplanten Vorhaben entgegenstehen; somit ist eine Querung der ausgebauten BAB A7 möglich.

Die Leitungsplanungen Nordwestlink (DC 41) und Südwestlink (DC 42) sind geplante Erdkabelprojekte und berühren voraussichtlich das TKS B27. Eine genaue Trassenführung besteht noch nicht. Die weitere Planung erfordert einen Austausch der Vorhabenträger (vgl. Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg sowie Einwendungen).

Sofern darüber hinaus generell eine Überbündelung über den gesamten Verlauf des Trassenkorridors angesprochen wird (vgl. Stellungnahmen des Landkreises Fulda und des Regierungspräsidiums Darmstadt sowie des Regierungspräsidiums Kassel): Die weitestmögliche Bündelung mit bestehender Infrastruktur ist eine gesetzliche und raumordnerische Vorgabe, die in der Auswahl des Vorschlagstrassenkorridors zu berücksichtigen ist (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG – unter Zurückweisung der Einwendung einer Privatperson, die sich gegen eine Bündelung mit Gastrassenkorridoren ausspricht). Um eine in der Stellungnahme angedeutete „Überbündelung“ auf Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigen zu können, fehlt es an einer vergleichbaren gesetzlichen oder raumordnerischen Grundlage. In der Unterlage immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung wurde das Thema Bündelung berücksichtigt (vgl. etwa Unterlage „Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung Gutachten elektromagnetische Felder“ – Kap. 6.2.3.). Es wird darauf hingewiesen, dass viele der aufgeführten Infrastrukturen zwar als Bündelungsoption herangezogen werden, dies erfolgt jedoch an unterschiedlichen Stellen im Trassenkorridornetz. Der Eindruck der Überbündelung ist damit deutlich zu relativieren, dies gilt auch für die aufgeführten DC-Vorhaben, die in ihrer Lage noch gänzlich unbekannt sind. Eine umfassende Bündelung erfolgt im Bereich der Querung der Fulda. In den vorgelegten Unterlagen (RVS / SUP) wurde keine Überbündelung erkannt; auch unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist eine Leitungsführung in den Korridoren möglich. In Bereichen, die als Teilerdverkabelung berücksichtigt wurden, spielt das Thema Überbündelung grundsätzlich keine Rolle, visuelle Wirkungen ergäben sich maximal im Bereich von neuen Waldschneisen, die wiederum mit dem Bündelungsgedanken vermieden werden.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH auf verschiedene Planungen zur Ertüchtigung der 110-kV-Freileitungen hinweist (Ifd. Nr. 76, 345, 375 und 404), so befinden sich diese nicht im bzw. nicht nahe des festgelegten Trassenkorridors, oder werden vom Vorhabenträger in der weiteren Planung berücksichtigt. Soweit eine Bündelung mit vorhandenen Freileitungen der Bayernwerk Netz GmbH im Bereich der TKS B43n, B45, B46 und B41b gefordert wird, befinden sich diese nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Soweit das Staatliche Bauamt Würzburg auf die geplante Erneuerung der Bundesstraße B27 zwischen Karlstadt und Eußenheim hinweist und demnach eine Kreuzung des TKS B36 möglich sei, so befindet sich dieses nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Soweit Hessen Mobil auf verschiedene Planungs- und Ausbauprojekte an Bundes- und Landesstraßen hinweist, so werden diese im Rahmen der Feintrassierung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt.

(bb) Abschließende Bewertung und Bestätigung des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung gemäß § 43 Abs. 1 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht des Vorhabenträgers einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gemäß § 43 Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sachgerecht und nachvollziehbar.

Nach der Prüfung durch die Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen ergibt sich die folgende abschließende Bewertung:

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß den Vorgaben des UVPG ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt worden. Die SUP dient gemäß der SUP-Richtlinie⁴³ dazu, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umweltbelange frühzeitig, also bereits auf der planerischen Entscheidungsebene, einbezogen werden. Der Vorhabenträger hat demnach die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (Art. 5 Abs. 1 SUP-RL). Der vom Vorhabenträger zu erstellende Umweltbericht hat nach dem UVPG insoweit eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu enthalten. Dabei müssen die angewendeten Prognosemethoden den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem aktuellen Wissenstand entsprechen. Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Umweltbericht des Vorhabenträgers.

Die Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG wurden inkl. der Wechselwirkungen nachvollziehbar ermittelt und ausreichend behandelt und gewürdigt.

Die Schutzgüter wurden zunächst hinsichtlich ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4, S. 144 ff. und Kap. 5., S. 10 ff.). Des Weiteren wurden die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen auf die relevanten Schutzgüter sämtlich ermittelt, beschrieben und bewertet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6 bis 8, S. 210 ff.). In für die Planungsebene der Bundesfachplanung angemessener Vorgehensweise und Detaillierung.

Die mit der Festlegung des Trassenkorridors und der Alternativen verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden durch die bereits in Ansatz gebrachten Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen – insb. die mögliche Überspannung oder Umgehung von Konfliktbereichen – überwiegend vermieden und – sofern dies nicht möglich ist – auf ein vertretbares Maß begrenzt.

Zu den einzelnen Schutzgütern und deren Betroffenheit durch Konfliktpotenzial bzw. voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen wird in Abschnitt (2) Stellung genommen.

(1) Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach Vorgabe des UVPG sind aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge die Auswirkungen von Plänen, Programmen und Vorhaben auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 3 UVPG). Durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen soll ein hohes Umweltschutzniveau für die planerische Entscheidungsebene der Bundesfachplanung sichergestellt werden. Die SUP umfasst daher mit ihrem strategischen Ansatz vor der Planfeststellung die frühzeitige, systematische und transparente Erfassung von Umweltauswirkungen des Plans oder Pro-

⁴³ Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Amtsblatt der EG vom 21.07.2001, L 197/30.

gramms (hier: des Vorhabens) einschließlich der planerischen Alternativen sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden. Die Erkenntnisse aus der SUP hat die Bundesnetzagentur als die zuständige Behörde in den Abwägungsprozess im Rahmen der Entscheidung über die Bundesfachplanung einzubeziehen.

Die Hauptaufgabe der SUP besteht darin, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans oder Programms aufzuzeigen und so für die Entscheidung aufzubereiten, dass diese angemessen berücksichtigt werden können. Die SUP erfolgt als unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren. Die einzelnen Schritte der SUP nach §§ 35–44 UVPG werden nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert.

- Die Pflicht zur Durchführung einer SUP ergibt sich aus § 35 Abs. 1 UVPG (und Anlage 5 Nr. 1.11 UVPG sowie § 5 Abs. 7 NABEG).
- Der Vorhabenträger hat am 14.05.2021 den Antrag nach § 6 NABEG vorgelegt, der gemäß § 6 Satz 6 NABEG u. a. einen Vorschlag für den Untersuchungsrahmen gemäß § 39 UVPG umfasste (siehe Abschnitt C.IV.3.a)).
- **§ 39 Abs. 4 UVPG:** Durchführung einer öffentlichen Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren gemäß § 7 NABEG i. V. m. § 5 Abs. 6 PlanSiG vom 18.06.2021 bis 16.07.2021 (siehe Abschnitt C.IV.3.b)) vor der Festlegung des Untersuchungsrahmens.
- **§ 39 UVPG:** Die Festlegung des Untersuchungsrahmens durch die Bundesnetzagentur als zuständige Behörde erfolgte am 26.10.2021 (siehe C.IV.3.c)).
- **§ 40 UVPG:** Innerhalb der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG hat der Vorhabenträger einen den Anforderungen des § 40 UVPG entsprechenden Umweltbericht (Umweltbericht zur SUP) erstellt, einschließlich der Ermittlung und Beschreibung sowie vorläufigen Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen hierzu, und diesen zusammen mit allen weiteren Unterlagen am 31.01.2023 bei der Bundesnetzagentur eingereicht (siehe C.IV.3.d)).
- **§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 UVPG – sogenannter Prognose-Null-Fall:** Durch eine Prognose zur Entwicklung des „Ist-Zustandes“ muss unter Berücksichtigung künftiger zu erwartender Veränderungen der „Prognose-Null-Fall“ als Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Vorhabens ermittelt werden. Der Prognose-Null-Fall dient als Referenzzustand mit Angabe des Prognosehorizontes. Es werden für den Prognose-Null-Fall nachvollziehbar nur Planungen berücksichtigt, die zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 1.4.4). Die entsprechenden Planungen sind der Ermittlung des Umweltzustandes zugrunde gelegt worden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2).
- **§ 40 Abs. 3 UVPG:** Der Umweltbericht des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG beinhaltet eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Diese Bewertungen des Umweltberichts werden vorliegend

durch die Bundesnetzagentur abschließend geprüft und bei der Entscheidung des festgelegten Trassenkorridors berücksichtigt. Prüfungsergebnis ist, dass die Ziele des Umweltschutzes für die Planungsebene der Bundesfachplanung, durch eine angemessene Ermittlung der Wirkfaktoren und der Empfindlichkeiten der Schutzgüter mit deren Kriterien, der angemessen durchgeführten Konfliktanalyse sowie einer angemessenen Berücksichtigung von Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen sowie den im Ergebnis zutreffenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, angemessen beachtet wurden.

- **§§ 41, 42 UVPG:** Die Bundesnetzagentur hat anschließend die erforderlichen Unterlagen den nach § 9 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 41 UVPG zu beteiligenden Behörden zugeleitet und diese um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgte durch das Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 3 Satz 1 NABEG und entsprach den Anforderungen des § 42 UVPG (siehe C.IV.3.e)).
- **§§ 60, 61 UVPG:** Eine Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist für dieses Vorhaben nicht notwendig.
- **§ 43 Abs. 1 UVPG – Prüfung der Darstellungen und Bewertung und damit Abschluss der SUP:** Unter Abschnitt (2) werden die Umweltauswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG) einschließlich der Wechselwirkungen zusammenfassend dargestellt und abschließend bewertet. Die Grundlage hierfür sind zunächst die vom Vorhabenträger erstellten Antragunterlagen nach § 8 NABEG, vor allem der Umweltbericht (Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“). In dem Umweltbericht nach § 40 UVPG sind auch die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE), der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ISE) sowie die Untersuchung der Natura 2000-Verträglichkeit (Unterlage „Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung“) eingeflossen. Ergänzend wird auf zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen in dem Gesamtalternativenvergleich (Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“) zurückgegriffen. Schließlich fanden auch die mit Bezug zu den berührten Umweltbelangen i.R.d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgten Stellungnahmen und Einwendungen Berücksichtigung bei der abschließenden Bewertung durch die Bundesnetzagentur.

Die abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur gemäß § 43 Abs. 1 UVPG (siehe C.V.4.c)(bb)(2)) erfolgt für den festgelegten Trassenkorridor (Strang A: B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40, B42n) sowie die vernünftigen Alternativen (Strang B: B01, B03, B06, B09, B16a, B21b, B30a, B30b, B30c, B38, B41a, B41b, B50 und die TKS B02, B04, B05, B07, B10, B11, B13, B14, B16b, B17, B19, B20, B21a, B22, B23, B24, B25, , B27, B29, B31, B34, B36, B39, B42, B43n, B44, B45, B46, B49, B51).

Aus dem UVPG ergeben sich nach dem Abschluss der SUP, der mit Prüfung der Darstellungen und Bewertung durch die Bundesnetzagentur vollzogen wird, weitere Schritte, die nachfolgend zusammengefasst und auf die vorliegende Entscheidung bezogen erläutert werden.

- **§ 43 Abs. 2 UV-G - Berücksichtigung:** Die bestätigten Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG sind nach Maßgabe des § 43 Abs. 2 UVPG insbesondere auch in der schutzgutübergreifenden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 8, S. 502 ff.) und abschließenden Gesamtabwägung (siehe A.I.6) aller Raum- und Umweltbelange berücksichtigt worden.
- **§ 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG:** Abschließend enthält diese Entscheidung in Abschnitt A.I.6 eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen.
- **§ 44 Abs. 2 Nr. 3 UVPG:** Ein Überwachungskonzept zu dieser Entscheidung wird zeitgleich mit deren Veröffentlichung als separates Dokument auf www.netzausbau.de veröffentlicht.

Die Untersuchungstiefe zu möglichen Umweltauswirkungen orientiert sich an den Vorgaben der §§ 39, 40 UVPG sowie dem Untersuchungsrahmen vom 12.08.2022 (Az. 6.07.00.02/17-2-2/10.0) und ist nicht zu beanstanden (unter Zurückweisung der Einwendung eines Privaten).

(2) Abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts gemäß § 43 Abs. 1 UVPG

(a) Schutzgutübergreifende Darstellungen und Bewertungen

Die Bundesnetzagentur überprüft als zuständige Behörde gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 1 UVPG nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der ihr im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz im schriftlichen Verfahren (zugleich Scopingkonferenz i. S. d. § 39 UVPG) legte die Bundesnetzagentur am 12.08.2022 den Untersuchungsrahmen fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt der nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen. Für die Vorlage der Unterlagen nach § 8 NABEG setzte sie dem Vorhabenträger eine angemessene Frist bis spätestens Februar 2024 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/10.0).

(siehe A.I.3.e)).

Danach ergeben sich durch das geplante Vorhaben im festgelegten Trassenkorridor bzw. der verbliebenen Alternativen die im Umweltbericht des Vorhabenträgers nach § 40 UVPG durch den Fachgutachter sachgerecht und nachvollziehbar dargelegten und im Folgenden aufgeführten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie deren Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auf die im Einzelnen genannten Schutzgüter. Die zur Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen angewandte Methode ist geeignet, um den Anforderungen an § 40 UVPG gerecht zu werden; das Vorgehen und die darauf beruhenden Darstellungen und Bewertungen werden bestätigt und im Folgenden erläutert.

Das methodische Vorgehen des Fachgutachters erfolgte orientiert an den gesetzlichen Anforderungen des § 40 Abs. 2 und 3 UVPG:

Allgemein verständliche Zusammenfassung

(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, S. 9 ff.)

1. **Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bundesfachplanung und ihrer Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 1.1, S. 25, Kap. 1.2, S. 25),
2. **Für die Bundesfachplanung geltende Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Planung**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3, S. 101 ff.),
3. **Darstellung der Merkmale der Umwelt, des derzeitigen Umweltzustands sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Bundesfachplanung**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4, S. 144 ff.),
4. **Angabe der derzeitigen für die Bundesfachplanung bedeutsamen Umweltprobleme**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4, S. 144 ff.),
5. **Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3, S. 210 ff.),
6. **Darstellung der Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und soweit möglich zum Ausgleich**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2, S. 212 ff.),
7. **Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 1.6, S. 41 f.),
8. **Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 8, S. 502 ff.),
9. **Darstellung der geplanten Überwachungsmaßnahmen**
(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.5, S. 501 ff.),

Schließlich: Vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

(vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.2, S. 478 ff.).

Der Fachgutachter hat hierbei einen Untersuchungsansatz zugrunde gelegt, der die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermöglicht.

Untersuchungsraum

Das im Umweltbericht des Vorhabenträgers nach § 40 UVPG untersuchte Trassenkorridornetz der sogenannten Fulda-Main-Leitung des Abschnitts B erstreckt sich zwischen den Umspannwerken Dipperz (bei Dirlos südwestlich von Dipperz) im Norden und Bergheinfeld West (südwestlich von Bergheinfeld) im Süden. Zwischen den UW wurden insgesamt 54 Segmente unterschiedlicher Länge ermittelt, die jeweils eine Breite von ca. 1.000 m aufweisen und durch die Bundesländer Hessen und Bayern verlaufen.

Der Untersuchungsraum erstreckt sich zunächst über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes, wobei dieser schutzgutbezogen z. T. erweitert wurde und so über die einzelnen Segmente bzw. das Trassenkorridornetz hinausreicht. Die schutzgutspezifische Aufweitung des Untersuchungsraums, die i. d. R. beidseitig in einem bestimmten Abstand zum betreffenden Trassenkorridor vorgenommen wurde, entspricht dabei den Festlegungen im Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur vom 12.08.2022 (siehe C.IV.3.c)).

Der Untersuchungsraum wurde in Abhängigkeit der Wirkfaktoren und der Empfindlichkeit für die Schutzgüter, z. B. im Falle der Präsenz von Natura 2000-Gebieten, auf bis zu 6.000 m aufgeweitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 1.4.7, S. 39 ff.).

Je nach räumlicher Lage und Ausdehnung von den Natura 2000-Gebieten können diese in drei Kategorien eingeteilt werden:

I. Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb der Trassenkorridore, jedoch in dem weiteren Untersuchungsraum von 500 m bis 6.000 m links und rechts des Korridorrandes. Dieser Untersuchungsraum ist v. a. für alle Europäischen Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete mit kollisionsgefährdeten Vogelarten als charakteristische Arten der Lebensraumtypen zu prüfen.

II. Natura 2000-Gebiet liegt außerhalb der Trassenkorridore, jedoch innerhalb eines Untersuchungsraumes von 500 m links und rechts des Korridorrandes (für alle Natura 2000-Gebiete zu prüfen).

III. Natura 2000-Gebiet liegt innerhalb der Trassenkorridore.

Für die Kategorien I und II kann in der Regel im Rahmen der Vorprüfung ermittelt werden, ob Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele sowie maßgeblicher Bestandteile mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können. Für diese kann eine Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich werden, wenn z. B. kollisionsgefährdete Vogelarten mit großen Aktionsradien als maßgeblicher Bestandteil eines Schutzgebietes betroffen sein können.

Für Kategorie III ist in der Regel im Anschluss an die Vorprüfung eine vertiefende Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Demgegenüber kann eine vertiefende Untersuchung entfallen, sollten maßgebliche Bestandteile gegenüber den vorhabenbedingten Wirkfaktoren

keine Empfindlichkeiten aufweisen (vgl. Unterlage „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung“, Kap. 4.1, S. 112).

Der Untersuchungsraum der ASE erstreckt sich über die gesamte Breite des Trassenkorridornetzes zuzüglich 500 m beidseitig der Trassenkorridor Grenzen (vgl. Unterlage „Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung“, Kap. 2.1.1). Darüber hinaus wurde für kollisionsgefährdete Vogelarten sowie für avifaunistische Funktionsgebiete eine Aufweitung des Untersuchungsraums um den artspezifischen Aktionsraum vorgenommen, der artabhängig bis zu 6.000 m umfasst.

Relevante Wirkfaktoren

Die Untersuchungen wurden differenziert nach bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkungen des Vorhabens durchgeführt. Betriebsstörungen, Störfälle oder Unfälle im Sinne des UVPG, die umweltrelevante Auswirkungen zur Folge haben könnten (z. B. austretende umweltgefährdende Stoffe), können auf Ebene der Bundesfachplanung noch nicht berücksichtigt werden.

Der Vorhabenträger hat für das Vorhaben folgende bundesfachplanungsspezifische Umweltauswirkungen (Wirkfaktor W1 bis W8) für den Bau einer Freileitung bzw. der Verlegung eines Erdkabels identifiziert. Bei der Teilerdverkabelung wird grundsätzlich von einer offenen Bauweise ausgegangen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.1):

W1: Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft);

W2: Raumanspruch der Anlage;

W3: Stoffliche Emissionen;

W4: Nicht-stoffliche Emissionen;

W5: Elektrische und magnetische Felder;

W6: Wärmeemissionen;

W7: Veränderungen des Bodens und der Standortfaktoren durch Bauwerksgründung, Grundwasserhaltung, Erdaustausch;

W8: Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen.

Der Vorhabenträger hat alle potenziellen Umweltauswirkungen, die auf Ebene der Bundesfachplanung schwerpunktmäßig geprüft werden, identifiziert. Die Relevanz der Wirkfaktoren für die einzelnen Schutzgüter werden in den folgenden Abschnitten (b) bis (h) angegeben. Lediglich der Wirkfaktor W6 „Wärmeemissionen“ wird nachvollziehbar im gestuften Planungsprozess gemäß § 39 Abs. 3 UVPG auf die Ebene der Planfeststellung verlagert, da keine ausreichenden Grundlagen für die Bearbeitung auf der Ebene der Bundesfachplanung vorliegen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.4, S. 93 f.).

Die Darstellung und Bewertung der sich aus den Wirkungen in Verbindung mit den spezifischen Empfindlichkeiten, Konfliktpotenzial und Maßnahmen ergebenden voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgen im Umweltbericht des Vorhabenträgers schutzgutbezogen und für den Bau als Freileitung und als Erdkabel (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.2, S. 478). Sie erfolgen zudem segment- bzw. alternativenbezogen und ermöglichen so die Berücksichtigung im Gesamialternativenvergleich.

Umweltziele

Die Maßstäbe, nach denen die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen vollzogen wurde, ergeben sich aus den geltenden Fachgesetzen und Ausführungsvorschriften sowie der Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften. Die demnach relevanten Umweltziele wurden in der fachgutachterlichen Untersuchung umfassend hergeleitet. Dabei wurden, wie im Untersuchungsrahmen festgelegt, alle einschlägigen rechtlichen Grundlagen als Ziele des Umweltschutzes für sämtliche Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Nr. 1–4 UVPG ermittelt und berücksichtigt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3, S. 101 ff.). Die hergeleiteten relevanten Umweltziele sind geeignet für die Bewertung der Erheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen.

Anhand der relevanten Umweltziele wurden SUP-Kriterien für die einzelnen Umweltschutzgüter abgeleitet, die in den weiteren methodischen Schritten des Umweltberichts Berücksichtigung finden.

Die Ermittlung und Anwendung der ebenengerechten Umweltziele innerhalb dieses Vorhabens dienen ebenfalls dazu, eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG zu gewährleisten.

Maßnahmen

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen können gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 6 UVPG Maßnahmen berücksichtigt werden, die geplant sind, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder des Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen.

In Bezug auf die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter hat der Vorhabenträger allgemeine und schutzgutspezifische Verhinderungs- und Verminderungsmaßnahmen dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2, S. 212 ff.), die der guten fachlichen Praxis entsprechen und geeignet sind, die aufgewiesenen Konflikte im Rahmen des anschließenden Planfeststellungsverfahrens zu verringern.

Vorbehaltlich ihrer Überprüfung, ihrer zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Konkretisierung und Ergänzung im Planfeststellungsverfahren, sind diese Maßnahmen grundsätzlich geeignet, viele der durch das Vorhaben entstehenden Umweltauswirkungen nicht eintreten zu lassen oder auf ein unerhebliches Maß zu mindern. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wurde vom Vorhabenträger nachvollziehbar prognostiziert und daraus die Zulässigkeit in Bezug auf

zwingendes Recht bzw. Erheblichkeit von Umweltauswirkungen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.2, S. 226 ff.).

Die Maßnahmen sind gemäß dem Untersuchungsrahmen getrennt dargestellt:

- Maßnahmen, die projektimmanent zumindest für ein Schutzgut für die Zulässigkeit erforderlich sind („z-Maßnahmen“);
- Maßnahmen, die voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verhindern bzw. deren Erheblichkeit mindern („V-Maßnahmen“).

Untersuchungs- und Bewertungsmethoden

Die vom Vorhabenträger bzw. Fachgutachter angewendeten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sind sachgerecht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 1.4, S. 27 ff.) und setzen die Anforderungen des § 40 UVPG und die Festlegungen des Untersuchungsrahmens um. Die Methodik, die Begrenzung der Untersuchungsräume (s. o.), die Auswahl der Untersuchungsgegenstände und die Erhebungstiefe entspricht den Festlegungen des Untersuchungsrahmens. Die Methoden bauen grundsätzlich auf den Methodenpapieren der BNetzA „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung (Freileitungen)“ vom Februar 2015 und „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang“ vom September 2017 (abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik) auf. Teilweise wurde dabei ein methodisches Vorgehen in Anlehnung an die ökologische Risikoanalyse angewendet.

Zur konkreten Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen nutzt der Umweltbericht des Vorhabenträgers in Anlehnung an eine auf Kriterien basierenden Raumwiderstandsanalyse eine dem Untersuchungsgegenstand entsprechende Methode. Hierbei werden aus der Zusammenschau von Wirkfaktoren des Vorhabens und den relevanten Umweltzielen (s. o.) in einem ersten Schritt Kriterien für die SUP abgeleitet. Bei der Bestimmung der SUP-Kriterien wurde das Ergebnis des sogenannten Scopings im Rahmen der Antragskonferenz nach § 39 UVPG sowie die Festlegungen des Untersuchungsrahmens beachtet. In einem zweiten Schritt wurde diesen SUP-Kriterien eine allgemeine Empfindlichkeit aufgrund der Schutzwürdigkeit und möglichen Beeinträchtigung durch das Vorhaben zugewiesen. Aus der allgemeinen Empfindlichkeit wurde unter Einbeziehung der räumlichen Spezifika die spezifische Empfindlichkeit der SUP-Kriterien ermittelt.

In einem dritten Schritt erfolgte, unter Berücksichtigung der Ausbauformen und der Vorbelastungen, die Ermittlung des Konfliktpotenzials. In einem vierten Schritt wurden unter Einbeziehung der Vermeidungs-/Maßnahmen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der SUP-Kriterien, Schutzgüter bzw. der Umweltziele ermittelt. Das Konfliktpotenzial und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden im Trassenkorridor und dem angrenzenden Wirkraum ermittelt. Teilweise wurde zur Konkretisierung auf nachvollziehbare Weise die potenzielle Trassenachse (poTA) mit herangezogen. Basierend auf den Konfliktpotenzialen wurden die Konfliktschwerpunkte (Riegel / Engstellen) ermittelt. Schließlich erfolgte die Zusammenstellung der umweltbezogenen Informationen für das Gesamtergebnis aus Umweltsicht.

Als planungsrelevante Kriterien dienen auf dieser Ebene üblicherweise Schutzgebiete z. B. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz, WHG) sowie weitere flächenhaft abgrenzbare Gebiete. Andernfalls, wo dieses nicht möglich ist, sind Kriterien stärker über konkrete, zu differenzierende Auswirkungen des Vorhabens und dessen Empfindlichkeiten über Wirkpfade und ihre jeweilige Distanz zum Vorhaben hergeleitet worden wie z. B. beim Schutzgut Menschen oder Landschaft. Dieses Vorgehen ist sinnvoll und notwendig, um die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter unter einheitlichen Grundsätzen gleichberechtigt behandeln zu können.

Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken (§ 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG)

Der Vorhabenträger hat gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 7 UVPG Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht aufgetreten sind, nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 1.6, S. 41 f.). Die dargestellten Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind in ihrer Art und Umfang nicht von einer Schwere, die das Ergebnis des Umweltberichtes erheblich verändern.

Hervorzuheben sind die folgenden Punkte:

- Der Betrachtungsmaßstab der SUP entspricht vorliegend einer mittelmaßstabmäßigen Planung (vorwiegend Maßstab 1:50.000). Konsequenz hieraus ist, dass gewisse Prognoseunsicherheiten eintreten, da keine exakte Betroffenheit einzelner Kriterien ermittelt werden kann. Da diese Unsicherheiten für alle Segmente gleichermaßen auftreten und überdies die gewählte Methode im Umweltbericht des Vorhabenträgers der Bundesfachplanungsebene angemessen und nachvollziehbar ist, wirken sich diese Schwierigkeiten bei der Erstellung des Umweltberichtes im Ergebnis nicht aus.
- Bei der Beschreibung des Umweltzustandes in Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4 (S. 144 ff.), in der Immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung, in der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung und den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen wurde auf bestehende fachliche Wissenslücken hinsichtlich einzelner Umweltauswirkungen hingewiesen.
- Die Struktur der belangübergreifenden GAV weist keinen Vergleich auf, in dem ausschließlich in Hessen liegende TKS bzw. TKSK mit ausschließlich in Bayern liegenden TKS bzw. TKSK verglichen werden. Abweichende Datensätze zwischen Hessen und Bayern fallen somit nicht deutlich ins Gewicht. Insgesamt sind bezüglich der abweichenden Datenverfügbarkeit lediglich geringe bzw. nicht signifikante Auswirkungen auf den GAV zu erwarten.
- Zusammengefasst konnten nachfolgende, im Antrag nach § 6 NABEG bzw. im Untersuchungsrahmen aufgeführte Datengrundlagen zu den Schutzgütern nicht genutzt werden, da sie für den Untersuchungsrahmen nicht vorliegen oder keine relevanten Aussagen enthalten: Gebiete mit geringem Geschützteitsgrad des Grundwassers, Einzugsgebiete von Wassergewinnungen (ohne Schutzgebietsausweisungen) in Hessen, Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche in Hessen sowie Mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung in Bayern.

- Fehlende Daten im Schutzwaldverzeichnis (Art. 10 BayWaldG) wurden mit Schutzwäldern nach BWaldG sowie über die Daten zu den Waldfunktionen ausgeglichen.
- Die Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung setzen sich in Hessen aus den Archiv- und seltenen Böden sowie den Bodendenkmälern zusammen, wobei in Bayern nur die Bodendenkmäler berücksichtigt werden konnten.

Alternativenauswahl und -vergleich

Der Vorhabenträger hat auf Grundlage der Festlegungen des Untersuchungsrahmens der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG (siehe A.I.3.c)) sämtliche im Rahmen des Scopings als ernsthaft in Betracht kommende räumliche Alternativen zum festgelegten Trassenkorridor ermittelt und untersucht. Diese Alternativen waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Umweltberichts zugleich als vernünftige Alternativen i. S. v. § 40 Abs.1 UVPG in die Ermittlung und Untersuchung einzustellen.

Der Alternativenvergleich wurde in Vorvergleiche und einen Strangvergleich aufgebaut. Die Vorvergleiche sind in Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ dargestellt. In den Vorvergleichen wurden die folgenden TKS ausgeschlossen: B02, B04, B05, B07, B10, B11, B13, B14, B16b, B17, B19, B20, B21a, B22, B23, B24, B25, B27, B29, B31, B34, B36, B39, B43n, B44, B45, B46, B49, B51.

In Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ und in Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 8, S. 502 wird folgender Strangvergleich durchgeführt:

- Strang A: B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40, B42.
- Strang B: B01, B03, B06, B09, B16a, B21b, B30a, B30b, B30c, B38, B41a, B41b, B50.

Die Auswahl dieser im Umweltbericht geprüften Alternativen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG u. a. aus raumordnerischer, umweltfachlicher und energiewirtschaftlicher Sicht begründet.

Es ist insgesamt festzuhalten, dass sich durch die Verschiebung von TKS B42 zu TKS B42n keine anderen Ergebnisse hinsichtlich der Alternativenbeurteilung sowie der Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Im Ergebnis ist der Strang A der Trassenkorridor, der in der vorliegenden Entscheidung festgelegt wird.

Zwischenergebnis

Die schutzgutspezifische Darstellung der möglichen Umweltauswirkungen verdeutlicht, dass auf der aktuellen Planungsebene voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (veUA)

für die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser sowie Landschaft nicht auszuschließen sind.

Die mit der Festlegung des Trassenkorridors verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG stehen der Festlegung nicht entgegen.

(b) Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit (im weiteren Schutzgut Menschen) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als der an die Überprüfung anzulegende Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Einwendungen.

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (W1), Raumanspruch der Anlage (W2), stoffliche sowie nicht-stoffliche Emissionen (W3, W4) und elektrisch und magnetische Felder (W5) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.2, S. 87 f.). Diese wirken sich potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.2, S. 103 ff.) aus, die durch die SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden. Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden die SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.1, S. 146 ff.):

- Wohn- und Wohnmischbauflächen, Bestand und geplant

- Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und geplant
- Flächen besonderer funktionaler Prägung, Bestand und geplant
- Campingplätze / Ferien- und Wochenendaussiedlungen sowie Sport- Freizeit- und Erholungsflächen
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Sicht- und Lärmschutzfunktionen)

Der Umweltzustand wurde im Untersuchungsraum bis 500 m beidseits des Trassenkorridors erfasst. Zusätzlich werden bei diesen SUP-Kriterien auch die Abstandsflächen um Wohngebäude gem. § 3 BBPlG in Form von einem Puffer von 400 m im Innenbereich und 200 m im Außenbereich berücksichtigt. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“,) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.1.1, S. 15 ff.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklung und Vorbelastungen die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.1.2, S. 19 ff.). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.2, S. 158 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich werden für das Schutzgut Menschen dargestellt, ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2, S. 214 ff. und Kap. 6.3.3, S. 252). Für das Schutzgut Menschen sind folgende Maßnahmen V1z, V3z, V4, V9z, V23z, V24 und V29 relevant und ausreichend beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.3, S. 252 ff.).

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.3, S. 252 ff.).

Die Einwendungen, dass es innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zur Unterschreitung der Mindestabstände von 200 Metern zur Wohnbebauung im Außenbereich und 400 Metern zu Wohngebäuden in Ortschaften kommt, werden zurückgewiesen. Das Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) sieht hinsichtlich der Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung keine einzuhaltenen Mindestabstände zu vorhandener Bebauung vor. § 4 BBPlG erlaubt ausgewählten Projekten, bei Vorliegen gewisser Ausnahmekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilstrecken eine Erdverkabelung anzuwenden (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1-5 BBPlG). Die Fulda-Main-Leitung hat im Rahmen der Novellierung des BBPlG 2021 die Kennzeichnung als Pilotprojekt mit der Option auf Teilerdverkabelung erhalten. Zwingend einzuhaltenen Mindestabstände ergeben sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz – in Bezug auf Drehstromvorhaben – jedoch nicht. Ergänzend wird auf die Ausführungen unter C.V.4.a)(aa)(3) und C.V.4.c)(aa)(3)(a) verwiesen.

Die Einwendungen, dass es durch die Errichtung der Freileitung zu einer hohen gesundheitlichen Belastung und möglichen Langzeit-Folgeschäden durch erhöhte elektromagnetische Strahlung käme, werden zurückgewiesen. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder gewährleistet. Der Vorhabenträger muss auf Ebene der Planfeststellung die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) sowie der Richtwerte der TA-Lärm (Lärmimmissionen) nachweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens. Alle Höchstspannungsfreileitungen von TenneT werden so geplant, errichtet und betrieben, dass die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte auch in unmittelbarer Nähe zu der Leitung nicht nur eingehalten, sondern deutlich unterschritten werden. Selbst bei der theoretisch maximalen Auslastung, die in der Regel nur an wenigen Stunden im Jahr auftritt, werden die Grenz- und Richtwerte unterschritten.

Es wird eingewendet, dass die Gemeinde Zeitlofs durch die Bündelung mit einer bereits bestehenden Gasleitung Sannerz-Rimpar (B26/B28) besonders stark betroffen sei (private Einwender, Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Roßbach). Diese Einwände werden zurückgewiesen. Der Vorhabenträger plant hier entsprechend des gesetzlich geregelten Bündelungsgebots (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Hinter dem Bündelungsgebot steht das Ziel, dass Stromleitungen nicht großflächig die Landschaft zerschneiden sollen. Die Natur soll so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Das Bündelungsgebot ist kein rechtlich zwingendes Planungsziel, sondern ein „Planungsgrundsatz“.

Ferner wird eingewendet, dass Abstände im Stadtteil Gundhelm aufgrund der sich innerhalb des TKS befindlichen Aussiedlerhöfe unbedingt einzuhalten seien. Dieser Einwand wird zurückgewiesen. Auch in diesem Bereich kann die Fulda-Main-Leitung mit einer bereits bestehenden Höchstspannungsfreileitung gebündelt werden. Der Vorhabenträger plant hier entsprechend des gesetzlich geregelten Bündelungsgebots (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Hinter dem Bündelungsgebot steht das Ziel, dass Stromleitungen nicht großflächig die Landschaft zerschneiden sollen.

Der Einwand, dass mehrere Aussiedlerhöfe im direkten Korridor liegen, wird zurückgewiesen. Aussiedlerhöfe wurden, neben anderen Siedlungsbereichen, bei der Planung in der SUP berücksichtigt.

Die Einwendungen, dass es durch die Freileitung zu einer erhöhten Belastung durch Schallemissionen käme, werden zurückgewiesen. Der Vorhabenträger muss auf Ebene der Planfeststellung die Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm (Lärmimmissionen) nachweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens.

Der Einwand, dass in der Planung der kürzeste Weg über Wasserlosen nach Bergrheinfeld zu wählen sei, wird zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Der Einwand, dass der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) gegenüber dem Trassenverlauf entlang der A7 zu einer weit höheren Beeinträchtigung von menschlichen Lebensräumen führe, wird zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Der festgelegte Trassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Der Einwand, dass der Bau einer Freileitung in ländlichen Regionen dazu führe, dass deren identitätsstiftende und ressourcenorientierende Bedeutung verloren gehe und diese Landschaften stark zerschnitten werden, wird zurückgewiesen. Bei der Planung und bei dem Bau einer Freileitung wird immer versucht, den Eingriff in die Schutzgüter so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich werden Maßnahmen vorgesehen, welche die optische Wirkung der Freileitung reduzieren. Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass seine identitätsstiftende Bedeutung für die Menschen in der Region verloren geht.

Der Einwand, dass durch den Bau einer Freileitung der Erholungscharakter des Naturparks „Hessischer Spessart“ verloren gehe (Main-Kinzig-Kreis), wird zurückgewiesen. Bei der Planung und bei dem Bau einer Freileitung wird immer versucht, den Eingriff in die Schutzgüter so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich werden Maßnahmen vorgesehen, welche die optische Wirkung der Freileitung reduzieren. Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass sein spezieller Charakter sowie seine Bedeutung für die Erholung und den Naturtourismus verloren geht.

Soweit auf die zu beachtenden einzelne kürzere Waldquerungen und Abständen zu Einzelbebauungen in den Segmenten B13 und B14 verwiesen wird, wird dies zur Kenntnis genommen. Die Sachverhalte wurden im Umweltbericht und in der RVS sowie im Gesamtalternativenvergleich berücksichtigt.

Der Einwand, dass die Untersuchung in den weiteren Planungsstufen dahingehend zu ergänzen seien, dass die Kabelübergabestationen aufgrund der nicht vorliegenden Detailplanung in der schalltechnischen Untersuchung bisher nicht berücksichtigt werden konnten, wird zurückgewiesen. Auf Ebene der Planfeststellung wird die Immissionsbelastung auf Grundlage einer dann detaillierten Planung ermittelt und die Einhaltung der Grenz- und Richtwerte nachgewiesen (elektromagnetische Felder, Baulärm, Betriebslärm).

Die Einwände, dass die Freileitung eine hohe gesundheitliche Belastung und eine starke Beeinträchtigung von Lebensräumen und Landschaftsbild darstelle und aus diesen Gründen als Erdverkabelung zu verlegen seien, wird zurückgewiesen. Bei Wechselstromleitungen gilt die Freileitungstechnologie als Regeltechnologie, d.h. dass Wechselstromleitungen in der Regel als Freileitungen errichtet werden. Das Bundesbedarfsplangesetz (§ 4 BBPlG) erlaubt ausgewählten Projekten, bei Vorliegen gewisser Ausnahmekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilstrecken eine Erdverkabelung anzuwenden (§ 4 Abs. 2 BBPlG). Die

Fulda-Main-Leitung hat im Rahmen der Novellierung des BBPIG 2021 die Kennzeichnung als Pilotprojekt mit der Option auf Teilerdverkabelung erhalten. Auch Erdkabel bedingen eine Zerschneidung der Landschaft, Eingriffe in Vegetation und Boden sowie einen beidseitigen Schutzstreifen, welcher von Gehölzen freizuhalten ist. Wenngleich die Landschaftszerschneidung für den menschlichen Betrachter weniger invasiv im Vergleich zu Freileitungsmasten ist, so haben auch Erdkabel negative Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Der Einwand, dass nach Erreichen des existierenden Nord-Süd-Trassenbündels das bereits benannte Problem eines fehlenden Passageraums für eine Freileitung zwischen Pilgerzell und Dirlos bestehen bleibe, wird zurückgewiesen. Der Hinweis stammt aus einer alten Stellungnahme. Hinsichtlich der TKS B01/B02 und B03 wird auf Bundesfachplanungsebene eine Teilerdverkabelung in die weitere Betrachtung eingestellt und entsprechend im Planfeststellungsverfahren geprüft. Die Realisierungsmöglichkeit einer Teilerdverkabelung wurde positiv beschieden und entsprechend bei der Erstellung der Unterlagen berücksichtigt.

Es wird eingewendet, dass die Rückführung der neuen Leitung aus der UA Dipperz Richtung NW die Errichtung einer 5. Leitung (neben den bestehenden dreien sowie der neuen Zuführung aus Richtung Norden) bedeute und sich daher die Frage nach der technischen Machbarkeit bzw. Sinnhaftigkeit der Trassierung stelle. Der Einwand wird zurückgewiesen. Der Bedarf der Leitung ist durch den Bundesbedarfsplan gesetzlich festgeschrieben (Vorhaben 17, Abschnitt B). Der Bedarf wurde im vorangegangenen Verfahren (Netzentwicklungsplan) ermittelt. Nach jetzigem Kenntnisstand - unter Zugrundelegung der potenziellen Trassenachse - werden in diesen Abschnitten (TKS B01-B03) die o. g. Anforderungen des § 4 Abs. 2 BBPIG erfüllt, sodass das Vorhaben dort voraussichtlich als Erdkabel ausgeführt werden kann.

Der Einwand, dass ein geplanter zusätzlicher Ausbau von zwei Gleichstromtrassen (DC 41 + DC 42) von Tennet noch nicht veröffentlicht sei, wird zurückgewiesen. Weitere geplante Gleichstromprojekte sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Darüber hinaus befinden sich die Projekte noch in einem besonders frühen Stadium der Planung. Eine Veröffentlichung des Präferenzraums dieser Projekte erfolgte durch Bundesnetzagentur.

Soweit als wichtigstes Schutzgut der Schutz der Menschen in ihrer Gemeinde eingefordert wird, wird dies zurückgewiesen. Der Mensch und der Wohnumfeldschutz wird berücksichtigt, dabei kommt dem Schutz des Menschen, neben den anderen Schutzgütern, die ihm durch die Umweltziele zustehende Berücksichtigung zu.

Der Einwand mit Verweis auf den Denkmalschutz im Bereich der Roßmühle im TKS B42 wird zur Kenntnis genommen. Die Gebäude und der Denkmalschutz werden in der aktuellen Planung berücksichtigt. Eine Überspannung von Wohnhäusern durch die Trasse wird keineswegs erfolgen. Nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hertz und einer Nennspannung von 220 Kilovolt und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Der Einwand, dass der Bau der Freileitung zu einer Wertminderung von Anwesen führe, wird zurückgewiesen. Dies gilt auch für etwaige planbedingte Wertverluste, die gegebenenfalls als private Belange im Rahmen der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Grundstücksgenaue Eigentümerbelange werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gegenüber hoheitlich bewirkten Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgegenstandes in der Regel kein Eigentumsschutz besteht, was insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück gilt, die durch die bloße behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft ggfs. eintreten.

Der Einwand, dass der Trassenkorridor B23 oberhalb des Ruheforstes in Eckarts verlaufe, wird zurückgewiesen. Innerhalb des Trassenkorridorsegments B23 ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Trassierung möglich, ohne dass Konflikte mit dem Ruheforst auftreten.

Darüber hinaus existieren keine weiteren Einwendungen, die hier zu berücksichtigen sind.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis können im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Freileitung nicht auszuschließen, diese treten insbesondere bei direkter Flächeninanspruchnahme auf (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.3.1, Tabelle 6-2 S. 257):

- Wohn- und Wohnmischbauflächen, Bestand und geplant
- Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und geplant
- Flächen besonderer funktionaler Prägung, Bestand und geplant
- Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen
- Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Lärmschutz-, Sichtschutz- und Immissionschutzfunktionen)

Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Erdkabel nicht auszuschließen. Dies gilt auch hier insbesondere für den Fall einer direkten Flächeninanspruchnahme (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.3.2, Tabelle 6-3 S. 266):

- Wohn- und Wohnmischbauflächen, Bestand und geplant
- Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und geplant
- Flächen besonderer funktionaler Prägung, Bestand und geplant
- Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen
- Sport-, Freizeit- und Erholungsflächen
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Lärmschutz-, Sichtschutz- und Immissionschutzfunktionen)

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen begründen in den folgenden TKS des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B01, erhebliche Umweltauswirkungen auf 14,06 ha, das entspricht 3,82 %
- TKS B03, erhebliche Umweltauswirkungen auf 51,27 ha, das entspricht 16,88 %
- TKS B06, erhebliche Umweltauswirkungen auf 102,69 ha, das entspricht 33,99 %
- TKS B08, erhebliche Umweltauswirkungen auf 44,74 ha, das entspricht 7,67 %
- TKS B12, erhebliche Umweltauswirkungen auf 88,25 ha, das entspricht 8,26 %
- TKS B18a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,49 ha, das entspricht 0,31 %
- TKS B18b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 44,36 ha, das entspricht 4,31 %
- TKS B26, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,37 ha, das entspricht 0,82 %
- TKS B28, erhebliche Umweltauswirkungen auf 6,90 ha, das entspricht 0,39 %
- TKS B32, erhebliche Umweltauswirkungen auf 18,37 ha, das entspricht 2,82 %
- TKS B33, erhebliche Umweltauswirkungen auf 37,61 ha, das entspricht 3,55 %
- TKS B35, erhebliche Umweltauswirkungen auf 4,24 ha, das entspricht 0,83 %
- TKS B37, erhebliche Umweltauswirkungen auf 22,50 ha, das entspricht 2,91 %
- TKS B40, erhebliche Umweltauswirkungen auf 50,50 ha, das entspricht 5,06 %
- TKS B42n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 26 ha, das entspricht 2,22 %

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B02, erhebliche Umweltauswirkungen auf 17,82 ha, das entspricht 5,76 %
- TKS B04, erhebliche Umweltauswirkungen auf 39,22 ha, das entspricht 9,53 %
- TKS B05, erhebliche Umweltauswirkungen auf 13,67 ha, das entspricht 3,14 %
- TKS B07, erhebliche Umweltauswirkungen auf 67,41 ha, das entspricht 12,05 %
- TKS B09, erhebliche Umweltauswirkungen auf 50,05 ha, das entspricht 5,88 %
- TKS B10, erhebliche Umweltauswirkungen auf 18,05 ha, das entspricht 1,89 %
- TKS B11, erhebliche Umweltauswirkungen auf 38,74 ha, das entspricht 6,24 %
- TKS B13, erhebliche Umweltauswirkungen auf 6,28 ha, das entspricht 1,07 %
- TKS B14, erhebliche Umweltauswirkungen auf 13,88 ha, das entspricht 2,53 %
- TKS B16a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 12,25 ha, das entspricht 3,20 %
- TKS B16b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,61 ha, das entspricht 0,59 %
- TKS B17, erhebliche Umweltauswirkungen auf 10,14 ha, das entspricht 3,07 %
- TKS B19, erhebliche Umweltauswirkungen auf 16,06 ha, das entspricht 2,78 %
- TKS B20, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,92 ha, das entspricht 2,94 %
- TKS B21b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,96 ha, das entspricht 2,24 %
- TKS B22, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,20 ha, das entspricht 0,36 %
- TKS B23, erhebliche Umweltauswirkungen auf 25,83 ha, das entspricht 3,07 %
- TKS B24, erhebliche Umweltauswirkungen auf 17,33 ha, das entspricht 2,37 %
- TKS B25, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,40 ha, das entspricht 0,61 %
- TKS B27, erhebliche Umweltauswirkungen auf 45,51 ha, das entspricht 1,52 %
- TKS B29, erhebliche Umweltauswirkungen auf 3,44 ha, das entspricht 0,29 %
- TKS B30a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 176,54 ha, das entspricht 12,04 %
- TKS B30b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 239,69 ha, das entspricht 14,09 %
- TKS B30c, erhebliche Umweltauswirkungen auf 6,96 ha, das entspricht 1,46 %

- TKS B31, erhebliche Umweltauswirkungen auf 78,85 ha, das entspricht 5,31 %
- TKS B34, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,44 ha, das entspricht 0,81 %
- TKS B36, erhebliche Umweltauswirkungen auf 38,67 ha, das entspricht 2,21 %
- TKS B38, erhebliche Umweltauswirkungen auf 419,88 ha, das entspricht 18,40 %
- TKS B39, erhebliche Umweltauswirkungen auf 118,11 ha, das entspricht 15,70 %
- TKS B41a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 3,95 ha, das entspricht 1,73 %
- TKS B41b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,86 ha, das entspricht 1,37 %
- TKS B42, erhebliche Umweltauswirkungen auf 25,93 ha, das entspricht 2,21 %
- TKS B43n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 166,46 ha, das entspricht 5,91 %
- TKS B44, erhebliche Umweltauswirkungen auf 158,28 ha, das entspricht 8,68 %
- TKS B45, erhebliche Umweltauswirkungen auf 137,00 ha, das entspricht 7,51 %
- TKS B46, erhebliche Umweltauswirkungen auf 33,22 ha, das entspricht 3,49 %
- TKS B49, erhebliche Umweltauswirkungen auf 7,47 ha, das entspricht 0,87 %
- TKS B50, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,18 ha, das entspricht 0,57 %
- TKS B51, erhebliche Umweltauswirkungen auf 90,78 ha, das entspricht 12,72 %

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von B42 zu B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Menschen, insbesondere der menschlichen Gesundheit ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Hinsichtlich des Schutzgutes bestehen auch immissionsschutzrechtliche Anforderungen (zwingendes Recht). Diese sind unter Abschnitt C.V.4.a)(ee) dargestellt.

Die zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.3, S. 252 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Der Erheblichkeitsmaßstab für die betriebsbedingten Emissionen (W5) elektrischer und magnetischer Felder leitet sich aus der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ab, der für Geräusche aus der Einhaltung der baugebietsspezifischen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 i. V. m. Ziffer 3.2.1 der TA Lärm. Dabei wurde berücksichtigt, dass abwägungsrelevante Immissionen nicht erst bestehen, wenn voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne einer Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte Überschreitung vorliegen. Umweltauswirkungen sind vielmehr bereits dann abwägungsrelevant, wenn sie an die Grenz- bzw. Immissionsrichtwerte heranreichen und deshalb in der Abwägung so gewichtig sind, dass ein Einfluss auf das Ergebnis der Bundesfachplanung nicht ausgeschlossen werden kann.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden SUP-Kriterien ermittelt:

- **Wohn- und Wohnmischbauflächen, Bestand und geplant**
- **Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und geplant**
- **Flächen besonderer funktionaler Prägung, Bestand und geplant**
- **Campingplätze / Ferien- und Wochenendaussiedlungen**

Im Hinblick auf die SUP-Kriterien wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3.1 „Luftschadstoffbelastungen“, W 4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W5 „Elektrische und magnetische Felder“ sowie W5.1 „mögliche gesundheitliche Risiken“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V3z, V4, V9z, V23z, V24, V29. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B01-02 wird als Erdkabel gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B08-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-02 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Wohn- und Wohnmischbauflächen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B32-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die SUP-Kriterien und teilweise in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

- **Weitere Sport- und Erholungsflächen**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W3.1 „Luftschadstoffbelastungen“, W 4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“ sowie W5.1 „mögliche gesundheitliche Risiken“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V3z, V9z, V23z und V24. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Sicht- und Lärmschutz)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“. Aufgrund dessen ist die folgende Maßnahme vorgesehen: V1z, V2z und V3z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahme verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund des Wirkfaktors W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.2, Tabelle 3-1, S. 104 ff.).

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor eine Betroffenheit der folgenden Umweltziele verursacht:

- Umweltziel 1 „Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen“
- Umweltziel 2 „Schutz des Menschen und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Immissionen“
- Umweltziel 3 „Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Umweltauswirkungen durch Erschütterungen, Licht, Lärm, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen“
- Umweltziel 4 „Schutz des Erholungsraums in siedlungsnahen Bereichen, Erhalt und Entwicklung von Erholungsinfrastruktur“
- Umweltziel 5 „Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen“
- Umweltziel 6 „Schutz des Menschen durch nachhaltige Raumentwicklung und schonenden Umgang mit Ressourcen“

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können teilweise vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.3, Tabelle 6-2 und 6-3, S. 257 ff.) durch die Konfliktpotenziale sowie die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen im Untersuchungsraum nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bezogen auf die folgenden Umweltziele und SUP-Kriterien:

Wohn- und Wohnmischbauflächen, Bestand und geplant; Industrie- und Gewerbegebiete, Bestand und geplant; Flächen besonderer funktionaler Prägung, Bestand und geplant; Campingplätze / Ferien- und Wochenendhaussiedlungen

- Umweltziel 1 „Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen“
- Umweltziel 4 „Schutz des Erholungsraums in siedlungsnahen Bereichen, Erhalt und Entwicklung von Erholungsinfrastruktur“
- Umweltziel 5 „Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen“

Weitere Sport- und Erholungsflächen

- Umweltziel 1 „Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen“
- Umweltziel 4 „Schutz des Erholungsraums in siedlungsnahen Bereichen, Erhalt und Entwicklung von Erholungsinfrastruktur“
- Umweltziel 5 „Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen“

Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Sicht- und Lärmschutz)

- Umweltziel 1 „Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen“
- Umweltziel 3 „Schutz und Vorsorge vor gesundheitsschädigenden Umweltauswirkungen durch Erschütterungen, Licht, Lärm, Staub- und Schadstoffimmissionen sowie Senkung bestehender Belastungen“

- Umweltziel 5 „Meidung von im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan dargestellten Flächen, die dem Vorhaben entgegenstehende Nutzungen aufweisen“

Durch den festgelegten Trassenkorridor und unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Umweltziele soweit wie möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Umweltziele werden vermieden:

- Umweltziel 2 „Schutz des Menschen und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Immissionen“
- Umweltziel 6 „Schutz des Menschen durch nachhaltige Raumentwicklung und schonenden Umgang mit Ressourcen“

Dem Ziel der Umweltvorsorge wird für das Schutzgut Menschen durch die Maßnahmen und den festgelegten Trassenkorridor soweit möglich und angemessen entsprochen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Alle Alternativen verursachen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen (veUA) für das Schutzgut Menschen. Für das Schutzgut Menschen werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf 464,6 ha (5 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Der alternative Strang weist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Umfang von 1042,4 ha bzw. 12 % (Strang B) auf. Damit wäre der Strang A hinsichtlich der veUA für das Schutzgut der vorteilhafteste Trassenkorridor.

Das Schutzgut Menschen ist, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“,) nachvollziehbar dargestellt, darüber hinaus durch voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Der Vergleich der Stränge zeigt, dass der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) 241,1 ha sehr hohes und 223,5 ha hohes Konfliktpotenzial aufweist. Der Strang B weist ein sehr hohes Konfliktpotenzial auf 202,0 ha und ein hohes auf 840,6 ha auf. Damit wäre der Strang A hinsichtlich der Flächenbilanz für das Schutzgut der vorteilhafteste Trassenkorridor und der Strang B belegt den zweiten Rang (vgl. Gesamtalternativenvergleich, S. 31, Anhang 1 (V17)).

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- R-SUP-B01-02, R-SUP-B08-01, R-SUP-B12-02, R-SUP-B12-03, R-SUP-B18b-03, R-SUP-B18b-04, R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01, R-SUP-B42-01, R-SUP-B42-05, R-SUP-B42-03, E-SUP-B32-01

In diesen Konfliktschwerpunkten ist eine Betroffenheit der Schutzgüter besonders wahrscheinlich, da ein Umgehen von Konfliktpotenzialen dort nur eingeschränkt möglich ist.

Durch den festgelegten Trassenkorridor werden die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen), die aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Menschen bestehen, vermieden:

- Strang B: R-SUP-B01-02, R-SUP-B09-02, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01, R-SUP-B30a-02, E-SUP-B38-04, E-SUP-B38-05
- Ausscheiden im Vorvergleich: R-SUP-B02-02, R-RVS-B04-02, E-SUP-B04-01, R-SUP-B07-02, E-SUP-B11-01, E-SUP-B13-01, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B21a-01/ R-SUP-B21b-01, R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B22-01, R-SUP-B24-03, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B19-01, R-SUP-B25-02, R-SUP-B29-01, E-SUP-B36-01, R-SUP-B51-01, R-SUP-B44-01, R-SUP-B44-04, E-SUP-B39-01, R-SUP-B31-02, R-SUP-B43n-05, R-SUP-B43n-06, E-SUP-B43n-01, R-SUP-B45-12, R-SUP-B45-02, E-SUP-B46-01, R-SUP-B46-01

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist im gesamten Vergleich, insbesondere aufgrund geringerer Realisierungshemmnisse, hinsichtlich des Schutzgutes Menschen gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen.

(c) Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (W1), Raumanspruch der Anlage (W 2), Stoffliche Emissionen (W 3), Nicht stoffliche Emissionen (W 4), Elektrische und magnetische Felder (W 5), Veränderungen des Bodens und der Standortfaktoren durch Bauwerksgründung, Grundwasserhaltung, Erdaustausch (W 7) und Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (W 8) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.3, S. 89 ff.). Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3–1 - 3.2, S. 101 ff.), die durch die SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden (vgl. Unterlage

„Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.3, S. 134 ff.). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden die SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.2, S. 152 ff.). Es wurden folgende Kriterien betrachtet:

- FFH-Gebiete (92/43/EWG)
- EU-Vogelschutzgebiete (2009/147/EG)
- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)
- Biosphärenreservate – Kernzone (§ 25 BNatSchG)
- Biosphärenreservate – Pflegezone (§ 25 BNatSchG)
- Biosphärenreservate – Entwicklungszone (§ 25 BNatSchG)
- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- Sonstige bedeutsame Gebiete für die Avifauna
- Biotopverbundflächen (§ 21 BNatSchG) inkl. Wildtierkorridore in Bayern, landesweiter Biotopverbund für Hessen und Wildkatzenwegeplan
- LIFE-Projekte der europäischen Kommission
- Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 25 HeNatG, Art. 23 BayNatSchG)
- Gesetzlich geschützte Wälder inkl. Naturwaldreservaten, Naturwaldflächen und Bannwäldern (§ 12 BWaldG, § 13 HWaldG, Art. 12a BayWaldG)
- Schutzgutrelevante Waldfunktion (gemäß Naturschutzleitlinie für den hessischen Staatswald und Waldfunktionsplanung der Bayerischen Forstverwaltung)
- Sonstige schutzgutrelevante Waldflächen
- Besonderer Artenschutz (§ 44 BNatSchG)
- Kompensations- und Ökokontenflächen
- Habitatkomplexe

Der Umweltzustand wurde im Untersuchungsraum bis 500 m beidseits des Trassenkorridors erfasst. Für kollisionsgefährdete Brutvogelarten (bis zu 6.000 m, relevant nur für Freileitungsabschnitte), für Großsäuger und Fledermäuse (5.000 m) und Amphibien (3.000 m) wurde der Untersuchungsraum erweitert. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.2.1, S. 22 ff.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklung und Vorbelastungen (den bedeutsamen Umweltproblemen) die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.2.2, S. 88 ff.).

Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.3, S. 161 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich werden für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt dargestellt, ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2, S. 214 ff. und Kap. 6.3.2, S. 226 ff.). Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind die Maßnahmen V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V9z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V15z, V16z, V17z, V18z, V19z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z, V37z und V40z relevant und ausreichend beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4, S. 271 ff.).

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4, S. 271 ff.).

Den Umweltbericht ergänzende Stellungnahmen:

Soweit auf bestehende Umweltprobleme insbesondere für den Wald und die Funktionen, Bedeutung sowie Betroffenheit des Waldes durch das Vorhaben verwiesen wird, wird dies insofern zurückgewiesen, als dass die angesprochenen Umweltprobleme und die Bedeutung des Waldes (seiner Funktionen) unter anderem über den Umweltbericht angemessen berücksichtigt sind.

Soweit die Beachtung von Natur und Landschaft, Tiere und Pflanzen, Klima- und Naturschutz verwiesen wird und bemängelt wird, dass dies nicht ausreichend beachtet wird, wird dies zurückgewiesen. Insbesondere im Umweltbericht wurden die Aspekte anhand von den SUP-Kriterien aufbereitet und über diese werden die vorgetragenen Aspekte in der Entscheidung berücksichtigt.

Soweit aufgrund der wenig berührten Natur in Teilen (insbesondere Biotope, Schutzgebiete, Tiervorkommen und der Besiedlung) des Strangs A nicht nachvollzogen werden könne, warum dieser Strang als vorzugswürdig eingestuft würde, so wird eine fehlerhafte Beurteilung zurückgewiesen. Im Rahmen des Umweltberichtes wurden die Belange angemessen berücksichtigt. Im Ergebnis fiel die Abwägung zugunsten des festgelegten Trassenkorridor aus. Es wird darauf verwiesen, dass bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen der Strang A gegenüber dem Strang B vorzuziehen ist.

Soweit die folgenden Vorkommen (insbesondere Biotope, Wälder, Schutzgebiete, Tiervorkommen, Pflanzenvorkommen) spezifisch zu berücksichtigen seien:

1. Die „Wolfsschlucht“ sei ein schützenswertes Refugium für Salamander, Wildtiere und seltene Moose sowie das Grenzgebiet des Naturpark Rhön.
2. Der Naturpark Bayerische Rhön sei ein Gebiet mit einzigartigen Naturschutzgebieten und Schutzzonen sowie ein nahezu unverbautes und besonders attraktives Landschaftsbild.

3. Es seien in und um das Gemeindegebiet viele Biotop-, und naturfachliche Schutzgebiete ausgewiesen. Diese beinhalten FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz- und Trinkwasserschutzgebiete. Es seien auch Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Wiesenweihe, Uhu und Baumfalke, Wildbienen sowie Artenvielfalt vorhanden. Daneben sind im Gemeindegebiet Imker beheimatet.
4. Es seien Streuobstwiesen im TKS B32 und B33 vorhanden.
5. Es sei das Naturschutzgebiet Ruine Homburg mit seiner wertgebenden Flora und Fauna, in Habitatkomplexen des Mainfränkischen Trockengebietes im TKS B33 und B34 vorhanden.
6. Es kämen die Altarme an der „Fliede“ südöstlich von Tiefengruben (Gemarkung Tiefengruben, Flur 5, Flurstücke 52 und 54) und die Eiche bei der „Weimesmühle“ (Gemarkung Tiefengruben, Flur 5, Flurstück 47) vor.
7. Der „Naturschutzpark“ (Naturpark) Bayerische Rhön sei mit einem bis jetzt unverbauten Landschaftsbild vorhanden. Würde die Fulda-Main-Leitung realisiert, würden Schutzzonen von Rotem Milan auf dem Kürles-Berg zerstört und Lebensraum von zahlreichem Rehwild und Feldhasen, die sich wieder angesiedelt haben, betroffen werden.
8. Es seien verschiedene Tier- und Pflanzenarten in den Korridoren heimisch, die teilweise vom Aussterben bedroht seien und unter Artenschutz stünden (insbesondere Haselmaus, Rotmilans, Fledermäuse, Biber sowie Schwarzstorch). Im Bereich des Überschwemmungsgebiets und Naturschutzgebiets in Zeitlofs wüchse die unter Naturschutz stehende Schachbrettblume.
9. Es werden Bedenken bezüglich schwerer ökologischer, ökonomischer und sozialer Schäden geäußert werden. Es sei zudem der Naturpark Rhön, das Landschaftsschutzgebiet, das Biosphärenreservat Rhön und ein FFH-Schutzgebiet zu beachten. Das bestehende Gefüge von landwirtschaftlichen Flächen, Wiesen, Wäldern und Feld-/Waldrandstreifen würde nachhaltig geschädigt werden.
10. Es gäbe Vorkommen von verschiedenen Tier- und Pflanzenarten in den Korridoren, die teilweise vom Aussterben bedroht seien und unter Artenschutz stünden (Haselmaus, des Rotmilans, der Fledermaus, des Bibers sowie des Schwarzstorchs). Im Bereich des Überschwemmungsgebiets und Naturschutzgebiets in Zeitlofs wüchse die unter Naturschutz stehende Schachbrettblume.
11. Es seien im Vertragsnaturschutzprogramm im Bereich des Heilsberghofes unter anderem 49 Biotopbäume, deren Fällung vertraglich verboten sei, vorhanden.
12. Der Trassenkorridor kreuze das Überschwemmungsgebiet der Sinn.
13. Im Bereich des Sportplatzes begänne das Naturschutzgebiet mit der geschützten Schachbrettblume, die entlang der Sinnauen bis in Richtung Obersinn zu finden sei.
14. Im Bereich Zeitlofs-Roßbach-Weißenbach sei viel schützenswerter Wald, der in großen Teilen gerodet werden müsse, unter anderem auch die Naturdenkmale Heilsbergeiche und Drei Rotbuchen im Roßbacher Forst betroffen.
15. Der Trassenkorridor liegt zum Großteil in der Schutzzone des Landschaftsschutzgebietes „Bayerische Rhön“.
16. Aufgrund der vielen vorhandenen und schützenswerten Quellen ergibt sich ein sehr hohes natürliches Fischbrutaukommen in dem ortsansässigen Bach „Weißenbach“.

17. Es wurde der Schutz des Waldes und zahlloser gefährdeter Pflanzen und Tierarten (Schwarzstorch, Kiebitz, Eisvogel, Milan, Kammmolch, Biber, Schachbrettblumen, Duftlauch, Sumpfgladiole etc.) und des unter Naturschutz stehenden Feuchtgebietes bei Zeitlofs sowie des Naturschutzgebietes Schachbrettblumenwiese Zeitlofs gefordert.
18. Neben der Lage des Gemeindegebiets von Wartmannsroth mitten im UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, läge in den Varianten möglicher Trassenkorridore gleich eine Reihe von Schutzzonen, Schutzgebieten und Biotopen, in die hier massiv eingegriffen würde.
19. Es befänden sich verschiedene kartierte Biotope, deren Schutzbereiche durch die geplante Stromleitung nicht nur beeinträchtigt, sondern zerstört würde. Das beträfe beispielsweise den Teich nordwestlich von Völkersleier (Biotop Nr. 5824-23), den Frohnbachgrund (Biotop Nr. 5824-24) und die Waizenbacher Teiche (Biotop Nr. 5824-45). Hinzu kämen zahlreiche weitere Bereiche, für die im Landschaftsplan der Gemeinde Wartmannsroth Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt seien.
20. Es sei eine Bedrohung geschützter Tier- und Pflanzenarten (z. B. Biber, Schwarzstorch, Rotmilan, Schachbrettblume, Trollblume etc.) vorhanden.
21. Es seien 50 Biotopbäume betroffen.
22. Es bestünde ein erheblicher Einschnitt in die bestehende Natur. Vögel, Rehe, Hasen, Bienen, etliche Kleinstlebewesen, die wir täglich auf und um unsere Anwesen wahrnehmen, verlören ihren Lebensraum.
23. Es wird die Forderung der Kartierung von gesetzlich geschützten Biotopen auf den Eigentumsflächen geäußert.
24. Es seien im Bereich des Trassenabschnitts B 42 das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet, Biotopkartierung, Naturpark Spessart und das Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Spessart vorhanden.
25. Das Gebiet Grauberg/Langes Tal sei eines der wenigen noch intakten Mischwaldregionen in Hessen, mit großen ökologisch wertvollen 100-150 Jahre alten Buchen- und Eichenbeständen. Nachweislich hätten besonders die alten Buchenbestände für den Naturschutz und die Erhaltung der Artenvielfalt eine große Bedeutung.
26. Im TKS B08 und B09 lägen zahlreiche geschützte Biotopflächen mit seltenen Tier- und Pflanzenarten im NSG „Fuldatal bei Eichenzell“, im FFH-Gebiet "Zuflüsse der Fliede" und im LSG „Auenverbund Fulda“, welche als wichtiges Nahrungs- und Bruthabitate unter anderem für Weiß- und Schwarzstorch, Wespenbussard und Rotmilan sowie ein Vogelzugkorridor gelten. Der Döllbach sei zudem Untersuchungsgebiet für Artenschutzprogramme wie z.B. Schneider oder Edelkrebs.
27. Es kämen Mischwälder, ein Bach mit Biberbauten und Bachforellen sowie im Tal lebende seltene Fischreiher vor. Des Weiteren gibt es in den Wäldern Libellen, Eulen und einen riesigen Dachsbau.
28. Zwischen Neuhof und Niederkalbach liegt das FFH-Gebiet „Zuflüsse der Fliede“. Dort befänden sich gesetzlich geschützte Feuchtgrünländer und bachbegleitende Gehölze, welche durch eine alternative Trassenführung umgangen werden könnten.

29. Es lägen zahlreiche FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG) und Biberlebensräume in dem Trassenkorridor, die zentral oder randlich betroffen sind. Weitere FFH-Gebiete liegen in Nähe des Trassenkorridors, seien aber durch bestehende Wechselbeziehungen indirekt durch das Vorhaben betroffen. Hinzu kämen diverse nach § 30 BNatSchG, § 13 HAGBNatSchG sowie der FFH-Richtlinie geschützte Biotope (vor allem artenreiche und magere Wiesen, Gewässer-, Auen- und Gehölzbiotope) betroffen.
30. Sinntal: Es wird auf das Standortpotenzial für Lebensraumtypen (LRT) 6510 und 6520 gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope im Sinntal hingewiesen.
31. Das UNESCO-Biosphärenreservates Rhön würde nicht beachtet.
32. Es wird auf eine Vielzahl erheblicher Raumwiderstände hingewiesen, namentlich den Eingriff in vorhandene FFH- und Landschaftsschutzgebiete, Biosphärenreservat Rhön, Durchquerung der unberührten Natur und Flüsse, Zerstörung Vorkommen der Rhön-Quellschnecke, massiver Eingriff in den Lebensraum beheimateter Tier- und Pflanzenarten, Beeinträchtigung von Rotmilan-Gebieten, Beeinträchtigung von Biberschutzonen, Beeinträchtigung der Streifgebiete des Schwarzstorches, Beeinträchtigung des Lebensraumes der Haselmaus, Vorkommen der Flussperlmuschel.
33. Es wird auf die unbebauten Talflächen im Naturpark und Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ und auf in weiten Teilen vorkommende FFH-LRT-Flächen sowie auf Wasserschutzgebiete und festgesetzten Überschwemmungsgebieten der „Sinn“ hingewiesen.
34. Schlüchtern und Sinntal im Main-Kinzig-Kreis wiesen durch seine geologischen Besonderheiten in kleinräumigem Wechsel eine sehr vielgestaltige und bewegte Topografie (Talzüge, (Steil-)Hanglagen, Senken, Bergrücken und -kuppen) auf. Entsprechend unterschiedlich seien die Böden im Gebiet ausgebildet. Die durch diese Voraussetzungen möglichen Nutzungen hätten eine Kulturlandschaft mit einer außergewöhnlichen hohen Biodiversität hervorgebracht, die sich durch eine Vielzahl von Schutzgebietsflächen auszeichnet.

Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die Schutzgebiete, der Biotop-/Waldschutz und der Arten-/Lebensraumschutz wurde durch die SUP-Kriterien für die Bundesfachplanung angemessen berücksichtigt. Auf der Ebene der Bundesfachplanung ist es nicht erforderlich auf die erwähnten Einzelfälle spezifisch einzugehen, die Betrachtung von Kriterien basierend auf vorhandenen Daten ist angemessen. Die vorgetragenen Erkenntnisse wurden dahingehend geprüft, ob sie geeignet sind die Beurteilung von TKS bzw. das Ergebnis des Alternativenvergleichs zu verändern, dies ist nicht der Fall. Die Belange werden auf Ebene der Planfeststellung vertieft geprüft. Soweit eine vertiefte Prüfung erforderlich ist, wurde in der ASE und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dargestellt, dass eine Zulässigkeit erreicht werden kann. Die gesetzlich geschützten Biotope wurden in der SUP ausreichend betrachtet. Die Betroffenheiten / Belange wurden angemessen ermittelt und in die Entscheidung einbezogen. Im Rahmen der Abwägung wurden die Belange angemessen berücksichtigt, im Ergebnis fiel die Abwägung jedoch zugunsten des festgelegten Trassenkorridor aus.

Soweit eine Betroffenheit von den folgenden Sachverhalten bestehen soll:

- Naturdenkmals „Ringelbachschlucht“,
- Wald zwischen den Ortsteilen Gössenheim und Sachsenheim als sogenannte „Ökokontofläche“ ausgewiesen,
- Zeitlofs: „Heilsbergeiche“ als eingetragenes Naturdenkmal des Landkreises Bad Kissingen,
- Naturschutzgebiet "Unteres Schondratal"

wird dies zurückgewiesen, da sich diese nicht im Korridor befinden und somit eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Sofern eine verbotswidrige Beeinträchtigung des FFH-Gebiets Schondratalssystem vorgetragen wird, wird dies zurückgewiesen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt und es wurde dargelegt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden kann.

Beanstandet wurde, dass aus ökologischer Sicht der vorgeschlagene Trassenkorridor besonders dramatisch zu sehen sei aufgrund einer Betroffenheit des Naturparks Rhön, des Landschaftsschutzgebiets, des Biosphärenreservats Rhön und des FFH-Schutzgebiets in der Gemeinde Zeitlofs. Die ökologische Vielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt würde in große Gefahr geraten, sollte man einen so dünn besiedelten Naturraum wie den in der Gemeinde der Stellungnehmenden durchschneiden. Die Einwände werden zurückgewiesen. Der Umweltbericht, die ASE und die FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigen die vorgebrachten Argumente und stellen zwar Umweltauswirkungen dar, die jedoch in den Folgen bewältigbar sind. Die befürchtete Schwere der Auswirkungen trifft nicht zu.

Sofern eine Vermeidung nach § 13 ff i. V. m. § 1 BNatSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG sowie eine geschlossene Bauweise gefordert wird, ist dies insofern zurückzuweisen, dass auch der Strang A den aus den geltenden Gesetzen und Vorschriften resultierenden Umweltzielen entspricht. Die Rechtsvorschriften werden beachtet. Ob bei Erdkabeln eine offene oder geschlossene Bauweise erfolgt, wird in der Planfeststellung entschieden.

Sofern die Anwendung des Landschaftsentwicklungskonzeptes der Region Main-Rhön gefordert wird, so ist diese zurückzuweisen. Das LEK ist nicht verbindlich und in seiner Bestandsbeschreibung als Grundlage für diese Planung nicht spezifisch genug.

Sofern eine stärkere Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gefordert wird, insbesondere der hängigen Waldbereiche, Lebensräume, Zerschneidung, Inanspruchnahme von Wäldern mit hoher Wertigkeit, Vermeidung von Eingriffen in Bezug auf die Trassenlänge, ist dies zurückzuweisen. Auf der Ebene der Bundesfachplanung ist es nicht erforderlich, auf Einzelfälle spezifisch einzugehen. Eine Abarbeitung anhand von Kriterien ist ausreichend, soweit eine Bewältigung von Konflikten erwartbar ist. Soweit eine vertiefte Prüfung erforderlich ist, wurde in der ASE und Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung dargestellt, dass eine Zulässigkeit erreicht werden kann. Die Betroffenheiten / Belange wurden angemessen ermittelt und in die Entscheidung einbezogen.

In der Gemeinde Wartmannsroth sei der Naturparks Bayerische Rhön mit dem Naturschutzgebiet "Unteres Schondratal" (und seiner Verbote) eines der letzten naturnahen, oligotrophen Bachtäler Unterfrankens und daher von landesweiter Bedeutung. Die vorgeschlagene Über-

spannung des Gebietes durch Erhöhung der Masten sei völlig inakzeptabel. Hierdurch würden noch größere Fundamente benötigt, die Sichtbarkeit sei ohnehin schon erheblich und bis in die Ortschaft hinein ausgeweitet und die Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere die Vogelwelt unterhalb der Leitung sei völlig außer Betracht gelassen, zumal bekanntermaßen innerhalb des Schutzgebietes verschiedene FFH-Gebiete ausgewiesen seien, die laut Managementplan ebenfalls nach § 30 BNatSchG besonders geschützt seien und einen sehr hohen Raumwiderstand darstellen würden, der aber kaum Beachtung fände. Es bestünde zudem ein grober Widerspruch zum Entwicklungsziel des Landschaftsplanes. Es würde eine massive Änderung im Gelände und im Wasserhaushalt verursacht, die wiederum verbotswidrige massive Auswirkung auf das FFH- bzw. Naturschutzgebiet sowie das Brutgebiet des Schwarzstorchs hätte. Der Schwarzstorch gehöre zu den nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Vogelarten. Außerdem zähle er zu den in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, für die gemäß Art. 4 Abs.1 besondere Schutzmaßnahmen erfordern. Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die ASE, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht haben den Schwarzstorch und FFH-Gebiete sowie anhand von Kriterien die übrigen genannten Belange für die Ebene der Bundesfachplanung ausreichend berücksichtigt. Es wurde plausibel dargestellt, dass unzulässige Auswirkungen voraussichtlich bewältigt werden können.

In der Gemeinde Wartmannsroth sei der Naturpark Bayerische Rhön mit dem Naturschutzgebiet "Unteres Schondratal" (und seiner Verbote), eines der letzten naturnahen, oligotrophen Bachtäler Unterfrankens und daher von landesweiter Bedeutung. Die vorgeschlagene Überspannung des Gebietes durch Erhöhung der Masten ist für den Einwender inakzeptabel. Hierdurch würden noch größere Fundamente benötigt, die Sichtbarkeit sei ohnehin schon erheblich bis in die Ortschaft hinein ausgeweitet und die Auswirkungen auf die Fauna, insbesondere die Vogelwelt unterhalb der Leitung, sei außer Betracht gelassen worden, zumal bekanntermaßen innerhalb des Schutzgebietes verschiedenen FFH-Gebiete ausgewiesen seien, die laut Managementplan ebenfalls nach § 30 BNatSchG besonders geschützt seien und einen sehr hohen Raumwiderstand darstellen würden, der aber kaum Beachtung fände. Es bestünde zudem ein grober Widerspruch zum Entwicklungsziel des Landschaftsplanes. Die Forderungen werden zurückgewiesen. Das Naturschutzgebiet liegt außerhalb des Korridors und der zu berücksichtigenden Wirkräume. Die ASE, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht haben FFH-Gebiete sowie anhand von Kriterien die übrigen benannten Belange für die Ebene der Bundesfachplanung ausreichend erhoben. Es wurde plausibel dargestellt, dass unzulässige Auswirkungen voraussichtlich bewältigt werden können.

Es seien die Gebiete inmitten des Naturparks Bayerische Rhön, mit besonders wertvollen Naturschutzgebieten und Schutzzonen sowie das FFH-Gebiet Schondratalssystem betroffen. Zudem bestünde während den Baumaßnahmen stets die Gefahr von Umweltkatastrophen durch Ölaustritt, etc. Bedroht würden besonders gefährdete heimische Tierarten, wie den Feuersalamander, den Schwarzstorch, den Eisvogel u. a. Auch der Schaden für die Flora und den Verlust großer Waldmengen, wodurch der Klimawandel verstärkt würde (CO₂-Speicher und Sauerstoffproduzenten). Zudem sei aufgrund der geografischen Besonderheiten die Möglichkeit, diesen topografisch anspruchsvollen Bereich wie geplant zu "überspannen",

zu hinterfragen. Die Forderungen werden zurückgewiesen. Die ASE, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht haben die FFH-Gebiete sowie anhand von Kriterien die weiteren Belange für die Ebene der Bundesfachplanung ausreichend erhoben. Es wurde plausibel dargestellt das unzulässige Auswirkungen voraussichtlich bewältigt werden können. Es wurde auch dargestellt das Umweltkatastrophen und Auswirkungen auf den Klimawandel vermieden werden können. Zudem ist die technische Machbarkeit eines Überspannens des Gebietes glaubhaft gemacht worden.

Es seien durch eine größere Trassenlänge mehr Strommasten, Fläche, Umweltzerstörung und Umweltbelastung mit dem festgelegten Trassenkorridor verbunden. Dies wird zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ist zwar länger, die Schwere der Umweltauswirkungen ist jedoch nicht nur anhand der Trassenlänge zu beurteilen.

Es wird eingewendet, im Biosphärenreservat Rhön gelte es, Bäume, Pflanzen und Tiere zu schützen und nicht für den Trassenbau großflächige Waldflächen abzuholzen. Es sei ökologisch unverantwortlich und dramatisch, wenn Eingriffe in die Natur erfolgten. So sei ein Artensterben vorprogrammiert, denn es gäbe seltene und zu schützende Pflanzen wie die Schachbrettblume, Buchen und Eichenwälder, die zum Lebensunterhalt vieler Menschen beitragen. Außerdem gäbe es jede Menge heimischer Tiere wie den Rotmilan, den Biber, die Haselmaus, den Schwarzstorch, seltene Schmetterlingsarten, Fledermäuse etc. Die Einwände werden zurückgewiesen. ASE, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht haben die vorgebrachten Schutzgüter bzw. Kriterien berücksichtigt und es wurde dargelegt, dass die Belange bewältigt werden können.

Es wird eingewendet, dass insbesondere der Bereich Schondratal und Heiligkreuz durch urwaldähnliche Wälder geprägt und Teil des Naturparks Bayerische Rhön (Kernzone) und des FFH-Gebietes seien. Diese bieten gefährdeten und besonders geschützten Arten eine Heimat. Gerade die Schneise weise ein extrem vielfältiges Insektenaufkommen auf. Es würden Eingriffe in Grund und Boden verursacht. Mit Blick auf das Gebot der Ressourcenschonung im Außenbereich und einem Grundsatz des verhältnismäßigen Eingriffs in besonders schutzwürdige Flächen erscheine das Vorhaben rechtswidrig. Insbesondere sei dies aufgrund der zur Verfügung stehenden Alternativen und einer besonders schutzwürdigen Substanz der überplanten Fläche der Fall. Die Einwände werden zurückgewiesen. ASE, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht haben die vorgebrachten Schutzgüter bzw. Kriterien berücksichtigt und es wurde dargelegt, dass die Belange bewältigt werden können. Auch stehen die möglichen Umweltauswirkungen im vernünftigen Verhältnis zum Ziel des Vorhabens. Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und es wurde dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor besser geeignet ist, insbesondere auch für Tiere und Pflanzen.

Es wird eingewendet, dass das Schondratal im Naturpark Bayerische Rhön, mit einzigartigen Schutzzonen sowie nahezu unverbautem und daher besonders attraktivem Landschaftsbild gequert würde. Es handele sich bei den Waldflächen um Naturschutz- und FFH-Gebiete, die zerstört würden. Die Umweltverträglichkeits-Prüfung sei oberflächlich. Die Einwände werden zurückgewiesen. ASE, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und der Umweltbericht haben die vorgebrachten Schutzgüter bzw. Kriterien berücksichtigt und es wurde dargelegt, dass die Belange bewältigt werden können. Der Umweltbericht ist dabei für die Bundesfachplanung angemessen detailliert.

Sofern eingewendet wird, dass die Auswirkungen von verbreiterten Waldschneisen in Parallellage zur bestehenden 30 m breiten Schneise der Gasleitung nicht untersucht wurden, sowie eine Überspannung von Wald gefordert wird, so wird dies zurückgewiesen. Die Vorhabenwirkungen wurden für die Bundesfachplanung vollständig erfasst ein Überspannen wird als mögliche Vermeidungsmaßnahme im Vorhaben bereits berücksichtigt. Die abschließende Entscheidung erfolgt mit der Planfeststellung.

Soweit der Erhalt von Tierarten gefordert wird, wird darauf verwiesen, dass grundsätzlich zwischen planungsrelevanten und nicht-planungsrelevanten Arten zu unterscheiden ist. Im Zuge des korridorbasierten Verfahrens gemäß § 8 NABEG werden Eingriffe in Natur und Landschaft inklusive der vorkommenden Artengruppen entsprechend gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt. Überdies werden weiterführende Maßnahmen für die nachgewiesenen planungsrelevanten Arten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens im Detail geprüft.

Soweit bei dem festgelegten Trassenkorridor die Kosten, die Betroffenheit sensibler Landschaften mit schützenswerter Flora und Fauna sowie der Verlust wertvoller Waldfläche um ein Mehrfaches höher sein sollen als beim Strang B, wird dies zurückgewiesen. Wie der Alternativenvergleich zeigt, ist insbesondere für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Landschaft der festgelegte Trassenkorridor mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden. Hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit stellt sich der festgelegte Trassenkorridor auf aktueller Planungsebene im Alternativenvergleich nachteilig dar. Die Alternativenprüfung berücksichtigt jedoch sämtliche Belange, die zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Der gewählte Trassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Soweit Wechselwirkungen der Stromtrasse mit dem geplanten Neubau der ICE-Trasse durch den Spessart nicht absehbar seien und dies in Bezug zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen größer als 100 Quadratkilometer in Deutschland gemäß Karte des BfN gesetzt werden müsse, ist dies zurückzuweisen. Die unzerschnittenen verkehrsarmen Räume wurden im Schutzgut Landschaft betrachtet. Ein Zusammenwirken mit einer neuen ICE-Trasse konnte bisher aufgrund des Planungsstandes der ICE-Trasse nicht berücksichtigt werden. Zum einen können im Korridor auch in der Planfeststellung noch Anpassungen des konkreten Trassenverlaufs der Stromtrasse erfolgen und zum anderen ist die Zerschneidungswirkung einer Freileitung vergleichsweise gering.

Soweit mehr Belastung der Natur und die Ausrottung von Tierarten befürchtet wird, wird dies insofern zurückgewiesen, als die Kriterien des Umweltberichts die Belange des Naturschutzes (hier innerhalb von Naturschutzgebieten) berücksichtigen und angemessen in die Entscheidung einbringen.

Es wird eingewendet, dass den in diesem Bereich vorkommenden und ohnehin bedrohten Tier- und Pflanzenarten die Lebensräume und Lebensgrundlagen entzogen würden bzw. sie erheblich in ihren natürlichen Verhaltensweisen, insbesondere der Fortpflanzung beeinträchtigt würden und damit der Erhalt ihrer Art gestört, eingeschränkt und vernichtet würde. Dies wird zurückgewiesen. Die Kriterien des Umweltberichtes berücksichtigen die vorgebrachten Belange und es wurde dargestellt, dass eine Bewältigung der Betroffenheiten möglich ist. Zum besonderen Artenschutz wird dies detailliert in der ASE ausgeführt.

Soweit die Variante A 56 km Waldgebiete des UNESCO-Biosphärenreservates Rhön betrie, in denen insbesondere die natürlichen und naturnahen Lebensräume erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden sollen, wird dies zurückgewiesen. Es wird deutlich weniger Wald im UNESCO-Biosphärenreservates Rhön gequert. Die Betroffenheit von Wald wurde ermittelt und in die Entscheidung eingestellt.

Sofern Feuchtgebiete, die gequert werden, als Treibhausgasspeicher erhalten werden sollen, wird dies insofern zurückgewiesen, als durch das Vorhaben Feuchtgebiete lediglich kleinflächig betroffen werden. Die Betroffenheit von Feuchtgebieten wurde zudem im Umweltbericht berücksichtigt.

Sofern Wanderwege geschützter und seltener Tierarten, sowie in dem Zuge miteinander vernetzte Bereiche und Biotope, schwer und zum Teil fast nicht oder nicht zu kompensieren seien, wird dies zurückgewiesen. Es wurde im Umweltbericht dargelegt, welche Wirkungen das Vorhaben hinsichtlich potenzieller Zerschneidungs- und Barrierewirkungen aufweist. Baubedingte Barrierewirkungen hinsichtlich empfindlicher Arten können durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden. Dauerhafte Barrierewirkungen sind nicht zu erwarten. Bezüglich einer Zerschneidungswirkung hinsichtlich geschützter Bereiche oder Biotope ist eine detaillierte Betrachtung im Zuge des Planfeststellungsverfahrens vorzunehmen.

Es wird eingewendet, dass eine Erdkabelverlegung in der Engstelle zwischen NeuhoF und Niederkalbach mit hohen Risiken für die dort befindliche Aue verbunden sei. So wird angemerkt, dass im Zuge der Bohrung eventuell entstehende Ausbläser von Spülbohrlösung und Drainagewirkungen mit nicht genehmigungskonformen Beeinträchtigungen von gesetzlich geschützten Biotopen verbunden seien. Der Einwand wird zurückgewiesen. Das Bundesbedarfsplangesetz (§ 4 BBPlG) erlaubt ausgewählten Projekten, bei Vorliegen gewisser Ausnahmekriterien auf wirtschaftlich und technisch effizienten Teilstrecken die Option der Erdverkabelung anzuwenden (§ 4 Abs. 2 BBPlG). Die Fulda-Main-Leitung hat im Rahmen der Novellierung des BBPlG 2021 diese Option erhalten. Eine detaillierte Festlegung der Bereiche, welche als Teilerdverkabelung ausgelegt werden, erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens innerhalb der Trassenkonkretisierung. Im Zuge dessen werden Baugrunduntersuchungen durchgeführt, welche fundierte Nachweise zur Sicherheit gegen Ausbläser und der Optimierung der Spülungsparameter für die entsprechenden Bereiche beinhalten.

Sofern darauf hingewiesen wird, dass das Naturschutzgebiet „Stoppelsberg bei Weichersbach“ mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Ausgabe Nr. 47/2023) festgesetzt worden sei, wird eine Relevanz für das Verfahren insofern zurückgewiesen, als das Gebiet bereits vorsorglich mit betrachtet wurde und eine wesentliche Veränderung der Beurteilung des TKS damit nicht verbunden ist.

Sofern die Betroffenheiten von Naturschutzgebieten bzw. der Umwelt relativ zum Zweck des Vorhabens als unverhältnismäßig erachtet wird, wird dies zurückgewiesen. Das Vorhaben ist Teil der Bedarfsplanung des Bundes und somit aufgrund der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit erforderlich. Ausweislich des Umweltberichtes wurden alle umweltfachlichen Belange so berücksichtigt, dass eine möglichst geringe Betroffenheit gerade auch der aufgeführten Belange erfolgt.

Sofern eine Überprüfung von FFH-Verträglichkeitsprüfungen als Ausgangspunkt für eine Änderung des Ergebnisses des Alternativenvergleichs gefordert wird, ist dies insofern zurückzuweisen, als die FFH-Gebiete neben raumordnerischen und umweltfachlichen Belangen nicht ausschließlich maßgeblich für das Ergebnis des Vorvergleich V04 / Vorvergleich V05 zum Gesamialternativenvergleich sind (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Anhang 1).

Sofern aufgrund einer Gemengelage im TKS B08 unter anderem aufgrund von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten Bedenken geäußert werden, dass es zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebiets kommen könnte, wird dies zurückgewiesen. Die Gemengelage wurde erkannt und in einer Machbarkeitsstudie wurde die mögliche Positionierung der Masten außerhalb des Naturschutzgebiets festgestellt.

Die Obere Naturschutzbehörde des RP Kassel wendet ein, dass im TKS B08 der naturnahe Döllbach samt Aue mit Feucht- und Nasswiesen sowie Galeriewäldern (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) gequert würden. Der Gewässerlauf mit seinen Galeriewäldern befände sich im FFH-Gebiet „Zuflüsse der Fliede“. Die Aue läge im Geltungsbereich der VO für das LSG „Auenverbund Fulda“. Durch das Überspannen oder Umgehen naturnaher Flächen sei der Konflikt lösbar. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Das Umgehen und Überspannen des FFH-Gebietes "Zuflüsse der Fliede" und der gesetzlich geschützten Biotop werden im weiteren Planungsverlauf berücksichtigt.

Die Obere Naturschutzbehörde des RP Kassel wendet ein, dass im TKS B04 und B05 Haueneue samt Aue mit Feucht- und Nasswiesen sowie Galeriewäldern (gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG) gequert würden. Die Aue liegt im Geltungsbereich der VO für das LSG „Auenverbund Fulda“. Durch das Überspannen oder Umgehen naturnaher Flächen sei der Konflikt lösbar. Der Einwand wird zur Kenntnis genommen. Die Verfügbarkeit geeigneter Maßnahmen liegt auch den Bewertungen der Belange in den Verfahrensunterlagen zur Strategischen Umweltprüfung zu Grunde, worin diese im Hinblick auf potenzielle Umweltauswirkungen durch vorhabenbedingte Eingriffe bewertet werden.

Es wird eingewendet, dass eine vertiefte Betrachtung der einzelnen Segmente im Hinblick auf eine Realisierungsmöglichkeit einer Freileitung, aber auch hinsichtlich der Machbarkeit und Konsequenzen aus einer Teilerdverkabelung samt regionalplanerischer Bewertung unter folgenden planerischen Leitvorstellungen erfolgen sollte: Kein Erdkabel im VRG N+L, insbesondere nicht im Fall von FFH-Gebieten, NSG und qualifizierten LSG – dies gelte auch für die Errichtung von KÜAs. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die aufgeführten Kriterien sind bei der Bewertung und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen. Die Machbarkeit und Konsequenzen von Teilerdverkabelungsabschnitten wurden in den Unterlagen, insb. der Raumverträglichkeitsstudie, Strategischen Umweltprüfung und Energiewirtschaftliche Belange untersucht.

Soweit laut Umweltbericht in den meisten TKS insbesondere aufgrund der Vielzahl an Schutzgebieten und schutzgutrelevanten Waldfunktionen ein hohes Konfliktpotenzial bestehe und lediglich in den TKS B37, B38, B39, B41a, B41b, B44, B45 und B46 ein vergleichsweise geringes Konfliktpotenzial vorläge sowie im TKS B23 sich das Konfliktpotenzial durch eine Teilerdverkabelung reduzieren ließe, wird dies insofern zurückgewiesen, als die

Beschreibung so nicht vollständig aus dem Umweltbericht hervorgeht. Die Zulässigkeit von Erdverkabelungen wurde geprüft und für den Abschnitt als nicht zulässig beurteilt.

Es wird eingewendet, es sei rechtlich fraglich, ob ein Eingriff in ein Naturschutzgebiet, dass sogar als Biosphärenreservat ausgewiesen sei, zulässig und von der unteren / oberen Naturschutzbehörde genügend erörtert worden sei. Laut Naturparkverordnung gelte das Verbot, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Die geplante Trasse, stelle eine solche Veränderung dar. Die Einwände werden zurückgewiesen. Im Rahmen der Bundesfachplanung wurde dargestellt, dass im festgelegten Trassenkorridor die Zulässigkeit voraussichtlich hergestellt werden kann. Die Untere und Obere Naturschutzbehörde wurden beteiligt. Die Schutzgebietsverordnungen zuzüglich der Naturschutzgesetze sind ein System aus Verboten, Ausnahmen und Befreiungen, somit sind diese umfassender als die angeführten Verbote.

Seitens eines Einwenders seien aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft v.a. durch die TKS im Sinntal und Saaletal (B27, B29, B42) und die TKS innerhalb des Trockengebiets zwischen Höllrich/Karsbach und Gössenheim/Eußenheim/Karlstadt (B32, B33, B34, B36) zu erwarten, was insbesondere in der hohen naturschutzfachlichen und landschaftlichen Wertigkeit bzw. auch Schutzbedürftigkeit der beplanten Gebiete begründet sei. Dies wird insofern zurückgewiesen, als von den benannten TKS sich lediglich die TKS B32, B33, B42 im festgelegten Trassenkorridor befinden. Zudem wurden die vorgebrachten Belange berücksichtigt und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zutreffend bezüglich der erheblichen Umweltauswirkungen beurteilt. Die Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass auf Ebene des Bundesfachplanungsentscheids eine voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkung hinsichtlich der Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen sowie von Waldfunktionsflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann. Diese Ergebnisse sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen.

Zwei Einwender weisen auf die Unvereinbarkeit des Schutzzweckes und Erhaltungsziels sowie der „Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“ der in den TKS B27, B33, B34, B36 liegenden Naturschutzgebiete i. S. d. § 23 BNatSchG NSG „Sinnggrund“, „Ruine Homburg“, „Giebel“ und / oder „Grainberg, Kalbenstein und Saupurzel“ bzw. ein zur Ausweisung vorgeschlagener geschützter Landschaftsbestandteil nach ABSP in TKS B26 mit der Errichtung der geplanten Freileitung hin. Dies wird insofern zurückgewiesen, als sich von den benannten TKS lediglich das TKS B33 im festgelegten Trassenkorridor befindet. Soweit allgemein auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele verwiesen wird, wurden die Naturschutzgebiete als Ganzes (inkl. Schutzzweck und Erhaltungsziel) berücksichtigt und nachvollziehbar bezüglich erheblicher Umweltauswirkungen beurteilt. Soweit auf die Unvereinbarkeit mit der „Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit“ im besonderen Bezug genommen wird, wurde die Auswirkung auf das Landschaftsbild ebenfalls bezüglich erheblicher Umweltauswirkungen nachvollziehbar beurteilt. Es wird darauf verwiesen, dass eine detaillierte Beurteilung einer Trasse im Rahmen der Planfeststellung erfolgt.

Seitens eines Einwenders wird auf die mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen verbundenen Auswirkungen und das sehr hohe Konfliktpotenzial auf geschützte Biotope in

den TKS B27, B29, B42, B32, B33, B34 und B36 hingewiesen. Großflächige Biotopverluste, u.a. von Wäldern, seien nur bedingt kompensierbar. Der Verlust seltener oder prioritär geschützter Biotope sei nicht kompensierbar. Dies wird insofern zurückgewiesen, als von den benannten TKS sich lediglich die TKS B32, B33, B42 im festgelegten Trassenkorridor befinden. Zudem wurden die vorgebrachten Belange berücksichtigt und unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen zutreffend bezüglich der erheblichen Umweltauswirkungen beurteilt. Da ein großflächiger Waldverlust insbesondere in besonders wertvollen Wäldern vermieden werden kann, wird dieser nicht erwartet. Es wird als ausreichend erachtet, dass die Möglichkeit eines Ausgleichs der voraussichtlich beeinträchtigten gesetzlich geschützten Biotope besteht eine konkrete Flächenprüfung ist auf der Ebene der Bundesfachplanung hierzu nicht angemessen.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Freileitung nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4., S. 271 ff.):

- Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA2000-Gebiete)
- Naturschutzgebiete
- Biosphärenreservate – Kernzone
- Biosphärenreservate – Pflegezone
- Biosphärenreservate – Entwicklungszone
- Landschaftsschutzgebiete
- Biotopverbundflächen
- Gesetzlich geschützte Wälder
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Kompensations- und Ökokontoflächen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Habitatkomplexe

Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Erdkabel nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4., S. 271 ff.):

- Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA2000-Gebiete)
- Naturschutzgebiete
- Biosphärenreservate – Kernzone
- Biosphärenreservate – Pflegezone
- Biosphärenreservate – Entwicklungszone
- Landschaftsschutzgebiete

- Biotopverbundflächen
- Gesetzlich geschützte Wälder
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen
- Kompensations- und Ökokontoflächen
- Gesetzlich geschützte Biotope
- Habitatkomplexe

Im Übrigen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B01, erhebliche Umweltauswirkungen auf 4,55 ha, das entspricht 1,24 %
- TKS B03, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,07 ha, das entspricht 0,68 %
- TKS B06, erhebliche Umweltauswirkungen auf 0,14 ha, das entspricht 0,05 %
- TKS B08, erhebliche Umweltauswirkungen auf 82,68 ha, das entspricht 14,17 %
- TKS B12, erhebliche Umweltauswirkungen auf 12,68 ha, das entspricht 1,19 %
- TKS B18a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,84 ha, das entspricht 0,38 %
- TKS B18b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 80,63 ha, das entspricht 7,84 %
- TKS B26, erhebliche Umweltauswirkungen auf 8,61 ha, das entspricht 2,99 %
- TKS B28, erhebliche Umweltauswirkungen auf 12,20 ha, das entspricht 0,70 %
- TKS B32, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,24 ha, das entspricht 0,34 %
- TKS B33, erhebliche Umweltauswirkungen auf 91,00 ha, das entspricht 8,58 %
- TKS B35, erhebliche Umweltauswirkungen auf 0,72 ha, das entspricht 0,14 %
- TKS B37, erhebliche Umweltauswirkungen auf 3,49 ha, das entspricht 0,45 %

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B02, erhebliche Umweltauswirkungen auf 3,72 ha, das entspricht 1,20 %
- TKS B07, erhebliche Umweltauswirkungen auf 0,14 ha, das entspricht 0,03 %
- TKS B09, erhebliche Umweltauswirkungen auf 25,83 ha, das entspricht 3,04 %
- TKS B10, erhebliche Umweltauswirkungen auf 91,17 ha, das entspricht 9,56 %
- TKS B11, erhebliche Umweltauswirkungen auf 12,68 ha, das entspricht 2,04 %
- TKS B19, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,06 ha, das entspricht 1,57 %
- TKS B20, erhebliche Umweltauswirkungen auf 34,46 ha, das entspricht 10,22 %
- TKS B21b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 13,11 ha, das entspricht 2,94 %
- TKS B22, erhebliche Umweltauswirkungen auf 12,26 ha, das entspricht 3,71 %
- TKS B23, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,45 ha, das entspricht 1,12 %
- TKS B24, erhebliche Umweltauswirkungen auf 173,78 ha, das entspricht 23,74 %
- TKS B25, erhebliche Umweltauswirkungen auf 16,65 ha, das entspricht 4,20 %
- TKS B27, erhebliche Umweltauswirkungen auf 145,71 ha, das entspricht 4,86 %
- TKS B30a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 151,23 ha, das entspricht 10,31 %

- TKS B30b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 577,21 ha, das entspricht 33,93 %
- TKS B30c, erhebliche Umweltauswirkungen auf 99,85 ha, das entspricht 20,88 %
- TKS B31, erhebliche Umweltauswirkungen auf 54,03 ha, das entspricht 3,64 %
- TKS B34, erhebliche Umweltauswirkungen auf 185,57 ha, das entspricht 15,86 %
- TKS B36, erhebliche Umweltauswirkungen auf 49,51 ha, das entspricht 2,83 %
- TKS B38, erhebliche Umweltauswirkungen auf 101,55 ha, das entspricht 4,45 %
- TKS B39, erhebliche Umweltauswirkungen auf 4,32 ha, das entspricht 0,57 %
- TKS B43n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 49,19 ha, das entspricht 1,75 %
- TKS B44, erhebliche Umweltauswirkungen auf 11,72 ha, das entspricht 0,64 %
- TKS B45, erhebliche Umweltauswirkungen auf 56,45 ha, das entspricht 3,10 %
- TKS B49, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,84 ha, das entspricht 0,21 %
- TKS B51, erhebliche Umweltauswirkungen auf 50,63 ha, das entspricht 7,10 %

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von B42 zu B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Hinsichtlich des Schutzgutes bestehen thematische Überschneidungen mit dem besonderen Artenschutz und dem europäischen Gebietsschutz (Natura 2000) (beides zwingendes Recht). Diese sind unter Abschnitt A.I.4.a)(cc) dargestellt.

Die zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4, S. 271 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Die Einstellung der Ergebnisse aus der gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Prüfung in die Strategische Umweltprüfung ist nachvollziehbar erfolgt, insbesondere die Berücksichtigung der Vorbelastung und die Berücksichtigung von Bündelungsoptionen im Rahmen der Einstufung der Belastungsintensitäten.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden SUP-Kriterien ermittelt:

- **Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA2000-Gebiete)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 "Visuelle Störungen und Beeinträchtigungen", W2.2 "Tötung oder

Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung", W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V14z, V15z, V16z, V17z, V18z, V19z, V23z, V25z, V28, V32z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“.

Für das SUP-Kriterium wurde eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erstellt.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B08-02 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkts bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das FFH-Gebiet „Zuflüsse der Fliede“.
- Der Riegel R-SUP-B18a-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B18b-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium und teilweise in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

- **Naturschutzgebiete**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen, Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B08-01 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das NSG „Fuldatal“ gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das NSG „Die großen Wiesen von Mottgers“ gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium und in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

- **Biosphärenreservate – Kernzone**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen, Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche

erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Biosphärenreservate – Pflegezone**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V32z, V33z und V37z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Biosphärenreservate – Entwicklungszone**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“ W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V16z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V32z, V33z und V37z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“ W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V16z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“ und W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Biotopverbundflächen**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“ W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V24, V25z, V28, V30, V32z, V33z und V37z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Gesetzlich geschützte Wälder**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“ W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V7z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“ W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche

che Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Kompensations- und Ökokontoflächen**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“ W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V8z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V6z, V8z, V10z, V14z, V22z, V24, V25z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben

voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B18a-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B32-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann die Engstelle ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B32-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B33-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann die Engstelle ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B35-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Habitatkomplexe**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W3 „Stoffliche Emissionen“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V6z, V8z, V10z, V11z, V12z, V14z, V18z, V20, V21z, V22z, V23z, V24, V25z, V27, V28, V30, V31z, V32z, V33z und V37z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche

Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B01-02 wird als Erdkabel gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B06-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B06-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B12-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-06 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B12-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-05 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Habitatkomplexe Laubwald gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-06 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die Habitatkomplexe Laubwald.
- Der Riegel R-SUP-B18b-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Habitatkomplexe Laubwald gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

- Der Riegel R-SUP-B42-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B32-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B32-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B33-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B33-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B33-02/R-SUP-B35-02 werden als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B35-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B37-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B40-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium und teilweise in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

- **Besonderer Artenschutz** (Dicke Trespe, Frauenschuh, Biber, Fischotter, Feldhamster, Haselmaus, Fledermäuse – überwiegend baumbewohnende Arten, Fledermäuse – baum-/ gebäudebewohnende Arten, gehölzbrütende Vogelarten, bodenbrütende Vogelarten, störungsempfindliche Bodenbrüter, baumhöhlenbrütende Vogelarten, horstbrütende Vogelarten, Bekassine, Blässhuhn, Feldlerche, Flussregenpfeifer, Flussuferläufer, Graugans, Graureiher, Grauspecht, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kiebitz, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelspecht, Nachtschwalbe, Purpurreiher, Reiherente, Rohrdommel, Schnatterente, Schwarzhalstaucher, Schwarzstorch, Stockente, Tafelente, Teichhuhn, Turteltaube, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Wasserralle, Weißstorch, Wiesenweihe, Zwergdommel, Zwergtaucher, Gastvögel – Gefährdete Wiesenlimikolen, Gefährdete Rastvogelarten der Feuchtgebiete und Gewässer, Gastvögel – Weißstorch, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Bachmuschel)

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.2 „Tötung oder Schädigung von Individuen durch Kollision oder Fallenwirkung“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“, W4.2 „Optische Reize, Licht“, W7.1 „Veränderung von Biotopen und Habitaten“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V4, V5, V6z, V8z, V9z, V10z, V11z, V12z, V13z, V14z, V15z, V16z, V17z, V18z, V20, V23z, V24A, V25z, V27, V27z, V28, V28z, V31z, V32z, V37z und V40z.

Der besondere Artenschutz wurde in der ASE im Einzelnen geprüft und deren Einstufungen wurden im Umweltbericht übernommen.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.3, S. 108 ff.).

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor eine Betroffenheit der folgenden Umweltziele verursacht:

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 3 „Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems“,
- Umweltziel 4 „Schutz und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete sowie der Lebensräume und Arten der EU-Vogelschutz-/FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile“,
- Umweltziel 5 „Schutz und Erhalt von Wäldern“ und
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Anhang 4, Kap. 2, S. 4 ff.) durch die Konfliktpotenziale nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht zudem voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bezogen auf die folgenden Umweltziele und SUP-Kriterien:

Europäische Vogelschutz- und FFH-Gebiete (NATURA2000-Gebiete)

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Naturschutzgebiete

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Biosphärenreservat – Kernzone

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Landschaftsschutzgebiete

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Gesetzlich geschützte Wälder

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,

- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen,
- Umweltziel 5 „Schutz und Erhalt von Wäldern“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Schutzgutrelevante Waldfunktionen

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen,
- Umweltziel 5 „Schutz und Erhalt von Wäldern“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Kompensations- und Ökokontoflächen

- Umweltziel 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Gesetzlich geschützte Biotope

- Umweltziel 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen“,
- Umweltziel 6 „Erhalt und Schutz unzerschnittener, störungsarmer Landschaftsräume sowie Sicherung von Freiräumen“.

Habitatkomplexe

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“,
- Umweltziel 2 „Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Lebensräume vor schädlichen Einflüssen,
- Umweltziel 5 „Schutz und Erhalt von Wäldern“.

Durch den festgelegten Trassenkorridor und unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Umweltziele soweit möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Umweltziele werden vermieden:

- Umweltziel 3 „Schutz, Pflege und Entwicklung der Austausch- und Wanderbeziehungen zwischen den Populationen bzw. Lebensräumen sowie Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems“,
- Umweltziel 4 „Schutz und Entwicklung der Natura-2000-Gebiete sowie der Lebensräume und Arten der EU-Vogelschutz-/FFH-Richtlinie unter Berücksichtigung der jeweiligen Erhaltungsziele und der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile“

Dem Ziel der Umweltvorsorge wird für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Maßnahmen und den festgelegten Trassenkorridor soweit möglich und angemessen entsprochen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Alle Alternativen verursachen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf 279,1 ha (3 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Der alternative Strang weist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im größeren Umfang auf (Strang B: 931,4 ha bzw. 11 %).

Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) nachvollziehbar dargestellt, darüber hinaus durch voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Dies wird durch die ermittelten Konfliktpotenziale dargestellt. Der Vergleich der Stränge zeigt, dass der festgelegte Trassenkorridor mit 1.459,0 ha sehr hohem und 2.151,8 ha hohem Konfliktpotenzial die Schutzgüter deutlich geringer betrifft als Strang B (sehr hoch 2.147,9 ha, hoch 2.098,9 ha). Die Konfliktpotenziale lassen sich jedoch überwiegend durch Maßnahmen vermeiden (vgl. S. 31, Anhang 1 (V17) zur Unterlage „Gesamtalternativenvergleich“).

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- R-SUP-B01-02, E-SUP-B06-01, R-SUP-B06-01, R-SUP-B08-01, R-SUP-B08-02, E-SUP-B12-02, R-SUP-B12-05, R-SUP-B12-06, E-SUP-B12-03, R-SUP-B12-02, R-SUP-B18a-03, R-SUP-B18b-05, R-SUP-B18b-02, R-SUP-B18b-06, E-SUP-B18b-02, R-SUP-B18b-03, R-SUP-B18b-04, R-SUP-B26-01/R-SUP-B28-01, R-SUP-B28-03, R-SUP-B28-05, R-SUP-B42-01, R-SUP-B42-02, R-SUP-B42-05, R-SUP-B42-03, R-SUP-B42-04, E-SUP-B32-01, R-SUP-B32-04, E-SUP-B33-02, E-SUP-B33-01, R-SUP-B33-02/R-SUP-B35-02, R-SUP-B35-01, R-SUP-B37-03, R-SUP-B40-03

In diesen Konfliktschwerpunkten ist eine Betroffenheit der Schutzgüter besonders wahrscheinlich, da ein Umgehen von Konfliktpotenzialen dort nur eingeschränkt möglich ist.

Durch den festgelegten Trassenkorridor werden die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen), die aufgrund von SUP-Kriterien der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt bestehen, vermieden:

- Strang B: R-SUP-B01-02, E-SUP-B06-01, R-SUP-B06-01, R-SUP-B09-02, E-SUP-B09-02, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01, R-SUP-B30a-02, E-SUP-B38-01, R-SUP-B38-08, R-SUP-B38-09, R-SUP-B38-02, R-SUP-B38-10, E-SUP-B38-04, R-SUP-B38-03, R-SUP-B38-11, R-SUP-B38-07, R-SUP-B41b-01
- Ausscheidung im Vorvergleich: R-SUP-B02-02, R-RVS-B04-01, E-SUP-B04-01, R-SUP-B07-01, R-SUP-B07-02, R-SUP-B07-03, R-SUP-B10-03, E-SUP-B11-02, E-SUP-B13-01, R-SUP-B14-03, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B20-01, R-SUP-B20-02, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B21a-01/ R-SUP-B21b-01, R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B22-01, E-SUP-B22-01, R-SUP-B24-02, R-SUP-B24-04, R-SUP-B24-05, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B49-01, E-SUP-B49-02, R-SUP-B49-03, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B19-01, R-SUP-B19-02, R-SUP-B23-01, R-SUP-B23-02, R-SUP-B23-03, E-SUP-B23-02, R-SUP-B23-04, R-SUP-B25-01, R-SUP-B25-02, R-SUP-B29-01, R-SUP-B29-02, R-SUP-B29-03, R-SUP-B27-01, R-SUP-B27-02, E-SUP-B27-01, E-SUP-B36-01, E-SUP-B36-03, R-SUP-B36-01, R-SUP-B36-02, R-SUP-B36-05, R-SUP-B36-06, R-SUP-B34-02, R-SUP-B34-03, R-SUP-B34-04, E-SUP-B34-01, E-SUP-B35-01, R-SUP-B51-01, R-SUP-B51-02, R-SUP-B44-06, R-SUP-B44-01, E-SUP-B44-01, R-SUP-B44-10, R-SUP-B44-11, R-SUP-B44-04, R-SUP-B39-01, R-SUP-B39-02, R-SUP-B31-02, R-SUP-B31-03, R-SUP-B31-04, R-SUP-B31-05, R-SUP-B43n-02, R-SUP-B43n-03, R-SUP-B43n-05, R-SUP-B43n-06, E-SUP-B43n-01, R-SUP-B43n-08, R-SUP-B45-10, E-SUP-B45-04, R-SUP-B45-12, R-SUP-B45-13, R-SUP-B45-03, R-SUP-B45-05, R-SUP-B41b-01

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen.

(d) Boden

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Boden voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlagebedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich er-

heblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Boden wurden die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (W1), stoffliche Emissionen (W3), Veränderungen des Bodens und der Standortfaktoren durch Bauwerksgründung, Grundwasserhaltung, Erdaustausch (W7) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.4, S. 93 f. und Kap. 6.3.5, S.368 ff.). Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1 – 3.2, S. 101 ff.), die durch die SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.4, S. 137). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.3, S. 197 ff.). Es wurden folgende SUP-Kriterien betrachtet:

- Besonders schutzwürdige Böden
 - Organische Böden (Moore/Moorböden)
 - Grundwasserbeeinflusste Böden
 - Stauwasserbeeinflusste Böden
 - Verdichtungsempfindliche Böden
 - Erosionsgefährdete Böden
 - Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion
 - Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
 - Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bodenschutzwälder)
- Geotope
- Schlotgänge
- Vorbelastungen (Altstandorte, Altablagerungen, altlastverdächtige Flächen, Altlasten und Bodenveränderungen)

Für das Schutzgut Boden wurde der Untersuchungsraum für die bundesfachplanungsrelevanten Wirkfaktoren für die Freileitung sowie für die Teilerdverkabelungsabschnitte von bis jeweils 300 m beidseits des Trassenkorridorrandes umgesetzt. Damit werden nachvollziehbar die Reichweiten möglicher Umweltauswirkungen abgedeckt. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.3.1, S. 101 ff.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklungen und Vorbelastungen (den bedeutsamen Umweltproblemen) die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.3.2, S. 109 ff.). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.4, S. 179 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zum Ausgleich werden für das Schutzgut Boden ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2, S. 214 ff. und Kap. 6.3.2, S. 226 ff.). Für das Schutzgut Boden sind folgende Maßnahmen V1z, V3z, V10z, V20, V21z, V22z, V25z, V26, V27, V30z und V33z relevant und ausreichend beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.5, S. 368 ff.).

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.5, S. 368 ff.).

Die Einwendungen in Form allgemeiner Hinweise zur Geländetopografie, seismischen Aktivitäten, Hinweise zu Geogefahren (Steinschlag/Blockschlag, Rutschung, Subrosion – auch im Rahmen der Nachbeteiligung) und Baugrundrisiken, Anwendungshinweise zu ingenieurgeologischen Gefährhinweiskarten, werden zur Kenntnis genommen. In der weiteren Planung werden in Vorbereitung auf die Feintrassierung Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Dem vorgebrachten Erfordernis von Detailuntersuchungen wird damit gefolgt. Die Hinweise begründen keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Gleiches gilt bezüglich der Hinweise zu Handlungsempfehlungen und -hilfen des Bayerischen Landesamts für Umwelt sowie zur Ersatzbaustoffordnung und zur Mantelverordnung vom 01.08.2023 hinsichtlich des Rückbaus nicht benötigter Masten und Mastfundamente, auf welche im Rahmen der Nachbeteiligung hingewiesen wurde. Eine Berücksichtigung der Vorgaben erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, der Ausführungsplanung und bei der Bausausführung. Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt empfohlene bodenkundliche Baubegleitung ist im Rahmen der Maßnahme V26 vorgesehen.

Die Einwendungen in Form allgemeiner Hinweise zu vorhandenen Datengrundlagen für die Beschreibung und Bewertung des Schutzguts Boden, Publikationen und Hinweise zum vor- und nachsorgenden Bodenschutz werden zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren werden die Belange des Bodenschutzes (auch die Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen) in einem Bodenschutzkonzept nach gültigen Regelwerken und Datengrundlagen abgehandelt und so der vorsorgende, baubegleitende und nachsorgende Bodenschutz sichergestellt. Die Hinweise begründen keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Die Einwendung, dass eine Bodenkundliche Baubegleitung bereits in der Bauausführungsplanung und der Aufstellung des Bodenschutzkonzeptes zu integrieren sei, wird zur Kenntnis genommen. Das Bodenschutzkonzept wird im weiteren Projektverlauf nach Vorgaben der DIN 19639:2019-09 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) erstellt. Gemäß DIN 19639 können der Bodenkundlichen Baubegleitung Aufgaben des vorsorgenden Bodenschutzes über alle Planungsphasen hinweg - von der Genehmigungsplanung bis hin zum Bauabschluss - zugewiesen werden. Die Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes wird damit sichergestellt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Die Einwendung, dass aufgrund der Untergrundsituation in den TKS B28/B42 (Erdstrukturen mit Fließsand) Schwierigkeiten bei der Mastbefestigung zu erwarten seien und eine erneute Überprüfung des festgelegten Trassenkorridors stattfinden sollte, wird zurückgewiesen. Um eine geeignete Wahl der Maststandorte und -fundamente zu treffen, werden im Zuge der weiteren Planung im Bereich des Vorschlagstrassenkorridors umfangreiche Baugrunduntersuchungen vorgenommen, um die Baugrundverhältnisse zu ermitteln. Eine sichere Gründung kann dadurch gewährleistet werden. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Der festgelegte Trassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Ferner wird die Einwendung, dass sich das Risiko für Bodenerosion im Bereich der TKS B28/B29, insbesondere im Schondratal, durch Rodungen erhöhe, zurückgewiesen. Im weiteren Planungsverlauf erfolgt die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, in dem die Erosionsdisposition gegenüber Wasser und Wind auf Basis gültiger Datengrundlagen, Gesetze und Regelwerke sowie der allgemeinen Bodenabtragsgleichung (ABAG) standortspezifisch ermittelt und bewertet wird. Allgemein ist festzuhalten, dass der Eingriff in den Boden auf die Maststandorte begrenzt ist. Ein umfassender Schutz gegen Erosion kann im Zuge der Bauausführung sichergestellt werden. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Es wird eingewendet, dass durch Waldrodungen im Zuge des Trassenausbaus mit Erosion und Erdrutschen bis nach Zeitlofs zu rechnen sei. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Für die Vorhabenträgerin hat ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb der Leitung eine hohe Priorität. Im Zuge einer Baugrunduntersuchung werden Angaben zu Boden, Geologie aber auch zu Grundwasserständen erhoben; sollte sich aus den Ergebnissen dieser Untersuchungen die Notwendigkeit von Maßnahmen ergeben, so werden in der nachfolgenden Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) unter anderem im Geotechnischen Bericht oder Bodenschutzkonzept entsprechende Maßnahmen konzipiert. Eine genauere (bautechnische) Überprüfung im Bereich von besonderen örtlichen Gegebenheiten wird in der nachfolgenden Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) durchgeführt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung.

Die Einwendung, dass der Boden im Schutzstreifen durch Baumaschinen geschädigt und es folglich zu Erosion, Auswaschung und Versiegelung komme, wird zurückgewiesen. Im

Schutzstreifen findet durch Baumaschinen keine Versiegelung statt. Für die Vorhabenträgerin hat ein fachkundiger und sorgsamer Umgang mit Böden bei der Planung, in der Bauphase und später beim Betrieb der Leitung hohe Priorität. Sofern sich aus der Baugrunduntersuchung die Notwendigkeit von Maßnahmen ergibt (z.B. Bodenverdichtung, Erosionsgefahr), so werden in der nachfolgenden Planungsebene (Planfeststellungsverfahren) im Bodenschutzkonzept entsprechende vorsorgende, baubegleitende und nachsorgende Maßnahmen konzipiert. Alle Bauphasen unterliegen einer bodenkundlichen Baubegleitung. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Einwendungen erhoben, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Freileitung nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.5.1, S. 368 ff.):

- Besonders schutzwürdige Böden
 - Organische Böden (Moore/Moorböden)
 - Grundwasserbeeinflusste Böden
 - Stauwasserbeeinflusste Böden
 - Verdichtungsempfindliche Böden
 - Erosionsgefährdete Böden
 - Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion
 - Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
 - Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bodenschutzwälder)
- Geotope (inkl. Schlotgänge)

Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Erdkabel nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.5.2, S. 376 ff.):

- Besonders schutzwürdige Böden
 - Organische Böden (Moore/Moorböden)
 - Grundwasserbeeinflusste Böden
 - Stauwasserbeeinflusste Böden
 - Verdichtungsempfindliche Böden
 - Erosionsgefährdete Böden
 - Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion
 - Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit
 - Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (Bodenschutzwälder)

- Geotope (inkl. Schlotgänge)

Im Übrigen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B01, erhebliche Umweltauswirkungen auf 261,27 ha, das entspricht 71,01 %
- TKS B03, erhebliche Umweltauswirkungen auf 124,35 ha, das entspricht 40,95 %
- TKS B06, erhebliche Umweltauswirkungen auf 0,18 ha, das entspricht 0,06 %
- TKS B12, erhebliche Umweltauswirkungen auf 11,90 ha, das entspricht 1,11 %
- TKS B18a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 17,74 ha, das entspricht 3,67 %
- TKS B18b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 115,29 ha, das entspricht 11,21 %
- TKS B26, erhebliche Umweltauswirkungen auf 54,04 ha, das entspricht 18,76 %
- TKS B28, erhebliche Umweltauswirkungen auf 46,97 ha, das entspricht 2,68 %
- TKS B32, erhebliche Umweltauswirkungen auf 25,52 ha, das entspricht 3,92 %
- TKS B33, erhebliche Umweltauswirkungen auf 151,83 ha, das entspricht 14,31 %
- TKS B35, erhebliche Umweltauswirkungen auf 25,58 ha, das entspricht 4,99 %
- TKS B37, erhebliche Umweltauswirkungen auf 36,03 ha, das entspricht 4,66 %
- TKS B40, erhebliche Umweltauswirkungen auf 166,33 ha, das entspricht 16,66 %
- TKS B42n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 70,9 ha, das entspricht 6 %

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B02, erhebliche Umweltauswirkungen auf 227,92 ha, das entspricht 73,68 %
- TKS B04, erhebliche Umweltauswirkungen auf 118,47 ha, das entspricht 28,77 %
- TKS B05, erhebliche Umweltauswirkungen auf 85,85 ha, das entspricht 19,74 %
- TKS B09, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,18 ha, das entspricht 0,26 %
- TKS B10, erhebliche Umweltauswirkungen auf 22,33 ha, das entspricht 2,34 %
- TKS B11, erhebliche Umweltauswirkungen auf 138,72 ha, das entspricht 22,35 %
- TKS B13, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,00 ha, das entspricht 0,34 %
- TKS B14, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,61 ha, das entspricht 0,29 %
- TKS B16a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 19,38 ha, das entspricht 5,06 %
- TKS B16b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 77,95 ha, das entspricht 28,62 %
- TKS B17, erhebliche Umweltauswirkungen auf 153,71 ha, das entspricht 46,51 %
- TKS B19, erhebliche Umweltauswirkungen auf 159,98 ha, das entspricht 27,71 %
- TKS B20, erhebliche Umweltauswirkungen auf 157,73 ha, das entspricht 46,76 %
- TKS B21a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 182,30 ha, das entspricht 66,83 %
- TKS B21b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 59,71 ha, das entspricht 13,41 %
- TKS B22, erhebliche Umweltauswirkungen auf 83,77 ha, das entspricht 25,38 %
- TKS B23, erhebliche Umweltauswirkungen auf 187,88 ha, das entspricht 22,31 %
- TKS B24, erhebliche Umweltauswirkungen auf 210,82 ha, das entspricht 28,80 %

- TKS B25, erhebliche Umweltauswirkungen auf 102,44 ha, das entspricht 25,85 %
- TKS B27, erhebliche Umweltauswirkungen auf 205,47 ha, das entspricht 6,86 %
- TKS B29, erhebliche Umweltauswirkungen auf 64,92 ha, das entspricht 5,43 %
- TKS B30a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 69,47 ha, das entspricht 4,74 %
- TKS B30b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 4,41 ha, das entspricht 0,26 %
- TKS B30c, erhebliche Umweltauswirkungen auf 67,58 ha, das entspricht 14,13 %
- TKS B31, erhebliche Umweltauswirkungen auf 55,65 ha, das entspricht 3,75 %
- TKS B34, erhebliche Umweltauswirkungen auf 141,09 ha, das entspricht 12,06 %
- TKS B36, erhebliche Umweltauswirkungen auf 216,98 ha, das entspricht 12,39 %
- TKS B38, erhebliche Umweltauswirkungen auf 67,92 ha, das entspricht 2,98 %
- TKS B39, erhebliche Umweltauswirkungen auf 39,87 ha, das entspricht 5,30 %
- TKS B41a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 5,89 ha, das entspricht 2,58 %
- TKS B41b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 7,97 ha, das entspricht 3,81 %
- TKS B42, erhebliche Umweltauswirkungen auf 74,06 ha, das entspricht 6,31 %
- TKS B43n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 71,56 ha, das entspricht 2,54 %
- TKS B44, erhebliche Umweltauswirkungen auf 42,38 ha, das entspricht 2,32 %
- TKS B45, erhebliche Umweltauswirkungen auf 55,06 ha, das entspricht 3,02 %
- TKS B46, erhebliche Umweltauswirkungen auf 62,70 ha, das entspricht 6,58 %
- TKS B49, erhebliche Umweltauswirkungen auf 157,98 ha, das entspricht 18,36 %
- TKS B50, erhebliche Umweltauswirkungen auf 156,35 ha, das entspricht 40,81 %
- TKS B51, erhebliche Umweltauswirkungen auf 83,00 ha, das entspricht 11,63 %

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von B42 zu B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Boden ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Die zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.5, S. 368 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden SUP-Kriterien ermittelt:

- **Organische Böden**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: 1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, 1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von In-

dividuen“, 3.2 „Schadstoffeintrag in Boden und Wasser“ und 7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V3z, V10z, V20z, V21z, V22z, V25z, V26, V26z, V27z, V33z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Grundwasserbeeinflusste Böden**
- **Verdichtungsempfindliche Böden**
- **Erosionsgefährdete Böden**
- **Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit**

Im Hinblick auf die oben genannten SUP-Kriterien wurden für die Freileitung und das Erdkabel folgende Wirkfaktoren berücksichtigt: 1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, 1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, 3.2 „Schadstoffeintrag in Boden und Wasser“ und 7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V3z, V10z, V20, V21z, V22z, V25z, V26, V26z, V27, V30z, V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben hinsichtlich der Durchführung als Erdkabel voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“ und W7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Stauwasserbeeinflusste Böden**
- **Böden mit besonderer Retentions- und Filterfunktion**

Im Hinblick auf die oben genannten SUP-Kriterien wurden für die Freileitung und das Erdkabel folgende Wirkfaktoren berücksichtigt: 1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, 1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, 3.2 „Schadstoffeintrag in Boden und Wasser“ und 7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V3z, V10z, V20, V21z, V22z, V25z, V26, V26z, V27, V30z, V33z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für die Freileitung und das Erdkabel der Wirkfaktor 1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“ berücksichtigt. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V25z, V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B01-02 wird als Erdkabel gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die Böden mit seltenen Ausgangsgesteinen.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel folgende Wirkfaktoren berücksichtigt: Wirkfaktor 1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, 1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“ und 7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V10z, V20, V25z, V26, V27, V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Geotope (inkl. Schlotgänge)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für die Freileitung und das Erdkabel der Wirkfaktor 1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“ berücksichtigt. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V25z, V33z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 3-3 nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.4, S. 115 ff.).

- Umweltziel 1 „Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen als Grundlage für die Existenz von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Bodens“
- Umweltziel 2 „Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen bzw. Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden einschließlich seltener Archivböden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung“
- Umweltziel 3 „Verbesserung und Sanierung schadstoffbelasteter Böden“
- Umweltziel 4 „Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden und Verringerung des Flächenverbrauchs“

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können im großen Umfang vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) durch die Konfliktpotenziale nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht zudem voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bezogen auf die folgenden Umweltziele und SUP-Kriterien:

Grundwasserbeeinflusste Böden, verdichtungsempfindliche Böden, erosionsgefährdete Böden, Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit

- Umweltziel 1 „Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen als Grundlage für die Existenz von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Bodens“

- Umweltziel 2 „Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen bzw. Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden einschließlich seltener Archivböden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung“
- Umweltziel 4 „Sparsamer Umgang mit Boden und Verringerung des Flächenverbrauchs“

Böden mit natur- und kulturgeschichtlicher Bedeutung (Archivböden)

- Umweltziel 1 „Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen als Grundlage für die Existenz von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Bodens“
- Umweltziel 2 „Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen bzw. Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden einschließlich seltener Archivböden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung“
- Umweltziel 4 „Sparsamer Umgang mit Boden und Verringerung des Flächenverbrauchs“

Schutzgutrelevante Waldfunktionen

- Umweltziel 1 „Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen als Grundlage für die Existenz von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie die Förderung der nachhaltigen Nutzung des Bodens“
- Umweltziel 2 „Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen bzw. Schonung und Sicherung seltener und hochwertiger Böden einschließlich seltener Archivböden mit besonderer kulturgeschichtlicher Bedeutung“
- Umweltziel 4 „Sparsamer Umgang mit Boden und Verringerung des Flächenverbrauchs“

Durch den festgelegten Trassenkorridor und unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Umweltziele soweit möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Umweltziele werden vermieden:

- Umweltziel 3 „Verbesserung und Sanierung schadstoffbelasteter Böden“
- Umweltziel 4 „Sparsamer Umgang mit dem Schutzgut Boden und Verringerung des Flächenverbrauchs“

Dem Ziel der Umweltvorsorge wird für das Schutzgut Boden durch die Maßnahmen und den festgelegten Trassenkorridor soweit möglich und angemessen entsprochen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Alle Alternativen verursachen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden. Für das Schutzgut Boden werden durch den festgelegten Trassenkorridor

auf 1025,1 ha (10 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Der alternative Strang B weist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen auf 762,5 ha (9 %) auf.

Das Schutzgut Boden ist, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) nachvollziehbar dargestellt, darüber hinaus durch voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Dies wird durch die ermittelten Konfliktpotenziale dargestellt. Der festgelegte Trassenkorridor betrifft das Schutzgut Boden mit 200,2 ha sehr hohem und 6.962,45 ha hohem Konfliktpotenzial. Strang B bewirkt auf 107,1 ha sehr hohes und auf 5.608,9 ha hohes Konfliktpotenzial. Die Konfliktpotenziale lassen sich jedoch überwiegend durch Maßnahmen vermeiden (vgl. S. 31, Anhang 1 (V17) zur Unterlage „Gesamtalternativenvergleich“).

Der festgelegte Trassenkorridor weist unter anderem aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Boden den folgenden Konfliktschwerpunkt (Riegel und Engstellen) auf:

- R-SUP-B01-02

In diesem Konfliktschwerpunkt ist eine Betroffenheit der Schutzgüter besonders wahrscheinlich, da ein Umgehen von Konfliktpotenzialen dort nur eingeschränkt möglich ist.

Durch den festgelegten Trassenkorridor werden die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen), die aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Boden bestehen, vermieden:

- Strang B: R-SUP-B01-02, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01, R-SUP-B30a-02
- Ausscheidung im Vorvergleich: R-SUP-B02-02, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B21a-01/ R-SUP-B21b-01, R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B22-01, R-SUP-B24-02, E-SUP-B24-01, R-SUP-B24-04, R-SUP-B24-05, R-SUP-B36-06

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzguts Boden gegenüber dem alternativen Strang B nachteilig.

(e) Fläche

Sowohl für den festgelegten Trassenkorridor als auch für die verbliebenen Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Fläche voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Da auf Ebene der Bundesfachplanung genaue Standorte sowie Umfänge der Freileitungsmasten und Kabelübergangsanlagen noch nicht bekannt sind, sind verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche auf Ebene der Bundesfachplanung zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, eine Beeinträchtigung des Umweltziels Nr. 3 „Sparsamer Umgang mit Böden und Verringerung des erhöhten Flächenverbrauchs“ kann jedoch geringgehalten werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlagebedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Fläche wurden der bau- und anlagebedingte potenzielle Wirkfaktor „dauerhafte und temporäre Flächeninanspruchnahme“ (W1) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.5, S. 94 f.). Dieser wirkt potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1 – 3.2, S. 101 ff.), die durch SUP-Kriterien soweit möglich umgesetzt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.5, S. 138 f.). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurde das SUP-Kriterium „Flächeninanspruchnahme / Flächenversiegelung“ herangezogen, welches hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig ist. Mit einer Inanspruchnahme von Flächen gehen grundsätzlich Wechselbeziehungen zu anderen Schutzgütern einher. Die funktionale Bedeutung einzelner Flächen für die Umweltschutzgüter, den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild und die vorhabenbezogenen Wirkungen darauf werden bei den jeweiligen Schutzgütern detailliert behandelt. Beim Schutzgut Fläche sind daher keine weiteren spezifischen Kriterien außer dem allgemeinen Kriterium Flächeninanspruchnahme / Flächenversiegelung zu behandeln.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand des SUP-Kriteriums beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.4, S. 207 f.). Es wurde folgendes Kriterium betrachtet:

- Flächeninanspruchnahme / Flächenversiegelung

Der Umweltzustand wurde innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors erfasst. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Die allgemeine und spezifische Empfindlichkeit ist in Bezug auf das Schutzgut Fläche daher ebenfalls als „gering“ einzustufen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.4, S. 112).

Die Verluste und Beeinträchtigungen der Freiflächenfunktionen, die im Bereich der Freileitungsmasten und Kabelübergangsanlagen auftreten, werden bei den einzelnen Schutzgütern funktionsbezogen betrachtet. Eine zusätzliche Betrachtung von Konfliktpotenzialen beim Schutzgut Fläche ist daher nicht erforderlich bzw. nicht sinnvoll, da es einer Doppelbewertung gleichkäme. Das Konfliktpotenzial ist insgesamt als „gering“ einzustufen, da es beim Schutzgut Fläche nicht auf den konkreten Ort der Inanspruchnahme ankommt, sondern auf die Gesamtflächeninanspruchnahme des Vorhabens (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.5, S. 185).

Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zum Ausgleich werden für das Schutzgut Fläche zusammen mit dem Schutzgut Boden ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2, S. 214 ff. und Kap. 6.3.6, S. 389 ff.). Für das Schutzgut Fläche sind keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.6, S. 389).

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen (siehe Boden) wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.6, S. 389).

Die Einwendung, dass aufgrund der Errichtung von Kabelübergangsanlagen (KÜA) bei Wechseln zwischen Freileitungen und Erdverkabelung im Bereich von Zeuzleben (TKS B40) es zu viel Flächenverbrauch käme, wird zurückgewiesen. Das Bundesbedarfsplangesetz (§ 4 BBPlG) erlaubt ausgewählten Projekten, bei Vorliegen gewisser Ausnahmekriterien auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilstrecken eine Erdverkabelung anzuwenden (§ 4 Abs. 2 BBPlG). Die Fulda-Main-Leitung hat im Rahmen der Novellierung des BBPlG 2021 die Kennzeichnung als Pilotprojekt mit der Option auf Teilerdverkabelung erhalten. Im Übrigen erfolgt eine Festlegung, auf welchen Abschnitten eine Teilerdverkabelung erfolgt, erst im Planfeststellungsverfahren.

Die Einwendung, dass die Fulda-Main-Leitung aufgrund des Flächenverbrauchs, der Beeinträchtigung von Mensch und Natur sowie der Einschränkung der Entwicklungspotentiale betroffener Gemeinden abzulehnen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die vorhabenbedingten Eingriffe, die unter Umständen zu begrenzten Flächenversiegelungen oder zur Einflussnahme auf Siedlungsflächen, Vegetationsstrukturen, Lebensräume, Tiere und Pflanzen führen können, werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) und der Raumverträglichkeitsstudie (RVS) hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die vorgenannten Kriterien überprüft und in Bezug auf geeignete rechtliche Anforderungen bewertet. Sowohl SUP als auch RVS sind Teil der verfügbaren Verfahrensunterlagen und enthalten zur Verhinderung oder Verringerung von Auswirkungen, soweit notwendig, eingriffsangepasste Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.

Die Einwendung, dass eine bevorzugte Mehrlänge von 17,9 km von Strang A zu Strang B zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung und Zerstörung von Schutzgütern führe, wird zur Kenntnis genommen. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der - wenngleich nicht der kürzere Korridor - insgesamt die geringste Konfliktschwere verursacht, insbesondere unter Betrachtung der Lösbarkeit der sehr hohen Realisierungshemmnisse. Das Schutzgut Tiere und Pflanzen, das die Waldbereiche berücksichtigt, steht

dabei gleichrangig neben dem Schutzgut Wasser einschließlich des o.g. Wasserschutzgebietes der Zone II. Konflikte in der Zone II sind aufgrund der eindeutigen Verbotstatbestände i.d.R. nicht lösbar, weshalb das Vorhaben ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes nicht genehmigungsfähig ist. Da dieser umweltfachliche Konflikt nicht einfach überwunden werden kann, käme der Strang B auch nicht als konfliktärmerer Korridor in Betracht.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Der Anteil der Fläche der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen an der Gesamtfläche eines Trassenkorridorsegments entspricht für jedes TKS 0 ha und 0 % (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. Allgemein verständliche Zusammenfassung, S. 18 ff.). Das Vorhaben sieht nur eine kleinflächige (Maststandorte) dauerhafte Flächeninanspruchnahme / Flächenversiegelung vor, diese wird als voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkung beurteilt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 7.2.4, S. 482).

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von TKS B42 zu TKS B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Fläche ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Dieses ist im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.5, S. 119).

Durch den festgelegten Trassenkorridor und unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Umweltziele soweit möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Umweltziele werden vermieden:

- Umweltziele 1 „Sparsamer Umgang mit Boden und Verringerung des Flächenverbrauchs“.

Es entstehen keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf dieses Umweltziel.

Dem Ziel der Umweltvorsorge wird für das Schutzgut Fläche durch die Maßnahmen soweit möglich und angemessen entsprochen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Keine der Alternativen verursacht voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche. Für das Schutzgut Fläche werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf keiner Fläche (0 ha bzw. 0 % der Gesamtfläche des Trassenkorridors) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Auch der alternative Strang B weist keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf (jeweils 0 ha bzw. 0 %).

Für das Schutzgut Fläche sind, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) nachvollziehbar dargestellt, verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen auf Ebene der Bundesfachplanung auszuschließen.

Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) und eine Bedeutung für den Strangvergleich ergibt sich für das Schutzgut Fläche nicht, da dieses ausschließlich geringe Konfliktpotenziale aufweist.

Der alternative Strang B ist vorzuziehen gegenüber dem festgelegten Trassenkorridor (Strang A). Da die Länge des TKS-Strangs und die Länge der potTA am geringsten ist, lässt dies den geringsten Flächenverbrauch erwarten.

(f) Wasser

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Wasser voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlagebedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Wasser wurden die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (W1), stoffliche Emissionen (W3), Veränderungen des Bodens und der Stand-

ortfaktoren durch Bauwerksgründung, Grundwasserhaltung, Erdaustausch (W7) und Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (W8) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.6, S. 95 f. und Kap. 6.3.7, S.389 ff.). Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1 – 3.2, S. 101 ff.), die durch die SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.6, S. 138 ff.). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Umweltziele und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.5, S. 208 ff.). Es wurden folgende SUP-Kriterien betrachtet:

- Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Gebiete mit geringem /sehr geringem Geschützteitsgrad des Grundwassers / Gebiete mit geringem Flurabstand < 2m
- Gebiete mit Quellen und deren Einzugsgebiete
- Heilquellenschutzgebiete, Bestand und geplant (§ 53 WHG, § 35 HWG)
- Wasserschutzgebiete der Schutzzonen I bis III (inkl. Geplante Wasserschutzgebiete)
- Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen über WSG hinaus
- Uferzonen nach § 61 BNatSchG und Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG, § 23 HWG und Art. 21 BayWG
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen und Schutzwälder für Grundwasser (Grundwasser-, Wasser- und Flussuferschutzfunktionen, Hochwasserentstehungsgebiete)
- Oberflächenwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL): Fließgewässer, Stillgewässer
- sonstige Oberflächengewässer: Fließgewässer, Stillgewässer:
- Überschwemmungsgebiete, Bestand und geplant (§ 76 WHG, § 45 HWG, Art. 46 BayWG)
- Hochwasserrisikogebiete (gem. § 73 Abs. 1 WHG)
- Gebiete, Vorhaben, Dämme oder Deiche/Hochwasserschutzanlagen zum vorbeugenden Hochwasserschutz
- Vorbelastungen (Deponien, Altablagerungen, bekannte Altlastenobjekte bzw. Altlastenverdachtsflächen)

Für das Schutzgut Wasser wurde der Untersuchungsraum für die bundesfachplanungsrelevanten Wirkfaktoren für die Freileitung sowie für die Teilerdverkabelungsabschnitte von bis zu jeweils 200 m beidseitig des Trassenkorridorands definiert. Damit werden nachvollziehbar die Reichweiten möglicher Umweltauswirkungen abgedeckt. Die Datengrundlagen sowie

die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.5.1, S. 113 ff.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklungen und Vorbelastungen die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.5.2, S. 122 ff.). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.6, S. 185 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich werden für das Schutzgut Wasser ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2, S. 214 ff. und Kap. 6.3.2, S. 226 ff.). Für das Schutzgut Wasser sind die Maßnahmen V1z, V2z, V8z, V10z, V20z, V21z, V22z, V24, V25z, V31z, V34z, V36z, V37z und V38z relevant (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.7, S. 389 ff.) und ausreichend beschrieben.

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.7, S. 389 ff.).

Die Einwendung, dass eine Trassierung den örtlichen Trinkwasserbrunnen der Roßmühle tangiere, wird zurückgewiesen. Der Verlauf der potTA liegt etwa 100 m westlich des Fassungsbereichs dieses Brunnens. Es liegen Abgrenzungen zu einem Vorschlag eines Wasserschutzgebietes in diesem Bereich vor. Nach diesen Abgrenzungen wird lediglich die Zone III des möglichen Wasserschutzgebietes auf einer Länge von ca. 400 m durch die potTA gequert. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone III des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden.

Die Einwendung, dass die Trinkwasserschutzgebiete Weyersfed und Höllrich sowie das Trinkwasserschutzgebiet östlich von Karsbach beeinträchtigt würden, wird zurückgewiesen. Das Trinkwasserschutzgebiet mit der Kennzahl 2210592400136 zwischen Weyersfed und Höllrich sowie das Trinkwasserschutzgebiet 2210592400137 östlich von Karsbach wurden bei der bisherigen Planung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung und dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berücksichtigt und werden nach aktuellem Planungsstand nicht beeinträchtigt.

Die Einwendung, dass das Fließgewässer „Wern“, die Bahnlinie „Gemünden – Schweinfurt“ sowie die Staatsstraße 2301 vom Vorhaben gequert würden, wird zurückgewiesen. Die angegebenen Querungen der "Wern", der Bahnlinie Gemünden – Schweinfurt“ sowie der Staatsstraße 2301 sind der Vorhabenträgerin bekannt und werden auch weiterhin bei den Planungen berücksichtigt.

Die Einwendung, dass in der Gemeinde Gössenheim ein Überschwemmungsgebiet gequert würde, wird zurückgewiesen. Einer Ausnahmegenehmigung für das Vorhaben für das Überschwemmungsgebiet der Wern steht auf dem Kenntnisstand der Bundesfachplanung mit dem Ergebnis des Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie voraussichtlich nichts entgegen. Auf Ebene der Planfeststellung werden auf Grundlage der Feintrassierung die genehmigungsfachlichen behördlichen Abstimmungen durchgeführt.

Die Einwendung, dass in der Gemeinde Gössenheim das Wasserschutzgebiet in der Genehmigungsphase berücksichtigt würde, wird zur Kenntnis genommen. Das hier gemeinte beantragte Wasserschutzgebiet (Amtl. Nr. 2210592460013) in TKS B34 ist der Vorhabenträgerin bekannt und wird in seinen Schutzzonen IIIA und IIIB auf einer Länge von 2400 m durch die potTA gequert. Im Fachbeitrag WRRL wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen, wenn ein Eingriff in hoch anstehendes Grundwasser und der Abtrag von Deckschichten mit geringem Schutzpotenzial verhindert werden kann.

Die Einwendung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, dass Wasserschutzgebiete nach Möglichkeit ohne Maste zu kreuzen seien, oder andernfalls eine Ausnahmegenehmigung zur Fundamentgründung beantragt werden müsse, wird zur Kenntnis genommen. Das beschriebene Vorgehen entspricht der angewandten Methodik. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Bei einem Verstoß gegen WSG-VO ist das Vorhaben nicht ohne weiteres genehmigungsfähig. Die WSG Zonen I und II wurden im Umweltbericht mit sehr hohem, die Trinkwasserschutzgebiete Zonen III mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet und entsprechend in den Gesamialternativenvergleich eingebracht.

Die Einwendung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, dass Einzugsgebiete der Trinkwasserbrunnen im TKS B40 nicht durchschnitten werden sollen, wird zurückgewiesen. Die Hinweise stammen aus einer alten Stellungnahme. Die aufgeführten Kriterien sind bei der Bewertung in der § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des festgelegten Trassenkorridors eingeflossen.

Die Einwendung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, dass die Wasserschutzgebiete Hain, Poppenhausen und Ettlleben in den Antragsunterlagen nicht dargestellt seien, wird zurückgewiesen. Dieses Argument bezieht sich auf die Antragsunterlagen gemäß § 6 NABEG. In der aktuellen Planungsebene sind die genannten Wasserschutzgebiete Hain, Poppenhausen und Ettlleben in der Strategischen Umweltprüfung im Kapitel Wasser und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt und dargestellt.

Die Einwendung, dass ein Mastbau im Sinnatal bei Zeitlofs aufgrund eines potenziellen Überflutungstermines zu überdenken sei, wird zurückgewiesen. Im Bereich um Zeitlofs befindet sich entlang der Sinn ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet, welches bereits bei der bisherigen Planung berücksichtigt wurde. Nach aktuellem Planungsstand verläuft die potTA

östlich der Sinnthalbrücke und würde das etwa 260 m breite Überschwemmungsgebiet der Sinn überspannen.

Die Einwendung, dass die Trasse in TKS B29 und B42 zwischen Höllrich und Weyersfeld durch ein Trinkwasserschutzgebiet verlaufe, wird zurückgewiesen. Das Trinkwasserschutzgebiet "Karsbach" (Amtl. Nr. 2210592400136) in TKS B29 und B42 zwischen Höllrich und Weyersfeld wird in seiner Schutzzone III auf einer Länge von 269 m durch die potTA gequert. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone III des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Damit kann ausgeschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung und -versorgung eintritt.

Die Einwendung, dass eine Bebauung der Schutzzone zusammenhängend mit der Waldrodung im Bereich eines Trinkwasserbrunnens zu einem Versiegen der Quelle führe, wird zurückgewiesen. Die Zulässigkeit von baulichen Eingriffen in den Untergrund innerhalb eines Einzugsgebietes von Wassergewinnungsanlagen erfordert die Prüfung nach Verboten oder nur beschränkt zulässigen Handlungen auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 WHG. Die Anforderungen nach § 1 TrinkwV, der Schutz der menschlichen Gesundheit vor den nachteiligen Einflüssen, die sich aus der Verunreinigung von Wasser ergeben, müssen eingehalten werden. Auf der Planfeststellungsebene ist durch die Wahl der Maststandorte und ggf. weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wassergewinnungen nicht beeinflusst werden.

Die Einwendung, dass es sich im Bereich zwischen Tiefengruben und Kerzell sowie zwischen Hattenhof und Kerzell um festgesetzte Überschwemmungsgebiete handele, wird zur Kenntnis genommen. Die Überschwemmungsgebiete der Fliede sowie des Döllbachs befinden sich innerhalb der TKS B08, B09, B11, B12 bzw. B08, B09 und sind bereits bekannt und wurden in der Unterlage "Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit" behandelt.

Die Einwendung, dass im TKS B28 ein Aussiedlerhof mit Eigenwasserversorgung liege und der Einzugsbereich der Quelle durchschnitten werden könne, wird zur Kenntnis genommen. Die vom Einwender genannten Aspekte werden in der Planfeststellung berücksichtigt.

Die Einwendung, dass sich im Bereich der geplanten Trassen zwei Heilquellen befänden, wird zur Kenntnis genommen. Zu den angesprochenen Heilquellen im direkten Bereich der Trasse sind im Rahmen der Datenabfragen von den relevanten Datengebern keine Informationen übermittelt worden. Daraus lässt sich vermutlich ableiten, dass es sich hierbei nicht um anerkannte Heilquellen handelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Sachverhalt wird im nachgelagerten Verfahren durch neue weitere Datenerhebungen und dieser Stellungnahme in der vertieften Planung ggf. mit einbezogen.

Die Einwendung, dass bewaldete Teile des Wasserschutzgebietes „Sinnthal“ bei Zeitlofs (Amtl. Nr. 435-110) bei der Verlegung der Freileitung von Gehölzen freigehalten werden müssten, wird zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone II des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Die Beseitigung von Gehölzen im

Schutzstreifen ist zudem nicht einem Waldverlust gleichzusetzen. Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist Aufwuchs möglich, es bestehen jedoch Aufwuchsbeschränkungen. Die Waldfunktionen werden daher zwar beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren.

Die Einwendung, dass der Korridor das Überschwemmungsgebiet der Schondra bei Heiligkreuz und bei Zeitlofs das Überschwemmungsgebiet der Sinn überquert würde, wird zur Kenntnis genommen. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben in den Überschwemmungsgebieten steht auf dem Kenntnisstand der Bundesfachplanung mit dem Ergebnis des Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie voraussichtlich nichts entgegen.

Die Einwendung, ob eine Ausnahmegenehmigung beim Wasserwirtschaftsamt angesprochen wurde, wird zurückgewiesen. Wasserschutzgebiete wurden im FB-WRRL hinsichtlich ihres Realisierungsrisikos aufgenommen und bewertet. Auf Ebene der nachfolgenden Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Bei einem Verstoß gegen WSG-VO ist das Vorhaben nicht ohne weiteres genehmigungsfähig. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung im Rahmen der Abstimmungen mit den Fachbehörden gelöst werden.

Die Einwendung, dass die Trasse über die Saale samt Auen und Überschwemmungsgebieten führe, wird zurückgewiesen. Im Fachbeitrag WRRL wurden Querungen von Gewässern (Ziffer 5.3.1 und 5.3.2) sowie Überschwemmungsgebieten (Ziffer 5.4.1) untersucht. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge können nach jetzigem Kenntnisstand die Gewässerrandstreifen und Uferzonen der Fränkischen Saale ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in den o. g. Uferbereichen) überspannt werden.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass die Trasse im Landkreis Main-Spessart innerhalb mehrerer, amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete des Mains, der Wern, der fränkischen Saale sowie dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Sinn verlaufe, wird zurückgewiesen. Die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden im Fachbeitrag WRRL (Ziffer 5.4.1) berücksichtigt. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben steht auf dem Kenntnisstand der Bundesfachplanung voraussichtlich nichts entgegen.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass hinsichtlich der Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten und wassersensiblen Bereichen wasserwirtschaftliche Auflagen zu beachten seien, werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin wird die jeweiligen wasserwirtschaftlichen Auflagen für Überschwemmungsgebiete in Rücksprache mit dem Wasserwirtschaftsamt entsprechend prüfen, abstimmen und in die Planfeststellung mit aufnehmen.

Die Einwendungen der Wasserwirtschaftsämter von Aschaffenburg und Bad Kissingen, dass bauliche Maßnahmen an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Unterfranken innerhalb eines 60 m-Bereichs einer Anlagengenehmigung nach § 36 WHG i. V. m. Artikel 20 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) bedürfen, werden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge können der Aschbach, der Krebsbach, der

Schwabbach und der Kühbach nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort im 60 m Bereich) überspannt werden.

Die Einwendungen der Wasserwirtschaftsämter von Aschaffenburg und Bad Kissingen, dass die bei Kreuzungen von Oberflächengewässern und deren Überschwemmungsgebieten im beiliegenden LfU-Schreiben vom 29.04.2015 (Az. 94-4426.1-29085/2015) aufgeführten wasserwirtschaftlichen Kriterien einzuhalten seien, werden zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Kriterien wurden im FB-WRRL mit aufgenommen und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit eingeschätzt, um eventuelle Verbote und Einschränkungen zu identifizieren.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass Ausnahmen von Schutzgebietsverordnungen für die betroffenen festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiete sowie vorgeschlagenen Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung und Einzugsgebiete von Wasserversorgungsanlagen für die öffentliche Trinkwasserversorgung einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Kriterien sind bei der Bewertung in die § 8-Unterlage eingeflossen. Die einzelnen Schutzgebietsverordnungen wurden durch die Vorhabenträgerin eingeholt, geprüft und sind entsprechend in die Bewertung mit eingeflossen.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass in den zu Trinkwasserzwecken genutzten Kluftgrundwasserleitern mit nur oft geringmächtig ausgebildeten, schützenden Deckschichten bei Maschineneinsatz ein besonderes Augenmerk zu legen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die WSG Zonen I und II wurden im Umweltbericht mit sehr hohem, die Trinkwasserschutzgebiete Zonen III mit mittlerem Konfliktpotenzial bewertet und entsprechend in den Gesamtalternativenvergleich eingebracht. Bei einem Verstoß gegen WSG-VO ist das Vorhaben nicht ohne weiteres genehmigungsfähig. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass für aktuell in der Planung befindliche Wasserschutzgebiete/Wassergewinnungsanlagen derselbe fachliche Maßstab anzusetzen sei, wie für bereits festgesetzte Gebiete, wird zurückgewiesen. Wasserschutzgebiete werden im Rahmen der Unterlage Fachbeitrag WRRL (Ziffer 5.2.1) behandelt. Berücksichtigt wurden festgesetzte und soweit bekannt im Festsetzungsverfahren befindliche Wasserschutzgebiete.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, dass insbesondere die TKS B27, B34 und B36 als sehr kritisch für den Trinkwasserschutz anzusehen seien und nördlich die TKS B29 oder B42 sowie im weiteren Verlauf die TKS B32, B33, B35 und B37 zu bevorzugen seien, wird zurückgewiesen. Wasserschutzgebiete wurden in den Unterlagen nach § 8 NABEG hinsichtlich ihres Zulassungshindernisses untersucht und bewertet. Der Vorschlagsstrassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wendet ein, dass alle Arbeiten, die in das Erdreich eingreifen und die schützenden Deckschichten der betroffenen Gebiete beeinträchtigen, Gefährdungspotentiale für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Heilquellen darstellen würden. Ferner seien in Bereichen, wo verkarstete bzw. verkarstungsfähige Gesteine anstehen, mit weiteren Gefährdungen zu rechnen. Die Einwendungen werden zur Kenntnis genommen. Gefährdungspotenziale wurden im Fachbeitrag WRRL (Ziffer 3.2 Wirkfaktoren) abgeschätzt. In Wasserschutzgebieten sind Bohrspülungen ohne wassergefährdende Eigenschaften nach Stand der Technik (z. B. Aktivbentonit) vorgesehen.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass die Anzahl der Masten und Bodeneingriffe auf das geringstmögliche Maß zu begrenzen sei und Kabelübertragungsanlagen einschließlich zugehöriger Schachtbauwerke außerhalb von Wasser- und qualitativen Heilquellenschutzgebieten, Einzugsgebieten, Vorrang- und Vorbehaltsgebieten anzuordnen seien, wird zurückgewiesen. Trinkwasser- / Heilquellenschutz- / Grundwassereinzugs- / Vorrang- / Vorbehaltsgebiete wurden in der Bundesfachplanung des § 8 NABEG berücksichtigt. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor und wurde insofern als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass die westlichen Trassenkorridore im Amtsbezirk des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen aus wasserwirtschaftlicher Sicht deutlich konfliktärmer seien, wird zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor und wurde insofern als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass der VTK im Landkreis Bad Kissingen und Schweinfurt durch amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete der Fränkische Saale, der Thulba, der Schondra, der Sinn, der kleinen Sinn und der Wern verlaufe, zudem Gewässer kreuze, an denen das Überschwemmungsgebiet amtlich festgesetzt sei, sowie eine Reihe von Gewässer III. Ordnung gekreuzt würden, deren Überschwemmungsgebiete bisher nicht amtlich festgesetzt seien, wird zur Kenntnis genommen. Die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Fränkische Saale, der Thulba, der Schondra, der Sinn, der kleinen Sinn und der Wern wurden im Fachbeitrag WRRL (Ziffer 5.4.1) berücksichtigt. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben steht auf dem Kenntnisstand der Bundesfachplanung voraussichtlich nichts entgegen. Überschwemmungsgebiete, welche nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Art. 46 BayWG oder durch die Bekanntmachung im Amtsblatt als vorläufig gesichert gelten, wurden im § 8 NABEG Verfahren berücksichtigt.

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen wendet ein, dass für Maßnahmen innerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete und an Gewässern grundsätzlich Planunterlagen gemäß der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156) BayRS 753-1-6-U WPBV zu erstellen seien. Ferner bedürften bauliche Anlagen innerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die Hinweise des Einwenders werden zur Kenntnis genommen und im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Überschwemmungsgebiete werden im Rahmen der Unterlagen nach § 8

NABEG im Fachbeitrag WRRL unter Ziffer 5.4.1 behandelt. Unter Berücksichtigung der genannten Anforderungen steht nach aktuellem Planungsstand einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG nichts entgegen.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass potenziell von hohen Grundwasserständen betroffene Gebiete der Hinweiskarte „Hohe Grundwasserstände“ zu entnehmen seien, wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene des § 8 NABEG fand der Belang der hohen Grundwasserstände keine Berücksichtigung. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren (§ 21 NABEG) werden bei eventuellen Betroffenheiten geeignete Maßnahmen oder Bauausführungen getroffen.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass Aussagen über den Geschüttheitsgrad des Grundwassers den hydrogeologischen Karten zu entnehmen seien, werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten Datengrundlagen sind in die § 8-Unterlage eingeflossen.

Die Einwendung des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen, dass eine Grundwassererwärmung bei Erdverkabelung um mehr als 6 K bzw. bei höherer Ausgangstemperatur auf über 20 °C wegen der Negativauswirkungen auf die natürliche – auch für die Grundwasserreinheit bedeutsame – Grundwasserfauna schon außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten unzulässig sei (Verweis auf die Regelungen der VDI-Richtlinie 4640), wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Planfeststellung wird auf Basis der durchgeführten Baugrunduntersuchungen eine thermische Berechnung durchgeführt und die entsprechenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser untersucht und bewertet.

Die Einwendung, dass die geplante Trasse eine Vielzahl an Quellen im Bereich der Gemeinde Wartmannsroth aufweise, wird zur Kenntnis genommen. Zu den hier angesprochenen Quellen im direkten Bereich des Korridors sind im Rahmen der Datenabfragen von den Datengebern keine Informationen übermittelt worden. Der Sachverhalt wird im nachgelagerten Verfahren durch neue weitere Datenerhebungen und dieser Stellungnahme in der vertieften Planung ggf. mit einbezogen.

Die Einwendung, dass sich im Gebiet der Reitstation Roßmühle zwei eigenständige Brunnen zur Trinkwasserversorgung befänden, wird zur Kenntnis genommen. Zu diesen Brunnen im direkten Bereich des Korridors sind im Rahmen der Datenabfragen von den Datengebern keine Informationen übermittelt worden. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren werden im Zuge der Feintrassierung einzelne Quellen inkl. deren Einzugsbereich außerhalb von WSG ermittelt. Durch geeignete Maßnahmen, z.B. Überspannung, können Beeinträchtigungen der Bereiche ausgeschlossen werden.

Die Einwendung, dass der beplante Bereich im Einzugsgebiet von Quellen läge, welche seit über 100 Jahren für die Wasserversorgung genutzt und deren Nutzung durch den Vorhabenträger nicht untersucht würden, wird zurückgewiesen. Auf Ebene des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Bei einem Verstoß gegen WSG-VO ist das Vorhaben nicht ohne weiteres genehmigungsfähig. Das hier vermutlich gemeinte Wasserschutzgebiet "Schondra" (Amtl. Nr. 2210572500041) wird nach aktuellem Planungsstand in seiner Schutzzone III auf

einer Länge von ca. 1.260 m durch die potTA gequert. Im Fachbeitrag WRRL wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass Gewässerkreuzungen – so sie nicht mittels Freileitung vorgesehen sind - grundsätzlich in geschlossener Bauweise ausgeführt werden sollten, wird zur Kenntnis genommen. Im Falle von größeren Gewässerquerungen in geplanten Erdkabelabschnitten ist eine Bohrung im Horizontalspülbohrverfahren (engl. Horizontal Directional Drilling, HDD-Bohrung, geschlossene Bauweise) vorgesehen. Die abschließende Festlegung, in welchen Bereichen eine Teilerdverkabelung umgesetzt wird und damit auch konkrete Aussagen zur technischen Ausführung, erfolgt im Planfeststellungsverfahren.

Die Einwendung, dass die Kreuzung der Wern aufgrund der Topographie mit Schwierigkeiten verbunden sei, wird zurückgewiesen. Die Kreuzung der Wern im TKS B32 liegt nordwestlich von Sachsenheim. Hier soll nach aktueller Planung die Wern als Freileitung überspannt werden.

Die Einwendung, dass aufgrund besonderer Artvorkommen der Rhönquellschnecke und Alpenstrudelwurm auch weitere naturbelassene Quellen geprüft werden sollten, wird zur Kenntnis genommen. Quellbereiche innerhalb TKS B23 werden durch Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz sowie ein Heilquellenschutzgebiet abgedeckt und nach Möglichkeit gemieden.

Die Einwendung, dass der Überquerung des Quell- und Feuchtgebietes „Emmersbach“ hohe bis sehr hohe Raumwiderstände durch die dort befindlichen Hauptquellen und der Wassereinspeisung des Naturbades und der Kneippanlage entgegenstünde, wird zurückgewiesen. Hierbei handelt es sich um den Bereich des bereits berücksichtigten Trinkwasserschutzgebietes Sinntal, Gemarkung Altengronau (435-110). Die Zone III dieses Trinkwasserschutzgebietes ist riegelbildend auf gesamter Breite des Korridors und im TKS B27 verortet. Die Zonen I und II, welche ebenfalls im Korridor liegen, können aber umgangen oder überspannt werden. Konflikte in der Zone III von TWSG können i. d. R. auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Die Einwendung, dass die Trasse ein Wasserschutzgebiet samt Quelle im Bereich der Roßmühle im TKS B42 quere, wird zurückgewiesen. Der Verlauf der aktuellen potTA liegt etwa 100 m westlich des Fassungsbereichs dieses Brunnens. Es liegen Abgrenzungen zu einem Vorschlag eines Wasserschutzgebietes in diesem Bereich vor. Die potTA würde nach diesen Abgrenzungen nur die Zone III des möglichen Wasserschutzgebietes schneiden.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass aktualisierte Einzugsgebietsumgriffe der betroffenen Wasserschutzgebiete und Einzugsgebiete in der weiteren Planung zu berücksichtigen seien, wird zur Kenntnis genommen. Die aktualisierten Einzugsgebiete werden im nachgelagerten Verfahren durch neue weitere Datenerhebungen und dieser Stellungnahme in der vertieften Planung ggf. mit einbezogen.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass das neu ermittelte Einzugsgebiet des WSG „Weikersgrüben/Riedquelle“ über das Vorranggebiet ca. 420 m tief in den TKS hinein reiche, wird zurückgewiesen. Das WSG „Weikersgrüben/Riedquelle“ (Amtl. Nr. 2210582400024) liegt randlich in TKS B42 und wird nach aktuellem Planungsstand nicht durch die potTA gequert (d. h. kein Maststandort in den Schutzzonen).

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass die Zone III des Wasserschutzgebietes „Tiefbrunnen Höllrich“ der Gemeinde Karsbach im TKS B42 im Steckbrief nicht berücksichtigt sei, wird zurückgewiesen. Das WSG "Tiefbrunnen Höllrich" in TKS B34 wird im Fachbeitrag WRRL unter dem Namen "Karsbach" (Amtl. Nr. 2210592400137) geführt und berücksichtigt. Die potTA durchquert die Schutzzone II auf einer Länge von 254 m und die Schutzzone III auf einer Länge von 658 m. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone II des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass das Einzugs-/Vorranggebiet des Schutzgebietes „Brunnen in den Auwiesen“ im TKS B32 nicht berücksichtigt sei, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet "Brunnen in den Auwiesen" (Amtl. Nr. 2210592400102) liegt außerhalb des Trassenkorridors (+200 m für das Schutzgut Wasser; Zone III des o. g. WSG liegt ca. 150 m vom Aufweitungsbereich entfernt) und wird nicht durch das Vorhaben berührt (d. h. ohne Maststandort im Schutzgebiet).

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass die beantragte Zone III B des Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Halsheimer Gruppe“ der Stadt Arnstein nicht berücksichtigt sei, wird zurückgewiesen. Das hier gemeinte Wasserschutzgebiet (Amtl. Nr. 2210602500043) wird im Fachbeitrag WRRL berücksichtigt und dort ohne Namen geführt, da der Name im Datensatz nicht enthalten war und auch keine Schutzgebietsverordnung vorliegt. Die Schutzzone IIIB des WSG in TKS B35 wird im Vorschlagstrassenkorridor auf einer Länge von 3342 m durch die potTA gequert. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, im TKS B27 fehle die Berücksichtigung der Wasserversorgungsanlage samt Einzugsgebiet der „Tiefbrunnen 2+3 In den Gruben“ der Stadt Gemünden, wird zurückgewiesen. Die hier gemeinte Überarbeitung (Entwurf) des WSG „Tiefbrunnen 2+3 In den Gruben“ (Amtl. Nr. 2210592400125) wird im Rahmen des Fachbeitrag WRRL (geführt unter dem Namen "Gemünden a. Main"; Ziffer 5.2.4 und Anhang 1) berücksichtigt. Die überarbeitete Schutzzone III wird auf einer Länge von 436 m durch die potTA gequert und nach Möglichkeit überspannt. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Ferner wird der Einwand der Regierung Unterfranken, dass die Querung der Zone II des WSG "Erkundungsgebiet Rieneck" ein hohes Genehmigungshindernis darstelle, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet "Erkundungsgebiet Rieneck" (Amtl. Nr. 2210592400124) wird in seiner Schutzzone II auf einer Länge von 780 m durch die potTA gequert. Auf Ebene

der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, im TKS B29 fehle die Berücksichtigung der Einzugsgebiete und Vorrang-/Vorbehaltsgebiete der Wasserversorgungsanlagen „Seifriedsburg“ der Stadtwerke Gemünden und „Tiefbrunnen Höllrich“ der Gemeinde Karsbach, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet der genannten Wasserversorgungsanlagen, im Fachbeitrag WRRL als WSG "Karsbach" (Amtl. Nr. 2210592400136) geführt, wird in seiner Schutzzone III auf einer Länge von 269 m durch die potTA gequert. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone III des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, im TKS B34 fehle die Berücksichtigung des beantragten WSG „Brunnen im Ölgrund“ der Gemeinde Gössenheim sowie des Vorranggebiets und der festgesetzten Zone III für die Brunnen 1 und 2 der Gemeinde Gössenheim (so auch die Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden), wird zurückgewiesen. Das beantragte WSG "Brunnen im Ölgrund" (Amtl. Nr. 2210592460013) wurde im Rahmen der Unterlage Fachbeitrag WRRL (Ziffer 5.2.1 und Anhang 1) mit aufgenommen und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit eingeschätzt, um eventuelle Verbote und Einschränkungen zu identifizieren. Das Wasserschutzgebiet wird in Zone IIIA und IIIB auf einer Länge von ca. 2400 m durch die potTA gequert. Im Fachbeitrag WRRL wurde auf der Ebene der Bundesfachplanung festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Vorgaben und Auflagen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen die Querung als Freileitung und der Bau von Freileitungsmasten innerhalb der Schutzgebietszone III kein Zulassungshindernis darstellen.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, im TKS B36 fehle die Berücksichtigung des Einzugs-/Vorranggebietes des Schutzgebietes „Brunnen in den Auwiesen“ der Gemeinde Gössenheim, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet "Brunnen in den Auwiesen" (Amtl. Nr. 2210592400102) liegt außerhalb des Trassenkorridors (+200 m für das Schutzgut Wasser; Zone III des o. g. WSG liegt ca. 150 m vom Aufweitungsbereich entfernt) und wird nach jetzigem Kenntnisstand nicht durch das Vorhaben berührt (d. h. ohne Maststandort im Schutzgebiet, so auch zur Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden). Eine Würdigung des dazugehörigen Vorranggebietes ist in der Unterlage FB zur Wasserrahmenrichtlinie nicht erfolgt. Die fehlende Würdigung des Vorranggebietes „Brunnen in den Auwiesen“ ändert nichts an der Korridorbewertung und hat auch keinerlei Einfluss auf den Gesamtalternativenvergleich.

Ferner wendet die Regierung Unterfranken ein, dass das Einzugsgebiet und die festgesetzte WSG Zone IIIB der „Brunnen im Ried und Werntal“ sowie das Einzugsgebiet und die beantragte WSG Zone IIIA der „Brunnen Halsheimer Gruppe“ durchschnitten werde. Die Einwände werden zur Kenntnis genommen. Die festgesetzte WSG Zone IIIB der „Brunnen im Ried und Werntal“ (Im Fachbeitrag WRRL als "Karlstadt" (Amtl. Nr. 2210602500036)) wird auf einer Länge von 2750 m durch die potTA gequert. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Die beantragte Zone IIIA der „Brunnen Halsheimer Gruppe“ (im Fachbeitrag WRRL als Amtl.

Nr. 2210602500043) wird auf einer Länge von 3240 m durch die potTA gequert. Da für dieses WSG noch keine Schutzgebietsverordnung veröffentlicht ist, konnte diese in der Bundesfachplanung nicht berücksichtigt werden. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Die Einwendung der Regierung Unterfranken, dass der festgelegte Trassenkorridor im Bereich Aschfeld das zwischenzeitlich vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Aschbaches (Gewässer III. Ordnung) kreuzt, wird zur Kenntnis genommen. Zu dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Aschbach im direkten Bereich des Trassenkorridors sind von den Datengebern keine Informationen übermittelt worden. Daraus lässt sich vermutlich ableiten, dass das ÜSG zum Zeitpunkt der Datenanfrage nicht vorläufig gesichert war. Der Sachverhalt wird im nachgelagerten Verfahren durch neue weitere Datenerhebungen und dieser Stellungnahme in der vertieften Planung ggf. mit einbezogen. Das bestehende ÜSG des Aschbach könnte ausgehend vom HQextrem unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden.

Die Einwendung, dass im TKS B18b und B26 die Überschwemmungsgebiete der Schmalen Sinn bzw. Sinn im Trassenkorridor lägen, in denen nach § 78 Abs. 4 WHG bauliche Anlagen sowie nach § 78a Abs. 1 WHG Anlagen verboten wären, die den Abfluss behindern können, das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche, das Lagern von Gegenständen, die fortgeschwemmt werden können, wird zurückgewiesen. Querungen von Überschwemmungsgebieten wurden im Rahmen der Unterlage "Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit" unter der Ziffer 5.4.2. untersucht. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand das betroffene ÜSG der Sinn bzw. Schmalen Sinn ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort im Überschwemmungsgebiet) überspannt werden.

Die Einwendung, dass in den TKS zahlreiche oberirdische Gewässer lägen, deren Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG i. V. m. § 23 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz (HWG) vor baulichem Eingriff geschützt wären, werden zurückgewiesen. Im Rahmen des "Fachbeitrag WRRL – Ersteinschätzung der wasserrechtlichen Zulässigkeit" (Ziffer 5.3.1.) wurden potenzielle Querungen der Uferzonen von Fließgewässern I. und II. Ordnung untersucht. Bei den untersuchten Querungen übersteigt die Regel-Spannfeldlänge die nötige Überspannungslänge. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gewässerrandstreifen der relevanten Fließgewässer ohne direkte Eingriffe überspannt werden können.

Die Einwendung, dass die Trasse im TKS B18a das Wasserschutzgebiet Schlüchtern, "Quellen Gundhelm" (Amtl. Nr. 435-069) überquere, in dessen Zone II gem. Wasserschutzgebietsverordnung vom 12.05.1998, StAnz. 31/1998, S. 2365 bauliche Eingriffe verboten seien, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet ist mitsamt der Schutzgebietsverordnung im Fachbeitrag WRRL unter Ziffer 5.2.1 sowie im Anhang 1 und 2 berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone II des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Die Zone I von WSG wird grundsätzlich und ggf. im nachgelagerten Verfahren aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung im Vorschlagstrassenkorridor nicht von der potenziellen Trassenachse durchquert und nach Möglichkeit umgangen.

Die Einwendung, dass die Trasse im TKS B18a das Wasserschutzgebiet Sinntal, "Rommerbrunnen Sterbfritz" (Amtl. Nr. 435-113) überquere, in dessen Zone II gem. Wasserschutzgebietsverordnung vom 12.03.1968, StAnz. 14/1968, S. 590. In § 2, Nr. II Eingriffe aller Art unter die Erdoberfläche untersage, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet wird in seiner Schutzzone III auf einer Länge von 369 m durch die potTA gequert. Im Rahmen des Fachbeitrags wurde es sowohl im Hinblick auf seine Zonierung als auch die Schutzgebietsverordnung (Anhang 1 und 2) berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der Regelspannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone III der betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden.

Die Einwendung, dass bewaldete Teile des Wasserschutzgebietes „Zeitlofs“ (Amtl. Nr. 2210572400045) bei der Verlegung der Freileitung von Gehölzen freigehalten werden müssten, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet wurde bei der Planung berücksichtigt und liegt außerhalb des Trassenkorridors. Es kann ausgeschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung der Wassergewinnung und -versorgung für die genannten Ortsteile und den landwirtschaftlichen Betrieb eintritt.

Die Stadt Arnstein wendet ein, dass die Führung des Trassenkorridors durch die Schutzzone IIIB des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes für die Trinkwasserbrunnen 1 und 2 verlaufe. Ferner wird eingewendet, dass bzgl. des Ausschlusses des Alternativstrangs B auf den Grundsatz der Gleichbehandlung hingewiesen sei. Die Einwände werden zurückgewiesen. Das im Entwurf befindliche WSG (2210602500043) der Zone IIIB wurde im FB-WRRRL berücksichtigt und hinsichtlich ihrer Verbote und Genehmigungsrisiken eingeschätzt. Nach aktuellen Schutzgebietsverordnungen 2210602500036 §3 Abs. 5. ist eine Errichtung von baulichen Anlagen in den Zonen IIIA und IIIB nicht verboten. Der Vorschlagstrassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist somit gewahrt.

Die Einwendung, dass auf Flächen mit Vorbelastungen die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf das Grundwasser zu prüfen seien, wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des anschließenden Planfeststellungsverfahrens werden erneut Datenabfragen im Hinblick auf die Feintrassierung und der damit einhergehenden potenziellen Betroffenheit erhoben. Zusätzlich werden entsprechende Fachgutachten erstellt, um Beeinträchtigungen vermeiden oder durch geeignete Maßnahmen ausschließen zu können. Im Zuge der Baugrunduntersuchung gewonnene Erkenntnisse werden entsprechend berücksichtigt.

Es wird eingewendet, dass Freileitungen mit Mastfundamenten gegenüber einer Erdverkabelung generell als weniger kritisch einzustufen seien, da insbesondere die Errichtung von Mastfundamenten in den WSG Zonen I+II einen Eingriff in die schützenden Deckschichten darstellten. In den Zonen III seien zudem die jeweilige WSG-VO zu beachten. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Die Zone I von WSG wird aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung im Vorschlagstrassenkorridor nicht von der potentiellen Trassenachse durchquert. Die Zone II von Wasserschutzgebieten wird nach Möglichkeit überspannt. Unter

Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge können nach jetzigem Kenntnisstand ein Großteil der Zonen II der betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Die Einwendung des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass der Alternativstrang B aufgrund der Betroffenheit von Wasserschutzgebieten und Grundwassergewinnungsanlagen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu bevorzugen sei, wird zurückgewiesen. Beim WSG "Quellen Gundhelm" (Amtl. Nr. 435-069) kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone II ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden. Beim WSG "Rommertsbrunnen Sterbfritz" (Amtl. Nr. 435-113) kann nach jetzigem Kenntnisstand die Zone III ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Die anderen WSG liegen randlich innerhalb des TKS (bzw. Aufweitungsbereich +200 m für das Schutzgut Wasser) und werden nach aktuellem Planungsstand nicht durch die potTA berührt. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht.

Die Einwendungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass in den TKS B12, B18, B26 und B28 des Stranges A Trinkwasserschutzgebiete und –gewinnungsanlagen sowie Quellen, namentlich der Kommunen Sinntal und Schlüchtern, betroffen seien, wird zurückgewiesen. Die Wasserschutzgebiete und Gewinnungsanlagen der Kommunen Sinntal und Schlüchtern wurden im Rahmen der Unterlage Fachbeitrag WRRL, sofern eine Datengrundlage vorlag, untersucht und berücksichtigt. Die aufgeführten Kriterien sind somit bei der Bewertung in der § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit Trinkwassergewinnungsanlagen und der Betrachtung ihrer Einzugsgebiete durch hydrogeologische Untersuchungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Eine Beeinträchtigung von Trinkwassergewinnungsanlagen kann somit ausgeschlossen werden. Genannte Quellen wurden zudem bereits durch das Wasserschutzgebiet abgedeckt. Unter Berücksichtigung der potenziellen Trassenachse können nach jetzigem Kenntnisstand die Zonen I und II des betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in den Schutzzonen und im Quellbereich) umgangen werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wendet ein, dass eine Zulassung innerhalb der Zone II eines WSG nur dann erfolgen könne, wenn die durch das Vorhaben verbundene Gefahren soweit wie möglich für den Betroffenen zumutbar minimiert werden und vernachlässigbar gering sind. Ferner seien auch innerhalb der Zone III nur bei begründeter Notwendigkeit und ohne verhältnismäßige Planungsalternative Masten zu errichten. Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Sämtliche Schutzgebietszonen II von Wasserschutzgebieten im Vorschlagstrassenkorridor innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des RP Darmstadt können nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Ferner wendet das Regierungspräsidium Darmstadt ein, dass bei Masten mit Standorten innerhalb eines Schutzgebietes zusätzlich zum bislang vorgesehenen Untersuchungsrahmen eine hydrogeologische Einzelfallbewertung für jedes der betroffenen Wasserschutzgebiete vorzunehmen sei. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine "hydrogeologische Einzelfallbewertung" wird in der Planfeststellung erfolgen. Dort werden Konflikte mit Schutzgebiets-Verordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Die Einwendungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung die Oberen Wasserbehörden der Kommunen Schlüchtern und Sinntal zu dem Vorhaben zu beteiligen und ihnen zu bestätigen sei, dass bei einer Außerbetriebnahme der Grundwasserentnahme aus den Quellen die Wasserversorgung jederzeit sichergestellt sei, wird zur Kenntnis genommen. Im Falle einer Inanspruchnahme werden das Regierungspräsidium Darmstadt sowie die Kommunen Schlüchtern und Sinntal frühzeitig beteiligt.

Ferner wendet das Regierungspräsidium Darmstadt ein, dass bei einer etwaigen Beeinträchtigung oder Außerbetriebnahme der Gewinnungsanlagen ein Ersatzwasserkonzept zu erstellen sei, welches die Sicherstellung durch Zulieferung aus anderen Gewinnungsanlagen, die Errichtung von Ersatzwasserbrunnen oder Zulieferung von außen nachvollziehbar darlege. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Dies wurde bereits in der Unterlage Fachbeitrag WRRL (Kapitel 3.2; Maßnahme V5W) in Form der Hydrogeologischen Baubegleitung berücksichtigt. Die hydrogeologische Baubegleitung ist eine sicher wirksame Maßnahme, um erheblich nachteilige Beeinträchtigungen von Grundwasser und Trinkwasserversorgung zu verhindern und zu verringern. Werden Beeinträchtigungen in Trinkwasserfassungen entdeckt, muss für Ersatzwasserversorgungsanlagen gesorgt werden bzw. Aufbereitungsanlagen genutzt werden. Die Umsetzung erfolgt ggf. in Kombination mit einem Bodenschutzkonzept.

Die Einwendungen des Regierungspräsidiums Darmstadt, dass für die Befreiung von Verboten aus den festgesetzten Wasserschutzgebietsverordnung sowie ggf. erforderliche Zulassungen für Wasserhaltungen und den allgemeinen Grundwasserschutz die örtliche Untere Wasserbehörde zuständig sei. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die unteren Wasserbehörden werden frühzeitig in Kenntnis gesetzt sowie erforderliche Befreiungen rechtzeitig angezeigt und abgestimmt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt wendet ein, dass bei einer Kreuzung von Gewässern oder deren festgesetzte Überschwemmungsgebiete, seien für die geplante Baumaßnahme wasserrechtliche Genehmigungen nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. §§ 22 und 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) erforderlich und entsprechende detaillierte Planungsunterlagen dem RP Darmstadt vorzulegen. Sollten im Verlauf der Leitungstrasse amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete von Gewässern tangiert oder Gewässer gekreuzt werden, sind nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. §§ 22 und 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) wasserrechtliche Genehmigungen erforderlich. Diese werden frühzeitig dem Regierungspräsidium Darmstadt angezeigt und abgestimmt.

Der Einwand des Regierungspräsidiums Kassel, dass bei Maßnahmen zur Errichtung der Leitungstrasse, zum Betrieb mit entsprechender Überwachung sowie Wartung und den erforder-

derlichen sonstigen Maßnahmen die Regelungen des § 5 WHG gelten, wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit Schutzgebiets-Verordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Dabei werden die Maßnahmen auf den konkreten Konflikt bzw. die Schutz-VO sowie die Gegebenheiten vor Ort zugeschnitten sein, um den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Dies gilt auch insoweit Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper durch eine Trassenführung betroffen sein können. Ist mit dem planfestzustellenden Vorhaben eine erlaubnis- oder bewilligungspflichtige Gewässernutzung verbunden, so entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder Bewilligung nach § 19 Abs. 1 WHG; diese wird durch den Planfeststellungsbeschluss nicht ersetzt (BVerwGE 125, 116). Die Planfeststellungsbehörde trifft die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde (§ 19 Abs. 3 2. Hs. WHG).

Die Einwendung des Regierungspräsidiums Kassel, zu allen im Landkreis Fulda betroffenen Wasserschutzgebieten nach § 51 WHG, werden zur Kenntnis genommen. Die zusätzlichen Hinweise des Regierungspräsidiums Kassel für das TKS B03: WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West (631-039), Korridor überlagert im Süden die Zone IIIB; TKS B06, WSG TB 10 Pilgerzell (631-127); im Nordnordosten die Zone III sowie WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West (631-039), Korridor überlagert im Norden die Zone IIIB wurden sowohl im FB-WRRRL Bericht berücksichtigt als auch in der Anlage 1 dargestellt. Ferner wurden die zusätzlichen Hinweise des Regierungspräsidiums Kassel für das TKS B03: WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West (631-039), Korridor überlagert im Süden die Zone IIIB; TKS B06, WSG TB 10 Pilgerzell (631-127); im Nordnordosten die Zone III sowie WSG Brunnen 1-7 Fulda-Aue und Brunnen I-VII Fulda-West (631-039), Korridor überlagert im Norden die Zone IIIB sowohl im FB-WRRRL Bericht berücksichtigt als auch in der Anlage 1 dargestellt.

Die Einwendung des Regierungspräsidiums Kassel, dass für die geplante Erdverkabelung den TKS B03 und B06 eine Herausnahme aus den Wasserschutzgebietszonen der Zonen III der WSG „Quelle 6 Kohlgrund“ (631-048) und „TB 10 Pilgerzell“ (631-127) zu prüfen sei, wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bundesfachplanung erfolgt die Festlegung eines 1.000 m breiten Trassenkorridors, die Festlegung des konkreten Trassenverlaufs sowie der technischen Ausführung ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten. Nichtsdestotrotz bildet die potenzielle Trassenachse (potTA) die Grundlage für die weitere Planung, die jedoch durch neue Erkenntnisse und eine fortschreitende Konkretisierung der technischen Planung geändert bzw. angepasst wird.

Das Regierungspräsidium Kassel wendet ein, dass die in den TKS B03 und B06 liegenden „Sandbrunnen“ (631017.101), der „Große Schäferbrunnen“ (631006.126), „Kleine Schäferbrunnen“ (631006.127) sowie der im TKS B06 liegende der „Tiefbrunnen Schrimpf“ (631016.100) unklare Einzugsgebiete aufweisen. Für diese in Betrieb befindliche Gewinnungsanlage wurden ein Wasserrecht ausgesprochen. Da die Gewinnungsanlagen nicht dem Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, könne ein Schutzgebiet gemäß § 51 WHG nicht ausgewiesen werden. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Der im TKS B03 und B06 liegende Brunnen "Sandbrunnen" (631017.101) sowie der „Große Schäferbrunnen“ (631006.126) und „Kleine Schäferbrunnen“ (631006.127)", ist wurde als Trinkwassergewinnungsanlage sowohl in der SUP_Anh_1_TKSB12 als auch im FB-WRRRL aufgenommen.

Der im TKS B12 liegende Brunnen "Tiefbrunnen Schrimpf" (631016.100) ist wurde als Trinkwassergewinnungsanlage sowohl in der SUP_Anh_1_TKSB12 als auch im FB-WRRL aufgenommen. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit Trinkwassergewinnungsanlagen und der Betrachtung der ihrer Einzugsgebiete durch hydrogeologische Untersuchungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Ferner wendet das Regierungspräsidium Kassel ein, dass die in der Anlage 1 zum Fachbeitrag WRRL vorgenommene symbolische Darstellung von „Trinkwassergewinnungsanlagen über WSG hinaus (Neubohrungen)“ und „Teilerdkabelverlegungsabschnitten, geschlossene Bauweise“ sowie die ausschließliche Bezeichnung als „Trinkwassergewinnungsanlage über WSG hinaus / (Neubohrung)“ aus wasserrechtlicher Sicht zu ändern seien, da die dargestellten Anlagen auch einem anderen nicht öffentlichen Zweck (Brauchwasserversorgung, Mineralwasserversorgung) dienen, wird zurückgewiesen. Die im FB-WRRL in Anlage 1 - Übersichtskarte Schutzgebiete verwendete Symbologie wurde entsprechend in allen Unterlagen des § 8 NABEG Verfahrens gleichermaßen verwendet, um eine Einheitlichkeit zu wahren. Eine entsprechend besser zu unterscheidende Symbologie wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren verwendet. Eine genauere Bezeichnung, nach Zweck, der Trinkwassergewinnungsanlagen wird im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Die Rüge des Regierungspräsidiums Kassel, dass die wasserbehördliche Entscheidung über die Zulässigkeit von wasserschutzgebietsquerenden Trassenverläufen in Schutzzonen II und III in den TKS B01, B02, B03, B06, B08, B09 und B12 im Rahmen der Planfeststellung erfolge und jeweilige Einzelfallprüfungen eine Beteiligung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie erfordern und es detaillierter hydrogeologischer Untersuchungen und Gutachten bedürfe, wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. WSG Zonen I und II können in den genannten TKS B01, B02, B03, B06, B08, B09 und B12 innerhalb des Korridors auf Grundlage der Feintrassierung umgangen werden. Konflikte in der Zone III von WSG können grundsätzlich auf Ebene der Planfeststellung gelöst werden.

Das Regierungspräsidium Kassel weist darauf hin, dass für Wasserschutzgebiete im Landkreis Fulda (vgl. Fachbeitrag WRRL, Anhang I, Blatt 1.17) zur Bewertung der Zulässigkeit des Vorhabens jeweils pauschal dargelegt wurde, dass die Zulässigkeit bei Vorlage einer Befreiung bzw. Einhaltung der o. g. Auflagen gegeben ist und die Beantragung einer Befreiung nach § 52 (1) WHG und Sicherungsmaßnahmen erfolgt. Hierzu wendet das RP Kassel ein, dass eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 WHG nicht zum Tragen komme, da die wasserrechtliche Grundlage, d. h. die rechtskräftig festgesetzte Verordnung, bisher nicht existiere. Eine wasserrechtliche Entscheidung, die sich auf § 52 Abs. 3 WHG begründe, erfolge im Rahmen der Planfeststellung, wobei für die Beurteilung der Zulässigkeit von wasserschutzgebietsquerenden Trassenverläufen Einzelfallprüfungen in Bezug auf die hydrogeologischen Auswirkungen vorausgesetzt werden. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Kriterien wurden im FB-WRRL mit aufgenommen und hinsichtlich ihrer Genehmigungsfähigkeit eingeschätzt, um eventuelle Verbote und Einschränkungen zu identifizieren. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den

Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Die Einwendung, dass Fließ- und Stillgewässer samt Auen und dem Überschwemmungsgebiet der Schmalen Sinn im TKS26 weitgehend geprüft werden sollen, wird zurückgewiesen. Die in TKS B26 und B18b befindlichen Fließ- und Stillgewässer sowie Überschwemmungsgebiete, insbesondere der Sinn, werden im Rahmen der Unterlage Fachbeitrag WRRL (Kap. 5.1.1, 5.3.1, 5.3.2, 5.4.1, 5.4.5) berücksichtigt. Im Ergebnis des Fachbeitrags WRRL wurde aufgezeigt, dass von den Wirkfaktoren des Vorhabens bei Umsetzung der benannten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Überspannung der Fließgewässer) keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fließgewässer zu erwarten sind (vgl. Kap. 3 Fachbeitrag WRRL).

Die Einwendung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), dass die Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu Trinkwasserschutzgebieten im festgelegten Trassenkorridor zu beachten seien, wird zurückgewiesen. Schutzgebietsverordnungen zu den jeweiligen Wasserschutzgebieten werden in Anlage 1 bzw. 2 zum Fachbeitrag WRRL berücksichtigt.

Das HLNUG wendet ein, dass eine Ausnahmegenehmigung zu Bauvorhaben in Zonen II und III von Trinkwassergewinnungsanlagen nicht zwingend erteilt würden, wenn die Gefährdung einer Trinkwassergewinnungsanlage durch das Vorhaben zu hoch ist. In der Wasserschutzzone I dürfe generell keinerlei Bautätigkeit erfolgen. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Die aufgeführten Kriterien (Zonierung und Verbote) sind bei der Bewertung in der § 8-Unterlage und damit auch bei der Ermittlung des Vorschlagstrassenkorridors eingeflossen. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Die Zone I von WSG wird aufgrund ihrer wasserwirtschaftlichen Bedeutung im Vorschlagstrassenkorridor nicht von der potentiellen Trassenachse durchquert.

Die Einwendung des HLNUG, dass das WSG Quelle 6 „Kohlgrund“ in der Tabelle doppelt mit unterschiedlichen WSG-IDs aufgeführt würde, wird zur Kenntnis genommen. Dieser Fehler ist rein redaktionell und für die Auswahl des Vorschlagstrassenkorridors ohne Bedeutung. Dies bittet die Vorhabenträgerin zu entschuldigen. Im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren wird, bei Betroffenheit, das WSG mit der korrekten ID versehen.

Die Einwendung des HLNUG, dass eine Verlegung von Erdkabeln im in der Zone II des WSG TB II + II 2 Neuhof im TKB B11 aus hydrogeologischer Sicht abzulehnen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Querung der Zone II / III des WSG TB II + II 2 Neuhof (631-050) im TKS B11 bei Neuhof umfasst nach jetzigem Kenntnisstand die Bauweise als offenes Erdkabel. Zu beachten ist, dass die Bebauung untersagt wird, wenn dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist. Das Zulassungshindernis wird aufgrund des Vorliegens von Kluft, Poren und Kluft/Poren-Grundwasserleitern nach Einstufung der Hydrogeologischen Karte (HÜK250) als hoch eingestuft.

Ferner wendet das HLNUG ein, dass aufgrund der großflächigen Arbeiten zur Erdkabelverlegung in den WSG TB Erlesmühle und TB II + II 2 Neuhof hydrogeologisch zu prüfen sei, ob und unter welchen Auflagen die Verlegung des Erdkabels hier vertretbar sei und welcher Verlauf des Erdkabels innerhalb des WSG TB Erlesmühle zu bevorzugen sei. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Eine "hydrogeologische Einzelfallbewertung" wird in der Planfeststellung erfolgen. Dort werden Konflikte mit Schutzgebiets-Verordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

Das HLNUG wendet ein, dass Masten aus hydrogeologischer Sicht nur als Ausnahme in der Zone II von Trinkwasserschutzgebieten und nur mit flachgründigen Fundamenten errichtet werden sollen. Es solle bei der Planung auf einen größtmöglichen Abstand zu den Gewinnungsanlagen geachtet werden. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträgerin achtet darauf, Masten und Kabelübergangsanlagen an ökologisch verträglichen Standorten zu platzieren. Nach aktuellem Planungsstand können alle im derzeitigen Vorschlagstrassenkorridor befindlichen Schutzgebietszonen II überspannt oder umgangen werden, sodass eine Errichtung von Masten in Zone II nicht erforderlich ist.

Die Einwendung des HLNUG, dass in der Zone III von Trinkwasserschutzgebieten auf tiefgegründete Strommasten nach Möglichkeit verzichtet werden solle und vorzugweise flachgegründete Strommasten zu verwenden seien, wird zurückgewiesen. Die genaue bauliche Ausführung von Masten, inklusive ihrer Höhe, wird von dem jeweiligen Gelände und verschiedenen technischen Faktoren beeinflusst. Unter anderem ist die Länge des Spannungsfeldes, der Verlauf der Leitung, die Beschaffenheit des Untergrundes, aber auch das Höhenprofil der Umgebung maßgeblich für die Wahl des Masttyps und des Fundaments.

Die Einwendung des HLNUG, dass der Trassenkorridor von Strang A an das Wasserschutzgebiet TB II + II 2 Neuhof (WSG-ID: 631-050) sowie die für Grund- und Trinkwasserschutz genutzte Gewinnungsanlagen TB Schrimpf (GewAnlagen ID: 631.016.100), Kleiner Schäferbrunnen (GewAnlagen ID: 631.006.127), Großer Schäferbrunnen (GewAnlagen ID: 631.006.126), Sandbrunnen (GewAnlagen ID: 631.017.101) grenze, wird zurückgewiesen. Das Wasserschutzgebiet WSG TB II + II 2 Neuhof ist im Fachbeitrag WRRL unter der Ziffer 5.2.1 sowie in Anlage I berücksichtigt. Die genannten Gewinnungsanlagen TB Schrimpf, Kleiner Schäferbrunnen, Großer Schäferbrunnen und Sandbrunnen sind in der Tabelle 14 berücksichtigt. Die potTA quert keine der aufgeführten Trinkwassergewinnungsanlagen. Auf der nachfolgenden Planfeststellungsebene ist durch die Wahl der Maststandorte und ggf. weitere Maßnahmen sicherzustellen, dass die Wassergewinnungen nicht beeinflusst werden.

Das HLNUG wendet ein, dass die Aussage im Umweltbericht in Kapitel 4.2.5.4 unzutreffend sei, für Porengrundwasserleiter und für Kluft- und Karstgrundwasserleiter zählten unterschiedliche Bestimmungen. Grundsätzlich würden Wasserschutzgebiete mit dem Schutzzonen I bis III in Hessen sowohl für Porengrundwasserleiter und für Kluft- und Karstgrundwasserleiter in Anlehnung an das technische Regelwerk DVGW W 101 abgegrenzt. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Grundwasserleitertypen unterscheiden sich in ihren Eigenschaften (z. B. Fließgeschwindigkeit GW) und können dadurch ggf. unterschiedliche Empfindlichkeiten für Eingriffe und Schutzzweck aufweisen.

Die Einwendung des Landratsamtes Bad Kissingen, dass für bauliche Eingriffe in Überschwemmungsgebiete im TKS B26 sowie B28 Ausnahmegenehmigungen zu beantragen seien, wird zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung der üblichen Anforderungen steht einer Ausnahmegenehmigung nichts entgegen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt wendet ein, dass in den Planungsvorbereitungen der gesetzlich verankerte besondere Schutz der Landesgrundwassermessstellen in vielen Fällen keine Berücksichtigung erfahre und verweist auf das Bayerischen Wassergesetz-BayWG unter Art. 62 i.V. mit § 89 und § 100 Wasserhaushaltsgesetz-WHG. Die Einwendung wird zur Kenntnis genommen. Das Vorkommen von Grundwassermessstellen der zuständigen Wasserwirtschaftsämter Aschaffenburg und Bad Kissingen im Planungsraum sind der Vorhabenträgerin bekannt. Die Hinweise des Stellungnehmers nimmt die Vorhabenträgerin darüber hinaus in ihre Unterlagen für die Planfeststellung auf. Im Planfeststellungsverfahren werden umfangreich Daten angefragt und geprüft, ob Grundwassermessstellen bzw. deren Zustrombereiche Betroffenheiten aufweisen oder unmittelbare Einwirkungen erfahren könnten. Damit wird auf den besonderen Schutz der Landesmessstellen durch Art. 62 Abs. 2 BayWG eingegangen.

Die Einwendungen zu Raumwiderständen im Bereich der Gemeinde Kalbach werden zur Kenntnis genommen. Die genannten Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Fließgewässer sind bekannt. Im Zuge der Planfeststellung werden diese berücksichtigt. Eine vom Umweltbericht abweichende Bewertung ergibt sich durch die Hinweise nicht.

Es wird eingewendet, dass sich durch kleine Quellen bei Zeitlofs Raumwiderstände ergeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

Die Einwendung des Landratsamt Main-Spessart, dass im Bereich des Freizeitentrums Roßmühle ggf. das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie der 60-m-Bereich der Fränkischen Saale betroffen sei, wird zur Kenntnis genommen. Nach jetzigem Kenntnisstand kann jedoch sowohl das Überschwemmungsgebiet als auch der 60-m-Bereich der Fränkischen Saale ohne direkten Eingriff überspannt werden. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

Ferner wird eingewendet, dass das Wasserschutzgebiet der Trinkwasserversorgung („Ried-Quelle“) der Gemeinde Gräfendorf für den Ortsteil Weickersgrüben (Zone II und III) und die Eigenwasserversorgung der Freizeitanlage Roßmühle von dem Vorhaben betroffen sei. Die Einwendung wird zurückgewiesen. Das WSG "TWSG Gräfendorf" (Amtl. Nr. 2210582400024) in TKS B42 wird nach aktuellem Planungsstand nicht durch die potTA gequert. Aus den übermittelten Plänen zum geplanten WSG der Roßmühle lässt sich nach aktuellem Planungsstand ableiten, dass die Zone I und II des WSG voraussichtlich unberührt bleiben. Im Planfeststellungsverfahren werden Konflikte auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Eine vom Umweltbericht abweichende Bewertung ergibt sich durch die Hinweise nicht.

Weiterhin wird eingewendet, dass in der Gemeinde Gössenheim das amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet sowie der 60 m Bereich der Wern sowie in der Gemarkung

Eußenheim erneut die Wern und der Aschbach (Gewässer III. Ordnung) mit vorläufig gesichertem Überschwemmungsgebiet betroffen sei. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach jetzigem Kenntnisstand der 60-m-Bereich der Wern sowie des Aschbach bei Sachsenheim als auch in der Gemarkung Eußenheim ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort) überspannt werden. Eine vom Umweltbericht abweichende Bewertung ergibt sich durch die Hinweise nicht.

Die Einwendung, dass im erweiterten Quelleneinzugsbereich der Wassergewinnungsanlagen (3 Quellen) für die Ortslagen Gundhelm, Hinkelhof und Vollmerz von Bodenarbeiten und dauerhaften Versiegelungen abzusehen sei, wird zur Kenntnis genommen. Die Wassergewinnungslagen werden durch die Wasserschutzgebiete mit den amtlichen Nummern 435-068, 435-069 sowie 435-113 geschützt. Das Wasserschutzgebiet „Quellen Gundhelm“ (Amtl. Nr. 435-068) liegt mit seiner Zone III im Aufweitungsbereich des TKS B18a. Es kann nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) umgangen werden. Das Wasserschutzgebiet „Schlüchtern“ (Amtl. Nr. 435-069) wird in seiner Schutzzone II auf einer Länge von ca. 330 m durch die potTA gequert. Das Wasserschutzgebiet „Rommertsbrunnen Sterbfritz“ (Amtl. Nr. 435-113) wird in seiner Schutzzone III auf einer Länge von 369 m durch die potTA gequert. Beide WSG können nach jetzigem Kenntnisstand ohne direkten Eingriff überspannt werden. Im Planfeststellungsverfahren werden Konflikte mit Schutzgebietsverordnungen auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Eine vom Umweltbericht abweichende Bewertung ergibt sich durch die Hinweise nicht.

Die Einwendungen in Form allgemeiner Hinweise zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Planungsgrundsätzen des Landkreis Fulda (Hinweise zu Einzelwasserversorgungsanlagen, zur Prüfung der Auswirkungen von Masten in Überschwemmungsgebieten, zur Berücksichtigung von „Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung ohne Namen“, zur Erlaubnispflicht von temporären Grundwasserhaltungen sowie der neuen Trinkwassereinzugsgebietsverordnung (TrinkwEGV, 2023)) werden zur Kenntnis genommen und im Planfeststellungsverfahren vertieft geprüft und einbezogen. Eine vom Umweltbericht abweichende Bewertung ergibt sich durch die Hinweise nicht.

Ferner wendet der Landkreis Fulda ein, dass in der Auflistung der Wasserschutzgebiete im hessischen Untersuchungsraum in Tabelle 9 des Fachbeitrag WRRL verschiedene Einträge fehlten. Diese Einwendung wird zurückgewiesen. Die als fehlend gekennzeichneten Wasserschutzgebiete 631-127 und 631-048 sind in der genannten Tabelle enthalten und wurden in der Bundesfachplanung berücksichtigt. Es ergibt sich keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Einwendungen erhoben, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Voraussichtlich sind erhebliche Um-

weltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Freileitung nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.7.1, S. 389 ff.):

- Heilquellenschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, Wasserschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, A, Gebiete mit Quellen; Heil- und Mineralquellen
- Heilquellenschutzgebiete Zonen III, IIIA, IIIB, B, Wasserschutzgebiete Zonen III, IIIA, IIIB, Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen (TWGG)
- Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Fließ- und Stillgewässer
- Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG / § 23 HWG bzw. Art. 21 BayWG, Uferzonen nach § 61 BNatSchG
- Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Überschwemmungsgebiete
- Hochwasserrisikogebiete

Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Erdkabel nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.7.2, S.402 ff.):

- Heilquellenschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, A Wasserschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, Gebiete mit Quellen; Heil- und Mineralquellen
- Heilquellenschutzgebiete Zonen III, IIIA, IIIB, B, Wasserschutzgebiete Zonen III, IIIA, IIIB, Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen (TWGG)
- Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Fließ- und Stillgewässer
- Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG / § 23 HWG bzw. Art. 21 BayWG, Uferzonen nach § 61 BNatSchG
- Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)
- Überschwemmungsgebiete
- Hochwasserrisikogebiete

Im Übrigen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B01, erhebliche Umweltauswirkungen auf 7,39 ha, das entspricht 2,01 %
- TKS B03, erhebliche Umweltauswirkungen auf 4,50 ha, das entspricht 1,48 %
- TKS B06, erhebliche Umweltauswirkungen auf 5,14 ha, das entspricht 1,70 %
- TKS B08, erhebliche Umweltauswirkungen auf 21,88 ha, das entspricht 3,75 %
- TKS B12, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,59 ha, das entspricht 0,15 %
- TKS B18a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,85 ha, das entspricht 2,04 %

- TKS B18b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 15,24 ha, das entspricht 1,48 %
- TKS B40, erhebliche Umweltauswirkungen auf 50,46 ha, das entspricht 5,05 %
- TKS B42, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,97 ha, das entspricht 0,25 %

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B02, erhebliche Umweltauswirkungen auf 7,04 ha, das entspricht 2,28 %
- TKS B04, erhebliche Umweltauswirkungen auf 57,69 ha, das entspricht 14,01 %
- TKS B05, erhebliche Umweltauswirkungen auf 44,64 ha, das entspricht 10,27 %
- TKS B07, erhebliche Umweltauswirkungen auf 13,88 ha, das entspricht 2,48 %
- TKS B09, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,27 ha, das entspricht 1,09 %
- TKS B10, erhebliche Umweltauswirkungen auf 29,07 ha, das entspricht 3,05 %
- TKS B11, erhebliche Umweltauswirkungen auf 42,43 ha, das entspricht 6,84 %
- TKS B13, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,37 ha, das entspricht 0,40 %
- TKS B14, erhebliche Umweltauswirkungen auf 20,93 ha, das entspricht 3,82 %
- TKS B16b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,75 ha, das entspricht 1,01 %
- TKS B19, erhebliche Umweltauswirkungen auf 0,78 ha, das entspricht 0,14 %
- TKS B23, erhebliche Umweltauswirkungen auf 9,13 ha, das entspricht 1,08 %
- TKS B27, erhebliche Umweltauswirkungen auf 36,09 ha, das entspricht 1,20 %
- TKS B30a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 156,90 ha, das entspricht 10,70 %
- TKS B30b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 3,28 ha, das entspricht 0,19 %
- TKS B31, erhebliche Umweltauswirkungen auf 12,60 ha, das entspricht 0,85 %
- TKS B34, erhebliche Umweltauswirkungen auf 15,11 ha, das entspricht 1,29 %
- TKS B43n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 279,28 ha, das entspricht 9,91 %
- TKS B44, erhebliche Umweltauswirkungen auf 128,80 ha, das entspricht 7,06 %
- TKS B45, erhebliche Umweltauswirkungen auf 37,95 ha, das entspricht 2,08 %
- TKS B49, erhebliche Umweltauswirkungen auf 11,47 ha, das entspricht 1,33 %

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von TKS B42 zu TKS B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Wasser ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Die zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.7, S. 389 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden Kriterien ermittelt:

- **Heilquellenschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, Wasserschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, A**

Im Hinblick auf die SUP-Kriterien wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W 3.2 „Schadstoffeintrag in Boden und Wasser“ und W 7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V10z, V20z, V21z, V25z, V34z, V36z, V37z, V38z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W3.2 „Schadstoffeintrag in Boden und Wasser“ und W7.2 „Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B08-01 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet (Zone II) gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B08-04 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkts bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Wasserschutzgebiet (Zone II).
- Der Riegel R-SUP-B18a-03 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Wasserschutzgebiet (Zone I und II) gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium und teilweise in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

35. Heilquellenschutzgebiete Zonen III, IIIA, IIIB, B, Wasserschutzgebiete Zonen III, IIIA, IIIB

Im Hinblick auf die SUP-Kriterien wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen), W 3.2 (Schadstoffeintrag in Boden und Wasser) und W 7.2 (Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V10z, V20z, V21z, V25z, V34z, V36z, V37z, V38z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Grundwasserkörper gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen), W 3.2 (Schadstoffeintrag in Boden und Wasser) und W 7.2 (Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V10z, V20z, V21z, V25z, V34z, V36z, V37z, V38z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Fließ- und Stillgewässer**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen), W 1.2 (Verlust/Veränderungen von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen), W 3.2 (Schadstoffeintrag in Boden und Wasser), W 7.2 (Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts) und W 8.2 (Veränderung der Böden durch veränderte Vegetation). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V8z, V10z, V22z, V24, V25z, V31z, V34z, V37z, V38z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B01-01 wird als Erdkabel gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B06-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B08-01 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Fließgewässer „Fulda“ gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B08-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

- Der Riegel R-SUP-B08-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B08-04 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf das Fließgewässer „Höllengrundgraben“.
- Der Riegel R-SUP-B12-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B12-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18a-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18a-03 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die Fließgewässer gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B18b-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Engstelle E-SUP-B18b-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

- Der Riegel R-SUP-B42-05 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B32-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B32-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B32-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B32-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B35-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B37-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B37-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B37-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B37-04 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B40-01 wird als Erdkabel gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B40-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B40-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. Lediglich in einzelnen Konfliktbereichen kommt es aufgrund der besonderen Konstellation voraussichtlich zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG / § 23 HWG, Uferzonen nach § 61 BNatSchG**

Im Hinblick auf die SUP-Kriterien wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen), W 1.2 (Verlust/Veränderungen von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen), W 3.2 (Schadstoffeintrag in Boden und Wasser), W 7.2 (Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts) und W 8.2 (Veränderung der Böden durch veränderte Vegetation). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen:

V1z, V2z, V8z, V10z, V22z, V24, V25z, V31z, V34z, V37z, V38z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“ und W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen), W 1.2 (Verlust/Veränderungen von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen), W 3.2 (Schadstoffeintrag in Boden und Wasser), W 7.2 (Veränderung der Bodenstruktur und des Bodenwasserhaushalts) und W 8.2 (Veränderung der Böden durch veränderte Vegetation). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V8z, V10z, V22z, V24, V25z, V31z, V34z, V37z, V38z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“ und W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Überschwemmungsgebiete**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Hochwasserrisikogebiete**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W.1.1 (Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen). Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Tabelle 6-6 und 6-7, S. 397 ff.).

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor eine Betroffenheit der folgenden Umweltziele verursacht:

- Umweltziel 1 „Schutz der Qualität des Grundwassers durch Schutz und Verbesserung der Grund- und Trinkwasserressourcen sowie sparsamer Umgang damit“
- Umweltziel 2 „Schutz der Qualität des Grundwassers durch Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot)“
- Umweltziel 3 „Schutz der Qualität des Grundwassers durch Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands“
- Umweltziel 4 „Schutz der Oberflächengewässer durch Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen“
- Umweltziel 5 „Schutz der Oberflächengewässer durch Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik“
- Umweltziel 6 „Schutz der Oberflächengewässer durch Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustands“

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können im großen Umfang vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) durch die Konfliktpotenziale nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht zudem voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bezogen auf die folgenden Umweltziele und SUP-Kriterien:

Heilquellenschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, Wasserschutzgebiete Zonen I, II, IIA, IIB, A

- Umweltziel 1 „Schutz der Qualität des Grundwassers durch Schutz und Verbesserung der Grund- und Trinkwasserressourcen sowie sparsamer Umgang damit“
- Umweltziel 2 „Schutz der Qualität des Grundwassers durch Vermeidung von Schadstoffimmissionen sowie Erhalt der Regenerationsfähigkeit (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot)“

Gewässerrandstreifen nach § 38 WHG / § 23 HWG, Uferzonen nach § 61 BNatSchG

- Umweltziel 4 „Schutz der Oberflächengewässer durch Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen“
- Umweltziel 6 „Schutz der Oberflächengewässer durch Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustands“

Wasserkörper (Oberflächengewässer) gemäß Richtlinie 2000/60/EG (WRRL)

- Umweltziel 4 „Schutz der Oberflächengewässer durch Vermeidung von Verlust, Funktionsminderung und Schadstoffimmissionen“
- Umweltziel 6 „Schutz der Oberflächengewässer durch Gewährleistung eines guten ökologischen und chemischen Zustands“

Durch den festgelegten Trassenkorridor und unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Umweltziele soweit möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Umweltziele werden vermieden:

- Umweltziel 3 „Schutz der Qualität des Grundwassers durch Gewährleistung eines guten chemischen und mengenmäßigen Zustands“
- Umweltziel 5 „Schutz der Oberflächengewässer durch Erhalt der Retentionsräume von Fließgewässern insbesondere im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz und den Erhalt der natürlichen Fließgewässerdynamik“

Dem Ziel der Umweltvorsorge wird für das Schutzgut Wasser durch die Maßnahmen und den festgelegten Trassenkorridor soweit möglich und angemessen entsprochen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Alle Alternativen verursachen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser. Für das Schutzgut Wasser werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf 108,0 ha (1 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Der alternative Strang B weist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in flächenmäßig größerem Umfang (180,5 ha bzw. 2 %) auf.

Das Schutzgut Wasser ist, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) nachvollziehbar dargestellt, darüber hinaus durch voraussichtliche nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Dies wird durch die ermittelten Konfliktpotenziale dargestellt. Der festgelegte Trassenkorridor betrifft das Schutzgut Wasser mit 391,6 ha sehr hohem und 718,8 ha hohem Konfliktpotenzial. Damit betrifft er das Schutzgut größer als Strang B (228,1 ha sehr hoch, 238,5 hoch). Die Konfliktpotenziale lassen sich jedoch überwiegend durch Maßnahmen vermeiden (vgl. S. 31 f., Anhang 1 (V17) zur Unterlage „Gesamtalternativenvergleich“).

Der festgelegte Trassenkorridor weist unter anderem aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Wasser die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) auf:

- R-SUP-B01-01, R-SUP-B06-01, R-SUP-B08-01, R-SUP-B08-02, R-SUP-B08-03, R-SUP-B08-04, R-SUP-B12-02, R-SUP-B12-03, R-SUP-B12-04, R-SUP-B18a-01, R-SUP-B18a-03, R-SUP-B18b-01, R-SUP-B18b-05, R-SUP-B18b-02, E-SUP-B18b-01, E-SUP-B18b-02, R-SUP-B18b-03, R-SUP-B18b-04, R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01, R-SUP-B28-03, R-SUP-B28-05, R-SUP-B42-01, R-SUP-B42-02, R-SUP-B42-05, R-SUP-B42-03, R-SUP-B42-04, R-SUP-B32-01, R-SUP-B32-02, R-SUP-B32-03, R-SUP-B32-04, R-SUP-B35-01, R-SUP-B37-01, R-SUP-B37-02, R-SUP-B37-04, R-SUP-B37-03, R-SUP-B40-01, R-SUP-B40-02, R-SUP-B40-03

In diesen Konfliktschwerpunkten ist eine Betroffenheit der Schutzgüter besonders wahrscheinlich, da ein Umgehen von Konfliktpotenzialen dort nur eingeschränkt möglich ist.

Durch den festgelegten Trassenkorridor werden die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen), die aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Wasser bestehen, vermieden:

- Strang B: R-SUP-B01-01, R-SUP-B06-01, R-SUP-B09-01, R-SUP-B09-02, E-SUP-B09-01, E-SUP-B09-02, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01, R-SUP-B30a-02, R-SUP-B38-01, E-SUP-B38-01, R-SUP-B38-02, R-SUP-B38-10, R-SUP-B38-03, R-SUP-B38-04, E-SUP-B38-04, R-SUP-B38-05, R-SUP-B38-06, R-SUP-B38-11, R-SUP-B38-07, E-SUP-B38-05, R-SUP-B41a-01, R-SUP-B41b-01
- Ausscheidung im Vorvergleich: R-SUP-B02-01, R-RVS-B04-01, R-RVS-B04-02, E-SUP-B04-01, R-SUP-B04-03, R-SUP-B05-01, R-SUP-B07-02, R-SUP-B07-03, R-SUP-B05-01, E-SUP-B10-01, R-SUP-B10-01, E-SUP-B10-02, R-SUP-B10-02, R-SUP-B10-03, R-SUP-B10-04, R-SUP-B11-01, E-SUP-B11-01, R-SUP-B11-02, E-SUP-B11-02, R-SUP-B11-03, R-SUP-B13-01, R-SUP-B13-02, R-SUP-B14-03, R-SUP-B14-01, R-SUP-B14-02, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B20-01, R-SUP-B20-02, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B21a-01/ R-SUP-B21b-01, R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B22-01, R-SUP-B24-01, R-SUP-B24-03, E-SUP-B24-01, R-SUP-B24-05, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B49-01, E-

SUP-B49-01, R-SUP-B49-02, R-SUP-B49-03, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B19-01, R-SUP-B19-02, R-SUP-B23-01, R-SUP-B23-02, R-SUP-B23-03, E-SUP-B23-02, R-SUP-B23-04, E-SUP-B25-01, R-SUP-B25-02, R-SUP-B29-01, R-SUP-B29-03, R-SUP-B27-01, R-SUP-B27-02, R-SUP-B36-01, R-SUP-B36-02, R-SUP-B36-03, R-SUP-B36-05, E-SUP-B36-04, R-SUP-B36-04, R-SUP-B34-01, R-SUP-B34-02, R-SUP-B34-04, R-SUP-B51-01, R-SUP-B51-02, R-SUP-B44-01, R-SUP-B44-02, R-SUP-B44-08, R-SUP-B44-10, R-SUP-B44-11, R-SUP-B44-04, R-SUP-B39-01, R-SUP-B39-02, E-SUP-B39-01, R-SUP-B31-01, R-SUP-B31-02, R-SUP-B31-03, R-SUP-B31-04, R-SUP-B31-05, R-SUP-B43n-02, R-SUP-B43n-03, R-SUP-B43n-05, R-SUP-B43n-06, R-SUP-B43n-07, R-SUP-B45-11, R-SUP-B45-12, R-SUP-B45-01, R-SUP-B45-02, E-SUP-B45-02, R-SUP-B45-03, R-SUP-B45-04, R-SUP-B45-05, E-SUP-B45-03, R-SUP-B45-06, R-SUP-B45-07, R-SUP-B45-08, R-SUP-B45-09, E-SUP-B46-01, R-SUP-B46-01, R-SUP-B46-02, R-SUP-B46-03, R-SUP-B46-06, R-SUP-B46-05, R-SUP-B46-04, R-SUP-B41b-01

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzguts Wasser dem Strang B vorzuziehen.

(g) Luft und Klima

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors sowie der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für die Schutzgüter relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für die Schutzgüter Luft und Klima wurden die bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (W1), stoffliche Emissionen (W3), Veränderungen des Bodens und der Standortfaktoren durch Bauwerksgründung und Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (W8) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.7, S. 97 f. und Kap. 6.3.8, S. 414 ff.). Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1 – 3.2, S. 101 ff.), die durch die SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.7, S. 139 f.). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele

des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden die SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Ziele des Umweltschutzes und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.6, S. 218 ff.). Es wurden folgende Kriterien betrachtet:

- Regionalklimatische Verhältnisse
- Lokalklimatische Veränderungen
- Klimatisch relevante Realnutzung
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen

Der Umweltzustand wurde innerhalb des 1.000 m breiten Trassenkorridors erfasst. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.6.1, S. 126 f.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklungen und Vorbelastungen (den bedeutsamen Umweltproblemen) die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.6.2, S. 128). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.7, S. 193 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung oder zum Ausgleich werden für die Schutzgüter Luft und Klima ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.2, S. 214 ff. und Kap. 6.3.8, S. 414 ff.). Für die Schutzgüter Luft und Klima sind die Maßnahmen V1z, V2z und V24 relevant (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.8, S. 414 ff.) und ausreichend beschrieben.

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für die SUP-Kriterien ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.8, S. 414 ff.).

Die Einwendung, dass es durch die Freileitung im Bereich der Gemeinde Zeitlofs zu Störungen des Kaltluftabfluss und dadurch zu klimatischen Änderungen komme, wird zurückgewiesen. Durch die Leiterseile und Masten der Freileitung entstehen keine klimatisch relevanten

Barrierewirkungen. (Kalt-)Luftabflüsse werden nicht beeinträchtigt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Es wird eingewendet, dass auf eine möglichst naturverträgliche Anlage der Trasse zu achten sei, um die Klimaschutz- und Klimaanpassungsfunktion des Ökosystems nicht zu beeinträchtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der schonende Umgang mit Umwelt und Natur ist für die Vorhabenträgerin von großer Bedeutung. Dazu zählt auch der Schutz von besonderen Landschaften und Waldflächen. Die potenzielle Trassenachse repräsentiert hierbei einen Abwägungsstand, der unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze (u.a. Reduzierung der Waldinanspruchnahme) im nachgelagerten Verfahren mit einer dann konkretisierten Datengrundlage weiter optimiert wird. Eine Änderung der Beurteilungen im Umweltbericht ergibt sich hieraus nicht.

Die Einwendung, dass durch das Vorhaben Wald unwiederbringlich als CO₂-Speicher verloren geht, wird zurückgewiesen. Die Beseitigung von Gehölzen im Schutzstreifen ist im Allgemeinen nicht einem totalen Waldverlust gleichzusetzen. Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist Aufwuchs möglich, es bestehen jedoch Aufwuchsbeschränkungen. Die Waldfunktionen werden daher zwar beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren. Zur Reduktion der hierdurch entstehenden Beschränkungen der freien Vegetationsentwicklung wird u.a. ein ökologisches Schneisenmanagement durchgeführt. Für nicht vermeidbare Eingriffe in Gehölze im Bereich der geplanten Mast- und Kabelübergangsanlagen-Standorte sowie der Wuchshöhenbeschränkung bzw. Gehölzfreiheit im Schutzstreifen kann die Kompensation durch Wiederanpflanzung erfolgen. Geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie die dafür geeigneten Flächen werden raumkonkret im Planfeststellungsverfahren ermittelt und festgelegt. Eine Änderung der Beurteilungen im Umweltbericht ergibt sich hieraus nicht.

Die Einwendung zur Starkregenhinweiskarte für Hessen und zur Starkregen-Hot-Spot-Karte des Landkreises Fulda werden zur Kenntnis genommen. Die im Rahmen des Landkreisprojektes "eRisikomanagement-Starkregenfrühalarmsystem" des Landkreises Fulda aus dem Jahr 2023 erstellte Starkregen-Hot-Spot-Karte wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren (PFV) im Zuge der Feintrassierung mit aufgenommen und berücksichtigt werden. Geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung bei potenziellen Betroffenheiten werden mit der zuständigen Behörde frühzeitig abgestimmt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS. Eine Änderung der Beurteilungen im Umweltbericht ergibt sich hieraus nicht.

Darüber hinaus wurden in den Stellungnahmen keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Zu berücksichtigende globale Klimaauswirkungen i. S. d. § 13 KSG sind nicht anzunehmen. Vom Betrieb der Leitung gehen nachvollziehbar nur in minimaler Konzentration stoffliche Emissionen aus, welche sich voraussichtlich nicht auf das Globalklima auswirken. Auch die Veränderung der Landnutzung erfolgt nicht in dem Maße, als dass dadurch Auswirkungen auf das Globalklima zu erwarten sind. Im Bereich der Maststandorte wird nur in geringem Umfang punktuell Fläche in Anspruch genommen. Bau- und betriebsbedingt ist für die Neu-

bauleitung in Waldbereichen, welche grundsätzlich auch Funktionen als CO₂-Senken wahrnehmen, Waldeinschlag verbunden mit der anschließenden Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich erforderlich. Dieser erfolgt jedoch meist angrenzend an bereits vorhandene Schneisen und erlaubt im Schneisenbereich eine beschränkte Wiederaufforstung. In der Gesamtschau sind in Bezug auf Waldflächen Auswirkungen auf das globale Klima aufgrund des begrenzten Umfangs der Waldinanspruchnahme, der Nutzung vorbelasteter Räume und der Möglichkeit der beschränkten Wiederaufforstung innerhalb der Leitungsschneise nicht in erheblichem Umfang anzunehmen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für alle SUP-Kriterien sowohl beim Ausbau als Freileitung als auch als Erdkabel nicht auszuschließen. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.8, S. 414 ff.).

Der Anteil der Fläche der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen an der Gesamtfläche eines Trassenkorridorsegments entspricht für jedes TKS demnach 0 % (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. Allgemein verständliche Zusammenfassung, Tab. 1, S. 18 ff.).

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von TKS B42 zu TKS B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Luft und Klima ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, vgl. Kap. 6.3.8, S. 414 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden SUP-Kriterien ermittelt:

- **Klimatisch relevante Realnutzung**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten (durch Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen)“.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schneisen in Waldbereichen sind jedoch auszuschließen, da die Frischluftversorgungsfunktion, die vor allem von großflächigen Waldbereichen ausgeübt wird, in dem insgesamt durch einen hohen Waldanteil geprägten Raum nicht gefährdet wird und klimatische Belastungsräume im Untersuchungsraum nicht vorkommen. In Offenlandbereichen kommt es durch die Anlage (Masten) zu keinen Auswirkungen auf Kalt- oder Frischluftentstehungs- oder -sammelgebiete. Die Anlagen erzeugen keine Barrierewirkungen, so dass klimatisch relevante Luftabflüsse weiterhin ungehindert möglich sind.

Des Weiteren wurde der Wirkfaktor W3.1 „Luftschadstoffbelastungen“ berücksichtigt. Aufgrund dessen ist die folgende Maßnahme vorgesehen: V24.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Versiegelung von Flächen, Verlust bestehender Nutzungen und Funktionen“, W1.2 „Verlust/Veränderung von Biotopen und Habitaten, Schädigung von Individuen“, W3.1 „Luftschadstoffbelastungen“, und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderung von Biotopen und Habitaten (durch Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen)“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z und V24.

Konfliktschwerpunkte in Form von Riegeln oder Engstellen bestehen für das SUP-Kriterium weder im festgelegten Trassenkorridor noch in den Alternativen.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für den festgelegten Trassenkorridor bestehen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.7, S. 125 ff.).

Durch den festgelegten Trassenkorridor und unter Berücksichtigung der Maßnahmen werden die Auswirkungen auf die Umweltziele soweit möglich vermieden. Erhebliche Umweltauswirkungen auf die folgenden Umweltziele werden vermieden:

- Umweltziel 1 „Schutz und Erhalt der für das Regional- und Lokalklima bedeutsamen Wälder und klimatischen Regenerationsräume“.
- Umweltziel 2 „Reduzierung von Treibhausgasemissionen“.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) durch die Konfliktpotenziale nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen, unter Berücksichtigung von Maßnahmen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Keine der Alternativen verursacht voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Luft und Klima. Für die Schutzgüter Luft und Klima werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf keiner Fläche (0 ha bzw. 0 % der Gesamtfläche des Trassenkorridors) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Auch der alternative Strang B weist keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf (jeweils 0 ha bzw. 0 %).

Die Schutzgüter Luft und Klima sind, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“,) nachvollziehbar dargestellt, jedoch durch voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Dies wird durch die ermittelten Konfliktpotenziale dargestellt. Der Vergleich der Stränge zeigt, dass der festgelegte Trassenkorridor mit 224,5 ha hohem Konfliktpotenzial die Schutzgüter deutlich geringer betrifft als Strang B (hoch 986,4 ha). Die Konfliktpotenziale lassen sich jedoch überwiegend durch Maßnahmen vermeiden (vgl. S. 32, Anhang 1 (V17) zur Unterlage „Gesamtalternativenvergleich“).

Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) bestehen weder im festgelegten Trassenkorridor noch in den alternativen Strängen.

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen.

(h) Landschaft

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf das Schutzgut Landschaft voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau-, anlage- und betriebsbedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der vo-

raussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung und Verringerung, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Landschaft wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren Flächeninanspruchnahme (W1), Raumanspruch der Anlage (W2), nicht-stoffliche Emissionen (W4) sowie Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (W8) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.8, S. 98 f.). Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut Landschaft auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1 – 3.2, S. 101 ff.), die durch die SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.8, S. 140 ff.). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden die SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der Ziele des Umweltschutzes und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.7, S. 222 ff.):

- Landschaftsbildbewertung
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. § 26-29 BNatSchG
- Landschafts- und erholungsrelevante Waldfunktionen,
- Schutzwürdige Landschaften (BfN),
- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften,
- Unzerschnittene verkehrs- und freileitungsarme Räume (UZVFR),
- Besonders bedeutsame Aussichtspunkte,
- Ziele und Maßnahmen der überörtlichen Landschaftsplanung,
- Unzerschnittene Funktionsräume und Lebensraumnetze
- National bedeutsame Rad- und Wanderwege
- Mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung
- Erholungs- und erlebensrelevante Sachverhalte

Der Umweltzustand wurde in einem Untersuchungsraum von jeweils 2.000 m beidseits des Korridorrandes vorgenommen. Bei der Prüfung von Teilerdverkabelungen wird der Untersuchungsraum bis jeweils 500 m beidseits des Korridors aufgeweitet. Eine vorhabenspezifische Sichtbarkeitsanalyse wurde auf einen erweiterten Raum von 5.000 m beidseits des Trassenkorridors bezogen. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.7.1, S. 129 ff.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklung und Vorbelastungen die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.7.2, S. 137 ff.). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.8, S. 196 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich werden für das Schutzgut Landschaft ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.1, S. 212 ff. und Kap. 6.3.2, S. 226). Für das Schutzgut sind die Maßnahmen V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V23z, V24, V25z, V30 und V33z relevant (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9, S. 423 ff.) und ausreichend beschrieben.

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9, S. 423 ff.).

Soweit eingewendet wird, dass durch das Vorhaben verschiedene Schutzgebiete, bspw. das Landschaftsschutzgebiet Bayerische Rhön, der Naturpark Bayerische Rhön, das UNESCO-Biosphärenreservat Rhön, Naturpark Hessischer Spessart und das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Fulda betroffen seien und die Umsetzung des Vorhabens eine Zerstörung des Landschaftsbildes mit negativen Auswirkungen auf den Erholungswert und den Tourismus bedeute, werden diese zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen – so auch die Landschaftsbildqualität und die Schutzgebietskulisse. Der festgelegte Trassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht. Bei der Planung und bei dem Bau einer Freileitung wird immer versucht, den Eingriff in die Schutzgüter so gering wie möglich zu halten. Zusätzlich werden Maßnahmen vorgesehen, welche die optische Wirkung der Freileitung reduzieren: z.B. eine optimierte Feintrassierung, Parallelführung mit Bestandsleitungen, Abpflanzen von Maststandorten und ökologisches Schneisenmanagement. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit Schutzgebiets-Verordnungen o.ä. auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert. Weiterhin ist nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass seine Bedeutung für den regionalen und überregionalen Tourismus insgesamt verringert würde und hierdurch Einbrüche beim Tourismus zu erwarten wären. Aus den Hinweisen ergeben sich keine Erkenntnisse, die zu einer vom Umweltbericht abweichenden Beurteilung des festgelegten Trassenkorridors führen.

Soweit eingewendet wird, dass der festgelegte Trassenkorridor im Bereich des Sinntals aufgrund der bestehenden 110 kV-Freileitung der ICE-Strecke und weiterer Stromleitungen die

Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zusätzlich verstärkte, wird dies zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin plant hier entsprechend des gesetzlich geregelten Bündelungsgebots (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Hinter dem Bündelungsgebot steht das Ziel, dass Stromleitungen nicht großflächig die Landschaft zerschneiden sollen (so auch in Erwiderung auf Landratsamt Main-Spessart). Die Natur soll so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Der genaue Verlauf der Leitung und die genaue bauliche Ausführung werden im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung.

Ferner werden die Einwendungen, dass die Gemeinde Zeitlofs bei der aktuellen Planung durch die Bündelung mit der Gashochdruckleitung Sannerz-Rimpar in den TKS B26 und B28 besonders nachteilig betroffen sei und das Landschaftsbild zerstört werde, sowie die Einwendung, dass das Vorhaben aufgrund der vorhandenen Gasleitungen und den dadurch entstandenen Waldschneisen im Gemeindegebiet Wartmannsroth landschaftlich nicht akzeptabel sei, aus dem oben genannten Grund zurückgewiesen. Die Hinweise begründen keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung.

Soweit eingewendet wird, dass der Charakter der Rhön ungenügend dargestellt und landschaftsbildprägende Elemente zu eng gefasst seien, wird dies zurückgewiesen. Die Beschreibung der Rhön als besonders schutzwürdige Landschaft wurde aus der in Kap. 4.2.7.4 der SUP genannten Quelle des Bundesamtes für Naturschutz entnommen, welche den entsprechenden Landschaftsteil beschreibt. Eine ausführlichere Beschreibung der Rhön ist in Kap. 4.2.7.1 "Allgemeine Beschreibung des Landschaftsbildes" sowie zusätzlich in der Landschaftsbildbewertung (Anhang 3 der SUP) zu finden. Die Definition der landschaftsbildprägenden Elemente wurden aus der Landschaftsbildbewertung des Bundeslandes Bayern entnommen (siehe entsprechende Quelle in Kap. 4.2.7.5). Da diese Ausarbeitung des Bayerischen Landesamt für Umwelt als Grundlage für die flächige Landschaftsbildbewertung dient, wurde diese Auffassung auf den gesamten Planungsraum angewendet. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung.

Soweit eingewendet wird, dass die Leitung z.B. im Bereich von großen Waldflächen oder im gesamten Vorhabenbereich zur Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild als Erdkabel zu verlegen sei, wird dies zurückgewiesen. Bei Wechselstromleitungen gilt die Freileitungstechnologie als Regeltechnologie, d.h. dass Wechselstromleitungen in der Regel als Freileitungen errichtet werden. Das Bundesbedarfsplangesetz (§ 4 BBPlG) erlaubt ausgewählten Projekten, bei Vorliegen gewisser Ausnahmekriterien auf wirtschaftlich und technisch effizienten Teilstrecken die Option der Erdverkabelung anzuwenden (§ 4 Abs. 2 BBPlG). Die Fulda-Main-Leitung hat im Rahmen der Novellierung des BBPlG 2021 diese Option erhalten. Die Prüfung dieser Kriterien ist in der Unterlage "Energiewirtschaftliche Belange" nachzulesen. Der Schutz des Landschaftsbildes allein ist kein Auslösekriterium für eine Teilerdverkabelung. Eine konkrete Festlegung auf bestimmte Erdkabelabschnitte erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Die Hinweise begründen keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung.

Soweit eingewendet wird, dass im TKS B26 ein landschaftlich wertvoller und als FFH-Gebiet ausgewiesener Bereich des Sinntales nicht berücksichtigt worden sei, wird dies zurückge-

wiesen. Die hohe Landschaftsbildqualität im TKS B26 wurde in der Strategischen Umweltprüfung (Kapitel Landschaft und Anhang 3) ermittelt (Landschaftsbildeinheit 25). Hier ist die Hochwertigkeit des Talraumes aufgeführt - auch die Landschaftswirkung und die Schutzgebietsdichte wurde mit einer hohen Bewertung gewürdigt. Außerdem ist diese Bewertung im Gesamialternativenvergleich bei der Korridorfindung eingeflossen. Das sehr hohe Konfliktpotenzial der genannten Kriterien führt zu einem hohen Realisierungshemmnis im TKS. Das genannte FFH-Gebiet kann überspannt werden. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des TKS.

Soweit eingewendet wird, dass die in der Landschaftsbildeinheit 24 im TKS B28 zusammengefassten Räume zu unterschiedlich seien, diese Einteilung nicht anerkannt werde und mehrere Räume gemäß dem Landschaftsentwicklungskonzept für die Region Main-Rhön zu bilden seien, wird dies zurückgewiesen. Die Landschaftsbildbewertung des großräumigen LB 24 wurde aus der Landschaftsbildbewertung des LfU Bayern übernommen. Die Methodik der Landschaftsbildbewertung stützt sich maßgeblich auf die Landschaftsbildbewertung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (2013): Schutzgutkarte Landschaftsbild / Landschaftserleben / Erholung. Dabei wurde das gesamte Bundesland Bayern hinsichtlich der Landschaftsbildqualität bewertet. Die Landschaftsbildbewertungen aus Landschaftsrahmenplänen und Landesentwicklungskonzepten (insb. LEK Main-Rhön) waren ein Indikator für die Bewertung. Die Leitbilder für entsprechende Regionen wurden dabei nicht in die Bewertung einbezogen. Auch aus Gründen der Konsistenz zum hessischen Teil der Fulda-Main-Leitung wurde diese Methodik verfolgt. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des TKS.

Soweit eingewendet wird, dass die Bewertung der Landschaftsbildeinheit 28 im TKS B28 nicht den Einstufungen des Landschaftsentwicklungskonzepts für die Region Main-Rhön entspreche, wird dies ebenfalls zurückgewiesen. In der Landschaftsbildbewertung Bayern des LfU erhält der Bereich des LB 28 sowohl bei der Landschaftsbildbewertung als auch bei der Erholungseignung die Stufe 3 (mittel). Diese Bewertung wurde für die flächengleiche Landschaftseinheit übernommen. Die Landschaftsbildbewertung im LEK Main-Rhön entspricht dieser Bewertung. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des TKS.

Die Einwendung, dass die Landschaftsbildeinheit 29 im TKS B28 differenzierter zu bewerten sei, wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Landschaftsbildbewertung des großräumigen LB 29 wurde aus der Landschaftsbildbewertung des LfU Bayern übernommen. Eine Zusammenfassung der Landschaftsbildeinheiten aus dem LEK Main-Rhön ist aufgrund der Planungsebene und Größe des Untersuchungsraumes erfolgt. Die Strukturierung und Erlebbarkeit der Landschaft unterscheidet sich von der angrenzenden und mit "hoch" bewerteten Landschaftsbildeinheit LB 30. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des TKS.

Ferner wird die Einwendung, dass die Einzigartigkeit des Schondratals im TKS B28 durch die Zuordnung zur Landschaftsbildeinheit 24 nicht ausreichend gewürdigt und die Bewertung des LB 24 nicht anerkannt werde, zurückgewiesen. Die Landschaftsbildbewertung des großräumigen LB 24 wurde aus der Landschaftsbildbewertung des LfU Bayern übernommen. Eine Zusammenfassung der Landschaftsbildeinheiten aus dem LEK Main-Rhön ist aufgrund

der Planungsebene und Größe des Untersuchungsraumes erfolgt. Sowohl die Erholungsfunktion der großflächigen Waldgebiete als auch die Schutzwürdigkeit der Bachtäler wurden in der Landschaftsbildbewertung aufgeführt. Die Bedeutung des Schondratals wird zudem auch über andere Kriterien innerhalb der Strategischen Umweltprüfung untermauert (z.B. Waldfunktion landschaftsprägender Wald, FFH-Gebiet, NSG). Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des TKS.

Sofern eingewendet wird, dass den durch Strang A und B durchschnittenen Lebensräumen bezüglich des Landschaftsbildes eine erhebliche Wertigkeit zukommt, die in den Planunterlagen nicht berücksichtigt worden sei, ist dies zurückzuweisen, da das Landschaftsbild bereits fachlich und rechtlich angemessen berücksichtigt wird.

Soweit eingewendet wird, dass der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) als Vorzugsvariante abzulehnen sei, bspw. aufgrund der Stranglänge oder der Möglichkeit der Bündelungsmöglichkeit mit der Bundesautobahn A7, werden diese Einwendungen zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Der festgelegte Trassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht. Die Hinweise begründen keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des festgelegten Trassenkorridors.

Die Einwendung, dass nicht nachvollzogen werden könne, weshalb das Wasserschutzgebiet Römershag bei Bad Brückenau als unüberwindbare Gegebenheiten in Strang B dargestellt werden, die Landschaftsschutzgebiete (z.B. „Auenverbund Kinzig“, „Grund- und Bergwiesen im Einzugsbereich von Jossa und Sinn“) im festgelegten Trassenkorridor (Strang A) jedoch nicht, obwohl das Vorhaben auch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzgebiete widerspreche, wird zurückgewiesen. Im Untersuchungsraum der Fulda-Main-Leitung liegen großflächige, im Bereich der hessischen und bayerischen Rhön sogar flächendeckende Landschaftsschutzgebiete vor. Laut Schutzgebietsverordnung widerspricht eine Freileitung zwar dem Schutzzweck eines Landschaftsschutzgebietes, jedoch ist laut Verordnung der Bau einer Freileitung unter Voraussetzung einer naturschutzfachlichen Erlaubnis möglich. Weiterhin ist die Einwendung dahingehend zurückzuweisen, dass sowohl Landschaftsschutzgebiete als auch Wasserschutzgebiete rechtlich und fachlich berücksichtigt wurden und jeweils im Einzelfall zu bewerten sind.

Soweit eingewendet wird, dass dem Projektträger die Erstellung einer „Landschaftsbildanalyse (Fotovisualisierung)“ in Abstimmung mit der Gemeinde Sinntal aufzuerlegen sei, wird dies zurückgewiesen. Die Wahl des festgelegten Trassenkorridors erfolgte unter Berücksichtigung des Landschaftsbildes sowie anhand der durchgeführten, softwaregestützten Sichtbarkeitsanalyse (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Anhang 5). Dabei wurde die entsprechende Sichtbarkeit der Trasse bereits evaluiert und in die Ergebnisbewertung einbezogen. Der genaue Verlauf der Leitung wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Der Hinweis bewirkt keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des festgelegten Trassenkorridors.

Einwendungen in Form allgemeiner Hinweise, z.B. zu Ersatzgeldzahlungen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder bundeseinheitliche Grundlagen zur Bewertung des Landschaftsbildes, werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung berücksichtigt. Die Hinweise begründen keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung des festgelegten Trassenkorridors.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Einwendungen erhoben, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Freileitung nicht auszuschließen, diese treten insbesondere bei direkter Flächeninanspruchnahme auf (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9.1, S. 423 ff.):

- Landschaftsbildeinheiten mit geringer bis hoher Bedeutung, schutzwürdige Landschaften gem. BfN, mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung, landesweit bedeutsame Kulturlandschaften
- Mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung, besonders bedeutsame Aussichtspunkte, national bedeutsame Rad- und Wanderwege
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft (LSG, NP, BR, ND, GLB)
- Wald mit schutzgutspezifischen Funktionen (Erholungswald, Wald mit Erholungsfunktion, landschaftsprägende Waldbestände)
- Unzerschnittene verkehrs- und freileitungsarme Räume

Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Erdkabel nicht auszuschließen. Dies gilt auch hier insbesondere für den Fall einer direkten Flächeninanspruchnahme (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9.2, S. 441 ff.):

- Landschaftsbildeinheiten mit geringer bis hoher Bedeutung, schutzwürdige Landschaften gem. BfN, landesweit bedeutsame Kulturlandschaften
- Mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung, besonders bedeutsame Aussichtspunkte, national bedeutsame Rad- und Wanderwege
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft (LSG, NP, BR, ND, GLB)
- Wald mit schutzgutspezifischen Funktionen (Erholungswald, Wald mit Erholungsfunktion, landschaftsprägende Waldbestände)
- Unzerschnittene verkehrs- und freileitungsarme Räume

Im Übrigen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen begründen in den folgenden TKS des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B01, erhebliche Umweltauswirkungen auf 47,75 ha, das entspricht 12,98 %
- TKS B03, erhebliche Umweltauswirkungen auf 56,82 ha, das entspricht 18,71 %
- TKS B06, erhebliche Umweltauswirkungen auf 157,50 ha, das entspricht 52,14 %
- TKS B08, erhebliche Umweltauswirkungen auf 312,36 ha, das entspricht 53,52 %
- TKS B12, erhebliche Umweltauswirkungen auf 676,92 ha, das entspricht 63,33 %
- TKS B18a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 330,08 ha, das entspricht 68,38 %
- TKS B18b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 600,47 ha, das entspricht 58,37 %
- TKS B26, erhebliche Umweltauswirkungen auf 193,61 ha, das entspricht 67,20 %
- TKS B28, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1159,76 ha, das entspricht 66,11 %
- TKS B32, erhebliche Umweltauswirkungen auf 563,68 ha, das entspricht 86,55 %
- TKS B33, erhebliche Umweltauswirkungen auf 658,75 ha, das entspricht 62,10 %
- TKS B35, erhebliche Umweltauswirkungen auf 196,04 ha, das entspricht 38,23 %
- TKS B37, erhebliche Umweltauswirkungen auf 307,66 ha, das entspricht 39,77 %
- TKS B40, erhebliche Umweltauswirkungen auf 298,20 ha, das entspricht 29,88 %
- TKS B42n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 917,9 ha, das entspricht 79 %

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B02, erhebliche Umweltauswirkungen auf 44,21 ha, das entspricht 14,29 %
- TKS B04, erhebliche Umweltauswirkungen auf 154,89 ha, das entspricht 37,62 %
- TKS B05, erhebliche Umweltauswirkungen auf 330,47 ha, das entspricht 75,99 %
- TKS B07, erhebliche Umweltauswirkungen auf 324,93 ha, das entspricht 58,09 %
- TKS B09, erhebliche Umweltauswirkungen auf 308,27 ha, das entspricht 36,24 %
- TKS B10, erhebliche Umweltauswirkungen auf 548,59 ha, das entspricht 57,54 %
- TKS B11, erhebliche Umweltauswirkungen auf 263,40 ha, das entspricht 42,43 %
- TKS B13, erhebliche Umweltauswirkungen auf 401,83 ha, das entspricht 68,67 %
- TKS B14, erhebliche Umweltauswirkungen auf 419,74 ha, das entspricht 76,59 %
- TKS B16a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 229,66 ha, das entspricht 59,97 %
- TKS B16b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 205,02 ha, das entspricht 75,29 %
- TKS B17, erhebliche Umweltauswirkungen auf 242,19 ha, das entspricht 73,29 %
- TKS B19, erhebliche Umweltauswirkungen auf 415,66 ha, das entspricht 71,99 %
- TKS B20, erhebliche Umweltauswirkungen auf 195,83 ha, das entspricht 58,06 %
- TKS B21a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 154,41 ha, das entspricht 56,61 %
- TKS B21b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 275,12 ha, das entspricht 61,77 %
- TKS B22, erhebliche Umweltauswirkungen auf 190,60 ha, das entspricht 57,75 %
- TKS B23, erhebliche Umweltauswirkungen auf 594,78 ha, das entspricht 70,63 %
- TKS B24, erhebliche Umweltauswirkungen auf 552,23 ha, das entspricht 75,45 %
- TKS B25, erhebliche Umweltauswirkungen auf 263,05 ha, das entspricht 66,38 %
- TKS B27, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1954,83 ha, das entspricht 65,24 %
- TKS B29, erhebliche Umweltauswirkungen auf 693,85 ha, das entspricht 57,99 %
- TKS B30a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 950,94 ha, das entspricht 64,84 %
- TKS B30b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1060,09 ha, das entspricht 62,31 %

- TKS B30c, erhebliche Umweltauswirkungen auf 378,96 ha, das entspricht 79,26 %
- TKS B31, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1222,30 ha, das entspricht 82,28 %
- TKS B34, erhebliche Umweltauswirkungen auf 653,56 ha, das entspricht 55,85 %
- TKS B36, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1012,23 ha, das entspricht 57,78 %
- TKS B38, erhebliche Umweltauswirkungen auf 742,08 ha, das entspricht 32,52 %
- TKS B39, erhebliche Umweltauswirkungen auf 318,14 ha, das entspricht 42,29 %
- TKS B41a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 109,75 ha, das entspricht 48,10 %
- TKS B41b, erhebliche Umweltauswirkungen auf 101,72 ha, das entspricht 48,66 %
- TKS B42, erhebliche Umweltauswirkungen auf 954,25 ha, das entspricht 81,30 %
- TKS B43n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1802,24 ha, das entspricht 63,96 %
- TKS B44, erhebliche Umweltauswirkungen auf 677,72 ha, das entspricht 37,17 %
- TKS B45, erhebliche Umweltauswirkungen auf 686,36 ha, das entspricht 37,64 %
- TKS B46, erhebliche Umweltauswirkungen auf 428,24 ha, das entspricht 44,94 %
- TKS B49, erhebliche Umweltauswirkungen auf 645,07 ha, das entspricht 74,96 %
- TKS B50, erhebliche Umweltauswirkungen auf 276,78 ha, das entspricht 72,25 %
- TKS B51, erhebliche Umweltauswirkungen auf 582,11 ha, das entspricht 81,58 %

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von B42 zu B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Landschaft ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Die zur Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.9, S. 423 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden SUP-Kriterien ermittelt:

- **Landschaftsbildeinheiten mit geringer bis hoher Bedeutung, schutzwürdige Landschaften gemäß BfN, landesweit bedeutsame Kulturlandschaften**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“, W2 „Raumanspruch der Anlage“, W4 „Nicht-stoffliche Emissionen“ und W8 „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V23z, V24, V25z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“ und W2 „Raumanspruch der Anlage“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung, besonders bedeutsame Aussichtspunkte, National bedeutsame Rad- und Wanderwege**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“, W2 „Raumanspruch der Anlage“ und W4 „Nicht-stoffliche Emissionen“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V23z, V24, V24z, V25z, V30. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“ und W2 „Raumanspruch der Anlage“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Geschützte Teile von Natur und Landschaft (LSG, NP, ND, GLB)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“, W2 „Raumanspruch der Anlage“, W4 „Nicht-stoffliche Emissionen“ und W8 „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V23z, V24, V24z, V25z und V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“ und W2 „Raumanspruch der Anlage“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Die Engstelle E-SUP-B18a-01 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung geschützten Landschaftsbestandteile.

- Der Riegel R-SUP-B18a-03 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-06 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die geschützten Landschaftsbestandteile.
- Der Riegel R-SUP-B18b-01 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die geschützten Landschaftsbestandteile.
- Der Riegel R-SUP-B18b-03 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die geschützten Landschaftsbestandteile.
- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die geschützten Landschaftsbestandteile gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-03 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-04 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-05 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-01 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-02 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-05 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die SUP-Kriterien und teilweise in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

- **Wald mit schutzgutspezifischen Funktionen (Erholungswald, Wald mit Erholungsfunktion, landschaftsprägende Waldbestände)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“, W2 „Raumanspruch der Anlage“, W4 „Nicht-stoffliche Emissionen“ und W8 „Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V23z, V24, V25z, V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“ und W2 „Raumanspruch der Anlage“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Unzerschnittene verkehrs- und freileitungsarme Räume**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung und das Erdkabel die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“ und W2 „Raumanspruch der Anlage“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V23z, V24z, V25z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1 „Flächeninanspruchnahme (temporär und dauerhaft)“ und W2 „Raumanspruch der Anlage“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B18b-04 wird als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die hochwertigen Landschaftsräume gequert werden.
- Die Riegel R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01 werden als Freileitung gequert. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen können die Riegel voraussichtlich lediglich mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die hochwertigen Landschaftsräume gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium und in Konfliktbereichen innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.8, S. 128 f.).

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor eine Betroffenheit von den folgenden Umweltzielen verursacht:

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft“,
- Umweltziele 2 „Schutz des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung“,
- Umweltziele 3 „Schutz insbesondere der prägenden landschaftlichen Strukturen, der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Überprägung und sonstigen schädlichen Auswirkungen“.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können teilweise vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) durch die Konfliktpotenziale nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht zudem voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bezogen auf die folgenden Umweltziele und SUP-Kriterien:

Landschaftsbildeinheiten mit geringer bis hoher Bedeutung, schutzwürdige Landschaften gemäß BfN, landesweit bedeutsame Kulturlandschaften

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft“,
- Umweltziele 2 „Schutz des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung“,
- Umweltziele 3 „Schutz insbesondere der prägenden landschaftlichen Strukturen, der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Überprägung und sonstigen schädlichen Auswirkungen“.

Mindestens regional bedeutsame Gebiete zur landschaftsgebundenen Erholung, besonders bedeutsame Aussichtspunkte, National bedeutsame Rad- und Wanderwege

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft“,
- Umweltziele 2 „Schutz des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung“,

Geschützte Teile von Natur und Landschaft (LSG, NP, BR, ND, GLB)

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft“,
- Umweltziele 2 „Schutz des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung“,
- Umweltziele 3 „Schutz insbesondere der prägenden landschaftlichen Strukturen, der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Überprägung und sonstigen schädlichen Auswirkungen“.

Wald mit schutzgutspezifischen Funktionen (Erholungswald, Wald mit Erholungsfunktion, landschaftsprägende Waldbestände)

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft“,
- Umweltziele 2 „Schutz des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung“,
- Umweltziele 3 „Schutz insbesondere der prägenden landschaftlichen Strukturen, der Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Überprägung und sonstigen schädlichen Auswirkungen“.

Unzerschnittene verkehrs- und freileitungsarme Räume

- Umweltziele 1 „Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft“,
- Umweltziele 2 „Schutz des Erholungswerts der Landschaft sowie Sicherung von Landschaftsräumen als Voraussetzung für die Erholung“.

Dem Ziel der Umweltvorsorge wird für das Schutzgut Landschaft durch die Maßnahmen und den festgelegten Trassenkorridor soweit möglich und angemessen entsprochen.

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Alle Alternativen verursachen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft. Für das Schutzgut Landschaft werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf 5831,9 ha (57 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Der alternative Strang weist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in geringerem Umfang auf (Strang B: 4107,6 ha bzw. 49 %).

Das Schutzgut Landschaft ist, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) nachvollziehbar dargestellt, darüber hinaus durch voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Dies wird durch die ermittelten Konfliktpotenziale dargestellt. Der Vergleich der Stränge zeigt, dass der festgelegte Trassenkorridor mit 777,7 ha sehr hohem und 2414,4 ha hohem Konfliktpotenzial das Schutzgut mit der Stufe sehr hoch den ersten und mit der Stufe hoch den zweiten Rang belegt (Strang B sehr hoch 1727,7 ha, hoch 939,0 ha). Die Konfliktpotenziale lassen sich jedoch überwiegend durch

Maßnahmen vermeiden (vgl. S. 32, Anhang 1 (V17) zur Unterlage „Gesamtoalternativenvergleich“).

Der festgelegte Trassenkorridor weist unter anderem aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Landschaft die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) auf:

- E-SUP-B18a-01, R-SUP-B18a-03, R-SUP-B18b-06, E-SUP-B18b-01, R-SUP-B18b-03, R-SUP-B18b-04, R-SUP-B26-01/ R-SUP-B28-01, R-SUP-B28-03, R-SUP-B28-04, R-SUP-B28-05, R-SUP-B42-01, R-SUP-B42-02, R-SUP-B42-05

In diesen Konfliktschwerpunkten ist eine Betroffenheit der Schutzgüter besonders wahrscheinlich, da ein Umgehen von Konfliktpotenzialen dort nur eingeschränkt möglich ist.

Durch den festgelegten Trassenkorridor werden die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen), die aufgrund von SUP-Kriterien des Schutzgutes Landschaft bestehen, vermieden:

- Strang B: R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01
- Ausscheidung im Vorvergleich: R-SUP-B10-04, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B20-01, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B21a-01/ R-SUP-B21b-01, R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B22-01, R-SUP-B24-01, R-SUP-B24-03, R-SUP-B24-04, R-SUP-B24-05, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B49-01, E-SUP-B49-01, E-SUP-B49-02, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B19-01, R-SUP-B19-02, R-SUP-B23-02, E-SUP-B23-01, E-SUP-B23-02, E-SUP-B25-01, R-SUP-B29-01, R-SUP-B29-02, R-SUP-B27-01, R-SUP-B27-02, R-SUP-B51-01, R-SUP-B51-02, R-SUP-B39-01, R-SUP-B31-01, R-SUP-B31-02, R-SUP-B31-03, R-SUP-B31-04, R-SUP-B31-05, R-SUP-B43n-01, R-SUP-B43n-02, R-SUP-B43n-03, R-SUP-B43n-04, R-SUP-B43n-05, R-SUP-B43n-06

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bezogen auf die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Konfliktbereichen nachteilig und hinsichtlich des sehr hohen Konfliktpotenzials vorteilig gegenüber Strang B. Insgesamt besteht ein leichter Vorteil für den Strang B.

(i) Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass in Bezug auf die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen sind. Auch eine negative Betroffenheit von Zielen des Umweltschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Entscheidungsgrundlagen

Als Entscheidungsgrundlagen dienen die bau- und anlagebedingten potenziellen Umweltauswirkungen, die Ziele des Umweltschutzes als an die Überprüfung anzulegender Maßstab, die

Ermittlungsgrundlagen der Umweltauswirkungen, sofern sie von der Betrachtung reiner Kriterienflächen abweichen, die Kriterien zur Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich, der Untersuchungsraum und die Datengrundlagen sowie schließlich die für das Schutzgut relevanten Stellungnahmen und Äußerungen.

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die bau- und anlagebedingten potenziellen Wirkfaktoren dauerhafte, temporäre Flächeninanspruchnahme (W1) und Raumanspruch der Anlage (W2), nicht-stoffliche Emissionen (akustische und optische Reize, Licht, Erschütterung) (W4) und Unterhaltungsmaßnahmen im Schutzstreifen (Gehölzfreihaltung / Wuchshöhenbeschränkung) (W8) untersucht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 2.3.9, S. 99 f.). Diese wirken potenziell auf die für das Schutzgut auf Ebene der Bundesfachplanung nachvollziehbar ermittelten relevanten Ziele des Umweltschutzes (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1 – 3.2, S. 101 ff.), die durch SUP-Kriterien soweit möglich raumkonkret umgesetzt werden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.3.9, S. 142 f.). Die nicht räumlich konkreten Ziele des Umweltschutzes werden textlich berücksichtigt. Die Ziele des Umweltschutzes sind gemäß § 43 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 40 Abs. 3 UVPG als Maßstab bei der Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes heranzuziehen.

Zur Beschreibung des Umweltzustandes sowie zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden die SUP-Kriterien herangezogen, die hinsichtlich der geltenden Ziele des Umweltschutzes und des Alternativenvergleichs gültig sind.

Zunächst wurde der Umweltzustand und der Prognose-Null-Fall anhand der SUP-Kriterien beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.8, S. 237 ff.). Es wurden folgende SUP-Kriterien betrachtet:

- Baudenkmale außerhalb geschlossener Bebauung
- Landschaftsprägende Denkmäler und Sichtschutzbereiche von landschaftsprägenden Denkmälern
- Bodendenkmäler und Pufferbereiche von Bodendenkmälern mit unbekannter Ausdehnung
- Archäologisch bedeutsame Landschaften
- UNESCO-Welterbestätten
- Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (historische Waldbewirtschaftung)
- Sonstige Sachgüter (Unterlage söpB)

Der Umweltzustand wurde in einem Untersuchungsraum von jeweils 2.000 m beidseits des Korridorrandes vorgenommen. Die Datengrundlagen sowie die verwendete Literatur sind mit Quelle und in ausreichender Aktualität im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) angegeben.

Aufbauend auf der allgemeinen Schutzwürdigkeit des SUP-Kriteriums und den Wirkfaktoren wurde die allgemeine Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.8.1, S. 146 ff.). Aufbauend hierauf wurde unter Berücksichtigung der konkreten Ausprägung, speziellen Schutzziele, geplanten Entwicklung und Vorbelastungen (den bedeutsamen Umweltproblemen) die spezifische Empfindlichkeit ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.4.8.2, S. 151 f.). Unter zusätzlicher Berücksichtigung der Ausbauklasse/-form, die auf ein SUP-Kriterium mit einer spezifischen Empfindlichkeit trifft, wurde das Konfliktpotenzial ermittelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 5.6.9, S. 204 ff.), hierbei wurde die Betroffenheit im Trassenkorridor und außerhalb sowie die Freileitung zum Erdkabel unterschieden. Die möglichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich werden für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ermittelt und beschrieben (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.2.1, S. 212 ff. und Kap. 6.3.2, S. 226). Für das Schutzgut sind die Maßnahmen V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V14z, V18z, V20, V23z, V24z, V25z, V26, V30, V32z, V33z, V39z relevant (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.10, S. 453 ff.) und ausreichend beschrieben.

Unter Berücksichtigung des Konfliktpotenzials und der Maßnahmen wurde dann für jedes SUP-Kriterium ermittelt, ob erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.10, S. 453 ff.).

Die Einwendungen, dass das Vorhaben im TKS B28 aufgrund der denkmalgeschützten und historischen Reichsautobahn „Strecke 46“ nicht vertretbar sei, werden zurückgewiesen. Die angesprochene Autobahnwüstung "Strecke 46" ist bekannt und wurde im Umweltbericht unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (Kriterium "Baudenkmäler außerhalb geschlossener Bebauung") mit einem sehr hohen Konfliktpotenzial bewertet. Die Autobahnwüstung quert das TKS B28 zwischen den Ortslagen Rossbach und Weißenbach quer zur geplanten Freileitungstrasse und kann aufgrund der geringen Flächenausdehnung problemlos überspannt werden. Beeinträchtigungen werden unter Anwendung spezifischer Verhinderungsmaßnahmen ausgeschlossen. Der Hinweis begründet keine vom Umweltbericht abweichende Beurteilung der TKS.

Die Einwendungen (Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal), dass das Erscheinungsbild der Burg Schwarzenfels durch das Vorhaben beeinträchtigt werde und es zu Auswirkungen auf den Tourismus komme, werden zurückgewiesen. Die Burg Schwarzenfels liegt mehr als 1.350 m entfernt von der Korridorgrenze des TKS B18b. Die Schutzwürdigkeit der landschaftsprägenden Denkmäler wurde in der Strategischen Umweltprüfung im Schutzgut Kulturelles Erbe betrachtet. Zur Empfindlichkeitsbewertung dieser Denkmäler gegenüber der Freileitung wurde eine Sichtbarkeitsanalyse erstellt (SUP, Anhang V) und anhand der Entfernung und Sichtbarkeit eine Konfliktbewertung erarbeitet. Die Ergebnisse sind in den mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess des festgelegten Trassenkorridors eingegangen. Der festgelegte Trassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht. Es ist weiterhin nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass seine Bedeutung für den Tourismus insgesamt verringert würde. Im TKS B18b sieht die bisherige Planung zudem

eine durchgängige Bündelung mit der 110-kV-Freileitung der Bahnstrecke vor. Der genaue Verlauf der Leitung wird im Planfeststellungsverfahren festgelegt. Änderungen für den Umweltbericht ergeben sich aus den Hinweisen nicht.

Ferner wird folgendes eingewendet:

- es wird auf das Schloss Weißenbach, den unter Denkmalschutz stehenden „Blauen Turm“ und einen Bildstock am nordöstlichen Rand des Korridors TKS B28 verwiesen.
- es wird auf die Burgruine Homburg verwiesen.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Das Schloss Weißenbach mit Nebengebäude und "Blauturm" wird in der aktuellen Planung als Baudenkmal außerhalb geschlossener Bebauung, als Bodendenkmal sowie als landschaftsprägendes Denkmal einschließlich eines 500 m-Umgebungsschutzbereiches unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter berücksichtigt. Der Schlosspark wird außerdem als landschaftsbildprägendes Element und der sog. "Blauturm" als besonders bedeutsamer Aussichtspunkt (Schutzgut Landschaft) berücksichtigt. Die Schlossanlage liegt in ihrer Gesamtheit nordöstlich außerhalb des TKS B28 mit einem Mindestabstand von ca. 590 m zur Korridorgrenze. Der angesprochene Bildstock befindet sich bei km 5,5 am äußeren nordöstlichen Rand des Korridors. Das kleinflächige Baudenkmal kann leicht umgangen oder überspannt werden; eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung ist aufgrund der geringen Dimensionen daher nicht zu erwarten. Die Burgruine Homburg befindet sich im Untersuchungsraum zwischen den TKS B32, B33 und B34, d. h. sie liegt außerhalb der genannten Trassenkorridorsegmente. Die Burgruine ist bereits in den SUP-Steckbriefen an entsprechender Stelle als Baudenkmal außerhalb geschlossener Bebauung und/oder als landschaftsprägendes Denkmal einschl. ihres Sichtschutzbereiches unter dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in die Bewertung eingeflossen. Durch die Hinweise ergeben sich keine vom Umweltbericht abweichenden Bewertungen.

Die Einwendungen, dass der Einfluss der Planung auf (landschaftsprägende) Baudenkmäler und Sichtbeziehungen von und zu Baudenkmalen zu berücksichtigen sei, werden zur Kenntnis genommen. Baudenkmäler (außerhalb geschlossener Bebauungen) sind als relevantes Bewertungskriterium des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in den Umweltbericht (SUP) eingeflossen. Denkmäler mit weitreichender Fernwirkung und u. U. (über-) regionaler Bedeutung wurden als gesondertes Kriterium der landschaftsprägenden Denkmäler in die Untersuchungen eingestellt. Um diese Denkmäler vor eventuellen Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit zu schützen, wurde, unter Abstimmung mit den Denkmalbehörden Hessen und Bayern, ein pauschaler Sichtschutzbereich von 500 m festgelegt, welcher den geforderten Mindestabstand zu Freileitungen darstellt und ebenfalls als zusätzliches Kriterium untersucht wurde. Dem Begriff der 'Nähe' gem. Art. 6 Abs. 1, S. 2 BayDSchG wird damit Rechnung getragen. Die SUP kommt zu dem Schluss, dass eine direkte Inanspruchnahme von sowohl raumbedeutsamen als auch nicht raumbedeutsamen Baudenkmalen (außerhalb geschlossener Bebauungen) durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden kann. Lediglich eine visuelle Beeinträchtigung der Sichtschutzbereiche landschaftsprägender Denkmäler ist in einigen Fällen nicht auszuschließen. Hierfür werden Maßnahmen konzipiert, welche die optische Wirkung der Freileitung reduzieren: z. B. eine optimierte Fein-

trassierung, Parallelführung mit Bestandsleitungen, Abpflanzen von Maststandorten und ökologisches Schneisenmanagement. Durch die Hinweise ergibt sich keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung des TKS.

Soweit eingewendet wird, dass der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) aus denkmalfachlicher Sicht als Vorzugsvariante abzulehnen sei, werden diese Einwendungen zurückgewiesen. Der festgelegte Trassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belangübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die zum jetzigen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung einfließen müssen. Hierzu zählen auch Bodendenkmäler. Der festgelegte Trassenkorridor wurde als derjenige identifiziert, der insgesamt die geringsten Konflikte verursacht. Der genaue Verlauf der Leitung wird erst im Planfeststellungsverfahren festgelegt. In diesem Rahmen werden mögliche Konflikte durch ein archäologisches Fachgutachten geprüft und entsprechende Lösungsstrategien mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt. Durch die Hinweise ergibt sich keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung.

Einwendungen, welche eine Erdverkabelung in TKS B40 aus denkmalfachlicher Sicht ablehnen, werden zurückgewiesen. Nach jetzigem Kenntnisstand - unter Zugrundelegung der potenziellen Trassenachse - liegen im TKS B40 die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 BBPlG, welche die Möglichkeit einer Teilerdverkabelung eröffnen, vor. Eine konkrete Festlegung auf bestimmte Erdkabelabschnitte erfolgt allerdings erst im Planfeststellungsverfahren. Erst dann kann abschließend ermittelt werden, ob eine Teilerdverkabelung technisch und wirtschaftlich eine Option ist. Durch die Hinweise ergibt sich keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung des TKS.

Soweit eingewendet wird, dass sich im TKS B32 die Bodendenkmäler „Siedlung der Hallstattzeit“ (D-6-5924-0001), „Freilandstation des Paläolithikums und Siedlung des Neolithikums“ (D-6-5924-0081) und „Freilandstation des Mittelpaläolithikums“ (D-6-5924-0103) befinden, wird dies zurückgewiesen. Die beschriebenen Bodendenkmäler liegen alle außerhalb des TKS, d.h. es kommt nicht zu Beeinträchtigungen. Durch den Hinweis ergibt sich keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung des TKS.

Die Einwendung, dass die im Jahr 2021/2022 vom Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE mitgeteilten Bodendenkmäler sich aufgrund wachsender Kenntnis inzwischen vermehrt haben können und daher zu aktualisieren seien, wird zur Kenntnis genommen. Die bekannten Bodendenkmäler wurden in Hessen und Bayern bei den zuständigen Behörden angefragt und bei der Ermittlung des festgelegten Trassenkorridors einbezogen. Im Rahmen der Planfeststellung ist eine erneute Datenabfrage vorgesehen. Eine Änderung der Bewertung im Umweltbericht ergibt sich nicht.

Die Einwendung, dass bei Erarbeiten jederzeit Bodendenkmäler gem. § 2 (2) Hess. Denkmalschutzgesetz zum Vorschein kommen können und diese gem. § 21 (1) Hess. Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalfachbehörde anzuzeigen sind, wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bekannt und werden im Zuge des Planfeststellungsverfahrens beachtet. Eine Änderung der Bewertung im Umweltbericht ergibt sich nicht.

Soweit eingewendet wird, dass bekannte Bodendenkmäler im Bereich der Trassenkorridore zu schützen seien und im Trassenbereich mit bislang unbekanntem Bodendenkmälern zu

rechnen sei wird dies zur Kenntnis genommen. Bekannte Bodendenkmäler wie auch Verdachtsflächen werden im Umweltbericht (SUP) als Kriterien des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter betrachtet und bewertet. Insbesondere die Bodendenkmäler innerhalb des Korridors werden mit einem maßgeblich sehr hohen Konfliktpotenzial, d.h. der äußersten Gefährdungsbeurteilung, bedacht. In der SUP werden mögliche Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich einer Beeinträchtigung genannt. Sofern sich Bodendenkmäler nicht überspannen oder durch eine angepassten Feintrassierung umgehen bzw. durch eine Verengung des Arbeitsstreifens vor Inanspruchnahme schützen lassen, sind zur Verhinderung einer Zerstörung/ Beeinträchtigung von (noch unbekanntem) Bestandteilen des kulturellen Erbes u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen: Vorerkundung zur Planung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, Ausweisen von Bautabuflächen, Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen auf Basis eines archäologischen Fachgutachtens sowie Überwachung durch Umweltbaubegleitung. Eine Festlegung der Maßnahmen erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Durch die Hinweise ergibt sich keine vom Umweltbericht abweichende Bewertung des TKS.

Darüber hinaus wurden keine Sachverhalte vorgebracht, die eine vom Umweltbericht abweichende Entscheidungsgrundlage darstellen.

Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Freileitung nicht auszuschließen, diese treten insbesondere bei direkter Flächeninanspruchnahme auf (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.10.1, S. 453 ff.):

- Baudenkmale (außerhalb geschlossener Bebauungen)
- Landschaftsprägende Denkmäler
- Sichtschutzbereiche von landschaftsprägenden Denkmälern
- Bodendenkmäler
- Pufferbereich von Bodendenkmälern mit unbekannter Ausdehnung
- Archäologisch bedeutsame Landschaften
- Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (historisch wertvolle Waldbestände)

Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für die folgenden SUP-Kriterien beim Ausbau als Erdkabel nicht auszuschließen. Dies gilt auch hier insbesondere für den Fall einer direkten Flächeninanspruchnahme (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.10.2, S. 467 ff.):

- Baudenkmale (außerhalb geschlossener Bebauungen)
- Landschaftsprägende Denkmäler
- Sichtschutzbereiche von landschaftsprägenden Denkmälern
- Bodendenkmäler
- Pufferbereich von Bodendenkmälern mit unbekannter Ausdehnung

- Archäologisch bedeutsame Landschaften
- Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche
- Schutzgutrelevante Waldfunktionen (historisch wertvolle Waldbestände)

Im Übrigen wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können.

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen begründen in den folgenden TKS des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B01, erhebliche Umweltauswirkungen auf 83,52 ha, das entspricht 22,70 %
- TKS B03, erhebliche Umweltauswirkungen auf 96,58 ha, das entspricht 31,81 %
- TKS B06, erhebliche Umweltauswirkungen auf 40,72 ha, das entspricht 13,48 %
- TKS B08, erhebliche Umweltauswirkungen auf 40,27 ha, das entspricht 6,90 %
- TKS B26, erhebliche Umweltauswirkungen auf 122,17 ha, das entspricht 42,40 %
- TKS B28, erhebliche Umweltauswirkungen auf 291,61 ha, das entspricht 16,62 %
- TKS B33, erhebliche Umweltauswirkungen auf 35,75 ha, das entspricht 3,37 %
- TKS B40, erhebliche Umweltauswirkungen auf 79,65 ha, das entspricht 7,98 %
- TKS B42n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,35 ha, das entspricht 0,11 %

Die zuvor genannten SUP-Kriterien, die erhebliche Umweltauswirkungen aufweisen, begründen in den folgenden TKS außerhalb des festgelegten Trassenkorridors erhebliche Umweltauswirkungen:

- TKS B02, erhebliche Umweltauswirkungen auf 91,68 ha, das entspricht 29,64 %
- TKS B04, erhebliche Umweltauswirkungen auf 39,30 ha, das entspricht 9,55 %
- TKS B05, erhebliche Umweltauswirkungen auf 27,15 ha, das entspricht 6,24 %
- TKS B07, erhebliche Umweltauswirkungen auf 38,28 ha, das entspricht 6,84 %
- TKS B09, erhebliche Umweltauswirkungen auf 37,48 ha, das entspricht 4,41 %
- TKS B10, erhebliche Umweltauswirkungen auf 3,51 ha, das entspricht 0,37 %
- TKS B11, erhebliche Umweltauswirkungen auf 19,38 ha, das entspricht 3,12 %
- TKS B23, erhebliche Umweltauswirkungen auf 13,47 ha, das entspricht 1,60 %
- TKS B25, erhebliche Umweltauswirkungen auf 0,04 ha, das entspricht 0,01 %
- TKS B27, erhebliche Umweltauswirkungen auf 158,40 ha, das entspricht 5,29 %
- TKS B30a, erhebliche Umweltauswirkungen auf 25,54 ha, das entspricht 1,74 %
- TKS B30c, erhebliche Umweltauswirkungen auf 265,24 ha, das entspricht 55,47 %
- TKS B31, erhebliche Umweltauswirkungen auf 104,77 ha, das entspricht 7,05 %
- TKS B34, erhebliche Umweltauswirkungen auf 2,77 ha, das entspricht 0,24 %
- TKS B36, erhebliche Umweltauswirkungen auf 81,38 ha, das entspricht 4,65 %
- TKS B38, erhebliche Umweltauswirkungen auf 129,33 ha, das entspricht 5,67 %
- TKS B39, erhebliche Umweltauswirkungen auf 18,28 ha, das entspricht 2,43 %
- TKS B42, erhebliche Umweltauswirkungen auf 1,35 ha, das entspricht 0,11 %
- TKS B43n, erhebliche Umweltauswirkungen auf 49,60 ha, das entspricht 1,76 %
- TKS B45, erhebliche Umweltauswirkungen auf 31,30 ha, das entspricht 1,72 %
- TKS B46, erhebliche Umweltauswirkungen auf 46,52 ha, das entspricht 4,88 %

- TKS B49, erhebliche Umweltauswirkungen auf 23,16 ha, das entspricht 2,69 %
- TKS B51, erhebliche Umweltauswirkungen auf 105,21 ha, das entspricht 14,74 %

Es ist insgesamt festzustellen, dass sich durch die Verschiebung von B42 zu B42n keine anderen Ergebnisse bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen hinsichtlich des Schutzguts Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“).

Im Ergebnis sind im festgelegten Trassenkorridor sowie in allen Alternativen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten. Voraussichtlich sind erhebliche Umweltauswirkungen für alle SUP-Kriterien sowohl beim Ausbau als Freileitung als auch als Erdkabel auszuschließen. Es wurde nachvollziehbar dargestellt, dass erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden können (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.10, S. 453 ff.).

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wurden ausgehend vom Umweltzustand in dessen voraussichtlichem Zustand (Prognose-Null-Fall) unter Berücksichtigung der Umweltprobleme ermittelt.

Die zur Ermittlung voraussichtlicher erheblicher Umweltauswirkungen verwendeten Erheblichkeitsmaßstäbe wurden nachvollziehbar aus den Umweltzielen abgeleitet (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.10, S. 453 ff.). Dabei hat der Vorhabenträger fachgutachterliche Methoden angewandt, um die Erheblichkeitseinschätzungen vornehmen zu können.

Ob voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, wurde im Einzelnen unter Berücksichtigung von Maßnahmen für die nachfolgenden SUP-Kriterien ermittelt:

- **Baudenkmale (außerhalb geschlossener Bebauungen)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B28-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Landschaftsprägende Denkmäler**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Sichtschutzbereich von Baudenkmalen mit besonderer Raumwirkung**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V8z, V10z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Bodendenkmale**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V30, V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V26, V33z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- Der Riegel R-SUP-B01-02 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung auf die Bodendenkmäler.
- Der Riegel R-SUP-B06-01 wird als Freileitung gequert. Es wird für das SUP-Kriterium in dem Bereich eine erhebliche Umweltauswirkung ermittelt. Diese kann im Bereich des Konfliktschwerpunkt bei vertiefter Prüfung jedoch voraussichtlich vermieden werden. Somit verbleibt letztlich keine erhebliche Umweltauswirkung.
- Der Riegel R-SUP-B08-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18a-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B18b-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B28-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B42-02 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B33-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B35-01 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.
- Der Riegel R-SUP-B40-03 wird als Freileitung gequert. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen kann der Riegel ohne erhebliche Umweltauswirkungen gequert werden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Pufferbereich von Bodendenkmälern mit unbekannter Ausdehnung**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“ und W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V8z, V10z, V20, V25z, V30, V33z, V39z.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V8z, V10z, V20, V25z, V26, V33z, V39z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Archäologisch bedeutsame Landschaften**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.1 „Flächeninanspruchnahme (temporär)“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.1 „visuelle Störungen und Be-

einträchtigungen“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderungen von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V4, V5, V8z, V10z, V30. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.1 „visuelle Störungen und Beeinträchtigungen“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderungen von Biotopen und Habitaten“.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“, W4.1 „Geräuschbelastungen; Erschütterungen“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderungen von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V8z, V10z, V18z, V23z, V24z, V25z, V32z, V33z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

- **Schutzgutrelevante Waldfunktionen (historisch wertvolle Waldbestände)**

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurden für die Freileitung die folgenden Wirkfaktoren berücksichtigt: W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderungen von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V2z, V3z, V8z, V10z, V14z. Auch unter Berücksichtigung der Maßnahmen verbleiben voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund der Wirkfaktoren W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderungen von Biotopen und Habitaten“.

Im Hinblick auf das SUP-Kriterium wurde für das Erdkabel der folgende Wirkfaktor berücksichtigt: W1.2 „Flächeninanspruchnahme (dauerhaft)“, W2.3 „Trennwirkung, Zerschneidungswirkung“ und W8.1 „Gehölzverlust, Veränderungen von Biotopen und Habitaten“. Aufgrund dessen sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen: V1z, V8z, V10z, V14z.

Konfliktschwerpunkte bestehen für das SUP-Kriterium im festgelegten Trassenkorridor nicht. Durch den festgelegten Trassenkorridor wird eine Betroffenheit anderer Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen) vermieden.

Es wurde schlüssig dargelegt, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das SUP-Kriterium innerhalb des festgelegten Trassenkorridors aufgrund der Wirkfaktoren bestehen. In den Konfliktbereichen kommt es nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge

Die Bewertung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge gemäß § 40 Abs. 3 UVPG erfolgt unter Berücksichtigung der ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und möglicher Ausgleichsmaßnahmen in Bezug zu den Zielen des Umweltschutzes. Diese sind in Tabelle 3-8 nachvollziehbar dargestellt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.2.9, S. 132 f.).

Es wurde nachvollziehbar dargelegt, dass der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich der Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter keine Betroffenheit der folgenden Umweltziele verursacht:

- Umweltziel 1 „Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmalen“
- Umweltziel 2 „Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen“

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Umweltziele können teilweise vermieden werden, jedoch verbleiben mögliche relevante Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) durch die Konfliktpotenziale nachvollziehbar dargestellt sind. Der festgelegte Trassenkorridor verursacht zudem voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen, auch unter Berücksichtigung von Maßnahmen, bezogen auf die folgenden Umweltziele und SUP-Kriterien:

Baudenkmäler (außerhalb geschlossener Bebauungen)

- Umweltziel 1 „Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmalen“

Landschaftsprägende Denkmäler

- Umweltziel 2 „Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen“

Sichtschutzbereich von landschaftsprägenden Denkmälern

- Umweltziel 1 „Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmalen“
- Umweltziel 2 „Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen“

Bodendenkmäler

- Umweltziel 1 „Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmalen“

Pufferbereich von Bodendenkmälern mit unbekannter Ausdehnung

- Umweltziel 1 „Schutz von Bau- und Bodendenkmalen, archäologischen Fundstellen, Denkmalensembles und Gartendenkmalen“

Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

- Umweltziel 2 „Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen“

Schutzgutrelevante Waldfunktionen (historisch wertvolle Waldbestände)

- Umweltziel 2 „Schutz der Kulturlandschaft mit ihren natürlichen und kulturhistorischen Landschaftsstrukturen einschließlich ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmale vor Überbauung, Veränderung des Erscheinungsbildes und schädlichen Umwelteinwirkungen“

Alternativenbezogene Darstellung und Bewertung

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) wurde mit dem alternativen Strang B sowie im Vorlauf zum Strangvergleich mit Alternativen in den Vorvergleichen verglichen.

Alle Alternativen verursachen voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter werden durch den festgelegten Trassenkorridor auf 647,0 ha (6 %) voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen verursacht. Der alternative Strang weist voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen in geringerem Umfang auf (Strang B: 519,9 ha bzw. 6 %).

Die Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind, wie im Umweltbericht (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) nachvollziehbar dargestellt, jedoch durch voraussichtlich nicht erhebliche Umweltauswirkungen betroffen. Dies wird durch die ermittelten Konfliktpotenziale dargestellt. Der Vergleich der Stränge zeigt, dass der festgelegte Trassenkorridor mit 170,6 ha sehr hohem und 337,6 ha hohem Konfliktpotenzial die Schutzgüter mehr betrifft als Strang B (sehr hoch 73,4 ha und hoch 363,4 ha). Die Konfliktpotenziale lassen sich jedoch überwiegend durch Maßnahmen vermeiden (vgl. S. 32, Anhang 1 (V17) zum Gesamtalternativenvergleich).

Konfliktschwerpunkte bestehen für die SUP-Kriterien in den folgenden Riegeln und Engstellen im festgelegten Trassenkorridor:

- R-SUP-B01-02, R-SUP-B06-01, R-SUP-B08-01, R-SUP-B18a-03, R-SUP-B18b-03, R-SUP-B28-02, R-SUP-B42-02, E-SUP-B32-01, E-SUP-B33-01, R-SUP-B35-01, R-SUP-B40-03

In diesem Konfliktschwerpunkt ist eine Betroffenheit der Schutzgüter besonders wahrscheinlich, da ein Umgehen von Konfliktpotenzialen dort nur eingeschränkt möglich ist.

Durch den festgelegten Trassenkorridor werden die folgenden Konfliktschwerpunkte (Riegel und Engstellen), die aufgrund von SUP-Kriterien der Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter bestehen, vermieden:

- Strang B: R-SUP-B01-02, R-SUP-B06-01, R-SUP-B09-02, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01, R-SUP-B38-01, R-SUP-B41b-01
- Ausscheidung im Vorvergleich: R-SUP-B02-02, R-SUP-B07-02, R-SUP-B07-03, E-SUP-B10-01, E-SUP-B13-01, R-SUP-B20-02, R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B21a-01/ R-SUP-B21b-01, R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B22-01, R-SUP-B24-04, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B49-01, R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B16b-01/ R-SUP-B17-01/ R-SUP-B19-01, R-SUP-B27-02, R-SUP-B27-03, E-SUP-B27-01, E-SUP-B36-02, E-SUP-B36-03, R-SUP-B36-01, R-SUP-B36-02, R-SUP-B34-02, R-SUP-B39-02, R-SUP-B31-04, R-SUP-B45-05, R-SUP-B46-01, E-SUP-B46-02, R-SUP-B41b-01

Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich der Schutzgüter Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter gegenüber dem alternativen Strang B nachteilig.

(j) Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG

Hinsichtlich des festgelegten Trassenkorridors und der verbliebenen Alternativen ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt worden, dass allein in Bezug auf Wechselwirkungen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Wechselwirkungen beschreiben Wirkungszusammenhänge zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Im Umweltbericht erfolgt zunächst nachvollziehbar eine Übersicht über denkbare Wechselwirkungen sowie eine Beschreibung untersuchungsraumrelevanter Sachverhalte (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.9, S. 199). Insbesondere sind folgende Zusammenhänge bedeutsam:

- SG Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit – Wechselwirkungen zu Landschaft / Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.
- SG Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt – Wechselwirkungen zu Boden / Wasser/ Landschaft / Menschen / Luft und Klima.
- SG Boden und SG Fläche – Wechselwirkungen zu Tieren, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Landschaft / Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit / Wasser / Luft und Klima.
- SG Wasser – Wechselwirkungen zu Boden / Fläche / Landschaft / Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt / Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.

Stellungnahmen liegen zu Wechselwirkungen nicht vor, bzw. diese sind primär anderen Themen zugeordnet.

Die Darstellung von weiteren Wechselwirkungen setzt i.d.R. genauere Kenntnisse der Bauausführung voraus.

Die potentiell für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungen wurden bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen berücksichtigt, sofern dies nicht erst auf Planfeststellungsebene möglich ist.

Es entstehen aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern keine weiteren voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die nicht bereits schutzgutspezifisch durch die gewählten Wirkfaktoren erfasst werden.

(cc) Sonstige öffentliche und private Belange

Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen keine sonstigen öffentlichen und privaten Belange entgegen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 NABEG prüft die Bundesnetzagentur, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen. In den für die Raumordnerische Beurteilung der Trassenkorridore erforderlichen Unterlagen wurden bereits viele der für die Bundesfachplanung maßgeblichen öffentlichen Belange untersucht und berücksichtigt (Abschnitt 0). Darüber hinaus liegen weitere sonstige öffentliche Belange vor, die auf der Ebene der Bundesfachplanung relevant sind und somit in diese Abwägungsentscheidung einzubeziehen sind.

- Bauleitplanung

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 NABEG sind städtebauliche Belange in der Bundesfachplanung zu berücksichtigen. Städtebauliche Belange ergeben sich insbesondere aus den Darstellungen bzw. Festsetzungen von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, aus § 34 BauGB für den unbeplanten Innenbereich, aus § 35 BauGB für den Außenbereich, aus sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch sowie aus sonstigen städtebaulichen Planungen der Gemeinden (vgl. BR-Drs. 11/19).

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen der Bauleitplanung wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt.

Als sonstiger öffentlicher und privater Belang sind grundsätzlich Flächen der kommunalen Bauleitplanung durch den Vorhabenträger zu betrachten. Kommunale Planungen werden, soweit ein wirksamer Bauleitplan oder eine hinreichend verfestigte Planung besteht, als sonstige raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter Ziffer C.V.4.c)(aa)(4) berücksichtigt. In den Unterlagen nach § 8 NABEG wurden diverse Pläne auf ihre Vereinbarkeit mit dem Vorhaben hin untersucht (Stellungnahmen des Landratsamtes Bad Kissingen, des Main-Kinzig-Kreises, des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V.).

Insgesamt wurden 121 Bauleitplanungen, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, im festgelegten Trassenkorridor und den Alternativen identifiziert (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 4.7, S. 93 f., Tabelle 24 sowie „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.4“).

In der Prüfung wurde durch den Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass im Übrigen sämtliche Konflikte mit den Belangen der Bauleitplanung durch entsprechende Maßnahmen im Rahmen der Planfeststellung gelöst werden können. In allen Fällen verbleibt genügend trassierbarer Raum, um die zuvor genannten sensiblen Flächen zu umgehen oder die Standortwahl der Masten kann so optimiert werden, dass die Fläche ohne Maststandort überspannt werden kann, so dass das Vorhaben in allen Trassenkorridoren mit den Belangen der Bauleitplanung vereinbar ist.

Soweit darauf hingewiesen wird, dass im Ortsteil Zeitlofs, in dem ein förmlich festgesetztes Sanierungsgebiet besteht, in den kommenden Jahren durch städtebauliche Maßnahmen die Nahversorgung und Dorfentwicklung gesichert werden solle und dies durch den TKS B28 unmöglich gemacht werden würde, so ist dem nicht zu folgen. Das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet der Gemeinde Zeitlofs liegt im Ortskern der Gemeinde. Der Trassenkorridor B28 verläuft südlich der Ortschaft Zeitlofs und hat keine Überschneidungen mit dem festgesetzten Sanierungsgebiet. Ein Konflikt für das Sanierungsgebiet ist daher auszuschließen (so auch bereits in der Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 44, Tabelle 3). Selbiges gilt zum einen für das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet des Ortsteils Schwarzenfels, welches ebenfalls im Ortskern der Gemeinde liegt, und somit TKS B24 nicht berührt. Das förmlich festgesetzte Sanierungsgebiet des Ortsteils Mottgers, welches sich auch im Ortsteil der Gemeinde befindet, hat minimale Überschneidungen mit dem TKS B18b. Die potenzielle Trassenachse verläuft westlich der Ortschaft Mottgers sowie westlich der Eisenbahntrasse und einer bestehenden 110-kV Freileitung. Ein Konflikt durch das Vorhaben mit dem Sanierungsgebiet ist durch die bereits bestehende Infrastruktur und die Entfernung der potenziellen Trassenachse zum Ort nicht zu erwarten.

Entsprechend dem Hinweis des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V. wird der erst nach Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG durch den Vorhabenträger in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 8 „Sölgenrath Süd“ der Gemeinde Eichenzell im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt. Nach aktuellem Kenntnisstand können die Planungen (Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort im Bereich des Bebauungsplans) überspannt werden.

Sofern die Gemeinde Motten auf die Entwicklung von, insbesondere auf eine Weiterentwicklung des Gewerbegebiets „Am Fuldaer Kreuz“, hinweist, handelt es sich um keine verfestigte Planung dergestalt, dass sie in absehbarer Zeit in einem rechtskräftigen Bauleitplan abgebildet werden („Geplante Erweiterung Gewerbegebiet Motten“ laut der Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 3.4, S. 68, Tabelle 14). Ohnehin sind erhebliche Einschnitte in das Entwicklungspotenzial von Motten in den TKS B16a und B16b nicht zu erkennen. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass geplante Entwicklungen, die eng an die Bestandsbebauung angelehnt werden würden (z.B. Arrondierung des Bestandes), durch eine Trassenführung in die TKS B16a und B16b nicht wesentlich eingeschränkt werden (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.4“).

Soweit die Gemeinde Motten weiter auf die geplante Ertüchtigung der gemeindlichen Kläranlagen der Gemeinde Motten sowie der Gemeinde Speicherz hinweist, in deren Rahmen Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe der Kläranlage benötigt werden, steht dies dem Vorhaben nicht entgegen. Die Kläranlage der Gemeinde Motten liegt randlich im Trassenkorridor B16. Die Kläranlage der Gemeinde Speicherz liegt östlich am Rand des Trassenkorridors B21. Bei einer geplanten Erweiterung der Anlagen ist daher nicht von einer erheblichen Einschränkung des Korridors auszugehen.

Die Gemeinde Motten verweist zudem auf die Erweiterung des Baugebietes „Am Strauch“ (ebenso eine weitere Einwendung), welches bei der Bewertung des TKS B21a im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt wurde (vgl. „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.4“, Blatt-Nr. 1; „Steckbrief Trassenkorridorsegment B21b "Kothen" zur RVS“, Kap. 4, S. 24, Tabelle 5). Die Fläche liegt am Korridorrand von B21b. Entwicklungen, die bei sachgerechter Planung wohl eng an die Bestandsbebauung angelehnt werden würden (z.B. Arrondierung des Bestandes), werden durch eine Trassenführung in das Trassenkorridorsegment B21b nicht wesentlich eingeschränkt.

Die Gemeinde Motten verweist zudem auf den geplanten Ersatzbau der Grenzwaldbrücke in der Ortschaft Speicherz. Dieser wurde in der Raumverträglichkeitsstudie betrachtet (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 4.7, S. 98). Im Steckbrief des Korridors B22 wurde dabei festgestellt, dass die Konformität des Korridors bzgl. der Planung des Ersatzneubaus erreicht werden kann (vgl. Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B22 „Ziegelhütte“ zur RVS“, Kap. 4, S. 19, Tabelle 5). Durch die temporären Baumaßnahmen für den Ersatzneubau der Grenzwaldbrücke sind keine erheblichen Konflikte mit dem Vorhaben zu erwarten. Erhebliche Einschnitte in das Entwicklungspotenzial von Speicherz sind in den TKS B21b/ B22 und B30a auch nicht zu erkennen. Entwicklungen, die bei sachgerechten Planungen wohl eng an die Bestandsbebauung angelehnt werden würden (z.B. Arrondierung des Bestandes), werden durch eine Trassenführung in die TKS B21b/ B22 und B30a nicht wesentlich eingeschränkt.

Die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau verweist auf die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes „Schildeck“ und die Erweiterungsfläche des Baugebietes „Heppengraben“ in Markt Schondra (dazu auch die Gemeinde Oberleichtersbach), welche bei der Bewertung des Korridors B30a und B30b im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt wurden (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 3.4, S. 68, Tabelle 14). Die Änderung des Flächennutzungsplans ist planerisch verfestigt und wird in der RVS und in der SUP, Schutzgut Mensch, behandelt (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.1.2, S. 150). Die Bereiche, die von der Änderung des Flächennutzungsplans betroffen sind, können durch die potTA umgangen werden. Es werden keine Flächen einer durchsetzbaren Planung entzogen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 45, Tabelle 3). Ohnehin handelt es sich hierbei aber nicht um den festgelegten Trassenkorridor.

Soweit die Gemeinde Oberleichtersbach auf das Gewerbegebiet „Schildeck II“ hinweist (so auch die Bürgerinitiative Sinntal gegen die Stromtrasse e.V.), so wurde dies bei der Bewertung des TKS B30a im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 4.7, S. 97, Tabelle 24). Ebenso wurde im Bereich

Schildeck die Kernzone des Biospärenreservats Rhön berücksichtigt (vgl. Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B30a „Bad Brückenau“ zur RVS“, Kap. 3.1.2, S. 8 f., Tabelle 3; vgl. „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung – Anlage 7.1“, Blatt-Nr. 1; vgl. „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4.3, S. 283). Es handelt sich hierbei nicht um den festgelegte Trassenkorridor.

Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau und das Landratsamt Bad Kissingen auf ein interkommunales Gewerbegebiet westlich der A7 hinweist, so fehlt es an einer verfestigten Planung, sodass dieses entsprechend der Planung in der Planfeststellung berücksichtigt wird (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 47, Tabelle 3).

Entgegen den Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, der Stadt Bad Brückenau und der Gemeinde Riedenberg sind auch erhebliche Einschnitte in das Entwicklungspotenzial von Schildeck, Schondra, Schönderling, Singenrain und Riedenberg in den TKS B30a und B30b nicht zu erkennen (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.4“). Da diesen Stellungnahmen keine verfestigten oder zumindest konkreten Planungen zu Grunde liegen, können diese daher auch nicht berücksichtigt werden. Ohnehin handelt es sich nicht um den festgelegten Trassenkorridor.

Die Gemeinde Neuhoef weist darauf hin, dass im rechtswirksamen Flächennutzungsplan am südöstlichen Ortsrand von Tiefengruben eine „Wohnbaufläche neu“ ausgewiesen wird, sodass der 400m-Abstand zu Wohngebäuden nach dem Teilregionalplan Nordhessen, Kap. 5.2.1, Ziele 3 von dem Vorhaben eingehalten werden müsse. Diese Ausweisung wurde bei der Bewertung der Korridore TKS B11 und B12 im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 4.7, S. 94, Tabelle 24). Durch die Lage der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Fläche für Wohnbebauung am Korridorrand ist kein Konflikt mit dem Vorhaben zu erwarten (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.4“). Des Weiteren weist die Gemeinde Neuhoef auf den heute noch landwirtschaftlich genutzten Bereich nördlich der Ortslage Hattenhof hin, der als potentiell Wohngebiet vorgesehen ist, weshalb auch dort die 400m Abstand zu wahren seien. Da dem keine verfestigte oder zumindest konkrete Planung zu Grunde liegt, kann dies hier nicht berücksichtigt werden. Ohnehin sind aber keine Einschnitte in das Entwicklungspotenzial von Tiefengruben und/oder Hattenhof in den TKS B11 und B12 aufgrund des Vorhabens zu erkennen.

Soweit die Stadt Bad Brückenau in ihrer Stellungnahme ausführt, dass bestimmte im Flächennutzungsplan ausgewiesene Baugebiete nicht mehr z.B. wegen Abstandsflächen zu dem Vorhaben, beplant werden könnten, so ist auf die Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 47, Tabelle 3, zu verweisen. Da in der jetzigen Planungsstufe noch keine bestimmten Flächen festgelegt werden, existieren für die Bundesfachplanung keine unüberwindbaren Hindernisse. Die Planungen der Gemeinden sind entsprechend ihrem Stand in der Planfeststellung zu berücksichtigen.

Der Ortsbeirat Sinnatal-Züntersbach und der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinnatal führen in ihren Stellungnahmen aus, dass die Gemeinde Sinnatal in das Dorferneuerungsprogramm des Landes Hessen aufgenommen worden sei mit dem Ziel, die ländlichen Dörfer attraktiver

zu gestalten, sodass das Vorhaben diesen Effekt konterkarieren würde. In der Gemeinde Sinnthal befinden sich jedoch bereits eine Bestandsleitung und zwei Bahntrassen, sodass negative Effekte durch das Vorhaben nicht zu befürchten sind (vg. Unterlage „Sonstige öffentliche und private Belange – Anlage 1“). Zudem ist nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass seine Bedeutung für den regionalen und überregionalen Tourismus insgesamt verringert würde und hierdurch Einbrüche beim Tourismus zu erwarten wären. Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Maßbach einen Neubau eines Solarparks entlang der A 71 plant, steht das Vorhaben dem nicht entgegen. Der Neubau eines Solarparks unter einer Freileitung ist grundsätzlich möglich, sofern die erforderlichen elektrischen Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Hierbei kann durch die Leiterseile und Maste Schattenwurf auf den bestehenden Solarpark verursacht werden. Weiterhin ist es möglich, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden.

Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden auf das laufende Bauleitplanverfahren „Campingplatz Rossmühle“ mit Aufstellungsbeschluss vom 21.05.1979 aufmerksam macht, so ist darauf hinzuweisen, dass es sich um keine rechtskräftige Bauleitplanung handelt und auf der Website der Gemeinde Gräfendorf auch nicht als laufendes Bauleitplanverfahren aufgeführt wird. Sollte sich eine etwaige Planung weiter verfestigen, so wird diese im Planfeststellungsverfahren weiter berücksichtigt. Durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n ergibt sich nunmehr allerdings ein größerer Abstand des Campingplatzes zur potTA, eine Überspannung ist nicht erforderlich (vgl. Hinweis von Privateinwendern auf die Nähe zum Campingplatz; vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 5.2.1., S. 24).

Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden auf eine geplante Freiflächenphotovoltaikanlage im TKS B42 hinweist, so wurde diese in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B42 „Weickersgrüben“ zur RVS“ in Kap. 4 auf Seite 30, Tabelle 5 berücksichtigt. Der Neubau eines Solarparks ist grundsätzlich möglich, sofern die erforderlichen elektrischen Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden. Hierbei kann durch die Leiterseile und Maste Schattenwurf auf den bestehenden Solarpark verursacht werden. Weiterhin ist es möglich, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden.

Dies gilt ebenfalls für etwaige Planungen von Solarparks im Bereich der TKS 28 und 29 in den Bereichen „Steinküppel“ (Gemarkung Völkerleier), „Matzenhag“ (Gemarkung Waizenbach) und Weißenbach in der Markt Zeitlofs, die zum aktuellen Zeitpunkt jedoch noch nicht hinreichend verfestigt sind. Der Neubau eines Solarparks steht dem Vorhaben aber auch nicht entgegen. Dies gilt ebenso für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage in Langendorf.

Entsprechend dem Hinweis der Gemeinde Waigolshausen wurde der Bebauungsplan „Obere Honigleite“ sowie die Flächen aus dem Flächennutzungsplan als Bauerwartungsland in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B40 „Waigolshausen“ zur RVS“, Kap. 4,

S. 34, Tabelle 6 berücksichtigt. Die potenzielle Tassenachse des Vorhabens verläuft nördlich der Bestandsleitung und somit weiter von den geplanten Flächen entfernt (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie - Anlage 1.4“, Blatt-Nr. 3).

Entsprechend dem Hinweis der Markt Zeitlofs (und einem Einwender) wurde das genehmigte Gewerbegebiet „Kreuzwiesen“ in die Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 43, Tabelle 3 aufgenommen. Das Gebiet befindet sich außerhalb des TKS B28. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf den Ausbau des Gewerbegebiets, da die potTA in ausreichendem Abstand verlaufen kann. Es werden keine Flächen einer durchsetzbaren Planung entzogen.

Entsprechend dem Hinweis der Markt Zeitlofs (so auch ein Einwender) wird der Bebauungsplan „Südwestlich der Ortschaft“ in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B28 "Detter" zur RVS“ in Kap. 4 auf Seite 25, Tabelle 5 berücksichtigt. Erhebliche Einschnitte in das Entwicklungspotenzial von Weißenbach und des Bebauungsplans "südwestlich der Ortschaft" ist in dem TKS B28 nicht zu erkennen. Entwicklungen, die bei sachgerechten Planungen wohl eng an die Bestandsbebauung angelehnt werden würden (z.B. Arrondierung des Bestandes), werden durch eine Trassenführung in das Trassenkorridorsegment B28 nicht wesentlich eingeschränkt (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie - Anlage 1.4“, Blatt-Nr. 2).

Entsprechend den Hinweisen des Marktes Oberthulba und des Landratsamtes Bad Kissingen wurde das „Industriegebiet Reith“ einschließlich dem dort festgesetzten Schutzwald sowie der Flächennutzungsplan Oberthulba in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B30b "Oberthulba" zur RVS“ in Kap. 4, S. 25, Tabelle 5 berücksichtigt.

Entgegen den Stellungnahmen des Marktes Oberthulba, der Gemeinde Kalbach und des Gemeindevorstandes Sinntal sowie den privaten Einwendungen ist nach dem heutigen wissenschaftlichen Kenntnisstand der Schutz vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gewährleistet. Der Vorhabenträger muss auf Ebene der Planfeststellung die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV (elektromagnetische Felder) und TA-Lärm (Lärmimmissionen) nachweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen in seiner Stellungnahme auf den Bebauungsplan „Dreiäcker“ und auf die Erweiterung eines Baugebiets im Flächennutzungsplan hinweist, so wurde diese beiden Belange berücksichtigt. Der Bebauungsplan „Dreiäcker“ grenzt an die Ortschaft Oehrberg und ist über 1000 m von dem dem Trassenkorridorsegment B43n entfernt, sodass dieser von dem Vorhaben nicht betroffen ist. Die Erweiterung aus dem Flächennutzungsplan bei Waldfenster wurde bei der Betrachtung des Korridors B43n in der RVS und dem entsprechenden Steckbrief beachtet (vgl. „Raumverträglichkeitsstudie - Anlage 1.4“, Blatt-Nr. 3; vgl. „Steckbrief Trassenkorridorsegment B43n "Waldfenster Nord" zur RVS“, Kap. 4, S. 51 f., Tabelle 6).

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen des Weiteren in seiner Stellungnahme auf den Flächennutzungsplan bei Stralsbach hinweist, so liegt das entsprechende Wohngebiet etwa 160 m vom Korridorrand B43n entfernt, sodass kein Konflikt mit dem Vorhaben zu erwarten ist.

Die Stadt Karstadt verweist in ihrer Stellungnahme auf den Windpark im Norden des Stadtteiles Heßlar, der einen hohen Raumwiderstand darstelle. Die Freileitung verläuft in Bündelung mit der Bestandsleitung zwischen den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergie (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie - Anlage 1.3“, Blatt-Nr. 2). Für die Bewertung ausschlaggebend sind die rechtsgültigen Festlegungen der Regionalpläne (siehe unter C.V.4.a)(aa)). Die Vorranggebiete sind zwecks Konfliktvermeidung in die Planung eingeflossen. Konkrete Konflikte mit bestehenden oder genehmigten Anlagen werden im Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geprüft. Eine Abstimmung mit den Betreibern des Windparks hat durch den Vorhabenträger stattgefunden.

Entgegen mehreren Einwendungen wurde das geplante Neubaugebiet "Am Kürles" bei der Bewertung der Korridore B29/B42 im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt (vgl. „Raumverträglichkeitsstudie - Anlage 1.4“, Blatt-Nr. 2; „Steckbrief Trassenkorridorsegment B42 "Weickersgrüben" zur RVS“, Kap. 4, S. 28, Tabelle 5; „Steckbrief Trassenkorridorsegment B29 "Gräfendorf" zur RVS“, Kap. 4, S. 27, Tabelle 5). Im Landesentwicklungsprogramm Bayern sind für Höchstspannungsfreileitungen Abstände zur Wohnbebauung (400m im Innenbereich, 200m im unbeplanten Außenbereich) als Grundsatz der Raumordnung festgelegt (vgl. LEP Bayern, Gesamtfortschreibung 2013 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderungsverordnungen, Kapitel 6.1.2). Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen – sind also nicht zwingend einzuhalten – und können daher gegen andere Belange abgewogen werden. Das bloße Vorhandensein von Siedlungsbereichen ist zudem kein Ausschlussgrund für ein Trassenkorridorsegment (Bayerischer Bauernverband, Landratsamt Bad Kissingen).

Das Planfeststellungsverfahren zum Neubau der B 26n wurde – entsprechend dem Hinweis der Stadt Arnstein – in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B35 "Dattensoll" zur RVS“, Kap. 4, S. 22, Tabelle 5 berücksichtigt. Auf der Ebene der Bundesfachplanung wird lediglich ein Trassenkorridor festgelegt, der den räumlichen Rahmen für die der nachfolgenden Planfeststellung vorbehaltenen konkret festzulegenden Trasse vorgibt. Wo die Trassenachse tatsächlich verlaufen wird, steht mit der Festlegung des Vorschlagstrassenkorridors noch nicht fest. Eine erneute Abfrage der Bauleitplanung in den betroffenen Gemeinden wird im Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Soweit die Stadt Arnstein auf das geplante Gewerbegebiet im Rahmen des Neubaus der B 26n sowie an die Windenergiepotenzialflächen (Vorrang- und Vorbehaltsgebiete des Regionalplans) hinweist, so ist auszuführen, dass die potentielle Trassenachse im TKS B37 nördlicher als die bestehende 380-kV-Freileitung und damit weiter vom Ort Arnstein entfernt liegt (vgl. „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.4“, Blatt-Nr. 3). Innerhalb des Trassenkorridorsegments B37 ist nach derzeitigem Kenntnisstand eine Trassierung möglich, ohne dass Konflikte mit der Gewerbe- und Energieentwicklung auftreten. Auch das Vorbehaltsgebiet Windenergie wird nicht von der potenziellen Trassenachse gequert (vgl. „Raumverträglichkeitsstudie – Anlage 1.3“, Blatt-Nr. 3).

Soweit Markt Elfershausen in seiner Stellungnahme auf ein geplantes Wohnungsbauprojekt mit 28 Wohneinheiten hinweist, so liegt dies am östlichen Rand von Elfershausen und etwa 1500 m vom TKS B30c entfernt. Ein Konflikt mit dem Vorhaben ist daher nicht zu erwarten.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen (auch Markt Elfershausen) gegen den TKS B38 einwendet, dass in der Verbandsgemeinde Elfershausen ein Bebauungsplan für die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes östlich des Schulgeländes Langendorf sowie der Solarpark Elfershausen-Langendorf östlich der A7 geplant seien, sind diese Planungen noch nicht verfestigt und werden entsprechend ihrem Stand in der Planfeststellung berücksichtigt (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 51, Tabelle 3).

Das Bündnis Hamelner Erklärung e.V. führt aus, dass sich die Darstellung der Flächeninanspruchnahme im Erläuterungsbericht (Abschn. 2.5.3) lediglich auf die direkte Inanspruchnahme während des Bauablaufs und des Betriebs beschränke und ergänzungsbedürftig sei, da sich unter dem Gesichtspunkt der als Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowohl in Hessen als auch in Bayern geltenden Mindestabstände zu Wohnbebauungen umfangreiche indirekte Flächeninanspruchnahmen ergeben. Dem ist entgegenzuhalten, dass in der Bundesfachplanung ausschließlich verfestigte Planungen berücksichtigt werden. In Ermangelung einer Bewertungsgrundlage hinsichtlich der indirekten Flächeninanspruchnahme in Bezug auf etwaige Erweiterungsbestrebungen der Kommunen kann dieser Sachverhalt nicht ergänzend berücksichtigt werden. Der Wohnumfeldschutz wird insbesondere in Form der im Landesentwicklungsplan Hessen (3. Verordnung zur Änderung des LEP vom 21. Juni 2018; GVBl. S. 398, dort: Ziel 5.3.4-5) in einem Ziel sowie im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Gesamtfortschreibung 2013 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderungsverordnungen, Kapitel 6.1.2) in einem Grundsatz raumordnerisch festgelegten Siedlungsabstände berücksichtigt. Grundsätze der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend einzuhalten – und können daher gegen andere Belange abgewogen werden. Gleichwohl ist der Wohnumfeldschutz im Einzelfall mit abzuwägen, da er zu dem gehört, was vernünftigerweise nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen ist.

Soweit die Verbandsgemeinde Burgsinn auf den Bau eines onkologischen Reha-Senatoriums in Mittelsinn verweist, ist dazu keine verfestigte Planung bekannt und kann daher auf Ebene der Bundesfachplanung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend dem Hinweis des Regierungspräsidiums Kassel wurden die Vorranggebiete für Natur und Landschaft bei dem TKS B10 berücksichtigt (vgl. Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B10 "Ried" zur RVS“, Kap. 3.3, S. 20 ff., Tabelle 4).

Das Vorliegen von Kindergärten wurde in allen Gemeinden geprüft (Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.1.3, S. 150). Meist sind diese nur kleinflächig ausgeprägt und erlangen erst auf Planfeststellungsebene bei der Prüfung des konkreten Trassenverlaufs eigenständige Bedeutung.

Soweit die Bürgerinitiative Sinntal gegen die Stromtrasse e.V. auf die Jugendbildungsstätte Volkersberg sowie auf den Kindergarten der Gemeinde Volkers hinweist, so wurden diese beim TKS B30a berücksichtigt und liegen außerhalb desselben. TKS B30A liegt ohnehin nicht im festgelegten Trassenkorridor. Daher sind auch die berücksichtigten Bereiche des Schulzentrums und des Pflegeheims Römershag hier nicht von Relevanz.

Da auch das TKS B38 nicht im festgelegten Trassenkorridor liegt, wird die Stellungnahme zur Johannes-Petri-Schule, die bei der Planung auch berücksichtigt wurde, zurückgewiesen.

Soweit die Gemeinde Kalbach auf verschiedene Friedhöfe verweist, so wurden diese im Rahmen der Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.1.3, S. 150 berücksichtigt. Meist sind diese nur kleinflächig ausgeprägt und erlangen erst auf Planfeststellungsebene bei der Prüfung des konkreten Trassenverlaufs eigenständige Bedeutung.

Soweit die Gemeinde Kalbach eine starke Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung durch die mit einer weiteren Stromtrasse verbundenen Beeinträchtigungen befürchtet, wird auf die Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 4.3, S. 31 ff., Tabelle 3 verwiesen, in der bereits auf die verschiedenen Einwände eingegangen wurde. Verfestigte Bauleitplanungen sowie bestehende Wohn- und Gewerbegebiete wurden in den Unterlagen nach § 8 NABEG vom Vorhabenträger berücksichtigt.

Entsprechend dem Hinweis des Landratsamts Bad Kissingen wurde das Gewerbegebiet „Gruendlein“ in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B44 "Eltingshausen" zur RVS“, Kap. 4, S. 35 f., Tabelle 5 berücksichtigt. Das Betriebsgelände der Firma HEGLER Plastik GmbH befindet sich außerhalb des Trassenkorridors. Der TKS B44 ist außerdem nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors. Dies gilt auch für den Sportplatz bei Windheim und die Außenbereichssatzung „Schwarze Pfütze“; ebenso für das Anwesen „Seifertshof“.

Sofern letztlich in diversen Stellungnahmen und Einwendungen geltend gemacht wird, dass generell die Entwicklungsmöglichkeiten von Gemeinden durch das Vorhaben eingeschränkt werden, liegen diesen Stellungnahmen und Einwendungen keine verfestigten oder zumindest konkreten Planungen zu Grunde und können daher auch nicht berücksichtigt werden (Gemeinde Oberleichtersbach, Ortsbeirat Schwarzenfels, Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, der Gemeinde Wartmannsroth, der Gemeinde Waigolshausen, der Markt Zeitlofs, der Stadt Arnstein, der Gemeinde Kalbach, des Gemeindevorstands der Gemeinde Sinntal, des Marktes Oberthulba, des Landratsamtes Bad Kissingen, des Bündnisses Hamelner Erklärung e.V., der Verbandsgemeinde Burgsinn, des Landkreises Fulda, der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Bürgerinitiative Sinntal gegen die Stromtrasse e.V., Regierungspräsidium Kassel und private Einwendungen). Die jeweiligen, zu beachtenden Abstandsregelungen der Raumordnungspläne werden unter C.V.4.a)(aa)(3) beachtet sowie unter C.V.4.c)(aa)(3)(a) berücksichtigt.

Der Vorhabenträger hat über die kommunale Bauleitplanung hinaus keine weiteren städtebaulichen Belange identifiziert und es wurden im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zudem keine Hinweise auf betroffene weitere städtebauliche Belange vorgebracht, die für die vorliegende Entscheidung erheblich wären.

Sofern von Gemeinden eine bestimmte technische Ausführungsvariante gefordert wird (Freileitung bzw. Erdverkabelung), vgl. Gemeinde Kalbach, besteht keine Bindungswirkung für die Bundesnetzagentur. Zudem besteht kein Anspruch auf eine bestimmte technische Ausführungsvariante. Im Übrigen wird über die technische Ausführungsvariante erst auf Planfeststellungsebene entschieden (so zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel). Unabhängig davon werden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowohl im Rahmen des Immissionsschutzes als auch der SUP untersucht.

Sofern unabhängig von (bestehender) Bauleitplanung seitens des Landkreises Main-Spessart auf ein Gebäude auf Fl.-Nr. 567, Gemarkung Michelau a. d. Saale, hingewiesen wird, ist dies nicht weiter zu betrachten. Dieses ist nach der Erwidern des Vorhabenträgers diesem bekannt. Es handelt sich weder um ein Wohngebäude, noch um ein Gebäude, das für den dauerhaften Aufenthalt bestimmt ist. Es wird im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt, einer Trassierung im Korridor spricht das Gebäude nicht entgegen.

- Bergbau

Der Vorhabenträger stellt plausibel dar, dass auf der Ebene der Bundesfachplanung keine Konflikte mit den Belangen des Bergbaus zu erwarten sind. Durch den festgelegten Trassenkorridor und die verbleibenden Alternativen werden mehrere bergrechtlich Berechtsamsbereiche berührt. Diese werden bereits im Rahmen der RVS bearbeitet.

Bestehende Rohstoffgewinnungsflächen und potenzielle Erweiterungsflächen innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten werden bereits in der RVS erfasst. Sämtliche betroffene Abbaufelder liegen innerhalb der Kulisse der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe der Regionalplanungen. Eine weitergehende Prüfung in dieser Unterlage erfolgt nicht.

Auf Salze verliehenes Bergwerkseigentum oder auf Salze erteilte Erlaubnisse sind nur im Nordwesten des Untersuchungsraumes vorhanden und liegen größtenteils außerhalb der Trassenkorridorsegmente. Nur in den TKS B08 und B12 des festgelegten Trassenkorridors liegen Bergbauberechtigungen vor (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.2, S. 193).

Der Neubau einer Freileitung stellt ebenso wie die Verlegung eines Erdkabels in aller Regel keinen Konflikt mit untertägigem Bergbau dar. Auch Altbergaufelder schließen einen Leitungsbau nicht aus. Im Rahmen der Baugrunderkundungen werden auf Ebene der Planfeststellung für die konkrete Leitungstrasse und für die einzelnen Maststandorte Flächen mit aus dem Bergbau zu erwartenden Bodenbewegungen, unterirdischen Hohlräumen / Altbergbau erfasst und ggf. bei der Gründungsform der Masten berücksichtigt.

Zudem liegen in den TKS B35, B36 und B37 Vorbehaltsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe, die stellenweise die gesamte Korridorbreite einnehmen. Für die Realisierung der Querung dieser Flächen sind ggf. Abstimmungen bzw. Anpassungen der potTA im Rahmen der Feintrassierung erforderlich.

Im TKS B33 wird auf Hinweis der IHK Würzburg-Schweinfurt und des Kalkstein-Schotterwerks Gössenheim GmbH & Co. KG ebenfalls ein randlich im Korridor liegendes Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe gequert. Auch hier liefen Abstimmungen mit dem Betreiber, wie die Querung realisiert wird. Die Planung sieht vor, dass die potTA hier den Verlauf einer Bestandsleitung übernimmt, während diese umtrassiert wird (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.3, S. 208 sowie „Sonstige öffentliche und private Belange – Anlage 1“). Soweit die IHK Würzburg-Schweinfurt in ihrer Stellungnahme ausführt, dass ein unzureichender Sprengabstand des TKS B33 zu den genehmigten Abbaugebieten bestehe, wird verkannt, dass dort bereits eine Bestandsleitung vorhanden ist, die entsprechend vom Betreiber des Steinbruchs bei Sprengarbeiten zu berücksichtigen ist.

Auch die Regierung von Oberfranken, weist darauf hin, dass die Gewinnung der Bodenschätze zum Teil mittels Sprengungen erfolgt und ein Mindestabstand zwischen Leitungs-trasse und Abbaubetrieb zu beachten sei. Die Feinplanung der Trasse erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die aufgeführten Abbaugebiete sind bekannt und können unter Einhaltung der Mindestabstände regelmäßig überwunden werden.

Das Regierungspräsidium Darmstadt weist zudem auf den unter Bergaufsicht stehenden Basaltlava-Tagebau „Ramholz“ im TKS B18b hin. Dieser ist in der Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, S. 195 f., Kap. 8.2, Tab. 10 berücksichtigt. Die potTA verläuft dort über bereits abgebaute Flächen, eine Umgehung der Betriebsflächen ist innerhalb des Korridors möglich. Somit kann ein potenzieller Nutzungskonflikt absehbar im Planfeststellungsverfahren bewältigt werden. Im Rahmen der Planfeststellung wird der Vorhabenträger die Eigentümer und die bergbaulichen Unternehmer beteiligen, um Abstimmungen hinsichtlich des detaillierten Verlaufs und der technischen Gestaltung der Fulda-Main-Leitung im Bereich der Wiedernutzbarmachungsflächen des Bergbaus zu führen.

Im Übergang der TKS B11, B13 und B14 befindet sich eine Tiefbohrung, deren genaue Verortung zum jetzigen Planungsstand nicht vorliegt. Da zum aktuellen Zeitpunkt keine flächengenaue Planung vorliegt, wird diese Tiefbohrung nicht als Hindernis für die Bundesfachplanung angesehen. Eine mögliche Überspannung bzw. Umgehung innerhalb des Korridors wird angenommen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.3, S. 208). Ohnehin befindet sich diese aber nicht im festgelegten Trassenkorridor. Bei TKS-km 3 im TKS B 26 werden inzwischen erloschene Abbaugebiete von Kupfererz tangiert (vgl. Regierung von Oberfranken). Erkundungsbergbau ist hier nicht auszuschließen, weshalb eine Berücksichtigung erfolgt ist (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.2., S. 197, Tab. 10). Vor Baubeginn sind im Rahmen der Planfeststellung Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Im TKS ist die potTA als Freileitung geplant. Altbergbau wird bei der Wahl der Maststandorte im Rahmen der Planfeststellung berücksichtigt (vgl. insbesondere Hinweis der Regierung von Oberfranken auf Schwerspatbergbau in TKS B42 bzw. B42n bei Weickersgrüben auch im Rahmen der Nachbeteiligung zur Verschiebung des TKs B42 zu B42n, hierzu Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.2., S. 205, Tab. 10).

Der Markt Elfershausen weist zudem auf den Steinbruch Langendorf mit in Planung befindlicher Erweiterungsfläche hin. Der angesprochene Steinbruch befindet sich in einem Trassenkorridorsegment, welches nicht Teil des Vorschlagstrassenkorridors ist. Er liegt im TKS B38 und wurde in der Planung berücksichtigt (Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 8.2., S. 203, Tab. 10). Die aktuelle potTA liegt zwischen dem Abbaugebiet und der Landesstraße. Konflikte können voraussichtlich umgangen werden.

Insgesamt ist festzustellen, dass keine bergbaurechtlichen Belange der Verwirklichung des Vorhabens in den Trassenkorridorsegmenten grundsätzlich entgegenstehen.

Sofern das Bayerische Landesamt für Umwelt im Rahmen der Nachbeteiligung darauf verweist, dass Belange des Geotopschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen, ist dem zuzustimmen. Das Geotop Nr. 677A003 im Trassenkorridorsegment B 33 liegt nördlich der potentiellen Trassenachse (potTA). Das Geotop Nr. 678A007 im Trassenkorridorsegment B 40 liegt ebenfalls nördlich der potentiellen Trassenachse (potTA). Beide Geotope werden demnach gemäß aktuellem Planungsstand nicht von dem Vorhaben tangiert. Beide Geotope sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

- Elektrifiziertes Schienennetz

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des elektrifizierten Schienennetzes ist für die Bundesfachplanung gegeben. In den Trassenkorridoren des festgelegten Trassenkorridors in den TKS B08, B12, B18a, B18b, B26, B32, B33, B40 und B42n befinden sich die Bahnstrecken 5211, 5210, 1733, 5102 und 5230 sowie die Bahnstromleitungen Nr. 560, 424 und 522, von denen einige von dem Vorhaben als Freileitung gekreuzt werden (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 252 ff., Tabelle 13; S. 217, Tabelle 12). Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist jedoch durch die Wahrung entsprechender Abstände, Masterhöhungen und die Optimierung von Kreuzungssituationen gegeben. In der späteren Planfeststellung ist dazu die Abstimmung mit den Betreibern der Eisenbahninfrastruktur zu suchen. Eine konkrete Betroffenheit auf Ebene der Bundesfachplanung ist nicht ersichtlich.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat keine Einwände vorgebracht (auch nicht im Rahmen der Nachbeteiligung zur Verschiebung des TKS B42 zu B42n). Das Eisenbahn-Bundesamt und die Deutsche Bahn AG weisen aber darauf hin, dass die Betriebsanlagen der Bahn gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen müssen. Hinsichtlich der sich in den oben genannten Trassenkorridoren befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes ist zu beachten, dass im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet werden darf. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherung und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern bzw. deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

- Linienhafte Infrastrukturen (Gas, Wasser, Strom)

Der festgelegte Trassenkorridor und die Alternativen sind mit den Belangen linienhafter Infrastrukturen vereinbar. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich mehrere überregionale Gas- und Stromleitungen sowie ein US-Lichtwellenleiter und eine Solewasserleitung.

Abstimmungen zwischen dem Vorhabenträger und den Betreibern sowie ggf. der Abschluss von Kreuzungsverträgen erfolgen erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bei Kenntnis der konkreten Betroffenheiten und dem genauen Verlauf der Leitung (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.2, S. 262; so zur Stellungnahme der GASCADE Gastransport GmbH).

Durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n sowie den angepassten Trassenverlauf der potTA ergibt sich in Bezug auf die Infrastruktur eine vergleichbare Belastung (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 8.3., S. 34). Soweit hierzu Stellungnahmen im Rahmen der Nachbeteiligung zu TKS B42n eingegangen sind, ergab sich daraus nichts Gegenteiliges.

- Gashochdruckleitungen

Durch den Vorhabenträger und durch Hinweis der PLEdoc GmbH wurden verschiedene Gasleitungen identifiziert, welche sich innerhalb des festgelegten Trassenkorridors B01, B03, B06, B08, B12, B18b, B26, B28, B33 und B42 befinden (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 252 ff., Tabelle 13, so auch zu PLEdoc GmbH, ebenso Markt Zeitlofs und OsthessenNetz GmbH). Gemäß den Unterlagen des Vorhabenträgers kann die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den betrachteten Gasleitungen in allen Trassenkorridoren als Freileitung durch die Platzierung von Maststandorten außerhalb der sensiblen Flächen sichergestellt werden. Für die Bundesfachplanung ist eine Vereinbarkeit des Vorhabens gegeben, da etwaige Konflikte im folgenden Planfeststellungsverfahren durch eine entsprechende Auswahl von Maststandorten und einzuhaltende Abstände des äußeren Leiterseils zur Rohrachse gelöst werden können (PLEdoc GmbH). Soweit im TKS B01 und B03 die potTA in Teilerdverkabelung die Gasleitungen quert, sind Abstimmungen zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Vorhabenträger durchzuführen, um die geringstmögliche Beeinträchtigung gewährleisten zu können (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 211 ff., Tabelle 12). Aber auch bei allen anderen Maßnahmen wird der Vorhabenträger sich mit den Leitungsbetreibern abstimmen (PLEdoc GmbH).

Soweit die Energieversorgung Lohr-Karlstadt und Umgebung GmbH & Co. KG auf die Erdgashochdruckleitung DN 200 PN 80 westlich vom Ortsbereich Höllrich hinweist, wurde diese in der Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie - Anlage 1.4“, Blatt 2 beachtet. Da die Querung dieser Gashochdruckleitung als Freileitung geplant ist, kann die Vereinbarkeit des Vorhabens durch die Platzierung von Maststandorten außerhalb der sensiblen Flächen sichergestellt werden.

- Stromleitungen (Hoch- und Höchstspannungsebene)

Im festgelegten Trassenkorridor und in den Alternativen sind verschiedene Stromleitungen der Spannungsebenen 110-kV, 220-kV und 380-kV vom Vorhaben betroffen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 252 ff., Tabelle 13). Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit anderen Hoch- und Höchstspannungsleitungen ist durch die Wahrung entsprechender Abstände bei Kreuzungssituationen gegeben. Mithin können etwaige Konflikte auf Planfeststellungsebene gelöst werden; Abstimmungen mit den Leitungsbetreibern erfolgen dann ebenfalls (so zur Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH, ebenso OsthessenNetz GmbH,).

Da die Bundesfachplanung keine parzellenscharfe Trasse festlegt, können Konflikte mit Mittelspannungs- und Niederspannungsanlagen sowie Stromversorgungsanlagen, wie Trafostationen und Kabelanlagen, erst im Rahmen der Planfeststellung identifiziert und gelöst werden (zur Stellungnahme ÜZ Mainfranken eG, sowie Bayernwerk Netz GmbH). Die von der Bayernwerk Netz GmbH benannte 20-kV-Mittelspannungskabel im Verschiebungsbereich des TKS B42 zu B42n, auf die im Rahmen der Nachbeteiligung hingewiesen wurde, ist im Planfeststellungsverfahren vom Vorhabenträger zu beachten.

Soweit die Bayernwerk Netz GmbH die Errichtung eines zusätzlichen Netzverknüpfungspunktes im Bereich Münnerstadt fordert, so ist dies nicht Gegenstand des Verfahrens und entspricht nicht dem gesetzlichen Auftrag des Bundesbedarfsplangesetzes. Ebenso wenig kann ein alternativer Netzverknüpfungspunkt im Raum Gambach statt in Bergheinfeld errichtet werden (Bayerischer Bauernverband). Auch die Errichtung zusätzlicher Umspannwerke ist laut dem Bundesbedarfsplangesetz nicht Gegenstand des Verfahrens.

- US-Lichtwellenleiter

Überdies ist der US-Lichtwellenleiter 1365 betroffen, wobei der exakte Verlauf nicht vorliegt (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 243 ff., Tabelle 12). Um eine Beeinträchtigung auszuschließen, sind Abstimmungen mit dem Betreiber erforderlich, ggf. müssen Anpassungen der potTA erfolgen (zur Einwendung PLEdoc GmbH). Eine Vereinbarkeit des Vorhabens hiermit ist durch die Wahrung entsprechender Abstände bei Kreuzungssituationen gegeben. Mithin können etwaige Konflikte auf Planfeststellungsebene gelöst werden.

- Solewasserleitungen

Im festgelegten Trassenkorridor befindet sich in den TKS B01, B03, B06 und B08 die Salzwassertransportleitung vom Kaliwerk Neuhof-Ellers, die zum Kaliwerk Werra (Standort Hattorf) verläuft (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 252 ff., Tabelle 13). Soweit die potTA im TKS B01 und B03 in Teilerdverkabelung verläuft und die Soleleitung quert, sind Abstimmungen zwischen dem Betreiber der Leitung und dem Vorhabenträger durchzuführen, um die geringstmögliche Beeinträchtigung gewährleisten zu können (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.1, S. 210 ff., Tabelle 12). Eine Vereinbarkeit des Vorhabens kann durch die Wahrung entsprechender Abstände bei Kreuzungssituationen erfolgen. Mithin können etwaige Konflikte auf Planfeststellungsebene gelöst werden. In den anderen TKS verläuft die potTA als Freileitung, sodass Auswirkungen auf die Soleleitung nicht zu befürchten sind.

Soweit das Regierungspräsidium Kassel im TKS B08 und B09 auf die erschwerte Umsetzung des Vorhabens als Erdkabel hinweist, da sich im verbleibenden Passageraum zwischen Ortsrand und A66 von teils weniger als 100 m bereits eine Bahnstromleitung, eine

kombinierte 110/380 kV-Leitung sowie die MIDAL-Ferngasleitung befinden, so ist dies unerheblich, da keine Teilerdverkabelung im Bereich Eichenzell vorgesehen ist (vgl. Unterlage „Sonstige öffentliche und private Belange - Anlage 1“).

- Forstwirtschaft und waldrechtliche Belange

Eine Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen ist mit den Belangen der Forstwirtschaft für den Bereich der sonstigen öffentlichen und privaten Belange gegeben.

Grundsätzlich lässt sich die Frage, inwieweit im konkreten Fall eine Waldumwandlung vorliegt und entsprechende Ausgleichspflichten auslöst, nur auf Basis der konkreten Bauausführungsplanung klären. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen ist somit erst auf Ebene der Planfeststellung möglich.

Für die Ebene der Bundesfachplanung sind allerdings keine Konflikte zu erwarten, die nicht im Rahmen der nachfolgenden Verfahrensschritte gelöst werden können. Zum einen sind Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Waldflächen in Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“ hinreichend geprüft und bewertet worden (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“). Zum anderen ist der Flächenbedarf bei der Errichtung des Vorhabens insgesamt sehr gering, da keine größeren Flächen einer durchsetzbaren Planung entzogen werden. Für eine Freileitung werden forstwirtschaftlich genutzte Flächen nur in relativ geringem Umfang dauerhaft für die Maststandorte in Anspruch genommen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 6.3, S. 183). Existenzielle Schäden für die Forstbetriebe sind daher nicht ersichtlich (vgl. Privateinwender sowie Jagdgenossenschaft und Markt Elfershausen). Vorhabenbedingte Mindererträge werden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben entschädigt, jedoch erst auf Ebene der Planfeststellung (hierzu Markt Elfershausen, Markt Oberthulba, Gemeinde Wartmannroth, Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Privateinwender, Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau).

Ob und in welchen Bereichen Flächenbeeinträchtigungen erfolgen können, ist im Rahmen der Planfeststellung anhand der konkreten Trassenführung und Maststandorte zu prüfen. Sollte eine Querung von Waldflächen geplant sein, muss ebenfalls im Rahmen dessen geprüft werden, wie die Querung im Einzelfall realisiert wird (Unterquerung, Überspannung, durch Schlagen einer Schneise). Aber auch unter der Annahme, dass nicht nur geringfügige Waldumwandlungen an Maststandorten, sondern auch in Leitungsschneisen erforderlich werden, ist zum derzeitigen Planungsstand nicht davon auszugehen, dass diese Flächen derart beeinträchtigt werden, dass sie als forstwirtschaftliche Flächen nicht mehr zur Verfügung stehen.

Im Rahmen des vorzunehmenden ökologischen Schneisenmanagements kann im Schutzstreifen durch behutsame Eingriffe und örtlich angepasste Pflegemaßnahmen eine stabile, vielfältige und standortgerechte Pflanzengesellschaft gefördert werden (V32z, vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.2, S. 246 unter Zurückweisung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, worin die Wirksamkeit des ökologischen Schneisenmanagements in Frage gestellt

wird; gleichlautend Main-Kinzig-Kreis,). Darüber hinaus wird eine Vielzahl von unterschiedlichen Kriterien positiv beeinflusst. Statt den Trassenbewuchs konventionell periodisch und komplett zu entfernen oder Weihnachtsbaumplantagen anzulegen, wird der Naturhaushalt durch die gezielte Förderung verschiedener Gehölzstrukturen, die Offenhaltung durch extensive Bewirtschaftung und gezielte Artenschutzmaßnahmen gestärkt (unter Zurückweisung der Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Roßbach, die von einer (vollständigen) Zerstörung des Waldes und seiner (Schutz)Funktionen ausgeht; gleichlautend Privateinwender). Im Übrigen wird erst auf Planfeststellungsebene über die konkrete Trassenführung und damit eine mögliche Waldüberspannung entschieden (vgl. Regierungspräsidium Darmstadt)).

Entgegen der Darstellung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg (so auch eine Einwendung) ist es zudem nicht so, dass die ökologischen Folgen für lange Schneisen im Wald völlig außer Acht gelassen werden oder der Wald lediglich als Sichtschutz für die Freileitung dienen soll: Waldbelange wurden im Rahmen der Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“ unter allen relevanten Schutzgütern, mit Ausnahme des Schutzguts Fläche, betrachtet: Menschen und die menschliche Gesundheit (Sicht- und Lärmschutzwald, u.a. Kap. 5.4.1.1., 6.3.3.1. f, 7.2.), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt (gesetzlich geschützte Wälder, >100-jährige Laubwälder, Waldhabitatkomplexe u.a.; etwa Kap. 5.4.2.1., 6.3.4.8., 7.2.2.), Boden (Boden-/ Erosionsschutzwald; u.a. Kap. 5.4.3.1., 6.3.5.1.), Wasser (Schutzwald für Grundwasser und Flussuferschutz), Luft und Klima (Klima-/ Immissionsschutzwald, u.a. Kap. 5.4.6.1. f.), Landschaft (Erholungswald und landschaftsprägende Waldbestände, u.a. Kap. 5.4.7.1.) sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (historisch wertvolle Waldbestände, u.a. Kap. 5.4.8.1.). Die ökologischen Waldfunktionen werden demnach maßgeblich über das Schutzgut Tiere und Pflanzen abgebildet; zudem wurden auch eben solche Waldbereiche, die das Landschaftsbild maßgeblich mitprägen und speziell dafür ausgewiesen wurden, mit betrachtet. Im Sinne der gegenseitigen Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander ist jedoch auch die sichtverschattende bzw. -verstellende Funktion von Waldflächen gegenüber anderen Belangen abzuwägen. Eine umfassende Berücksichtigung aller forstwirtschaftlichen und waldrechtlichen Belange insbesondere unter klimaschützenden (so auch die Forderung mehrerer Privateinwender; ebenso Regierungspräsidium Darmstadt und Stadt Bad Brückenau; Gemeinde Oberleichtersbach zum TKS B30a) sowie wasserrechtlichen (vgl. Markt Geroda und ein Privateinwender) und historischen (Markt Zeitlofs, Markt Burkardroth) Aspekten und Wohnumgebungsschutz (Markt Geroda und ein Privateinwender) fand mithin statt. Zwar sind Auswirkungen wie Windwurf, Sonnenbrand und Schadinsekten in Folge der Anlegung von Schutzstreifen nicht auszuschließen (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4.8, 6.3.4.9. und 6.3.4.12.), können aber durch Verringerungsmaßnahmen wie gestufte Waldränder minimiert werden (hierzu mehrere Privateinwender sowie Stadt Gemünden a. Main, Markt Zeitlofs, Markt Zeitlofs, Gemeinde Wartmannsroth, BUND Naturschutz in Bayern e.V.). Nach Abschluss der Bauarbeiten kommen auf Flächen für Zuwegungen und BE-Flächen eine Wiederaufforstung in Betracht (so die Forderung eines Privateinwenders) sowie ggf. Ausgleichsmaßnahmen wie (wald)gesetzlich vorgegebene Wiederaufforstungsmaßnahmen (Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau). Im Ergebnis sind damit die Belange des Waldes auf Ebene der Bundesfachplanung hinreichend berücksichtigt (vgl. hierzu Stellungnahme des Marktes Oberthulba, Landratsamt Bad Kissingen, Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Verwaltungsgemeinschaft Maßbach, Gemeinde Oberleichtersbach, Gemeinde

Riedenberg c/o Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau - Gemeinde Riedenberg die zusammengefasst auf diverse Waldfunktionen verweisen). Nur klarstellend sei an dieser Stelle darauf verwiesen, dass die Feststellung des Trassenkorridors nicht zur Folge hat, dass auf der gesamten Breite des Trassenkorridores von 1.000 m Wald gerodet wird (mehrere Privateinwender). Vielmehr wird im nachgelagerten Planfeststellungsverfahren eine Trassenführung festgelegt. Nur im Zusammenhang mit der Trassenführung ist (wenn überhaupt) eine Rodung erforderlich.

Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens sowie der vordringliche Bedarf gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 BBPlG sind verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitungen, die in den Geltungsbereich des NABEG fallen, ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§ 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Ein Absehen vom Vorhaben, wie von mehreren Privateinwendern (gleichlautend: Stadt Arnstein) gefordert, ist auch angesichts der voraussichtlichen Beeinträchtigung forstrechtlicher und -wirtschaftlicher Belange daher nicht vorgesehen, zumal – wie bereits dargestellt – durch Maßnahmen das Ausmaß der Beeinträchtigungen reduziert werden kann.

Im Übrigen begrüßt auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg im Rahmen der Nachbeteiligung grundsätzlich die Verschiebung des TKS B42 zu B42n, da dies mit einer geringeren Walddurchquerungslänge verbunden ist. Sofern darüber hinaus eine Streckenführung ohne größere Waldbetroffenheiten durch Verlegung der potTA gefordert wird, erfolgt eine konkrete Trassenführung erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Die potTA dient lediglich als Hilfsmittel und legt nicht bereits den zukünftigen Trassenverlauf fest.

Sofern das Bundesamt für Naturschutz auf Veröffentlichungen wie NOLL & GROHE (2019) verweist und deren Einbeziehung fordert, hat der Vorhabenträger dargelegt, dass diese Quellen berücksichtigt, aber versehentlich nicht in das Literaturverzeichnis übernommen wurden. Eine Berücksichtigung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sei vorgesehen.

Sofern ein Privateinwender die Behandlung von Schutzwäldern als nach den gesetzlichen Vorschriften unzureichend kritisiert, da das Schutzregime des Art. 10 BayWaldG missachtet worden sei, bezieht sich der Einwender auf die bewaldeten Nordhänge des Schondratals im zentralen TKS B28, östlich von Heiligkreuz. Im Bereich der sog. „Obersteite“ (Teilfläche des Forst Detter Süd) liegen Waldflächen, denen die Eigenschaft als Bodenschutzwald zugesprochen wurde. Entsprechend wurden die Flächen unter dem Schutzgut Boden als Bodenschutzwälder mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet, da es sich aufgrund der Hangneigung der „Obersteite“ um Wald auf erosionsgefährdeten Standorten und damit um Schutzwald gem. Art. 10 Abs. 1 BayWaldG handeln dürfte. Maßgebend ist zunächst die konkrete Trassenführung, um den Umfang der Betroffenheit konkret festlegen zu können. Danach richtet sich auch die Erteilung einer etwaig erforderlichen forstrechtlichen Erlaubnis.

Dies vorausgeschickt sind Nachteile für die Schutzfunktion vorliegend nicht zu befürchten. Für den Wald an der „Obersteite“ ist eine Waldüberspannung möglich; die potTA führt somit zu keinem Kahlschlag in der Schneise. Nach derzeitigem Planungsstand sind zwei Masten in der „Obersteite“ notwendig, für die jeweils nur Wald auf einer Fläche von ca. 20 m x 20 m

vollständig weichen muss. Der Verlust von Bäumen auf einer Fläche von insgesamt ca. 400 m² in dem mehrere ha großen Bodenschutzwald ist nicht geeignet, die Erosionsgefahr erheblich zu erhöhen bzw. die Schutzfunktion in seiner Gesamtheit wesentlich zu beeinträchtigen. Eine Überspannung kann absehbar bereits mit dem Regelmastgestänge erfolgen (bei Baumhöhen bis zu 29 m). Der Eingriff in den Hang ist somit eng auf die Maststandorte beschränkt. Das Risiko kann im Übrigen durch die Durchführung von Erosionsschutzmaßnahmen am Mast weiter verringert werden (unter Zurückweisung der Einwendung eines Privaten; Bedenken vor Bodenerosionen auch Gemeinde Wartmannsroth und mehrere Privateinwender); vgl. hierzu Ausführungen zu Bodenerosion unter C.V.4.c)(bb)(2)(d).

Die von der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau als besonders schützenswert hervorgehobenen Waldgebiete in den TKS B30a und B30b liegen letztlich nicht im festgelegten Trassenkorridor. Gleiches gilt für die Stellungnahme der Gemeinde Oberleichtersbach.

Sofern Abstimmungen mit weiteren Planfeststellungsverfahren (insb. SuedLink) im Bereich des UW Bergrheinfeld West zum Wald am Galgenellern gefordert werden (vgl. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg), haben diese nach den Ausführungen des Vorhabenträgers stattgefunden. Eine Bündelung der zum UW hinführenden Leitungen kommt jedoch nicht in Betracht, da für den Suedlink eine Leitungsführung gewählt wurde, die keine Bündelung ermöglicht. Dabei ist nur das TKS B40, nicht aber das TKS 41b vom festgelegten Trassenkorridor betroffen.

Soweit ein Einwender geltend macht, dass der Waldverlust, der mit der Rodung des Schutzstreifens beim Bau der Freileitungen entlang der Autobahn A7 einhergehe, aufgrund des Verlustes der Ökosozialleistungen nicht hinnehmbar sei, so ist darauf hinzuweisen, dass die Beseitigung von Gehölzen im Schutzstreifen nicht mit einem Waldverlust gleichzusetzen ist. Waldfunktionen (u.a. Immissions- bzw. Lärmschutz) werden in der Planung berücksichtigt. Im Übrigen befindet sich der vom Einwender angesprochene Abschnitt der A7 zwischen Volkers und Sinntalbrücke nicht im festgelegten Trassenkorridor.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen sich mit seiner Stellungnahme ebenfalls gegen Lärmstörungen an der Autobahn A7 durch die Abholzung des Lärmschutzwaldes wendet und die Prüfung von Schallschutzmaßnahmen für die betroffene Wohnbebauung fordert, so ist erneut darauf hinzuweisen, dass die Beseitigung von Gehölzen im Schutzstreifen nicht mit einem vollständigen Waldverlust gleichzusetzen ist. Die Waldfunktionen werden zwar beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass durch eine gezielte Entwicklung der Gehölzstruktur auch die Lärmschutzfunktion erhalten werden kann. Ggf. können auch technische Maßnahmen wie Lärmschutzwände zum Einsatz kommen. Im Übrigen befinden sich die vom Landratsamt als besonders kritisch betrachteten Orte Volkers und Römershag nicht im festgelegten Trassenkorridor.

- Landwirtschaft

Für die Ebene der Bundesfachplanung ist eine grundsätzliche Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen mit den Belangen der Landwirtschaft gegeben. Der Planungsraum ist in vielen TKS in teils hohem Maße landwirtschaftlich geprägt (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 5.3, S. 113 ff., Tabelle 5). Planungsrechtlich gesicherte Vorranggebiete für die Landwirtschaft

wurden beachtet (siehe unter C.V.4.c)(aa)(3)(d)) (zur Stellungnahme des Landkreises Fulda).

Der Flächenbedarf bei der Errichtung des Vorhabens ist insgesamt aber sehr gering, da keine größeren Flächen einer durchsetzbaren Planung entzogen werden (so zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, des Hessischen Bauernverbands e.V., des Regierungspräsidiums Darmstadt, Regierung von Unterfranken, Einwendung eines Privaten). Im Hinblick auf die Kleinflächigkeit des Flächenverlustes und auf die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen ist davon auszugehen, dass es beim Neubau einer Freileitung mit wenigen Teilerdverkabelungsabschnitten innerhalb der Trassenkorridor-segmente zu keiner dauerhaften, wirtschaftlich relevanten Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Flächen (Betrieben) kommen wird (so zur Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises, der Regierung von Unterfranken, des Landkreises Fulda). Für eine Freileitung werden landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in relativ geringem Umfang dauerhaft für die Maststandorte in Anspruch genommen. Im Schutzstreifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich. Nur an den Maststandorten ist keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. In den Bereichen mit Teilerdverkabelung kann auf der Trasse des Erdkabels ein landwirtschaftlicher Anbau unter Beachtung bestimmter Maßgaben eingeschränkt erfolgen (vgl. zum Ganzen Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 5.3, S. 119). Ob eine Erdverkabelung auf Teilabschnitten erfolgt, wird erst auf Planfeststellungsebene festgelegt (Hessischer Bauernverband e.V.).

Landwirtschaftliche Nutzungen sind im Überspannungsbereich und im Schutzstreifen einer Freileitung in der Regel möglich, ggf. sind Wuchshöhenbeschränkungen zu beachten. Auch beim Erdkabel können nach Wiederherstellung der Oberfläche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen erfolgen, sodass im Offenlandbereich abgesehen von Maststandorten und Kabelübergangsanlagen keine Nutzungseinschränkung oder -entzug erfolgt. Dies wird durch den Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen bestätigt.

Allgemein gilt, dass für die Freileitung landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in relativ geringem Umfang dauerhaft für die Maststandorte in Anspruch genommen werden. Im Schutzstreifen ist eine landwirtschaftliche Nutzung uneingeschränkt möglich. Nur an den Maststandorten selbst ist keine landwirtschaftliche Nutzung möglich. Auf der Trasse des Erdkabels kann ein landwirtschaftlicher Anbau unter Beachtung bestimmter Maßgaben eingeschränkt erfolgen. Ob und in welchen Bereichen Flächenbeeinträchtigungen erfolgen, ist im Rahmen der Planfeststellung anhand der konkreten Trassenführung und Maststandorte zu prüfen (so zu der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau, des Marktes Oberthulba, des Marktes Zeitlofs, des Regierungspräsidiums Kassel, des Main-Kinzig-Kreises, des Hessischen Bauernverbands e.V., der Jagdgenossenschaft Roßbach, der Stadt Arnstein, und zu mehreren privaten Einwendungen). Die Vorhabenträgerin wird etwaige Flächeninanspruchnahmen und vorhabenbedingte Mindererträge nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben entschädigen. Über Grund und Höhe etwaiger Entschädigungen wird jedoch nicht auf der Ebene der Bundesfachplanung, sondern erst auf der Ebene der Planfeststellung entschieden. Auch die Abstandsregelungen zur Bebauung im Innen- und Außenbereich werden entsprechend des Landesentwicklungsprogramms Bayern berücksichtigt, wobei zu beachten ist, dass diese als Grundsatz der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 ROG zu berücksichtigen und nicht zwingend einzuhalten sind.

Zusammenfassend kann eine Berücksichtigung der Bodeneigenschaften, der Lage und des Zuschnittes von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken erst im Rahmen der Planfeststellung erfolgen. Sofern Wert- und Ertragsverluste befürchtet werden, kann hierüber im Rahmen der Bundesfachplanung ebenfalls keine Aussage getroffen werden. Jedenfalls können aber über eine ökologische Baubegleitung und das Vorsehen geeigneter Maßnahmen ein Verlust der Bodenfunktionen durch Baumaßnahmen weitgehend verhindert werden. Ein negativer Einfluss auf Erträge und Aufwuchsverhalten von landwirtschaftlichen Kulturen durch mögliche Temperaturerhöhungen bei Erdkabeln ist nach bisherigen Erfahrungen (Erdkabelanbindung von Offshore-Windparks in Norddeutschland) nicht zu erwarten (zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel und des Landkreises Fulda). Auch wenn jede Region spezifische Boden- und Grundwasserverhältnisse hat, gibt es keine Anhaltspunkte für signifikante Veränderungen bezüglich der Wärmeentwicklung und der Ertragseinbußen (so zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken,). Ohnehin wird aber das Vorhaben als Freileitung verwirklicht und nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmekriterien als Erdverkabelung nach § 4 Abs. 2 BBPlG.

Eine konkrete Kontaktaufnahme mit den Grundstückseigentümern und Bewirtschaftern erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens (wie auch vom Hessischen Bauernverband e.V. gewünscht).

Teil der Planfeststellung ist eine ausführliche Zuwegungsplanung als auch ein Bodenschutzkonzept. Diese würdigen nebst allen anderen planungsrelevanten Belangen ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen (so zur Stellungnahme der Regierung von Unterfranken und zur Stellungnahme des Hessischen Bauernverbands e.V. sowie zur Stellungnahme des Landkreises Fulda).

Verfestigte Bauleitplanungen wurde bei der Bewertung der Korridore im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt (siehe zur Bauleitplanung ganz oben in diesem Abschnitt).

Insbesondere in den Teilerdverkabelungsabschnitten kann es auch zu einer Beeinträchtigung vorhandener Drainagen kommen (so auch das Wasserwirtschaftamt Bad Kissingen und die Regierung von Unterfranken). Diese werden, soweit möglich, im Vorfeld der Bautätigkeit erfasst. Der Umgang mit bekannten Drainagen wird dann von dem Vorhabenträger vor Ort festgelegt z. B., in welchem Winkel Drainagen durchschnitten werden müssen. Im Anschluss der Bauarbeiten werden lokale und anerkannte Fachfirmen beauftragt, die mit den Gegebenheiten vor Ort vertraut sind, um Drainagen, die während der Bauphase zerstört wurden, im Nachgang wieder fachgerecht herzustellen. Darüber hinaus kann im Einzelfall eine tiefere Verlegung des Erdkabels erforderlich werden, um vorhandene oder geplante Drainagesysteme nicht zu zerstören (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 5.3, S.56).

Der Bodenabstand der geplanten Freileitung ist größer als von der Norm DIN EN 50341 gefordert (7,80 m für 380-kV-Leitungen und 6,00 m für 110-kV-Leitungen) (vgl. Unterlage „Erläuterungsbericht, Kap. 2.3.1, S. 25). Soweit die Regierung von Unterfranken zu bedenken gibt, dass heutige Landmaschinen in Arbeitsstellung bereits Höhen bis über 6,30 m erreichen, wird dies berücksichtigt. Bei dem Vorhaben ist ein erhöhter Bodenabstand von 12,0 m

(+ 0,5 m Bautoleranz) vorgesehen. Unter Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands vom Außenleiter zum Hindernis von 3,02 m ist die erlaubte Höhe des Hindernisses unter der Leitung mit bis zu 8,98 m gegeben.

Entgegen der Auffassung der Regierung von Unterfranken (ebenso gleichlautender Einwand des Main-Kinzig-Kreises) ist davon auszugehen, dass keinerlei negative Beeinflussung von GNSS bzw. RTK-Real Time Kinematic sowie deren derivaten Systemen in der Nähe von Freileitungen bzw. Erdkabelsystemen zu Stande kommt. Die Auswertung von Messwerten, die an zwei Standorten mit drei unterschiedlichen Lenksystemen sechsfach wiederholt erfasst wurden, legen nahe, dass ein negativer Einfluss stromführender Infrastruktur auf die Zuverlässigkeit von automatischen Lenksystemen nicht nachgewiesen werden kann. Weder Freileitungen noch Erdkabel können gesichert mit Störungen der Lenksysteme in Verbindung gebracht werden.

Entgegen der Stellungnahme der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau werden der Bereich Kressberg und zwei Hochbehälter des Marktes Schondra durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die entsprechenden Trassenkorridorsegmente nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors sind.

Die individuellen Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu würdigen, da ihre Untersuchung und Berücksichtigung – beispielsweise von Veränderungen der Bodenstruktur und von Bewirtschaftungerschwernissen – die Kenntnis über den konkreten Trassenverlauf sowie die Lage der Maststandorte erfordert (so auch die vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen zu einer bestimmten Hofstelle, zu einem landwirtschaftlichen Betrieb und dessen Nachbarbetrieb, zu einem Schweinemastbetrieb und einer Pferdehaltung, zu einer Aussiedlungsfläche, zur Lanz Biohof GbR, zu einem weiteren Betrieb).

Sofern die Regierung von Unterfranken die Aufbringung von Mutterboden bzw. Unterboden, soweit dieser aus einem steinfreien Lehmboden besteht, auf landwirtschaftlich genutzte Flächen fordert, ist dies eine Vorgabe, die erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung Berücksichtigung finden kann. Generell sind im Rahmen der Baumaßnahmen die Abfallhierarchie gemäß § 6 KrWG sowie die einschlägigen DIN-Normen zum Bodenschutz (DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, DIN 19731:1998-05 „Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“) zu berücksichtigen. Es wird vom Vorhabenträger angestrebt, bei geotechnischer Eignung so viel Bodenaushub wie möglich wieder zu verwenden bzw. den Abfallanteil so gering wie möglich zu halten – bei einer möglichst hochwertigen Verwertung. Bei entsprechender Bodengüte ist auch ein Auftrag auf vorhandene Ackerflächen möglich. Die Planung der anzustrebenden vor Ort-Verwendung des überschüssigen Bodenaushubs kann erst im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgen. Bei belasteten oder stärker kontaminiertem Bodenaushub, der nicht mehr verwertet werden kann, sind Beseitigungsmaßnahmen erforderlich.

Durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n ergeben sich im Übrigen keine erhöhten Flächenbetroffenheiten (vgl. Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 5.2.4., S. 26). Die Regierung von Unterfranken bringt in ihrer Stellungnahme

im Rahmen der Nachbeteiligung eine potenziell erhöhte Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen an, die potentiell als Ausgleichsflächen für den Verlust von Feldlerchenhabitaten herangezogen werden und spricht sich zum Lerchenausgleich für die Anwendung der CEF- Variante mit doppeltem Saatreihenabstand bei Getreide (1 ha pro Brutpaar) aus. Eine Festlegung konkreter Maßnahmen, des Bedarfs und der Lage etwaiger Ausgleichsflächen erfolgt erst im Planfeststellungsverfahren und ist daher im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung nicht näher zu erörtern. Die evtl. zusätzliche Mehrbelastung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist aber – wie die Regierung von Unterfranken selbst vorträgt – hinnehmbar, weil durch die Verschiebung des TKS B42 zu B42n gleichzeitig die (potenzielle) Störung von Menschen und Wald reduziert wird. Im Übrigen fließt auch der Flächenverbrauch in die Bewertung einer Maßnahme mit ein. Inwiefern darüber hinaus Entschädigungsleistungen für die Nutzung von Ackerflächen vom Vorhabenträger zu zahlen sind, ist ebenfalls nicht im Rahmen der Bundesfachplanungsentscheidung zu klären.

- Ver- und Entsorgungsanlagen

Eine Vereinbarkeit des festgelegten Trassenkorridors und der Alternativen mit den Belangen von Ver- und Entsorgungsanlagen ist gegeben.

- Deponien

Im TKS B12 befindet sich die Deponie & Abfallbehandlungsanlage „Kalbach“. Die potTA verläuft westlich an der Deponie vorbei (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.2, S. 263). Entsprechend dem Hinweis des Regierungspräsidiums Darmstadt werden auch die ehemaligen Deponien „Basaltbruch-Weinstraße“ und "Sinntal-Mottgers" im TKS B18b berücksichtigt. Die ehemalige Deponie "Schneefeld-Heiners" befindet sich dagegen nicht im festgelegten Trassenkorridor und ist daher nicht vom Vorhaben betroffen. Eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben ist gegeben bzw. kann durch Umgehung oder Trassierung hergestellt werden. Konflikte sind daher nicht zu erwarten.

Gleiches gilt für das Munitionsdepot Rottershausen, welches im TKS B45 und damit nicht im festgelegten Trassenkorridor liegt.

- Abwasser

Sofern der Abwasserverband Fulda auf seine Anlagen hinweist, wird dies für das Planfeststellungsverfahren zur Kenntnis genommen. Selbiges gilt für die Anlagen des Marktes Zeitlofs.

Die Anlagen des Abwasserzweckverbands Obere Werntalgemeinden und die im TKS B23 befindliche Abwasser-Pumpstation der Gemeinde Sinntal werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, diese befinden sich aber ohnehin nicht im festgelegten Trassenkorridor.

- Trinkwasser

Es liegen mehrere Hinweise über Trinkwasserversorgungsanlagen und Brunnen in den TKS vor (Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Regierung von Unterfranken, und ebenso OsthessenNetz GmbH). Im Rahmen der Planfeststellung sind Abstimmungen mit den Betreibern über die genaue Verortung der Anlagen durchzuführen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.2, S. 263).

Weitere Ver- und Entsorgungsanlagen sind der Feintrassierung und der Planfeststellung vorbehalten, soweit sie den festgelegten Trassenkorridor betreffen (zur Stellungnahme der Gemeinde Karsbach, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden, des Ortsbeirats Sinntal-Zün-tersbach, Gemeinde Karsbach).

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen auf eine Biogasanlage im TKS B43n hinweist, so ist dieser nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors.

- Richtfunk

Eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Betreibern von Richtfunkstrecken ist gegeben. Im Untersuchungsgebiet kreuzen mehrere Richtfunkstrecken den Untersuchungsraum. Es gingen Stellungnahmen mit Bezug auf Richtfunkstrecken im Plangebiet ein. Ob eine Beeinflussung der Richtfunkstrecken durch die Höchstspannungsleitung erfolgt, kann erst bei Kenntnis der genauen Maststandorte im Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Sollte das der Fall sein, stehen jedoch technische Maßnahmen zur Verfügung, um den störungsfreien Betrieb querender Richtfunkstrecken zu gewährleisten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Maststandorte im Rahmen der späteren Trassierung entsprechend zu wählen, um so Konflikte mit Richtfunkstrecken zu vermeiden. Dies gilt auch für die Erdfunkanlage Fuchsstadt, die nahe der Korridore B31, B38 und B51 liegt. Hierzu laufen bereits Abstimmungen mit dem Betreiber; ohnehin beeinträchtigt diese aber nicht den festgelegten Trassenkorridor (vgl. zum Ganzen Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.2, S. 262). In der Planfeststellung berücksichtigt wird demnach auch die Richtfunkverbindung von Bischofsheim nach Ebersburg der Media Broadcast GmbH, auf die im Rahmen der Nachbeteiligung nochmals hingewiesen wurde.

Das Bayerische Landeskriminalamt weist auf den für den Digitalfunk BOS relevanten Standort nördlich des Funkmastes auf dem Höhberg bei Arnstein in der Nähe des TKS B37 hin und führt aus, dass bei gleichbleibenden Mastpositionen der Bestandstrassen keine Beeinflussung der für die Belange des Digitalfunk BOS relevanten Richtfunkstrecken zu erwarten. Die potTa verläuft hier parallel zur Bestandstrasse auf der von Höhberg entfernteren Seite, sodass keine Beeinträchtigungen mit dem Vorhaben zu erwarten sind (vgl. Unterlage „Sonstige öffentliche und private Belange - Anlage 1“). Durch die Verschiebung im TKS B42n ergeben sich hier auf die Stellungnahme des Bayerischen Landeskriminalamtes im Rahmen der Nachbeteiligung hin schon aufgrund der Entfernung des TKS B42n zur Richtfunkstrecke keine Änderungen.

- Telekommunikation

Soweit die Deutsche Telekom Technik GmbH (sowie auch im Rahmen der Nachbeteiligung zur Verschiebung des TKS B42 zu B42n; ebenso PLEdoc GmbH) und die Stadtwerke Hammburg (ebenfalls im Rahmen der Nachbeteiligung zur Verschiebung des TKS B42 zu B42n) auf mehrere Telekommunikationslinien verweist, die sich innerhalb der Trassenkorridore befinden, so kann erst auf Ebene der Planfeststellung geprüft werden, ob die Mindestabstände eingehalten werden, da im Rahmen der Bundesfachplanung keine flächengenaue Planung erfolgt. Bei Bedarf erfolgen Abstimmungen mit den Betreibern der Funkanlagen (vgl. Unterlage „Sonstige öffentliche und private Belange“, Kap. 9.1, S. 250, Tabelle 12). Entgegen der Auffassung der Deutschen Telekom Technik GmbH regelt das in § 38 BauGB enthaltene Fachplanungsprivileg für die unter § 38 Satz 1 BauGB fallenden Vorhaben eine Freistellung von den strikten Bindungen der §§ 29 ff. BauGB. Eine Anwendung der §§ 29 ff. BauGB entfällt zudem für die Bundesfachplanung, weil diese die fachplanerische Abwägung vorbereitet.

Dies gilt ebenso für die Rohranlagen der NGN Fiber Network GmbH & Co. KG – auf die im Rahmen der Nachbeteiligung nochmals hingewiesen wurde – die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH und die Nachrichtenkabel der Bayernwerk Netz GmbH.

Mobilfunkmasten stellen in der Regel keinen Konflikt mit der Trassenführung dar (Gemeinde Wartmannsroth, Markt Zeitlofs). Die planerischen Anforderungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt. Dazu erfolgen durch den Vorhabenträger Abstimmungen mit dem Betreiber.

- Schifffahrt; Wasserstraßen, Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen

Belange der Schifffahrt, also die Unterhaltung der Wasserstraßen, der Betrieb der Schifffahrtsanlagen und Schifffahrtszeichen sowie die Schifffahrt selbst werden durch das in Rede stehende Vorhaben mangels erkennbarer Betroffenheit voraussichtlich nicht beeinträchtigt (vgl. § 10 WaStrG).

- Tourismus und Erholung

Ergänzend zu den Ausführungen zum Landschaftsschutz ist nicht ersichtlich, dass Belange des Tourismus und der Erholung derart beeinträchtigt werden, dass sie einer Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen.

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung wird mittels einer Sichtbarkeitsanalyse geprüft, welche raumbedeutsamen Kulturdenkmale innerhalb des sichtbeeinträchtigten Bereiches liegen und von welchen der oben genannten touristischen Anziehungspunkte aus der geplanten Freileitung in den einzelnen Trassenkorridorsegmenten sichtbar sein kann. Dies fließt in die Bewertung zum Schutzgut Landschaft ein. Grundsätzlich wird um Baudenkmale mit weitreichender Raumwirkung (Burgen, Schlösser, Ruinen, Wallfahrtskirchen) eine Umgebungszone von 500 m definiert, innerhalb derer keine Masten errichtet werden sollten (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 4.2.8.2, S. 239).

Auf Ebene der Planfeststellung können konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, Wiederherstellung etc. definiert werden.

Vorhandene Rad- und Wanderwege werden beim Neubau einer Freileitung in aller Regel überspannt und rufen keine Beeinträchtigung ihrer Nutzung hervor. Ihre Funktion bleibt in jedem Fall weiterhin gewährleistet. Auch während der Bauphase kommt es voraussichtlich nicht zu längerfristigen Sperrungen von Wanderwegen und Straßenverbindungen, so dass auch diesbezüglich keine nachhaltigen Beeinträchtigungen gegeben sind (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 10.2, S. 294).

Bei der Verlegung von Erdkabeln kann es ebenfalls nur zeitlich begrenzt zu Einschränkungen von Wegeverbindungen während der Bauzeit kommen, üblicherweise wird hierfür ein bauzeitlicher Ersatz angeboten.

Grundsätzlich ist nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass er in seiner Attraktivität gemindert und seine Bedeutung für den regionalen und überregionalen Tourismus insgesamt verringert würde und hierdurch Einbrüche beim Tourismus zu erwarten wären. Ebenso wenig ist eine Minderung der Erholungsfunktion der Umgebung zu erwarten. Dies ist auch im Hinblick auf die historische Reichsautobahn „Strecke 46“ im TKS B28 der Fall. Die Vorhabenträgerin achtet darauf, Masten und Kabelübergangsanlagen auch an ökologisch verträglichen Standorten zu platzieren.

Entsprechend kann den Stellungnahmen des Gemeindevorstands der Gemeinde Sinntal, der Markt Geroda, des Ortsbeirates Oberzell, der Stadt Arnstein, der Gemeinde Kalbach, des Marktes Oberthulba, der Gemeinde Wartmannsroth, der Verwaltungsgemeinschaft Brückenau, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden, Stadt Bad Brückenau, des Ortsbeirates Sinntal-Züntersbach, sowie des Ortsbeirates Sinntal-Weichersbach, der Gemeinde Karsbach und Einwendungen), die einen Attraktivitätsverlust in der Region sowohl für Touristen als auch für Einwohner bei Verwirklichung des Vorhabens befürchtet, nicht gefolgt werden. Dem steht auch nicht das gesetzlich normierte Bündelungsgebot (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) entgegen, das gerade das Ziel verfolgt, die Natur durch das Vorhaben nicht großflächig zu zerschneiden, sondern so wenig wie möglich in Anspruch zu nehmen. Dieses Bündelungsgebot gilt auch für in der Erde verlegte Gasleitungen. Denn Vorteile der Bündelung ergeben sich nicht nur aus rein visueller Betrachtung. So ist z.B. die Gasleitung auch unter dem Gesichtspunkt des Eingriffs in den Boden, das Eigentum und die visuelle Wirkung von Waldschneisen in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. Unterlage „Raumverträglichkeitsstudie“, Kap. 5.2.2, S. 108 f.).

Der Einwand der Stadt Gemünden a. Main bzgl. befürchteter immenser Beeinträchtigungen des Fahrrad- und Wandertourismus wird zurückgewiesen. Die national bedeutsamen Rad- und Wanderwege wurden in der Unterlage „Steckbrief für das TKS B32 "Sachsenheim" zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1, S. 15, Tabelle 2 berücksichtigt und sind dementsprechend in den Strangvergleich eingeflossen. Kreuzungspunkte von Fernrad- und Wanderwegen stellen zudem keine in der Bundesfachplanung zu berücksichtigenden Kreuzungen in technischer Hinsicht dar. Eine Berücksichtigung erfolgt erst im Rahmen der Planfeststellung.

Soweit Markt Burkardroth in seiner Stellungnahme auf die Premiumwanderwege Hochrhöner und Waldfensterer Forst verweist, wird darauf hingewiesen, dass diese sich nicht innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden. Ebenso verhält es sich mit dem Ausbau der Radwege von Uttrichshausen nach Heubach und von Uttrichshausen nach Motten in den Trassenkorridoren B15, B16a und B17, welche sich ebenfalls nicht innerhalb des festgelegten Trassenkorridors befinden. Im Rahmen der Verschiebung des TKS B42 zu B42n rückt die potTA-Variante zwar näher an die national bedeutsamen Radwege „Vom Main zur Rhön“ und „Radwanderweg Fränkische Saale“, wodurch die Leitung im Nahbereich und außerhalb von Waldflächen auf ca. 800 m annähernd parallel zum Radweg verläuft. Auf kurzen Strecken oder in Bereichen, in denen die Freileitung die Radwege kreuzt, nimmt der Radfahrer die Leitung jedoch nur kurzzeitig als relevantes potenziell störendes Landschaftselement wahr. Eine erhebliche Umweltauswirkung ist demnach nicht zu erwarten (vgl. Unterlage Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG, Kap. 5.2.7., S. 27).

Die Einwendung eines Privaten, wonach die touristischen Ausflugsziele, der Aussichtsturm "Mottener Haube" und die umliegenden Wanderwege einen Attraktivitätsverlust erleiden würden (gleichlautend auch Gemeinde Motten), ist zurückzuweisen. Soweit immense Beeinträchtigungen des Fahrrad- und Wandertourismus befürchtet werden, ist dies zurückzuweisen. Die national bedeutsamen Rad- und Wanderwege wurden in der Unterlage „Steckbrief für das TKS B16b "Uttrichshausen Süd" zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 3.1, S. 13, Tabelle 2 berücksichtigt und sind dementsprechend in den Strangvergleich eingeflossen. Das TKS B16b ist zudem nicht Bestandteil des festgelegten Trassenkorridors.

Soweit von einem Privaten eingewendet wird, dass der Campingplatz und das Restaurant „Ausblick am Forellenhof“ von dem Vorhaben nachteilig betroffen seien, ist dies zurückzuweisen. Der festgelegte Trassenkorridor liegt in mehr als 3 km Entfernung. Von einer Sichtbeeinträchtigung ist in Anbetracht dieser Entfernung nicht mehr auszugehen.

Der Markt Elfershausen befürchtet zudem eine Beeinträchtigung des geplanten Naherholungsgebietes „Wasserbegegnungsstelle Elfershausen“, des Wohnmobilstellplatz Elfershausen (der geplante Wohnmobilstellplatz liegt außerhalb des TKS B30c in einem Abstand von ca. 400 m zum TKS, die Kneippanlage Trimberg sowie die Trimburg und den Wohnmobilstellplatz Langendorf. Unabhängig davon, dass es sich teilweise nur um geplante, d.h. noch nicht umgesetzte oder zumindest noch nicht in der Planung verfestigte Vorhaben handelt, weisen diese einen bedeutenden Abstand zum festgelegten Trassenkorridor aufweisen, ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Ohnehin ist aufgrund der Entfernung zum festgelegten Trassenkorridor nicht von einem Attraktivitätsverlust für die Marktgemeinde Elfershausen auszugehen (so aber Stellungnahme des Marktes Elfershausen).

- Erzeugungsanlagen, insbesondere Erneuerbare Energien

Belange der Einrichtung, des Ausbaus und Betriebs von Energieerzeugungsanlagen, insbesondere solcher der erneuerbaren Energien, stehen der Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor nach dem derzeitigen Planungs- und Kenntnisstand nicht entgegen.

Flächen erneuerbarer Energien werden im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie berücksichtigt, sofern hierfür ein Bebauungsplan aufgestellt wurde. Konzentrationszonen für die Windenergie werden ebenfalls in der Raumverträglichkeitsstudie behandelt. Einzelstandorte

von Windenergieanlagen befinden sich in den TKS B18b, B33 und B37 des festgelegten Trassenkorridors (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 9.2, S. 252 ff., Tabelle 13).

Bei bestehenden Windenergieanlagen sind die Einzelstandorte bekannt, sodass mit entsprechenden bautechnischen Maßnahmen unter Beachtung von Abstandrestriktionen eine Querung eines bestehenden Windenergieparks mit einer Freileitungstrasse oder einer Erdverkabelung regelmäßig möglich ist und keine relevanten Auswirkungen zu erwarten sind (vgl. Hinweis des Landratsamtes Bad Kissingen). Auch im Bereich von bestehenden oder geplanten Solaranlagen kann durch bautechnische Maßnahmen eine Trassenführung möglich. Im Rahmen der Planfeststellung sind hierfür Abstimmungen mit dem jeweiligen Anlagenbetreiber erforderlich, um Beeinträchtigungen zu vermeiden. Bei Bedarf erfolgt eine Optimierung der Trassenachse.

Statische Beeinträchtigungen der Trasse durch die WEA sind ebenso wie Betriebseinschränkungen der WEA aufgrund der Trasse auszuschließen.

Soweit die Stadt Arnstein auf den Solarpark „Gut Erlasee“ hinweist, so befindet sich dieser außerhalb des TKS B35 und steht dem Vorhaben somit nicht entgegen (vgl. Unterlage „Sonstige öffentliche und private Belange - Anlage 1“).

Soweit der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal auf die Entwicklung eines Teilflächenutzungsplans für Windenergie hinweist, so fehlt es hieran an einer verfestigten Planung. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird der Stand der Planung erneut geprüft; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windenergie wurden beachtet. Dies gilt ebenso für geplante Solarparks, deren Neubau jedoch grundsätzlich möglich ist, sofern die erforderlichen elektrischen Mindestabstände zu den Leiterseilen eingehalten werden.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage bei Trimberg liegt ca. 2 km vom Trassenkorridor entfernt, sodass keine Einwirkungen vom Vorhaben zu erwarten sind. Der Windpark mit drei Anlagen wurde ebenfalls in der Planung berücksichtigt. Die nächstgelegene Windkraftanlage ist von der potentiellen Trassenachse ca. 270m entfernt und stellt damit kein Hindernis dar (vgl. Unterlage „Sonstige öffentliche und private Belange - Anlage 1“). Ohnehin befinden sich sowohl die Freiflächenphotovoltaikanlage als auch der Windpark nicht innerhalb des festgelegten Trassenkorridors. Selbiges gilt für die bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage in der Markt Elfershausen.

Soweit das Landratsamt Bad Kissingen auf das Vorranggebiet für Windkraftnutzung WK7 und die Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung WK 35 und WK 38 westlich von Burghausen hinweist, so wurden diese in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B43n "Waldfenster Nord" zur RVS“, Kap. 3.1.1, S. 8, Tabelle 2 berücksichtigt. Die Vorranggebiete für Windkraftnutzung WK 43 und WK 44 wurden ebenfalls in der Unterlage „Steckbrief Trassenkorridorsegment B44 "Eltingshausen" zur RVS“, Kap. 3.1.1, S. 7, Tabelle 2 berücksichtigt. Sie befinden sich allesamt aber ohnehin nicht im festgelegten Trassenkorridor. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Gemeindevorstands der Gemeinde Sinntal, wonach für die Fläche 2-48 aktuell bereits Planungen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorlägen. Diese Vorranggebiete befinden sich allerdings in Trassenkorridorsegmenten, die nicht Teil des festgelegten Trassenkorridors sind.

- Jagd und Fischerei

Es sind keine überwiegenden Belange der Jagd und Fischerei ersichtlich, die der Verwirklichung des Vorhabens in den Trassenkorridorsegmenten entgegenstehen. Der Flächenbedarf zur Verwirklichung des Vorhabens ist insgesamt sehr gering, da keine größeren Flächen einer durchsetzbaren Planung entzogen werden. Für eine Freileitung werden Flächen nur in relativ geringem Umfang dauerhaft für die Maststandorte in Anspruch genommen.

Für die Bundesfachplanung gilt eine Querung von möglichen Jagdgebieten nicht als unüberwindbares Hindernis. Im Rahmen der Planfeststellung muss für Waldflächen im Einzelfall geprüft werden, wie die Querung realisiert wird. Ebenfalls mögliche Entschädigungen bei ggf. entstandenen Verlusten sind im Zuge des Planfeststellungsverfahrens geregelt (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 7.2, S. 191).

Daher kann den Stellungnahmen und Einwendungen, die eine Gefährdung der Jagd geltend machen, nicht gefolgt werden (zu den Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau und der Gemeinde Wartmannsroth). Dies gilt ebenso für die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Roßbach, die auf die negativen Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes hinweist, welches aber für die Verpachtung des Jagdreviers und den damit verbundenen Erhalt des Feldwegenetzes von großer Bedeutung sei. Grundsätzlich ist aber nicht zu erwarten, dass der Neubau einer Freileitung mit einer unter Berücksichtigung der Umweltbelange möglichst landschaftsangepassten Trassierung einen Landschaftsraum in der Weise abwerten könnte, dass seine Bedeutung für die regionale und überregionale Jagdpacht sowie für den regionalen und überregionalen Tourismus insgesamt verringert würde. Die Vorhabenträgerin wird etwaige Flächeninanspruchnahmen und vorhabenbedingte Mindererträge nach Maßgabe der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben entschädigen.

Während der Bauphase kann es u. a. zu Lärmemission und damit zu Fernbleiben der Wildtiere kommen. Detaillierte Analysen wie Emissionsgutachten und Regelungen zu bauzeitlichen Beschränkungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erarbeitet. Dauerhafte Auswirkungen auf die Jagd und das Verhalten der Wildtiere sind nicht zu befürchten (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 7.2, S. 191). In diesem Zusammenhang wird auch die Wildwanderung von Rotwild, Schwarzwild und Wildkatze nicht dauerhaft beeinträchtigt (zu den Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Bad Brückenau und der Jagdgenossenschaft Roßbach). Beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen sowie in Teilen der Kabelübergangsanlagen treten zwar niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Gemäß den Ergebnissen eines internationalen Workshops zum Thema „Umwelteffekte elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf Flora und Fauna“ (BFS 2021) sind Verhaltensänderungen für Arten, die das Erdmagnetfeld wahrnehmen können, zwar nicht vollständig auszuschließen, belastbare Hinweise auf gefährdende Auswirkungen auf die hier betrachteten Tierarten bzw. -gruppen liegen jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Fischteiche kommen im Untersuchungsraum nur kleinflächig vor und können voraussichtlich umgangen bzw. überspannt werden. In welchen Bereichen Flächenbeeinträchtigungen erfolgen können, ist im Rahmen der Planfeststellung anhand der konkreten Trassenführung und

Maststandorte zu prüfen (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 7.2, S. 191). Sofern der Landesfischereiverband Bayern e.V. in seiner Stellungnahme anlässlich der Nachbeteiligung bereits diverse Nebenbestimmungen zum Schutz wasser- und fischechtlicher Belange (nicht nur bezogen auf das TKS B42n, sondern über den gesamten Trassen(korridor)verlauf) fordert, sind diese auf Ebene der Bundesfachplanung mangels Festlegung der parzellenscharfen Trassenführung und konkreter Betroffenheiten noch nicht zu berücksichtigen. Soweit die Verwaltungsgemeinschaft Gemünden in ihrer Stellungnahme auf vorhandene Fischteiche hinweist, sind diese Fischteiche westlich von Gössenheim bekannt und liegen außerhalb der Trassenkorridorsegmente in etwa 450m Entfernung zur Korridorgrenze des TKS B32. Die Fischteiche sind von dem Vorhaben daher nicht betroffen.

- Militärische Belange

Im Untersuchungsraum liegen die Truppenübungsplätze „Wildflecken“ und „Hammelburg“. Beeinträchtigungen sind aufgrund der Entfernung zu den einzelnen Korridoren nicht zu erwarten. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind zudem Stellungnahmen mit Hinweisen auf tieffliegende Flugzeuge und Helikopter sowie auf Fallschirmabwurfgebiete eingegangen (so auch mehrere Einwendungen, Gemeinde Karsbach und Verwaltungsgemeinschaft Gemünden). Da auf Ebene der Bundesfachplanung keine Ermittlung eines grundstücksgenaue Trassenverlaufs für das geplante Vorhaben erfolgt, ist nach jetzigem Planungsstand nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Sollten auf Ebene der Bundesfachplanung Konflikte entstehen, kann im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Betreiber der Truppenübungsplätze bzw. militärischen Flugplätze eine Anpassung des Trassenverlaufs erfolgen (vgl. zum Ganzen Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 13.2, S. 304).

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat keine Bedenken gegen den festgelegten Trassenkorridor. Insofern sind Einwände, dass der Trassenkorridor ein regelmäßig genutztes Absprungebiet für Fallschirmspringer quere und damit Belange der Bundeswehr beeinträchtigt, zurückzuweisen.

- Ökokonto und Ausgleichsflächen

Gemäß der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Bundesnetzagentur für das Vorhaben Nr. 17 sind bei der Erstellung der Unterlagen zu den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen „Vorhandene und geplante Ausgleichs- und Ökokontoflächen [...] zu erheben und bei der weiteren Planung zu berücksichtigen“ (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 12, S. 299).

Im Hinblick darauf wird auf die Prüfung im Rahmen des Umweltberichts zur Strategischen Umweltprüfung für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt verwiesen, in dem die Ökokontoflächen bereits berücksichtigt sind (Flächen, die mit Planungen zu naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen belegt sind; Kompensationsmaßnahmen gemäß amtlichem Kataster) (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“, Kap. 6.3.4.10, S. 300 ff.). Dies gilt auch für die Kompensationsflächen der GASCADE Gastransport GmbH. Diese werden im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren berücksichtigt.

- Flurbereinigungsverfahren

Auf Ebene der Bundesfachplanung erfolgt keine Ermittlung eines grundstücksgenauen Trassenverlaufs für das geplante Vorhaben. Ebenso ist es nicht möglich, Betroffenheiten einzelner Flurstücke zu ermitteln, die Bestandteil von Flurbereinigungsverfahren sind. Die eingegangenen Hinweise werden für das Planfeststellungsverfahren dokumentiert.

Gemäß Mitteilung der zuständigen Behörde ist nach § 34 FlurbG zu beachten, dass bauliche Veränderungen im Flurbereinigungsgebiet der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde bedürfen. Da die konkreten Maststandorte erst im Planfeststellungsverfahren betrachtet werden und die grundsätzlichen Maßnahmen der Flurbereinigungsverfahren dem Trassenbau im Allgemeinen nicht entgegenstehen, ergibt sich aus keinem der dokumentierten Flurbereinigungsverfahren ein erhöhter Raumwiderstand für die Trassierung der Leitung (vgl. Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 11.3, S. 299).

Unter Berücksichtigung der in den Stellungnahmen gemachten Ausführungen (siehe Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 11.2, S. 295 ff., Tabelle 15) bestehen in der aktuellen Planungsstufe keine Hindernisse in Bezug auf die Trasse. Dabei werden auch die Ausführungen des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken zu den Verfahren Hergolshausen 2, Ettleben 2 und Waigolshausen 2 berücksichtigt (siehe Unterlage „Einschätzung der Betroffenheit der sonstigen öffentlichen und privaten Belange“, Kap. 11.2, S. 296, Tabelle 15).

Weitere laufende Flurbereinigungen (Neuhof-Nord-A66 (UF 1588), Ebersburg-Weyhers (VF2391), Ebersburg-Ebersberg (VF2442), Neuhof-Mitte-A66 (UF1587), Flieden-Süd-A66 (VF 1951), Neuhof-Süd-A66 (UF1429)) werden entsprechend ihres Planungsstandes berücksichtigt und im Planfeststellungsverfahren vertieft betrachtet (zur Stellungnahme des Amtes für Bodenmanagement Fulda, welches als Flurbereinigungsbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben hat). Dies gilt ebenso für den Hinweis des Amtes für Bodenmanagement Büdingen auf das derzeit laufende Flurbereinigungsverfahren „Sinntal-Oberzell K939“ (Az.: UF 2320).

- Eigentum

Sofern Wertverluste an bspw. im Eigentum stehenden Wohnhäusern und Immobilien geltend gemacht werden, ist dies auf Ebene der Planfeststellung zu klären, da erst im Planfeststellungsverfahren die parzellenscharfe Betroffenheit festgelegt wird. Ebenso können Einwendungen und Stellungnahmen zum konkreten Leitungsverlauf erst im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden (zu der Stellungnahme des Landesbetriebes Bau und Immobilien Hessen und Einwendungen).

Entsprechend kann den Stellungnahmen und Einwendungen, die einen Wertverlust ihres Eigentums und ihrer Immobilien geltend machen, nicht gefolgt werden (zu den Stellungnahmen der Gemeinde Karsbach, der Stadt Bad Brückenau, des Ortsbeirats Schwarzenfels, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau, der Volkert Touristik eK, der Gemeinde Kalbach, der Bürgerinitiative Pro Sinntal, des Gemeindevorstands der Gemeinde Sinntal, der Gemeinde Oberleichtersbach, des Ortsbeirats Sinntal-Züntersbach, und mehreren Einwendungen).

Die tatsächlichen Inanspruchnahmen von Flächen werden sich erst im Rahmen der konkretisierten Planung herausstellen, entsprechend in das Planfeststellungsverfahren eingebracht und dort eingehend geprüft. Dabei werden die betroffenen Privateigentümer entsprechend beteiligt und deren Belange berücksichtigt. Im Falle von konkreten und unmittelbaren Betroffenheiten von Grundstücken bzw. Eigentum gibt es gesetzliche Regelungen zu Entschädigungen, die von dem Vorhabenträger zu tragen sind (zu den Stellungnahmen des Ortsbeirats Schwarzenfels, des Adligen Damenstifts Weizenbach, der Stadt Arnstein und einer Einwendung). Eine Vergütung allein für den Umstand, dass das Gemeindegebiet von dem Bau einer Leitung betroffen ist, sieht das deutsche Rechtssystem allerdings nicht vor (zu der Stellungnahme der Stadt Arnstein).

(dd) Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange

Der im Rahmen dieser Entscheidung festgelegte Trassenkorridor steht dem im EnWG festgelegten Ziel einer sicheren und preisgünstigen Energieversorgung (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG) nicht entgegen.

Die zu untersuchenden Trassenkorridore wurden auch im Hinblick auf energiewirtschaftliche Kriterien gegenübergestellt und bewertet (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 5, S. 380 ff.). Folgende Kriterien wurden dabei herangezogen:

- Trassenlänge
- Geradlinigkeit
- Aufwendungen für die Errichtung von Provisorien
- Zugänglichkeit
- Baugrund
- Kreuzungsaufwand
- Parallelführung

Im Ergebnis weist der festgelegte Trassenkorridor ein geringes Risiko in Bezug auf die Kreuzung anderer Energieinfrastrukturen auf. Diese Einschätzung wird durch die Bundesnetzagentur nachvollzogen und geteilt.

5. Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen

Die durchgeführte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Alternativen sowie ihr Vergleich durch den Vorhabenträger wurden sachgerecht und mit einem nachvollziehbaren Ergebnis durchgeführt.

a) Rechtliche Anforderungen

Die Prüfung etwaiger ernsthaft in Betracht kommender Alternativen für die Wahl der Trassenkorridore ist gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 NABEG Gegenstand der Bundesfachplanungsentscheidung.

Der Bundesnetzagentur obliegt es hierbei, alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativlösungen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende

Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunkts der Umweltverträglichkeit einzustellen. So ist es bezogen auf die Umweltverträglichkeit im Rahmen der für die Bundesfachplanungsentscheidung durchzuführenden SUP gemäß § 40 Abs. 1 Satz 2 UVPG erforderlich, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen vernünftiger Alternativen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Zu den einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören neben den von dem Vorhabenträger eingebrachten und von Amts wegen zu ermittelnden auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Bundesfachplanungsverfahrens vorgeschlagen wurden⁴⁴.

Die Bundesnetzagentur ist nicht verpflichtet, die Alternativenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen.⁴⁵ Ihr ist bei der Alternativenprüfung ein gestuftes Verfahren gestattet, bei dem sich die Anforderungen an den Umfang der Sachverhaltsermittlung und -bewertung jeweils nach dem erreichten Planungsstand und den bereits im Laufe des Verfahrens gewonnenen Erkenntnissen richten.⁴⁶ So wird die Planung als Prozess der fortschreitenden Sachverhaltsermittlung und -bewertung von normativen Vorgaben gesteuert, die ihrerseits rechtlich nicht abschließend vorgegeben sind und daher im Rahmen der eingeräumten Gestaltungsfreiheit eigenverantwortlich gewählt werden dürfen.⁴⁷

Daher ist die Bundesnetzagentur befugt, Alternativen bereits in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden, die sich bei summarischer Prüfung hinsichtlich der berührten öffentlichen und privaten Belange offensichtlich als weniger geeignet erweisen als andere Trassenkorridoralternativen (sog. „Grobprüfung“).⁴⁸

Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobprüfung des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit eines Trassenkorridors, so sind die dann ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen im weiteren Verfahren detaillierter zu untersuchen und in die Überlegungen zum Alternativenentscheid ebenso einzubeziehen wie der favorisierte Trassenkorridor (sog. „vertiefte Prüfung“).⁴⁹

Aufgabe der Bundesnetzagentur ist es somit, sich im Rahmen der Bundesfachplanung ein wertendes Gesamturteil über die Planungsalternativen zu bilden.

b) Alternative Trassenkorridore

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange

⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urteil vom 22.11.2016 – 9 A 25.15 –, juris Rn. 42. BVerwG, Urteil vom 28.4.2016 – 9 A 9.15 –, juris Rn. 159.

⁴⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 12.07.2022 – 4 A 10/20 –, juris Rn. 20.

⁴⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 6, BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92 –, juris Rn. 24.

⁴⁷ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.06.1992 – 4 B 1-11/92 –, juris Rn. 25.

⁴⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14.03.2018 – 4 A 5.17 –, juris Rn. 109.

⁴⁹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009 – 9 B 10/09 –, juris Rn. 6.

ein anderer Trassenkorridor vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der festgelegte Trassenkorridor im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes für die Realisierung des Vorhabens Nr. 17 BBPIG, Abschnitt B von Dipperz nach Bergrheinfeld West, diesen gegenüber vorzugswürdig ist.

(aa) Methodik

Der räumliche Gesamtalternativenvergleich erstreckt sich auf die im Untersuchungsrahmen nach § 7 Abs. 4 NABEG aufgeführten Alternativen. Zusätzlich zu den für die Antragstellung nach § 6 NABEG untersuchten Trassenkorridorsegmenten (TKS) wurden im Verfahrensabschnitt zur Festlegung des Untersuchungsrahmens gemäß § 7 NABEG weitere Optionen für zusätzliche TKS eingebracht.

Dazu sind zwischen den Netzverknüpfungspunkten UW Dipperz und dem UW Bergrheinfeld West durchgängige und vollständige Trassenkorridorstränge aus mehreren Trassenkorridorsegmenten gebildet worden. Es handelt sich hierbei um die Strangalternativen A und B

Die jeweiligen Strangbildungen beruhen insbesondere auf kleinräumigen Vorvergleichen für Trassenkorridorsegmente (TKS) sowie Vorvergleichen für Trassenkorridorsegmentkombinationen (TKSK), die teils sukzessive aufeinander aufbauen. So sind diejenigen TKS bzw. TKSK in den jeweiligen Trassenkorridorstrang aufgenommen worden, die sich als vorteilhaft gegenüber ihren TKS-Alternativen in den Vorvergleichen herausgestellt haben, während die verbliebenen Alternativen ausgeschieden worden sind.

Sowohl für den abschließenden Trassenkorridorstrangvergleich als auch die vorausgehenden Vorvergleiche ist vom Vorhabenträger jeweils dieselbe Methodik bei der Alternativenprüfung angewandt worden. Diese Methodik hat die Bundesnetzagentur für sachgerecht befunden, da sie methodisch konsistent, widerspruchsfrei und nachvollziehbar ist. Deshalb hat die Bundesnetzagentur sie sich zu eigen gemacht.

Die jeweilige Alternativenprüfung erfolgt in drei aufeinander aufbauenden Bewertungsschritten sowie einer abschließenden Gesamtbewertung. Die Vor- bzw. Nachteile einer Alternative sind dabei in einer Bewertungsmethode, die konkrete quantitative und qualitative Elemente vereint, aggregiert bzw. saldiert worden. Eine solche kombinierte Betrachtung vermeidet ein mathematisch starres Schema und berücksichtigt in hinreichender Weise einzelfallbezogene Gegebenheiten. Sie ist als Methode geeignet, die Wertigkeit der Belange sowie die Quantität und Qualität ihrer Betroffenen zu veranschaulichen, und wird daher als Hilfestellung für die behördliche Zulassungsentscheidung anerkannt.⁵⁰

Die Bundesnetzagentur hat die nach Einreichung der Antragsunterlagen (§ 8 NABEG) neu eingefügte und vorliegend entscheidungserhebliche Vorschrift des § 5 Abs. 2a NABEG⁵¹ in ihre Prüfung einbezogen. Dabei hat sie die in den Antragsunterlagen getroffenen tatsächlichen

⁵⁰ Vgl. BVerwG, Urteil vom 08.06.1995 – 4 C 4/94 –, juris Rn. 61.

⁵¹ Eingefügt mit Wirkung vom 29.12.2023 durch Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405).

und rechtlichen Feststellungen und die darauf basierenden Wertungen im Lichte der vorgeannten Novellierungen überprüft. Die Überprüfung ergab zwar zum einen, dass partiell die in den Antragsunterlagen gemäß § 8 NABEG getroffenen Aussagen aufgrund der neuen Rechtslage zu aktualisieren sind. Zum anderen zeigte die Überprüfung auch, dass die aktualisierten Aussagen die bereits in den Ausgangsunterlagen nach § 8 NABEG enthaltenen Ergebnisse zum Alternativenvergleich im Wesentlichen bestätigen oder sogar stärken. Von daher löste die genannte NABEG-Novellierung keine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue oder über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten aus. Das Gesamtkonzept des Vorhabens wurde durch diese Novellierung nicht berührt; ebenso ergaben sich keine grundlegend anderen Beurteilungsergebnisse. Der Vorhabenträger sah sich durch die Novellierung auch nicht veranlasst, die Konfiguration des Trassenkorridornetzes abzuändern. Bezogen auf § 5 Abs. 5 NABEG hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Anwendung dieser Vorschrift in ihrer bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung gestellt.

(1) Bewertungsschritt 1

Gegenstand des ersten Bewertungsschrittes sind die Konfliktbereiche aus raumordnerischer und umweltfachlicher Sicht, die sich als Riegel oder Engstellen für die Trassenführung darstellen, sowie die tatsächlichen und rechtlich möglichen Bündelungsoptionen im jeweiligen TKS. Die Bewertung der Alternativen erfolgt nach quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten.

Aus quantitativer Sicht ist die Anzahl der Konfliktbereiche (Riegel und Engstellen) sowie das aus dem jeweiligen Konfliktbereich erwachsende Realisierungshemmnis (sehr hoch/hoch/mittel) und die Länge der möglichen Bündelungsoptionen ausschlaggebend. In qualitativer Hinsicht wird die Lage und Komplexität der Konfliktbereiche bewertet, soweit aus den quantitativen Aspekten heraus nicht bereits ein eindeutiges Ergebnis ableitbar ist.

Konfliktbereiche, d.h. Riegel und Engstellen, können sich aus folgenden Gesichtspunkten ergeben:

- Bereiche mit nicht erreichbarer Konformität aus raumordnerischer Sicht (RVS),
- Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial aus Umweltsicht (SUP),
- Bereiche, in denen erhebliche Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können,
- Bereiche, in denen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden kann,
- Konfliktbereiche, die aus der Kombination der genannten Gesichtspunkte entstehen.

Riegel und Engstellen innerhalb der Trassenkorridore erstrecken sich über die gesamte bzw. nahezu die gesamte Trassenkorridorbreite. Sie verdichten sich zu unterschiedlich stark ausgeprägten Realisierungshemmnissen.

Ein Riegel besteht im Trassenkorridor, wenn der Abstand zwischen den konfliktbehafteten Flächen über die gesamte Trassenkorridorbreite weniger als 100 m (bei TEV-Abschnitten weniger

als 45 m) beträgt, da dies die in der Regel erforderliche Mindestbreite für die Realisierung einer Leitung inkl. Schutzstreifen ist.

Eine Engstelle besteht im Trassenkorridor, wenn der Abstand zwischen den konfliktbehafteten Flächen nicht breiter als 200 m (bei TEV-Abschnitten 90 m) ist. Ist die Lücke größer, wird kein Konfliktbereich mehr angenommen.

Für die Bewertung von Riegeln und Engstellen abhängig vom Grad des Realisierungshemmnisses sind insbesondere auch mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen mit einzubeziehen. Dabei ist zwischen gängigen und aufwändigen Maßnahmen zu unterscheiden.

Gängige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bilden beispielweise eine angepasste Feintrassierung, das Überspannen sensibler Bereiche, kleinräumige Umgehung der Konfliktbereiche durch eine besondere Maststandortwahl, Synchronisation der Trasse mit Bestandsleitungen, Vergrämuungsmaßnahmen, Schutzeinrichtungen oder Vogelschutzmarker.

Aufwändige Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bilden beispielsweise die Überspannung von Waldbereichen, besonders lange Spannfelder, Leitungsmithnahme auf dem neuen Gestänge, Ersatzwasserbeschaffung, komplexe oder nur unter erhöhten Schwierigkeitsanforderungen herzustellende CEF-Maßnahmen.

Bewertung von Riegeln:

Die Bewertung von *Riegeln* erfolgt anhand einer dreistufigen Bewertungsskala:

Sehr hohes Realisierungshemmnis:

Fläche im Riegel ist grundsätzlich nicht überwindbar, da die konkrete räumliche Ausstattung der Realisierung einer Freileitung bzw. einer Teilerdverkabelung signifikant entgegensteht.

Hohes Realisierungshemmnis:

Das Schutzgut im Riegel erzeugt einen relevanten Konflikt, kann aber im Einzelfall und insbesondere unter Zuhilfenahme von aufwändigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden.

Mittleres Realisierungshemmnis:

Das Schutzgut im Riegel erzeugt einen relevanten Konflikt, kann aber insb. unter Zuhilfenahme von gängigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden.

Bewertung von Engstellen:

Die Bewertung von *Engstellen* erfolgt ebenfalls anhand einer dreistufigen Bewertungsskala:

Sehr hohes Realisierungshemmnis:

Die planerische Engstelle kann grundsätzlich nicht überwunden werden, da die Ausprägung der Engstelle eine Realisierung mittels einer Freileitung/Teilerdverkabelung nicht ohne schwerwiegenden Konflikt ermöglicht. Eine solche planerische Engstelle wird dementsprechend wie ein Riegel behandelt.

Hohes Realisierungshemmnis:

Die planerische Engstelle erzeugt einen relevanten Konflikt, z.B. weil andere Infrastrukturen den Passageraum einschränken. Sie kann aber im Einzelfall und insbesondere mit aufwändigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden. Die planerische Engstelle wird entsprechend einem Riegel behandelt.

Mittleres Realisierungshemmnis:

Die planerische Engstelle erzeugt ein erhöhtes Konfliktrisiko, kann aber aufgrund einer Breite von 100 bis 150 m (bei TEV 45 bis 70 m) insbesondere unter Zuhilfenahme von gängigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden.

Angesichts dieser differenzierenden Methodik zum Grad eines Realisierungshemmnisses bei Riegeln und Engstellen wird die Stellungnahme des BUND Hessen e.V. als unzutreffend zurückgewiesen. In der Einlassung ist gerügt worden, dass der Alternativenvergleich methodisch fehlerhaft sei, weil keine Gewichtung der Hemmnisse und Riegel vorgenommen worden sei. Es sei nur ein rein numerischer Vergleich (Anzahl der Hemmnisse) erfolgt und nicht die Schwere berücksichtigt worden.

Die Stellungnahmen der Regierung von Unterfranken, des Regierungspräsidiums Kassel, der Gemeinde Sinnthal Ortsbeirat Altengronau und die Einwendung eines Privateinwenders werden ebenfalls zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass die Methodik zur Einstufung und Herleitung der unterschiedlichen Kategorien an Konfliktpotenzialen und Riegeln, sowie die Bewertung der Empfindlichkeiten von Schutzgütern nicht nachvollzogen werden könne. Darauf wird wie folgt erwidert: Die Empfindlichkeitseinstufung ergibt sich aus den vorstehenden Bewertungsschritten, die eine Gesamtbewertung einschließen. Diese Vorgehensweise ist vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt worden und für sachgerecht befunden worden. Rechtliche Restriktionen wurden beachtet, beispielsweise für naturschutz- oder forstrechtlich relevante Flächen wie Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete und Schutzwälder, denen mindestens eine hohe Empfindlichkeit zuerkannt wird. Auch Naturparke unterliegen einer gesetzlichen Restriktion, da die Schutzgebietsverordnungen oftmals den Schutz des Landschaftsbildes festlegen und entsprechende Verbote vorsehen. Zur Bewertung der Empfindlichkeiten der Arten bzw. Artengruppen wurden Fachkonventionen, Leitfäden, Merkblätter, Handreichungen wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik herangezogen.

Bewertungsgrundlage und -darstellung:

Bei Schutzgütern aus der SUP erfolgt die Bewertung von Riegeln und Engstellen auf der Grundlage der Bewertung des Konfliktpotenzials. Relevant für Riegel oder Engstellen sind dabei ausschließlich Bereiche mit sehr hohem Konfliktpotenzial oder Bereiche mit dem Risiko gebietsschutzrechtlicher oder artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Bei Belangen aus der RVS (raumordnerische Kriterien) erfolgt die Bewertung von Riegeln und Engstellen auf der Grundlage der Konformitätsbewertung. Riegelbildend bzw. engstellenbildend können alle Bereiche wirken, für die im Rahmen der RVS eine Nicht-Konformität festgestellt wurde (z.B. Siedlungsabstände). Je nach räumlicher Situation kann dies auch zu einem

sehr hohen Realisierungshemmnis innerhalb eines Trassenkorridors führen. Dies stellt die Realisierbarkeit der Leitungstrasse innerhalb des Korridors insgesamt in Frage (unüberwindbarer Riegel oder Engstelle), was zunächst für einen Ausschluss des betroffenen Trassenkorridors aus den weiteren Alternativbetrachtungen spricht.

Für die präzise konkret-räumliche Bezeichnung von Riegeln und Engstellen wird folgendes Schema verwendet:

Zunächst wird der jeweilige Konfliktfall mit dem Buchstaben „R“ (= Riegel) oder „E“ (= Engstelle) eingeleitet. Anschließend wird über die zweite Angabe „RVS“ oder „SUP“ klargestellt, ob der Konfliktfall aus der Raumordnung und/oder Umweltbelangen herrührt. Die dritte Angabe bestimmt das jeweilige Trassenkorridorsegment (TKS), in dem der Konfliktfall auftritt. An vierter Stelle wird die laufende Nummer des fraglichen Konfliktfalles im vorher bezeichneten TKS angegeben. Daraus ergibt sich beispielsweise folgende Bezeichnungsabfolge für einen bestimmten Konfliktfall: R-RVS- B04-01.

Bündelungsoptionen:

Weiterhin werden in Bewertungsschritt 1 die Bündelungsoptionen als eigenständiges Kriterium für die künftig planfestzustellende Leitung untersucht.

Das Bündelungsgebot hat in verschiedenen Vorschriften des Planungsrechts wie § 5 Abs. 2a und Abs. 5 Satz 2 NABEG, § 1 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG und § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG Ausdruck gefunden und geht insbesondere aus dem Vermeidungsgebot hervor.⁵² Der Begriff der Bündelung umfasst sowohl den Verlauf auf derselben Linie höhenversetzt als auch die Parallelführung von linienförmiger Infrastruktur. Sinn und Zweck des Bündelungsgebotes besteht im Schutz von Natur und Landschaft vor weiterer Zerschneidung und deren Folgen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie die Vermeidung weiterer Flächeninanspruchnahme.⁵³

Das Bündelungskriterium richtet sich nach der potenziellen Trassenachse (potTA). Die potenzielle Trassenachse ist ein möglicher Verlauf einer nachfolgend planfestzustellenden Trasse im Trassenkorridor. In der Bundesfachplanung kann die Annahme eines möglichen Verlaufs zur Einschätzung der technischen und planerischen Realisierbarkeit und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens dienen. Für das Kriterium der Bündelung wird sowohl die absolute Länge (km) der Bündelungslage von potTA mit anderen Infrastrukturen als auch der prozentuale Bündelungsanteil bezogen auf die jeweilige Gesamtstrecke im TKSK bzw. dem TK-Strang ausgewiesen. Letzteres ist insofern von Bedeutung, als die Gesamtlänge der jeweiligen TKSK bzw. des jeweiligen TK-Stranges teils erheblich divergiert. Zusätzlich wird auch die räumliche Gesamtsituation (reale Nutzbarkeit, z.B. aufgrund vorhandener Baustrukturen und Nutzungen sowie umweltfachlicher Belange) der Bündelungsmöglichkeit in der TKSK bzw. im Gesamtstrang herangezogen.

⁵² BVerwG, Urteil vom 18.06.2003 – 4 A 70/01 –, juris Rn. 14.

⁵³ BVerwG, Urteil vom 07.10.2021 – 4 A 9/19 –, juris Rn. 78; BVerwG, Beschluss vom 27.07.2020 – 4 VR 7/19, 4 VR 3/20 –, juris Rn. 70.

Zusammenführung der Bewertung im Bewertungsschritt 1

Die Bewertung der Konfliktbereiche aus Raumordnung und Umwelt (einschließlich Natura 2000 und Artenschutz) sowie die Überlagerung dieser Bereiche wird anschließend zusammengeführt und geht in ihrer Summe als Teilergebnis in das Gesamtergebnis des Bewertungsschrittes 1 ein. Das zweite Teilergebnis ergibt sich aus der Betrachtung der Bündelungsoptionen. Zum Abschluss von Bewertungsschritt 1 werden beide Teilergebnisse entsprechend ihrem jeweiligen Gewicht in einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

(2) Bewertungsschritt 2

Gegenstand des zweiten Bewertungsschrittes ist vornehmlich der Flächenumfang von Bereichen mit hohen und sehr hohen Konfliktpotenzialen, wie sie in RVS und SUP ermittelt worden sind. Ergänzt werden diese vor allem quantitativ ausgerichteten Kriterien durch eine Betrachtung von Flächen mit eingeschränkter Verfügbarkeit aufgrund sonstiger öffentlicher und privater Belange (söpB) sowie die technisch-wirtschaftliche Bewertung.

RVS-bezogene Flächenbilanzierung:

Für die RVS-bezogene Flächenbilanzierung werden die Bereiche mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial flächenmäßig als quantitative Indikatoren erfasst. Dabei wird u.a. auch nach den qualitativen Kategorien Raum und Siedlungsstruktur, Freiraumschutz, Land- und Forstwirtschaft, erneuerbare Energien, Rohstoffe, Wasserwirtschaft und Denkmalschutz/-pflege differenziert. Kategorieübergreifend wird hierbei auch festgestellt, ob hinsichtlich der raumordnerischen Ziele und Grundsätze, zu denen das Vorhaben in Widerspruch steht und die deshalb hohe und sehr hohe Konflikte erzeugen, gleichwohl erforderlichenfalls mittels geeigneter Schutzmaßnahmen eine Konformität gegeben ist bzw. erreicht werden kann. Ergänzend werden kategorieübergreifend Querungslängen der potTA in Bereichen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial sowie in Bereichen mit eingeschränkter Konformität ermittelt.

SUP-bezogene Flächenbilanzierung

Für die SUP-bezogene Flächenbilanzierung werden die Bereiche mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial flächenmäßig als quantitative Indikatoren erfasst. Dabei wird u.a. auch nach den vorhabenbedingten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (veUA) auf Umweltschutzgüter Menschen und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft, und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter als qualitative Kriterien differenziert. Ergänzend werden schutzgutübergreifend Querungslängen der potTA in Bereichen mit hohem und sehr hohem Konfliktpotenzial sowie in Bereichen mit veUA ermittelt.

Sonstige öffentlicher und privater Belange (söpB)

Die Berücksichtigung von söpB erfolgt dergestalt, dass der prozentuale Anteil von Flächen mit eingeschränkter Planungsfreiheit im Korridor erfasst wird. Solche Flächenareale ergeben sich größtenteils aus den einzuhaltenden Schutzabständen zu linearen Infrastrukturen. Als nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung stehende Flächen gehen sie in die Flächenbilanz des Gesamt-Konfliktpotenzials bei den Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial mit ein.

Technisch-wirtschaftliche Bewertung

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung berücksichtigt insbesondere technische Konfliktbereiche und die Wirtschaftlichkeit des Herstellungsaufwands, d.h. abgeschätzte Baukosten in Abhängigkeit von Bautyp und Länge der potTA. Technische Konfliktbereiche bilden diejenigen Bereiche, in denen die technische Umsetzung der geplanten Leitung (entweder als Freileitung oder als Teilerdverkabelung) aufgrund eines konkreten technischen Hindernisses erschwert wird. Einschränkungen der technischen Ausführung ergeben sich, wenn Infrastrukturtrassen (z.B. Hochspannungsleitungen, Schienenwege oder Bundesautobahnen) oder bauliche Anlagen (z.B. Windkraftanlagen) im Bereich des Korridors gequert werden.

Die Bewertung der *technischen Konfliktbereiche* erfolgt ebenfalls anhand einer dreistufigen Bewertungsskala:

Sehr hohes Realisierungshemmnis:

Der technische Konfliktbereich kann mittels Freileitung/Teilerdverkabelung nicht überwunden werden, da die Ausprägung des technischen Konfliktbereiches eine Realisierung als Freileitung/Teilerdverkabelung nicht ermöglicht.

Hohes Realisierungshemmnis:

Der technische Konfliktbereich kann im Einzelfall mit aufwändigeren Maßnahmen und Vorkehrungen überwunden werden (z.B. Kreuzungen der geplanten Freileitung mit ICE-Strecken außerhalb des Tunnels bzw. bestehenden 380 kV-Leitungen, Kreuzungen des Erdkabels mit weiteren unterirdischen Leitungen).

Mittleres Realisierungshemmnis:

Der technische Konfliktbereich kann mit gängigen Maßnahmen und Vorkehrungen überwunden werden (z.B. Kreuzungen oder Parallelführungen der geplanten Freileitung mit regionalen Bahnstrecken, Gewässer 1. Ordnung oder bestehenden 110 kV-Leitungen).

Um das Thema *Wirtschaftlichkeit* in den Alternativenvergleich einbeziehen zu können, werden für jedes TKS bzw. jede TKSK repräsentative, geschätzte Baukosten ermittelt. Diese basieren auf Kostenpauschalen je km Freileitungsbau bzw. je km Erdkabelbau. Diese Kostenansätze dienen dem realistischen wirtschaftlichen Vergleich von TKS. Die Baukosten orientieren sich an den Preisen des Netzentwicklungsplans Strom 2035, Version 2021, 2. Entwurf, korrigiert um Erfahrungswerte, welche die Preissteigerung berücksichtigt. Für den Neubau der Freileitung wird ein Preis von 3 Mio. € je km angesetzt. Für die Teilerdverkabelung (TEV) inkl. Kabelübergangsanlagen wird ein Kilometerpreis von 18 Mio. € angesetzt.

Im Ergebnis werden relative Kostenfaktoren je Alternative angegeben. Die günstigste Alternative erhält den Kostenfaktor 1 und die dem gegenüber teureren Alternativen werden entsprechend dem Verhältnis der Kosten zueinander mit einem entsprechenden Faktor versehen (z.B. Alternative A = 1 zu Alternative B = 2,5: Alternative B ist damit um den Faktor 2,5 teurer als Alternative A).

Die Bewertungen der Flächenbilanz aus Raumordnung und Umwelt sowie die nicht flächig darstellbaren Belange aus RVS und SUP gehen mit jeweils gleichem Gewicht in die Zusammenführung des Bewertungsschrittes 2 ein. Die technisch-wirtschaftliche Bewertung hingegen geht mit geringerem Gewicht in die Zusammenführung ein. Der Grund für die abgesenkte Gewichtung der technisch-wirtschaftlichen Belange ergibt sich aus folgender Sensitivitätsbetrachtung: Sollte die technisch-wirtschaftliche Bewertung gleichgewichtet zu den Belangen der Raumordnung und Umwelt erfolgen, droht von vornherein eine möglichst raum- und umweltverträgliche Trassenkorridorfindung hinter dem kostengünstigsten Trassenkorridor zurückzustehen. Denn eine bessere Raum- und Umweltverträglichkeit kann den Einsatz von TEV bedingen. TEV-Abschnitte haben jedoch einen rund sechsfach höheren Kilometerpreis als ein Freileitungsabschnitt. Daher kann bei der technisch-wirtschaftlichen Bewertung leicht ein großer Bewertungsabstand zwischen Alternativen ohne und mit TEV-Abschnitten entstehen, während im Mittel bei anderen Belangen Alternativen deutlich näher beieinander liegen. Eine Gleichgewichtung der technisch-wirtschaftlichen Belange würde insofern zu einer faktischen Übergewichtung wirtschaftlicher Aspekte führen. Angesichts der herausgehobenen Bedeutung von Raumordnung und Umwelt, zumal als zwingende Rechtsregime in der Planfeststellung, ist eine solche faktische Übergewichtung nicht hinnehmbar. Soweit jedoch Alternativen nach der RVS- und SUP-Bewertung in etwa gleich aufliegen, kann die technisch-wirtschaftliche Bewertung ausschlaggebend sein.

Ebenso entwickeln die söpB nur dann in der Zusammenführung des Bewertungsschrittes 2 eine ausschlaggebende Tragweite, soweit zunächst keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen den Alternativen feststellbar waren.

(3) Bewertungsschritt 3

Gegenstände des dritten Bewertungsschrittes bilden vornehmlich der Flächenumfang von Bereichen mit mittleren Konfliktpotenzialen, wie sie in RVS und SUP ermittelt worden sind, Belange aus RVS und SUP, die nicht flächig darstellbar sind, sowie wirtschaftliche Erschwernisse ausgelöst durch besonderen Maßnahmebedarf.

Unter den nicht flächig darstellbaren Belangen aus RVS und SUP sind solche Belange zu verstehen, die keine flächenhafte, sondern nur punkt- oder linienhafte Ausprägung haben. Dazu zählen insbesondere Windkraftanlagen, Bau- und Bodendenkmale, Naturdenkmale und Geschützte Landschaftsbestandteile, Einzelbiotope, die gemäß § 30 BNatSchG geschützt sind, Geotope und Georisiken. Es wird geprüft, wie sich diese Spots im Korridor verteilen – ob sie sich folglich zu Engstellen verdichten und dadurch oder auf andere Weise für die Vorhabensrealisierung Risiken bzw. Erschwernisse bewirken.

Die durch besonderen Maßnahmebedarf ausgelösten Erschwernisse werden sowohl qualitativ als auch hinsichtlich ihrer geschätzten Flächenumfänge beurteilt. Als Maßnahme in diesem Sinne gelten naturschutzfachliche Maßnahmen, die insbesondere durch artenschutzrechtliche Betroffenheiten, Anforderungen an den Waldausgleich bzw. Maßnahmen für waldbundene Maßnahmen in erhöhtem Maße veranlasst sind. Die dadurch verursachten Erschwernisse bestehen in aufwändiger Maßnahmengestaltung (z.B. hoher Flächenbedarf für Maßnahmen für Offenlandarten) und beträchtlichen Aufwendungen für die Maßnahmenumsetzung.

(4) Gesamtbewertung

Der Alternativenvergleich schließt mit einer Gesamtbewertung über alle drei Bewertungsschritte ab. Diese Gesamtbewertung hat die Aufgabe, die Teilergebnisse innerhalb der einzelnen Bewertungsschritte zu einem Gesamtergebnis innerhalb des jeweiligen Vorvergleichs bzw. des Gesamtvergleichs der durchgehenden Trassenkorridorstränge zusammenzuführen.

(bb) Beschreibung der Alternativstränge A und B einschließlich der Vorvergleiche für TKS

(1) Beschreibung des Alternativstrangs A und auf ihn bezogene Vorvergleiche

Der Strang A ergibt sich aus den Ergebnissen der Vorvergleiche und setzt sich als TKSK aus den TKS B01, TKS B03, TKS B06, TKS B08, TKS B12, TKS B18a, TKS B18b, TKS B26, TKS B28, TKS B42n, TKS B32, TKS B33, TKS B35, TKS B37, TKS B40 zusammen (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 4.1.2, S. 72).

Er stellt die westliche Strang-Alternative dar. Die TKSK-Achse beträgt 101.840 m. Die potTA verläuft über 104.950 m, die Fläche der TKSK summiert sich auf 10.246,7 ha.

Der Strang A beginnt am UW Dipperz. Zunächst verläuft er in nordwestliche Richtung. Zwischen Künzell und Dirlos knickt der Strang in südliche Richtung ab. Dabei folgt er der 380 kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, der 110 kV-Freileitung Flieden – Bebra sowie der Ferngasleitung GASCADE und der BAB 7. Er kreuzt das NSG Fuldata am Autobahndreieck Fulda. Dann folgt der Strang dem Verlauf der BAB 66 in westliche Richtung. Bei Tiefengruben verläuft der Strang entlang der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ sowie der 110 kV-Freileitung Gemünden - Fulda und knickt nach Süden ab. Dabei führt er über großräumige Waldflächen und die Industriefläche Kreisabfalldeponie Kalbach. Bei Veitsteinbach begibt sich der Strang in Bündelungslage mit der 110 kV-Freileitung Gemünden - Fulda und verläuft in südlicher Richtung. Nordwestlich von Mottgers umgeht er den Ort auf der Westseite. Dabei quert er die Bahnlinie 3825 Fulda – Main und folgt anschließend ihrem Verlauf kurz nach Süden. Dann folgt der Strang der ICE-Schnellfahrstrecke „Hannover - Fulda - Würzburg“ zwischen dem Tunnelportal Schwarzenfels und dem Altengronauer-Forst-Tunnel. Im Anschluss passiert er das Sinnatal bei Zeitlofs. Am Fluss Sinn knickt der Strang in südöstliche Richtung ab, der Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar folgend. Dabei werden mehrere Rodungsinselflächen und Forstwälder, insbesondere des Forst-Detter-Süd, gequert. Zwischen Michelau und Morlesau kreuzt der Strang die Fränkische Saale. Südlich von Höllrich knickt der Strang leicht nach Südwesten ab. Bei Sachsenheim kreuzt er die Eisenbahnstrecke 5230 Werntalbahnhof und die Wern. Danach richtet sich der Strang leicht nach Südosten aus, der 110 kV-Freileitung Würzburg - Gemünden folgend. Östlich von Gambach knickt der Strang in östliche Richtung ab und folgt von dort an dem Verlauf der 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg - Grafenrheinfeld; Aschaffenburg - Grafenrheinfeld. Dabei quert er erneut den Fluss Wern, während er zwischen Aschfeld im Norden und Eußenheim im Süden hindurchführt. Nachdem er ein Waldstück durchquert hat, kreuzt der Strang nördlich von Heßlar die Gashochdruckleitung Sannerz – Rimpar. Er kippt dann nach Osten ab, wobei er weiterhin parallel zur 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg – Grafenrheinfeld; Aschaffenburg – Grafenrheinfeld und zur 110 kV-Freileitung Schönarts – Waigolshausen verläuft. Hier trifft der Strang auf ein eher dünn besiedeltes

Gebiet mit strukturarmen landwirtschaftlichen Flächen. Südlich von Schraudenbach folgt der Strang den bestehenden Freileitungen in Richtung Südosten. Dabei wird die BAB 7 westlich von Zeuzleben gequert und die Ortschaften Zeuzleben, Werneck und Ettleben umgangen. Südlich von Werneck verläuft der Strang wieder in nordöstliche Richtung, bis er am UW Berg-rheinfeld West endet.

Die Stellungnahmen der Gemeinde Karsbach, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden und Einwendungen der Privateinwender, die die fehlerhafte Vorstellung der Trassenlänge von Strang A im Zuge der Informationsveranstaltung in Höhe von 10 Prozent rügen (nicht 92 Kilometer, sondern mindestens 102 km), sind grundsätzlich zutreffend. Es wird wie folgt erwidert: Im Zuge der Informationsveranstaltungen wurde eine fehlerhafte (weil zu kurze) Stranglänge präsentiert. Es handelt sich hierbei ausschließlich um ein redaktionelles Versehen. Auf die Gesamtbewertung des Strangvergleichs und die einzelnen Bewertungsschritte hat dieses Versehen keine Auswirkung. Insbesondere die im Vergleich betrachtete Wirtschaftlichkeit (der Kostenfaktor von 1,4), die sich maßgeblich an der Stranglänge orientiert, ist korrekt ermittelt worden, da hierfür ein anderes Rechenverfahren angewandt wurde. Weitere Vergleiche waren von dem Fehler nicht betroffen.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, die die fehlerhaften Darstellungen zum TKS B12 betrifft, ist grundsätzlich zutreffend. Es wird wie folgt erwidert: Es handelt sich hierbei ausschließlich um ein redaktionelles Versehen. Auf die Gesamtbewertung des Strangvergleichs und die einzelnen Bewertungsschritte hat dieses Versehen keine Auswirkung.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Bad Kissingen, dass in den Karten der Landschaftsteilräume die einzelnen Abschnitte der TKS zwar dargestellt, aber nicht benannt seien, sodass die Lesbarkeit der Bewertungen erschwert sei, trifft grundsätzlich zu. Es wird wie folgt erwidert: Es handelt sich hierbei ausschließlich um ein redaktionelles Versehen. Auf die Gesamtbewertung des Strangvergleichs und die einzelnen Bewertungsschritte hat dieses Versehen keine Auswirkung.

Die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, die rügt, dass die Angaben zur TEV im Fachbeitrag WRRL Heilquellenschutzgebiete Bad Brückenau und Bad Kissingen nicht konsistent seien, ist grundsätzlich zutreffend. Es wird wie folgt erwidert: Es handelt sich hierbei ausschließlich um ein redaktionelles Versehen. Inhaltliche Auswirkungen hat dieses Versehen jedoch nicht.

(a) Vorvergleich 01

Im Vorvergleich 01 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V01A, bestehend aus dem TKS B01, gegen die TKSK V01B, bestehend aus dem TKS B02, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.1, S. 37 f. und Anhang 1 Steckbrief 1). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K1, Endpunkt ist der Knotenpunkt K2.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V01A ist auf 71 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V01B (28 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V01A im Bewertungsschritt 1 mit signifikantem Vorsprung gegenüber der TKSK V01B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Allein die potTA in der TKSK V01B quert RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann. Zudem quert allein die potTA in der TKSK V01B RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V01B am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zu der TKSK V01A auf. RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial quert die potTA wiederum allein in der TKSK V01B.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei der TKSK V01B mit signifikantem Abstand vor der TKSK-Alternative am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Auch quert die potTA in der TKSK V01B SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V01B mit signifikantem Abstand am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V01B diesbezüglich mit signifikantem Abstand von beiden TKSK-Alternativen am günstigsten ist. Die TKSK V01B verursacht die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V01B im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich keine entscheidungserheblichen Resultate, da sich hier beide TKSK-Alternativen als weitgehend gleichwertig erweisen.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V01A. Die TKSK V01A schneidet im Bewertungsschritt 1, der das größte abstrakte Gewicht unter den drei Bewertungsschritten hat, am günstigsten ab. Auch wenn die TKSK V01B sich im Bewertungsschritt 2 als vorteilhaft erweist, ist deren Vorsprung dort zu gering, um den Abstand zur TKSK V01A aus dem Bewertungsschritt 1 noch aufzuholen.

(b) Vorvergleich 02

Im Vorvergleich 02 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V02A, bestehend aus den TKS B01, B03, B06, gegen die TKSK V02B, bestehend aus den TKS B04, B06, und gegen die TKSK V02C, bestehend aus den TKS B05, B07, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.2, S. 39 f. und Anhang 1 Steckbrief 2). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K1, Endpunkt ist der Knotenpunkt K4.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche, unter Berücksichtigung der durch die vorgenannte NABEG-Novellierung (insbesondere § 5 Abs. 2a NABEG) bedingten Aktualisierungen:

Die TKSK V02A ist den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf vier mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit sehr deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V02B (zwei sehr hohe und drei mittlere Realisierungshemmnisse) und einem sehr deutlichen Abstand gegenüber der TKSK V02C (zwei sehr hohe und drei hohe Realisierungshemmnisse) als günstiger.

Weiterhin ist die TKSK V02A auf 85 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich jeweils mit deutlichem Abstand gegenüber den TKSK V02B (48 % der Gesamtlänge) und V02C (22 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird insofern die TKSK V02A im Bewertungsschritt 1 mit jeweils sehr deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V02B und der TKSK V02C als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei der TKSK V02A mit deutlichem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Allein die potTA in den TKSK V02B und V02C queren diese RVS-Flächen. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V02A am geringsten aus. Dabei weist sie einen deutlichen Abstand zu beiden TKSK-Alternativen auf. Allein die potTA in TKSK V02B und V02C queren diese RVS-Flächen. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V02A und der TKSK V02B am geringsten aus. Dabei weisen sie einen signifikanten Abstand zu der TKSK V02C auf. In der TKSK V02A quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei der TKSK V02B mit deutlichem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V02A mit signifikantem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V02B mit deutlichem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Beurteilung der söpB zeigt, dass die TKSK V02C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V02B und deutlichem Abstand vor der TKSK V02A den geringsten Anteil an Fläche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aufweist.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V02B diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor der TKSK V02C und deutlichem Abstand vor der TKSK V02A am günstigsten ist. Die TKSK V02B und V02C sind den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten und Kreuzungen mit anderer Infrastruktur für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Weiterhin verursacht die TKSK V02B mit

signifikantem Abstand zur TKSK V02C und mit deutlichem Abstand zur TKSK V02A die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V02B im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor TKSK V02A und deutlichem Vorsprung zur TKSK V02C als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V02B mit deutlichem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Bei SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V02C mit signifikantem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei den TKSK V02A und V02B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V02C am geringsten aus.

Insgesamt wird insofern die TKSK V02B im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor beiden TKSK-Alternativen als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V02A. Die TKSK V02A schneidet bei Bewertungsschritt 1, der das größte abstrakte Gewicht unter den drei Bewertungsschritten hat, mit sehr deutlichem Abstand zu den beiden TKSK-Alternativen am günstigsten ab. Auch wenn andere TKSK sich in den Bewertungsschritten 2 und 3 als vorteilhaft erweisen, ist deren jeweiliger Vorsprung zu gering, um den Abstand zur TKSK V02A aus dem Bewertungsschritt 1 noch aufzuholen.

Die Einwendung des Privaten, ausgehend von den Flächenwertigkeiten der Bodenpunkte den Korridor über das TKS B04 oder das TKS B05 zu führen, da dort deutlich schwächere Böden betroffen seien, wird aus diesen Gründen zurückgewiesen. Die getroffene Korridorwahl ist nicht deshalb fehlerhaft, weil der Vorhabenträger einen Belang einem anderen vorzieht, mag diese Gewichtung auch den eigenen Bewertungen des Einwenders widersprechen. Es genügt zur Kritik der Abwägung - soll sie die Rechtswidrigkeit der Planungsentscheidung dartun - auch nicht, einzelne Vor- und Nachteile der jeweiligen Trassenvarianten herauszugreifen. Es ist gerade Aufgabe der zur planerischen Gestaltung berufenen Behörde, sich selbst ein wertendes Gesamturteil über den Korridorverlauf zu bilden.⁵⁴ Im Übrigen sind Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als relevantes Kriterium des Schutzguts Boden in die Bewertung der Umweltbelange in den entsprechenden SUP-Steckbriefen und damit auch in den Gesamtalternativenvergleich eingeflossen. Dieser Aspekt steht jedoch hinter anderen öffentlich-rechtlichen Belangen von höherem Gewicht zurück.

⁵⁴ BVerwG, Beschluss vom 24. September 1997 – 4 VR 21/96 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 4 A 12/98 –, juris Rn. 33.

Die Einwendung der Privateinwender, dass das Trinkwasserschutzgebiet (631-140) eine Querung nicht zulasse, wobei die Argumentation zu dem Trinkwasserschutzgebiet bei Bad Brückenau gelten sollte, wird zurückgewiesen. Es wird wie folgt erwidert: Das angesprochene Wasserschutzgebiet (631-140) wurde im FB-WRRL berücksichtigt und hinsichtlich seiner Genehmigungsrisiken beurteilt. Das WSG wird im Bereich der Schutzzone III im TKS B01 gequert. Etwaige Konflikte bei einer solchen Querung lassen sich nach fachspezifischem Erkenntnis- und Erfahrungsstand voraussichtlich auf Ebene der Planfeststellung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit lösen. Bei Römershag im TKS B30a (Trinkwasserschutzgebiet bei Bad Brückenau) wird hingegen eine Zone II gequert. Bei Konflikten in den Zonen I und II besteht eine derartige Prognosesicherheit wie für eine Zone III aufgrund der eindeutigen Verbotstatbestände (u. a. Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in der Schutzzone) i.d.R. jedoch nicht. Insofern ergibt sich aus der Querung unterschiedlicher Schutzzonen ein sachlicher Differenzierungsgrund zwischen den Betroffenheiten beider WSG. Der Grundsatz der Gleichbehandlung bleibt somit gewahrt. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

(c) Vorvergleich 04

Im Vorvergleich 04 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V04C, bestehend aus dem TKS B12, gegen die TKSK V04A, bestehend aus den TKS B11, B13, und gegen die TKSK V04B, bestehend aus den TKS B11, B14, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.4, S. 43 f. und Anhang 1 Steckbrief 4). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K5, Endpunkt ist der Knotenpunkt K7.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate unter Berücksichtigung der durch die vorgenannte NABEG-Novellierung (insbesondere § 5 Abs. 2a NABEG) bedingten Aktualisierungen:

Die TKSK V04C ist bei typisierender Betrachtungsweise den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf drei hohe und fünf mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit jeweils sehr deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V04A (ein sehr hohes und fünf mittlere Realisierungshemmnisse) und der TKSK V04B (ein sehr hohes, ein hohes und fünf mittlere Realisierungshemmnisse) als günstiger.

Weiterhin ist die TKSK V04C auf 74 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit jeweils signifikantem Abstand gegenüber der TKSK V04B (70 % der Gesamtlänge) und der TKSK V04A (65 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V04C im Bewertungsschritt 1 mit sehr deutlichem Vorsprung gegenüber den TKSK V04A und V04B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei der TKSK V04C mit deutlichem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Allein die potTA in der TKSK V04A quert diese RVS-Flächen. Die Korridorbedeckung von

RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V04A am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zu beiden TKSK-Alternativen auf. In der TKSK V04A quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt hingegen bei der TKSK V04B am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V04A und einen deutlichen Abstand zur TKSK V04C auf. In der TKSK V04B quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei der TKSK V04C mit signifikantem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in den TKSK V04A und V04B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V04C am geringsten. Ebenso queren ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V04C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V04B und deutlichem Abstand vor der TKSK V04A am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V04C diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am günstigsten ist. Die TKSK V04C verursacht die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V04C im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor beiden TKSK-Alternativen als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserheblichen Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V04C mit deutlichem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt hingegen bei TKSK V04A und V04B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V04C am geringsten aus. Ebenso queren ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei den TKSK V04B und V04C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V04A am geringsten aus.

Insgesamt werden insofern die TKSK V04B und V04C im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V04A in gleichwertiger Weise als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V04C. Die TKSK V04C schneidet bei Bewertungsschritt 1, der das größte abstrakte Gewicht unter den drei Bewertungsschritten hat, mit sehr deutlichem Abstand zu den beiden TKSK-Alternativen am günstigsten ab. Auch im Bewertungsschritt 2 wird die TKSK V04C mit signifikantem Vorsprung vor beiden TKSK-Alternativen als vorteilhaft eingestuft. Im Bewertungsschritt 3 werden die TKSK V04C

und V04B mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V04A in gleichwertiger Weise als vorteilhaft eingestuft. Die TKSK V04C erweist sich damit über alle drei Bewertungsschritte als vorzugswürdig.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel wird zurückgewiesen. In der Einlassung wurde vorgebracht, dass die Trassenführung im TKS B12 abzulehnen sei, weil erforderliche Sicherheitsabstände des dort befindlichen, an dieser Stelle schmalen Teiles des Windvorranggebietes VRG FD 73 unvermeidlich zu queren seien, ohne dass dieser Konflikt als planerische Engstelle oder zumindest in der technischen Analyse als Konfliktpunkt thematisiert worden und als solcher in die Gesamtbetrachtung eingegangen sei (anders als z.B. im TKS B19: Querung Windvorranggebiet als technischer Konfliktpunkt). Darauf wird wie folgt erwidert: Die Vorranggebiete Windenergie wurden im Rahmen der Raumverträglichkeitsstudie betrachtet und sind in die Bewertung der Korridore eingeflossen. Im TKS B19 nimmt das Windvorranggebiet nahezu die gesamte Breite des Korridors ein. Im TKS B12 lag im maßgeblichen Zeitpunkt noch keine verfestigte und konkretisierte Planung zu den Standorten der WEA vor. Von daher bestand zunächst auch keine Berücksichtigungspflicht⁵⁵ für konkurrierende Planungen in diesem Raum. Ein technischer Konfliktbereich wurde insofern nicht vergeben. Auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung wird die Trassenführung weiter konkretisiert und optimiert. Eine Umgehung oder Vereinbarkeit mit den bestehenden und geplanten Anlagen wird sich dann voraussichtlich herstellen lassen, soweit die WEA-Planungen auf dieser Planungsstufe zumindest berücksichtigungsfähig sind.

(d) Vorvergleich 08

Im Vorvergleich 08 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V08A, bestehend aus den TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, gegen die TKSK V08B, bestehend aus den TKS B01, B03, B06, B09, B16a, B16b, B49, B18b, und gegen die TKSK V08C, bestehend aus den TKS B01, B03, B06, B09, B16a, B16b, B17, B19, B23, B25, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.8, S. 51 ff. und Anhang 1 Steckbrief 8). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K1, Endpunkt ist der Knotenpunkt K9.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate unter Berücksichtigung der durch die vorgenannte NABEG-Novellierung (insbesondere § 5 Abs. 2a NABEG) bedingten Aktualisierungen:

Die TKSK V08B ist bei typisierender Betrachtungsweise den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf sechs hohe und 13 mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V08A (acht hohe und 15 mittlere Realisierungshemmnisse) und mit signifikantem Abstand gegenüber der TKSK V08C (acht hohe und zehn mittlere Realisierungshemmnisse) als günstiger.

⁵⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 2010 – 9 A 12/09 –, Rn. 23, juris; BVerwG, Urteil vom 27. August 1997 – 11 A 18/96 –, Rn. 33, juris.

Die TKSK V08A ist auf 64 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit jeweils deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V08B (48 % der Gesamtlänge) und der TKSK V08C (43 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V08B im Bewertungsschritt 1 mit signifikantem Vorsprung gegenüber beiden TKSK-Alternativen als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei der TKSK V08A mit deutlichem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei den TKSK V08B und V08C am geringsten aus. Dabei weisen sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V08A auf. In der TKSK V08C quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge. RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial quert die potTA in der TKSK V08A auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei den TKSK V08A und V08B am geringsten aus. Dabei weisen sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V08C auf. In der TKSK V08A quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V08A mit deutlichem Abstand vor den beiden TKSK-Alternativen am geringsten. Überdies quert die potTA in der TKSK V08A diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in den TKSK V08B und V08C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V08A am geringsten. Ebenso queren die potTA in den TKSK V08B und V08C diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V08C diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am günstigsten ist. Die TKSK V08C ist mit signifikantem Abstand zu den TKSK-Alternativen den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten und Kreuzungen mit anderer Infrastruktur für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Hingegen verursacht die TKSK V08A mit signifikantem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V08A im Bewertungsschritt 2 mit deutlichem Vorsprung vor der TKSK V08C und der TKSK V08B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserheblichen Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V08A mit signifikantem Abstand zur TKSK V08C und mit deutlichem Abstand zur TKSK V08B am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V08A mit signifikantem Abstand zu TKSK V08B und mit deutlichem Abstand zu TKSK V08C am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei der TKSK V08A mit signifikantem Abstand vor der TKSK V08B und deutlichem Abstand vor der TKSK V08C am geringsten aus.

Insgesamt wird die TKSK V08A im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V08B und deutlichem Vorsprung vor der TKSK V08C als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V08A. Dies ergibt sich insbesondere auch durch eine konkrete, einzelfallbezogene Betrachtung.

Sowohl in der TKSK V08B als auch in der TKSK V08C werden zwei hohe Realisierungshemmnisse von besonderer spezifischer Schwere - R-RVS-B09-02 und R-RVS+SUP-B09-01 – angetroffen. Der durchgängige Riegel R-RVS-B09-02 formiert sich nördlich im TKS B09 durch die Siedlungsabstandsflächen bei Burkhardshöfe und Rothemann. Der aggregierte Riegel R-RVS+SUP-B09-01 wiederum entsteht durch die Überlagerung der infolge von Siedlungsabstandsflächen zwischen Eichenzell und Welkers gebildeten Engstelle E-RVS-B09-01 mit dem SUP-Riegel R-SUP-B09-02 im Bereich zwischen Eichenzell und Welkers. Letzterer ergibt sich aus der Gemengelage von Fulda, dem Naturschutzgebiet Fuldata, Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbegebieten, Bodendenkmälern sowie einer Wasserschutzgebiete Zone II. Diese beiden Riegel können jedoch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden. Selbige Maßnahmen erweisen sich jedoch als besonders aufwändig, da sie u.a. in einem TEV-Abschnitt von beträchtlicher Länge bestehen. Für die diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Ausführungen zum Vorvergleich V03 verwiesen. Derart spezifisch schwerwiegenden Realisierungshemmnissen ist hingegen die TKSK V08A nicht ausgesetzt.

Die TKSK V08A rangiert im 2. und 3. Bewertungsschritt jeweils (deutlich) an erster Stelle, im 1. Bewertungsschritt erweist sie sich als lediglich leicht nachteilig. Unter Einbeziehung einer konkreten, einzelfallbezogenen Betrachtung der Alternativenabwägung führt dies zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V08A.

Aus diesen Gründen wird die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, eine Verbindungsspanne (TKS B47/B48) zwischen dem TKS B10 und dem TKS B12 zu wählen, zurückgewiesen. Diese Möglichkeit ist aufgrund der Neubelastung eines bisher unverschnittenen Raumes, der stark eingeschränkten Passagemöglichkeit aufgrund der Siedlungsabstände sowie die vorhandene Alternative mit durchgehenden Bündelungsoptionen (TKS B03/B06/B08/B12) nicht weiterverfolgt worden.

Auf Grundlage der Vorzugswürdigkeit der TKSK V08A als Ergebnis des Vorvergleichs 08 erübrigt sich auch eine eingehendere Betrachtung der Vorvergleiche 06 und 07. Schließlich bilden der Vorvergleich 06 (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.6, S. 47 f. und Anhang 1 Steckbrief 6) und der Vorvergleich 07 (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.7, S. 49 f. und Anhang 1 Steckbrief 7) jeweils eine Vorstufe für den Vorvergleich 08.

So hat sich im Vorvergleich 06 die TKSK V06A, bestehend aus TKS B16b, B17, B19, gegen die TKSK V06B, bestehend aus TKS B50, B21b, B22, als vorteilhaft durchgesetzt. Die TKSK

V06A ist jedoch ausschließlich Bestandteil der TKSK V08C, die im Vorvergleich V08 ausgeschieden ist.

Weiterhin hat sich im Vorvergleich 07 die TKSK V07A, bestehend aus TKS B23, gegen die TKSK V06B, bestehend aus TKS B24, als vorteilhaft durchgesetzt. Die TKSK V07A ist jedoch ausschließlich Bestandteil der TKSK V08C, die im Vorvergleich V08 ausgeschieden ist.

(e) Vorvergleich 09

Im Vorvergleich 09 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V09C, bestehend aus dem TKS B42n, gegen die TKSK V09A, bestehend aus dem TKS B29, und gegen die TKSK V09B, bestehend aus dem TKS B42, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“ und Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.9, S. 54 f. und Anhang 1 Steckbrief 9). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K11, Endpunkt ist der Knotenpunkt K12.

Die TKSK V09C bzw. das TKS B42n beruht auf einer von dritter Seite vorgeschlagenen Alternative. Die Bundesnetzagentur hat diese Alternative als abwägungserhebliches Material in das weitere Verfahren einbezogen und untersucht.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich keine entscheidungserheblichen Resultate, da sich hier die drei TKSK-Alternativen als weitgehend gleichwertig erweisen.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei den TKSK V09A am geringsten aus. Dabei weist sie einen deutlichen Abstand zu den TKSK V09B und TKSK V09C auf.

Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in den TKSK V09B und V09C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V09A am geringsten. Ebenfalls quert die potTA in den TKSK V09B und V09C diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in den TKSK V09B und V09C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V09A am geringsten.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V09B und V09C diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor TKSK V09A am günstigsten sind. Die TKSK V09B und V09C sind mit signifikantem Abstand zur TKSK V09A den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten und Kreuzungen mit anderer Infrastruktur sowie einem Gewässer für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Ebenfalls verursachen TKSK V09B und V09C die geringsten Baukosten.

Insgesamt werden insofern die TKSK V09B und V09C im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V09A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V09A mit deutlichem Abstand zu den beiden TKSK V09B und V09C am geringsten aus. Ihre potTA quert anders als die TKSK-Alternativen keine solcher Flächen in diesem Raum.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V09A mit deutlichem Abstand zu den TKSK V09B und V09C ebenfalls am geringsten aus. I

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei TKSK V09C mit signifikantem Abstand vor TKSK V09B und deutlichen Abstand vor TKSK V09A am geringsten aus.

Insgesamt wird die TKSK V09A im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V09C und deutlichem Vorsprung vor der TKSK V09B als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V09C. Dieses Ergebnis wird insbesondere durch eine konkrete, einzelfallbezogene Betrachtung von SUP-Schutzgütern gestützt. Die potTA in der TKSK V09C gewährleistet eine Umgehung der Ortslage und des Campingplatzes Roßmühle in größerer Entfernung, indem sie in erheblichem Umfang über Landwirtschaftsflächen im Westen geführt wird. Damit wird sowohl das SUP-Schutzgut Mensch als auch die söpB des lokalen Tourismus entlastet. Ebenfalls wird vom Bohrbrunnen Roßmühle, der als Trinkwasserversorgung der Roßmühle genutzt wird, deutlich weiter abgerückt. Dadurch wird das SUP-Schutzgut Wasser in einem Teilaspekt entlastet. Weiterhin verläuft die potTA in der TKSK V09C auf geringerer Querungslänge durch Waldgebiete. Dadurch wird einerseits das SUP-Schutzgut Tiere und Pflanzen, andererseits auch das Schutzgut Luft und Klima entlastet. Letzteres ergibt sich daraus, dass die Funktion der betroffenen Waldfläche als Frischluftentstehungsgebiet durch die Verringerung der Inanspruchnahme in größerem Umfang gewahrt bleibt. Daher führen sowohl eine allgemeine saldierende Betrachtung ausgehend von der abstrakten Höhergewichtung des 2. Bewertungsschrittes gegenüber dem 3. als auch eine konkrete Feinsteuerung der Alternativenabwägung zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V09C.

Daher werden die Einwendungen der Privateinwender, welche das TKS B29 als Alternative präferieren, um das Freizeitzentrum Roßmühle von den Störungen der Stromtrasse freizuhalten, zurückgewiesen.

Auch die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wird zurückgewiesen. In dieser Einlassung ist gerügt worden, dass es im TKS B42 bzw. im TKS B42n Wald mit besonderer Bedeutung für Erholungswald Stufe II, für Bodenschutz und für das Landschaftsbild gäbe, sodass eine Ausweitung des TKS B42 bzw. TKS B42n nach Osten eine walDSParendere Trassenführung erreiche. Darauf wird wie folgt erwidert: Eine Trassenführung östlich an der Roßmühle vorbei, wie in der Stellungnahme vorgeschlagen, trifft jedoch bei Weickersgrüben auf hohe raumordnerische Widerstände. Die ebenso vorgeschlagene östliche Aufweitung des TKS B42 bzw. TKS B42n im nördlichen Teil bei Dittlofsroda würde voraussichtlich mehr Offenland- als Waldflächen einbeziehen und sich somit positiv auf die Querungslängen auswirken. Jedoch stellt die Ortslage Waizenbach mit Wohnflächen und Siedlungsabständen hier eine erhebliche raumordnerische Barriere dar. Weiter südlich, zwischen Waizenbach und Morlesau, würde ein östlich aufgeweiteter Korridor wieder mehr Waldflächen beanspruchen (Matzenhag, Altes Bauholz u. a.), so dass aus dieser Alternative insgesamt sich keine Vorteile für den künftigen Trassenverlauf ergäben.

Die Einwendung eines Privaten wird zurückgewiesen. In dieser Einlassung wird gerügt, dass durch den Korridor das Biosphärenreservat Rhön im TKS B42 immens zerstört werde und diese höher zu bewerten sei als über Riedenberg entlang der Autobahn, da dort die Natur schon zerstört sei. Das Biosphärenreservat Rhön wird im Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung berücksichtigt und darin im Hinblick auf potenzielle Beeinträchtigungen durch vorhabenbedingte Eingriffe bewertet. Durch das Trassenkorridorsegment B42 (Ortschaft Morlesau) wird ausschließlich die Entwicklungszone des Reservats gequert. Unter Beachtung von verfügbaren Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können erhebliche Umweltauswirkungen für das Biosphärenreservat Rhön sowohl im TKS B42 als auch im TKS B42n insgesamt ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist die getroffene Korridorwahl nicht deshalb fehlerhaft, weil der Vorhabenträger einen Belang einem anderen vorzieht, mag diese Gewichtung auch den eigenen Bewertungen des Einwenders widersprechen. Es genügt zur Kritik der Abwägung – soll sie die Rechtswidrigkeit der Planungsentscheidung dartun – auch nicht, einzelne Vor- und Nachteile der jeweiligen Trassenvarianten herauszugreifen. Es ist gerade Aufgabe der zur planerischen Gestaltung berufenen Behörde, sich selbst ein wertendes Gesamturteil über den Korridorverlauf zu bilden.⁵⁶

Die in der Offenlage zur Planänderung TKS B42n eingegangene Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wird ebenfalls zurückgewiesen. In dieser Einlassung ist gerügt worden, dass mit der Trassenverschiebung im TKS B42n zwar eine geringere Walddurchquerungslänge einhergehe, sich aber noch deutlich mehr Waldflächen einsparen ließen, wenn im jeweiligen Einzelfall nach einer waldfreundlichen Streckenführung gesucht würde. Darauf wird wie erfolgt erwidert: Die Entscheidung, das TKS B42n in den Strang A als räumlichen Bestandteil aufzunehmen, erfolgte in einer ordnungsgemäßen planerischen Abwägung, die multipolar ausgelegt war. Weder liegen eine fehlerhafte Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung abwägungserheblicher Belange vor noch drängte sich eine andere Korridorvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als geeignetere TKSK-Alternative auf. Der Belang des Waldes bzw. der Forstwirtschaft ist lediglich ein Belang unter einer Vielzahl abwägungserheblicher Belange. Entsprechend seinem Gewicht hat er Eingang in die Abwägung gefunden und wurde hinreichend gewürdigt. Der konkrete Trassenverlauf wird erst auf Ebene der Planfeststellung festgelegt, eine diesbezügliche Entscheidung über die Einwendung ist daher auf dieser Ebene noch nicht vorzunehmen.

(f) Vorvergleich 10

Im Vorvergleich 10 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V10B, bestehend aus TKS B28, B42n, gegen die TKSK V10A, bestehend aus TKS B27, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.10, S. 56 f. und Anhang 1 Steckbrief 10). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K10, Endpunkt ist der Knotenpunkt K12.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich keine entscheidungserheblichen Resultate, da sich hier die beiden TKSK-Alternativen als weitgehend gleichwertig erweisen.

⁵⁶ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 1997 – 4 VR 21/96 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 4 A 12/98 –, juris Rn. 33.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei der TKSK V10A mit signifikantem Abstand zu der TKSK V10B am geringsten aus. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial entfällt bei der TKSK V10B. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V10A auf, die eine zumindest geringe Flächenbelegung bewirkt. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V10B am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK-Alternative auf. In der TKSK V10B quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V10B mit signifikantem Abstand vor der TKSK-Alternative am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V10A mit signifikantem Abstand vor der TKSK V10B am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V10A diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor der TKSK-Alternative am günstigsten ist.

Die TKSK V10B ist mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von Kreuzungen mit anderer Infrastruktur und einem Gewässer sowie bautechnischer Schwierigkeiten aufgrund unzureichender Verkehrsanbindung, örtlich beengter Verhältnisse sowie einer herausfordernden Geländetopographie mit steilen Hanglagen abgeleitet worden sind. Insofern verursacht die TKSK V10B auch mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative die niedrigsten Baukosten, da wegen der beschriebenen bautechnischen Schwierigkeiten auf den Mischkostenansatz für die TKSK V10A ein Zuschlag von 10 % erforderlich wird.

Insgesamt wird insofern die TKSK V10B im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V10A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserheblichen Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V10A mit signifikantem Abstand zu TKSK V10B am geringsten aus. Ihre potTA quert anders als die TKSK-Alternative keine solcher Flächen in diesem Raum.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V10B mit deutlichem Abstand zu TKSK V10A am geringsten aus.

Insgesamt wird die TKSK V10B im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V10A als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V10B. Die TKSK V10B schneidet bei den entscheidungserheblichen Bewertungsschritten 2 und 3 am günstigsten ab.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg und die Einwendung privater Einwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass es im TKS B28 Wald mit besonderer Bedeutung für Erholungswald Stufe II, für Bodenschutz, für das Landschaftsbild und als Lebensraum und für die biologische Vielfalt gäbe. Mit Hilfe einer engeren Bündelung entlang der Gasleitung könne der Waldeingriff minimiert werden. Darauf wird wie folgt erwidert: Die in den Stellungnahmen angesprochenen Bereiche der sog. „Obersteite“ (Teilfläche des Forst Detter Süd), in denen Waldflächen liegen, sind in der Bewertung berücksichtigt worden. Danach wurde den Waldflächen die Eigenschaft als Bodenschutzwald zugesprochen. Entsprechend wurden die Flächen unter dem Schutzgut Boden als Bodenschutzwälder mit einem hohen Konfliktpotenzial bewertet, da es sich aufgrund der Hangneigung der „Obersteite“ um Wald auf erosionsgefährdeten Standorten und damit um Schutzwald gemäß Art. 10 Abs. 1 BayWaldG voraussichtlich handelt. Eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung der Schutzfunktion ist durch die Querung der Freileitung und den damit verbundenen Eingriff in den Schutzwald in Anbetracht der betroffenen Flächen (Mastfundamente) und der möglichen Erosionsschutzmaßnahmen in diesen Bereichen in diesem TKS nicht zu erwarten. Die Festlegung des konkreten Trassenverlaufs, sowie der technischen Ausführung erfolgt im Planfeststellungsverfahren. Im Zuge dessen wird die Trassenführung weiter konkretisiert, optimiert und Waldeingriffe in der Feintrassierung weiter minimiert. Zudem lässt sich der Sichtschutzwald aufgrund seiner Kleinflächigkeit ggf. überspannen. Bei unvermeidbarer Querung von Wald bzw. Gehölzen können Eingriffe durch Masterrhöhung verhindert werden. Aus diesen Gründen werden auch die Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises, dass Realisierungshemmnisse aufgrund von Waldbereichen im TKS B26 und B28 nicht richtig eingeschätzt worden seien, zurückgewiesen.

(g) Vorvergleich 11

Im Vorvergleich 11 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V11B, bestehend aus den TKS B32, B33, B35 gegen die TKSK V11A, bestehend aus den TKS B32, B36, und gegen die TKSK V11C, bestehend aus den TKS B34, B35, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.11, S. 58 f. und Anhang 1 Steckbrief 11). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K 12, Endpunkt ist der Knotenpunkt K 15.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V11B ist bei typisierender Betrachtungsweise den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf drei hohe und sieben mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit signifikantem Abstand gegenüber TKSK V11A (zwei hohe und zehn mittlere Realisierungshemmnisse) und mit sehr deutlichem Abstand gegenüber TKSK V11C (zwei sehr hohe und fünf mittlere Realisierungshemmnisse) als günstiger.

Weiterhin ist eine technische Besonderheit zu berücksichtigen: Um in der TKSK V11A die potTA durch das TKS B36 führen zu können, wären grundsätzlich zwei Kreuzungen mit der bestehenden 380 kV-Freileitung Großkrotzenburg – Aschaffenburg – Bergheinfeld West notwendig. Diese Kreuzungen bergen jedoch schwerwiegende Risiken für die Systemsicherheit.

Angesichts dessen bedarf es aus bautechnischen Gründen einer anderen Lösung: Die bestehende 380 kV-Freileitung ist zu verlegen. Zusammen mit dem Neubau des Vorhabens ist ein Ersatzneubau dieser Bestandsleitung vorzunehmen. Diese bauliche Doppelgestaltung zweier Leitungen führt unweigerlich zur Mitnutzung der TKS B33 und B35 für das gegenständliche Leitungsvorhaben. Dies hätte zur Folge, dass die TKSK V11A bei typisierender Betrachtungsweise auf weitere Realisierungshemmnisse - zwei hohe und drei mittlere - trifft. Damit vergrößert sich der Abstand zu der in diesem Schritt vorzugswürdigen TKSK V11B von „signifikant“ auf „deutlich“.

Die TKSK V11C ist auf 57 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar, die TKSK V11B auf 56 % ihrer Gesamtlänge. Die beiden TKSK erweisen sich daher mit signifikantem Abstand gegenüber der TKSK V11A (49 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V11B im Bewertungsschritt 1 mit deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V11A und mit sehr deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V11C als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, entfällt bei der TKSK V11C. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V11A und TKSK V11B auf, die eine zumindest geringe Flächenbelegung bewirken. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei den TKSK V11A und V11C am geringsten aus. Dabei weisen sie einen deutlichen Abstand zur TKSK V11B auf. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt hingegen bei den TKSK V11B und V11C am geringsten aus. Dabei weisen sie einen deutlichen Abstand zur TKSK V11A auf. In der TKSK V11C quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei der TKSK V11C mit deutlichem Abstand zu den beiden TKSK-Alternativen am geringsten aus. In der TKSK V11C quert die potTA zudem diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in den TKSK V11A und V11C mit signifikantem Abstand vor TKSK V11B am geringsten. In der TKSK V11C quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V11C mit deutlichem Abstand vor den TKSK V11A und V11B am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Zusätzlich ist für RVS- und SUP-Flächen zu berücksichtigen, dass die TKSK V11A über TKS B36 die TKS B33 und B35 mitbeansprucht. Die Flächen mit Konfliktpotenzialen in diesen beanspruchten Bereichen der TKS B33 und B35 sind für TKSK V11A aufzuaddieren.

Die Beurteilung der söpB zeigt, dass die TKSK V11B und V11C mit deutlichem Abstand vor der TKSK V11A den geringsten Anteil an Fläche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aufweisen.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V11C diesbezüglich mit deutlichem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am günstigsten ist. Die TKSK V11C ist mit deutlichem Abstand zu den TKSK-Alternativen den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten aufgrund der Nähe zu anderer Infrastruktur sowie Kreuzungen mit dieser für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Zudem verursacht die TKSK V11C mit deutlichem Abstand zu beiden TKSK-Alternativen die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V11C im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V11B und deutlichem Vorsprung vor der TKSK V11A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V11B mit deutlichem Abstand zu den TKSK V11A und V11C am geringsten aus. In den TKSK V11B und V11C quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V11B mit signifikantem Abstand zur TKSK V11C und mit deutlichem Abstand zur TKSK V11A am geringsten aus. In der TKSK V11C quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Zusätzlich ist für RVS- und SUP-Flächen zu berücksichtigen, dass die TKSK V11A über das TKS B36 die TKS B33 und B35 mitbeansprucht. Die Flächen mit Konfliktpotenzialen in diesen beanspruchten Bereichen der TKS B33 und B35 sind für die TKSK V11A aufzuaddieren.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei der TKSK V11C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V11B und deutlichen Abstand vor der TKSK V11A am geringsten aus.

Insgesamt wird die TKSK V11C im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V11B und deutlichem Vorsprung vor der TKSK V11A als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V11B. Die TKSK V11B rangiert im Bewertungsschritt 1 mit sehr deutlichem Abstand zur TKSK V11C und deutlichem Abstand zur TKSK V11A an erster Stelle. Im zweiten und dritten Bewertungsschritt erweist sich die TKSK V11B zwar als leicht nachteilig zur TKSK V11C, aber als vorteilig zur TKSK V11A. Da der Bewertungsschritt 1 über das größte abstrakte Gewicht verfügt, kann der leichte Vorteil, den die TKSK V11C im zweiten und dritten Bewertungsschritt aufweist, den sehr deutlichen Nachteil aus dem ersten Bewertungsschritt nicht überwinden.

Die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg wird zurückgewiesen. In der Einlassung wird gerügt, dass es im TKS B33 Wald mit besonderer Bedeutung für Bodenschutz, für Immissionsschutz, für Sichtschutz, für das Landschaftsbild und als Lebensraum und für die biologische Vielfalt gäbe, sodass am Eichelberg die Trasse entweder neben der bestehenden Leitung mit eher mehr Waldverlust oder ganz im Osten an schmaler Stelle mit eventuell weniger Waldeingriff entlangführen sollte. Dabei sei das Sichtschutzwäldchen südlich des Abbaubereiches zu umgehen und nicht, wie mit der potTA gezeigt, zu durchqueren. Darauf wird wie folgt erwidert: Die Festlegung des konkreten Trassenverlaufs,

sowie der technischen Ausführung erfolgt ordnungsgemäß im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren. Im Zuge dessen wird die Trassenführung weiter konkretisiert, optimiert und Waldeingriffe in der Feintrassierung weiter minimiert. Der angesprochene Sichtschutzwald lässt aufgrund seiner Kleinflächigkeit erforderlichenfalls überspannen. Bei unvermeidbarer Querung von Wald bzw. Gehölzen können Eingriffe durch Masterhöhung verhindert werden. Aus diesen Gründen wird auch die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg zurückgewiesen. In der Einlassung wird gerügt, dass die Trasse im TKS B35 einen waldunfreundlichen Verlauf nehme, sodass die echte Überspannung am Kühkopf vorbei beim TKS B32 berücksichtigt werden sollte, um ein Waldstück mit besonderer Bedeutung für den Bodenschutz zu schützen.

Die Stellungnahmen der Stadt Arnstein werden zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass das im Entwurf befindliche WSG (221602500043) sowie das festgesetzte WSG Karlstadt (2210602500036) berücksichtigt werden sollen. Dabei solle die Argumentation zu dem Trinkwasserschutzgebiet bei Römershag gelten. Darauf wird wie folgt erwidert: Das im Entwurf befindliche WSG (2210602500043) der Zonen IIIA und IIIB sowie das festgesetzte WSG Karlstadt (2210602500036) der Zone IIB sind im FB-WRRRL berücksichtigt und hinsichtlich etwaiger Genehmigungsrisiken beurteilt worden. Die Beurteilung ergab, dass eine Errichtung von baulichen Anlagen in den Zonen IIIA und IIIB nicht verboten ist. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird gewahrt. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen im Detail konzipiert.

Die Stellungnahme der Gemeinde Karsbach wird zurückgewiesen. In der Einlassung wird gerügt, dass das Trinkwasserschutzgebiet bei Höllrich und Weyersfeld (Zone 3) durch die vorliegenden Kalksteinschichten Baumaßnahmen nur eingeschränkt zulasse, wobei die Argumentation zu dem Trinkwasserschutzgebiet bei Römershag gelten sollte. Darauf wird wie folgt erwidert: In dem angesprochenen Bereich zwischen Höllrich und Weyersfeld verläuft die potTA als Freileitung kleinräumig durch die Schutzzone III des Wasserschutzgebiets Karsbach. Der Sachverhalt wurde berücksichtigt und hinsichtlich etwaiger Genehmigungsrisiken beurteilt worden. Unter Berücksichtigung der Regel-Spannfeldlänge kann nach aktuellem Kenntnisstand die Zone III der betroffenen WSG ohne direkten Eingriff (d. h. ohne Maststandort in der Schutzzone) überspannt werden. Eine Errichtung von baulichen Anlagen ist in den Zonen IIIA und IIIB nicht verboten. Der Grundsatz der Gleichbehandlung wird somit gewahrt. Auf Ebene der Planfeststellung werden Konflikte mit den Wasserschutzgebietsverordnungen (WSG-VO) auf Grundlage der Feintrassierung einzeln ermittelt und ggf. erforderliche Maßnahmen im Detail konzipiert.

(h) Vorvergleich 14

Im Vorvergleich 14 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V14B, bestehend aus dem TKS B40, gegen die TKSK V14A, bestehend aus den TKS B39, B41a, B41b, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.14, S. 64 f. und Anhang 1 Steckbrief 14). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K 16, Endpunkt ist der Knotenpunkt K 33.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V14B ist den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf ein hohes und zwei mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V14A (drei hohe Realisierungshemmnisse und ein mittleres) als günstiger.

Weiterhin ist die TKSK V14B auf 80 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V14A (22 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V14B im Bewertungsschritt 1 mit deutlichem Vorsprung gegenüber TKSK V14A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Allein die TKSK V14B weist eine Korridorbedeckung von RVS-Flächen auf, für die keine Konformität erzielt werden kann. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V14A am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V14B auf. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt hingegen bei TKSK V14B am geringsten aus. Dabei weist sie einen deutlichen Abstand zu TKSK V14A auf. Im TKSK V14B quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

In der TKSK V14B quert die potTA SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der kürzesten Länge.

Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V14B mit signifikantem Abstand vor der TKSK V14A am geringsten. In der TKSK V14B quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V14A diesbezüglich mit deutlichem Abstand vor der TKSK V14B am günstigsten ist. Die TKSK V14A ist mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten aufgrund der Nähe zu anderer Infrastruktur sowie Kreuzungen mit dieser und mit einem Gewässer für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Weiterhin verursacht die TKSK V14A mit deutlichem Abstand zur TKSK-Alternative die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V14A im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V14B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich keine entscheidungserheblichen Resultate, da sich hier beide TKSK-Alternativen als weitgehend gleichwertig erweisen.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V14B. Die TKSK V14B schneidet bei Bewertungsschritt 1, der das größte abstrakte Gewicht unter den drei Bewertungsschritten hat, am günstigsten ab. Auch wenn die TKSK V14A sich im Bewertungsschritt 2 als vorteilhaft erweist, ist deren Vorsprung dort zu gering, um den Abstand zur TKSK V14B aus dem Bewertungsschritt 1 noch aufzuholen.

(i) Vorvergleich 15

Im Vorvergleich 15 hat sich die im Strang A enthaltene TKSK V15A, bestehend aus den TKS B28, B42n, B32, B33, B35, B37, B40 gegen die TKSK V15B, bestehend aus den TKS B28, B31, B38, B41a, B41b, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.15, S. 64 f., Anhang 1 Steckbrief 15 und Unterlage „Prüfung Alternativvorschlag für TKS B42 auf Kriterienbasis von § 8 NABEG“). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K 10, Endpunkt ist der Knotenpunkt K 33.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V15A ist den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf zwölf hohe und 15 mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber TKSK V15B (15 hohe und zwölf mittlere Realisierungshemmnisse) als günstiger.

Weiterhin ist die TKSK V15A auf 59 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V15B (42 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V15A im Bewertungsschritt 1 mit deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V15B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei der TKSK V15B mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative am geringsten aus. In der TKSK V15B quert zudem die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V15A mit signifikantem Abstand vor der TKSK V15B am geringsten. In der TKSK V15A quert ferner die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V15B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V15A am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Beurteilung der söpB zeigt, dass die TKSK V15B mit signifikantem Abstand vor der TKSK V15A den geringsten Anteil an Fläche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aufweist.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V15B diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor der TKSK V15A am günstigsten ist. Die TKSK V15B ist mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten aufgrund der Nähe zu anderer Infrastruktur sowie Kreuzungen mit dieser sowie mit einem Gewässer für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Weiterhin verursacht die TKSK V15B mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V15B im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V15A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Eine Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial entsteht nur in der TKSK V15A. Auch quert die potTA nur in der TKSK V15A diese Flächen.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V15B mit deutlichem Abstand zur TKSK V15A am geringsten aus. In der TKSK V15B quert zudem die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Insgesamt wird insofern die TKSK V15B im Bewertungsschritt 3 mit deutlichem Vorsprung vor der TKSK V15A als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V15A. Die TKSK V15A schneidet bei Bewertungsschritt 1, der das größte abstrakte Gewicht unter den drei Bewertungsschritten hat, am günstigsten ab. Auch wenn sich die TKSK V15B in den Bewertungsschritten 2 und 3 als vorteilhaft erweist, bleibt der Vorsprung der TKSK V15A aus Bewertungsschritt 1 letztlich bestehen. Der jeweilige konkrete Vorsprung der TKSK V15B aus den Bewertungsschritten 2 und 3 fällt zu gering aus, um die Vorteilhaftigkeit der TKSK V15A aus Bewertungsschritt 1 übertreffen zu können.

Aus diesen Gründen werden die Stellungnahmen der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden und Einwendungen der Privateinwender zurückgewiesen. Sie fordern, bei Ablehnung der Korridorführung durch das Wasserschutzgebiet bei Bad Brückenau, weitere Varianten zu berücksichtigen, die über die TKS B31, B38 und B41a (TKSK V15B) geführt werden müssten und eine kürzere Leitungsführung bedeuten würden.

(2) Beschreibung des Alternativstrangs B und auf ihn bezogene Vorvergleiche

Der Strang B ergibt sich aus den Ergebnissen der Vorvergleiche und setzt sich als TKSK aus den TKS B01, B03, B06, B09, B16a, B50, B21b, B30a, B30b, B30c, B38, B41a und B41b zusammen (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 4.1.3, S. 72 f.).

Er stellt die östliche Strang-Alternative dar. Die TKSK-Achse beträgt 83.900 m. Die potTA verläuft über 84.640 m, die Fläche der TKSK summiert sich auf 8.453,3 ha.

Er beginnt am UW Dipperz in Hessen und verlässt dieses in nordwestliche Richtung. Dann schwenkt er zwischen Künzell und Dirlos in südliche Richtung ab. Dabei folgt er der 380 kV-Freileitung Dipperz – Großkrotzenburg, der 110 kV-Freileitung Flieden – Bebra sowie der Ferngasleitung GASCADE und der BAB 7. Nach Kreuzung des NSG Fuldata am Autobahndreieck Fulda bei Eichenzell, verläuft der Strang parallel zur BAB 7 nach Südosten bis nördlich von Uttrichshausen. Bei der Autobahnabfahrt Uttrichshausen Ost knickt der Strang B in südöstliche Richtung ab. Von da führt er bis nordöstlich von Motten und schwenkt in südlicher Richtung ab. Entlang des Rastplatzes Rhöneiche an der BAB 7 und über die „Große Haube“ passiert der Strang in südlicher Richtung die hessisch-bayerische Landesgrenze. Ab diesem Punkt westlich von Speicherz auf Höhe der Grenzwaldbücke folgt der Strang wieder dem Verlauf der BAB 7 nach Südosten. Danach schlägt er zunächst eine südöstliche Richtung ein und führt vorbei am Autobahnzubringer Bad Brückenau/Volkers. Östlich von Römershag wird dann das

Gewässer der Sinn gequert. Westlich von Riedenberg knickt der Strang anschließend in Richtung Süden ab. Kurz darauf wird eine 110 kV-Hochspannungsleitung gekreuzt. Am Segelfluggelände Bad Brückenau-Oberleichtersbach vorbei verläuft er daraufhin bis östlich von Schondra. Weiter nach Süden folgt er der BAB 7, an Oberthulba vorbei bis nordwestlich von Elfershausen. Mit einer leichten Verschwenkung nach Südwesten umgeht der Strang Elfershausen westlich, dabei der BAB 7 folgend. An der Fränkischen Saale vorbei und südlich der Autobahnabfahrt Hammelburg zwischen Langendorf und Machtilshausen knickt der Strang nach Südosten ab. Anschließend folgt er dem Verlauf der BAB 7 in südöstliche Richtung. Südlich von Greßthal wird der geplante SuedLink gequert. Die Trasse führt weiter in südöstliche Richtung zwischen Kaisten und Brebersdorf hindurch. Am Autobahnkreuz Schweinfurt / Werneck knickt der Strang nach Osten ab und verläuft parallel zur BAB 70. Südlich von Schnackenwerth verlässt der Strang dann die Autobahn und verläuft in südöstlicher Richtung zwischen Ettleben und Bergheinfeld bis zum Umspannwerk Bergheinfeld West.

(a) Vorvergleich 03

Im Vorvergleich 03 hat sich die im Strang B enthaltene TKSK V03A, bestehend aus den TKS B01, B03, B06, B09 gegen die TKSK V03B, bestehend aus den TKS B05, B10 als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.3, S. 41 f. und Anhang 1 Steckbrief 3). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K 1, Endpunkt ist der Knotenpunkt K 18.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich unter Berücksichtigung der durch die vorgenannte NABEG-Novellierung, insbesondere der Regelung des § 5 Abs. 2a NABEG, bedingten Aktualisierungen folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V03A ist den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf drei hohe und sieben mittlere Realisierungshemmnisse. Dabei erweist sie sich mit sehr deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V03B (drei sehr hohe, ein hohes und drei mittlere Realisierungshemmnisse) als günstiger. Die TKSK V03B weist mit dem Riegel R-RVS-B05-02, der aus durchgängigen Siedlungsabstandsflächen bei Dietershausen und Dassen besteht, einen Riegel auf, der im Trassenkorridor nicht umgangen werden kann und eine Tiefe von ca. 1.300 m aufweist. Der TP Energie-NH, 5.2.1-3 (Z) macht, wie ausgeführt, die verbindliche Vorgabe, dass Trassen neu zu errichtender Höchstspannungsleitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden in Gebieten, die dem Wohnen dienen, und einen Abstand von mindestens 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich einzuhalten haben. § 5 Abs. 2a NABEG hebt die Bindungswirkung der Zielvorgabe des TP Energie-NH, 5.2.1-3 (Z) nicht auf. Im maßgeblichen Raum wird keine Bestandsleitung vorgefunden, die in einer Nähe von höchstens 200 m parallel zu den möglichen Trassenlinien innerhalb dieses TKS liegt, vgl. § 3 Nr. 5 NABEG.

Insofern ist für die Frage der Zulässigkeit einer Unterschreitung des 400-m-Abstands zur Wohnbebauung erheblich, ob eine Zielausnahme gewährt werden kann (§ 6 Abs. 1 ROG). Der TP Energie-NH, 5.2.1-3 (Z) verlangt bezogen auf den 400-m-Abstand für die Zielausnahme, dass die Trasse unterirdisch durch die Siedlungsabstandsflächen geführt wird.

Eine TEV ist aber für den R-RVS-B05-02 nicht zulässig. Im betroffenen Bereich liegt ein Gebiet vor, das i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BBPlG vorwiegend dem Wohnen dient. Dieses Auslösekriterium ist verwirklicht, wenn eine Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen. Wohngebäude in diesem Sinne sind solche Gebäude, die dem dauernden Wohnen dienen.⁵⁷ Das ist vorliegend der Fall, da der Siedlungsbereich bei Dassen durch Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen ist. Auch Wohngebäude in Dorf- und Mischgebieten unterfallen der Regelung des § 3 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 BBPlG, weil diese Gebiete regelmäßig Wohnbebauung von einigem Gewicht aufweisen und damit zumindest auch schwerpunktmäßig dem Wohnen dienen⁵⁸.

Jedoch fehlt es im betroffenen Bereich an einem technisch-wirtschaftlich effizienten Teilabschnitt i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 BBPlG (zu den Voraussetzungen hierfür s. C.V.5.c)0). Mit der Verknüpfung eines technischen und eines wirtschaftlichen Elements in dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung wird ein optimales Zweck-Mittel-Verhältnis angestrebt.⁵⁹ Eine Teilerdverkabelung würde vorliegend aber lediglich zum Entfall eines, maximal von zwei Masten führen, da der potentielle Teilerdverkabelungsabschnitt lediglich ca. 1,3 km beträgt (vgl. C.V.5.c)(cc)). Demgegenüber steht jedoch die Errichtung von zwei Kabelübergangsanlagen zwischen den Siedlungsbereichen von Dassen und Dietershausen auf Flächen, die von beiden Orten gut einsehbar sind. Die Teilerdverkabelung würde im vorliegenden Fall damit zu keiner wesentlichen Entlastungswirkung der Wohnumfeldqualität führen. Es befinden sich in den angrenzenden Bereichen auch keine weiteren potenziellen Abschnitte für eine Teilerdverkabelung, die mit diesem Abschnitt verbunden werden könnten.

Zwar werden auch in der TKS V03A zwei Realisierungshemmnisse – R-RVS-B09-02 und R-RVS+SUP-B09-01 – angetroffen, die nicht umgangen werden können. Der durchgängige Riegel R-RVS-B09-02 formiert sich nördlich im TKS B09 durch die Siedlungsabstandsflächen bei Burkhardshöfe und Rothemann. Der aggregierte Riegel R-RVS+SUP-B09-01 wiederum entsteht durch die Überlagerung der infolge von Siedlungsabstandsflächen zwischen Eichenzell und Welkers gebildeten Engstelle E-RVS-B09-01 mit dem SUP-Riegel R-SUP-B09-02 im Bereich zwischen Eichenzell und Welkers. Letzterer ergibt sich aus der Gemengelage von Fulda, dem Naturschutzgebiet Fuldata, Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbegebieten, Bodendenkmälern sowie einem Wasserschutzgebiet Zone II. Diese Riegel können jedoch mit erheblicher Wahrscheinlichkeit unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden. Für die Siedlungsabstandsflächen zwischen Burkhardshöfe und Rothemann sowie Rothemann und Welkers ist zwar wiederum die Zielvorgabe des TP Energie-NH, 5.2.1-3 (Z) zu beachten. § 5 Abs. 2a NABEG hebt deren Bindungswirkung auch in diesem Bereich nicht auf, da im TKS B09 keine parallel liegenden Bestandsleitungen in einer Nähe von höchstens 200 m zu den möglichen Trassenlinien innerhalb dieses TKS vorgefunden werden, vgl. § 3 Nr. 5 NABEG.

Allerdings ist die Annahme begründet, dass mittels einer Teilerdverkabelung als Zielausnahme (§ 6 Abs. 1 ROG) die Durchquerung der Siedlungsabstandsflächen in beiden Riegeln

⁵⁷ Appel, in: BerlKommEnergieR, 4. Aufl. 2019, BBPlG § 3 Rn. 79.

⁵⁸ Postionspapier der Bundesnetzagentur für Anträge nach § 6 NABEG „Bundesfachplanung für Gleichstrom-Vorhaben mit gesetzlichem Erdkabelvorrang“, April 2016, S. 23.

⁵⁹ Appel, in: BerlKommEnergieR, a.a.O.

möglich wird. Die gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 2 BBPlG liegen voraussichtlich im TKS B09 vor.

So ist davon auszugehen, dass das Auslösekriterium nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BBPlG sowohl bei R-RVS-B09-02 als auch bei R-RVS+SUP-B09-01 erfüllt wird. In den betroffenen Bereichen, die in einem Abstand von weniger als 400 m zu Wohngebäuden im TKS B09 zu queren sind, sind in den relevanten Bebauungsplänen insbesondere allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete ausgewiesen, die somit vorwiegend dem Wohnen dienen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BBPlG (s.o.).

Auch besteht die begründete Annahme, dass sich eine TEV sowohl bei R-RVS-B09-02 als auch bei R-RVS+SUP-B09-01 als wirtschaftlich-technisch effizient nach § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG erweisen kann (zu den Voraussetzungen hierfür s. C.V.5.c)(cc).

Vorliegend kann die Entlastungswirkung durch eine TEV für die in beiden TKS-Riegeln betroffene Wohnbebauung und damit das Schutzgut Mensch als signifikant eingestuft werden, selbst wenn etwaige Vorbelastungen und bereits bestehende Sichtverschattungen berücksichtigt werden. Es lassen sich sowohl bei Rothemann von Südwesten als auch in den südlichen Ortsteilen von Welkers in denjenigen Räumen, in denen Bebauung jeweils in einen 400 m-Korridor beidseits der Trassenachse der potTA hineinragt, eine Vielzahl an Gebäuden mit Wohnnutzung feststellen. Für die Bewahrung der Wohnumfeldqualität ist es insofern merklich günstiger, in diesem TKS eine Erdverkabelung anstelle einer Freileitung vorzusehen. Zudem führt die Nähe beider Riegel dazu, dass die Zusammenlegung des TEV-Abschnitts bei R-RVS-B09-02 mit demjenigen TEV-Abschnitt bei R-RVS+SUP-B09-01 in Betracht zu ziehen ist, vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 BBPlG. Erfolgt eine Zusammenlegung, entsteht ein durchgängiger TEV-Abschnitt durch beide Riegel, der auch das für wirtschaftlich-technische Effizienz sprechende Indiz einer 3 km-Mindestlänge erfüllt. Diese Annahmen stehen unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Planfeststellung konkrete bautechnische und topografische Parameter bzw. Zwangspunkte für die konkrete Linienführung, die sich erst auf dieser Planungsstufe mit ihrem fortgeschrittenen Detaillierungsgrad eindeutig bestimmen lassen, nicht zu einer anderen Beurteilung führen.

Die Realisierungshemmnisse R-RVS-B09-02 und R-RVS+SUP-B09-01 sind somit bei Anwendung der aufwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen der Teilerdverkabelung überwindbar.

Weiterhin ist die TKSK V03A auf 76 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V03B (23 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V03A im Bewertungsschritt 1 mit sehr deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V03B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

In der TKSK V03A quert die potTA RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, auf der kürzesten Länge. In der TKSK V03B quert die potTA ebenfalls RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf der kürzesten Länge. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen

mit hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V03B am geringsten aus. Dabei weist sie einen deutlichen Abstand zur TKSK V03A auf. In der TKSK V03B quert zudem die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

In der TKSK V03B quert ferner die potTA SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V03B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V03A am geringsten. In der TKSK V03B quert ferner die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Beurteilung der söpB zeigt, dass die TKSK V03B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V03A den geringsten Anteil an Fläche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aufweist.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V03B diesbezüglich mit deutlichem Abstand vor der TKSK V03A am günstigsten ist. Die TKSK V03B ist mit deutlichem Abstand zur TKSK-Alternative den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten aufgrund der Nähe zu anderer Infrastruktur sowie Kreuzungen mit dieser sowie mit einem Gewässer für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Weiterhin verursacht die TKSK V03B mit deutlichem Abstand zur TKSK-Alternative die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V03B im Bewertungsschritt 2 mit deutlichem Vorsprung vor der TKSK V03A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserheblichen Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V03A mit signifikantem Abstand zur TKSK V03B am geringsten aus. In der TKSK V03A quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V03B mit deutlichem Abstand zur TKSK V03A am geringsten aus. In der TKSK V03B quert zudem die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei der TKSK V03B mit deutlichem Abstand vor der TKSK V03A am geringsten aus.

Insgesamt wird die TKSK V03B im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V03A als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V03A. Diese hat sich im Bewertungsschritt 1, dem Bewertungsschritt mit dem größten abstrakten Gewicht, mit sehr deutlichem Vorsprung als vorteilhaft erwiesen. Dieser Vorsprung kann durch die Vorteilhaftigkeit der TKSK V03B in den Bewertungsschritten 2 und 3 nicht mehr aufgeholt werden. Insgesamt wird die TKSK V03A als vorzugswürdig gegenüber der leicht nachteiligen TKSK V03B bewertet.

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Kassel, dass die TKSK V03A abzulehnen sei, weil die Alternative ohne Eingriff in den Regionalen Grünzug über die TKS B05 und B10 mit

deutlich geringeren Realisierungshemmnissen möglich wäre, werden zurückgewiesen. Die getroffene Korridorwahl ist nicht deshalb fehlerhaft, weil der Vorhabenträger einen Belang einem anderen vorzieht, mag diese Gewichtung auch den eigenen Bewertungen des Einwenders widersprechen. Es genügt zur Kritik der Abwägung – soll sie die Rechtswidrigkeit der Planungsentscheidung dartun – auch nicht, einzelne Vor- und Nachteile der jeweiligen Trassenvarianten herauszugreifen. Es ist gerade Aufgabe der zur planerischen Gestaltung berufenen Behörde, sich selbst ein wertendes Gesamturteil über den Korridorverlauf zu bilden.⁶⁰ Im Übrigen ist die vorhabenbedingte Betroffenheit des Regionalen Grünzugs als abwägungserheblicher Belang in den Gesamtalternativenvergleich eingeflossen. Dieser Aspekt steht jedoch hinter anderen öffentlich-rechtlichen Belangen von höherem Gewicht zurück.

(b) Vorvergleich 05

Im Vorvergleich 05 hat sich die im Strang B enthaltene TKSK V05C, bestehend aus den TKS B50, B21b, gegen die TKSK V05A, bestehend aus den TKS B16b, B17, B20, und gegen die TKSK V05B, bestehend aus den TKS B16b, B21a, B21b als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.5, S. 45 f. und Anhang 1 Steckbrief 5). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K19, Endpunkt ist der Knotenpunkt K23.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V05B und V05C sind den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Die TKSK V05B und die TKSK V05C treffen jeweils auf ein hohes Realisierungshemmnis. Dabei erweisen sie sich mit sehr deutlichem Abstand gegenüber der TKSK-Alternative (ein sehr hohes und ein hohes Realisierungshemmnis) als günstiger.

Allein die TKSK V05A umfasst eine Bündelungsoption bezogen auf andere Infrastruktur. Sie ist auf 32% ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar.

Insgesamt werden die TKSK V05B und V05C im Bewertungsschritt 1 mit sehr deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V05A als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei der TKSK V05C mit signifikantem Abstand zu der TKSK V05B und mit deutlichem Abstand zu der TKSK V05A am geringsten aus. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V05C am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V05B und einen deutlichen Abstand zur TKSK V05A auf. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt hingegen bei der TKSK V05A am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zur TKSK V05C und einen deutlichen Abstand zur TKSK V05B auf.

⁶⁰ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 1997 – 4 VR 21/96 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 4 A 12/98 –, juris Rn. 33.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei den TKSK V05B und TKSK V05C jeweils mit signifikantem Abstand vor der TKSK V05A am geringsten aus. SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen quert in der TKSK V05A und in der TKSK V05C die potTA auf der kürzesten Länge. Die potTA in der TKSK V05C quert SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V05C ebenfalls mit signifikantem Abstand vor beiden TKSK-Alternativen am geringsten. Hingegen quert die potTA in der TKSK V05A diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V05B und V05C diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor der TKSK V05A am günstigsten ist. Die TKSK V05B und V05C verursachen mit signifikantem Abstand zur V05A die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V05C im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor den TKSK V05A und V05B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserheblichen Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V05C mit deutlichem Abstand zur TKSK V05A und V05B am geringsten aus. Ihre potTA quert anders als die TKSK V05A und V05B keine solchen Flächen in diesem Raum.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V05A mit deutlichem Abstand zu den TKSK V05B und V05C am geringsten aus. Weiterhin quert ihre potTA diese Flächen nicht.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei den TKSK V05A und V05C mit signifikantem Abstand vor der TKSK V05B am geringsten aus.

Insgesamt werden die untereinander gleichwertigen TKSK V05A und TKSK V05C im Bewertungsschritt 3 mit deutlichem Vorsprung vor der TKSK V05B als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V05C. Die TKSK V05C rangiert als einzige TKSK-Alternative bei allen Bewertungsschritten zumindest mit an erster Stelle.

(c) Vorvergleich 12

Im Vorvergleich 12 hat sich die im Strang B enthaltene TKSK V12A, bestehend aus dem TKS B30c, gegen die TKSK V12B, bestehend aus dem TKS B51, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.12, S. 60 f. und Anhang 1 Steckbrief 12). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist Knotenpunkt K 27, Endpunkt ist der Knotenpunkt K 28.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V12A ist den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf ein hohes Realisierungshemmnis. Dabei erweist sie sich mit signifikantem Abstand gegenüber der TKSK V12B (zwei hohe Realisierungshemmnisse) als günstiger.

Weiterhin ist die TKSK V12A auf 73 % ihrer Gesamtlänge raumordnungskonform bündelbar. Dabei erweist sie sich mit deutlichem Abstand gegenüber der TKSK V12B (12 % der Gesamtlänge) als günstiger.

Insgesamt wird die TKSK V12A im Bewertungsschritt 1 mit deutlichem Vorsprung gegenüber der TKSK V12B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei der TKSK V12A mit deutlichem Abstand zu der TKSK V12B am geringsten aus. Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V12A am geringsten aus. Dabei weist sie einen deutlichen Abstand zur TKSK V12B auf. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei der TKSK V12A mit deutlichem Abstand zur TKSK V12B am geringsten aus. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V12A mit deutlichem Abstand vor der TKSK V12B am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V12A wiederum mit deutlichem Abstand vor der TKSK V12B am geringsten. Hingegen quert die potTA in der TKSK V12B die Flächen mit hohem Konfliktpotenzial auf der kürzesten Länge.

Die Beurteilung der söpB zeigt, dass die TKSK V12B mit signifikantem Abstand vor der TKSK V12A den geringsten Anteil an Fläche mit eingeschränkter Planungsfreiheit aufweist.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V12A diesbezüglich mit signifikantem Abstand vor der TKSK V12B am günstigsten ist. Die TKSK V12A verursacht mit deutlichem Abstand zur TKSK V12B die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V12A im Bewertungsschritt 2 mit deutlichem Vorsprung vor der TKSK V12B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V12A mit deutlichem Abstand zur TKSK V12B am geringsten aus. Nur in der TKSK V12A quert die potTA aber diese Flächen.

Der besondere Maßnahmebedarf, der sich aus den Eingriffen bei Waldquerungen und in Feldlerchenhabitaten ergibt, fällt bei der TKSK V12A mit deutlichem Abstand vor der TKSK V12B am geringsten aus.

Insgesamt wird die TKSK V12A im Bewertungsschritt 3 mit deutlichem Vorsprung vor der TKSK V12B als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V12A. Die TKSK V12A rangiert bei allen drei Bewertungsschritten an erster Stelle.

(d) Vorvergleich 16

Im Vorvergleich 16 hat sich die im Strang B enthaltene TKSK V16A, bestehend aus den TKS B30b, B30c, B38, B41a, B41b, gegen die TKSK V16B, bestehend aus den TKS B43n, B45, B46, B41b, als vorteilhaft durchgesetzt (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.16, S. 68 f. und Anhang 1 Steckbrief 16). Anfangspunkt des Vorvergleichs ist der Knotenpunkt K 26, Endpunkt ist der Knotenpunkt K 33.

Aus Bewertungsschritt 1 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Die TKSK V16A ist den geringsten Realisierungshemmnissen ausgesetzt, die aus in der RVS- und SUP-Betrachtung festgestellten Riegeln und Engstellen für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Sie trifft auf sieben hohe und elf mittlere Realisierungshemmnisse, wohingegen die TKSK V16B auf zwölf hohe und 17 mittlere Realisierungshemmnisse trifft. Die tatsächliche Diskrepanz bei den hohen Realisierungshemmnissen ist jedoch geringer, da diese z.T. durch unterschiedlich ausgeprägte Landschaftsschutzgebiete entstehen. In der TKSK V16B findet sich eine z. T. fragmentarische räumliche Verteilung, während in der TKSK V16A eine durchgängige Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes gegeben ist. In der TKSK V16B ergeben sich somit nur aufgrund von Lücken zwischen den Landschaftsschutzgebieten sechs einzelne Riegel, während in der TKSK V16A aufgrund der durchgängigen Ausdehnung lediglich ein Riegel vorhanden ist. Insgesamt wird die TKSK V16A hinsichtlich der Konfliktbereiche mit signifikantem Vorsprung als vorteilhaft gegenüber der TKSK V16B bewertet.

Hinsichtlich der raumordnungskonform nutzbaren Bündelungsmöglichkeiten besteht kein signifikanter Abstand zwischen der TKSK V16A mit 59 % der Gesamtlänge und der TKSK V16B mit 55 % der Gesamtlänge.

Insgesamt wird die TKSK V16A im Bewertungsschritt 1 mit signifikantem Vorsprung gegenüber der TKSK V16B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 2 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen quert in der TKSK V16A die potTA auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V16B mit signifikantem Abstand vor der TKSK V16A am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in der TKSK V16A mit deutlichem Abstand vor der TKSK V16B am geringsten. Ebenso quert ihre potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Beurteilung der söpB zeigt, dass die TKSK V16A mit signifikantem Abstand vor der TKSK V16B den geringsten Anteil an Flächen mit eingeschränkter Planungsfreiheit aufweist.

Die technisch-wirtschaftliche Beurteilung zeigt, dass die TKSK V16A diesbezüglich mit deutlichem Abstand vor der TKSK V16B am günstigsten ist. Die TKSK V16A ist mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative den geringsten technischen Konflikten ausgesetzt, die aus der Betrachtung von technischen Zwangspunkten aufgrund der Nähe zu anderer Infrastruktur sowie Kreuzungen mit dieser sowie mit einem Gewässer für das Vorhaben abgeleitet worden sind. Weiterhin verursacht die TKSK V16A mit signifikantem Abstand zur TKSK-Alternative die niedrigsten Baukosten.

Insgesamt wird insofern die TKSK V16A im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V16B als vorteilhaft eingestuft.

Aus Bewertungsschritt 3 ergeben sich folgende entscheidungserhebliche Resultate:

Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial entsteht nur in der TKSK V16B. Nur in der TKSK V16B quert die potTA diese Flächen.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei der TKSK V16A mit deutlichem Abstand zur TKSK V16B am geringsten aus. In der TKSK V16A quert zudem die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Insgesamt wird insofern die TKSK V16A im Bewertungsschritt 3 mit signifikantem Vorsprung vor der TKSK V16B als vorteilhaft eingestuft.

Die Gesamtbewertung aller Bewertungsschritte führt zur Vorzugswürdigkeit der TKSK V16A. Die TKSK V16A rangiert bei allen drei Bewertungsschritten an erster Stelle.

Auf Grundlage der Vorzugswürdigkeit der TKSK V16A als Ergebnis des Vorvergleichs 16 erübrigt sich auch eine eingehendere Betrachtung des Vorvergleichs 13. Schließlich bildet der Vorvergleich 13 (vgl. Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“, Kap. 3.2.13, S. 62 f. und Anhang 1 Steckbrief 13) eine Vorstufe für den Vorvergleich 16. So hat sich im Vorvergleich 13 die TKSK V13B, bestehend aus dem TKS B45, gegen die TKSK V13A, bestehend aus dem TKS B44, als vorteilhaft durchgesetzt. Die TKSK V13B ist jedoch ausschließlich Bestandteil der TKSK V16B, die im Vorvergleich V16 ausgeschieden ist.

(cc) Vertiefte Prüfung der Alternativstränge A und B

In der vertieften Prüfung der Alternativstränge A und B erweist sich der Trassenkorridorstrang A auch unter Berücksichtigung der durch die vorgenannte NABEG-Novellierung, insbesondere der Regelung des § 5 Abs. 2a NABEG, veranlassten Aktualisierungen als insgesamt vorzugswürdig.

(1) Bewertungsschritt 1

Im Bewertungsschritt 1 erweist sich der Strang A mit deutlichem Vorsprung gegenüber dem Strang B als vorteilhaft.

Dieses Ergebnis beruht auf den folgenden Einzeluntersuchungen anhand der in der vorliegenden Methodik zur Alternativenprüfung vorgesehenen Kriterien und Belange sowie auf nachstehender Endbewertung:

(a) Riegel und Engstellen in Strang A

In Strang A sind aus der RVS- und SUP-Betrachtung sowie ihrer Zusammenschau heraus nachstehende Riegel und Engstellen identifiziert und wie folgt bewertet worden:

Im Norden zwischen Keulos und Dirlos bildet die Haune einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B01-01). Dieser Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Unterbohrung der Haune auf bis zu 300 m Länge, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im TKS B01 verdichten sich Böden aus seltenen Ausgangsgesteinen, Habitatkomplexe Laubwald, Bodendenkmäler sowie Siedlungsflächen zu einem großräumig ausgebildeten Riegel (R-SUP-B01-02). Dieser Riegel überlagert sich mit großräumigen Vorranggebieten der Forstwirtschaft zu einem aggregierten Riegel mit raumordnerischem Anteil von ca. 300 m Tiefe (R-RVS+SUP-B01-01). Dieser aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere eines geeigneten Bodenschutzkonzepts oder der Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im TKS B06 bilden Habitatkomplexe Laubwald zu beiden Seiten der BAB 7 eine Engstelle von ca. 120 m Breite aus (E-SUP-B06-01). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Feintrassierung, passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Ferner verdichten sich im TKS B06 Höhlengrundbach, Bodendenkmäler und Habitatkomplexe Laubwald beidseits der BAB 7 zu einem durchgängigen Riegel, der an der schmalsten Stelle eine Breite von ca. 100 m aufweist (R-SUP-B06-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Norden des TKS B08 zwischen Eichenzell und Welkers fügt sich eine Gemengelage aus der Fulda, dem Naturschutzgebiet „Fuldatal“, Wohn- und Wohnmischbauflächen, Bodendenkmälern sowie einem Wasserschutzgebiet (Zone II) zum einen Riegel (R-SUP-B08-01). Dieser Riegel überlagert sich mit einer raumordnerischen Engstelle (E-RVS-B08-01). Diese Engstelle wird zwischen Eichenzell und Welkers durch Siedlungsabstandsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen im Norden und im Süden des Korridors ausgebildet. Der aggregierte Riegel mit sowohl umweltfachlichem als auch raumordnerischem Anteil hat eine Tiefe von etwa 1.300 m Tiefe (R-RVS+SUP-B08-01). Der aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere dem Überspannen mit Spannfeldlängen über 400 m und kleinteiliger Mastverteilung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis). Wohn- und Wohnmischbauflächen können jedoch nicht überspannt werden. Die Querung von Siedlungsabstandsflächen erweist sich als unvermeidlich. Dies ist jedoch im Bereich des Parkplatzes am Autohof Rhön unter Anwendung des § 5 Abs. 2a NABEG zulässig. Schließlich liegt die potTA in einem Abstand von ≤ 200 m neben einer Bestandstrasse (380 kV-Leitung). In dieser Lage bildet das gegenständliche Vorhaben einen Parallelneubau gemäß § 3 Nr. 5 NABEG.

Weiterhin bilden im Westen des TKS B08 zwischen Kerzell und Hattenhof der Döllbach, der Struthgraben und das FFH-Gebiet „Zuflüsse der Fliede“ einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B08-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Übrigen formen ebenfalls im Westen des TKS B08 der Rehbach und ein Zufluss in die Fliede einen durchgängigen Riegel aus (R-SUP-B08-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zuletzt wird im Nordosten des TKS B08 östlich von Eichenzell der Höllengrundgraben zu einem Riegel (R-SUP-B08-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung des Höllengrundgrabens, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zwischen Neuhof und Hattenhof verdichten sich Habitatkomplexe Laubwald zu einer Engstelle von ca. 120 m Breite (E-SUP-B12-02). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Feintrassierung, passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zwischen Niederkalbach und Hattenhof bilden Habitatkomplexe Laubwald einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B12-05). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Mittelkalbach schließen sich Habitatkomplexe Laubwald wiederum einen durchgängigen Riegel zusammen (R-SUP-B12-06). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Östlich von Kalbach lassen Habitatkomplexe Laubwald eine Engstelle von ca. 115 m Breite entstehen (E-SUP-B12-03). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zwischen Mittelkalbach und Oberkalbach im südlichen TKS B12 formen der Kalbach mit Wohn- und Wohnmischbauflächen und Habitatkomplexen Laubwald einen durchgängigen Riegel aus (R-SUP-B12-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Zentral im TKS B12 lassen östlich von Mittelkalbach Siedlungsabstandsflächen (RVS) aus westlicher Richtung und großräumige Industrie- und Gewerbeflächen (SUP) aus östlicher Richtung sowie Habitatkomplexe Laubwald (SUP) einen durchgängigen Riegel entstehen. Im Süden ergänzen ein Stillgewässer (SUP) und Siedlungsabstandsflächen (RVS) den Riegel. Der aggregierte Riegel mit sowohl umweltfachlichem als auch raumordnerischem Anteil hat eine Tiefe von etwa 2.700 m Tiefe (R-RVS+SUP-B12-01). Der aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis). Die Industrie- und Gewerbeflächen (SUP) können jedoch nicht überspannt werden. Die

Querung diesbezüglicher Abstandsflächen erweist sich als unvermeidlich. Dies ist indes in diesem Raum unter Anwendung des § 5 Abs. 2a NABEG zulässig. Schließlich liegt die potTA in einem Abstand von ≤ 200 m neben einer Bestandstrasse (110 kV-Leitung). In dieser Lage bildet das gegenständliche Vorhaben einen Parallelneubau gemäß § 3 Nr. 5 NABEG.

Westlich von Eichenried im südlichen TKS B12 bilden Zuflüsse in das Kressenwasser sowie Wohn- und Wohnmischbauflächen einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B12-03). Dieser Riegel überlagert sich mit einer raumordnerischen Engstelle (E-RVS-B12-01). Diese Engstelle wird im Süden der TKSK V04C westlich von Eichenried durch Siedlungsabstandsflächen aus westlicher und östlicher Richtung ausgebildet. Der aggregierte Riegel hat damit sowohl einen umweltfachlichem als auch einen raumordnerischem Anteil (R-RVS+SUP-B12-02). Der aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis). Die Querung von Siedlungsabstandsflächen erweist sich jedoch als unvermeidlich. Dies ist indes in diesem Raum unter Anwendung des § 5 Abs. 2a NABEG zulässig. Schließlich liegt die potTA in einem Abstand von ≤ 200 m neben einer Bestandstrasse (110 kV-Leitung). In dieser Lage bildet das gegenständliche Vorhaben einen Parallelneubau gemäß § 3 Nr. 5 NABEG.

Westlich von Veitsteinbach im südlichen TKS B12 wird das Kressenwasser zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B12-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Gundhelm im südlichen TKS B18a verdichten sich der Schwarzbach und Vorranggebiete für Hochwasserschutz zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B18a-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Gundhelm formiert sich eine Gemengelage aus dem FFH-Gebiet „Basaltmagerrasen und Alter Stein bei Gundhelm“, einem Wasserschutzgebiet (Zone I und II), Heilquellengebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen, Bodendenkmälern, gesetzlich geschützten Biotopen, Vorranggebieten Hochwasserschutz und Fließgewässern zu einem nahezu durchgängigen Riegel (R-SUP-B18a-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Südöstlich von Gundhelm im nördlichen TKS B18b wird ein namenloses Fließgewässer zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B18b-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung des Gewässers, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich des Basaltwerks Schlinges verdichten sich Habitatkomplexe Laubwald, Wasserschutzgebiet (Zone I und II), ein namenloses Fließgewässer und Heilquellengebiete zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B18b-05). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordwestlich von Weichersbach im Zentrum des TKS B18b formen ein namenloses Fließgewässer und Habitatkomplexe Laubwald einen durchgängigen Riegel aus (R-SUP-B18b-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordwestlich von Weichersbach im Zentrum des TKS B18b bilden geschützte Landschaftsbestandteile und Habitatkomplexe Laubwald einen nahezu durchgängigen Riegel (R-SUP-B18b-06). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der angepassten Feintrassierung oder der Überspannung der geschützten Landschaftsbestandteile, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Mottgers im Süden des TKS B18b lassen großflächige Bodendenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Vorranggebiete für Hochwasserschutz, ein namenloses Fließgewässer, Habitatkomplexe Laubwald, Wohn- und Wohnmischbauflächen und das FFH-Gebiet „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ einen durchgängigen Riegel mit einer Tiefe von ca. 1.000 m entstehen (R-SUP-B18b-03). Dieser Riegel überlagert sich in diesem Raum auch mit Siedlungsabstandsflächen (RVS). Der aggregierte Riegel hat damit sowohl einen umweltfachlichem als auch einen raumordnerischem Anteil (R-RVS+SUP-B18b-01). Der aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer kleinteiligen Mastverteilung, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis). Die Querung von Siedlungsabstandsflächen erweist sich jedoch als unvermeidlich. Dies ist indes in diesem Raum unter Anwendung des § 5 Abs. 2a NABEG zulässig. Schließlich liegt die potTA in einem Abstand von ≤ 200 m neben einer Bestandstrasse (110 kV-Leitung). In dieser Lage bildet das gegenständliche Vorhaben einen Parallelneubau gemäß § 3 Nr. 5 NABEG.

Südlich von Mottgers im Süden des TKS B18b verdichten sich hochwertige Landschaftsräume, geschützte Landschaftsbestandteile, die schmale Sinn, Vorranggebiete für Hochwasserschutz, Habitatkomplexe Laubwald, Industrie- und Gewerbeflächen, das FFH-Gebiet „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“ und das NSG „Die großen Wiesen von Mottgers“ zu einem durchgängigen Riegel mit einer Tiefe von ca. 1.000 m (R-SUP-B18b-04). Dieser Riegel überlagert sich in diesem Raum auch mit Siedlungsabstandsflächen (RVS). Der aggregierte Riegel hat damit sowohl einen umweltfachlichen als auch einen raumordnerischen Anteil (R-RVS+SUP-B18b-02). Der aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer kleinteiligen Mastverteilung oder der Überspannung von Waldbereichen, im Bereich des SUP-Riegelanteils überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis). Dieses Vorgehen ermöglicht zugleich eine Umgehung des RVS-Riegelanteils, für den keine konforme Querung erreicht werden kann.

Im Norden von Zeitlofs im südlichen TKS B26 bilden ein Landschaftsschutzgebiet und hochwertige Landschaftsräume einen durchgängigen Riegel. Zusätzlich riegel- und engstellenbildend wirken außerdem Habitatkomplexe Laubwald zusammen mit einem FFH-Gebiet, gesetzlich geschützten Biotopen, Fließgewässern und Vorranggebieten Hochwasserschutz. Die Sinn, gesetzlich geschützte Biotope und das FFH-Gebiet „Singrund“ im Süden des TKS B26, Wohn- und Wohnmischbauflächen, gesetzlich geschützte Biotope sowie ein namenloses Fließgewässer südlich von Zeitlofs haben denselben Effekt (zusammengenommen R-SUP-

B26-01/ R-SUP-B28-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung, überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Norden des TKS B28 formt die ehemalige Reichsautobahn Strecke 46 einen durchgängigen Riegel aus (R-SUP-B28-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Norden des TKS B28 bei Weißenbach wirkt ein Landschaftsschutzgebiet als durchgängiger Riegel. Zusätzlich wirken zwei Fließgewässer zusammen mit Habitatkomplexen Laubwald sowie die Schondra, gesetzlich geschützte Biotope und das FFH-Gebiet „Schondratalsystem“ und Habitatkomplexe Laubwald riegelbildend (zusammengenommen R-SUP-B28-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger bzw. aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung, überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Westen von Völkersleier im TKS B28 wird ein Landschaftsschutzgebiet zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B28-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger bzw. aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Süden des TKS B28 bei Wartmannsroth formieren sich ein Landschaftsschutzgebiet, Habitatkomplexe Laubwald und der Neuwiesengraben zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B28-05). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung des Gewässers, überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Südwesten von Waizenbach im Norden des TKS B42n bildet der Michelbach, Industrie- und Gewerbeflächen, Habitatkomplexe Laubwald sowie ein Landschaftsschutzgebiet einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B42-01)⁶¹. Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung des Gewässers, überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Norden von Michelau formieren sich ein Zufluss der Fränkischen Saale, ein Landschaftsschutzgebiet, Habitatkomplexe Laubwald und ein großflächiges Bodendenkmal zu einem Riegel im nördlichen TKS B42n (R-SUP-B42-02). Dieser Riegel überlagert sich in diesem Raum auch mit raumordnerischen Belangen (RVS). Der aggregierte Riegel hat damit sowohl einen

⁶¹ Es wird darauf hingewiesen, dass die Realisierungshemmnisse im TKS B42n wegen weitgehender räumlicher Überlappung grundsätzlich den Realisierungshemmnissen im TKS B42 entsprechen. Infolgedessen ist darauf verzichtet worden, in der Bezeichnung der Realisierungshemmnisse das TKS-Element trotz der Planänderung zu TKS B42n auszutauschen.

umweltfachlichen als auch einen raumordnerischen Anteil (R-RVS+SUP-B42-01). Der aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger bzw. aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung, überwunden werden. Dieses Vorgehen ermöglicht zugleich eine Umgehung des RVS-Riegelanteils, für den keine konforme Querung erreicht werden kann. Da Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Osten von Michelau verdichten sich ein Landschaftsschutzgebiet und Habitatkomplexe Laubwald zu einem durchgängigen Riegel. Riegelbildend wirken zusätzlich im Osten von Michelau die Fränkische Saale, Habitatkomplexe Laubwald, gesetzlich geschützte Biotope und Campingplätze, ferner im Südosten von Michelau Wohn- und Wohnmischbauflächen, Habitatkomplexe Laubwald, ein Zufluss in die Fränkische Saale und gesetzlich geschützte Biotope (zusammengenommen R-SUP-B42-05). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger bzw. aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung, überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis gleichwohl als hoch einzustufen.

Im Nordwesten von Höllrich formen ein namenloses Fließgewässer, ein gesetzlich geschütztes Biotop sowie Wohn- und Wohnmischbauflächen von Höllrich einen durchgängigen Riegel aus (R-SUP-B42-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Westen von Höllrich im südlichen TKS B42n bilden ein namenloses Fließgewässer und Habitatkomplexe Laubwald einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B42-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Südwesten von Heßdorf im nördlichen TKS B32 wirkt ein verzweigtes namenloses Fließgewässer als durchgängiger Riegel (R-SUP-B32-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Südwesten von Karsbach im zentralen TKS B32 formiert sich ein namenloses Fließgewässer zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B32-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nördlich von Sachsenheim im südlichen TKS B32 wird ein namenloses Fließgewässer zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B32-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Sachsenheim im südlichen TKS B32 formieren sich die Wern, Vorranggebiete für Hochwasserschutz und gesetzlich geschützte Biotope und Habitatkomplexe Laubwald zu einem durchgängigen Riegel mit ca. 600 m Tiefe (R-SUP-B32-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere kleinteiliger Mastverteilung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Im Südwesten von Sachsenheim im südlichen TKS B32 bildet ein verzweigter namenloser Zufluss in die Wern einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B32-05). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Bei Aschfeld im westlichen TKS B33 verdichtet sich eine Gemengelage aus der Wern, Vorranggebieten für Hochwasserschutz, Industrie- und Gewerbeflächen, Bodendenkmälern, gesetzlich geschützten Biotopen, den NSG „Ruine Homburg“ und „Giebel“ sowie dem FFH-Gebiet „Trockengebiete an den Werntalhängen zwischen Karsbach und Stetten“ und Habitatkomplexen Laubwald zu einem durchgängigen Riegel mit ca. 1.600 m Tiefe (R-SUP-B33-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere kleinteiliger Mastverteilung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Südöstlich von Aschfeld im zentralen TKS B33 lassen gesetzlich geschützte Biotopflächen und Habitatkomplexe Laubwald eine Engstelle entstehen (E-SUP-B33-02). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Osten von Aschfeld im östlichen TKS B33 formen Bodendenkmäler zusammen mit Habitatkomplexen Laubwald eine Engstelle aus (E-SUP-B33-01). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Heßlar wirken Habitatkomplexe Laubwald als durchgängiger Riegel von ca. 700 m Tiefe (R-SUP-B33-02/R-SUP-B35-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere kleinteiliger Mastverteilung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Im Norden von Müdesheim im östlichen TKS B35 formieren sich ein verzweigter namenloser Zufluss in die Wern, Bodendenkmäler, Habitatkomplexe Laubwald und gesetzlich geschützte Biotope zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B35-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung des Bodendenkmals und der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nördlich von Heugrumbach im Westen des TKS B37 bildet der Krebsbach einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B37-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nördlich von Arnstein im Zentrum des TKS B37 wird der Schwabbach zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B37-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Arnstein formiert sich ein Fließgewässer mit den Bestandsleitungen zu einem Riegel (R-SUP-B37-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südwestlich von Schraudenbach im Osten des TKS B37 lassen ein namenloses Fließgewässer und Habitatkomplexe Laubwald einen durchgängigen Riegel entstehen (R-SUP-B37-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Südlich bis südwestlich von Zeuzleben wirkt die Wern als durchgängiger Riegel (R-SUP-B40-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Unterbohrung der Wern auf bis zu 300 m Länge, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Waigoldshausen wird die Wern zu einem durchgängigen Riegel im TKS B40 (R-SUP-B40-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Am UW Bergrheinfeld West formen Fließgewässer, Bodendenkmäler und Habitatkomplexe Laubwald einen Riegel aus (R-SUP-B40-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Die Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises, dass Realisierungshemmnisse bei einer angenommenen planerischen Engstelle im TKS B26 nicht hinreichend berücksichtigt worden seien, trifft diesbezüglich nicht zu. Die angesprochenen Infrastrukturen in diesem TKS sind bei der Ermittlung und Bewertung des Vorschlagstrassenkorridors berücksichtigt worden. Eine aktualisierte Neubewertung der raumordnerischen Riegel und Engstellen, auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen NABEG-Novellierung (insbesondere 5 Abs. 2a NABEG) ist erfolgt.

(b) Riegel und Engstellen in Strang B

In Strang B sind aus der RVS- und SUP-Betrachtung sowie ihrer Zusammenschau heraus nachstehende Riegel und Engstellen identifiziert und wie folgt bewertet worden:

Im Norden zwischen Keulos und Dirlos bildet die Haune einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B01-01). Dieser Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Unterbohrung der Haune auf bis zu 300 m Länge, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im TKS B01 verdichten sich Böden aus seltenen Ausgangsgesteinen, Habitatkomplexe Laubwald, Bodendenkmäler sowie Siedlungsflächen zu einem großräumig ausgebildeten Riegel (R-SUP-B01-02). Dieser Riegel überlagert sich mit großräumigen Vorranggebieten der Forstwirtschaft zu einem aggregierten Riegel mit raumordnerischem Anteil von ca. 300 m Tiefe (R-RVS+SUP-B01-01). Dieser aggregierte Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere eines geeigneten Bodenschutzkonzepts

oder der Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im TKS B06 bilden Habitatkomplexe Laubwald zu beiden Seiten der BAB 7 eine Engstelle von ca. 120 m Breite aus (E-SUP-B06-01). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Feintrassierung, passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Ferner verdichten sich im TKS B06 Höhlengrundbach, Bodendenkmäler und Habitatkomplexe Laubwald beidseits der BAB 7 zu einem durchgängigen Riegel, der an der schmalsten Stelle eine Breite von ca. 100 m aufweist (R-SUP-B06-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Norden des TKS B09 wird östlich von Eichenzell der Höllengrundgraben zu einem Riegel (R-SUP-B09-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung des Höllengrundgrabens, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im nördlichen Drittel des TKS B09 schließen sich die von Westen in das TKS hineinragenden Siedlungsabstandsflächen von Rothemann und die von Osten hineinragenden Siedlungsabstandsflächen von Welkers zu einem Riegel von 400 m Tiefe zusammen (R-RVS-B09-01). An der schmalsten Stelle verbleibt eine Lücke von etwa 95 m. Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Feintrassierung, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Weiterhin formieren sich nördlich im TKS B09 Siedlungsabstandsflächen bei Burkhardshöfe und Rothemann zu einem durchgängigen Riegel von etwa 750 m Tiefe (R-RVS-B09-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Teilerdverkabelung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Außerdem überlagern sich im TKS B09 eine durch die Siedlungsabstandsflächen sowie Industrie- und Gewerbeflächen zwischen Eichenzell und Welkers gebildete Engstelle E-RVS-B09-01 mit dem SUP-Riegel R-SUP-B09-02 im Bereich zwischen Eichenzell und Welkers zu einem durchgängigen Riegel. Der SUP-Riegel R-SUP-B09-02 entsteht aus der Gemengelage von Fulda, dem Naturschutzgebiet Fuldata, Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbegebieten, Bodendenkmälern sowie einer Wasserschutzgebiete Zone II. Der aggregierte Riegel hat damit sowohl einen umweltfachlichem als auch einen raumordnerischem Anteil (R-RVS+SUP-B09-01). Dieser aggregierte Riegel kann erforderlichenfalls unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere durch kleinteilige Mastverteilung und/oder Teilerdverkabelung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Überdies formt im Süden des TKS B09 ein namenloser Zufluss in den Döllbach eine Engstelle (E-SUP-B09-01) mit einer Breite von ca. 135 m aus. Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung dieses Zuflusses, passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zwischen den TKS B09 und TKS B30c bildet ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01). Weiterhin ergänzen den Riegel der Döllbach mit geschützten Biotopen und dem FFH-Gebiet „Zuflüsse der Fliede“ im nördlichen TKS B16a; das Schmidwasser und geschützte Landschaftsbestandteile im südlichen TKS B16a bei Uttrichshausen; Böden mit kultur- und naturgeschichtlicher Bedeutung in Kombination mit Habitatkomplexen Laubwald; ein Fließgewässer mit gesetzlich geschützten Biotopen südwestlich von Kothen; die Schmale Sinn, ein Bodendenkmal, Stillgewässer, Wohn- und Wohnmischbebauung sowie Industrie- und Gewerbeflächen im Süden des TKS B21b; gesetzlich geschützte Biotope in Kombination mit der BAB 7; Habitatkomplexe Laubwald und ein namenloses Fließgewässer nordwestlich von Bad Brückenau auf ca. 2.800 m; Habitatkomplexe Laubwald, gesetzlich geschützte Biotope und ein FFH-Gebiet; gesetzlich geschützte Biotope und ein Fließgewässer; der Helmersbach westlich von Singenrain; ein namenloses Fließgewässer, Habitatkomplexe Laubwald und gesetzlich geschützter Wald; die Thulba mit Habitatkomplexen Laubwald westlich von Oberthulba; Habitatkomplexe Laubwald mit Fließgewässer und gesetzlich geschützten Biotopen; Habitatkomplexe Laubwald; gesetzlich geschützter Wald, gesetzlich geschützte Biotope, Kernzone Biosphärenreservat, NSG „Waldwiesen am Neuwirtshäuser Forst“; Habitatkomplexe Laubwald; ein Konglomerat aus dem FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“, dem NSG „Kernzonen im bayerischen Teil des BSR Rhön“, der Kernzone Biosphärenreservat, gesetzlich geschützten Biotopen, Bodendenkmälern, Geotopen, Habitatkomplexen Laubwald und der Fränkische Saale. Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger bzw. aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere einer Überspannung, überwunden werden. Da jedoch Landschaftsschutzgebiete in nicht unbeträchtlichem Maße betroffen sind, ist das Realisierungshemmnis auf jeden Fall als hoch einzustufen. Bei Bad Brückenau im zentralen TKS B30a formiert sich eine über 2.000 m tiefe Gemengelage aus Wohn- und Wohnmischbauflächen, Flächen besonderer funktionaler Prägung, Habitatkomplexen Laubwald, dem VSG und FFH-Gebiet „Bayerische Hohe Rhön“, großflächigen gesetzlich geschützten Biotopen, Moorböden, einem Wasserschutzgebiet (Zone I und II) sowie dem Fluss Sinn zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B30a-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere kleinteiliger Mastverteilung, besonders langer Spannfelder und Flachgründungen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Zwischen Langendorf und Machtilshausen im Norden des TKS B38 schließen sich Zuflüsse in die Fränkische Saale mit einem Bodendenkmal zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B38-01) zusammen. Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer und des Bodendenkmals, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Langendorf im Norden des TKS B38 formen Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbeflächen, das FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“, das NSG „Trockengebiete bei Machtilshausen, gesetzlich geschützte Biotope, Bodendenkmäler, ein namenloser Zufluss in die Fränkische Saale und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einen durchgängigen Riegel aus. Der aggregierte Riegel hat damit sowohl einen umweltfachlichem als auch einen raumordnerischem Anteil (R-RVS+SUP-B38-

01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere wie dem Überspannen mit Spannfeldlängen über 400 m und einer kleinteiligen Mastaufteilung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Fuchsstadt verdichten sich gesetzlich geschützte Biotop und ein Zufluss in die Fränkische Saale zu einer Engstelle mit ca. 130 m Breite (E-SUP-B38-01). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung, passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südwestlich des Schotterwerks Langendorf im nördlichen TKS B38 formen das FFH-Gebiet „Wälder und Trockengebiete östlich Hammelburg“, gesetzlich geschützte Biotop und großflächige Habitatkomplexe Laubwald einen Riegel von 1.800 m Tiefe aus (R-SUP-B38-08). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Westlich von Wasserlosen im TKS B38 bilden Habitatkomplexe Laubwald einen Riegel (R-SUP-B38-09). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Südwestlich von Wasserlosen im zentralen TKS B38 formieren sich ein namenloses Fließgewässer und Habitatkomplexe Laubwald zu einem durchgängigen Riegel (R-SUP-B38-02). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Wasserlosen im zentralen TKS B38 schließen sich ein namenloses Fließgewässer und Habitatkomplexe Laubwald zu einem durchgängigen Riegel zusammen (R-SUP-B38-10). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Greßthal lassen Habitatkomplexe Laubwald eine Engstelle mit einer Breite von leicht über 100 m entstehen (E-SUP-B38-04). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Wasserlosen im zentralen TKS B38 formen ein namenloses Fließgewässer und Habitatkomplexe Laubwald einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B38-03). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Schwemmelsbach im zentralen TKS B38 verdichten sich Bodendenkmäler und andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu einer Engstelle mit ca. 145 m Breite. Die aggregierte Engstelle hat damit sowohl einen umweltfachlichen als auch einen raumordnerischen Anteil (E-RVS+SUP-B38-01). Die Engstelle kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere der Überspannung oder der

Prospektion von Bodendenkmalverdachtsflächen, passiert werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Schwemmelsbach im zentralen TKS B38 wirkt ein namenloses Fließgewässer als durchgängiger Riegel (R-SUP-B38-04). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Brebersdorf im südlichen TKS B38 bildet ein namenloses Fließgewässer einen durchgängigen Riegel (R-SUP-B38-05). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zwischen Kaisten und Brebersdorf im südlichen TKS B38 wird ein namenloses Fließgewässer zu einem nahezu durchgängigen Riegel (R-SUP-B38-06). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Zwischen Vasbühl und Schleerieth im TKS B38 formieren sich Habitatkomplexe Laubwald und Fließgewässer zu einem Riegel (R-SUP-B38-11). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Zwischen Vasbühl und Eckartshausen im südlichen TKS B38 verdichten sich Habitatkomplexe Laubwald und Fließgewässer zu einem durchgängigen Riegel von ca. 3.000 m Tiefe (R-SUP-B38-07). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Ettlleben bildet die Wern einen durchgängigen Riegel im TKS B41a (R-SUP-B41a-01). Der Riegel kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung der Gewässer, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Am UW Bergrheinfeld West formen Fließgewässer, Bodendenkmäler und Habitatkomplexe Laubwald einen Riegel (R-SUP-B41b-01). Zwar ist in diesem Bereich an sich freier Passageraum vorhanden. Dieser lässt sich jedoch wegen eines technischen Zwangspunktes nicht auszunutzen. Der Riegel kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Überspannung von Waldbereichen, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

(c) Bündelungsoptionen

Für beide Stränge bestehen folgende Bündelungsoptionen im Vorhabensraum:

Strang A kann in tatsächlicher Hinsicht auf einer Gesamtlänge von 64,7 km mit anderen Infrastrukturen gebündelt werden, davon 47,6 km mit Hoch- und Höchstspannungsleitungen, 3,4 km mit Bundesfernstraßen, 6,6 km mit Schienenwegen und 19,8 km mit erdverlegter Infra-

struktur. In rechtlicher Hinsicht kann raumordnungskonform eine Bündelung auf einer Gesamtlänge von 64,6 km erreicht werden. Diese raumordnungskonforme Bündelung macht 62 % der Gesamtlänge des Strangs A aus.

Strang B kann auf einer Gesamtlänge von 54,5 km mit anderen Infrastrukturen gebündelt werden, davon 6,8 km mit Hoch- und Höchstspannungsleitungen, 49 km mit Bundesfernstraßen, 0,5 km mit Schienenwegen und 3,4 km mit erdverlegter Infrastruktur. In rechtlicher Hinsicht kann raumordnungskonform eine Bündelung auf einer Gesamtlänge von 53,6 km erreicht werden. Diese raumordnungskonforme Bündelung macht 63 % der Gesamtlänge des Strangs B aus.

(d) Endbewertung in Schritt 1

Insgesamt wird Korridorstrang A im Bewertungsschritt 1 mit deutlichem Vorsprung gegenüber Korridorstrang B als vorteilhaft eingestuft.

Soweit sich Riegel und Engstellen aus dem Regime der Raumordnung ergeben, ist Strang A gegenüber Strang B vorteilhaft. Die Auswirkungen des § 5 Abs. 2a NABEG auf die Feststellungen und Wertungen zum Vorhaben sind hierbei berücksichtigt worden. RVS-Konfliktbereiche mit Realisierungshemmnissen treten im Strang A insofern keine auf. Im Strang B hingegen tritt ein RVS-Konfliktbereich mit hohem Realisierungshemmnis und ein RVS-Konfliktbereich mit mittlerem Realisierungshemmnis auf.

Soweit im Weiteren Riegel und Engstellen in der SUP identifiziert worden sind, ist hingegen Strang B gegenüber Strang A vorteilhaft. Lediglich 7 SUP-Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis treten in Strang B auf, während im Strang A insgesamt 20 SUP-Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis auftreten. Ferner treten nur 16 SUP-Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis in Strang B auf, während in Strang A 30 SUP-Konfliktbereiche mit mittleren Realisierungshemmnissen auftreten.

Der Vorsprung des Stranges B gegenüber dem Strang A bei den SUP-Konfliktbereichen und den sich aus RVS und SUP überlagernden Konfliktbereichen relativiert sich hingegen bei konkreter Betrachtungsweise deutlich: Schließlich ergibt sich die hohe Anzahl von Konfliktbereichen im Strang A aufgrund der in diesem Korridorraum teils fragmentierten Landschaftsschutzgebietsverteilung. In Strang B erfolgt hingegen eine einzelne, durchgängige Querung des Landschaftsschutzgebietes über mehrere TKS. Im Strang A werden daher aufgrund der topografischen Besonderheit einer Vielzahl an Lücken zwischen den Landschaftsschutzgebieten nominell entsprechend viele Einzelriegel gezählt, während im Strang B aufgrund der durchgängigen Ausdehnung des Landschaftsschutzgebietes lediglich ein einzelner Riegel erfasst ist (R-SUP-B09-03/ R-SUP-B16a-01/ R-SUP-B50-01/ R-SUP-B21b-01/ R-SUP-B30a-01/ R-SUP-B30b-01/ R-SUP-B30c-01). Insofern kann die dargelegte Methodik aufgrund der ihr immanenten und insoweit unvermeidlichen Typisierung den vorbeschriebenen Aspekt nicht ausreichend abbilden und bedarf einer konkreten Feinkorrektur. Diese führt sogar zu einer teilweisen Bewertungsumkehr: So hat der Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt, dass die gesamte Querungslänge der potTA durch Landschaftsschutzgebiete im Strang B fast doppelt so hoch wie die gesamte Querungslänge der potTA im Strang A ausfällt (siehe Wortlautprotokoll über den Erörterungstermin zum gegenständlichen Vorhaben vom 19. bis 20. März 2024, S.

73). Ausgehend von der Zerschneidungswirkung der künftigen Trasse für Landschaftsschutzgebiete erweist sich deshalb Strang A als vorteilhaft.

Soweit die Stränge hinsichtlich ihrer Bündelungsoptionen mit anderen Infrastrukturen untersucht worden sind, liegen die Stränge B und A hinsichtlich ihrer möglichen raumordnungskonformen, auf ihre jeweilige Gesamtstreckenlänge bezogenen Bündelungsanteile in etwa gleich auf.

Letztlich ergibt sich die Vorzugswürdigkeit des Stranges A bei Bewertungsschritt 1 aus einer konkreten, einzelfallbezogenen Betrachtung.

Diese ist auf die Riegel **R-SUP-B30a-02**, **R-RVS+SUP-B09-01** und **R-RVS-B09-02** gerichtet, die jeweils hohe Realisierungshemmnisse ausschließlich im Strang B darstellen. Jedes dieser drei Realisierungshemmnisse weist eine spezifische Schwere auf, wie sie im Strang A an keiner Stelle in vergleichbarem Maße festgestellt werden kann.

Das erste, für den Strangvergleich erhebliche Realisierungshemmnis stellt der durchgängige **R-SUP-B30a-02** dar.

Er wird durch das WSG Bad Brückenau⁶² gebildet. Im TKS B30a quert der Trassenkorridor des Stranges B das WSG mittig in der Zone II und in beachtlicher Nähe zur Zone I. Aufgrund der räumlich-örtlichen Gegebenheiten drängt sich keine Alternative für den Strang B auf, mittels derer die potTA in diesem Strang das WSG vollständig umgehen kann. Für diesen Bereich übersteigt die Querungslänge der potTA die Regel-Spannfeldlänge um ca. 1.100 m. Insofern ist die Errichtung mehrerer Masten innerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes unvermeidlich.

Einer solchen Masterrichtung in der Zone II WSG stehen jedoch folgende Verbote aus § 3 Abs. 1 dieser WSG-VO i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG grundsätzlich entgegen: Verboten sind die Errichtung von Baustelleneinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4.4), die Verlegung von Leitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.3), die Errichtung baulicher Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5.1) sowie Bohrungen, die nicht einer maximal 1 m tiefen Bodenuntersuchung dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1.4).

Nur unter den strengen Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann nach konkreter Einzelfallbetrachtung, die erst auf der Ebene der Planfeststellung abschließend vollzogen werden kann, eine Querung ausnahmsweise im Wege einer Befreiung zugelassen werden. Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG kann eine zuständige Behörde von den vorgenannten Verboten eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird (Alt. 1) oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern (Alt. 2).

Von einer Gefährdung des Schutzzweckes im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG ist auszugehen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen sind. Zu besorgen sind solche

⁶² Verordnung des Landratsamtes Bad Kissingen über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Bad Brückenau aus den Brunnen 1, 2, und 3 der Wassergewinnungsanlage Römershag, durch die Stadtwerke Bad Brückenau“ vom 22.12.2015.

Entwicklungen, wenn die Möglichkeit eines entsprechenden Schadenseintritts nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognose nicht von der Hand zu weisen ist.⁶³ Auf einen atypischen Einzelfall als Voraussetzung für eine Befreiung kommt es hingegen nicht an. Daher können auch in einer Mehrzahl von Fällen bei gleich gelagertem Sachverhalt Befreiungen in Betracht kommen.⁶⁴ Soweit für eine Maßnahme, die eine an sich verbotene Handlung bildet, ihre Unschädlichkeit nachgewiesen und dauerhaft sichergestellt worden ist, darf eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG nicht versagt werden. In diesem Fall tritt eine Ermessensreduzierung auf Null ein, da das kritische Verhalten „auf der Erdoberfläche“ ohne nennenswerte Auswirkungen auf die Sphäre des Gemeingutes „Grundwasser“ bleibt.⁶⁵

Eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachhaltige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen, wenn effektive Schutzmaßnahmen getroffen werden. Für die Querung eines Wasserschutzgebietes sind Maßnahmen standardisiert erprobt und anerkannt. So kann die Bauausführung als Flachgründung erfolgen. Dabei handelt es sich um eine Bauweise, mittels derer für Anlagen die erforderlichen Fundamente unmittelbar oder knapp unter Bodenoberfläche errichtet werden und so in der Regel tiefe Ausgrabungen vermieden werden. Dies hat eine Minimierung des Risikos von Bodenverunreinigungen zur Folge: Die natürliche Filterfunktion des Bodens bleibt intakt und hilft, das Grundwasser rein von Schadstoffen zu halten. Darüber hinaus bewirken Flachgründungen in Wasserschutzgebieten eine geringere Versiegelung des Bodens im Vergleich zu tiefen Gründungen, sodass letztlich Niederschlagswasser in größerem Ausmaß in den Boden eindringen und die natürliche Grundwasserneubildung befördern kann. Daneben können die Eingriffe in ein Wasserschutzgebiet mittels besonders langer Spannfelder und/oder kleinteiliger Mastasteilung verringert werden. Auch die Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, eine effektive Abwasserbehandlung, Sicherstellung der Dichtigkeit von Anlagen und Behältern im Zuge des Bauverfahrens sowie Bodenschutzmaßnahmen bilden Vorkehrungen, die je nach den Gegebenheiten des Einzelfalls bereits die abstrakte Möglichkeit eines Schadenseintritts mit hinreichender Sicherheit ausschließen können.

Von daher besteht gemessen am Prüfmaßstab der Bundesfachplanung die begründete Aussicht, dass für die Querung des WSG Bad Brückenau eine Befreiung in der nachfolgenden Planfeststellung gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG erteilt werden kann.

Die Annahme einer künftigen Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass konkrete bautechnische Sachzwänge und hydrogeologische Gegebenheiten, die sich erst auf der Stufe der Planfeststellung mit ihrem fortgeschrittenen Detaillierungsgrad eindeutig bestimmen lassen, nicht zu einer anderen Beurteilung der Schutzzweckgefährdung führen. Es verbleiben insofern auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht unerhebliche, dort nicht auflösbare Unsicherheiten für die Ergebnisprognose einer künftigen Befreiungsprüfung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 WHG. Zu derselben Einschätzung gelangt

⁶³ BVerwG, Urteil vom 12. September 1980 – IV C 89.77 – Ls. 2, juris; vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 3. März 2005 – Au 7 K 03.234 –, Rn. 50, juris.

⁶⁴ Landmann/Rohmer UmweltR/Hünnekens, 102. EL September 2023, WHG § 52 Rn. 37.

⁶⁵ Niedersächsisches OVG, Urteil vom 20. Dezember 2017 – 13 KN 67/14 –, juris Rn. 194 m.w.N.

auch die zuständige Fachbehörde – das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen. Diese rechtlichen Unsicherheiten im Korridorstrang B führen zu einem Vorteil des Korridorstrangs A, der jedenfalls hinsichtlich seiner prinzipiellen rechtlichen Umsetzbarkeit weniger Risiken aufweist.

Ferner ist in begründeter Weise anzunehmen, dass die Schutzvorkehrungen für eine gefährdungsfreie Querung des WSG Bad Brückenau sich als besonders aufwändig erweisen werden. Schließlich ist neben den bereits aufgeführten in Betracht kommenden Maßnahmen, die kumulativ zur Erreichung des Schutzzieles eingesetzt werden müssen, erforderlichenfalls auch eine Ersatzwasserbeschaffung für die lokale Bevölkerung nötig. Überdies ist auf Grundlage einer nachvollziehbaren Einschätzung des Vorhabenträgers die technische Realisierbarkeit durch die starke Leitungsannäherung an den Bad Brückenauer Ortsteil Römershag als außerordentlich schwierig einzustufen. Festzuhalten ist daher, dass der Korridorstrang B mit dem Riegel R-SUP-B30a-02 einem hohen Realisierungshemmnis ausgesetzt ist, das sich bei konkreter Betrachtungsweise als besonders schwerwiegend erweist. Im Korridorstrang A hingegen ist kein einzelnes Realisierungshemmnis feststellbar, das eine vergleichbare spezifische Schwere aufweist. Auch insofern erweist sich der Korridorstrang A gegenüber dem Korridorstrang B als vorteilhaft.

Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG dies erfordern. Im Rahmen einer nachvollziehenden Abwägung, die auch die Untersuchung zumutbarer Alternativen einschließt, ist zu prüfen, ob Allgemeinwohlinteressen den Schutzziele der WSG-Verordnung vorgehen.⁶⁶ Ob sich öffentliche Interessen im Einzelfall durchsetzen, ist eine Frage ihres jeweiligen Gewichts und der Abwägung mit dem Vorhaben, zu dem es konkret in Beziehung zu setzen ist. Dabei ist dem in § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG gesetzlich verankerten, gesteigerten Durchsetzungsvermögen von Höchstspannungsleitungsvorhaben in einer Schutzgüterabwägung wie der des § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG gebührend Rechnung zu tragen. Schließlich stellt die Realisierung von Höchstspannungsleitungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG ein überragendes öffentliches Interesse dar und dient der öffentlichen Sicherheit. Allerdings ist von einem Vorrang des Interesses an der Realisierung eines energierechtlichen Vorhabens bei konkreter Betrachtungsweise dann nicht auszugehen, wenn das Vorhaben auch außerhalb des Wasserschutzgebiets errichtet werden kann.⁶⁷ Eine solche Alternative stellt der Korridorstrang A dar. Er ermöglicht eine Trassenführung, die das maßgebliche WSG unberührt lässt.

Von daher verstärkt dieser Aspekt die bereits bei der überschlägigen Prüfung zu § 52 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 WHG festgestellte Vorteilhaftigkeit des Korridorstrangs A gegenüber dem Korridorstrang B.

⁶⁶ Vgl. BayVGH, Urteil vom 5. April 1990 – 22 B 89.3191 –, juris; VG Augsburg, Urteil vom 3. März 2005 – Au 7 K 03.234 –, Rn. 43, juris.

⁶⁷ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Oktober 2011 – OVG 2 N 85.10 –, juris Rn. 4, juris; Gößl, in: Sieder/Zeitler/Dahme/Knopp, 58. EL August 2023, WHG § 52 Rn. 80.

Das zweite für den Strangvergleich erhebliche Realisierungshemmnis stellt der durchgängige **R-RVS-B09-02** dar. Den durchgängigen Riegel R-RVS-B09-02 formen nördlich im TKS B09 die Siedlungsabstandsflächen bei Burkhardshöfe und Rothemann.

Das dritte für den Strangvergleich erhebliche Realisierungshemmnis stellt der Riegel **R-RVS+SUP-B09-01** dar. Der aggregierte Riegel R-RVS+SUP-B09-01 entsteht durch die Überlagerung der infolge von Siedlungsabstandsflächen zwischen Eichenzell und Welkers gebildeten Engstelle E-RVS-B09-01 mit dem SUP-Riegel R-SUP-B09-02 im Bereich zwischen Eichenzell und Welkers. Letzterer ergibt sich aus der Gemengelage von Fulda, dem Naturschutzgebiet Fuldataal, Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbegebieten, Bodendenkmälern sowie einer Wasserschutzgebiete Zone II.

Beide Riegel veranlassen die Prüfung, ob sie unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jeweils überwunden werden können. Für die Einzelheiten dieser Prüfung wird auf die Ausführungen zu Vorvergleich 03 und im Besondern zur TKSK V03A, deren Bestandteil das TKS B09 ist, Bezug genommen.

Das Ergebnis dieser Prüfung fällt wie folgt aus: Es bestehen begründete Aussichten, dass beide Riegel zumindest durch Umsetzung einer TEV jeweils überwunden werden können. Diese Annahme steht jedoch unter dem Vorbehalt, dass in der nachfolgenden Planfeststellung konkrete bautechnische und topografische Parameter bzw. Zwangspunkte für die konkrete Linienführung, die sich erst auf dieser Planungsstufe mit ihrem fortgeschrittenen Detaillierungsgrad eindeutig bestimmen lassen, nicht zu einer geänderten Beurteilung, insbesondere bezogen auf die technisch-wirtschaftliche Effizienz einer TEV, führen. Es verbleiben insofern auf der Ebene der Bundesfachplanung nicht unerhebliche, dort nicht auflösbare Unsicherheiten für die Erfüllungsprognose bezogen auf die gesetzlichen Anforderungen des § 4 Abs. 2 BBPlG. Sollte sich bei der erst in der Planfeststellung möglichen und dort systematisch vorgesehenen Detailprüfung herausstellen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPlG doch nicht gegeben sind, dann ist festzuhalten, dass eine Freileitung zur Trassenführung als technische Ausführungsalternative wegen der entgegenstehenden verbindlichen Zielvorgabe des TPEnergie-LH, 5.2.1-3 (Z) grundsätzlich ausscheidet. Strang B wäre mit einem unüberwindlichen rechtlichen Hindernis behaftet. Diese rechtlichen Unwägbarkeiten zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPlG im Korridorstrang B führen zu einem weiteren Vorteil des Korridorstrangs A, der jedenfalls hinsichtlich seiner prinzipiellen rechtlichen Umsetzbarkeit weniger Risiken aufweist.

(2) Bewertungsschritt 2

Im Bewertungsschritt 2 erweist sich der Strang B mit signifikantem Vorsprung gegenüber Strang A als vorteilhaft.

(a) Flächenbilanzierung insbesondere zu RVS und SUP

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial fällt bei Strang B am geringsten aus. Dabei weist sie einen deutlichen Abstand zu Strang A auf. Im Strang B quert die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen, für die keine Konformität erzielt werden kann, fällt bei Strang A am geringsten aus. Dabei weist sie einen signifikanten Abstand zu Strang B auf. Zudem quert im Strang A die potTA diese RVS-Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial fällt in beiden Strängen weitgehend gleich aus. Gleiches gilt für die Querungslänge der jeweiligen potTA.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen fällt bei Strang B mit signifikantem Abstand zu Strang A am geringsten aus. In Strang B quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Bei SUP-Flächen mit sehr hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung in den Strang A mit deutlichem Abstand vor Strang B am geringsten. In Strang A quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Bei SUP-Flächen mit hohem Konfliktpotenzial ist die Korridorbedeckung im Strang B mit deutlichem Abstand vor Strang A am geringsten. In Strang B quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge.

Die Beurteilung der söpB zeigt eine weitgehende Gleichwertigkeit beider Stränge bezüglich Flächen mit eingeschränkter Planungsfreiheit auf.

(b) Technisch-wirtschaftliche Beurteilung

In **wirtschaftlicher** Hinsicht verursacht Strang B mit deutlichem Abstand zu Strang A die niedrigsten Baukosten.

Die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Gemeinde Karsbach, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden, der Gemeinde Wartmannsroth, der Gemeinde Eußenheim, des Regierungspräsidiums Kassel, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau, des Ortsbeirates Sinntal-Weichersbach, der Markt Zeitlofs, der Stadt Gemünden a. Main, der Stadt Rieneck, des Main-Kinzig-Kreises, des Landratsamtes Main-Spessart, des Naturschutzbundes Deutschland – Gruppe Steinau-Schlüchtern-Sinntal und Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen war der Kostenfaktor für den Vorschlagskorridor mit dem 1,4-fachen Wert (40 Prozent) als deutlich höher gegenüber der Alternativtrasse angesehen worden, sodass unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit die Mehrkosten dazu führen, dass der Strang B vorzugswürdig sei. Darauf wird wie folgt erwidert: Der Vorschlagstrassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belang- und kriterienübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung in profunder Weise einfließen können. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der belangübergreifend die geringsten Konflikte verursacht. Kosten wurden hierbei im Rahmen der Wirtschaftlichkeit als Nachteil des Vorzugskorridorstrangs A berücksichtigt. Dieser Nachteil schlägt jedoch auf die finale Auswahlentscheidung nicht durch. Die Kostenschätzung kann auf der Ebene der Bundesfachplanung noch nicht weiter detailliert oder in eine Kostenberechnung überführt werden, da die Trassenführung (Linie) erst im Planfeststellungsverfahren be-

stimmt wird. Aus diesem Grund werden auch die Stellungnahmen der Gemeinde Wartmannsroth, der Bürgerinitiative Pro Sinntal e.V. und die Einwendungen der Privateinwender, die rügen, dass eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht stattgefunden habe, zurückgewiesen. Dies gilt auch für die Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, in der die Gesamtkosten gerügt werden, weil Kosten für die beabsichtigte Tonnenmast-Durchquerung, einschließlich Ersatzaufforstungen und Randschäden nicht berücksichtigt worden seien. Aus diesen Gründen wird auch nicht gegen den Planungsgrundsatz verstoßen, einen möglichst kurzen, gestreckten Verlauf der geplanten 380-kV Höchstspannungsleitung (vgl. § 1 EnWG) anzustreben.

In **technischer** Hinsicht ist der Strang B mit signifikantem Abstand zur Strangalternative den geringsten Konflikten ausgesetzt. Dieses Ergebnis beruht auf Einzeluntersuchungen anhand der in der vorliegenden Methodik zur Alternativenprüfung vorgesehenen Kriterien.

So sind in Strang A nachstehende technische Konflikte identifiziert und wie folgt bewertet worden:

Das Portal am Umspannwerk Dipperz bildet einen technischen Zwangspunkt. In Zusammenwirken mit der notwendigen Kreuzung der 110 kV-Hochspannungsleitung mittels ergeben sich dadurch Sachzwänge (T-B01-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nämlich TEV, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Bei Dirlos und südlich von Pilgerzell sind insgesamt drei erdverlegte Anlagen (eine Salzwasserleitung und zwei Gashochdruckleitungen) zu kreuzen (T-B01-08, T-B01-09, T-B01-10, T-B03-01, T-B03-03, T-B03-04). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nämlich TEV mittels HDD-Bohrung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Südöstlich von Pilgerzell hat der Strang die BAB 7 zu kreuzen (T-B03-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Eichenzell hat der Strang die 110 kV-Hochspannungsfreileitung zu kreuzen (T-B06-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Eichenzell hat der Strang die Bahnstrecke zu kreuzen (T-B08-05). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Eichenzell hat der Strang die BAB 66 zweimal zu kreuzen (T-B08-01 und T-B08-03). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südwestlich von Tannenhof hat der Strang die B 279 zu kreuzen (T-B08-07). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Eichenzell hat der Strang die Fulda zu kreuzen (T-B08-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Döllbach ist eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung betroffen (T-B12-02). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Kalkbach plant die Deutsche Bahn eine neue Bahnstrecke. Verfestigte und konkretisierte Planungen über Tunnellein- und -ausgänge liegen noch nicht vor (T-B12-03). Eine offene ICE-Führung würde den Strang kreuzen. Ein solcher Konfliktbereich kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüst, Streckensperrung, Anpassung des Mastgestänges, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Grundheim hat der Strang eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung zu kreuzen (T-B18a-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich und südlich von Mottgers hat der Strang zwei 110 kV-Hochspannungsfreileitungen zu kreuzen (T-B18b-02, T-B18b-08). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Mottgers hat der Strang eine offen geführte ICE-Strecke zu kreuzen (T-B18b-10). Der Konfliktbereich kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüst, Streckensperrung, Anpassung des Mastgestänges, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordöstlich und südlich von Mottgers hat der Strang zwei offen geführte regionale Bahnstrecken zu queren (T-B18b-01, T-B18b-07). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Mottgers sind zwei erdverlegte Anlagen (Gashochdruckleitungen) dreimal zu kreuzen (T-B18b-04, T-B18b-05, T-B18b-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere kathodischen Korrosionsschutzes, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Auf Höhe von Grieshof (RG455) und kurz nach der Landesgrenze in Bayern (RG455) ist eine erdverlegte Anlage (Gashochdruckleitungen) zu überspannen (T-B26-01, T-B26-02). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere kathodischen Korrosionsschutzes, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Münster kreuzt der Strang eine 110 kV-Freileitung (T-B34-08). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Bei Roßmühle wird eine regionale Bahnstrecke gekreuzt (T-B42-03). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Bei Roßmühle wird die Fränkische Saale gequert (T-B42-04). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Adelsberg befindet sich ein Modellflugplatz. Die geplante potTA in diesem Strang führt durch dessen 500 m–Radius (T-B32-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordwestlich von Gossenheim befindet sich ein Ultra-Leicht-Flugplatz. Die geplante potTA in diesem Strang führt durch dessen 1 NM–Radius, verläuft aber außerhalb der worst-case-Hindernisbegrenzungsfläche für diesen Flugplatz (T-B32-02). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordwestlich von Eußenheim führt der Strang zur Verdrängung einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (T-B33-02). Der Konfliktbereich kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere von Abschaltungen, Umbauten an bestehenden Masten, sowie des Neubaus der verdrängten Leitung im Süden, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Gambach quert der Strang eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung (T-B33-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordwestlich von Sachsenheim und westlich von Aschfeld quert der Strang zwei offen geführte regionale Bahnstrecken (T-B32-03, T-B33-03). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Aschfeld quert der Strang die B27 liegt (T-B33-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordwestlich von Sachsenheim, südwestlich von Aschfeld und nochmal südwestlich von Aschfeld hat der Strang die Wern dreimal zu passieren (T-B32-04, T-B33-04, T-B33-05). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Dattensoll ist ein Windpark zu queren (T-B33-08). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Einbau von Schwingungsdämpfern, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Aschfeld ist ein Funkmast ca. 48 m von der potTA entfernt (T-B33-07). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Zeuzleben im TKS B40 kreuzt die potTA die BAB 7 (T-B40-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Zeuzleben im TKS B40 kreuzt die potTA die B 26 (T-B40-05). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Waigoldshausen im TKS B40 kreuzt die potTA die Bundesstraße 19 (T-B40-09). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Zeuzleben im TKS B40 wird die Wern gequert (T-B40-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nämlich HDD-Bohrung, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nördlich von Arnstein wird ein Windpark gequert (T-B37-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Einbau von Schwingungsdämpfern, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nördlich von Lindenhain befindet sich ein Modellflugplatz (T-B37-02). Die geplante potTA führt durch den 500m Radius der Landebahn. Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Werneck und Ettleben führt die potTA-Alternative zur Verdrängung einer 380 kV-Höchstspannungsfreileitung (T-B40-11). Der Konfliktbereich kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere von Abschaltungen, Umbauten an bestehenden Masten, sowie des Neubaus der verdrängten Leitung im Süden, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Am UW Berggrheinfeld West kreuzt die potTA die ein- und auslaufenden 110 kV- und 380 kV-Freileitungen. Die vorgesehenen Portale ergeben technische Zwangspunkte (T-B40-10). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Weiterhin sind in Strang B nachstehende technische Konflikte identifiziert und wie folgt bewertet worden:

Das Portal am Umspannwerk Dipperz bildet einen technischen Zwangspunkt. In Zusammenwirken mit der notwendigen Kreuzung der 110 kV-Hochspannungsleitung mittels ergeben sich dadurch Sachzwänge (T-B01-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nämlich TEV, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Bei Dirlos und südlich von Pilgerzell sind insgesamt drei erdverlegte Anlagen (eine Salzwasserleitung und zwei Gashochdruckleitungen) zu kreuzen (T-B01-08, T-B01-09, T-B01-10, T-B03-01, T-B03-03, T-B03-04). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, nämlich TEV mittels HDD-Bohrung, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Südöstlich von Pilgerzell hat der Strang die BAB 7 zu kreuzen (T-B03-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Eichenzell hat der Strang die 110 kV-Hochspannungsfreileitung zu kreuzen (T-B06-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Eichenzell quert der Strang eine regionale Bahnstrecke (T-B09-05). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Eichenzell wird die BAB 66 zweimal gekreuzt und östlich von Rothemann die BAB 7 einmal (T-B09-01, T-B09-03, T-B09). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nordöstlich von Döllbach wird die B 279 gekreuzt (T-B09-08). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Eichenzell kreuzt der Strang die Fulda (T-B09-06). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südwestlich der Ortschaft Riedenberg kreuzt der Strang eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung (T-B30a-09). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Nördlich des Koppelpunkts B30a ist die BAB 7 insgesamt sechsmal zu kreuzen, davon dreimal neben der Autobahnabfahrt Bad Brückenau/Volkers, nördlich von Römershag und nordöstlich von Römershag. Die beiden Kreuzungen bei Römershag weisen Hanglage auf. Folglich können die dort entstehenden Konfliktfälle (T-B30a-06, T-B30a-07) nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüst, Anpassung des Mastgestänges, überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis). Im Übrigen kann der Konfliktbereich (T-B30a-01, T-B30a-02, T-B30a-03, T-B30a-04) unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Neben der Autobahnabfahrt Bad Brückenau/Wildflecken liegt die B 286. Der Strang quert sie zweimal (T-B30a-05, T-B30a-10). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Römershag kreuzt der Strang die Sinn (T-B30a-08). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Östlich von Oberleichtersbach liegt der Segelflugplatz Bad Brückenau-Oberleichtersbach. Er ist etwa 2,7 km südlich von der geplanten potTA entfernt. Die geplante potTA führt durch dessen 2 NM–Radius (T-B30a-11). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Oberthulba ist die BAB 7 zweimal zu kreuzen (T-B30b-01, T-B30b-02). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Elfershausen ist die Hanglage verlaufende BAB7 zu queren (T-B30c-01). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Südlich von Elfershausen wird eine offen geführte regionale Bahnstrecke gequert (T-B30c-03). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich von Elfershausen ist die Fränkischen Saale gelegen (T-B30c-02). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im Bereich der Autobahnabfahrt Hammelburg zwischen Langendorf und Machtilshausen, westlich von Fuchsstadt, südwestlich von Greßthal, westlich von Brebersdorf, östlich von Kaisten, kurz vor dem Autobahnkreuz Schweinfurt / Werneck und kurz nach dem Autobahnkreuz Schweinfurt / Werneck an der BAB 70 quert der Strang die BAB 7 insgesamt siebenmal. Die überwiegenden Konfliktbereiche (T-B38-01, T-B38-05, T-B38-07, T-B38-08, T-B38-10, T-B38-11, T-B38-12) können unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis). Westlich von Fuchsstadt quert der Strang die BAB, während sie auf einer Brücke im steilen Gelände verläuft (T-B38-03). Dieser Konfliktfall kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Zwischen Langendorf und Machtilshausen kreuzt die der Autobahnauffahrt Hammelburg / Kreuzung mit der B 287 (T-B38-02). Diese Kreuzung liegt auf einer Brücke und wird vom Strang gequert. Dieser Konfliktbereich kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

Westlich der Ortschaft Greßthal wird eine 110 kV-Hochspannungsfreileitung gekreuzt (T-B38-04). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Schutzgerüsten, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Westlich der Ortschaft Greßthal quert der Strang ein Gelände mit Windenergieanlagen (T-B38-09). Der Konfliktbereich kann unter Zuhilfenahme gängiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, insbesondere Einbau von Schwingungsdämpfern, überwunden werden (daher mittleres Realisierungshemmnis).

Im UW Bergrheinfeld West kreuzt der Strang ein- und ausgehende 110- und 380-kV-Leitungen. Am vorgesehenen Portal ergeben sich technische Zwangspunkte (T-B41b-01). Der Konfliktbereich kann nur unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen überwunden werden (daher hohes Realisierungshemmnis).

(c) Endbewertung in Schritt 2

Insgesamt wird der Korridorstrang B im Bewertungsschritt 2 mit signifikantem Vorsprung gegenüber dem Korridorstrang A als vorteilhaft eingestuft.

Soweit RVS-Flächen mit Konfliktpotenzial ermittelt worden sind, ist Strang B gegenüber Strang A mit signifikantem Vorsprung vorteilhaft.

Soweit im Rahmen der SUP schutzgutbezogene Flächen mit Konfliktpotenzial ermittelt worden sind, sind beide Stränge als weitgehend gleichwertig zu beurteilen.

Soweit im Rahmen der Untersuchung der söpB Flächen mit eingeschränkter Planungsfreiheit ermittelt worden sind, sind beide Stränge als weitgehend gleichwertig zu beurteilen.

Bezogen auf die Wirtschaftlichkeit im engeren Sinn, mithin die voraussichtlichen Baukosten, erweist sich Strang B mit deutlichem Vorsprung gegenüber Strang A als vorteilhaft.

Soweit technische Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis betrachtet worden sind, sind beide Stränge weitgehend gleichwertig. In beiden Strängen treten 12 technische Konfliktbereiche mit hohem Realisierungshemmnis auf.

Soweit technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis betrachtet worden sind, ist hingegen Strang B gegenüber Strang A vorteilhaft. In Strang A treten 38 technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis auf, während in Strang B 31 technische Konfliktbereiche mit mittlerem Realisierungshemmnis auftreten.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, wonach technische Konfliktpunkte nicht richtig zugeordnet worden seien, wird zurückgewiesen. Nach der nachvollziehbaren Methodik des Vorhabenträgers kann ein technischer Konfliktpunkt eines TKS nicht gleichzeitig anderen Objekten in anderen Segmenten zugeordnet werden. Die Objektklassen, deren Kreuzung mit der potenziellen Trassenachse als Konfliktstelle dargestellt wurden, sowie die Beurteilungskriterien für die Konfliktstellen je Leitungstechnologie beruhen auf einer als sachgerecht beurteilten Methodik des Vorhabenträgers.

(3) Bewertungsschritt 3

Im Bewertungsschritt 3 erweist sich der Strang B mit signifikantem Vorsprung gegenüber Strang A als vorteilhaft.

Die Korridorbedeckung von RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei Strang B mit deutlichem Abstand zu Strang A am geringsten aus. In Strang B quert die potTA diese Flächen auf der kürzesten Länge. Soweit folglich RVS-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial ermittelt worden sind, ist Strang B gegenüber Strang A mit deutlichem Vorsprung vorteilhaft.

Die Korridorbedeckung von SUP-Flächen mit mittlerem Konfliktpotenzial fällt bei Strang B mit signifikantem Abstand zu Strang A am geringsten aus. Soweit die potTA in beiden Strängen diese Flächen jeweils quert, ergeben sich hinsichtlich der Querungslänge keine entscheidungserheblichen Unterschiede zwischen beiden Strängen.

Bezogen auf den besonderen Maßnahmebedarf sind beide Strängen als weitgehend gleichwertig zu beurteilen.

Die Walddurchquerungslängen fallen bei Strang B (22.120 m Querungslänge) mit deutlichem Abstand vor Strang A (56.130 m Querungslänge) am geringsten aus. Daher ist der durch Walddurchquerungen ausgelöste Maßnahmenbedarf bei Strang A entsprechend höher als bei Strang B.

Die Querungslängen auf Flächen mit Feldlerchenhabitaten fallen hingegen bei Strang A (24.250 m Querungslänge) mit deutlichem Abstand vor Strang B (38.550 m) am geringsten aus. Daher ist der durch potenzielle Beeinträchtigungen von Feldlerchenhabitaten ausgelöste Flächenbedarf bei Strang B entsprechend höher als bei Strang A.

(4) Gesamtbewertung

Die Gesamtbewertung führt zur Vorzugswürdigkeit des Korridorstrangs A.

Strang A drängt sich zunächst auf, weil er im Bewertungsschritt 1 einen deutlichen Vorsprung vor Strang B aufweist.

Der deutliche Vorsprung von Strang A bei Bewertungsschritt 1 ergibt sich insbesondere aus einer konkreten Betrachtungsweise, die sich auf die Riegel R-SUP-B30a-02, R-RVS+SUP-B09-01 und R-RVS-B09-02 fokussiert.

Der durchgängige Riegel R-SUP-B30a-02 wird durch das WSG Bad Brückenau gebildet. Im TKS B30a quert die potTA des Stranges B das WSG mittig in der Zone II und in beachtlicher Nähe zur Zone I auf einer Länge von ca. 1.100 m. Eine Umgehung der Zone II innerhalb des Korridorraums durch die potTA ist nicht möglich. Daher sind Masterrichtungen innerhalb der Zone II unvermeidlich. Masterrichtungen in diesem Bereich stehen jedoch Verbote nach § 3 Abs. 1 der WSG-VO Bad Brückenau i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 WHG entgegen. Nur ausnahmsweise kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG eine Befreiung von diesen Verboten erteilt werden. Ob die Voraussetzungen für eine solche Befreiung gegeben sind, kann abschließend erst in der Planfeststellung unter Zugrundelegung der dort erfolgten Detailplanung geprüft werden. Für den Strangvergleich insgesamt bedeutet dies: Es verbleibt ein jedenfalls nicht zu vernachlässigendes Restrisiko, dass der Korridorraum im Strang B im Bereich des TKS B30a nicht

durchgängig passierbar sein könnte. Zwar erscheint in der Vorausschau auf die Planfeststellung die Annahme begründet, dass der bauliche Eingriff im Einzelnen so gestaltet werden kann, dass die Befreiungsvoraussetzungen erfüllt werden. Allerdings erweist sich eine solche Gestaltung als technisch-wirtschaftlich sehr aufwändig. Der Aufwand reicht von komplexen Anforderungen der Bautechnik (Flachgründung, kritische Leitungsannäherung an den Ortsteil Römershag in Bad Brückenau) bis hin zu einer möglicherweise erforderlichen Ersatzwasserbeschaffung für die lokale Bevölkerung im Ortsteil Römershag (Bad Brückenau). Realisierungshemmnisse dieser spezifischen Schwere treten hingegen im Strang A nicht auf. Zwar sind auch in diesem Strang Wasserschutzgebiete durch die angesetzte potTA betroffen. Die Zonen I und II dieser WSG lassen sich indes entweder durch Regel- oder Sonderkonstruktion ohne weiteres überspannen (festgesetzte WSG Schlüchtern und WSG TB Eichenzell (631-109), geplantes WSG TB Melterser Grund) oder es kann eine alternative potTA-Führung gewählt werden, um diese kritischen Zonen vollständig zu umgehen (WSG Etleben). Festzuhalten ist daher, dass im Strang A WSG-bezogene Konflikte, die in der Alternativenentscheidung ein erhebliches Gewicht entfalten, sich insgesamt sicherer, effizienter und kostengünstiger bewältigen lassen als im Strang B. Dies ergibt einen deutlichen strukturellen Vorteil des Strangs A unter den Gesichtspunkten rechtssicherer Planung und technisch-wirtschaftlichen Aufwands.

Der durchgängige Riegel R-RVS-B09-02 wird nördlich im TKS B09 durch die Siedlungsabstandsflächen bei Burkhardshöfe und Rothemann ausgebildet. Der aggregierte Riegel R-RVS+SUP-B09-01 wiederum entsteht durch die Überlagerung der infolge von Siedlungsabstandsflächen zwischen Eichenzell und Welkers gebildeten Engstelle E-RVS-B09-01 mit dem SUP-Riegel R-SUP-B09-02 im Bereich zwischen Eichenzell und Welkers. Der SUP-Riegel R-SUP-B09-02 ergibt sich aus der Gemengelage von Fulda, dem Naturschutzgebiet Fuldata, Wohn- und Wohnmischbauflächen, Industrie- und Gewerbegebieten, Bodendenkmälern sowie einer Wasserschutzgebiete Zone II. Beide Riegel veranlassen die Prüfung, ob sie unter Zuhilfenahme aufwändiger Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen jeweils überwunden werden können. Einzig in Betracht kommt hierfür eine technische Ausführung des Vorhabens als abschnittsweise TEV. Mittels Freileitung sind diese beiden Riegel grundsätzlich nicht überwindbar. Für den Strangvergleich insgesamt bedeutet dies: Strang B ist für einen längeren Streckenabschnitt als Strang A nur mittels TEV passierbar. Schließlich ist von allen eingehend untersuchten TKS außer im TKS B09 allein im TKS B01 eine TEV zur Passierbarkeit des Korridorraums zwingend erforderlich (siehe nachfolgend C.V.5.c)(dd)). Das TKS B01 ist jedoch Bestandteil beider Stränge und erweist sich daher im Rahmen der Alternativenentscheidung als neutral. Festzuhalten ist daher: Bereits auf Ebene der Bundesfachplanung ist erkennbar, dass der Mindestumfang zwingender TEV im Strang B größer ist als im Strang A. TEV führt indes im Vergleich zur Ausführungsalternative Freileitung zu einem teils potenzierten Mehraufwand bezogen auf Bautechnik und Kosten (siehe nachfolgend C.V.5.c)(aa)). Von daher weist Strang B gegenüber Strang A einen maßgeblichen strukturellen Nachteil unter dem Gesichtspunkt bautechnisch-wirtschaftlicher Effizienz auf.

Auch wenn Strang B sich in den Bewertungsschritten 2 und 3 als vorteilhaft erweist, ist sein jeweiliger Vorsprung vor Strang A dort zu gering, um den Abstand zu Strang A aus dem Bewertungsschritt 1 noch aufzuholen.

Daher ergibt sich in einer Gesamtbetrachtung, die sowohl eine allgemeine saldierende Betrachtung als auch eine konkrete Einzelfallbetrachtung einschließt, die Vorzugswürdigkeit des Korridorstrangs A in der Alternativenabwägung.

Aus diesen Gründen werden die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Regierung von Unterfranken, der Stadt Rieneck, des BUND Hessen e.V., des Naturschutzbundes Deutschland – Gruppe Steinau-Schlüchtern-Sinntal, der Stadt Gemünden a. Main, des Main-Kinzig-Kreises, des Landratsamtes Main-Spessart, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal, der Gemeinde Karsbach, des Regierungspräsidiums Darmstadt, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau und die Einwendungen der Privateinwender zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass die Entscheidung für den Strang A darauf basiere, dass im Strang B das Wasserschutzgebiet bei Bad Brückenau nicht gequert werden könne (als maßgebliches Ausschlusskriterium), gleichwohl eine Befreiung beantragt werden und erteilt werden könne (die zudem nicht gestellt worden sei). Darauf wird wie folgt erwidert: Das WSG Bad Brückenau wäre bei Wahl des Stranges B unvermeidlich zu queren. Die fachlichen und wasserrechtlichen Bedingungen für eine Querung gehen mit besonderen spezifischen Schwierigkeiten an die bautechnische Ausführung und rechtlichen Unwägbarkeiten einher, die auf Ebene der Bundesfachplanung mangels einer zunächst noch ausstehenden Konkretisierung und Detaillierung der Planung nicht abschließend geklärt werden können. Dieses Hindernis ist entsprechend seinem herausgehobenen Gewicht in die Alternativenprüfung eingegangen und gewürdigt worden, bildete in dieser multipolaren Abwägung indes nur einen abwägungserheblichen Belang. So ging der Vorschlagstrassenkorridor aus einem mehrstufigen, belang- und kriterienübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung in profunder Weise einfließen können. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der belangübergreifend die geringsten Konflikte verursacht.

Die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, des BUND Naturschutz in Bayern e. V., des BUND Hessen e.V., der Verwaltungsgemeinschaft Burgsinn, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden, der Gemeinde Wartmannsroth, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal, der Gemeinde Eußenheim, des Ortsbeirats Oberzell, des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Naturschutzverbundes Deutschland – Gruppe Steinau-Schlüchtern-Sinntal, des Regierungspräsidiums Kassel, des Landratsamtes Main-Spessart, des Bayerischen Bauernverbandes, der Stadt Gemünden a. Main, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau und die Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass die Abwägung der verschiedenen Realisierungshemmnisse unverhältnismäßig bzw. falsch sei und insbesondere der Eingriff in ein Wasserschutzgebiet gegenüber den höheren Kosten und größeren Waldflächeninanspruchnahmen nicht als höher bewertet werden könne. Darauf wird wie folgt erwidert: Die getroffene Korridorwahl ist nicht deshalb fehlerhaft, weil der Vorhabenträger einen Belang einem anderen vorzieht. Es ist Aufgabe der zur planerischen Gestaltung berufenen Behörde,

sich selbst ein wertendes Gesamturteil über den Korridorverlauf zu bilden.⁶⁸ Die Bundesnetzagentur handelt nicht schon dann fehlerhaft, wenn eine andere als die von ihr bevorzugte Korridorführung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre.⁶⁹ Die Grenze der planerischen Gestaltungsfreiheit bei der Auswahl zwischen verschiedenen Korridoralternativen ist erst dann überschritten, wenn der zuständigen Behörde infolge einer fehlerhaften Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung abwägungserheblicher Belange ein rechtserheblicher Fehler unterlaufen wäre oder wenn sich eine andere Korridoralternative unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, wenn sich mit anderen Worten diese Lösung der Behörde hätte aufdrängen müssen⁷⁰. Gemessen an diesen Grundsätzen ist die Entscheidung zugunsten des Strangs A vertretbar und unter Abwägung der erforderlichen erheblichen Belange erfolgt. Die abwägungserheblichen Belange sind ordnungsgemäß ermittelt, bewertet und gewichtet worden. Ergebnis der vorgenommenen Prüfung und Abwägung ist, dass sich der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich als vorzugswürdig erweist.

Die Stellungnahmen des BUND Naturschutz in Bayern e. V., des Landratsamtes Bad Kissingen, des Main-Kinzig-Kreises, der Stadt Gemünden am Main, der Oberen Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Kassel, der Gemeinde Wartmannsroth, des Regierungspräsidiums Darmstadt, der Regierung von Unterfranken, des Landkreises Fulda, des Regierungspräsidiums Kassel und die Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass die Trassenführung entlang der A7 den geringeren Anteil an Hemmnissen der Raumordnung aufweise und deshalb zu bevorzugen sei, wobei die Bündelungsmöglichkeit für die Gasleitung Sannerz – Rimpf als erdgebundene Infrastruktur nicht herangezogen werden könne. Darauf wird wie folgt erwidert: Der Vorschlagstrassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belang- und kriterienübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung in profunder Weise einfließen können. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der belangübergreifend die geringsten Konflikte verursacht. Unter Berücksichtigung der Planungsprämissen weisen die in den Stellungnahmen und Einwendungen vorgeschlagenen, alternativen Korridorverläufe höhere Raumwiderstände auf. Zum jetzigen Stand lehnt sich die potTA gemäß dem Trassierungsgrundsatz einer größtmöglichen Bündelung an die lineare Infrastruktur an. Die weitestmögliche Bündelung mit bestehender linearer Infrastruktur ist eine gesetzliche und raumordnerische Vorgabe, die im Korridorauswahlprozess zu berücksichtigen ist (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Hinter dem Bündelungsgebot steht das Ziel, dass Stromleitungen nicht großflächig die Landschaft zerschneiden sollen. Die Natur soll so wenig wie möglich in Anspruch genommen werden. Der alternative Verlauf würde die Bündelungsmöglichkeit mit der ICE-Strecke und den Gasleitungen in den TKS B26 und B28 verlasen und ungebündelt in östlicher Richtung unzerschnittene Landschaft sowie großräumige,

⁶⁸ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 1997 – 4 VR 21/96 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 4 A 12/98 –, juris Rn. 33.

⁶⁹ Vgl. BVerwG, a.a.O.

⁷⁰ BVerwG, Beschluss vom 25. Juni 2015 – 9 B 12.15, juris Rn. 7; BVerwG, Urteil vom 14. März 2018 – 4 A 5/17, juris Rn. 82.

weitgehend zusammenhängende Waldbereiche in der Rhön zerschneiden. Die genannten Alternativvorschläge (das betrifft die Alternativen über TKS B25, TKS B27, TKS B31) kämen also insgesamt nicht als konfliktärmerer Verlauf im Vergleich zum bestehenden Trassenkorridor-netz in Betracht. Auch eine unterirdische Gasleitung zieht oberirdisch Schutzvorkehrungen (z.B. Schutzstreifen, Zuwegung für Wartung und Unterhaltung, etc.) und damit Eingriffe in Natur und Landschaft nach sich. Eine Vorbelastung besteht daher bereits in diesem Raum. Diese linienhafte Vorbelastung lässt sich insofern als Bündelungsmöglichkeit auch für oberirdische Linieninfrastruktur nutzen.

Die Stellungnahmen der Markt Werneck, der Stadt Rieneck, der Stadt Karstadt, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal und die Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen wird gerügt, dass der „Faktor Mensch“ unzureichend bei der Analyse der Alternativen berücksichtigt worden sei. Einzelsiedlungen und Häuser außerhalb von Ortschaften und der Verlauf der Trasse zu Siedlungsgebieten seien ignoriert worden. Darauf wird wie folgt erwidert: Freileitungen dürfen keine Wohnhäuser überspannen nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Die in der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte des elektrischen und magnetischen Feldes sind zwingend einzuhalten. Der Nachweis, dass das Vorhaben die Grenzwerte einhalten kann, ist in nachvollziehbarer Weise in der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung erbracht worden. Der Immissionsschutz als Belang ist auch in den Gesamtalternativenvergleich eingeflossen. Darüber hinaus sind keine gesetzlichen Mindestabstände von Freileitungen zur Wohnbebauung festgelegt. Die im Landesentwicklungsprogramm Bayern (Gesamtfortschreibung 2013 einschließlich der 1., 2. und 3. Änderungsverordnungen, Kapitel 6.1.2) in einem Grundsatz raumordnerisch festgelegten Siedlungsabstände werden in den TKS B28, B32, B33 und B42 bzw. TKS B42n durch die potenzielle Trassenachse an wenigen Stellen geringfügig durchquert. Dies resultiert aus der weitestmöglichen Bündelung mit bestehender Infrastruktur, einer gesetzlichen und raumordnerischen Vorgabe, die im Korridorauswahlprozess zu berücksichtigen ist (vgl. z. B. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 7 ROG, § 1 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG). Der Konflikt zwischen Bündelung und Heranrücken an Siedlungen wird im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren abgewogen und kann dort voraussichtlich aufgelöst werden. Aus diesen Gründen wird auch die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, dass im Sinne einer Minimierung des Immissionskonfliktpotentials der Strang B die zu bevorzugende Variante sei, zurückgewiesen.

Die Stellungnahme des Landkreises Fulda, den Strang B aus agrarfachlichen Gesichtspunkten über Freileitungen im TKS B09, B16a, B50, B21b führen zu lassen bzw. die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, dass der Strang B generell aus agrarfachlichen Gesichtspunkten zu bevorzugen sei, werden zurückgewiesen. Die getroffene Korridorwahl ist nicht deshalb fehlerhaft, weil der Vorhabenträger einen Belang einem anderen vorzieht, mag diese Gewichtung auch den eigenen Bewertungen des Stellungnehmers widersprechen. Es genügt zur Kritik der Abwägung – soll sie die Rechtswidrigkeit der Planungsentscheidung dartun – auch nicht, einzelne Vor- und Nachteile der jeweiligen Trassenvarianten herauszugreifen. Es ist gerade Aufgabe der zur planerischen Gestaltung berufenen Behörde, sich selbst ein wertendes Gesamturteil über den Korridorverlauf zu bilden.⁷¹ Im Übrigen ist das Ertragspotenzial der Böden (Böden mit besonders hoher natürlicher Fruchtbarkeit) als relevantes Kriterium des

⁷¹ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. September 1997 – 4 VR 21/96 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 20. Mai 1999 – 4 A 12/98 –, juris Rn. 33.

Schutzguts Boden in die Bewertung der Umweltbelange und auch in den Gesamtalternativenvergleich eingeflossen. Aus diesem Grund werden auch die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel und des Wasserwirtschaftsamtes Bad Kissingen zurückgewiesen. Die Stellungnahme des Hessischen Bauernverbandes e.V., wonach aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht die Korridore B04 oder B05 zu bevorzugen seien, weil in diesen Korridoren die Bodenqualität am geringsten sei, während der aktuell präferierte Korridor maßgeblich die besten Bodenqualitäten vor Ort schneiden und schwerwiegend beeinträchtigen würde, wird aus diesen Gründen ebenfalls zurückgewiesen. Gleiches gilt für die Einwendung eines Privaten, der eine vergleichbare Forderung erhoben hat.

Weiterhin wird die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken zurückgewiesen. In der Einlassung wird gefordert, dass aus agrarstruktureller Sicht eine Gegenüberstellung der vermutlich erforderlichen Ausgleichsflächen – zumindest die für Ersatzaufforstungen – sowie der tatsächlich dauerhaft überbauten Flächen erfolgen sollte. Darauf wird wie folgt erwidert: Der notwendige Detaillierungsgrad der Planung wird durch die Anstoßfunktion und das Abwägungsgebot gesteuert. Diese Anforderungen werden überspannt, wenn in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung verlangt wird⁷² – zumal auf der Ebene der Bundesfachplanung mit ihrer vergleichsweise groben Maßstäblichkeit. Angesichts dessen ist die geforderte Gegenüberstellung nicht geboten. Die präzise Linienführung erfolgt nach dem ordnungsgemäßen Verfahrensgang und der gesetzlichen Abschichtung der Planungsstufen auf Ebene der Planfeststellung. Ausgehend davon lässt sich erst auf dieser nachgeordneten Planungsstufe der erforderliche Ausgleichsflächenbedarf sowie die dauerhaft überbaute Fläche eindeutig bestimmen. Die Anforderungen der Bundesfachplanung an die Anstoßfunktion und an eine Alternativenabwägung zur Korridorfindung werden hingegen durch die eingereichten Antragsunterlagen hinreichend gewahrt.

Die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel, eine Verbindungsspanne vom TKS B16 an der A7 zum TKS B19 etwa östlich von Gundheim zu wählen, wird zurückgewiesen. Im Zuge der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG (Bundesfachplanung) wurde eine Verbindungsspanne – wie in der Stellungnahme angesprochen – zwischen den westlichen Korridorverläufen (v. a. B18a und B18b) und den östlichen Verläufen (B16a, B16b, B17 u. a.) in Form des TKS B49 geprüft und in das Korridornetz mit aufgenommen. Diese Verbindungsspanne ist im Vorvergleich 08 zum Gesamtalternativenvergleich jedoch in nachvollziehbarer Weise ausgeschieden.

Die Stellungnahmen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal, des Bayerischen Bauernverbandes, des Naturschutzverbundes Deutschland – Gruppe Steinau-Schlüchtern-Sinntal, der Gemeinde Sinntal Ortsbeirat Altengronau, der Oberen Naturschutzbehörde Regierungspräsidium Kassel, der Regierung Unterfranken, der Stadt Rieneck, der Gemeinde Karsbach, des Regierungspräsidiums Kassel und Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen war gerügt worden, dass die Umweltbelastung gegenüber dem Alternativvorschlag aufgrund der längeren Trassen zunehme (ökologische Mehrschädigungen, mehr Waldrodungen, nachteilige Umweltbelastungen, höherer Verlust an Biodiversität und wertvollen Kulturlandschaften), sodass dieser nicht bevorzugt werden könne. Darauf

⁷² Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. März 1997 – 11 A 5/96 –, juris Rn. 21.

ist wie folgt zu erwidern: Der Vorschlagstrassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belang- und kriterienübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung in profunder Weise einfließen können. Dabei wurde die Methodik gezielt so ausgearbeitet, dass den Belangen aus Umwelt und Raumordnung ein höheres Gewicht beigemessen wird als dem Aspekt der technisch-wirtschaftlichen Effizienz. Der gewählte Vorschlagstrassenkorridor wurde insofern als derjenige identifiziert, der – wenngleich er nicht die kürzere oder kostengünstigere Korridoralternative darstellt – insgesamt die geringste Konfliktschwere aufweist. Über das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind weiterhin die Waldbereiche in der Alternativenprüfung berücksichtigt worden. Bei konkreter Betrachtungsweise gilt dies insbesondere auch für die Umweltschutzgüter. Die Stellungnehmer und Einwender verkennen die spezifische Schwere des hohen Realisierungshemmnisses, das aus dem Riegel R-SUP-B30a-02 bei der Querung des Wasserschutzgebiets Bad Brückenau für den Strang B entsteht. Wasserschutzgebiete stellen zwingendes Recht dar. Sie sind Bestandteil des Schutzgutes Wasser. Insofern stehen dem Alternativstrang B insbesondere gewichtige Umweltbelange entgegen.

Die Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. In den Einlassungen ist gerügt worden, dass der Artenschutz bei der Abwägung zwischen den Trassenkorridoren fehlerhaft sei, weil wichtige Belange des Artenschutzes keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben, wobei bei der Durchführung der Baumaßnahme im Strang A bis zu 24 Hektar Wald mehr gerodet würden und dadurch der Lebensraum des Rotmilans in einem nicht angemessenen Ausmaß zerstört werde. Darauf wird wie folgt erwidert: Die vorgelegte Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung des Vorhabenträgers ist nachvollziehbar, sachgerecht und umfassend. In dieser wurde der Rotmilan hinsichtlich der Auswirkungen und der Gefahr des Eintritts von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG untersucht. Unter Heranziehung von Vermeidungsmaßnahmen ist jedoch insgesamt davon auszugehen, dass für potenziell betroffene Brutpaare des Rotmilans die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt und somit weder bau- noch betriebs- oder anlagenbedingt Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Anfluggefährdung des Rotmilans besteht insbesondere bei Windenergieanlagen. An Hochspannungsfreileitungen ist nach artenschutzfachlichem Erfahrungs- und Erkenntnisstand regelmäßig kein erhöhtes Kollisionsrisiko für den Rotmilan anzunehmen. Insofern wird auch kein signifikant erhöhtes Mortalitätsrisiko für diese Art prognostiziert.

Auch die Stellungnahme der Regierung von Unterfranken, dass Wiesenweihe und Feldhamster nicht berücksichtigt worden seien und daher der festgestellte Korridor nicht bevorzugt werden könne, wird zurückgewiesen. Wiesenweihe und Feldhamster sind in der ASE betrachtet worden. Bei Umsetzung der in der ASE vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen besteht die gesicherte Prognose, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens – sowohl als Erdkabel als auch als Freileitung – für den Feldhamster als auch für die Wiesenweihe mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Insofern ist die Korridorfindung nicht fehlerhaft erfolgt. Ferner ist die Stellungnahme zurückzuweisen, wonach im Hauptverbreitungsgebiet des Hamsters im TKS B40 die Prüfung relevanter Abstände nicht anhand verschiedener Ausführungsvarianten erfolgt sei. In der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung im TKS B40 sind die technischen Alternativen sowohl der Freileitung

als auch der Erdverkabelung eingestellt worden. Auch in der artenschutzrechtlichen Erstein-schätzung (ASE) wurde für das TKS B40 eine Alternativenbetrachtung von Erdkabel und Freileitung vorgenommen.

Die Stellungnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, der Gemeinde Karsbach, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal, der Gemeinde Eußenheim, der Verwaltungsgemeinschaft Gemünden, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg, des Naturschutzverbundes Deutschland – Gruppe Steinau-Schlüchtern-Sinntal, der Regierung von Unterfranken, des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Regierungspräsidiums Kassel, der Markt Zeitlofs, der Stadt Gemünden a. Main, des Landratsamts Main-Spessart und die Einwendungen der Privateinwender werden zurückgewiesen. Gerügt wurde in diesen Einlassungen, dass die Waldquerungslänge gegenüber dem Alternativvorschlag um das 2,5-fache zunehme, sodass noch deutlich mehr Waldflächen gerodet und freigehalten werden müssen, was mit dem Klimaschutz unvereinbar sei. Dieser sei jedoch zu bevorzugen. Darauf wird wie folgt erwidert: Die beanspruchten Gehölzflächen und die damit verbundenen Funktionen lassen sich durch Aufforstung (z.T. an gleicher Stelle, im Bereich von Maststandorten an anderer Stelle) wiederherstellen. Die Beseitigung von Gehölzen im Schutzstreifen ist zudem nicht einem Waldverlust gleichzusetzen. Im Bereich des Schutzstreifens der Freileitung ist Aufwuchs möglich, es bestehen jedoch Aufwuchsbeschränkungen. Die Waldfunktionen werden daher zwar beeinträchtigt, gehen aber nicht vollständig verloren. Zur Reduktion der hierdurch entstehenden Beschränkungen der freien Vegetationsentwicklung wird ein ökologisches Schneisenmanagement durchgeführt, um im Schutzstreifen durch behutsame Eingriffe und örtlich angepasste Pflegemaßnahmen eine stabile, vielfältige und standortgerechte Pflanzengesellschaft zu fördern. Statt den Trassenbewuchs konventionell periodisch und komplett zu entfernen oder Weihnachtsbaumplantagen anzulegen, wird der Naturhaushalt durch die gezielte Förderung verschiedener Gehölzstrukturen, die Offenhaltung durch extensive Bewirtschaftung und gezielte Artenschutzmaßnahmen gestärkt. Ein großräumiges Austrocknen des Bodens und Absterben des Waldes sind aufgrund der nur kleinflächigen und punktuellen Eingriffe für die Mastfundamente nicht zu befürchten. Zum forstrechtlichen Aspekt der Waldinanspruchnahme ist auszuführen, dass der Tatbestand der Waldumwandlung nach § 12 Abs. 2 HWaldG bzw. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zumindest baubedingt erfüllt wird, soweit die Trasse mit ihrem Schutzstreifen durch Waldbereiche geführt wird. Eine solche Waldumwandlung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt des § 12 HWaldG bzw. Art. 9 BayWaldG. Ob im Zuge dessen Ersatzaufforstungen erforderlich werden und inwieweit das vorbenannte ökologische Schneisenmanagement dabei als Minderungsmaßnahme „angerechnet“ werden kann, wird im Planfeststellungsverfahren ordnungsgemäß bestimmt.

Die Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege wird zurückgewiesen. In der Einlassung war auf die Bodendenkmäler hingewiesen worden, die im Strang B geringere Raumwiderstände bilden würden. Aus Sicht der Denkmalpflege sei dieser Strang daher zu bevorzugen. Darauf wird wie folgt erwidert: Der Vorschlagstrassenkorridor ging aus einem mehrstufigen, belang- und kriterienübergreifenden Auswahlprozess hervor. Dabei wurden sämtliche Belange gewürdigt, die nach Lage der Dinge zum aktuellen Verfahrenszeitpunkt in die Entscheidung in profunder Weise einfließen können. Dazu zählen auch die Bodendenk-

mäler, die in den Unterlagen nachvollziehbar berücksichtigt worden sind. Sie sind als relevantes Kriterium des Schutzesgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in die Bewertung der Umweltbelange eingeflossen und im Rahmen der SUP bewertet worden. Abgesehen von den dort als notwendig erachteten Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung in die Schutzgüter des Denkmalschutzes ausschließen, werden auf der nachfolgenden Planungsebene die erforderlichen Minderungsmaßnahmen flächenscharf konkretisiert.

Soweit in der Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes ein konkreter Vorschlag für die Linie der Trasse unter gleichzeitiger Ablehnung der technischen Alternative der TEV unterbreitet wird, erübrigt sich hierzu eine weitere Auseinandersetzung auf der Ebene der Bundesfachplanung. Die abschließende Trassenlinie und ihre konkrete technische Konfiguration werden erst in der Planfeststellung bestimmt; die Bundesfachplanung hat allein die Korridorfindung zum Gegenstand.

Die Stellungnahme des BUND Hessen e.V. bezüglich der Querung der Wasserschutzgebietszone II des WSG „Bad Brückenau“ wird als unzutreffend zurückgewiesen. In der Einlassung war gerügt worden, dass bei den zuständigen Behörden kein Antrag auf Ausnahmegenehmigung (mit Auflagen) gestellt worden sei, was ein schwerwiegender methodischer Fehler sei, der die gesamte Trassenauswahl in Frage stelle. Darauf wird wie folgt erwidert: Die zuständige Fachbehörde ist mit der Frage einer möglichen Befreiung befasst gewesen und hat sich im Rahmen der Bundesfachplanung dazu geäußert. Über die Erteilung einer Befreiung ist nach dem ordnungsgemäßen Verfahrensgang und der gesetzlichen Absichtung verschiedener Planungsstufen jedoch erst in der nachfolgenden Planfeststellung zu entscheiden.

Im Übrigen ergeben sich die Gründe für die Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Forderungen aus den weiteren Ausführungen zum Alternativenvergleich für den Trassenkorridor im Speziellen und den Ausführungen dieser Entscheidung im Allgemeinen.

c) Technische Ausführungsalternativen

Die vorzugswürdige TKSK, vorstehend als Strang A bezeichnet, kann unter Berücksichtigung des gesetzlichen Freileitungsvorrangs grundsätzlich in der technischen Ausführungsform einer Freileitung realisiert werden. Im TKS B01 (Dirlos) stehen jedoch einer Trassenführung in Gestalt einer Freileitung unüberwindliche technische Gründe entgegen. Eine auf Bundesfachplanungsebene als zulässig befundene Teilerdverkabelung gewährleistet in diesen Bereichen indes, dass auf der nachfolgenden Ebene der Planfeststellung durch den gesamten festgelegten Trassenkorridor eine technisch machbare, raumverträgliche und nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt genehmigungsfähige Trassenachse geplant werden kann.

(aa) Rechtliche Vorgaben für die technische Alternativenprüfung Freileitung/Erdverkabelung

Nach der gesetzlichen Regelungssystematik bildet der Bau von 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen im Drehstrombereich die Regel, der Bau derartiger Leitungen als Erdkabel hingegen die auf die gesetzlich benannten Vorhaben beschränkte Ausnahme.

Der Gesetzgeber hat den Erdkabeleinsatz bei Drehstromvorhaben auf die sechs im EnLAG (Vorhaben Nrn. 2, 4, 5, 6, 14 und 16) sowie die neun im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7, 17, 31, 32 (teilweise), 34, 41, 42 und 77; „F“-Kennzeichnung) geregelten Pilotprojekte beschränkt.

Zwar ist eine Sperrwirkung über die Pilotprojekte hinaus weder im EnLAG noch im BBPIG ausdrücklich geregelt. Sie ergibt sich aber bereits aus einem Umkehrschluss zu § 2 Abs. 1 Satz 1 EnLAG bzw. § 4 Abs. 1 BBPIG (andere Drehstromvorhaben „können“ nicht als Erdkabel ausgeführt werden). Das BVerwG hat ebenso eine Sperrwirkung über die Pilotvorhaben hinaus erwogen, auch wenn sich das Gericht letztlich nicht zu dieser Frage abschließend verhalten musste⁷³. Das BVerwG führt zum Ausnahmecharakter der Erdverkabelung im Drehstrombereich aus, dass dieses Verständnis eine zusätzliche Stütze in der ausdrücklich benannten Zielsetzung finde, die mit der Regelung zur teilweisen Erdverkabelung bei Pilotprojekten verfolgt wird. Die Möglichkeit, Teile der aufgelisteten Leitungsprojekte als Erdkabel auszuführen, diene dazu, den Einsatz von Erdkabeln auf der Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz als Pilotvorhaben zu testen. Der Gesetzgeber sei somit davon ausgegangen, dass die Technologie der Erdverkabelung von Höchstspannungsleitungen im Drehstrombereich vor ihrem generellen Einsatz noch der Erprobung bedürfe. Von diesem Ausgangspunkt her ließe es sich mit der allgemeinen, in § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 EnWG zum Ausdruck kommenden Zielsetzung, das Energieleitungsnetz sicher, zuverlässig und leistungsfähig auszugestalten, schwerlich vereinbaren, die Erdverkabelung als generell einsatzfähige, nach Maßgabe des Abwägungsgebots zu berücksichtigende Planungsalternative zu behandeln⁷⁴. Die Entstehungsgeschichte zum Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus bestätigt die gefundene Auslegung. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme eine Aufnahme zusätzlicher Pilotprojekte gefordert, um den Erdkabeleinsatz auch dort zu ermöglichen⁷⁵. Die Forderung wurde aufgegriffen, indem zusätzliche Pilotprojekte im BBPIG (Vorhaben Nrn. 6, 7 und 42) geregelt wurden. Hierbei wurde – wie auch schon im Regierungsentwurf – betont, dass der Erdkabeleinsatz im Drehstrombereich zur technischen Erprobung der Technologie insgesamt auf einzelne Pilotprojekte beschränkt bleibt⁷⁶.

Ein generell-abstrakter Alternativenvergleich zwischen Drehstrom-Freileitungen und Drehstrom-Erdkabeln zeigt, dass in der Höchstspannungsebene technische und wirtschaftliche Vorteile der Freileitung gegenüber dem Erdkabel bestehen. Insbesondere aufgrund der höheren Übertragungsleistung, der höheren Verfügbarkeit sowie der vergleichsweise einfachen und kostengünstigen Errichtung ist der Einsatz von Freileitungen gegenüber Erdkabeln vorzuzugswürdig.

⁷³ Vgl. hierzu die Erwägungen in den Entscheidungen des BVerwG: BVerwG, Urteil vom 17.12.2013 – 4 A 1/13, juris Rn. 62; BVerwG, Urteil vom 21.01.2016 – 4 A 5/14, juris Rn. 180 ff.; BVerwG, Urteil vom 06.04.2017 – 4 A 1/16, juris Rn. 38 ff.; BVerwG, Urteil vom 14.06.2017 – 4 A 11/16, 4 A 13/16, juris Rn. 49 ff.; BVerwG, Urteil vom 22.06.2017 – 4 A 18/16, juris Rn. 48; BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2018 – 4 A 10/17 –, juris Rn. 50.

⁷⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 26 ff.

⁷⁵ Vgl. Bundesrat-Drucksache (BR-Drs.) 595/15 vom 04.12.2015, Beschluss über das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, S. 1 ff.

⁷⁶ Vgl. Deutscher Bundestag-Drucksache (BT-Drs.) 18/4655 vom 20.04.2015, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, S. 2.

Für Freileitungen liegen die meisten Betriebs- und Langzeiterfahrungen vor. Erdkabel werden hingegen auf Höchstspannungsebene im deutschen Übertragungsnetz bislang nur auf wenigen 10 Kilometern Trassenlänge eingesetzt. Somit sind für das Systemverhalten von Erdkabeln im Höchstspannungsnetz nur sehr wenige Betriebserfahrungen vorhanden.

In Deutschland liegt der Großteil an Erfahrungen mit Erdkabeln in nachgeordneten Spannungsebenen vor. Mit rund 88 Prozent befindet sich der höchste Kabelanteil dabei auf der Niederspannungsebene. Erfahrungen aus dem Niederspannungsnetz sind auf das Übertragungsnetz nur in sehr geringem Umfang übertragbar, weil die sehr viel größeren Spannungen und Übertragungsleistungen kaum vergleichbare Herausforderungen für die verwendete Technologie darstellen.

Die erwartete technische Lebensdauer der wichtigsten Komponenten eines Freileitungssystems beträgt 80 Jahre für Stahlgittermasten bei regelmäßiger Wartung und ca. 40 Jahre für Leiterseile und Isolatoren (vgl. Deutsche Energie-Agentur: Technologieübersicht, Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen; 2014, S. 35). Bei ordnungsgemäßem Betrieb sind Erdkabel mit Kunststoffisolierung, die zugehörigen Muffen und Endverschlüsse auf eine technische Lebensdauer von mindestens 40 Jahren ausgelegt (Deutsche Energie-Agentur: Technologieübersicht, Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen; 2014, S. 56).

Ein Höchstspannungskabel ist ein komplexes System, bei dem hohe Potentialunterschiede beherrscht werden müssen. Die dazu notwendige Kabelisolierung trägt stark zum Kabelgewicht und Durchmesser bei. Da die maximale Länge eines Kabels durch die Transportmöglichkeiten der verwendeten Kabeltrommeln begrenzt ist (für 380-kV-Systeme typischerweise ca. 1.000 Meter Länge), müssen die Kabel durch Muffen verbunden werden. Bei Höchstspannungs-Drehstromsystemen werden die drei Phasen i. d. R. in drei separaten und parallel verlegten Kabeln übertragen. Da die Kabel in der Praxis nicht im exakt gleichen Abstand zueinander verlegt werden können, treten aufgrund der nicht-identischen Verlegeabstände zwischen ihnen unsymmetrische Ströme in den Kabelschirmen auf. Deswegen werden bei Drehstromkabeln zusätzlich sog. Cross-Bonding-Muffen eingesetzt, um den Unsymmetrien und den damit verbundenen Verlusten entgegenzuwirken. Weitere Komponenten einer Erdkabelstrecke sind Kabelendverschlüsse. Sie dienen dazu, ein Kabel vor der Einführung in eine Schaltanlage abzuschließen und gleichzeitig vor dem Eindringen von Schmutz und Feuchtigkeit zu schützen.

Für die Errichtung einer Erdkabelstrecke müssen vergleichsweise umfangreiche Tiefbauarbeiten vorgenommen werden, deren Ausmaß durch die Bodenverhältnisse (Bodenart, Beschaffenheit, Umgang mit Boden etc.) und den Umgang mit kreuzenden Infrastrukturen (Umwege in offener Bauweise oder Querung in geschlossener Bauweise, z. B. Horizontal Directional Drilling (HDD)-Bohrung) bestimmt wird.

Freileitungen besitzen einen weniger komplizierten Aufbau als Erdkabel und lassen sich vergleichsweise schnell und einfach errichten. Die Masten können je nach Anforderung (z. B. Waldüberspannung) verschieden ausgeführt werden.

Die Übertragungsfähigkeit von Erdkabeln liegt unterhalb der von Freileitungen. Zudem ermöglichen es die guten thermischen Eigenschaften einer Freileitung auch, sie ohne

weitere Nachteile oder größere Probleme zeitlich begrenzt zu überlasten. Bei Drehstrom-Erdkabeln wirkt sich eine Überlastung negativ auf die Lebensdauer aus, wenn die zulässige Leiter-Grenztemperatur (90 °C bei einer vernetzten Polyethylen (VPE)-Isolierung) überschritten wird (Deutsche Energie-Agentur: Technologieübersicht, Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen; 2014, S. 56).

Um die gleiche Leistung eines Freileitungssystems zu übertragen, wird deshalb i. d. R. mit einem Doppel-Kabelsystem geplant.

Generell resultiert aus der Erdverlegung gegenüber Freileitungssystemen eine deutlich reduzierte Fehlerhäufigkeit (vgl. Deutsche Energie-Agentur: Technologieübersicht, Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen; 2014, S. 59). Jedoch dauern die Fehler bei Erdkabelsystemen wegen der aufwendigen Instandsetzung im Allgemeinen deutlich länger an. Dies führt zu einer geringeren Gesamtverfügbarkeit eines Erdkabelsystems im Vergleich zu einer Freileitung (vgl. Consentec GmbH: Technische, planerische und regulatorische Bewertung der Erdkabel-Projekte nach EnLAG und BBPIG; Untersuchung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie in Kooperation mit Bosch & Partner GmbH und Prof. Dr. jur. Hans-Joachim Koch; 2016, S. 19 ff.). Die Instandsetzungsarbeiten nach einem Fehler umfassen die Teilschritte Fehlerortung, Freilegung, Einbau des Ersatzerdkabels inklusive Muffenmontage, anschließende Höchstspannungsprüfung.

Erdkabel besitzen im Gegensatz zu Freileitungen eine metallische Schirmung, die das Auftreten von elektrischen Feldern verhindert. Die magnetischen Felder nehmen bei Erdkabeln mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitungstrasse etwas schneller ab als die der Freileitungen. Direkt oberhalb einer Erdkabeltrasse kann die maximale magnetische Flussdichte bei gleicher Leistungsübertragung höher ausfallen als bei Freileitungen.

An den Leiterseilen von Freileitungen können in Abhängigkeit von der Luftfeuchtigkeit durch Ionisierung von Luftmolekülen sogenannte Korona-Geräusche (Knistern, Surren und Brummen) auftreten, die an Erdkabeln nicht vorkommen.

Sowohl beim Bau einer Erdkabeltrasse als auch beim Freileitungsbau, kann die Umwelt zunächst unmittelbar durch die Zerstörung bzw. Beschädigung von Pflanzen und die Tötung bzw. Verletzung von Tieren infolge der Trassenfreiräumung betroffen sein (vgl. OECOS GmbH: Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten. Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur; 2012, S. 70 ff.). Ebenso kann es während der Bauphase zu Grundwasserabsenkungen und Bodenverdichtungen kommen, die wiederum auch Auswirkungen auf Flora und Fauna nach sich ziehen. Insbesondere die für den Bau von Erdkabeln erforderlichen Tiefbauarbeiten mit ggf. umfangreicher Baugrubenwasserhaltung bzw. Grundwasserabsenkung sowie Bodenverdichtung, Bodenerosion und Bodenumlagerung führen zu teils temporären, teils dauerhaften Standortveränderungen. Bei Erdverkabelung besteht (im Vergleich zum Bau von Freileitungen) zudem ein wesentlich größeres Risiko für die Zerstörung und den Verlust von Boden-, Kultur- und Baudenkmälern.

Unter den anlagebedingten Auswirkungen ist die Vogelkollision mit Freileitungen, insbesondere mit dem zuoberst angeordneten, vergleichsweise dünnen und dadurch weniger sichtbaren Erdseil, eine bedeutsame. Schlecht manövrierfähige Groß- und Wasservögel sind davon besonders betroffen.

Während der Betriebsphase von Erdkabeln ist in Abhängigkeit von der Größe des Leiterquerschnitts, thermischen Eigenschaften von Bettungsmaterial und Boden sowie insbesondere der Auslastung des Kabels eine Wärmeeinwirkung auf den Boden möglich, die eine Austrocknung des Bodens verursachen und kleinräumig Vegetation und Bodenlebewesen beeinflussen kann.

In Wäldern und Gehölzen, in denen aufgrund der betriebsbegleitenden Pflege- und Wartungsmaßnahmen eine Schneise aufrechterhalten wird, ist der Trassenverlauf sowohl bei Freileitungen als auch bei Erdkabeln erkennbar und führt durch die zerschneidende Wirkung zu einer dauerhaften Beeinträchtigung im Landschaftsbild.

In einem grundsätzlichen Wirtschaftlichkeitsvergleich zeigte sich bei allen untersuchten Trassenlängen und Übertragungsleistungen, dass Freileitungen die geringeren Investitionskosten besitzen (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Ökologische Auswirkungen von 380-kV-Erdleitungen und HGÜ-Erdleitungen; Bericht der Arbeitsgruppe Technik/Ökonomie (Prof. Dr.-Ing. habil. L. Hofmann); 2011, Anhang II). Je nach Übertragungsleistung und Trassenlänge ergeben sich in der Untersuchung für Drehstrom-Erdkabel über eine Betriebszeit von 40 Jahren um den Faktor 2,76 (500 km Trassenlänge, 1 Gigawatt Übertragungsleistung) bis 4,17 (50 km Trassenlänge, 2 Gigawatt Übertragungsleistung) höhere Gesamtkosten. Referenzierte Werte der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) zeigen noch höhere Gesamtkosten: während eine Freileitung mit zwei Systemen auf rund 1 Mio. Euro pro Leitungskilometer beziffert wird (Mittelwert), betragen die durchschnittlichen Kosten für einen Leitungskilometer Erdverkabelung mit äquivalenter Übertragungsleistung rund 9,8 Mio. Euro (= 2 x 4,9 Mio. Euro, Mittelwert), wobei mehr als die Hälfte durch Material- und Herstellungskosten entstehen (vgl. Agency for the Cooperation of Energy Regulators (ACER): Report on unit investment cost indicators and corresponding reference values for electricity and gas infrastructure; 2015, S. 12).

Im Rahmen des realisierten Erdkabelabschnitts bei Raesfeld im Vorhaben Dörpen West - Niederrhein liegen die Investitionskosten gegenüber einer Freileitung laut Vorhabenträger Amprion bei einem Faktor 6, wobei vergleichsweise einfache Bauverhältnisse vorlagen (vgl. Deutscher Bundestag, Ausschuss für Wirtschaft und Energie, Ausschussdrucksache 18(9)543 vom 12.10.2015, Stellungnahme der Amprion GmbH für die öffentliche Anhörung zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Bestimmungen des Rechtes des Energieleitungsbaus, S. 2).

(bb) Relevanz der technischen Alternativenprüfung Freileitung/Erdverkabelung auf der Bundesfachplanungsebene

Auf der Ebene der Bundesfachplanung ist die Frage, ob das künftig planfestzustellende Vorhaben technisch als Freileitung oder Erdverkabelung ausgeführt wird, grundsätzlich nur insoweit erheblich, als die Frage den vorrangigen Zweck der Bundesfachplanung berührt.

Der vorrangige Zweck der Bundesfachplanung besteht darin, einen Trassenkorridor zu bestimmen, durch den grundsätzlich eine technisch machbare, raumverträgliche und nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt genehmigungsfähige⁷⁷ Trassenachse gelegt werden kann, §§ 5 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 NABEG.

Dieser Zweck würde verfehlt, wenn in Teilbereichen des Korridors jede mögliche Trassenachse auf unüberwindbare Widerstände bzw. Rechtshindernisse träfe.

Vorliegend ist das gegenständliche Vorhaben V17B Bestandteil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West; Drehstrom Nennspannung 380 kV“, das im Bundesbedarfsplan als Nr. 17 in Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG normiert ist. Wie ausgeführt, ist die Regeltechnologie für Leitungsverbindungen im deutschen Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsnetz (HDÜ-Netz) die Freileitungsbauweise, die infolgedessen auch den Ausgangspunkt für die Ermittlung des raumverträglichen Trassenkorridors i. S. v. § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 NABEG bildet.

Daher ist vorliegend auf der Ebene der Bundesfachplanung zu untersuchen, ob in der festgelegten Trassenkorridorsegmentkombination (TKSK) – vorliegend Strang A, bestehend aus TKS B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B42n, B32, B33, B35, B37 und B40 – die grundsätzlich vorzugswürdige technische Alternative der Freileitung stellenweise auf unüberwindliche Widerstände bzw. Hindernisse trifft, die den Trassenkorridor derart belegen, dass die Trasse in Gestalt einer Freileitungsanlage am maßgeblichen Hindernis nicht innerhalb des Korridors vorbeigeführt werden kann.

In solchen Fällen ist die Teilerdverkabelung (TEV) als technische Ausführungsalternative zu berücksichtigen und dahingehend zu prüfen, ob sie in den kritischen Teilbereichen des Korridors die entscheidenden Widerstände und Rechtshindernisse überwinden kann, welche den Verlauf einer Freileitung auf der gesamten Korridorbreite verunmöglichen.

Dabei ist zu beachten, dass eine Erdverkabelung nur unter den engen Voraussetzungen des § 4 BBPIG rechtlich geplant und umgesetzt werden darf.

Das betroffene Vorhaben muss ein durch das Bundesbedarfsplangesetz ausgewiesenes Pilotprojekt darstellen, im Weiteren muss ein Auslösetatbestand des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG einschlägig sein und im Übrigen hat die Erdverkabelung technisch-wirtschaftlich effizient zu sein.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG kann im Falle des Neubaus die Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,

⁷⁷ Vgl. Appel, in: BerIKommEnR, 4. Aufl. 2019, NABEG, § 12 Rn. 7.

2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 auch in Verbindung mit Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Abs. 7 S. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Abs. 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder,
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Abs. 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite ist § 1 Abs. 4 des Bundeswasserstraßengesetzes nicht anzuwenden.

Bezogen auf die Auslösetatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPlG ist weiter zu beachten, dass der Einsatz von Erdkabeln gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 BBPlG auch dann zulässig ist, wenn die Auslösetatbestände nicht auf der gesamten Länge der jeweiligen technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitte vorliegen.

(cc) Methodik der technischen Alternativenprüfung Freileitung/Erdverkabelung

Der Vorhabenträger hat für diese technische Alternativenprüfung eine Methodik entwickelt (Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange, Kap. 3.3, S. 26 ff.). Diese Methodik hat die Bundesnetzagentur auf der Ebene der Bundesfachplanung für sachgerecht befunden, da sie methodisch konsistent, widerspruchsfrei und nachvollziehbar ist.

Diese Methodik ist in folgende Schritte aufgliedert:

1. In allen Trassenkorridorsegmenten (TKS) wird zunächst eine potenzielle Trassenachse (potTA) für die Ausführungsform als Freileitung unter Berücksichtigung von Planungsgrund- und -leitsätzen, insbesondere des Gebots eines möglichst kurzen und geradlinigen Trassenverlaufs, des Bündelungsgebots, des Grundsatzes, Gebiete mit hohen Raumwiderständen zu meiden, und des Grundsatzes, die Überspannung von Gebäuden, wenn möglich, zu vermeiden, entwickelt. Die potTA ist ein Hilfsmittel auf Bundesfachplanungsebene und dient der Einschätzung der technischen und planerischen Realisierbarkeit und der voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens, wie vorliegend insbesondere der Beurteilung der Einhaltung rechtlich vorgegebener Siedlungsabstände (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 2.3, S. 20). Die endgültige Lage der Trasse im Trassenkorridor wird indes erst in dem auf die Bundesfachplanung folgenden Planfeststellungsverfahren bestimmt.
2. Anschließend wird festgestellt, in welchen Bereichen die potTA die Siedlungsabstände, soweit sie als Ziele der Raumordnung bestimmt sind, unterschreitet. Weiterhin wird festgestellt, ob die verbleibenden naturschutzrechtlichen Ausnahmekriterien des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 BBPlG (Arten- oder Gebietsschutz) im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie in der Unterlage zur Natura 2000-Verträglichkeit erfüllt sind.

3. In Bereichen, in denen die Siedlungsabstände unterschritten werden oder andere Auslösetatbestände für eine TEV vorliegen, wird geprüft, ob diese durch Anpassung der potTA in Gestalt der Freileitung umgangen werden können, ohne dass die angepasste potTA auf andere hohe Raumwiderstände trifft.

4. Für Gebietsbereiche, in denen die Ausnahmetatbestände des § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG erfüllt sind, wird geprüft, ob dort technisch-wirtschaftlich effiziente Teilerdverkabelungsabschnitte gebildet werden können.

Das Merkmal der wirtschaftlich-technischen Effizienz ist im Lichte des § 1 Abs. 1 EnWG auszulegen.⁷⁸ Hiernach ist Gesetzeszweck „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“. Angesichts der bislang fehlenden betriebstechnischen Erprobung von HDÜ-Erdkabeln sowie den deutlichen Mehrkosten im Vergleich zur Freileitungstechnologie weist eine Erdverkabelung bezüglich der von § 1 Abs. 1 EnWG vorgegebenen Sicherheit und Preisgünstigkeit und Effizienz der Energieversorgung strukturelle Nachteile auf. Um Art und Ausmaß dieser Nachteiligkeit im Rahmen der fachplanerischen Abwägung hinreichend abzubilden, werden über das Merkmal der wirtschaftlich-technischen Effizienz Kostengesichtspunkte (wirtschaftliche Effizienz) und der Aspekt der technischen Sinnhaftigkeit (technische Effizienz) in die Prüfung für die technische Ausführung des Energieleitungsvorhabens (Freileitung oder Erdverkabelung) einbezogen.⁷⁹

Ob sich ein Erdkabel daher als technisch-wirtschaftlich darstellt – und bejahendenfalls – auf welcher Länge, kann infolgedessen nur im Einzelfall und anhand der speziellen örtlichen Gegebenheiten abwägend festgestellt werden.

Der Gesetzgeber hat in der Begründung zum Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze folgende Anhaltspunkte für das Verständnis der wirtschaftlich-technischen Effizienz gegeben:

„Mit dem Begriff ‚technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt‘ wird zum Ausdruck gebracht, dass bei allen Möglichkeiten zur Teilerdverkabelung (TEV) im Sinne des Absatzes 2 ein ständiges Abwechseln der Erdverkabelung mit der Freileitungsbauweise, das zu erheblichen Mehrkosten führt, vermieden werden soll. Als technisch und wirtschaftlich effizient gilt ein Teilabschnitt daher dann, wenn er mindestens eine Länge von 3 km aufweist.“⁸⁰

Angesichts der spezifischen Siedlungsstruktur im Untersuchungsraum, die sich durch eine Vielzahl kleiner, dörflicher und frei im Raum verteilter Siedlungen auszeichnet, wird vorliegend der Einsatz des Erdkabels jedoch nicht bereits dann ausgeschlossen, wenn die potTA Bereiche innerhalb der Siedlungsabstände auf einer Länge von weniger als 3 km durchquert. So kann ein kürzerer TEV-Abschnitt effizient sein, wenn die Überwindung von Raumhindernissen bei Ausführung als Freileitung besonderer Aufwendungen (z.B. besondere Masthöhen oder -

⁷⁸ BVerwG, Beschluss vom 28.02.2013 – 7 VR 13/12 –, juris Rn. 29; OVG NRW, Urteil vom 24.08.2016 – 11 D 2/14.AK –, juris Rn. 189.

⁷⁹ Vgl. Appel, in: BerIKommEnR, 4. Aufl. 2019, BBPIG § 4 Rn. 40.

⁸⁰ Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus der Höchstspannungsnetze, BT-Drs. 16/10491 vom 07.10.2008, S. 16 f.

formen) bedürfte. Überdies wird in Fällen der Unterschreitung der 3-km-Länge eines TEV-Abschnitts in einem weiteren Schritt untersucht, inwieweit mehrere Abschnittsbereiche, in denen die potTA die raumordnerischen Siedlungsabstände unterschreitet, in einem technisch-wirtschaftlich effizienten TEV-Abschnitt zusammengefasst werden können.

Ferner ist bei der Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Effizienz zu berücksichtigen, dass neben den höheren spezifischen Leitungskosten bei Kabelabschnitten auch zusätzliche Kosten und Auswirkungen auf abwägungsrelevante Belange für den an beiden Enden erforderlichen Übergang des Freileitungs- auf das Kabelsystem (Kabelübergangsanlagen) auftreten. So beanspruchen Kabelübergangsanlagen (KÜA) grundsätzlich flächenmäßig eine beachtliche Grundfläche und haben erhebliche visuelle Auswirkungen. Ein TEV-Abschnitt muss daher die Einsparung einer hinreichenden Anzahl an Freileitungsmasten zur Folge haben, um die durch die KÜA verursachte Grundinanspruchnahme und hervorgerufenen Beeinträchtigungen abwägungsrelevanter Belange aufzuwiegen.

Weiterhin wird zur Beurteilung technischer und wirtschaftlicher Effizienz einer Erdverkabelung insbesondere auch der Umfang der individuellen Entlastung berücksichtigt, die eine Erdverkabelung für das Wohnumfeld der betroffenen Siedlung bewirkt.

Außerdem sind zur Beurteilung der technischen und wirtschaftlichen Effizienz bautechnische Kriterien, z.B. Untergrundbeschaffenheit oder Hangneigung, zu berücksichtigen.

Schließlich ist in dieser Beurteilung zu berücksichtigen, dass mit zunehmender TEV die Komplexität der Netzbetriebsführung ansteigt. So ist aus elektrotechnischer Sicht auch der Gesamt-Verkabelungsgrad zu begrenzen.

5. Zeigt die vorausgehende Prüfung, dass eine TEV grundsätzlich technisch-wirtschaftlich verhältnismäßig ist, wird erforderlichenfalls ein räumlicher potTA-Verlauf eines Erdkabelabschnitts entwickelt, der wegen unterschiedlicher technischer Anforderungen und Auswirkungen auf abwägungsrelevante Belange vom potTA-Verlauf der Freileitung abweicht.

(dd) Prüfung von Teilerdverkabelung bei unüberwindlichen Widerständen für Freileitungstrassenführung

Für das gegenständliche Vorhaben hat die Prüfung des Vorhabenträgers in nachvollziehbarer Weise ergeben, dass Widerstände im vorbeschriebenen Sinne im TKS B01 (Dirlos) auftreten. Eine Umgehung der Widerstände durch eine Freileitungstrassenführung ist in diesem TKS nicht möglich (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.1 und 3.4.2).

Diese Feststellung hat eine Prüfung veranlasst, ob zumindest eine TEV die in Rede stehenden Raumwiderstände überwinden kann, um einen Trassenkorridor zu ermöglichen, durch den grundsätzlich eine genehmigungsfähige Trasse geführt werden kann.

Die Prüfung ergab, dass eine TEV für das gegenständliche Vorhaben grundsätzlich in Betracht kommt. So weist das Vorhaben Nr. 17 die Kennzeichnung „F“ auf. Gemäß § 2 Abs. 6 BBPIG können im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichnete Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung jedoch als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 BBPIG als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden.

Weiterhin hat die Prüfung gezeigt, dass für die TEV in den vorgenannten TKS Auslösetatbestände gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG erfüllt sind und jeweils auch – unter Zugrundelegung des im Vergleich zur Planfeststellung gröber konturierenden Maßstabs der Bundesfachplanung – die technisch-wirtschaftliche Effizienz des TEV-Abschnitts angenommen werden kann.

Die Prüfung ist daher zum Ergebnis gelangt, dass eine TEV im TKS B01 (Dirlos) diejenigen Widerstände überwinden kann, welche eine als Freileitung geführte Trassenachse auf der gesamten Korridorbreite noch verhindert haben.

Diese Ergebnisse beruhen auf folgendem TKS-spezifischen Sachverhalt:

Das TKS B01 (Dirlos) ist aus technischen Gründen mittels Freileitung nicht passierbar.

Für die technische Ausgestaltung als Freileitung sind in diesem TKS mehrere Alternativen betrachtet worden.

Eine Alternative macht mindestens zwei 380kV-Kreuzungen im unmittelbaren Raum vor dem Umspannwerk erforderlich. Derartige Kreuzungen sind jedoch aus Gründen der Betriebssicherheit nicht umsetzbar. So sind die beiden kritisch zueinander kreuzenden 380 kV-Leitungen Teil einer technisch komplexen Leitungssituation vor dem Umspannwerk: Parallel zu ihnen verlaufen zahlreiche Leitungen, außerdem wird auf ihrem Gestänge eine 110 kV-Leitung mitgeführt. Eine zweite Alternative zur Anbindung an die südlichen Portale des Umspannwerks Dipperz und einer ostseitigen Bündelung mit der 380 kV-Bestandsleitung Dipperz - Großkrotzenburg ist nicht möglich, da dies zu Überspannungen von Wohngebäuden bei Dirlos führen würde, welche gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 der 26. BImSchV unzulässig sind. Wegen der komplexen Leitungssituation vor dem Umspannwerk Dipperz stellt auch die dritte Alternative einer Verdrängung der Bestandsleistung keine tragfähige technische Alternative dar. Schließlich würde diese eine umfangreiche, technisch und wirtschaftlich aufwändige und auch rechtlich wegen des Eigentumsschutzes (Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 BGB) schwer rechtfertigbare Verlegung des Leitungsbestandes Dritter (Deutsche Bahn und Avacon) erfordern. Darüber hinaus ist als vierte Alternative auch eine Führung auf einem gemeinsamen Gestänge mit der 380 kV-Leitung Dipperz-Großkrotzenburg als viersystemige Leitung nicht mit dem sicheren Netzbetrieb vereinbar (n-1 Kriterium).

Im TKS B01 verläuft die potTA vom UW Dipperz in Richtung Westen auf der siedlungszugewandten Seite durch die Siedlungsabstandsflächen von Dirlos (400 m). Zudem quert sie nördlich bzw. nordwestlich von Dirlos die Siedlungsabstandsflächen (200 m) von zwei Aussiedlerhöfen. In Dirlos bestehen allgemeine Wohngebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen. Für die zwei Aussiedlerhöfe ist eine Wohnnutzung anzunehmen.

Die Auslösetatbestände des § 4 Abs. 2 Satz Nr. 1 und Nr. 2 BBPIG werden aktiviert, da der 400 m-Abstand zu Wohnsiedlungsflächen bei Dirlos im Innenbereich und der 200 m-Abstand zu den Aussiedlerhöfen im Außenbereich unterschritten wird.

Die mögliche Länge des TEV-Abschnitts beträgt im TKS B01 mindestens 2,4 km. Ein Zusammenlegen dieses TEV-Abschnitts mit dem vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegten TEV-Abschnitt im TKS B03 ist möglich. Daraus kann sich ein TEV-Abschnitt mit einer Länge von 4,5 km (B01) ergeben. Die empfohlene Mindestlänge von 3 km wird damit übererfüllt.

Die Entlastungswirkung einer TEV ist als hoch einzustufen, da aufgrund des Bebauungscharakters der Siedlungsbereiche von einer hohen Anzahl Betroffener (u.a. Mehrfamilienhäuser) auszugehen ist.

Festzuhalten ist daher: Aufgrund der hohen Anzahl betroffener Wohnhäuser und der damit einhergehenden hohen Entlastungswirkung, die in diesem Bereich aus einer Erdverkabelung resultiert, sowie der Länge des TEV-Abschnitts mit der Möglichkeit der Zusammenlegung mit einer TEV im TKS B03, wird die technisch-wirtschaftliche Effizienz der TEV auf Ebene der Bundesfachplanung positiv beurteilt (vgl. Unterlage Energiewirtschaftliche Belange, Kap. 3.4.1, S. 34).

Der Vorhabenträger hat das Vorliegen der Voraussetzungen einer Teilerdverkabelung im TKS B40 nachvollziehbar dargelegt (vgl. Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4.30.). Da im TKS B40 keine für eine Freileitung unüberwindbaren Widerstände vorliegen, ist im Rahmen dieser Bundesfachplanungsentscheidung aber keine Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 BBPlG zu treffen. Dies ist dem Planfeststellungsverfahren vorbehalten.

(ee) Einwendungen und Stellungnahmen zur technischen Vorhabenskonfiguration

Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg zur Präzisierung der Vorhabensauswirkungen für das Schutzgut Wald und die flächenscharfe Verortung von Überspannungen sowie erforderlichen Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hierzu werden zur Kenntnis genommen. Sie können in der Planfeststellung berücksichtigt werden und sind entsprechend in diesem Verfahrensstadium einzubringen.

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Kassel – Dezernat 25, des Regierungspräsidiums Kassel und des Main-Kinzig-Kreises werden zurückgewiesen. In den Einlassungen werden wegen angeblicher unzureichender Berücksichtigung von Konfliktbereichen der potTA-Verlauf und die geprüfte technische Ausführungskonzeption gerügt. Darauf wird wie folgt erwidert: Die potTA stellt allein ein Hilfsmittel dar, um zu ermitteln, ob eine Trassenführung innerhalb eines Korridors grundsätzlich möglich ist. Sie repräsentiert einen vorläufigen Abwägungsstand, insbesondere unter Berücksichtigung des Bündelungsgebots. Dieser wird unter Berücksichtigung der Trassierungsgrundsätze in der nachfolgenden Planfeststellung mit einer dann konkretisierten Datengrundlage weiter optimiert und abgewogen. Erst auf dieser Planungsstufe erfolgt die abschließende Linienbestimmung. Aus den gleichen Gründen wird auch die Stellungnahme des Main-Minzig-Kreises zurückgewiesen. In der Einlassung wird eine Parallelleitung im Tal der Schmalen Sinn dergestalt problematisiert, dass massive Einschränkungen für Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen zu erwarten seien.

Inwiefern auch unter energiewirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Erdverkabelung auf bestimmten Streckenabschnitten gerechtfertigt ist, ist im Planfeststellungsverfahren zu klären, da erst dort über die Vornahme einer Teilerdverkabelung verbindlich entschieden wird (vgl. Stellungnahme des Regierungspräsidiums Kassel zu einer TEV im TKS B04).

Die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Kassel und der Gemeinde Künzell sowie die Einwendungen von Privaten und die Stellungnahme der Markt Zeitlofs werden zurückgewiesen. In der Einlassung war gefordert worden, eine Teilerdverkabelung in einzelnen TKS bzw. räumlichen Bereichen zu prüfen bzw. vorzusehen. Darauf wird wie folgt erwidert: Eine Teilerdverkabelung wird auf der Ebene der Bundesfachplanung nur eingehender betrachtet und einer Einschätzung bezogen auf die gesetzlichen Anforderungen nach § 4 Abs. 2 BBPIG unterzogen, wenn in diesem TKS bzw. in diesem räumlichen Bereich die Erfüllung von Auslösekriterien nach vorstehender Vorschrift anzunehmen ist. Hingewiesen wird darauf, dass eine konkrete Entscheidung über das „Ob“ und ggf. das „Wie“ einer TEV zwar aufbauend auf der Bundesfachplanungsentscheidung, aber gleichwohl eigenständig unter Zugrundelegung der aktuellen Sach- und Rechtslage im Planfeststellungsverfahren unter Berücksichtigung der konkreten Trassenauswahl und der dortigen detaillierten Genehmigungsplanung erfolgt. Aus entsprechenden Gründen werden die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Kassel, des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg, der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, des Main-Kinzig-Kreises, der Regierung von Unterfranken und Einwendungen von Privateinwendern zurückgewiesen. In den Einlassungen wurde gefordert, die Standorte weiterer technischer Anlagen, die im Rahmen der Teilerdverkabelung notwendig werden (bspw. Kabelübergangsstationen und Muffen), zu prüfen und in die Entscheidung des technischen Alternativenvergleichs einzubeziehen. Solange die Entscheidung über das „Ob“ der Planung einer abschnittswisen TEV noch aussteht, erübrigen sich zunächst noch weitergehende Detailbetrachtungen. Die Prüfung von TEV auf der Ebene der Bundesfachplanung soll zunächst nur grundsätzlich sicherstellen, dass ein Korridor durchgehend passierbar ist.

Weitere Stellungnahmen der HGON AK Fulda/Rhön, der Markt Werneck, des Main-Kinzig-Kreises, der Stadt Bad Brückenau, der Vereinigung Bürgerinitiative Pro Sinntal e.V., der Gemeinde Wartmannsroth, des Gemeindevorstandes der Gemeinde Sinntal und Einwendungen der Privateinwender fordern die grundsätzliche Erdverkabelung für die gesamte Trassenführung. In den Einlassungen werden Vorteile einer unterirdischen Verlegung behauptet, beispielsweise aus katastrophenschutz- oder naturschutzrechtlichen Gründen. Auch Kostengesichtspunkte werden angeführt. Diese Forderungen werden zurückgewiesen. Es wird wie folgt erwidert: Aus § 4 BBPIG ergibt sich schließlich für das gegenständliche Vorhaben die gesetzliche Vorgabe, dass planerischer Ausgangspunkt der Trassen(korridor)herleitung die Freileitung ist. Daher ist es unzulässig, von vornherein Erdkabeltrassen(korridore) im Sinne einer planerischen Zielsetzung zu suchen und zu planen. Vielmehr sind vorrangig räumliche und technische Lösungsansätze zu finden, um das Vorhaben in der Regeltechnologie Freileitung realisieren zu können. Auch bei etwaigen Konfliktfällen, bei denen die Auslösekriterien des § 4 Abs. 2 BBPIG gegeben sind, ist zunächst vorrangig die Möglichkeit einer räumlichen Umfahrung in der Regeltechnologie Freileitung zu prüfen.⁸¹ Vorliegend sind für den überwiegenden Streckenanteil des Vorzugsstrangs A die gesetzlichen Anforderungen des § 4 BBPIG, die insbesondere auch die Prüfung der wirtschaftlich-technischen Effizienz beinhalten, nicht erfüllt (siehe Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“, Kap. 3.4). Infolgedessen ist der überwiegende Teil der Vorhabensstrecke in der vorrangigen technischen Ausführungsalternative der Freileitung auszuführen. Soweit überdies nach der Grobprüfung der Bundesfachplanung die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 BBPIG in einzelnen TKS voraussichtlich erfüllt sind,

⁸¹ Appel, in: BerlKommEnergieR, 4. Aufl. 2019, BBPIG § 4 Rn. 11.

wird eine Entscheidung, ob in diesen Bereichen eine TEV oder eine Freileitung errichtet werden kann, erst auf der Ebene der Planfeststellung in entsprechender Detailplanung getroffen. Aus diesem Grund wird auch die Stellungnahme des Bundesamtes für Naturschutz zurückgewiesen. In dieser Einlassung wird konkret auf das Konfliktpotential zwischen bauzeitlichem Eingriff einerseits (in Bezug zum Erdkabel) und anlagenbedingten Eingriffen andererseits (in Bezug zur Freileitung) hingewiesen und gerügt, dass dies missachtet worden sei. Dem ist, wie ausgeführt, nicht der Fall.

Aus diesen Gründen werden auch die folgenden Forderungen zurückgewiesen, soweit sie die Methodik zur Prüfung der Teilerdverkabelung bemängeln: Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, des Regierungspräsidiums Kassel, des Landratsamtes Bad Kissingen, der Gemeinde Wartmannsroth. Ob ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt für eine Erdverkabelung vorliegt, wird auf Ebene der Bundesfachplanung in der Unterlage „Energiewirtschaftliche Belange“ in den einzelnen TKS zwar untersucht, soweit die Auslösekriterien nach § 4 Abs. 2 BBPlG in einem TKS zumindest partiell anzunehmen sind. Die Kriterien für die Trassenkorridorfindung, -analyse und -bewertung auch hinsichtlich der technischen Alternativenprüfung stehen hierbei im Rahmen der allgemeinen rechtlichen und fachgesetzlichen Bindungen in der planerischen Gestaltungsfreiheit des Vorhabenträgers bzw. der Bundesnetzagentur.⁸² Die Bundesnetzagentur hat die vom Vorhabenträger angewandte Methodik zur Untersuchung abschnittsweiser TEV für nachvollziehbar und sachgerecht befunden.

Die Einwendung eines Privaten, das Vorhaben in einem Wall zu verlegen, nicht als Erdkabel, wird aus den schon genannten Gründen erst recht abgelehnt.

Die Stellungnahmen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für Kitzingen-Würzburg werden zurückgewiesen. In den Einlassungen ist für ein Biosphärenreservat die Überspannung gefordert worden und zudem, dass hierfür der Einsatz von Einebenenmasten in Betracht gezogen werden sollte. Ferner wird die Überspannung eines Waldes im TKS B35 gefordert. Darauf wird wie folgt erwidert: Entscheidungen zu technischen Ausführungskonzeptionen werden erst in der Planfeststellung getroffen. Aus diesem Grund wird auch die Forderung der Regierung Unterfranken nach gemeinsamer Führung der Vorhabens- und Bestandsleitungen auf einem Mastgestänge zurückgewiesen. Ob die Mitnahme von Bestandsleitungen in Betracht kommt, kann nach der gesetzlichen Abschichtung der Planungsstufen ordnungsgemäß erst im Planfeststellungsverfahren geprüft werden. Hierzu sind Abstimmungen mit den jeweiligen Betreibern zu führen. Aus diesem Grund wird auch die Stellungnahme der Gemeinde Kalbach zurückgewiesen. Schließlich sind bei Bahnstromleitungen überdies besondere technische Herausforderungen aufgrund der unterschiedlichen Netzfrequenzen zu berücksichtigen, die einer Mitnahme auf einem Mastgestänge entgegenstehen können. Aus denselben Gründen werden auch die Stellungnahmen über die Leitungsmitnahme, wie von Bayernwerk Netz GmbH, der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Kassel, des Bayerischen Bauernverbandes, der GASCADE Gastransport GmbH, der Markt Werneck, des Regierungspräsidiums Darmstadt und eines Privateinwenders gefordert, zurückgewiesen.

⁸² Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. November 1995 – 11 VR 15/95 –, juris Rn. 16.

Die Stellungnahmen der Bayernwerks Netz GmbH, die verlangen, den Netzknotenpunkt Münnerstadt in die Betrachtungen dieser Entscheidung einzubeziehen, werden zurückgewiesen. Der Netzknotenpunkt Münnerstadt ist nicht Teil des Vorhabens Nr. 17 gemäß BBPlG. Der Bedarf wurde im vorangegangenen Verfahren (Netzentwicklungsplan) ermittelt. Eine Abweichung von diesem verbindlichen Netzverknüpfungspunkt der Fulda-Main-Leitung ist nach Aufnahme des Vorhabens in das BBPlG auf der nachgeordneten Ebene der Bundesfachplanung nicht mehr vorgesehen. Mit der Benennung von Netzverknüpfungspunkten der einzelnen Vorhaben im Bundesbedarfsplan geht eine verbindliche Rechtswirkung einher: Es werden mit der Angabe der Netzverknüpfungspunkte die Anfangs- und Endpunkte definiert.⁸³ Gestaltungsspielraum für eine Verlagerung gesetzlich benannter Netzverknüpfungspunkte verbleibt insofern nur im Rahmen einer räumlichen Konkretisierung oder Modifikation.⁸⁴ Darüber gehen jedoch die erhobenen Forderungen hinaus. Aus denselben Gründen wird die Forderung nach einer Einkürzung der Korridore (Die Autobahn GmbH des Bundes) zurückgewiesen. Gleiches gilt für die Einwendung eines Privateinwenders. In der Einlassung war gefordert worden, den Neubau der Fulda-Mainleitung in Gambach mit einem Umspannwerk enden zu lassen und diese Leitung mit der bestehenden 380 kV-Leitung zu verknüpfen. Ebenso wird auch die Stellungnahme des Bayerischen Bauernverbandes zurückgewiesen. In dieser Einlassung wurde gefordert, zu prüfen, ob der Abschnitt von Karlstadt Gambach bis Bergrheinfeld entfallen kann.

Weiterhin wird die Stellungnahme des Main-Kinzig-Kreises zur Kenntnis genommen. In der Einlassung war eine Gefahr der Überbündelung im maßgeblichen Raum angesprochen worden. Mit dem Begriff "Überbündelung" ist der Rechtssachverhalt gemeint, dass in einem Einzelfall trotz der prinzipiellen technischen Möglichkeit, zwei oder mehrere linienförmige Infrastrukturen in Bündelungslage zu führen, entweder aufgrund zwingenden Rechts oder aufgrund entgegenstehender öffentlicher und privater Belange in der Abwägung der getrennten Trassenführung der Vorzug zu geben ist.⁸⁵ Ob durch eine Bündelung des Vorhabens mit anderen Infrastrukturen eine unzumutbare Mehrbelastung für Dritte entsteht, lässt sich erst abschließend auf der Ebene der Planfeststellung mit Festlegung der finalen Linienführung ermitteln, bewerten und entscheiden.

Im Übrigen ergeben sich die Gründe für die Zurückweisung der vorgebrachten Einwendungen und Forderungen aus den weiteren Ausführungen zum Alternativenvergleich für den Trassenkorridor im Speziellen und den Ausführungen dieser Entscheidung im Allgemeinen.

6. Gesamtabwägung

Die Bundesnetzagentur hat auf Basis der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen ergebnisoffen geprüft, ob mit Blick auf die unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belange ein anderer Trassenkorridor als der festgelegte vorzugswürdig wäre. Ergebnis dieser Prüfung sowie der Abwägung ist, dass der festgelegte Trassenkorridor hinsichtlich seiner Raum- und Umweltauswirkungen im Vergleich mit den anderen ernsthaft in Betracht kommenden

⁸³ Entwurf eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze vom 06.03.2013, BT-Drucks. 17/12638, S. 16.

⁸⁴ Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12. September 2018 – 4 A 13/17 –, juris, Ls. und Rn. 4.

⁸⁵ Vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 4/15 –, BVerwGE 157, 73-96, Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 15. Dezember 2016 – 4 A 3/15 –, juris Rn. 26.

Trassenkorridoralternativen des untersuchten Trassenkorridornetzes für die Realisierung des Vorhabens Nr. 17 BBPIG, Abschnitt B von Dipperz nach Bergrheinfeld West vorzugswürdig ist.

Mit der vorliegenden Entscheidung wird daher ein möglichst raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt. Alle nach hier maßgeblicher Sach- und Rechtslage in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Belange der Raumordnung, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass eine entsprechende Ausgewogenheit des Trassenkorridors sichergestellt ist. Die der Festlegung entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im festgelegten Trassenkorridor überwinden könnten.

Alternativenprüfung

Mit dem Untersuchungsrahmen gemäß § 7 Abs. 4 NABEG hat die Bundesnetzagentur Trassenkorridore als ernsthaft in Betracht kommende Trassenkorridoralternativen zur Prüfung in den nach § 8 NABEG einzureichenden Unterlagen festgelegt.

Der festgelegte Trassenkorridor mit den TKS B01, TKS B03, TKS B06, TKS B08, TKS B12, TKS B18a, TKS B18b, TKS B26, TKS B28, TKS B42n, TKS B32, TKS B33, TKS B35, TKS B37 und TKS B40 ist raumverträglich.

Die weiteren alternativen Verläufe wurden entsprechend der im Alternativenvergleich unter C.V.5.b)(aa) dargestellten Methodik – unter Einbeziehung der Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen – miteinander verglichen. Die durchgeführten Vergleiche bzw. deren Ergebnisse konnten durch die Bundesnetzagentur nachvollzogen werden.

Durch diese eingehende Alternativenprüfung wird das ergebnisoffene und mehrstufige Verfahren unterstrichen, in dessen Verlauf sich der Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabenträgers aus den Unterlagen nach § 8 NABEG als nun festgelegter Trassenkorridor manifestiert.

Umweltprüfung und Berücksichtigung des Ergebnisses nach § 43 Abs. 2 UVPG

Die Darstellungen und Bewertungen im Umweltbericht einschließlich des Ergebnisses seiner Überprüfung gemäß § 43 Abs. 1 UVPG sind sowohl in Bezug auf den festgelegten Trassenkorridor als auch die ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen sachgerecht und nachvollziehbar.

Dieses Ergebnis, als das Ergebnis der von der Bundesnetzagentur gemäß § 43 Abs. 1 UVPG vollzogenen Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts nach § 40 UVPG, wurde schließlich einer Betrachtung unterzogen, ob Gründe ersichtlich sind, die die Vorzugswürdigkeit des festzustellenden Trassenkorridors in Frage stellen können (so auch zu einer privaten Einwendung). Solche Gründe sind nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der Ergebnisse der schutzgutbezogenen Gegenüberstellung der Segmentbündelvergleiche wird auf die variantenbezogene Darstellung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern verwiesen. Aus

Sicht der Umweltbelange stellte sich im Trassenkorridorstrangvergleich der festgelegte Trassenkorridor als vorzugswürdig gegenüber den vernünftigen Alternativen dar. Im Einzelnen wird zu den Konfliktpotenzialen der SUP und den voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen, die im Alternativenvergleich für den Trassenkorridor entscheidungserheblich geworden sind, auf Kap. C.V.5.b)0 Bezug genommen.

Raumordnerische Beurteilung

Die raumordnerische Beurteilung kommt zu dem Schluss, dass der festgelegte Trassenkorridor einen raumverträglichen Verlauf darstellt. Dem mit dieser Entscheidung festgelegten Trassenkorridor stehen somit alle relevanten Erfordernisse der Raumordnung der maßgeblichen Pläne und Programme nicht entgegen (siehe C.V.4.a)(aa) und C.V.4.c)0). Ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sind zudem nicht eindeutig vorzugswürdig (siehe C.V.5.b)0).

Der festgelegte Trassenkorridor verläuft teilweise in Bündelungsoption mit bestehenden linearen Infrastrukturen.

Sonstige öffentliche und private Belange

Gemäß den Ergebnissen unter Abschnitt C.V.4.c)(cc) stehen auch die sonstigen öffentlichen und privaten Belange der Verwirklichung des Vorhabens nicht entgegen. In diesem Kapitel wurden alle relevanten Sachverhalte ermittelt und betrachtet. Für alle Bereiche kommt der Vorhabenträger nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass Beeinträchtigungen auszuschließen sind bzw. mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der anschließenden Planfeststellung durch geeignete Maßnahmen aufgrund ausreichenden Passageraums im Trassenkorridor ausgeschlossen werden können.

Prüfung der energiewirtschaftlichen Belange

Wie unter Abschnitt C.V.4.c)(dd) dargestellt, handelt es sich bei dem festgelegten Trassenkorridor um einen energiewirtschaftlich sinnvollen Verlauf, der den Zielen des EnWG nicht entgegensteht.

Abschließendes Gesamtfazit

Die Bundesnetzagentur kommt nach sorgfältiger Abwägung der vorgenannten Belange mit dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens im Sinne von § 1 NABEG im festgelegten Trassenkorridor zu dem Ergebnis, dass mit der Festlegung des Trassenkorridors keine wesentlichen Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Interessen entstehen, die nicht i.R.d. Planfeststellung überwunden werden können. In der Zusammenschau sowohl aus Sicht der Umweltprüfung als auch aus Sicht der raumordnerischen Beurteilung, der energiewirtschaftlichen Belange sowie der sonstigen öffentlichen und privaten Belange wird mit dem festgelegten Trassenkorridor für das geplante Vorhaben Nr. 17 BBPIG, Abschnitt B eine raum- und umweltverträgliche Verbindung zwischen den Abschnittsgrenzen bestimmt.

D. Zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen (gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 44 Abs. 2 Nr. 2 UVPG)

Die zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NABEG ist nach Abschluss der Bundesfachplanung zusammen mit der vorliegenden Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor zu veröffentlichen. Die zusammenfassende Erklärung legt dar, auf welche Art und Weise die Umweltbelange und die umwelt- und gesundheitsbezogenen Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Bundesfachplanung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Trassenkorridor nach Abwägung mit den geprüften ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen festgelegt wurde.

Für die vorliegende Festlegung des raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors für das Vorhaben Nr. 17 des Bundesbedarfsplans, Abschnitt B zwischen Dipperz und Berggrheinfeld West, wurde entsprechend § 5 Abs. 7 NABEG i. V. m. Anlage 5 Nr. 1.11 UVPG eine SUP durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

dargestellt und in einem Umweltbericht des Vorhabenträgers (vgl. Unterlage „Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung“) ermittelt, beschrieben und bewertet wurden.

Die Umweltprüfung trägt dazu bei, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen – hier bei der Entscheidung zur Festlegung eines raum- und umweltverträglichen Trassenkorridors – einbezogen werden, um so ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen. Sie beinhaltet einerseits inhaltlich die frühzeitige, systematische und transparente Auseinandersetzung mit Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie andererseits die Beteiligung der Öffentlichkeit und der für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden am Verfahren.

Die Umweltprüfung im vorliegenden Fall wurde nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden (vgl. „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung (Freileitungen)“ vom Februar 2015 und „Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang“ vom September 2017 (abrufbar unter: www.netzausbau.de/bfp-methodik)) sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad dem Maßstab des Vorhabens entsprechend durchgeführt (Untersuchungsrahmen der Bundesnetzagentur gemäß § 7 Abs. 4 NABEG vom 12.08.2022, vgl. Abschnitt C.IV.3.c)).

Zusätzlich zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden Vorhaben in der Bundesfachplanung, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen des Gebiets überprüft (§ 5 Abs. 1 Satz 1 NABEG i.V.m. § 34 BNatSchG).

Die Bundesnetzagentur hat für die vorliegende Bundesfachplanungsentscheidung sowohl die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete im Rahmen der vorgelegten Unterlagen überprüft und einbezogen als auch Umweltauswirkungen im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung für die einzelnen zuvor genannten Schutzgüter.

I. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesfachplanung ist das Trägerverfahren der SUP. Die SUP bildet somit einen integralen Bestandteil dieses Verfahrens. Die einzelnen Beteiligungsschritte der SUP nach §§ 39 und 42 UVPG wurden in Form der Antragskonferenz nach § 7 Abs. 1 NABEG sowie durch die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG durchgeführt (siehe C.IV.3.b) und e)).

Die Antragskonferenz gemäß § 7 NABEG musste aufgrund der Corona-Pandemie schriftlich durchgeführt werden. Dies erfolgte auf Grundlage des am 17./19.06.2021 in Kraft getretenen PlanSiG gemäß § 7 NABEG i.V.m. § 5 Abs. 6 PlanSiG. Hierzu wurde entsprechend den Vorgaben geladen (siehe A.I.3.b)) und die Beteiligung endete am 30.12.2021.

Neben der Untersuchung des vom Vorhabenträger vorgeschlagenen Verlaufs eines Trassenkorridors wurde mit dem Untersuchungsrahmen ebenso die Untersuchung der vom Vorhabenträger im Antrag identifizierten Trassenkorridoralternativen festgelegt. Darüber hinaus wurde die Untersuchung weiterer Korridore aufgegeben.

Am 29.09.2023 legte der Vorhabenträger der Bundesnetzagentur Unterlagen gemäß § 8 NABEG einschließlich der für die Raumordnerische Beurteilung (RVS) und die Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlichen Unterlagen vor. Der Umweltbericht des Vorhabenträgers zur Strategischen Umweltprüfung enthielt eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen der Bundesfachplanung im Sinne des § 40 Abs. 3 UVPG (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/11.0).

Anschließend führte die Bundesnetzagentur mit diesen Unterlagen die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG durch. Mit Schreiben vom 25.10.2023 forderte die Bundesnetzagentur die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen gemäß § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG auf, bis zum 05.01.2024 schriftlich oder elektronisch eine Stellungnahme abzugeben. Sie übermittelte dabei die vom Vorhabenträger gemäß § 8 NABEG eingereichten Unterlagen, einschließlich des Umweltberichts des Vorhabenträgers gemäß § 40 UVPG im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 2 NABEG i. V. m. § 41 UVPG auf einem Datenträger (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/13.0).

In der Zeit vom 06.11.2023 bis zum 05.12.2023 wurden die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung auf der Website der Bundesnetzagentur bereitgestellt. Die Auslegung wurde am 28.10.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich der Trassenkorridor voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht :Saale-Zeitung, Main-Post (Haßfurter Tageblatt, Rhön-Grabfeld, Gerolzhofen, Bad Königshofen, Bote vom Haßgau, Bad Kissingen Schweinfurter Tageblatt, Main-Spessart), Fuldaer Zeitung (Hauptausgabe, Lokal Mitte Fuldaer Zeitung, Lokal Süd Kinzigtal-Nachrichten, Lokal Nord Hünfeld Zeitung, Lokal Nord-West Schlitzer Bote). Die Auslegung wurde zudem auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurden dem Planungsstand entsprechende Angaben über den Verlauf der Trassenkorridore und den Vorhabenträger gemacht sowie Informationen erteilt, wo und wann die Unterlagen veröffentlicht wurden. Aus der Bekanntmachung ging hervor, welche entscheidungserheblichen Unterlagen über die untersuchten Umweltauswirkungen vorlagen. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Unterlagen ab dem 06.11.2023 vollumfänglich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben17-b abrufbar sind. Die Bekanntgabe enthielt schließlich Hinweise auf die Einwendungsfrist, die am 06.11.2023 begann und bis zum 05.01.2024, einen Monat nach Ende der Auslegung am 05.12.2023, reichte (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/13.0).

Im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 NABEG erreichten die Bundesnetzagentur insgesamt 1018 Stellungnahmen. In einigen Stellungnahmen wurde der Bundesnetzagentur von Trägern öffentlicher Belange bzw. anerkannten Vereinigungen lediglich mitgeteilt, dass ihre Belange durch das Vorhaben nicht betroffen sind.

Die Bundesnetzagentur führte am 19. und 20.03.2024 den nach § 10 NABEG vorgesehenen Erörterungstermin durch. Gegenstand des Erörterungstermins waren insbesondere die aus der bereitgestellten synoptischen Zusammenstellung (Synopsis) ersichtlichen Einwendungen und Stellungnahmen und die jeweiligen Erwiderungen des Vorhabenträgers. Hierzu hatte die Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 22.02.2024 (Gz. 805 - 6.07.00.02/17-2-2/20.0) insgesamt 264 Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen nach § 3 Nr. 8 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG geladen. Da mehr als 50 Stellungnahmen von Vereinigungen, Einwendern und Einwenderinnen⁸⁶ eingegangen sind, wurde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 NABEG deren Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Den zur Teilnahme am Erörterungstermin Berechtigten wurden die im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen (Konsultationsunterlagen) zugänglich gemacht. Hierfür wurde den Stellungnehmern und Einwendern in der Ladung zum Erörterungstermin auf Anfrage an eine E-Mail-Adresse der Bundesnetzagentur (vorhaben17@bnetza.de) ein Passwort mitgeteilt, mit dessen Hilfe zur Vorbereitung des Erörterungstermins auf der Internetseite der Bundesnetzagentur eine anonymisierte Synopsis (Gz. 805 - 6.07.00.02\17-2-2/19.0) der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen sowie der diesbezüglichen Erwiderungen des Vorhabenträgers eingesehen und heruntergeladen werden konnte. Der Vorhabenträger wurde am 22.02.2024 zum Erörterungstermin geladen.

⁸⁶ Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeden Geschlechts.

Als Fazit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere nach § 9 NABEG kann festgehalten werden, dass zahlreiche Umwelterwägungen in die Festlegung des Trassenkorridors eingeflossen sind. Die Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden im Rahmen der Überprüfung des Umweltberichts berücksichtigt.

II. Erkenntnisse der Überprüfung des Umweltberichts durch die Bundesnetzagentur

Die Bundesnetzagentur hat den Umweltbericht des Vorhabenträgers überprüft und die Erkenntnisse in der Bundesfachplanungsentscheidung berücksichtigt. Das Ergebnis des Umweltberichts, dass voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sowie Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft nicht ausgeschlossen werden können, wird bestätigt.

Die abschließende Überprüfung der Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichtes erfolgte in Abschnitt C.V.4.c)(bb)(2). Die Stellungnahmen wurden insbesondere bei der Überprüfung des Umweltberichtes berücksichtigt. Aus den Stellungnahmen gingen insbesondere Hinweise auf Schutzgebiete (Biosphärenreservat Rhön, Naturpark Rhön, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale), gesetzliche geschützte Biotope, bedeutende Biotopausprägungen, Tiervorkommen, Bodenausprägungen und Zusammenhänge des Wasserhaushalts hervor. Auch hervorzuheben sind die Themen Abstände zu Siedlungen im Kontext von Elektrosmog und Schall sowie Landschaftsbild, auch im Kontext von Tourismus. Auch relevant sind die Themen Wasserschutzgebiete im Kontext von erforderlichen Fundamenten und Trinkwassergewinnung. Die Hinweise wurden darauf geprüft, ob sie im Einzelnen berücksichtigt sind, ob der Hinweis plausibel ist und ob der Hinweis indirekt (z. B. als Habitatkomplex, aber ohne Ausprägung als gesetzlich geschütztes Biotop) überhaupt berücksichtigt ist und letztlich, ob eine nachträgliche Berücksichtigung geeignet ist, einen abweichenden festgelegten Trassenkorridor zu begründen. Dies wurde bezogen auf die einzelnen Stellungnahmen verneint. Auch die Stellungnahmen insgesamt weisen keine Hinweise auf, die zusammen einen abweichenden festgelegten Trassenkorridor zu begründen.

Die Stellungnahmen und die Prüfung des Umweltberichtes hat jedoch ergeben, dass auf der Ebene der Planfeststellung eine detaillierte Erfassung, insbesondere der Biotope, erforderlich ist und die Berücksichtigung der Wirkung, insbesondere auf den Wald im Bereich des ökologischen Schneisenmanagements selbst und auf die angrenzenden Waldbestände erforderlich ist. Auch wurden einzelne Bereiche in den Stellungnahmen besonders hervorgehoben. Dies sind zum einen die Schutzgebiete bei Zeitlofs, Schondratal und das Sinntal sowie die Gemengelage bei TKS B08.

Konkret sind weder Gründe des zwingenden Gebietsschutz- und Artenschutzrechts noch des Immissionsschutzrechtes gegeben, die einer Trassierung im festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen könnten. Schließlich ergibt sich aus den Schutzgutbetrachtungen, dass bei einer schutzgutübergreifenden Betrachtung weniger Betroffenheiten von Schutzgütern (Kon-

fliktpotenziale) und weniger voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen für den festgelegten Trassenkorridor zu erwarten sind. Die Ziele des Umweltschutzes sind durch den festgelegten Trassenkorridor in geringerem Umfang betroffen.

III. Gründe für den festgelegten Trassenkorridor (Umwelterwägungen)

Die Berücksichtigung des Umweltberichts durch die Behörde in der Entscheidung spiegelt sich insoweit in dem festgelegten Trassenkorridor wider, als die Umweltauswirkungen für diesen und die Alternativen untersucht wurden und überprüft wurde, ob Umwelterwägungen dem festgelegten Trassenkorridor entgegenstehen. Im Ergebnis ist dies für den festgelegten Trassenkorridor nicht der Fall.

Der Alternativenvergleich wurde in Vorvergleiche und einen Strangvergleich aufgebaut. Die Vorvergleiche sind in der Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ dargestellt. In den Vorvergleichen wurden die folgenden TKS ausgeschlossen: B02, B04, B05, B07, B10, B11, B13, B14, B16b, B17, B19, B20, B21a, B22, B23, B24, B25, B27, B29, B31, B34, B36, B39, B43n, B44, B45, B46, B49, B51.

In der Unterlage „Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich“ sowie der Unterlage „Umweltbericht“, Kap. 8, S. 502 wird folgender Strangvergleich durchgeführt:

- Strang A: B01, B03, B06, B08, B12, B18a, B18b, B26, B28, B32, B33, B35, B37, B40, B42 (nach der Verschiebung nunmehr B42n).
- Strang B: B01, B03, B06, B09, B16a, B21b, B30a, B30b, B30c, B38, B41a, B41b, B50.

Die Auswahl dieser im Umweltbericht geprüften Alternativen hat der Vorhabenträger nachvollziehbar gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 8 UVPG u.a. aus raumordnerischer, umweltfachlicher und energiewirtschaftlicher Sicht begründet.

Im Ergebnis ist Strang A der vorgeschlagene Trassenkorridor und der nach Prüfung durch die Bundesnetzagentur festgelegte Trassenkorridor.

Der Strang A ist der festgelegte Trassenkorridor, insbesondere aus den folgenden, im Umweltbericht aufgeführten Gründen (Kap. 8, S. 502 ff., Unterlage „Umweltbericht“):

- Der Strang A weist die höhere Anzahl an Konfliktbereichen (Riegel und Engstellen der SUP) mit hohem und mittlerem Realisierungshemmnis auf, jedoch keinen Riegel mit sehr hohem Konfliktpotenzial.
- Der Strang A weist den geringeren Anteil mit Bündelungsoption auf (62 % der Gesamtlänge). Dafür jedoch deutlich mehr Bündelung mit anderen Hoch- oder Höchstspannungsleitungen (47,6 km).
- Der Strang A weist zwar mehr Fläche mit hohem (6.396,1 ha, 62 %), jedoch weniger Fläche mit sehr hohem Konfliktpotenzial (2.758,1 ha, 27 %) auf.
- Der Strang A weist die höhere Querungslänge der potenziellen Trassenachse mit hohem (68.200 m, 65 %), jedoch die geringere Querungslänge mit sehr hohem (30.940 m, 29 %) Konfliktpotenzial auf.

Bezogen auf die Schutzgüter (Abschnitt C.V.4.c)(bb)(2)(b)-(i)) sind die Ergebnisse wie folgt zusammenzufassen:

- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzguts Menschen gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen.
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen.
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzguts Boden gegenüber dem alternativen Strang B nachteilig.
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzguts Fläche nachteilig gegenüber dem Strang B. Da die Länge des TKS-Strangs und die Länge der potTA bei Strang B am geringsten ist, lässt dies den geringsten Flächenverbrauch erwarten.
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzguts Wasser gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima gegenüber dem alternativen Strang B vorzuziehen
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft bezogen auf die möglichen erheblichen Umweltauswirkungen sowie Konfliktbereichen nachteilig und hinsichtlich des sehr hohen Konfliktpotenzials vorteilig gegenüber Strang B. Insgesamt besteht ein Vorteil für den Strang B.
- Der festgelegte Trassenkorridor (Strang A) ist hinsichtlich der Schutzgüter Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter gegenüber dem alternativen Strang B nachteilig.

Hervorzuheben ist der Riegel R-SUP-B30a-02 im Strang B. Bei der Zone II des WSG Bad Brückenau übersteigt die Querungslänge der potTA die angegebene Regel-Spannfeldlänge um ca. 1100 m. Damit ist die Errichtung mehrerer Masten innerhalb der Zone II des WSG erforderlich. Gem. Schutzgebietsverordnung des hier betroffenen Wasserschutzgebietes ist innerhalb der Zone II u.a. das Errichten von sonstigen baulichen Anlagen verboten.

E. Abschließende Hinweise

I. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Entscheidung

Diese Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wird den Beteiligten nach § 9 Abs. 1 NABEG schriftlich oder elektronisch übermittelt (vgl. § 13 Abs. 1 NABEG). Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird diese Entscheidung – ebenso wie die Unterlagen gemäß § 8 NABEG – sechs Wochen zur Einsicht ausgelegt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link veröffentlicht:

www.netzausbau.de/vorhaben17-b

II. Geltungsdauer der Entscheidung

Die Geltungsdauer der vorliegenden Entscheidung ist gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 NABEG auf zehn Jahre befristet. Die Frist kann gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 NABEG durch die Bundesnetzagentur um weitere fünf Jahre verlängert werden.

III. Einwendungen der Länder

Jedes Land, das von dieser Entscheidung nach § 12 Abs. 2 und 3 NABEG betroffen ist, ist gemäß § 14 Satz 1 NABEG berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übermittlung der Entscheidung Einwendungen zu erheben. Die Einwendungen sind gemäß § 14 Satz 2 NABEG zu begründen. Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 14 Satz 3 NABEG innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Einwendungen dazu Stellung zu nehmen.

IV. Veränderungssperre

Zur Sicherung des in dieser Bundesfachplanungsentscheidung ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung können für einzelne Abschnitte der Trassenkorridore gemäß § 16 NABEG Veränderungssperren erlassen werden. Hierzu ergehen ggf. gesonderte Bescheide.

V. Bundesnetzplan

Gemäß § 17 Satz 1 NABEG wird der durch diese Entscheidung bestimmte Trassenkorridor nachrichtlich in den Bundesnetzplan aufgenommen. Der Bundesnetzplan wird gemäß § 17 Satz 2 NABEG bei der Bundesnetzagentur geführt und gemäß § 17 Satz 3 NABEG einmal pro Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VI. Bindungswirkung der Entscheidung

Diese Bundesfachplanungsentscheidung ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 NABEG für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 18 ff. NABEG verbindlich. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG

hat diese Bundesfachplanungsentscheidung grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Landesplanungen und Bauleitplanungen.

VII. Hinweise zum Rechtsschutz

Der vorliegenden Bundesfachplanungsentscheidung kommt keine Außenwirkung zu und sie ersetzt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausbaumaßnahme, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 NABEG. Sie kann daher nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die Zulassungsentscheidung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gerichtlich überprüft werden, vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 NABEG.

VIII. Kosten

Die für diese Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NABEG i. V. m. § 12 Abs. 2 Satz 1 NABEG entstehenden Gebühren und Auslagen werden mit gesondertem Bescheid erhoben.

Bonn, 20. August 2024

Im Auftrag

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

1 Anlage